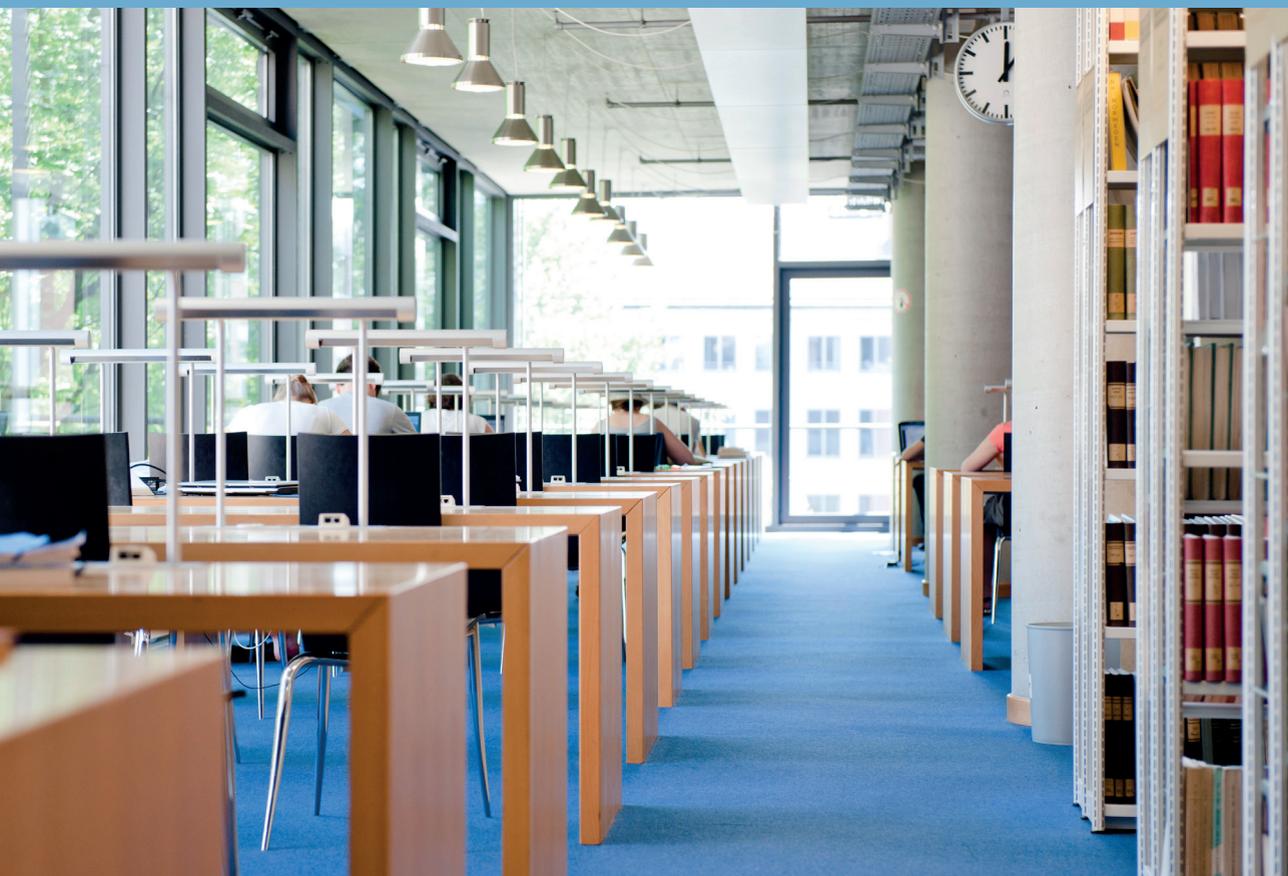


LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

OPEN PUBLISHING LMU

UB



WOLFGANG LENT

Medienrecht für Buchwissenschaftler

Studienbuch 2. Auflage

OLMS

Wolfgang Lent

Medienrecht für Buchwissenschaftler
Studienbuch

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Medienrecht für Buchwissenschaftler

Studienbuch

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage

von
Dr. Wolfgang Lent



Universitätsbibliothek
Ludwig-Maximilians-Universität München

Eine Publikation in Zusammenarbeit zwischen dem **Georg Olms Verlag** und der **Universitätsbibliothek der LMU München**

Gefördert von der Ludwig-Maximilians-Universität München

Georg Olms Verlag AG
Hagentorwall 7
31134 Hildesheim
<https://www.olms.de>

Text © Wolfgang Lent 2023

Umschlagabbildung: © UB der LMU

Diese Arbeit ist veröffentlicht unter Creative Commons Licence BY-SA 4.0. (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>). Abbildungen unterliegen ggf. eigenen Lizenzen, die jeweils angegeben und gesondert zu berücksichtigen sind.

2. Auflage 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>

Open-Access-Version dieser Publikation verfügbar unter:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:19-epub-93608-5>
<https://doi.org/10.5282/ubm/epub.93608>

978-3-487-16365-9

Vorwort zur 2. Auflage

Neue Jugendmedienschutzgesetze und neuer Medienstaatsvertrag, aktuelle Urteile zu Publikationsfreiheiten und zu Persönlichkeitsrechten – im Medienrecht hat sich in den letzten Jahren viel getan. Die zweite Auflage des Studienbuchs berücksichtigt diese Entwicklungen. Zugleich legt sie einen verstärkten Fokus darauf, Verbindungslinien zwischen rechtlichen und buchwissenschaftlichen Fragen aufzuzeigen.

Das zeigt sich beispielsweise in dem neuen Kapitel zu strafrechtlichen Buchverboten, das neben einer Darstellung der Rechtsgrundlagen auch mehrere Fallschilderungen zu „Büchern vor Gericht“ enthält. In anderen Gebieten des Medienrechts sind Gerichtsverfahren um Bücher ebenfalls von interdisziplinärem Interesse – berühmte Fälle sind etwa die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen um Klaus Manns Roman „Mephisto“ und Günter Wallraffs Investigativreportage „Der Aufmacher“.

Die Zielsetzung des Studienbuchs bleibt weiterhin unverändert: Wie schon die Erstauflage bietet es eine Einführung in die spannenden Themen des buchspezifischen Medienrechts. Zugleich soll es Recherchen für buchwissenschaftliche Seminare sowie die Bachelor- und Masterarbeit erleichtern. Ausgenommen sind dabei urheberrechtliche Aspekte; sie werden im Parallelwerk „Urheberrecht für Buchwissenschaftler“* behandelt, das ebenfalls in zweiter Auflage erschienen ist.

Bei der Darstellung des breitgefächerten Stoffs ist eine doppelte Schwierigkeit zu bewältigen: Einerseits kann, anders als bei Lehrbüchern für Jurastudierende, kein Rückgriff auf rechtliches Vorwissen aus anderen Lehrveranstaltungen erfolgen. Auch kann und soll die für das Jurastudium erforderliche Stoffdurchdringung nicht geleistet werden.

Andererseits soll das Studienbuch auch keine Anwendungshilfen vermitteln. Ein vollständiger Verzicht auf die Erörterung allgemeiner Grundlagen, streitiger Meinungen und ungeklärter Fragen würde dem Anspruch der Buchwissenschaft nicht gerecht werden. Daher wird zwar eine vereinfachte Darstellungsform für Studierende ohne juristische Vorkenntnisse gewählt. Zugleich erfolgen aber viele Verweise auf einschlägige Literatur und Rechtsprechung, um eine Vertiefung und Reflexion zu ermöglichen.

Neu aufgenommene Hinweise zu methodischen Fragen und zur Quellenrecherche im Einführungskapitel sollen hierbei den Zugriff auf das Bücherrecht erleichtern. Erweitert wurde der historische Abriss zur Entwicklung des Bücherrechts, der vielfältige Anknüpfungspunkte zu buchgeschichtlichen Fragestellungen schafft.

Im Idealfall entsteht beim Lesen ein Gespür für Rechtsprobleme, die sich bei einer späteren beruflichen Tätigkeit in der Bücherwelt stellen können. Das Studienbuch selbst dient aber nur dem Studium der Buchwissenschaft. Darüber hinaus kann es mit seinen Falldarstellungen zu vielen medienrechtlichen Bücherprozessen und anderen Bücherkontroversen, die in den letzten Jahrzehnten die Bundesrepublik bewegten, auch Anregungen für die buchwissenschaftliche Forschung geben.

* In beiden Studienbüchern werden neben neutralen Formulierungen auch weibliche und männliche Formulierungen verwendet, die jeweils geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Eine Grundlage für die Beurteilung konkreter Rechtsfragen bietet das Studienbuch dagegen nicht. Hier muss immer eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall erfolgen.

Das Studienbuch gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder. Hinweise und Anregungen sind willkommen (an: wolfgang.lent@lmu.de).

München, im November 2022

Wolfgang Lent

Inhaltsübersicht

1	Einführung	1
2	Mediengrundrechte.....	51
3	Bücher und Persönlichkeitsrechte.....	91
4	Strafrechtliche Buchverbote (Medienstrafrecht).....	179
5	Bücher und Jugendmedienschutz.....	267
6	Markenrechtlicher Buchtitelschutz.....	299
7	Kartellrechtliche Buchpreisbindung.....	315
8	Lauterkeitsrecht und Buchwerbung.....	323
9	Weitere Regelungen des Bücherrechts.....	337

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage.....	V
Literaturverzeichnis.....	XVII
Abkürzungsverzeichnis.....	XXXI
1 Einführung	1
1.1 Bücherrecht, Bücherprozesse und Bücherkontroversen	1
1.2 Akteurinnen und Akteure der Bücherwelt	4
1.3 Methodische Fragen und Quellenrecherche	5
1.3.1 Methodenpluralismus in der Buchwissenschaft.....	5
1.3.2 Anknüpfungspunkte der Buchwissenschaft zu Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie.....	6
1.3.3 Buchwissenschaftliche Nutzung juristischer Quellen und Sekundärliteratur... 8	
1.4 Historische Entwicklungslinien – von der Parrhesia bis zur Freiheit der elektronischen Presse	11
1.4.1 Entwicklung der Publikationsfreiheiten.....	12
1.4.1.1 Antike und Mittelalter.....	12
1.4.1.2 Frühe Neuzeit – Erfindung des Buchdrucks	13
1.4.1.3 Neue Ideen der Aufklärung – freie Meinungsäußerung und freie Presse	14
1.4.1.4 Kaiserreich.....	15
1.4.1.5 Weimarer Republik.....	16
1.4.1.6 NS-Diktatur.....	17
1.4.1.7 Bundesrepublik Deutschland	18
1.4.2 Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes	20
1.4.3 Zur Geschichte der strafrechtlichen Buchverbote.....	22
1.4.3.1 Antike und Mittelalter.....	22
1.4.3.2 Frühe Neuzeit.....	24
1.4.3.3 Errungenschaft der Aufklärung – das Gesetzlichkeitsprinzip.....	25
1.4.3.4 Kaiserreich.....	27
1.4.3.5 Weimarer Republik.....	29
1.4.3.6 NS-Diktatur.....	31
1.4.3.7 Bundesrepublik Deutschland	32
1.4.4 Historische Ursprünge des Jugendmedienschutzrechts.....	35
1.4.5 Zur Geschichte des rechtlichen Wettbewerbsrahmens für Bücher	40
1.4.5.1 Historie der kartellrechtlichen Buchpreisbindung.....	40

1.4.5.2	Entwicklung der lauterkeitsrechtlichen Werberegungen für Bücher.....	45
1.4.5.3	Historie des markenrechtlichen Buchtitelschutzes	47
2	Mediengrundrechte.....	51
2.1	Überblick	51
2.1.1	Europäische Grundrechte–Charta und Grundgesetz.....	52
2.1.2	Gesetzgebungskompetenzen von Europäischer Union, Bund und Ländern.....	54
2.1.3	Zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Medienvorschriften	55
2.1.4	Druckwerke, Trägermedien und Telemedien	56
2.2	Meinungsfreiheit.....	58
2.2.1	Grundsatz: Vermutung für die Freiheit der Rede	58
2.2.2	Auslegung von Meinungsäußerungen	60
2.2.3	Werturteile und Tatsachenbehauptungen	63
2.2.4	Sonderfälle: Gemischte Äußerungen, Fragen, verdeckte Äußerungen	64
2.2.5	Güterabwägung und Vorzensurverbot.....	65
2.3	Informationsfreiheit.....	68
2.4	Pressefreiheit	71
2.5	Kunstfreiheit	76
2.6	Wissenschaftsfreiheit.....	80
2.7	Allgemeines Persönlichkeitsrecht.....	83
2.8	Weitere Grundrechte	85
3	Bücher und Persönlichkeitsrechte.....	91
3.1	Überblick.....	91
3.2	Fallgruppen der Persönlichkeitsrechte.....	93
3.2.1	Schutz der Ehre.....	93
3.2.1.1	Überblick.....	93
3.2.1.2	Üble Nachrede	95
3.2.1.3	Verleumdung.....	96
3.2.1.4	Beleidigung.....	97
3.2.1.5	Kreditgefährdung.....	97
3.2.2	Schutz vor Indiskretion	98
3.2.3	Schutz von Persönlichkeitssphären.....	99
3.2.3.1	Intimsphäre	100
3.2.3.2	Privatsphäre	100
3.2.3.3	Sozialsphäre.....	101
3.2.3.4	Öffentlichkeitssphäre.....	103
3.2.4	Recht am eigenen Wort	103
3.2.5	Schutz des Lebensbildes bei biographischen Schilderungen.....	107
3.2.6	Recht am eigenen Bild bei Coverbildern und Bildteilen in Büchern	108

3.2.6.1	Abbildungen von Menschen	108
3.2.6.2	Sonderfall: Aufnahme von Abbildungen.....	110
3.2.6.3	Sonderfall: Abbildungen von Gebäuden und Gegenständen	111
3.2.7	Persönlichkeitsschutz gegen kommerzielle Werbenutzungen.....	112
3.2.8	Sonderfall: Postmortaler Persönlichkeitsschutz.....	112
3.2.8.1	Ideeller Persönlichkeitsschutz Verstorbener	113
3.2.8.2	Persönlichkeitsschutz Verstorbener gegen kommerzielle Nutzungen.....	115
3.2.9	Sonderfall: Schutz von Unternehmen.....	116
3.3	Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Publikationsfreiheiten.....	118
3.3.1	Überblick	118
3.3.2	Sachbücher und andere nicht-fiktionale Literatur.....	121
3.3.2.1	Grundsatz: Hohes öffentliches Informationsinteresse an Buchveröffentlichungen.....	123
3.3.2.2	Werturteile: Im Zweifel für die Meinungsfreiheit.....	126
3.3.2.2.1	Ausnahmefall: Unzulässige Schmähkritik	127
3.3.2.2.2	Ausnahmefall: Unzulässiger Angriff auf die Menschenwürde	129
3.3.2.3	Tatsachenbehauptungen: Beachtung publizistischer Sorgfaltspflichten	129
3.3.2.3.1	Überblick.....	129
3.3.2.3.2	Pflicht zur Recherche	131
3.3.2.3.3	Wahrheitspflicht	132
3.3.2.3.4	Vollständigkeitsgebot.....	133
3.3.2.3.5	Stellungnahme der betroffenen Person	133
3.3.2.3.6	Anonymisierung der betroffenen Person.....	134
3.3.2.3.7	Äußerungen über Kinder und Jugendliche	135
3.3.2.3.8	Wiedergabe von Äußerungen Dritter	135
3.3.2.3.9	Schilderung von Straftaten und anderen Gesetzesverstößen.....	136
3.3.2.3.10	Schilderung von Verdächtigungen	138
3.3.2.3.11	Bezugnahme auf früher veröffentlichte Quellen	139
3.3.2.3.12	Schilderung lang zurückliegender Ereignisse („Recht auf Vergessenwerden“)	141
3.3.2.3.13	Publikation rechtswidrig erlangter Informationen	144
3.3.2.3.14	Vergleich und Kritik von Produkten	146
3.3.2.3.15	Vorverhalten der betroffenen Person.....	147
3.3.3	Buchcover und Bildteile in Büchern: Strenge Anforderungen zu Gunsten des Persönlichkeitsschutzes	148
3.3.3.1	Einwilligung der abgebildeten Person.....	149
3.3.3.2	Bilder zum Zeitgeschehen.....	150
3.3.3.3	Bilder mit Menschen als Beiwerk.....	153

3.3.3.4	Bilder von Versammlungsteilnehmenden.....	154
3.3.3.5	Bilder zu Wissenschaftszwecken	155
3.3.4	Romane und andere fiktionale Literatur.....	155
3.3.4.1	Grundsatz: Vermutung für die Fiktionalität.....	155
3.3.4.2	Erkennbarkeit einer Person in einer literarischen Figur.....	158
3.3.4.3	Abwägung (sog. „doppelte Je-desto-Formel“ des BVerfG).....	158
3.3.4.3.1	Zeitgeschichtlicher Bekanntheitsgrad der Person	159
3.3.4.3.2	Sphäre der fiktionalen Darstellung	159
3.3.4.3.3	Vorverhalten der betroffenen Person	160
3.3.4.3.4	Schilderung von Kindern und Jugendlichen	161
3.3.4.3.5	Besonderheiten bei Satire und Karikatur	161
3.3.4.3.6	Disclaimer	163
3.3.5	Graphic Novels, Comicalben und andere fiktionale Bildliteratur.....	163
3.4	Zivilrechtliche Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen	165
3.4.1	Überblick	165
3.4.2	Unterlassungsanspruch	166
3.4.2.1	Geschütztes Recht des Anspruchstellers.....	166
3.4.2.2	Widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner.....	167
3.4.2.3	Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr	170
3.4.2.4	Rechtsfolge: Unterlassungserklärung	171
3.4.3	Beseitigungsanspruch	171
3.4.3.1	Geschütztes Recht; Rechtsverletzung durch unwahre Tatsachenbehauptung	171
3.4.3.2	Fortwirkende Rechtsverletzung	172
3.4.3.3	Rechtsfolge	172
3.4.3.3.1	Berichtigung	172
3.4.3.3.2	Rückruf	173
3.4.3.3.3	Weitere Beseitigungsformen	173
3.4.4	Schadensersatzanspruch.....	174
3.4.4.1	Geschütztes Recht; widerrechtliche Rechtsverletzung.....	175
3.4.4.2	Verschulden des Anspruchsgegners.....	175
3.4.4.3	Schaden des Anspruchstellers.....	176
3.4.4.3.1	Materieller Schaden.....	176
3.4.4.3.2	Immaterieller Schaden	177
3.4.4.4	Rechtsfolge: Zahlungspflicht	178
4	Strafrechtliche Buchverbote (Medienstrafrecht).....	179
4.1	Überblick.....	179
4.1.1	Täterschaft, Teilnahme und Sonderhaftung von Beteiligten an einer Buchpublikation.....	180
4.1.2	Typische Tatbestandsvoraussetzungen bei Bücherstraftaten.....	182
4.1.3	Rechtswidrigkeit und Verschulden.....	183

4.1.4	Strafverfolgung im öffentlichen Interesse und Antragsdelikte.....	184
4.1.5	Rechtsfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung (insbes. Einziehung von Büchern).....	186
4.2	Einzelne Strafdelikte	190
4.2.1	Staatschutzdelikte	191
4.2.1.1	Propagandaschriften verbotener Organisationen	191
4.2.1.2	Propagandakennzeichen verbotener Organisationen	199
4.2.1.3	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	204
4.2.1.4	Publizistischer Hochverrat (früher: Literarischer Hochverrat)	208
4.2.1.5	Publizistischer Landesverrat (Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen)	211
4.2.2	Delikte zum Schutz des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung	217
4.2.2.1	Aufforderung zu zukünftigen Straftaten	218
4.2.2.2	Nachträgliche Billigung von Straftaten.....	223
4.2.2.3	Volksverhetzung (früher: Klassenverhetzung).....	228
4.2.2.4	Verbot von Gewaltdarstellungen	235
4.2.2.5	Verbot der Religionsbeschimpfung (früher: Gotteslästerung).....	242
4.2.3	Pornografiedelikte (früher: Sittlichkeitsdelikte)	247
4.2.4	Persönlichkeitsrechtliche Delikte (insbes. Schutz der Ehre)	253
4.3	Strafrechtliche Medienprivilegien.....	259
4.3.1	Abwägung zwischen staatlichen Strafinteressen und Publikationsfreiheiten	260
4.3.2	Verjährungsprivilegien.....	261
4.3.3	Privilegien bei staatlichen Durchsuchungen und Beschlagnahmungen.....	262
4.3.3.1	Überblick	262
4.3.3.2	Privilegien im Vorfeld von Straftaten (Verbot der Vorzensur und „Polizeifestigkeit der Presse“)	263
4.3.3.3	Privilegien bei der Strafverfolgung (Güterabwägung).....	264
5	Bücher und Jugendmedienschutz.....	267
5.1	Überblick.....	267
5.1.1	Schutzzweck.....	267
5.1.2	Gesetzliche Regelungen im Jugendmedienschutz	268
5.1.3	Strafbare, jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Medieninhalte.....	270
5.2	Schwer jugendgefährdende Bücher.....	273
5.2.1	Straftatbestände	274
5.2.2	Weitere Verbotstatbestände.....	275
5.3	Sonstige jugendgefährdende Bücher	277
5.4	Abwägung zwischen staatlichen Jugendmedienschutzinteressen und Publikationsfreiheiten.....	280

5.4.1	Überblick	280
5.4.2	Sachbücher und andere nicht-fiktionale Literatur.....	281
5.4.3	Romane und andere fiktionale Literatur.....	282
5.4.3.1	Rechtsprechungswandel zur Berücksichtigung der Kunstfreiheit ...	284
5.4.3.2	Rechtsprechungswandel zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Indizierungsentscheidungen	288
5.4.4	Fälle von geringer Bedeutung.....	291
5.5	Rechtsfolgen.....	292
5.5.1	Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote; Kennzeichnungspflichten	292
5.5.2	Sanktionen bei Verstößen gegen die Verbote.....	295
5.5.3	Aufhebung der Verbote: Streichung aus der Indexliste	296
6	Markenrechtlicher Buchtitelschutz	299
6.1	Überblick.....	299
6.2	Titelschutzberechtigte Personen	301
6.3	Titelschutzfähiges Werk.....	302
6.4	Unterscheidungskraft oder überragende Verkehrsgeltung eines Buchtitels	303
6.5	Nutzung im geschäftlichen Verkehr (Beginn und Ende des Buchtitelschutzes).....	305
6.6	Schutz vor Verwechslung eines Buchtitels.....	306
6.7	Schutz vor Ausnutzung oder Beeinträchtigung eines bekannten Buchtitels	308
6.8	Rechtekollisionen.....	309
6.8.1	Prioritätsprinzip bei der Kollision mehrerer Schutzrechte.....	309
6.8.2	Medienprivilegien (Beschränkung von markenrechtlichen Schutzrechten)...	309
6.8.2.1	Nicht-fiktionale Literatur	310
6.8.2.2	Fiktionale Literatur	312
6.9	Rechtsfolgen von Titelschutzverletzungen.....	313
7	Kartellrechtliche Buchpreisbindung.....	315
7.1	Überblick.....	315
7.2	Zweck der Buchpreisbindung.....	316
7.3	Gegenstand der Buchpreisbindung.....	316
7.4	Gebundener Preis bei Buchverkäufen	318
7.5	Preisfestsetzung durch den Verlag.....	319
7.6	Preisbindungsausnahmen und Aufhebung der Preisbindung.....	320
7.7	Rechtsfolgen von Preisbindungsverstößen	322
8	Lauterkeitsrecht und Buchwerbung.....	323
8.1	Überblick.....	323
8.2	„Schwarze Liste“ mit verbotenen Geschäftspraktiken.....	325
8.3	Verbot der irreführenden Buchwerbung.....	326
8.3.1	Wahrheitsgrundsatz und Transparenzgebot.....	326
8.3.2	Buchausstattung.....	327

8.3.3	Erscheinungstermin	328
8.3.4	Neuauflagen und Sonderausgaben	328
8.3.5	Autorenschaft	329
8.3.6	Allein- und Spitzenstellungswerbung.....	330
8.3.7	Angaben zur Verlagsherkunft eines Buches.....	331
8.3.8	Werbung mit eigenen Rechten.....	331
8.3.9	Buchpreisangaben, Werbegeschenke und Gewinnspiele	331
8.4	Verbot der Schleichwerbung in Büchern	332
8.5	Rechtsbruch.....	335
8.6	Rechtsfolgen von unlauteren geschäftlichen Handlungen	336
9	Weitere Regelungen des Bücherrechts.....	337
9.1	Überblick.....	337
9.2	Zulassungsfreiheit.....	337
9.3	Allgemeine zivilrechtliche Sorgfaltspflichten bei der Publikation von Büchern	339
9.3.1	Haftung von Autorinnen und Autoren	340
9.3.2	Haftung des Verlages.....	341
9.3.3	Haftung von Satzbetrieben, Druckereien und Buchhandlungen	343
9.4	Pflicht zur Impressumsangabe in Büchern.....	343
9.5	Auskunftsrechte von Autorinnen und Autoren zu Recherchezwecken	345
9.6	Bücher und Datenschutzrecht.....	347
9.6.1	Allgemeine Datenschutzregelungen	347
9.6.2	Datenschutzrechtliches Medienprivileg	350
9.7	Bibliothekspflichtstücke von Büchern	352
9.8	Künstlersozialversicherung für Buchautorinnen und -autoren	353
	Sachverzeichnis.....	357

Literaturverzeichnis*

- Alfers, Sandra, weiter schreiben. Leben und Lyrik der Else Dormitzer, Berlin, 2015
- Alpmann, Josef A./Krüger, Rolf/Wüstenbecker, Horst, Alpmann Brockhaus Studienlexikon Recht, München, 4. Aufl. 2014
- Arnold, Jürgen, Der Prozeß gegen den Trikont-Verlag, KJ 1980, S.68
- Arnold, Jürgen/Schult, Peter, Ein Buch wird verboten. Bommi Baumann Dokumentation, München, 1979
- Báez, Fernando, Der Nazi-Bibliocaust, Kodex, Bd.3 (2013), S.181
- Barbian, Jan-Pieter, Die Grenzen der Liberalität. Warum Bücher rassistischer und rechtspopulistischer Autoren nicht in eine Öffentliche Bibliothek gehören, BuB 68 (1/2016), S.5
- Barsch, Achim, Tabubrüche und „Zensur“, in: Estermann, Monika/Lersch, Edgar (Hrsg.), Buch, Buchhandel und Rundfunk. 1968 und die Folgen, Wiesbaden, 2003, S.142
- Bärtle, Jochen, Grusel, Grüfte, Groschenhefte. Deutsche Grusel-Heftromane von 1968 bis heute – eine Chronik des „Dämonen-Booms“, Norderstedt, Neuauflage 2018
- Beater, Axel, Informationsinteressen der Allgemeinheit und öffentlicher Meinungsbildungsprozess, ZUM 2005, S.602
- Beater, Axel, Medienrecht als eigenständiges Rechtsgebiet, JZ 2005, S.822
- Beater, Axel, Bildinformationen im Medienrecht, AfP 2005, S.133
- Beater, Axel, Sprachinformationen im Medienrecht, AfP 2005, S.227
- Becker, Bernhard von, Überlegungen zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht, AfP 2001, S.466
- Becker, Bernhard von, Dokufiction – ein riskantes Format, ZUM 2008, S.265
- Beisel, Daniel, [Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 30.10.2019 – Bushido], NVwZ 2020, S.241
- Berger, Frank, Thyssen gegen Wallraff. Chronik einer politische Affäre, Göttingen, 1988
- Binder, Reinhart/Vesting, Thomas, Rundfunkrecht, Kommentar, München, 4. Aufl. 2018 (begr. von Hahn, Werner/Vesting, Thomas)
- Bleich, Susanne, Die literarische und die juristische Hermeneutik – Ein Vergleich, NJW 1989, S.3197
- Born, Christian, Gen-Milch und Goodwill – Äußerungsrechtlicher Schutz durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht, AfP 2005, S.110
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Buch und Buchhandel in Zahlen 2021, Frankfurt a.M., 2021 (zit. als Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021)

* Soweit im Literaturverzeichnis Internetfundstellen angegeben werden, erfolgte der letzte Abruf am 5.11.2022. Bücher, die Gegenstand von medienrechtlichen Bücherprozessen waren, sind nicht im Literaturverzeichnis, sondern jeweils dort nachgewiesen, wo sie im Studienbuch erörtert werden. Die im Literaturverzeichnis aufgeführten Gesetzeskommentare werden im Studienbuch mit Paragraphen- und Randnummernangabe zitiert, andere Werke mit Seitenzahlangebe oder Kapitel- und Randnummernangabe.

- Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Tabellenkompendium zur Wirtschaftspressekonferenz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. am 7. Juli 2022 für das Jahr 2021, abrufbar unter <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/wirtschaftszahlen/> (zit. als Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021)
- Bogedain, Clemens, „Mein Kampf“, der „Mythus des 20. Jahrhunderts“ und die „Goebels-Tagebücher“: Werke früherer NS-Größen im Spannungsfeld von Strafrecht, Urheberrecht und künftiger Gemeinfreiheit, ZUM 2015, S.205
- Boeser, Knut, Der Fall Oskar Panizza, Berlin, 1989
- Bottke, Wilfried, Das öffentliche Anbieten von Hitlers „Mein Kampf“. Versagt unser Rechtsstaat?, BuB 1980, S.254
- Branahl, Udo, Medienrecht. Eine Einführung, Lehrbuch, Wiesbaden, 8. Aufl. 2019
- Brecht-Handbuch, hrsg. von Knopf, Jan, 5 Bände, Stuttgart/Weimar, 2001 ff. (zit. als Brecht-Hdb)
- Brost, Lucas, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – Eine Systematisierung der zivilrechtlichen Ansprüche, AfP 2015, S.510
- Brost, Lucas, Privilegierte Quellen im Medienrecht – zwischen Aktualitätsdruck und Persönlichkeitsschutz, ZUM 2017, S.816
- Brost, Lucas/Wolsing, Daniel, Presserechtlicher Schutz vor der Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen, ZUM 2019, S.898
- Bullinger, Martin, Von presseferner zu pressenaher Rundfunkfreiheit, JZ 2006, S.1137
- Bücken, Marion/Groth, Klaus, Verfolgung der linken Presse, KJ 1972, S.361
- Buschmann, Silke, Literarische Zensur in der BRD seit 1945, Frankfurt a.M./Berlin u.a., 1997
- Bünnigmann, Kathrin, Polizeifestigkeit im Presserecht, JuS 2016, S.894
- Cammareri, Raffael, Die Bedeutung der EMRK und der Urteile des EGMR für die nationalen Gerichte, JuS 2016, S.791
- Cronemeyer, Patricia, Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht in der gerichtlichen Praxis, AfP 2014, S.111
- Damm, Renate/Rehbock, Klaus, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, München, 3.Aufl. 2008
- Dankert, Birgit/Zechlin, Lothar (Hrsg.), Literatur vor dem Richter. Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur, Baden-Baden, 1988
- Darebeygi, Lena, Die Causa „Blinkfuer“ und die Grundrechtsdogmatik zur Pressefreiheit in Weimar und Bonn, Frankfurt a.M., 2017
- Darnstädt, Thomas, Verschlussache Karlsruhe. Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts, München, 2. Aufl. 2019
- Degenhart, Christoph, Anmerkung zu BVerfG, NJW 1994, S.2943 – Soldaten sind Mörder, NJW 2017, S.3071
- Deutsch, Askan, Neues zum Titelschutz, GRUR 2013, S.113
- Dormitzer, Hildegard, Das Recht des Dichters auf den fremden Namen, Nürnberg, 1931
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München, 7. Aufl. 2022

- Dresen, Rainer, Der kalkulierte Skandal. Warum „Esra“ verboten bleibt, BM v. 21.7.2005, abrufbar unter <https://buchmarkt.de/kolumne/rainer-dresen-der-kalkulierte-skandal-warum-esra-verbotten-bleibt/>
- Dubischar, Roland, Prozesse, die Geschichte machten, München, 1997
- Eidenmüller, Horst, Der unliebsame Kritiker: Theaterkritik und Schmähkritik, NJW 1991, S.1439
- Eichhoff, Julia, Investigativer Journalismus aus verfassungsrechtlicher Sicht, Tübingen, 2010
- Eifert, Martin, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG, Jura 2015, S.1181
- Erdemir, Murad, Verbotene Gewalt in Spielfilmen und Computerspielen, JMS-Report 3/2011, S.2
- Erdemir, Murad (Hrsg.), Das neue Jugendschutzgesetz, Baden-Baden, 2021
- Fechner, Frank, Medienrecht, Lehrbuch, Stuttgart, 21. Aufl. 2021
- Felz, Sebastian, Das Gelöbnis. NS-Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft“, LTO v. 12.10.2021, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/juden-rechtswissenschaft-nationalsozialismus-maunz-ns-juristen-judentum-antisemitismus/>
- Fezer, Karl-Heinz, Die Verfassungsnähe der Buchpreisbindung, GRUR 1988, S.185
- Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch, Kommentar, München, 69. Aufl. 2022 (begr. von Schwarz, Otto und fortgeführt von Dreher, Eduard; Tröndle, Herbert)
- Foerste, Ulrich, Die Produkthaftung für Druckwerke NJW 1991, S.1433
- Fornasier, Matteo/Frey, Anna-Mirjam, Geldersatz für Persönlichkeitseingriffe durch Werke der Kunst, AfP 2009, S.110
- Frank, Martin, Zur Medienfreiheit der wissenschaftlichen Fachzeitschriften, NJW 1983, S.1172
- Frenzel, Eike Michael, Von Josefine Mutzenbacher zu American Psycho. Das Jugendschutzgesetz 2002 und das Ende des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte?, AfP 2002, S.191
- Frimmel, Johannes, Das Geschäft mit der Unzucht. Die Verlage und der Kampf gegen Pornographie im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Wiesbaden, 2019
- Frimmel, Johannes/Haug, Christine/Meise, Helga (Hrsg.), „in Wollust betäubt“ – unzüchtige Bücher im deutschsprachigen Raum im 18. und 19. Jahrhundert, Wiesbaden, 2018
- Fuld, Werner, Das Buch der verbotenen Bücher, Berlin, 2012
- Füssel, Stephan/Jäger, Georg/Staub, Hermann (Hrsg.), Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels 1825-2000, Frankfurt a.M., 2000
- Füssel, Stephan/Norrück-Rühl, Corinna, Einführung in die Buchwissenschaft, Darmstadt, 2014
- GdB siehe Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert
- Geis, Max-Emanuel, Josefine Mutzenbacher und die Kontrolle der Verwaltung, NVwZ 1992, S.25
- Gerecke, Martin, Der Einsatz von Doppelgängern und Lookalikes zu kommerziellen Zwecken, GRUR 2014, S.518
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (Hrsg.), Informations- und Medienrecht, Kommentar, München, 2. Aufl. 2021

- Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Band 1. Das Kaiserreich 1871–1918 Teil 1, hrsg. von Jäger, Georg im Auftrag der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Frankfurt a.M., 2001 (zit. als GdB Kaiserreich, Teil 1 – Autor/in)
- Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Band 2. Die Weimarer Republik 1918–1933 Teil 1, hrsg. von Fischer, Ernst/Füssel, Stephan im Auftrag der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Frankfurt a.M., 2007 (zit. als GdB Weimarer Republik, Teil 1 – Autor/in)
- Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Band 3. Das Dritte Reich 1933–1945 Teil 1, hrsg. von Fischer, Ernst im Auftrag der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Frankfurt a.M., 2015 (zit. als GdB Drittes Reich, Teil 1 – Autor/in)
- Goerden, Jan, Vorgezogener Werktitelschutz, Tübingen, 2009
- Gössel, Karl Heinz, Über fehlerhafte Rechtsanwendung und den Tatsachenbegriff im Wiederaufnahmeverfahren, NSTz 1993, S.565.
- Gostomzyk, Tobias, Äußerungsrechtliche Grenzen des Unternehmenspersönlichkeitsrechts – Die Gen-Milch-Entscheidung des BGH, NJW 2008, S.2082
- Götting, Horst-Peter/Schertz, Christian/Seitz, Walter (Hrsg.), Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München, 2. Aufl. 2019
- Graf, Jürgen (Hrsg.), Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV) und Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), Kommentar, München, 2015
- Graef, Ralph Oliver, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, München, 2016
- Gremliza, Hermann/Kammrad, Angela/Schilde, Ute/Thomczyk, Willy/Wallraff, Günter, Freiheit & Democracy. Der anachronistische Zug. Ein deutsches Bilderbuch, München, 1980.
- Grimm, Dieter, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, S.1697
- Grimm, Dieter, Der Stolpe-Beschluss des BVerfG, AfP 2008, S. 1
- Gründler, Gerhard E., Bismarck auf Treibjagd – Die missglückte Strafaktion gegen Geffcken und die Deutsche Rundschau, Norderstedt, 2009
- Guckelberger, Annette, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, S.1151
- Gutfleisch, Ulf, Staatsschutzstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland 1951 – 1968, Berlin, 2014
- Günther, Jörg-Michel, Rechtlicher Spielraum bei Gastronomiebewertungen – zwischen Meinungsfreiheit und Schmähkritik, NJW 2013, S.3275
- Haefs, Wilhelm, Von Adolf Hitler bis Horst Mahler – Nationalsozialistische und rechts-extremistische Medien im Spannungsfeld von Strafrecht und Zensur, Kodex, Bd.7 (2017), S.69
- Hahn, Richard, Persönlichkeitsrecht und Buch, ZUM 2008, S.97
- Hahn, Richard/Schippa, Martin, Rechtsfragen im Verlag, Berlin, 2014
- Hajok, Daniel, Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle, BPJM-Aktuell 4/2014, S.8

- Hajok, Daniel, Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren, *BPJM-Aktuell* 3/2015, S.3
- Hajok, Daniel, Zur Unsittlichkeit von Medien. Perspektiven aus 65 Jahren Bundesprüfstelle, *BPJM-Aktuell* 3/2019, S.4
- Hajok, Daniel/Hildebrandt, Daniel, Jugendgefährdung im Wandel der Zeit, *BPJM-Aktuell* 1/2015, S.3
- Halecker, Dela-Madeleine/Melz, Joanna/Scheffler, Uwe/Zielińska, Claudia, *Kunst und Strafrecht*, Berlin/Boston, 2022
- Handel, Timo, „Mein Kampf“ – Gilt ein Verbreitungsverbot auch nach 2015?, *JR* 2016, S.433
- Harte-Bavendamm, Henning/Henning-Bodewig, Frauke, *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)*, Kommentar, München, 5. Aufl. 2021
- Hauck, Ronny, Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Handlungsfreiräume für Medien, *AfP* 2021, S.193
- Haug, Christine, „Literatur aus dem Giftschrank“ – Kontexte und Mythen. Buchmarkt- und zensurpolitische Strategien im literarischen Untergrund im Zeitalter der Aufklärung. Ein Forschungsbericht, *AGB*, Bd.71 (2016), S.185
- Haug, Christine/Frimmel, Johannes/Vogel, Anke (Hrsg.), *Erotisch-pornografische Lese- stoffe. Das Geschäft mit Erotik und Pornografie im deutschen Sprachraum vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Wiesbaden, 2015
- Hegemann, Jan, Die Früchte des verbotenen Baums: Investigative Recherche und die Verwertung, *AfP* 2019, S.12
- Heiliger, Ivo, Windiges aus der deutschen Rechtsprechung. Der Ossietzky-Beschluß des Bundesgerichtshofes, *KJ* 1993, S.194
- Heim, Sebastian, Das Rechtsinstitut der Titelschutzanzeige, *AfP* 2004, S.19
- Heinrich, Manfred, Besonderheiten der Verjährung im Bereich des Pressestrafrechts. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 1, *ZJS* 2016, S.17
- Heinrich, Manfred, Die Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB – Teil 1. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 2, *ZJS* 2016, S.132
- Heinrich, Manfred, Die Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB – Teil 2. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 3, *ZJS* 2016, S.297
- Heinrich, Manfred, Besonderheiten der strafrechtlichen Verjährung im Bereich des Rundfunks und der Telemedien. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 4, *ZJS* 2016, S.414
- Heinrich, Manfred, Das „Verbreiten“ als Tathandlung im Medienstrafrecht. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 5, *ZJS* 2016, S.569
- Heinrich, Manfred, „Zugänglichmachen“ und „öffentliches Begehen“ als Tathandlungen im Medienstrafrecht. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 6, *ZJS* 2016, S.698
- Heinrich, Manfred, Sonstige häufig wiederkehrende Tathandlungen im Medienstrafrecht. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 7, *ZJS* 2017, S.25
- Heinrich, Manfred, Die Staatsschutzdelikte im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 1: Friedens-, Hoch und Landesverrat. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 8, *ZJS* 2017, S.153

- Heinrich, Manfred, Die Staatsschutzdelikte im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 2: Die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 9, ZJS 2017, S.301
- Heinrich, Manfred, Die Staatsschutzdelikte im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 3: Straftaten gegen die Landesverteidigung und § 353d StGB. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 10, ZJS 2017, S.423
- Heinrich, Manfred, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 1: §§ 111 und 126 StGB. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 11, ZJS 2017, S.518
- Heinrich, Manfred, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 2: §§ 130 und 130a StGB. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 12, ZJS 2017, S.625
- Heinrich, Manfred, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 3: §§ 131 und 140 StGB. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 13, ZJS 2018, S.8
- Heinrich, Manfred, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 4: §§ 164 und 166 StGB. Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 14, ZJS 2018, S.129
- Heller, Sven/Goldbeck, Nino, Mohammed zu Gast in Popetown. Religiöse (Bild-)Satire im Spannungsfeld von medienrechtlicher Fremdkontrolle und medienethischer Selbstregulierung, ZUM 2007, S.628
- Henne, Thomas, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Kästle, David/Jansen, Nils (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit Achenbach, Reinhard/Essen, Georg, Kommentare in Recht und Religion, Tübingen, 2014, S.317 ff. (zit. als Henne, Gesetzeskommentar)
- Henschel, Johann Friedrich, Die Kunstfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG, NJW 1990, S.1937
- Hepp, Michael, Tucholsky und die Soldatenehre, W&F 4/1996, abrufbar unter <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/tucholsky-und-die-soldatenehre/>
- Hepp, Michael/Otto, Viktor (Hrsg.), „Soldaten sind Mörder“. Dokumentation einer Debatte 1931 – 1996, Berlin, 1996
- Herresthal, Carsten, Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Privatrecht, JuS 2014, S.289
- Himmelsbach, Gero/Mann, Roger (Hrsg.), Presserecht, München, 2022
- Hochhuth, Martin, Schatten über der Meinungsfreiheit – Der „Babycaust“-Beschluss des BVerfG bricht mit der „Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede“, NJW 2007, S.192
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Die Spiegel-Affäre 1962 – ein Versagen der Justiz?, ZRP 2012, S.225
- Hopf, Kristina/Braml, Birgit, Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2014/2015, ZUM 2015, S.842

- Hörnle, Tatjana, Strafbarkeit anti-islamischer Propaganda als Bekenntnisbeschimpfung, NJW 2012, S.3415
- Hornung, Gerrit, Persönlichkeitsrechtliche Grenzen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs, AfP 2017, S.390
- Hufen, Friedhelm, Anmerkung zu BVerfG, NJW 1958, 257 – Lüth, NJW 2017, S.3064
- Jäger, Georg, Der Kampf gegen Schmutz und Schund. Die Reaktion der Gebildeten auf die Unterhaltungsindustrie, AGB, Bd.31 (1988), S.163
- Jäger, Georg, Buchwissenschaftliche Studiengänge an der Universität München und die Buchforschung als Wissenschaft, LJB, Bd.4 (1994), S.269
- Jarass, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, München, 4. Aufl. 2021
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, Grundgesetz, Kommentar, München, 17. Aufl. 2022
- Jipp, Daniel, Zum Folgenbeseitigungsanspruch bei Buchveröffentlichungen – Der Rückrufanspruch, AfP 2014, S.300
- Joerden, Jan C., Anmerkung [zu BGH, Beschl. v. 3.12.1992 – stB 6/92 (K)], JZ 1994, S.582
- Jung, Otmar, Der literarische Judenstern. Die Indizierung der „jüdischen“ Rechtsliteratur im nationalsozialistischen Deutschland, vFz 2006, S.25
- Kalbhenn, Jan Christopher, Vertrieb des Kulturguts Buch in Zeiten von Corona, MMR-Aktuell 2020, 428714
- Karner-Herbrich, Sophia, Geistiges Eigentum an Verbrechen, Baden-Baden, 2017
- Kästle-Lamparter, David, Welt der Kommentare. Struktur, Funktion und Stellenwert juristischer Kommentare in Geschichte und Gegenwart, Tübingen, 2016
- Kastner, Klaus, Urbild und Abbild – Buddenbrooks und andere, JJZG Bd.13 (2012), S.319
- Kellner, Stephan (Hrsg.), Der „Giftschrank“. Erotik, Sexualwissenschaft, Politik und Literatur – Remota: Die weggesperrten Bücher der Bayerischen Staatsbibliothek, München 2002
- Keltsch, Jürgen, Anmerkung [zu LG München, Urt. v. 28.9.1984], NStZ 1985, S.312
- Kienzle, Michael/Mende, Dirk, Zensur in der BRD. Fakten und Analysen, München/Wien, 1980
- Kießling, Friedrich/Safferling, Christoph, Die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit und demokratischem Staatsschutz, NJW 2021, S.3575
- Kissel, Norbert, Aufrufe zum Ungehorsam und § 111 StGB, Frankfurt a.M./Berlin u.a. 1996
- Klass, Nadine, Die zivilrechtliche Einwilligung als Instrument zur Disposition über Persönlichkeitsrechte, AfP 2005, S.507
- Klass, Nadine, Satire im Spannungsfeld von Kunstfreiheitsgarantie und Persönlichkeitsrechtsschutz, AfP 2016, S.477
- Klass, Nadine, Das Recht auf Vergessen(-werden) und die Zeitlichkeit der Freiheit, ZUM 2020, S.265
- Klass, Nadine, Grundlagen der Verdachtsberichterstattung, ZUM 2022, S.1
- Koch, Arnd, 150 Jahre Reichsstrafgesetzbuch von 1871/1872, JuS 2021, S.1121

- Kogel, Jörg-Dieter, Schriftsteller vor Gericht. Verfolgte Literatur in vier Jahrhunderten, Frankfurt a.M., 1996
- Köhler, Helmut/Bornkamm, Joachim/Fedderson, Jörn, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, München, 40. Aufl. 2022 (begr. von Baumbach, Adolf und fortgeführt von Hefermehl, Wolfgang)
- Koreng, Ansgar, Das „Unternehmenspersönlichkeitsrecht“ als Element des gewerblichen Reputationsschutzes, GRUR 2010, S.1065
- Korte, Benjamin, Praxis des Presserechts, München, 2. Aufl. 2019
- Kremmer, Hedwig [V.i.S.d.P.], Die Herrnburger in Essen!. Erlebnisbuch zur westdeutschen Erstaufführung des „Herrnburger Bericht“ von Bertolt Brecht und Paul Dessau am 11. Mai in Essen, München, ca. 1985
- Kriele, Martin, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, S.1897
- Krüll, Nadja, Eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit sekretierter Literatur an wissenschaftlichen Bibliotheken am Beispiel der Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg in Frankfurt am Main, Berlin, 2017
- Kugelmann, Dieter, Pressefreiheit ohne Informantenschutz?, ZPR 2005, S.260
- Kühling, Jürgen, Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Öffentlichen Recht, Jus 2014, S.481
- Kühnert, Jürgen, Die Reichsschrifttumskammer – Zur Geschichte einer berufsständischen Zwangsorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Buchhandels, LJB, Bd.17 (2008), S.255
- Kühnert, Jürgen, Die Geschichte der Buchpreisbindung in Deutschland. Von ihren Anfängen bis ins Jahr 1945, Wiesbaden, 2009
- Kur, Annette/Bomhard, Vera von/Albrecht, Friedrich, Markenrecht, Kommentar, München, 3. Aufl. 2020
- Ladeur, Karl-Heinz/Gostomzyk, Tobias, Ein Roman ist ein Roman ist ein Roman?, ZUM 2004, S.426
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian, Strafgesetzbuch, Kommentar, München, 29. Aufl. 2018 (begr. von Dreher, Eduard und Maassen, Hermann)
- Lauber-Rönsberg, Anne, Zum Verhältnis von Datenschutzrecht und zivilrechtlichem Äußerungsrecht, AfP 2019, S.373
- Leeb, Christina-Maria/Liebhaber, Johannes, Grundlagen des Datenschutzrechts, Jus 2018, S.534
- Lehmann, Jens, Wissenschaftsfreiheit und postmortaler Persönlichkeitsschutz aus der Sicht des Strafrechts, JZG Bd.19 (2018), S.291
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Baldus, Paulheinz/Jescheck, Hans-Heinrich/Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm, 12. Aufl. 2006 ff., begr. von Ebermayer, Ludwig/Lobe, Adolf/Rosenberger, Werner (zit. als Leipziger Kommentar-Autor/in)
- Leiss, Ludwig, Kunst im Konflikt. Kunst und Künstler im Widerstreit mit der „Obrigkeit“, Berlin, 1971

- Lenski, Sophie, Die Kunstfreiheit des Grundgesetzes, Jura 2016, S.35
- Lent, Wolfgang, Elektronische Presse zwischen E-Zines, Blogs und Wikis – Was sind Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten?, ZUM 2013, S.914
- Lent, Wolfgang, Besondere Impressumspflichten im Online-Journalismus – Zur Benennung des Verantwortlichen in § 55 Abs. 2 RStV, ZUM 2015, S.134
- Lent, Wolfgang, Der Auskunftsanspruch der elektronischen Presse gegenüber Behörden, LKV 2015, S.145
- Lent, Wolfgang, Paradigmenwechsel bei den publizistischen Sorgfaltspflichten im Online-Journalismus – Zur Neuregelung des § 19 Medienstaatsvertrag, ZUM 2020, S.593
- Lent, Wolfgang, Urheberrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch, 2. Aufl., Hildesheim, 2023 (zit. als Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.))
- Lepsius, Oliver, Normenhierarchie und Stufenbau der Rechtsordnung, JuS 2018, S.950
- Lewinski, Kai von, Medienrecht. Ein Studienbuch, München, 2020
- Liesching, Marc, Hakenkreuze in Film, Fernsehen und Computerspielen – Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen in Unterhaltungsmedien, MMR 2010, S.309
- Liesching, Marc, Jugendmedienschutz im Kontext des Islamismus, BPJM-Aktuell 3/2012, S.3
- Liesching, Marc, Jugendschutz versus Kunstfreiheit – Mutzenbachers Ablösung durch Sonny Black, NJW 2020, S.735
- Liesching, Marc, Jugendschutzrecht, Kommentar, München, 4. Aufl. 2022 (begr. von Scholz, Rainer)
- Linder, Joachim/Ort, Claus-Michael in Zusammenarbeit mit Schönert, Jörg/Wünsch, Marianne, Verbrechen-Justiz-Medien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart, Tübingen, 1999
- Lisken, Hans/Denninger, Erhard (Begr.), Handbuch des Polizeirechts, hrsg. von Bäcker, Matthias/Denninger, Erhard/Graulich, Kurt, München, 7.Aufl.2021
- Losch, Bernhard, Ehre, Satire und rechtliche Bedeutung, in: Borchmeyer, Dieter/Kiesel, Helmut, Der Ernstfall. Martin Walsers „Tod eines Kritikers“, Hamburg 2003, S.226
- Lorenz, Matthias N., Literatur und Zensur in der Demokratie. Die Bundesrepublik und die Freiheit der Kunst, Göttingen, 2009
- Lorenz, Pia/Rienhoff, Jannik, „Für strafrechtliche Ermittlungen nicht konkret genug“, LTO v. 1.8.2018, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/taz-anleitung-ungehorsam-abschiebung-anstiftung-aufruf-straftaten/>
- Löffler, Martin (Begr.), Presserecht, hrsg. von Sedelmeier, Klaus/Burkhardt, Emanuel H., Kommentar, München, 6.Aufl. 2015
- Ludwigs, Markus/Sikora, Patrick, Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, JuS 2017, S.385
- Ludyga, Hannes, Falsches Zitat und Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, ZUM 2019, S.793
- Maaßen, Wolfgang, Bildzitate in Gerichtsentscheidungen und juristischen Publikationen, ZUM 2003, S.830

- Martini, Mario, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Spiegel der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, JA 2009, S.839
- Menche, Birgit, Urheber- und Verlagsrecht, Frankfurt a.M., 2017
- Metzler Lexikon Literatur, hrsg. von Brudorf, Dieter/Fasbender, Christoph, Stuttgart, 3. Aufl. 2007
- Meyer, Andreas, Die Haftung für fehlerhafte Aussagen in wissenschaftlichen Werken, ZUM 1997, S.26
- Mitsch, Wolfgang, Medienstrafrecht, Lehrbuch, Berlin/Heidelberg, 2012
- Mix, York-Gothart (Hrsg.), Kunstfreiheit und Zensur in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/Boston, 2014
- Molle, Alexander, Die Verdachtsberichterstattung, ZUM 2010, S.331
- Monssen-Engberding, Elke/Liesching, Marc, Rechtliche Fragestellungen der Listenführung, BPJM-Aktuell 4/2008, S.3
- Müller, Ingo/Jungfer, Gerhard, 70 Jahre Weltbühnen-Urteil, NJW 2001, S.3461
- Neuner, Jörg, Der privatrechtliche Schutz der Persönlichkeit, Jus 2015, S.961
- N.N., Antisemitismus. Der falsche Fünfzehner, Der Spiegel v. 14.8.1956, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/der-falsche-fuenfzehner-a-365ff1e8-0002-0001-0000-000043063766>
- N.N., Der Hochverratsprozeß gegen Karl Liebknecht 1907 vor dem Reichsgericht. Verhandlungsbericht, Berlin, Neuauflage 1957 (zit. als N.N., Hochverratsprozeß Liebknecht)
- N.N., Gespenstische Kulisse, Der Spiegel v. 21.9.1980, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/kultur/gespenstische-kulisse-a-542cd2d5-0002-0001-0000-000014332791>
- N.N., Die Wende, Der Spiegel v. 16.1.1983, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/die-wende-a-56545dob-0002-0001-0000-000014020981>
- N.N., Jürgs muss Neuauflage der Grass-Biografie ergänzen, Bbl v. 13.2.2008, abrufbar unter <https://www.boersenblatt.net/archiv/180641.html>
- N.N., Unsichtbare Minibücher, Bbl v. 11.4.2013, abrufbar unter <https://www.boersenblatt.net/archiv/603483.html>
- N.N., VG Berlin zu enteigneter Unternehmensgruppe: Bund muss Kaufhauserben 50 Millionen zahlen, LTO v. 12.6.2014, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-berlin-urteil-vg-4-k-389-12-schocken-erben-entschaedigung/>
- N.N., BVerfG stärkt Pressefreiheit: Durchsuchung bei Berliner Morgenpost war verfassungswidrig, LTO v. 28.8.2015, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-beschluss-1-bvr-1089-13-1-bvr-1090-13-1-bvr-2480-13-durchsuchung-redaktion-tatverdacht-informant-pressefreiheit-berliner-morgenpost/>
- N.N., „Tanz der Teufel darf verbreitet werden“, LTO v. 2.9.2016, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/baker-mckenzie-sony-pictures-verbotsaufhebung-tanz-der-teufel/>
- N.N., Bundesländer bessern nach und halten Journalisten für systemrelevant, MMR-Aktuell 2020, 428602
- Obergfell, Eva Inés, Dichtung oder Wahrheit?, ZUM 2007, S.910

- Oechsler, Jürgen, Die Satire – Rechtliche Grenzen eines Kulturinstituts, NJW 2017, S.757
- Ohmer, Anja, Gefährliche Bücher? Zeitgenössische Literatur im Spannungsfeld zwischen Kunst und Zensur, Baden-Baden, 2000
- Ohly, Ansgar/Sosnitzer, Olaf, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, München, 7. Aufl. 2016 (begr. von Piper, Henning/Köhler, Helmut)
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.), Rechtsextremismus. Eine Herausforderung für Strafrecht und Strafjustiz, Baden-Baden, 2009
- Ottawa, Clemens, Walsers aufsehenerregendes Alterswerk, Bbl v. 6.12.2019, abrufbar unter <https://www.boersenblatt.net/archiv/1773982.html>
- Paal, Boris P./Pauly, Daniel (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, München, 3. Aufl. 2021
- Paschke, Marian, Medienrecht, Lehrbuch, Berlin/Heidelberg, 3. Aufl. 2009
- Paschke, Marian/Berlit, Wolfgang/Meyer, Claus/Kröner, Lars, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2020
- Peters, Butz, Die publizistische Sorgfalt, NJW 1997, S.1334
- Petersen, Klaus, Zensur in der Weimarer Republik, Stuttgart/Weimar, 1995
- Pieroth, Bodo, Kunstfreiheit im Verfassungswandel, Tübingen, 2021
- Plachta, Bodo, Zensur, Stuttgart, 2006
- Pöttker, Horst, Meilenstein der Pressefreiheit – 50 Jahre „Spiegel“-Affäre, APuZ 29-31/2012, S.39
- Prantl, Heribert, Innere Sicherheit contra Pressefreiheit, Publizistik 2007, S.303
- Preisner, Mareike, „Schwarz-Rot-Senf“ – Aufregung angebracht?, NJW 2009, S.897
- Rath, Martin, Landesverrat-Vorwurf gegen Konkret. „Operation Eva“, taz v. 10.8.2015, abrufbar unter <https://taz.de/Landesverrat-Vorwurf-gegen-Konkret!/5219204/>
- Rath, Martin, Rekonstruktion der Netzpolitik-Affäre: Intrigen, Konflikte und Gefühle, LTO v. 22.9.2015, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/landesverrat-ermittlungen-netzpolitik-hypothesen-wie-es-gewesen-sein-koennte/>
- Rath, Martin, Das „Schmutz- und Schundgesetz“ von 1926: Sündige Literatur aus der Unterwelt, LTO v.18.12.2016, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/schmutz-und-schund-gesetz-1926-jugendschutz/>
- Rath, Martin, Presserechtsgeschichte: Die gescheiterte „Lex Soraya für jedermann“, LTO v. 4.11.2018, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/persoenehrensrecht-ehrensrecht-schmutz-und-schund-gesetz-1926-jugendschutz/>
- Rath, Martin, Hochverrat bei Zeitungen, LTO v. 3.2.2019, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/rechtsgeschichte-hochverrat-zeitungen-redakteur-bverfg/>
- Raue, Peter/Hegemann, Jan (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht, München, 2. Aufl. 2017
- Rautenberg, Ursula (Hrsg.), Buchwissenschaft in Deutschland. Ein Handbuch, 2 Bände, Berlin/New York, 2010
- Redeker, Konrad, Von den Schwierigkeiten, ein Gesetz zu handhaben, NJW 1995, S.2145

- Reemtsma, Jan Philipp/Eyring, Georg, In Sachen Arno Schmidt ./ . Prozesse 1 & 2, Zürich, 1988
- Reyher, Melina, 100 Jahre Frauen im Recht: Doppelte Diskriminierung jüdischer Juristinnen, LTO v. 11.7.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/100-jahre-juedische-frauen-juristinnen-recht-rechtsgeschichte-nationalsozialismus-berufsverbot/>
- Ricker, Reinhart/Weberling, Johannes, Handbuch des Presserechts, München, 7. Aufl. 2021 (begr. von Löffler, Martin/Ricker, Reinhart)
- Röhl, Klaus, Fehler in Druckwerken, JZ 1979, S.369
- Rösch, Hermann, Die Bibliothek – Garant der Meinungs- und Informationsfreiheit oder Zensur- und Manipulationsinstrument?, Kodex, Bd.7 (2017), S.51
- Roßbach, Nikola, Achtung Zensur! Über Meinungsfeiheit und ihre Grenzen, Berlin, 2018
- Rühl, Ulli, Tatsachenbehauptungen und Wertungen, AfP 2000, S.17
- Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, München, 6. Aufl. 2011
- Russ, Christian/Wallenfels, Dieter, Zehn Jahre gesetzliche Buchpreisbindung – eine Zwischenbilanz, WRP 2013, S.24
- Schaar, Peter, Publizistischer Landesverrat – Fremdkörper in unserer Rechtsordnung, MMR 2015, S.557
- Schäfer, Frank, Zensierte Bücher. Von Fanny Hill bis American Psycho, Erfstadt, 2007
- Schäfers, Dominik, Einführung in die Methodik der Gesetzesauslegung, JuS 2015, S.875
- Schantz, Peter, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, S.1841
- Schantz, Peter/Wolff, Heinrich Amadeus, Das neue Datenschutzrecht, München, 2017
- Schertz, Christian, Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen – Die Ausnahmevorschrift des § 23 I Nr. 4 KUG, GRUR 2007, S.558
- Schladebach, Marcus, Medienrecht – Eine systematische Einführung, Jura 2013, S.1092
- Schlinker, Stefan, Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, München, 2021
- Schmidhäuser, Felix, Die Gotteslästerung im Wandel der Zeit. Historische Entwicklung und Legitimation von § 166 StGB – Teil 1, ZJS 2018, S.403
- Schmidt, Heiner Christian, Grundrechte als selbständige Strafbefreiungsgründe, ZStW 2009, S.645
- Schmitz, Rainer, Was geschah mit Schillers Schädel? Alles was Sie über Literatur nicht wissen, Frankfurt a.M., 2006
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Begr.), Strafgesetzbuch, Gesamtedaktion von Eser, Albin, Kommentar, München, 30. Aufl. 2019
- Schramm, Edward, Law and Literature, JA 2007, S.58
- Schröder, Jörg/Herhaus, Ernst, Siegfried, Frankfurt a.M., Neuauflage 2018
- Schulz, Tanjev, Ein Abgrund von Landesverrat? Politische Kultur und Pressefreiheit – von der Spiegel-Affäre zur Affäre um Netzpolitik.org, in: Czepek, Andrea/Hellwig, Melanie/ Illg, Beate/Nowak, Eva (Hrsg.), Freiheit und Journalismus, Baden-Baden, 2018, S.33

- Schüssler, Susanne/Wagenbach, Klaus, 50 Jahre Wagenbach, Berlin 2014
- Schütz, Hans J., Verbotene Bücher. Eine Geschichte der Zensur von Homer bis Henry Miller, München, 1990
- Schwiddessen, Sebastian, The Texas Chainsaw Massacre – Rehabilitierung von älteren beschlagnahmten Unterhaltungsmedien – praktische Vorgehensweise und Rechtsprobleme. MMR 2012, S.515
- Sebastian, Sascha/Briske, Robert, Die Verwertung von Hitlers „Mein Kampf“ – Eine urheber- und strafrechtliche Analyse, AfP 2013, S.101
- Seim, Roland, Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen, Münster, 1997
- Seitz, Walter, Realität im Film – Der schmale Grat zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit, ZUM 2016, S.817
- Seliger, Hubert, Münchner Trikont-Prozess. Deutschland 1976-1978, Lexikon der politischen Strafprozesse, 2018, abrufbar unter <https://www.lexikon-der-politischen-strafprozesse.de/glossar/muenchner-trikont-prozess/> (zit. als Seliger, Trikont-Prozess)
- Senfft, Heinrich, Schmäher vor Gericht, Persönlichkeitsschutz und öffentliche Meinung in Deutschland, Göttingen 1993
- Seul, Jürgen, Hitlers „Mein Kampf“ im Spiegel der Justiz, MR-Int. 2014, S.131
- Soehring, Jörg, Ehrenschutz und Meinungsfreiheit, NJW 1994, S.2926
- Soehring/Jörg/Hoene, Verena, Presserecht, Köln, 6. Aufl. 2019
- Specht, Louisa/Müller-Riemenschneider, Severin, Der Unterlassungsanspruch bei mehrdeutigen Äußerungen, NJW 2015, S.727
- Sperling, Florian/Kroß, Denis, Die Künstlersozialabgabe bei Medienunternehmen, ZUM 2014, S.210
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian, Recht der elektronischen Medien, München, 4. Aufl. 2019
- Stampf, Sabine, Das Delikt des Hochverrats im NS-Staat, in der DDR und in der Bundesrepublik Deutschland, Erfurt, 2016
- Steinhauer, Eric W., Das kanonische Bücherrecht in Vergangenheit und Gegenwart: ein Überblick, KBB, Bd.5 (2004), S. 149
- Steinke, Ron, „Gotteslästerung“ im säkularen Staat. Ein Plädoyer für die Streichung des § 166 StGB, KJ 2008, S.451
- Stephan, Michael, Der Prozess um das Buch „Kraftbayrisch“ von Georg Queri (1912) – Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum § 184 Reichsstrafgesetzbuch und zum Münchner Zensurbeirat, AZ, Bd. 88, Teilbd.2 (2006), S.977
- Stephan, Michael, Zensur (Altbayern und Bayern), 31.1.2012; Historisches Lexikon Bayerns, abrufbar unter [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Zensur_\(Altbayern_und_Bayern\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Zensur_(Altbayern_und_Bayern)) (zit. als: Stephan, HLB (Stichwort «Zensur (Altbayern und Bayern)»))
- Suliak, Hasso, Ampel weitet Volksverhetzungsparagrafen aus: Öffentliche Verharmlosung von Kriegsverbrechen künftig strafbar, LTO v. 21.10.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/volksverhetzung-voelkermord-kriegsverbrechen-groeblichverharmloosen-billigen-leugnen-130-stgb-holocaust/>

- Süß, Thorsten, Die Bismarck-Entscheidung des Reichsgerichts (aus heutiger Sicht), Jura 2011, S.610
- Trips-Hebert, Roman, Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung, Infobrief WD 7 – 3010 – 105/21, Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Berlin, 2014
- Ulmer-Eilfort, Constanze/Obergfell, Eva Ines (Hrsg.), Verlagsrecht, Kommentar, München, 2. Aufl. 2021
- Upmeier, Arne, „Spiel nicht mit Schmuttelkindern, sing nicht ihre Lieder“. Der rechtskonforme Umgang mit Problemtexten in Bibliotheken, BuB 67 (12/2015), S.760
- Vormbaum, Thomas, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin, 4. Aufl. 2019
- Wadle, Elmar, Geistiges Eigentum. Bausteine zur Rechtsgeschichte, Band 1, Weinheim, 1996 und Band 2, München, 2003
- Wager, Raphael, Das Spiel mit dem Hakenkreuz – (Un-)Zulässigkeit der Verwendung von NS-Symbolik in Computerspielen, MMR 2019, S.80
- Waldenberger, Arthur, Das Recht der „elektronischen Presse“, AfP 2000, S.237
- Wallenfels, Dieter/Russ, Christian, Buchpreisbindungsgesetz, Kommentar, München, 7. Aufl. 2017 (begr. von Franzen, Hans)
- Waltke, Philipp, Kunst und öffentlicher Frieden – Strafbefreiung durch Grundrechte?, Berlin, 2021
- Wanckel, Endress, Foto- und Bildrecht, Handbuch, München, 5. Aufl. 2017
- Weber, Klaus (Hrsg.), Rechtswörterbuch, München, 24. Aufl. 2022 (begründet von Creifelds, Carl)
- Weck, Thomas, Die Erstreckung der Buchpreisbindung auf E-Books – eine wettbewerbspolitisch fragwürdige Geschichte, ZUM 2016, S.961
- Wegner, Konstantin, Mephisto – backstage, in: Haesner, Christoph/Kreile, Johannes/Schulze, Gernot (Hrsg.), Zwischen Gestern und Morgen. Medien im Wandel. Festschrift für Matthias Schwarz zum 65. Geburtstag, München, 2017, S.387 (zit. als Wegner, FS Schwarz 2017)
- Wegner, Konstantin/Wallenfels, Dieter/Kaboth, Daniel, Recht im Verlag, München, 2. Aufl. 2011
- Weidemann, Volker, Das Buch der verbrannten Bücher, Köln, 2008
- Weigand, Jörg, Träume auf dickem Papier. Das Leihbuch nach 1945 – ein Stück Buchgeschichte, Baden-Baden, 2. Aufl. 2018
- Westphal, Sandra, Deutungshoheit über Texte. Eine Analyse des rechtswissenschaftlichen Diskurses über Literatur, Baden-Baden, 2019
- Wittmann, Reinhard, Geschichte des deutschen Buchhandels, München, 4. Aufl. 2019
- Wolf, Hubert, Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher, München, 2007
- Würtenberger, Thomas, Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, NJW 1983, S.1144
- Zagouras, Georgios, Die Ahndung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der Antike, AfP 2004, S.333
- Ziegelmeier, David, Die Reputation als Rechtsgut, GRUR 2012, S.761

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abk.	Abkürzung
Abl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abschn.	Abschnitt
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (bis 1994: Archiv für Presserecht)
AG	Amtsgericht
AGB	Archiv für Geschichte des Buchwesens (Zeitschrift)
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament
Art.	Artikel
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
ausf.	ausführlich
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAnz.	Bundesanzeiger
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz v. 15.5.2018 (BayGVBl. 2018, S.230, geändert durch Gesetz v. 18.5.2018, BayGVBl. 2018, S.301)
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayPflG	Bayerisches Pflichtstückegesetz v. 6.8.1986 (BayGVBl. 1986, S.216)
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 19.4.2000 (BayGVBl. 2000, S. 340, zuletzt geändert durch Verordnung v. 26.3.2019, BayGVBl. 2019, S.98)
Bbl	Börsenblatt (Zeitschrift, Onlineausgabe: www.boersenblatt.net)
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz v. 30.6.2017 (BGBl. I 2017, S.2097, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2021, BGBl. I 2021, S.1045)
Begr./begr.	Begründer/begründet von
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung v. 2.1.2002 (BGBl. I 2002, S.42, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.7.2022, BGBl. I 2022, S.1146)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BM	BuchMarkt (Zeitschrift, Onlineausgabe: www.buchmarkt.de)

BPatG	Bundespatentgericht
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (seit 2021: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz – BZKJ)
BPJM-Aktuell	Aktuelles Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (Zeitschrift)
BPjs	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (von 2003 – 2021: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM), seit 2021: Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BZKJ))
BR	Buchreport (Zeitschrift, Onlineausgabe: www.buchreport.de)
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BuB	Forum Bibliothek und Information (Zeitschrift, bis 2000: Buch und Bibliothek, bis 1971: Bücherei und Bildung)
BuchPrG	Buchpreisbindungsgesetz v. 2.9.2002 (BGBl. I 2002, S.3448, zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.11.2020, BGBl. I 2020, S.2568)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZKJ	Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
DNBG	Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek v. 22.6.2006 (BGBl. I 2006, S.1338, zuletzt geändert durch Gesetz v. 1.9.2017, BGBl. I 2017, S.3346)
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679) v. 27.4.2016 (ABl. EU 2016 L 119, S.1)
E	Entscheidung/Gerichtsentscheidung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention i.d.F. v. 22.10.2010 (BGBl. II 2010, S.1198, zuletzt geändert durch Protokoll v. 24.6.2013, BGBl. II 2014, S.1034)
EU	Europäische Union
EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
FS	Festschrift
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

GdB	Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert (bibliographischer Nachweis der Bände und Teilbände zu Kaiserreich, Weimarer Republik und Drittes Reich im Literaturverzeichnis)
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GG	Grundgesetz v. 23.5.1949 (BGBl. 1949, S.1, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.6.2022, BGBl. I 2022, S.968)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union v. 12.12. 2007 (ABl. EU 2007 C 303, S.1)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
GRURInt.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (sog. Kartellgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, S. 1750, zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.7.2022, BGBl. I 2022, S.1214)
HLB	Historisches Lexikon Bayerns (Onlinelexikon, www.historisches-lexikon-bayerns.de)
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben von
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
IFG	Informationsfreiheitsgesetz v. 5.9.2005 (BGBl. I 2005, S.2722, zuletzt geändert durch Verordnung v. 19.6.2020, BGBl. I 2020, S.1328)
insbes.	insbesondere
JA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
Jg	Jahrgang (Zeitschrift)
JJZG	Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte
JMS-Report	Jugend Medien Schutz-Report (Zeitschrift)
JMStv	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag v. 10.–27.9.2002 (ratifiziert in allen 16 Bundesländern, z.B. in Bayern durch Bekanntmachung v. 20.2.2003, BayGVBl. 2003, S.147, zuletzt geändert durch Änderungsstaatsvertrag v. 14.12.2021, ratifiziert in Bayern durch Bekanntmachung v. 23.6.2022, BayGVBl. S.313)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)

JurPC	JurPC. Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht (Online-Zeitschrift, www.jurpc.de)
JuSchG	Jugendschutzgesetz v. 23.7.2002 (BGBl. I 2002, S.2730, zuletzt geändert durch Gesetz v. 9.4.2021, BGBl. I 2021, S.742)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung
KBB	Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen. Jahrbuch
Kodex	Kodex. Jahrbuch der internationalen buchwissenschaftlichen Gesellschaft
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz v. 27.7.1981 (BGBl. I 1981, S.705, zuletzt geändert durch Gesetz v. 8.6.2022, BGBl. I 2022, S.975)
KUG	Kunsturhebergesetz v. 9.1.1907 (Reichsgesetzblatt 1907, S.7, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.2.2001, BGBl. I 2001, S.266)
LG	Landgericht
LJB	Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LTO	Legal Tribune Online (Online-Zeitung, www.lto.de)
MarkenG	Markengesetz v. 25.10.1994 (BGBl. I 1994, S.3082, zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, S.3490)
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung (bis 2020: MultiMedia und Recht)
MMR-Aktuell	Newsdienst zur Fachzeitschrift MMR
MR-Int.	Medien und Recht International (Zeitschrift)
MStV	Medienstaatsvertrag v. 14.–28.4.2020 (ratifiziert in allen 16 Bundesländern, z.B. in Bayern durch Bekanntmachung v. 20.07.2020, BayGVBl. 2020, S.450, geändert durch Änderungsstaatsvertrag v. 14.12.2021, ratifiziert in Bayern durch Bekanntmachung v. 23.6.2022, BayGVBl. 2022, S.313)
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

Publizistik	Publizistik. Vierteljahreshefte für Kommunikationsforschung (Zeitschrift)
RGSt	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Jahresband und Seite)
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zitiert nach Jahresband und Seite)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren v. 1.1.1977 (Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz v. 21.12.1976, BANz. 1976 Nr. 245 S.2, zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung v. 8.11.2021, BANz AT v. 24.11.2021 B1)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannte/r
Spiegel	Der Spiegel (Zeitschrift, Onlineausgabe: www.spiegel.de)
StGB	Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I 1998, S.3322, zuletzt geändert durch Gesetz v. 4.12.2022, BGBl. I S.2146)
StrVollstro	Strafvollstreckungsordnung v. 1.8.2011 (BANz. 2011 Nr. 112a, S.1, geändert durch Bekanntmachung vom 10.8.2017, BANz AT v. 18.8.2017 B6)
Stv	Strafverteidiger (Zeitschrift)
taz	Die Tageszeitung (Onlineausgabe: www.taz.de)
TMG	Telemediengesetz v. 26.2.2007 (BGBl. I 2007, S.179, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.8.2021, BGBl. I 2021, S.3544)
u.a.	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz v. 9.9.1965 (BGBl. I 1965, S.1273, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.6.2021, BGBl. I 2021, S.1858)
Urt.	Urteil
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb i.d.F. der Bekanntmachung v. 3.3.2010 (BGBl. I 2010, S.254, zuletzt geändert durch Gesetz v. 4.6.2022, BGBl. I 2022, S.959)
Verf.	Verfasser
vfz	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VLB	Verzeichnis lieferbarer Bücher
VO	Verordnung
Vor	Vorbemerkung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)

W&F	Wissenschaft & Frieden (Zeitschrift, Onlineausgabe: www.wissenschaft-und-frieden.de)
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
zit.	zitiert
ZJS	Online-Zeitschrift für das Juristische Studium (www.zjs-online.com)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zStw	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht-Rechtsprechungsdienst

1 Einführung

1.1 Bücherrecht, Bücherprozesse und Bücherkontroversen

Bücher und Recht haben zahlreiche Berührungspunkte. Ihr Spannungsverhältnis wird zum einen in der aus dem angloamerikanischen Rechtsraum stammenden Fachdisziplin „Law and Literature“ analysiert, die sich an der Schnittstelle von Rechts- und Literaturwissenschaften z.B. mit Rechtsthemen in literarischen Werken und mit biographischen Aspekten von „Dichterjuristen“ („lawyers as writers“) befasst, also Schriftstellerinnen und Schriftstellern, die Rechtswissenschaften studiert haben.¹ Dazu zählen so unterschiedliche Persönlichkeiten wie etwa Franz Kafka, Marguerite Duras, Louis Begley und Juli Zeh.

Zum anderen geht es bei Büchern und Recht auch um **literarische Werke als Gegenstand des Rechts**. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist hier häufig zunächst die rechtspraktische Seite von Interesse, etwa wenn es um einzelne Bücherprozesse, also gerichtliche Auseinandersetzungen um Bücher, geht, oder um außergerichtliche Bücherkontroversen, bei denen zugleich rechtliche Fragen diskutiert werden. Zum Verständnis der jeweiligen Rechtsprobleme ist aber auch die Kenntnis des systematischen „Überbaus“ notwendig, der in allgemeiner Form Aufschluss über die Grundlagen des „Bücherrechts“ gibt.² Hier spielt zunächst das **Urheberrecht** als Teilgebiet der Rechtswissenschaft eine zentrale Rolle, das die rechtlichen Beziehungen von Autorinnen, Autoren, Verlagen und Werknutzern regelt.³

Neben dem Urheberrecht sind für das Schreiben sowie für die Produktion und Distribution von Büchern auch mehrere weitere Rechtsmaterien wichtig, die im heutigen juristischen Fachschrifttum zumeist unter dem **Sammelbegriff Medienrecht** zusammenfasst werden.⁴ Das Medienrecht kann dabei neben dem Urheberrecht als ein weiteres Teilgebiet der Rechtswissenschaft verstanden werden.⁵

1 Näher zur Fachdisziplin Law and Literature Schramm, JA 2007, S.581 ff. m.w.Nachw.

2 Näher zu den dabei aufgeworfenen methodischen Fragen sowie zu Besonderheiten bei der Recherche juristischer Quellen und Sekundärliteratur ► S.5.

3 Dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), passim.

4 Näher zu dem im Einzelnen umstrittenen juristischen Begriff des Medienrechts v. Lewinski, § 1 Rn.1 ff. und Rn. 78 ff.; Beater, JZ 2005, S.822 ff.; Paschke, § 1 Rn.1 ff.; Schladebach, JA 2013, S.1092 ff., jeweils m.w.Nachw.

5 Die Zuordnung der einzelnen Rechtsmaterien erfolgt dabei im juristischen Schrifttum uneinheitlich; so wird z.B. das Urheberrecht teilweise auch als eine Materie des Medienrechts angesehen (vgl. Weber, S.1100, Stichwort Medienrecht). Für die Rechtspraxis ist relevant, dass der Gesetzgeber in den 2000er Jahren eine spezialisierte Fachanwaltschaft für „Urheber- und Medienrecht“ geschaffen hat. Die einzelnen Themenbereiche einer Rechtsberatung im „Fachgebiet Urheber- und Medienrecht“ werden in § 14j der Fachanwaltsordnung näher beschrieben.

Der Begriff „Medienrecht“ stammt ursprünglich aus den 1980er Jahren.⁶ Er umfasst unterschiedlichste Rechtsfragen von Medien aller Art.⁷ Unter Medien in diesem sehr weiten rechtlichen Verständnis werden neben den „klassischen“ **Druckerzeugnissen** der Gutenberg-Ära wie Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern sowie den „**neuen Medien**“, die seit dem 19. und frühen 20. Jahrhundert weite Verbreitung fanden (Fotografien, Tonaufzeichnungen, Filme, Radio- und Fernsehsendungen) auch diejenigen Medien, gefasst, die seit den 1990er Jahren im Zuge der Internetrevolution „neu“ entstanden sind. Dazu werden neben den verschiedensten Formen des Online-Journalismus und anderen elektronische Presseerzeugnissen heutzutage z.B. auch Intermediäre wie soziale Netzwerke und Suchmaschinen gezählt,⁸ die im Zuge der Medienkonvergenz eine ganz erhebliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung gewonnen haben. Aus **buchwissenschaftlicher Perspektive** ist dieses sehr weite juristische Medienverständnis allerdings deutlich zu **beschränken**: Hier sind neben dem klassischen Druckerzeugnis des physischen Buches unter den „neuen Medien“ vor allem das E-Book als digitale Werkausgabe, das enhanced E-Book als eine mit audiovisuellen und interaktiven Elementen angereicherte, erweiterte Form der digitalen Werkausgabe, sowie das Hörbuch als aufgezeichnete Werklesung, die in physischer oder digitaler Form (CD oder Audiodatei) vertrieben wird, von Interesse.

Für diesen buchwissenschaftlichen „Blick auf das Medienrecht“ hat zunächst das klassische Recht der Presse eine erhebliche Bedeutung, das auch als Presserecht bezeichnet wird.⁹ Im Kern geht es dabei vor allem um die verfassungsrechtlichen Verbürgungen der **Publikationsfreiheiten**, also der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Kunstfreiheit sowie auch der Wissenschafts- und Informationsfreiheit, die aus der Abwehr kirchlicher und staatlicher Zensurbestrebungen entstanden sind (zur historischen Entwicklung s.u.).

Als einer der „**Antagonisten**“ dieser Publikationsfreiheiten hat sich in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum die Lehre von den **Persönlichkeitsrechten** herausgebildet, welche die grundsätzliche Veröffentlichungsfreiheit von Büchern und anderen Publikationen im Interesse des individuellen Persönlichkeitsschutzes, also der Freiheitsrechte anderer Personen, begrenzt.

6 Vgl. Beater, JZ 2005, S.822; v. Lewinski, § 1 Rn.78.

7 Der Begriff der „Medien“ geht auf das lateinische Wort „Medium“ (Mitte) zurück. Er hat in unterschiedlichen Kontexten (z.B. Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Medien und Kommunikationswissenschaften sowie Alltagssprache) unterschiedliche Bedeutungen (vgl. dazu z.B. v.Lewinski, § 1 Rn.1 ff. m.w.Nachw.).

8 Vgl. z.B. v.Lewinski, § 1 Rn.53 f.

9 Buchspezifisches Medienrecht und Presserecht befassen sich zwar beide jeweils mit gedruckten und digitalen Presseerzeugnissen, haben aber einen etwas unterschiedlichen Fokus: Das Presserecht befasst sich in erster Linie mit Rechtsfragen im Journalismus, also mit der sog. Wort- und Bildberichterstattung. Hier spielt vor allem das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine zentrale Rolle. Im buchspezifischen Medienrecht bzw. „Bücherrecht“ stehen dagegen die fiktionale und nicht-fiktionale Literatur gleichermaßen im Mittelpunkt. Hier ist neben der Meinungsfreiheit daher auch das Grundrecht der Kunstfreiheit von entscheidender Bedeutung.

Beim Persönlichkeitsschutz geht es um den Rechtsschutz einzelner Privatpersonen. Nicht nur den individuellen, sondern übergreifenden staatlichen Schutzinteressen der Allgemeinheit sollen dagegen das **Medienstrafrecht** und der **Jugendmedienschutz** als weitere „Antagonisten“ der Publikationsfreiheiten dienen. Aus buchwissenschaftlicher Sicht geht es in diesen großen Themenfeldern vor allem um strafrechtliche Buchverbote sowie um Buchindizierungen.

Zum Medienrecht im weiteren Sinne können schließlich aus buchwissenschaftlicher Perspektive auch Rechtsfragen gezählt werden, die den wirtschaftlichen Wettbewerb im Buchmarkt betreffen, also vor allem den **Titelschutz** von Büchern, die **Buchwerbung** und die **Buchpreisbindung**.

Reichweite und Grenzen der Publikationsfreiheiten sind zunächst für die **literarische Rezeption** wichtig: Bücher, die rechtlichen Verboten unterliegen, können vom allgemeinen Lesepublikum zumeist gar nicht und auch von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und Studierenden häufig nur unter Einschränkungen als „sekretierte“ Bibliotheksliteratur genutzt werden.

Außerdem ist der rechtliche Publikationsrahmen neben der Rezeption auch für die **literarische Produktion** von Autorinnen, Autoren und Verlagen bedeutsam: Nicht wenige Autorinnen greifen für ihre erzählerischen Werke auf reale Personen als zeittypische Urbilder ihrer fiktiven Protagonisten zurück. Viele Autoren von Sachliteratur befassen sich kritisch mit bekannten Politikern sowie anderen prominenten Persönlichkeiten oder auch mit fragwürdigen Unternehmenspraktiken. Die Äußerungsfreiheiten, die ein solches freies Schreiben und Publizieren ermöglichen, sind in historischer Perspektive eine noch recht junge Errungenschaft und auch heutzutage im globalen sowie europäischen Ländervergleich keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Hierfür sind zwei verfassungsrechtliche Freiheitsverbürgungen von entscheidender Bedeutung, nämlich – vereinfacht ausgedrückt – der im Grundrecht der **Meinungsfreiheit** wurzelnde Leitgedanke „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit“ für Sachbücher und sonstige nicht-fiktionale Publikationen¹⁰ sowie die sich aus der **Kunstfreiheit** ergebende Maxime der „Vermutung für die Fiktionalität“ für Romane und andere fiktionale Literatur.¹¹ Beide Freiheitsverbürgungen schützen die zentralen Grundlagen eines freien Autorschaftens und freien Verlegens in einer demokratischen Gesellschaft. Zugleich sichern sie auch die ökonomische Existenz von Autorinnen, Autoren und Verlagen, weil sie – im Zusammenspiel mit anderen rechtlichen Gewährleistungen wie dem Urheberrecht – ein inhaltlich breites Publikationsspektrum als Basis des wirtschaftlichen Erfolgs ermöglichen.

Grenzenlose Publikationsfreiheiten kann es allerdings auch in einem liberalen und demokratischen Rechtsstaat nicht geben. Private Freiheitsrechte anderer Personen und auch staatliche Schutzpflichten (s.o.) müssen mit den Freiheitsrechten der Publizie-

¹⁰ Ausf. zum Grundrecht der Meinungsfreiheit ► S.58.

¹¹ Ausf. zum Grundrecht der Kunstfreiheit ► S.76.

renden in einen **Ausgleich** gebracht werden. Es ist die Aufgabe des buchspezifischen Medienrechts, hierfür angemessene und rechtsbefriedende Lösungen zu finden.

1.2 Akteurinnen und Akteure der Bücherwelt

Schreiben und Lektorieren, Gestalten und Drucken, Verkaufen und Lesen – an der Veröffentlichung von Büchern sind viele Personen beteiligt. Im Folgenden wird ein Überblick zu einigen statistischen Daten des Buchmarkts gegeben. Ausführlichere Hinweise zu den Akteurinnen und Akteuren der Bücherwelt finden sich in der 2. Auflage des Studienbuchs „Urheberrecht für Buchwissenschaftler“ (auf den Seiten 3 ff.). Um Doppelungen weitgehend zu vermeiden, erfolgt hier nur eine Kurzdarstellung. Im Einzelnen:

Ansatzpunkt für viele medienrechtliche Fragen ist der Inhalt von Büchern, z.B. beim Schutz von Persönlichkeitsrechten. Teilweise geht es aber bei medienrechtlichen Konflikten auch um die Titelgestaltung, etwa beim Buchtitelschutz, und um Buchwerbung und Buchvertrieb, wo rechtliche Vorgaben des Lauterkeitsrechts und der kartellrechtliche Buchpreisbindung zu beachten sind. Rein quantitativ können diese heterogenen Rechtsfragen jedes Jahr sehr viele **Neuerscheinungen** betreffen: Die jährliche Zahl der Buchveröffentlichungen von Autorinnen und Autoren in Deutschland ist, trotz Rückgängen in den letzten Jahren, insgesamt immer noch relativ hoch. So sind im Jahr 2021 z.B. 63.992 Neuerscheinungen, also Erstauflagen von Büchern, erschienen.¹²

Für manche medienrechtliche Fragen, vor allem den Persönlichkeitsschutz, spielt eine Rolle, ob es sich um fiktionale Publikationen, etwa Romane, oder um nicht-fiktionale Publikationen wie z.B. Sachbücher handelt. Sie sind verfassungsrechtlich jeweils von unterschiedlichen Publikationsfreiheiten geschützt (einerseits Kunstfreiheit, andererseits vor allem Meinungsfreiheit). Im Jahr 2021 entfielen z.B. auf den Bereich der (fiktionalen) **Belletristik** 31,9 % aller Neuerscheinungen. Auf das (nicht-fiktionale) **Sachbuch** entfielen 11,2 %.¹³

Wenn es zu einem medienrechtlichen Konflikt kommt, stehen neben den **Autorinnen und Autoren** der betreffenden Bücher zumeist auch ihre **Verlage** im Fokus. Teilweise, nämlich im Hinblick auf die Haftung für die technische Produktion und für den Verkauf rechtsverletzender Bücher, sind auch **Satz- und Druckbetriebe** sowie **Buchhandlungen** betroffen. Insgesamt sind in Deutschland ca. 19.000 Institutionen und Unternehmen mit der Produktion und Distribution von Büchern befasst, von denen etwa 13.200 verlegerisch tätige Institutionen und Verlage sind.¹⁴ Weitaus geringer ist aber die Zahl derjenigen Wirtschaftsunternehmen, die in größerem Umfang Bücher verlegen und verbreiten. Im Jahr 2019 gab es beispielsweise insgesamt 1.845 Verlage und

¹² Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.10.

¹³ Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.3.

¹⁴ Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.42.

3.311 Buchhandlungen, die umsatzsteuerpflichtig waren.¹⁵ Beschäftigt waren im Jahr 2019 in Verlagen 26.142 Personen und im Buchhandel 27.400 Personen.¹⁶

Neben der Perspektive von Autorinnen, Autoren und Verlagen kann im buchspezifischen Medienrecht auch die Rezipientenperspektive eine Rolle spielen. In Fällen von Buchverboten ist zugleich die **Leserschaft** betroffen, weil ihr die betreffenden Bücher „entzogen“ werden. Das kann im Einzelfall auch die verfassungsrechtlich geschützte Informationsfreiheit beeinträchtigen. Zur Leserschaft von Büchern abschließend einige statistische Daten: Die Zahl der Buchleserinnen und -leser geht zwar über die Jahre kontinuierlich zurück, ist aber im Vergleich mit der Nutzung anderer Medien immer noch recht hoch. So lasen z.B. im Jahr 2020 insgesamt 38,2 % der Erwachsenen mehrmals in der Woche bzw. im Monat Bücher. Gelegenheitsleser waren 10,1 % der Erwachsenen; sie lasen etwa einmal im Monat. Seltener als einmal im Monat lasen allerdings 25,5 % der Erwachsenen. Zu den Nichtlesern zählten sich 26,2 Prozent.¹⁷

1.3 Methodische Fragen und Quellenrecherche

1.3.1 Methodenpluralismus in der Buchwissenschaft

Methodische Fragen spielen für das Studium der Buchwissenschaft ebenso wie für andere wissenschaftliche Studiengänge eine zentrale Rolle. Die Seminararbeiten im Studienverlauf und erst recht die Bachelor- und Masterarbeit können nur erfolgreich bewältigt werden, wenn sich die Studierenden vorher Gewissheit über die grundlegenden methodischen Arbeitsweisen ihres Fachs verschaffen. In besonderem Maße gilt dies auch für etwaige weiterführende Forschungsarbeiten, z.B. buchwissenschaftliche Dissertationen.

Die Buchwissenschaft ist von einem wissenschaftlichen **Methodenpluralismus** geprägt.¹⁸ Dabei ist beispielsweise die Schule der Münchener Buchwissenschaft seit ihren Anfängen einerseits stark von der Forschung zur Sozialgeschichte der Literatur und andererseits von interdisziplinären Verbindungen gerade auch zu praxisorientierten Wissenschaften beeinflusst.¹⁹ Neben dem Rückgriff auf disziplinübergreifende methodische Ansätze wie etwa die Theorie des literarischen Feldes von Pierre Bourdieu (1930–2002)²⁰ und die Systemtheorie von Niklas Luhmann (1927–1998)²¹ wird auch

15 Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.44 ff. Die damalige, in der Statistik des Börsenvereins zugrundegelegte, Umsatzgrenze für die Erhebung der Umsatzsteuer betrug 17.500 Euro. Heutzutage beträgt die Umsatzgrenze 22.000 Euro.

16 Vgl. Börsenverein, Tabellenkompendium Buchmarkt 2021, S.22.

17 Vgl. Börsenverein, Buchhandel in Zahlen 2021, S.33.

18 S. nur Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 840; Jäger, LJB Bd.4 (1994), S.269, 274; Füßel/Norick-Rühl-Füßel, S.12.

19 Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 840 f.

20 Vgl. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 849 f.

21 Vgl. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 849.

die Verknüpfung mit den Fachmethodiken anderer Wissenschaften betont, etwa der Medienwirtschaftslehre als Teildisziplin der Betriebswirtschaftslehre.²²

1.3.2 Anknüpfungspunkte der Buchwissenschaft zu Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie

Für die Befassung mit dem Medium Buch spielen auch rechtliche Aspekte eine wichtige Rolle, z.B. in der Zensurforschung, die vielfältige Bezüge zum Medienrecht hat, vor allem zum Jugendmedienschutz und Medienstrafrecht sowie zum Spannungsverhältnis zwischen Publikationsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten.

Das Medienrecht²³ ist – ebenso wie das Urheberrecht²⁴ – eine Teildisziplin der **Rechtswissenschaft**. Die Rechtswissenschaft befasst sich – vereinfacht formuliert – mit der Erkenntnis des objektiven Rechts, also der Gesamtheit von Rechtsvorschriften, die das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger eines Staates untereinander sowie ihr Verhältnis zu staatlichen Hoheitsträgern regeln.²⁵ Die wissenschaftliche Methode zur Erforschung und Darstellung des geltenden Rechts wird dabei als Rechtsdogmatik bezeichnet (in Abgrenzung zur **Rechtsgeschichte**, die sich mit dem früheren Recht befasst und zur **Rechtspolitik**, die auf die zukünftige Weiterentwicklung des Rechts abzielt).²⁶ Die Rechtsanwendung in der Praxis, etwa in einem persönlichkeitsrechtlichen Bücherprozess, unterliegt dabei bestimmten gesetzlichen Regeln und Methoden der Rechtsfindung (sog. **juristische Hermeneutik**).²⁷ Zu ihrem Kernbereich gehört die sog. Subsumptionsmethode. Dabei wird, vereinfacht ausgedrückt, von einem juristisch relevanten Sachverhalt ausgegangen (z.B. von der Schilderung einer sehr negativ gezeichneten Person in einem Enthüllungs-Sachbuch), der dann einer einschlägigen Rechtsvorschrift (z.B. einem Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches) untergeordnet wird, sog. Subsumption. Bei der Anwendung der Rechtsvorschrift auf den Sachverhalt bedient man sich bestimmter **Auslegungsmethoden**, nämlich der Auslegung des Wortlauts der Vorschrift, ihres systematischen Zusammenhangs mit anderen Vorschriften des Gesetzes, ihrer historischen Entstehung und schließlich – zumeist entscheidend – ihres Sinns und Zwecks (sog. teleologische Auslegung).²⁸ Außerdem ist in grundrechtssensiblen Bereichen wie dem Medienrecht auch häufig eine verfassungs-

22 Vgl. Rautenberg-Haug/Mayer, S.839, 845 ff.

23 Zu den buchspezifischen Themengebieten des Medienrechts s.o.

24 Näher zu den buchspezifischen Themengebieten des Urheberrechts Lent, Studienbuch Urheberrecht (2. Aufl.), S.1 m.w.Nachw.

25 Weber, S.1338 (Stichwort Rechtswissenschaft) und S.1315 (Stichwort Recht).

26 Weber, S.1338 (Stichwort Rechtswissenschaft) und S.1323 f. (Stichwort Rechtsdogmatik).

27 Vgl. Weber, S.826 (Stichwort Hermeneutik) und S.1320 f. (Stichwort Rechtsanwendung); Westphal, S.79 ff.; Schäfers, JuS 2015, S.875 f. Zu einem Vergleich zwischen juristischer und literaturwissenschaftlicher Hermeneutik Bleich NJW 1989, S.3197; Westphal, S.105 ff.

28 Vgl. Weber, S.826 (Stichwort Hermeneutik) und S.1320 f. (Stichwort Rechtsanwendung); Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.130 (Stichwort Auslegung); Schäfers, JuS 2015, S.875, 876 ff.

konforme Auslegung notwendig. Sie besagt, dass eine Vorschrift bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten so auszulegen ist, dass sie nicht gegen das vorrangige Grundgesetz verstößt.²⁹ Eine rechtliche Subsumtion nach den genannten Auslegungsmethoden kann dann beispielsweise dazu führen, dass die Schilderung einer Person keine Persönlichkeitsrechte verletzt, weil die Autorin bzw. der Autor bei der Darstellung in einem Sachbuch die publizistischen Sorgfaltspflichten beachtet hat.³⁰

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist neben der Rechtswissenschaft und ihren Methoden der Rechtsfindung sowie der Rechtsgeschichte auch eine angrenzende Wissenschaftsdisziplin von Interesse, nämlich die **Rechtssoziologie** als Teildisziplin der Soziologie. Sie befasst sich, sehr vereinfacht ausgedrückt, mit der Wechselwirkung zwischen der Rechtsordnung und der sozialen Wirklichkeit.³¹ Fragen nach der Entstehung und Anwendung von Recht oder nach den Akteurinnen und Akteuren in der Rechtsordnung können aus ganz unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden, die sich gegenseitig ergänzen. Die Rechtssoziologie leistet hier eine „Perspektivenöffnung“, etwa im Hinblick auf kulturwissenschaftliche Ansätze, die auch historische Gesichtspunkte einbeziehen.³²

So kann – um ein buchwissenschaftlich relevantes Beispiel herauszugreifen – das Themenfeld der **Bücherprozesse**, also der gerichtlichen Auseinandersetzungen um Bücher und ihre Inhalte, zum einen aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive analysiert werden.³³ Zum anderen sind Bücherprozesse aber auch Forschungsgegenstand weiterer Wissenschaftsdisziplinen, etwa der Literaturwissenschaften.³⁴ Außerhalb der wissenschaftlichen Diskurse gibt es zudem populärwissenschaftliche Sachbücher über Bücherprozesse.³⁵ Die gleiche Vielfalt der Themenzugänge zeigt sich auch bei anderen **Bücherkontroversen**, deren juristische Streitpunkte nicht zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen (ein Beispiel wäre eine behördliche Buchindizierung aus Jugendmedienschutzgründen, deren Rechtmäßigkeit nicht gerichtlich überprüft wird). Bücherprozesse und andere Bücherkontroversen, die ganz unterschiedliche rechtliche Fragen aufwerfen können, sind z.B. Gegenstand der **Zensurforschung**.³⁶

29 Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.130 (Stichwort Auslegung); Schäfers, JuS 2015, S.875, 879. Zum hierarchischen Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und einfachgesetzlichem Recht ► S.51.

30 Das methodische Vorgehen bei dem genannte Beispiel ist hier nur kurz skizziert; ausführlich zur notwendigen komplexen Abwägung bei möglichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Sachbüchern ► S.118 ff.

31 Vgl. Weber, S.1334 (Stichwort Rechtssoziologie).

32 In der Bachelor- oder Masterarbeit ist es dabei wichtig, klar zu benennen, welche wissenschaftliche Ansätze der Arbeit zugrundegelegt werden und welche fachspezifischen Methoden Anwendung finden.

33 Beispiele dafür sind die Untersuchungen von Westphal (2019); Lehmann (2018); Karner-Herbrich (2017) und Leiss (1971).

34 S. z.B. die Arbeiten von Mix (2014); Lorenz (2009); Ohmer (2000) und Buschmann (1997).

35 Z.B. Fuld (2012); Schäfer (2007) und Schütz (1990).

36 Vgl. dazu aus dem uferlosen Zensurschrifttum z.B. die Überblicksdarstellungen von Roßbach (2018); Rautenberg-Müller, S.321 ff. (2010); Plachta (2006) und Breuer (1982) sowie die Beiträge im Kodex-Jahrbuch, Bd.7 (2017) zum Thema „Zensur und Medienkontrolle in demokratischen Gesellschaften“.

Die beiden Studienbücher zum Urheber- und Medienrecht versuchen diesen **interdisziplinären Bezügen** dadurch gerecht zu werden, dass sie nicht allein eine einführende systematische Darstellung in das geltende Bücherrecht geben.

Hinzu treten zum einen (optisch durch Einrückungen hervorgehobene) Schilderungen exemplarischer Bücherprozesse, die oftmals – man denke nur an die persönlichkeitsrechtlichen Auseinandersetzungen um Klaus Manns „Mephisto“ und Maxim Billers „Esra“ sowie an die straf- und jugendschutzrechtlichen Kontroversen um Felix Saltens „Josephine Mutzenbacher“ und Henry Millers „Opus Pistorum“ – nicht nur ganze Rechtsgebiete geprägt haben, sondern auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen sowie in der medialen Öffentlichkeit viel Widerhall fanden.

Zum anderen werden neben exemplarische Bücherprozessen auch einige diskursübergreifende Bücherkontroversen in eigenen, durch Einrückungen hervorgehobenen kurzen Darstellungen skizziert, wie etwa das schillernde Feld der „Zensur“.

Sowohl bei den Bücherprozessen, als auch bei anderen Bücherkontroversen wird dabei neben weiterführende Fundstellen aus der Rechtsprechung und dem juristischen Schrifttum auch auf Schrifttum aus anderen Wissenschaftsdisziplinen hingewiesen. Diese Fundstellen bieten mögliche Anknüpfungspunkte zu vielfältigen (und spannenden) buchwissenschaftlichen Fragestellungen, etwa für Untersuchungen in Bachelor- und Masterarbeiten zu einzelnen Bücherprozessen oder auch für übergreifenden Analysen, z.B. zu den Auswirkungen von rechtlichen Buchverboten auf den Schaffensprozess von Autorinnen und Autoren sowie auf die Programmplanung in Verlagslektoraten.

1.3.3 Buchwissenschaftliche Nutzung juristischer Quellen und Sekundärliteratur

Anders als das Urheberrecht ist das buchspezifische Medienrecht kein gefestigtes und relativ klar strukturiertes Rechtsgebiet. Das macht den Zugriff auf einschlägige Gesetzestexte, Rechtsprechung und Literatur nicht nur für Juristinnen und Juristen, sondern gerade auch für Studierende (und Forschende) anderer Disziplinen wie der Buchwissenschaft besonders schwierig. Die folgenden Hinweise sollen helfen, die entsprechenden Studienbuchzitate in den Print- und E-Medien-Beständen der jeweiligen Universitätsbibliothek leichter zu recherchieren und einzuordnen.

Von zentraler Bedeutung für die Anwendung des buchspezifischen Medienrechts sind zunächst die einschlägigen Gesetze und Gerichtsentscheidungen. Gerade bei gesetzlichen Neuregelungen können zudem auch die amtlichen Gesetzgebungsmaterialien eine wichtige Rolle spielen. Im Einzelnen:

Gesetzestexte zum Medienrecht können z.B. in einer handlichen gedruckten Textausgabe oder – auch bzgl. Gesetzesänderungen bzw. früherer Gesetzesfassungen, die

für die Historie des Bücherrechts wichtig sind – über eine rechtswissenschaftliche Fachdatenbank recherchiert werden.³⁷

Amtliche **Gesetzgebungsmaterialien** wie Bundestags-Drucksachen und Bundesrats-Drucksachen können z.B. über das „DIP-Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien“ im Internet abgerufen werden.³⁸ Wichtig ist dabei die Unterscheidung von Materialien zu verkündeten Gesetzen, also zu geltendem Recht, gegenüber Materialien zu bloßen Gesetzesentwürfen, die noch kein (bzw., wenn sie gescheitert sind, überhaupt kein) geltendes Recht sind.

Gerichtsentscheidungen werden in den Studienbüchern zumeist nach juristischen Zeitschriftenfundstellen zitiert. Soweit keine Zeitschriftenfundstellen, sondern nur Entscheidungsdatum und Aktenzeichen angegeben sind, können die Entscheidungen z.B. über rechtswissenschaftliche Fachdatenbanken (s.o.) recherchiert werden, die zusätzlich auch Verlinkungen mit anderen juristischen Fundstellen wie etwa Urteilsanmerkungen, Aufsätzen und Gesetzeskommentaren bieten. Bei einer buchwissenschaftlichen Analyse von Gerichtsentscheidungen sind zwei Aspekte besonders zu beachten. Erstens die **Gerichtshierarchie**: Von zentraler, übergeordneter Bedeutung für das gesamte Urheber- und Medienrecht sind zunächst die Entscheidungen der Verfassungsgerichte sowie der höchsten Fachgerichte (d.h. der obersten Gerichtsstanzten).³⁹ Die Entscheidungen der unter- und mittelinstantzlichen Gerichte haben dagegen zumeist nur eine geringere, begrenztere Bedeutung.⁴⁰ Zweitens, mit der Hierarchie zusammenhängend, ist der sog. **Instanzenzug** von Bedeutung. Zu unterscheiden sind erstinstanzliche und zweitinstanzliche sowie (drittinstanzliche) Revisionsentscheidungen der Gerichte zum Urheber- und Medienrecht. Ggf. geht der Bücherprozess nach einer Revisionsentscheidung auch noch weiter, wenn eine Zurückverweisung erfolgt. Das vorherige Instanzgericht entscheidet dann endgültig nach den inhaltlichen Vorgaben des Revisionsgerichts. Die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf außerhalb des Instanzenzugs. Sie ist nur möglich, wenn der fachgerichtliche Instanzenzug erschöpft ist, d.h. wenn alle Gerichtsstanzten ihre Entscheidungen getroffen haben.⁴¹ Der EuGH wird von nationalen Gerichten, etwa dem BGH, angerufen, wenn es um die Auslegung europäischen Rechts geht, das vor allem im Urheberrecht eine immer stärker zunehmende Rolle spielt.

37 Nähere Angaben dazu finden sich im E-Medien-Angebot der Universität, z.B. an der Ludwig-Maximilians-Universität München auf der Website der Universitätsbibliothek, abrufbar unter <https://www.ub.uni-muenchen.de/suchen/fachspezifische-suchtipps/recht/index.html> (letzter Abruf: 5.11.2022).

38 Website: www.dip.bundestag.de, letzter Abruf: 5.11.2022.

39 Dies sind vor allem Entscheidungen von Europäischem Gerichtshof (abgekürzt: EuGH), Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Bundesgerichtshof (BGH) und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Eine große Bedeutung in der Medienrechtspraxis haben auch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

40 Dazu gehören zivil- und strafgerichtliche Entscheidungen der Amtsgerichte (abgekürzt: AG), Landgerichte (LG) und Oberlandesgerichte (OLG) sowie verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VG) und Oberverwaltungsgerichte (OVG) bzw. Verwaltungsgerichtshöfe (VGH).

41 Näher zum Instanzenzug Weber, S.1339 (Stichwort Rechtszug).

Bei der in den Studienbüchern zitierten juristischen **Sekundärliteratur** ist zu beachten, dass vor allem **Gesetzeskommentare** eine erhebliche Bedeutung für die praktische Rechtsanwendung haben.⁴² Für eine Kommentarrecherche zu aktuellen bürgerrechtlichen Fragen ist es wichtig, jeweils die neueste Auflage eines Kommentars zu verwenden (bzw., bei buchhistorischen Recherchen, Auflagen aus der jeweiligen Zeit – die damalige Sekundärliteratur wird dann zur rechtshistorischen Quelle). Führende Gesetzeskommentare erscheinen oft über Jahrzehnte in zahlreichen Auflagen, mit wechselnden Bearbeitern und Bearbeiterinnen.

Neben Gesetzeskommentaren ist auch andere sog. „Praxisliteratur“, etwa in Form von Handbüchern oder Aufsätzen in weit verbreiteten juristischen Zeitschriften, für die Rechtsanwendung von Bedeutung, z.B. für die Entscheidungsfindung einer Richterin oder die Vertragsgestaltung durch eine Verlagsjustitiarin oder einen Rechtsanwalt. Die wissenschaftliche Forschungsliteratur, etwa Dissertationen und Habilitationsschriften, hat demgegenüber zwar eine erhebliche ideengeschichtliche Bedeutung. Für die praktische Rechtsanwendung spielt sie aber keine zentrale Rolle.⁴³

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive sind diese Unterscheidungen insofern von Bedeutung, als das jeweilige **Erkenntnisinteresse** einer Behandlung von Rechtsfragen – beispielsweise im Rahmen eines Seminars oder einer Master- oder Bachelorarbeit – klar definiert werden sollte: Wenn **ideengeschichtliche Aspekte** eine wichtige Rolle spielen, kann neben einschlägigen Gesetzen und Gesetzesentwürfen sowie Gerichtsentscheidungen aller Instanzen auch das gesamte Spektrum juristischer Literatur von Bedeutung sein. Wenn dagegen **praktische Aspekte der Rechtsanwendung** in der Buchbranche analysiert werden sollen, spielen z.B. Gesetze eine wichtige Rolle, weniger dagegen aber bloße Gesetzesentwürfe, die kein geltendes (verbindliches) Recht geworden sind. Bei der Auswertung von Rechtsprechung spielt die Gerichtshierarchie eine zentrale Rolle: Entscheidungen der Obergerichte (Bundesgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht) sowie auch des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts geben allgemeine Leitlinien für die Rechtsanwendung vor. Demgegenüber sind Entscheidungen der Instanzgerichte (z.B. Amtsgericht und Verwaltungsgericht) zumeist von erheblich geringerer Bedeutung für die allgemeine Rechtspraxis. Wichtig ist auch, darauf zu achten, ob die Instanzentscheidungen rechtskräftig wurden oder später von Obergerichten aufgehoben wurden. Bei der Auswertung von juristischem Schrifttum ist zu beachten, dass vor allem Gesetzeskommentare und andere Praxisliteratur ein wichtiges Mittel sind, um mehr über die tatsächliche Anwendung des Bürgerrechts

42 Zur zentralen Bedeutung von Gesetzeskommentaren für die Rechtspraxis in Deutschland ausf. Käßle-Lamparter, *passim* und Henne, *Gesetzeskommentar*, S.317 ff.

43 So finden etwa Dissertationen, Habilitationsschriften, Festschriften und Tagungsbände zumeist nur in mittelbarer Form Eingang in die Rechtspraxis, z.B. durch die Auswertung in Gesetzeskommentaren, die dann ihrerseits wieder von Richterinnen, Anwälten und Verlagssyndici genutzt werden.

zu erfahren (s.o.).⁴⁴ Trotz der sehr verdichteten und hermetischen Fachsprache von Gesetzeskommentaren kann es daher sinnvoll sein, sie für die Beantwortung buchwissenschaftlicher Fragestellungen mit heranzuziehen.

1.4 Historische Entwicklungslinien – von der Parrhesia bis zur Freiheit der elektronischen Presse

Ebenso wie das Urheberrecht ist auch das Recht der Medien insgesamt eine vergleichsweise noch junge Rechtsmaterie. Seine historische Entwicklung ist Untersuchungsgegenstand der Rechtsgeschichte.⁴⁵ Eine umfassende Geschichte des gesamten Medienrechts wurde zwar bisher noch nicht publiziert; gleiches gilt für eine spezielle monografische Darstellung der Historie des Bücherrechts mit seinen vielfältigen Facetten. Es gibt aber zahlreiche rechtshistorische Forschungsarbeiten, die sich mit großen Teilgebieten des Medienrechts befassen.⁴⁶ Die Entwicklung des Rechts der Medien ist zudem nicht allein aus rechtlicher, sondern zugleich auch aus buchwissenschaftlicher Perspektive sowie in anderen Wissenschaftsdiskursen von großer Bedeutung. Hier gibt es ebenfalls zahlreiche einschlägige Untersuchungen.⁴⁷

Im Folgenden wird eine kurze, einführende Darstellung in die Geschichte des Bücherrechts mit Hinweisen auf einige exemplarische Bücherprozesse und andere Bücherkontroversen der jeweiligen Zeitepoche gegeben. Im Fokus steht dabei die historische Entwicklung der **Publikationsfreiheiten**, also vor allem der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Kunstfreiheit sowie auch der Wissenschafts- und Informationsfreiheit auf der einen Seite und – sozusagen als „Antagonisten“ der Publikationsfreiheiten – die Entwicklung des individuellen Schutzes der **Persönlichkeitsrechte** und der staatlichen Restriktionen durch Buchverbote im **Strafrecht** und **Jugendmedienschutzrecht**

⁴⁴ Dies gilt zumindest für die buchwissenschaftliche Behandlung von Rechtsfragen der heutigen Zeit und dürfte – mit Einschränkungen – wohl auch für buchhistorische Arbeiten gelten, die Rechtsfragen ab der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert in den Blick nehmen. Bei buchhistorischen Arbeiten stellen zeitgenössische Gesetzeskommentare dann allerdings, wie bereits oben erwähnt, keine Sekundärliteratur mehr dar, sondern sind als Primärquelle selbst Forschungsgegenstand.

⁴⁵ Allg. zur Fachdisziplin Rechtsgeschichte Weber, S.1327 (Stichwort Rechtsgeschichte).

⁴⁶ An erster Stelle sind hier Untersuchungen zur Entwicklung des Presserechts zu nennen, die vor allem die Geschichte der Publikationsfreiheiten sowie die kirchliche und staatliche Zensur in den Blick nehmen. Einführende Darstellungen mit einem Überblick zum Forschungsstand der Presserechtsgeschichte finden sich bei Ricker/Weberling (2021), Kap.4 Rn.1 ff. und Löffler-Cornils (2015), Einl. Rn.5 ff. Die Historie der Persönlichkeitsrechte wird einführend bei Götting/Schertz/Seitz-Götting (2019), § 2 Rn.1 ff. behandelt. Aus der Forschung zur Geschichte des Wirtschaftsrechts sind z.B. die Darstellung zur Entstehung des Buchtitelsschutzes bei Goerden (2009), S. 14 ff. und Arbeiten von Wadle (1997/2003) zu nennen.

⁴⁷ Exemplarisch können etwa Arbeiten von Kühnert (2009) zur Geschichte der Buchpreisbindung sowie von Frimmel (2019) zu Buchverboten aus Sittlichkeitsgründen in Kaiserreich und Weimarer Republik genannt werden. Das seit 2001 erscheinende mehrbändige Opus Magnum der „Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert“ enthält detaillierte Kapitel zu verschiedenen Aspekten des Bücherrechts. Überblicksdarstellungen zur Zensurgeschichte mit vielen Verweisen auf Spezialschrifttum wurden von Roßbach (2018), Plachta (2006) und Breuer (1982) verfasst.

auf der anderen Seite.⁴⁸ Abschließend wird noch ein Blick auf den Rechtsrahmen des wirtschaftlichen Bücherwettbewerbs geworfen. Hier geht es um die Entwicklung der **Buchpreisbindung** und des **Werberechts** für Bücher sowie die Geschichte des **Buchtitelschutzes**. Im Einzelnen:

1.4.1 Entwicklung der Publikationsfreiheiten

1.4.1.1 Antike und Mittelalter

In der **Antike** existierte – trotz eines weit entwickelten Rechtswesens und eines regen literarischen Schaffens – noch keine Vorstellung eines rechtlichen Schutzes der freien Meinungsäußerung oder einer freiheitlichen Presse.⁴⁹ Prägend war in Griechenland und später in Rom vielmehr die Idee eines freien Geisteslebens, das keines besonderen Schutzes bedurfte – wobei die **Freiheit der Rede** („**Parrhesia**“) und des Schreibens allerdings nur freie männliche Bürger in Anspruch nehmen konnten. Frauen hatten diese Äußerungsrechte nicht. Auch Sklaven und Sklavinnen hatten keine (Äußerungs-) rechte.⁵⁰ Die Äußerungsfreiheit („**Libertas**“) war zudem an den sozialen Status des Äußernden („**Auctoritas**“) gebunden.⁵¹ Eingeschränkt wurde sie z.B. dadurch, dass in Rom Schmähschriften („**libelli famosi**“) unzulässig waren und strafrechtlich geahndet werden konnten.⁵² Mit dem vor allem von Kaiser Konstantin I. (ca. 270/288 – 337 n.Chr.) beförderten Aufstieg des Christentums in der Spätantike begann eine Zeit der kirchlichen Schriftenkontrolle. So kam es etwa in der Folge des ersten kirchlichen Konzils von Nicäa (325) zur Verbrennung von Schriften eines christlichen Würdenträgers, der mit seinen Glaubenspositionen auf dem Konzil unterlegen war.⁵³ Ab 380 n.Chr. wurde dann das Christentum zur Staatsreligion im Römischen Reich.

Dem **Mittelalter** war die Idee eines freien Publikationswesens fremd. Geistiges Schaffen stand unter dem Damoklesschwert der kirchlichen und auch weltlichen Zensur.⁵⁴ Mit der Einführung des kirchlichen Inquisitionsverfahrens im 12. Jahrhundert wurde die Verfolgung von abweichenden Glaubensbekenntnissen institutionalisiert. Ketzerschriften wurden verbrannt, ihre Verfasser als Häretiker verfolgt und getötet.⁵⁵

48 Zu den weiteren historischen „Antagonisten“ der Publikationsfreiheiten zählen auch polizeirechtliche Buchverbote. Sie werden exemplarisch im Gliederungsabschnitt „Entwicklung der Publikationsfreiheiten“ erwähnt. Eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Polizeirechts seit dem 15. Jahrhundert findet sich bei Lisken/Denninger-Stolleis/Kremer (2021), Kap. A Rn.1 ff.

49 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.1.

50 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.4 m.w.Nachw.

51 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.5 m.w.Nachw.

52 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.5 m.w.Nachw. Näher zur historischen Entwicklung strafrechtlicher Schriftenverbote in der Antike ► S.22.

53 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.6.

54 Ricker/Weberling, Kap. 4 Rn.6 f.

55 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.7. Zu strafrechtlichen Schriftenverboten im Mittelalter ► S.23.

1.4.1.2 Frühe Neuzeit – Erfindung des Buchdrucks

Erst in der frühen Neuzeit wurde mit der umwälzenden Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg (ca. 1400 – 1468) Mitte des 15. Jahrhunderts die Grundlage für ein von kirchlichen und staatlichen Zwängen freies Publikationswesen geschaffen.⁵⁶ Bis dahin war es aber noch ein weiter Weg:

Die **Kirche** versuchte zunächst durch die **Einführung einer Vorzensur** an Stelle der bislang praktizierten Nachzensur von Schriften die Kontrolle über die Vielzahl an neuartigen Druckerzeugnissen zu erlangen.⁵⁷ Im Jahr 1559 wurde ein **päpstliches Indexverzeichnis** verabschiedet („index librorum prohibitorum“). Es war verboten, die in den Index aufgenommenen Werke zu lesen.⁵⁸

Neben die kirchliche Kontrolle traten **staatliche Maßnahmen**, insbesondere die **Zensurbestimmungen** des Reichstages von Speyer aus dem Jahr 1529, die über dreihundert Jahre bis in das 19. Jahrhundert hinein Bestand haben sollten.⁵⁹ Die konkrete Umsetzung der Zensur, z.B. durch die Beschlagnahmung von Schriften, war in sog. **Polizeiordnungen** von Kaiser, Landesfürsten und Stadtherren geregelt.⁶⁰ Die polizeirechtlichen Vorschriften waren dabei im frühmodernen Staat noch nicht nach einer ausgefeilten Gesetzestechnik gestaltet. Geregelt waren vielmehr Einzelfälle, die als ordnungsbedürftig galten. Ordnungsverstöße, beispielsweise Gotteslästerung, wurden geahndet, wobei – anders als heutzutage – nicht zwischen polizeirechtlicher Prävention zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung im Vorfeld einer Straftat und strafrechtlicher Repression, also der Verfolgung einer bereits begangenen Straftat, unterschieden wurde.⁶¹ Auch gab es noch keine Unterscheidung zwischen Polizei und Verwaltung, wie wir sie heutzutage kennen.⁶²

Im Jahr 1530, ein Jahr nach Einführung der Zensurbestimmungen des Reichstages in Speyer, wurde auf dem Reichstag in Augsburg eine **Impressumpflicht** eingeführt,

⁵⁶ Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.8 m.w.Nachw.

⁵⁷ Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.10; Breuer, S.23 f. Angesichts der geringen Zahl handschriftlicher Kopien im Mittelalter genügte bis zum Aufkommen des Druckverfahrens eine repressive Nachzensur (also eine Zensur erst nach und nicht bereits präventiv vor Erscheinen einer Publikation) zur Kontrolle.

⁵⁸ Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.10 a.E m.w.Nachw. Ausf. zur römischen Inquisition und zum kirchlichen Index Wolf, passim; s. auch Steinhauer, KBB, Bd.5 (2004), S.149 ff. sowie den Forschungsbericht von Haug, AGB, Bd.71 (2016), S.185, 191 ff.

⁵⁹ Die Zensurbestimmungen wurden im Rahmen eines umfassenden gesetzlichen Regelwerkes des Reichstages erlassen, dem sog. Reichsabschied von Speyer. Näher dazu Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.11; Plachta, S.57 ff., jeweils m.w.Nachw. Zu strafrechtlichen Bücherverboten in der frühen Neuzeit ▶ S.24.

⁶⁰ So war z.B. in der kaiserlichen Reichspolizeiordnung von 1577 ein Verbot für Schriften geregelt, die den Religionsfrieden störten (vgl. Plachta, S.57). Näher zum Aufkommen erster Polizeigesetze auf Stadt- und Landesebene im 13. bzw. 14. Jahrhundert und auf Reichsebene im 15. Jahrhundert Lisken/Denninger-Stolleis/Kremer, Kap. A Rn.5 und Rn.10.

⁶¹ Lisken/Denninger-Stolleis/Kremer, Kap. A Rn.7. Die wichtige Unterscheidung zwischen Prävention und Repression bildete sich erst langsam seit Ende des 18. Jahrhunderts heraus (näher dazu Lisken/Denninger-Stolleis/Kremer, Kap. A Rn.20 ff.).

⁶² Eine „Entpolizeilichung“ der Verwaltung begann erst seit dem 19. Jahrhundert (vgl. Lisken/Denninger-Stolleis/Kremer, Kap.A Rn.38 ff.).

die für Druckschriften die verpflichtende Angabe von Drucker und Druckort vorsah.⁶³ Damit war es möglich, auch die Schriften anonymer Verfasser zu verfolgen und den Drucker dann an Stelle des unbekanntenen Verfassers zu sanktionieren.⁶⁴

Eine zentrale staatliche Kontrollinstanz für Bücher und andere Schriften war auf Reichsebene seit 1579 die Kaiserliche Bücherkommission, die bis zum Reichsende 1806 existierte. Sie war unter anderem für die Vergabe und den Schutz von **Druckprivilegien** zuständig, ohne die ein Buchdruck nicht zulässig war, und kontrollierte außerdem (als Maßnahme der **Nachzensur**) auf der Frankfurter Buchmesse die Inhalte der dort gehandelten Bücher.⁶⁵

1.4.1.3 Neue Ideen der Aufklärung – freie Meinungsäußerung und freie Presse

Ab dem 17. Jahrhundert begann sich mit der Aufklärung die Idee eines freien Publikationswesens zu entwickeln. Wegbereiter waren unter anderem die englischen Philosophen John Milton (1608 – 1674), der sich mit seiner Schrift „Areopagitica“ (1644) gegen die Vorzensur wandte, und John Locke (1632–1704) mit seinen Forderungen nach einer allgemeinen Meinungs- und Pressefreiheit.⁶⁶

In **England** wurde die **Vorzensur** bereits im Jahr 1695 **abgeschafft**.⁶⁷ Auch in anderen Ländern setzten sich früh freiheitliche Bestrebungen durch. So wurden mit der Verabschiedung von Artikel 10 und 11 der „Erklärung der Menschenrechte“ in **Frankreich** (1789) und von Artikel 1 der Zusatzartikel („amendments“) zur Verfassung der Vereinigten Staaten von **Amerika** (1791) die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pressefreiheit als unveräußerliches Grund- und Menschenrechte in beiden Staaten anerkannt.⁶⁸

In den **deutschen Ländern** nahm die Entwicklung allerdings zunächst einen ganz anderen Weg als in England, Frankreich und den USA.⁶⁹ Den zunehmenden Forderungen nach „Preßfreiheit“, also der Befreiung von den Reglementierungen der Druckprivilegien und der Nachzensur,⁷⁰ folgten zwar in einigen Ländern gewisse staatliche Liberalisierungen. Dabei gab es allerdings erhebliche Unterschiede zwischen den

63 Die Neuregelung der Impressumspflicht erfolgte im sog. Reichsabschied von Augsburg, vgl. Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.11 a.E.

64 Vgl. Löffler-Löhner, § 8 LPG Rn.2. Auch heutzutage spielt die Impressumspflicht für Bücher und andere Presseerzeugnisse noch eine wichtige Rolle, näher dazu ► S.343.

65 Vgl. Plachta, S.57; Breuer, S.29. Neben den kaiserlichen Druckprivilegien gab es auch eine Vielzahl territorial begrenzter landesfürstlicher Druckprivilegien, näher dazu Plachta, S.60.

66 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.14 m.w.Nachw. Zur Bedeutung der Aufklärung für die Liberalisierung des Strafrechts ► S.25.

67 Löffler-Cornils, Einl. Rn.7.

68 Vgl. Löffler-Cornils, Einl. Rn.7.

69 Näher zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen Aufklärung und Zensur in den deutschen Partikularstaaten vom 17. Jahrhundert bis Anfang des 19. Jahrhunderts Plachta, S.65 ff. und S.87 ff.

70 S. dazu die Beispiele bei Plachta, S.65 ff.; Roßbach, S.59 ff.

einzelnen Partikularstaaten.⁷¹ Nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahr 1806 endeten dann zunächst auch alle zaghaften Liberalisierungsversuche. Mit den **Karlsbader Beschlüssen** (1819) wurde ein länderübergreifendes staatliches Zensursystem begründet, das Pressepublikationen sehr streng reglementierte.⁷² Ein wichtiger Meilenstein für eine Liberalisierung des Pressewesens war erst drei Jahrzehnte später die **Paulskirchenverfassung** von 1849, die mit ihren Grundrechtsgewährleistungen der Meinungs- und Pressefreiheit den gesellschaftlichen Forderungen nach einer freien Presse und einer freiheitlichen Pressegesetzgebung neue Impulse gab.⁷³ Sie hatte allerdings, da sie kein geltendes Recht in allen deutschen Ländern wurde (vor allem nicht in Preußen und auch nicht in Österreich), nur eine rechtspolitische Signalwirkung und gab Hoffnung für zukünftige Reformbestrebungen. Eine rechtliche Bindungswirkung entfaltete die Paulskirchenverfassung nicht.⁷⁴

1.4.1.4 Kaiserreich

Nach der Gründung des Deutschen Reiches (1871) als „kleindeutsche Lösung“, d.h. ohne Österreich, kam es trotz großer Widerstände im Jahr 1874 zur Verabschiedung des „**Reichspreßgesetzes**“.⁷⁵ Das fortschrittliche Gesetz war in vielen Punkten ein Vorbild für die heutigen Landespressegesetze. Die **Vorzensur** war nunmehr deutschlandweit **abgeschafft** und es gab auch keine gewerberechtliche Zulassungspflicht für Verlage, Druckbetriebe und den stationären Buchhandel.⁷⁶ Präventive polizeiliche Maßnahmen gegen die Presse waren nicht mehr nach den allgemeinen Polizeirechtsregelungen möglich. Das Reichspreßgesetz ging den allgemeinen Polizeigesetzen vor, d.h. es „verdrängte“ sie als presserechtliches Sondergesetz (Grundsatz der „**Polizeifestigkeit der Presse**“).⁷⁷

71 S. z.B. zur ambivalenten Presse- und Zensurpolitik in Preußen zur Zeit Friedrich des Großen Plachta, S.71 ff.; Breuer, S.93 ff. sowie zur Zensursituation in Bayern Stephan, HLB (Stichwort „Zensur (Altbayern und Bayern)“). Zum starken Anwachsen der Buchproduktion und -rezeption in den deutschen Ländern seit der „Leserevolution“ im 18. Jahrhunderts, die eine umfassende staatliche Zensur zunehmend erschwerte, Plachta, S.82 ff.

72 Vgl. GdB Kaiserreich, Teil 1-Siemann/Graf, S.88; Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.15, Plachta, S.100 ff., jeweils m.w.Nachw. Die völlig unterschiedlichen staatlichen Wege im Umgang mit der Presse- und Meinungsfreiheit führten dazu, dass die Presse- und Meinungsfreiheit in den USA, England und auch Frankreich eher eine staats- bzw. herrschaftsbegründende Rolle spielte, während sie in Deutschland im historischen Rückblick eher als herrschaftsbegrenzendes Recht gegen staatliches (Zensur)handeln verstanden werden kann, vgl. Waldhoff, JuS 2021, S.289, 294 m.w.Nachw.

73 Vgl. Artikel 4 § 13 der Paulskirchenverfassung; dazu GdB Kaiserreich, Teil 1-Siemann/Graf, S.88 ff.; Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.16.

74 Vgl. Schlinker, S.281.

75 Näher GdB Kaiserreich, Teil 1-Siemann/Graf, S.92 ff. Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.21 f., jeweils m.w.Nachw.

76 Vgl. Löffler-Cornils, Einl. Rn.10 und § 2 LPG Rn.1 ff. Zu den fortbestehenden und ab 1883 verschärften gewerberechtlichen Restriktionen in der Gewerbeordnung für den sog. „fliegenden Buchhandel“, also den Kolportagebuchhandel, näher GdB Kaiserreich, Teil 1-Siemann/Graf, S.94 f.

77 Löffler-Cornils, Einl. Rn.10 und § 1 LPG Rn.27 m.w.Nachw. Näher zur „Polizeifestigkeit der Presse“ im heutigen Recht ► S.263. Nicht „polizeifest“ war allerdings weiterhin die Aufführung von Theaterstücken und seit Beginn des 20. Jahrhunderts dann auch die Aufführung von Filmen. Sie unterlagen einer landesrechtlichen Vorzensur, vgl. z.B. zur polizeistrafrechtlichen Aufführungskontrolle in Bayern Stephan, HLB (Stichwort

Allerdings waren diese pressegesetzlichen Freiheiten – anders als heute – nicht verfassungsrechtlich abgesichert.⁷⁸ Sie konnten daher durch andere Reichsgesetze eingeschränkt werden. Das bekannteste Beispiel dafür ist das sog. „**Sozialistengesetz**“ von 1878, das bis 1890 in Kraft blieb. Dieses Gesetz verbot alle Druckwerke mit sozialdemokratischem Gedankengut.⁷⁹ Eine erstmalige Kodifizierung des **Jugendmedienschutzrechtes** erfolgte in Form einer im Jahr 1900 geschaffenen Strafregelung (§ 184a Reichsstrafgesetzbuch; näher zu den Anfängen des Jugendmedienschutzrechts im Kaiserreich ► S.35). Sehr strikte Publikationsbeschränkungen gab es dann auch anderthalb Dekaden später im ersten Weltkrieg. Entsprechende **Kriegs- und Militärgesetze** erlaubten eine umfassende Aufsicht und Kontrolle von Büchern und anderen Presseerzeugnissen.⁸⁰ Auf der Grundlage dieser Sondergesetze erfolgten zahlreiche strafrechtliche Buch- und Schriftenverbote (näher zu strafrechtlichen Buchverboten im Kaiserreich ► S.27).

1.4.1.5 Weimarer Republik

In der Weimarer Republik erfuhr die Presse zumindest ein gewisses Mindestmaß an verfassungsrechtlichem Schutz durch die **Weimarer Reichsverfassung** von 1919, die in ihrem Art. 118 das Grundrecht der Meinungsfreiheit und damit auch die freie Publikation von Presseerzeugnissen absicherte. Eine Vorzensur von Büchern und anderen Schriften war verfassungsrechtlich verboten.⁸¹ Allerdings gab es nach dem damaligen Rechtsverständnis noch keine „Stufenordnung“ zwischen Verfassungsrecht und einfachgesetzlichem Recht in dem Sinne, dass einfachgesetzliche Bestimmungen (z.B. im Strafrecht) verfassungsform unter Berücksichtigung der Publikationsfreiheiten ausulegen waren.⁸² Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichte waren nicht strikt an die Beachtung der Grundrechte gebunden. Auch gab es – anders als später in der Bundesrepublik – kein unabhängiges Verfassungsgericht, das als „Hüter der Verfassung“ über ihre Einhaltung wachte.

Das Reichspressgesetz von 1874, das auch in der Weimarer Republik formal unverändert fortgalt, konnte daher weiterhin – wie bereits im Kaiserreich – durch Gesetze

„Zensur (Altbayern und Bayern)“.

⁷⁸ Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.23. Ein verfassungsrechtlicher Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit wurde (in bewusster Abkehr von der Paulskirchenverfassung sowie von entsprechenden Grundrechtsverbürgungen in den USA und in Frankreich) nicht in der Reichsverfassung, verankert. Es gab allerdings entsprechende Freiheitsrechte in den Landesverfassungen. Siehe zur Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfachem Recht auch ► S.51.

⁷⁹ Näher dazu GdB Kaiserreich, Teil 1-Siemann/Graf, S.100 ff.; s. auch Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.23, jeweils m.w.Nachw.

⁸⁰ Vgl. GdB Kaiserreich, Teil 1-Siemann/Graf, S.117 f.; Frimmel, S.26 ff.

⁸¹ GdB Weimarer Republik, Teil 1-Fischer/Füssel, S.72; Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.25, jeweils m.w.Nachw. Auch die Vorzensur von Theateraufführungen war verfassungsrechtlich verboten. Weiterhin möglich war aber eine Vorzensur des damals „neuen Mediums“ Film. Einfachgesetzlich wurde dies im Lichtspielgesetz aus dem Jahr 1920 geregelt. Die Zensurdurchführung oblag Prüfstellen in München und Berlin.

⁸² Allg. zum Verständnis einer Stufenordnung des Rechts die zwar bereits in der Weimarer Staatsrechtslehre diskutiert wurde, aber erst in der Bundesrepublik durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Wirkungen in der Rechtspraxis entfaltete, Lepsius, JuS 2018, S.950 ff.

eingeschränkt werden, ohne dass verbindliche verfassungsrechtliche Medienprivilegien zu berücksichtigen waren. Neben die bereits bestehenden Beschränkungsmöglichkeiten von Buchpublikationen aus politischen, sittlichen und religiösen Gründen durch die Gewerbeordnung (vor allem für den Kolportagebuchhandel) und das Strafrecht traten neue verwaltungsrechtliche Restriktionen durch die Schaffung eines „**Schmutz- und Schundgesetzes**“ im Jugendmedienschutzrecht (näher dazu ► S.36). Dem Staatsschutz der jungen, von rechts- und linksextremistischen Kräften bedrohten, Weimarer Demokratie dienten neu geschaffene **Republikenschutzgesetze**, die Verbote von demokratiefeindlichen politischen Schriften ermöglichten. In der Praxis waren davon allerdings vor allem kommunistische Schriften betroffen, nicht aber die republikfeindlichen Schriften der nach dem Staatsumsturz strebenden rechtsradikalen Kräfte (näher zu strafrechtlichen Buchverboten in der Weimarer Republik ► S.29).⁸³

1.4.1.6 NS-Diktatur

Die nationalsozialistische Diktatur führte ab 1933 zu einer tiefgreifenden **Zäsur**. Die Meinungs- und Pressefreiheit wurde vollständig **beseitigt**; die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung wurden außer Kraft gesetzt. Bücher zahlreicher Autorinnen und Autoren, die Juden waren oder deren Auffassungen dem Regime zuwiderliefen, wurden am 10. Mai 1933 **verbrannt**.⁸⁴ Bücher schreiben und Bücher verlegen war nicht mehr frei, sondern wurde eng reglementiert. Voraussetzung war eine Mitgliedschaft in der neu geschaffenen **Reichsschrifttumskammer**, die eine strenge ideologische Kontrollfunktion ausübte.⁸⁵ Viele Autorinnen, Autoren und Verleger mussten, um Konzentrationslager und Tod zu entgehen, emigrieren, z.B. Gabriele Tergit (1894–1982), Oskar Maria Graf (1894 – 1967) und Gottfried Bermann Fischer (1897–1995). Bedeutenden Presserechtlern widerfuhr das gleiche Schicksal, etwa Kurt Häntzschel (1889–1941), der in der Weimarer Republik einen führenden Gesetzeskommentar zum Reichspreßgesetz verfasst hatte und wegen seiner Kritik am Nationalsozialismus das Land verlassen musste.

Über die Bedrohung und Vernichtung der physischen Existenz der Bücher und ihrer Verfasser hinaus wurden auch die Buchinhalte, also die Gedankenwelt der Bücher, diffamiert und geächtet. Ein Beispiel aus dem juristischen Bereich ist die Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft“ im Oktober 1936. Auf dieser Tagung versuchten führende NS-Juristen Zitierverbote bzw. spezielle, sehr enge Zitierrichtlinien für

⁸³ Näher dazu GdB Weimarer Republik, Teil 1-Fischer/Füssel, S.80 ff.

⁸⁴ Näher dazu aus dem buchwissenschaftlichen Schrifttum GdB Drittes Reich Teil 1 – Barbian, S.7 ff. m.w.Nachw. Lesenswert und verdienstvoll ist das „Buch der verbrannten Bücher“ (2008) von Volker Weidermann, das zahlreiche Werke damals sehr bekannter und heute fast vergessener Autorinnen und Autoren wieder in den Blick der Öffentlichkeit rückt. S. zur physischen Büchervernichtung in der NS-Diktatur auch Báez, Kodex, Bd.3 (2013), S.181 ff.

⁸⁵ Näher Kühnert, LJB, Bd.17 (2008), S.255 ff. Zusätzliche Reglementierungen erfolgten durch das Schriftleitergesetz von 1933, das Zensurvorgaben für die Pressetätigkeit enthielt.

Schriften jüdischer Rechtswissenschaftler zu etablieren.⁸⁶ In eine solche „jüdische Bibliographie“ juristischer Werke sollten etwa, um ein Beispiel unter vielen herauszugreifen, Schriften von Arnold Freymuth (1872 – 1933) aufgenommen werden. Freymuth, ein ehemals hochrangiger jüdischer Richter in der Weimarer Republik, hatte unter anderem zum Thema des publizistischen Landesverrats publiziert und sich für dessen Straflosigkeit eingesetzt.⁸⁷ Antisemitismus und Feindschaft gegenüber liberalem Gedankengut gingen bei der Ächtung seiner Schriften Hand in Hand.

1.4.1.7 Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Zusammenbruch des NS-Regimes kam es in der Bundesrepublik Deutschland⁸⁸ zu einem demokratischen Neuanfang. Unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949, das Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Kunstfreiheit und andere Freiheitsrechte gewährleistet, konnte sich ein vielfältiges freies Publikationswesen entfalten.⁸⁹ Anknüpfend an liberale Traditionen, vor allem die Paulskirchenverfassung und die Weimarer Verfassung sowie die freiheitsrechtlichen Traditionen in den USA und Frankreich (s.o.), wurden die Grundrechte der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit in **Artikel 5 Grundgesetz** verbürgt. Basierend auf den Erfahrungen der NS-Diktatur mit der Verfolgung und Zerstörung von sog. „Entarteter Kunst“ wurde zusätzlich als neues Grundrecht die Kunstfreiheit geschaffen, die kein historisches Vorbild hatte und im Laufe der kommenden Jahrzehnte gerade für Buchpublikationen eine zentrale Rolle spielen sollte. Die Grundrechte sind dabei – anders als in der Verfassung der Weimarer Republik – als **unmittelbar geltendes Recht** bindend für Gesetzgebung, Behörden und Rechtsprechung (Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz). In Art.20 Abs.3 GG ist außerdem festgelegt: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Da das Recht der Presse in der Bundesrepublik, abweichend vom Kaiserreich und von der Weimarer Republik, nicht mehr in der Gesetzeskompetenz des Bundesstaates, sondern der Bundesländer lag,⁹⁰ wurden jeweils einzelne Landespressegesetze verabschiedet, z.B. das Bayerische Pressegesetz vom 3. Oktober 1949 (abgekürzt: BayPrG). In denjenigen Ländern, die zunächst noch kein eigenes Landespressegesetz hatten, galt

⁸⁶ Näher zu dieser Tagung und weiteren Sekretierungsversuchen von Rechtsliteratur z.B. Jung, VfZ 2006, S.25 ff.; Felz, LTO v. 12.10.2021.

⁸⁷ Jung, VfZ 2006, S.25, 57 m.w.Nachw. Ausf. zum Strafdelikt des publizistischen Landesverrats im heutigen Recht ► S.211.

⁸⁸ Zum Presserecht in der DDR näher Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.32 m.w.Nachw.

⁸⁹ Neben die Gewährleistung der Publikationsfreiheiten auf nationaler Ebene trat Anfang des 21. Jahrhunderts auf europäischer Ebene die Charta der Grundrechte vom 12. Dezember 2007. Näher zum europäischen und deutschen Medienverfassungsrecht ► S.52.

⁹⁰ Allg. zur Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.510 (Stichwort Gesetzgebung).

das „alte“ Reichspreßgesetz von 1874 teilweise bis zum Jahr 1966 als transformiertes Landesrecht fort.⁹¹

Eine, wenn nicht gar die entscheidende Schrittmacherrolle für die Entwicklung des Presserechts spielte bereits in der Frühzeit der Bundesrepublik die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**. Das Gericht war – in Reaktion auf das warnende Beispiel der gescheiterten Weimarer Demokratie – von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes geschaffen worden, um eine unabhängige gerichtliche Überwachung der Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen. In Zukunft sollte es eine zentrale Rolle für die Gewährleistung der publizistischen Freiheiten spielen. Markante Beispiele dafür sind etwa das „Lüth-Urteil“ aus dem Jahr 1958,⁹² das „Spiegel-Urteil“ aus dem Jahr 1966⁹³ und die „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ aus dem Jahr 1994.⁹⁴

Die Anwaltschaft war ebenfalls ein wichtiger Wegbereiter für die Freiheitsrechte der Presse; exemplarisch kann hier der Rechtsanwalt und Presserechtler Martin Löffler (1905 – 1987) genannt werden. Löffler ist neben seinem Wirken als anwaltlicher Pressevertreter in vielen Gerichtsverfahren auch als Begründer eines bedeutenden Gesetzeskommentars zum Presserecht (Erstauflage 1955) hervorgetreten.

Nach der Wiedervereinigung stellte sich mit der **Internetrevolution** in den 1990er Jahren für die Gesetzgeber in den 16 Bundesländern die Frage, welche zusätzlichen rechtlichen Regelungen (neben den herkömmlichen Landespressegesetzen) für die damals gerade neu entstehenden, sehr heterogenen **elektronischen Publikationsformen** gelten sollten, die neben die seit Jahrhunderten etablierten Druckerzeugnisse traten.⁹⁵ Verfassungsrechtlich wurde dabei (und wird bis heute) das Streitthema im juristischen Schrifttum kontrovers diskutiert, welche elektronischen Medien dem liberalen Verfassungsrechtsregime der Pressefreiheit zuzuordnen sind und welche Medien ebenso wie TV und Hörfunk dem restriktiven Verfassungsrechtsregime der Rundfunkfreiheit unterliegen.⁹⁶ Auf der Basis eines wegweisenden Gutachtens über „Multimediendienste“, das der Staatsrechtler Martin Bullinger (1930 – 2021) zusammen mit dem Wettbewerbsrechtler Ernst-Joachim Mestmäcker (geb. 1926) verfasste, verabschiedeten die Bundesländer im Jahr 1997 einen Mediendienste-Staatsvertrag, der die Freiheitsgewährleistungen der herkömmlichen Printpresse in angepasster Form auf die damals neu entstehende elektronische Presse übertrug.⁹⁷ Dieser Staatsvertrag wurde im Jahr

91 BVerfG, NJW 1957, S.1355; Ricker/Weberling, Kap. 4 Rn.31.

92 BVerfG, NJW 1958, 257, 258 – Lüth. Näher zur Lüth-E ► S.59.

93 BVerfG, NJW 1966, 1603, 1604f. – Spiegel-Urteil. Näher zur Spiegel-E ► S.75.

94 BVerfG, NJW 1994, S.2943 – Soldaten sind Mörder. Näher zur Soldaten sind Mörder-E ► S.61.

95 Für medienspezifische Gesetze, vor allem Presse- und Rundfunkgesetze, sind die Länder zuständig, nicht der Bund.

96 Nach der Rechtsprechung des BVerfG gilt für den Rundfunk eine von der Pressefreiheit und anderen Freiheitsrechten abweichende, restriktive Sonderdogmatik (dazu ► S.87). Die „Weichenstellung“ zwischen Pressefreiheit und Rundfunkfreiheit ist daher von erheblicher Bedeutung. Instruktiv zur verfassungsrechtlichen Kontroverse über die rechtliche Einordnung der elektronischen Presse Bullinger, JZ 2006, S.1137.

97 S. dazu Waldenberger, AfP 2000, S.237 ff.

2007 aufgehoben. Seine Regelungen für die elektronische Presse wurden zunächst in den Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien der Länder aufgenommen und nach dessen Aufhebung im Jahr 2020 in den **Medienstaatsvertrag** (abgekürzt: MStV) überführt. Die dortigen Regelungen zur elektronischen Presse (vor allem in den §§ 17 ff. MStV) gelten bis heute.⁹⁸

1.4.2 Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes

Wichtige Begrenzungen der Publikationsfreiheiten ergeben sich aus den Persönlichkeitsrechten. Als historische Vorläufer des heutzutage sehr ausdifferenzierten Persönlichkeitsschutzes können erste Rechtsvorschriften zum Ehrenschatz in der Antike angesehen werden.⁹⁹ In der frühen Neuzeit gehörte dann der französische Rechtswissenschaftler und Humanist Hugo Donellus (1527–1591) zu den Vordenkern eines umfassenden, über die bloße Ehre hinausreichenden Schutzes der Persönlichkeit.¹⁰⁰

Befördert durch die Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts¹⁰¹ in der Zeit der Aufklärung schuf dann im **Kaiserreich** der Rechtswissenschaftler Otto von Gierke (1841 – 1921) Ende des 19. Jahrhunderts eine erste, breit gefasste Theorie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹⁰² Die Ideen eines umfassenden, über einzelne Ausprägungen wie den Ehrenschatz und das Urheberpersönlichkeitsrecht hinausreichenden Persönlichkeitsschutzes blieben aber in der **Gesetzgebungspraxis** zunächst weitgehend folgenlos. In dem im Jahr 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch (abgekürzt: BGB) wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht verankert. Geregelt wurden dort nur **Einzelaspekte** wie z.B. die Kreditgefährdung (§ 824 BGB). Das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild wurde zusammen mit urheberrechtlichen Aspekten von Bildern im „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (abgekürzt: KUG) aus dem Jahr 1907 geregelt.¹⁰³ Das KUG wurde dabei als Reaktion auf einen Skandal geschaffen: Zwei Journalisten waren heimlich in das Sterbezimmer des früheren Reichskanzlers Otto von Bismarck (gestorben 30. Juli 1898) eingedrungen. Sie hatten den Leichnam Bismarcks fotografiert und das Foto veröffentlicht. Das Reichsgericht untersagte im Jahr 1899 die Veröffentlichung, wobei sich die

98 Näher zu dem im Einzelnen umstrittenen Begriff der elektronische Presse Gersdorf/Paal-Lent, § 17 MStV Rn. 6 ff.; Lent, ZUM 2013, S.914 ff., jeweils m.w.Nachw.

99 Näher dazu Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.6 m.w.Nachw.. Zur Ahndung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der Antike Zagouras, AfP 2004, S.133.

100 Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.10.

101 Näher zur Historie des Urheberpersönlichkeitsrechts, die unter anderem von Immanuel Kant (1724-1804) geprägt wurde, Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.13 und Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.12, jeweils m.w.Nachw.

102 Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.14.

103 Näher zum Recht am eigenen Bild nach den Regelungen der §§ 22 ff. KUG ► S.108.

Argumentation des Gerichts – da es das KUG noch nicht gab – nicht auf ein Recht am eigenen Bild, sondern auf Hausfriedensbruch stützte.¹⁰⁴

In der **Weimarer Republik** kam es zu einer langsamen Fortentwicklung des Persönlichkeitsschutzes, allerdings nicht durch die Gesetzgebung, sondern durch innovative **Gerichtsentscheidungen**. Beispiele hierfür sind der Bücherprozess um die 1929 erschienene Novelle „Etienne und Luise“ von Ernst Penzold (1892–1955)¹⁰⁵ und der Theaterprozess um die im gleichen Jahr erfolgte Aufführung des Stücks „Amrie Delmar“ von Heinrich Christian Meier (1905–1987).¹⁰⁶

Die **NS-Diktatur** führte ab 1933 zu einem abrupten Abriss der bisherigen Rechtsentwicklung und zu einer völligen **Entrechtung** der Persönlichkeit.¹⁰⁷ Über den persönlichkeitsrechtlichen Schutz der Ehre hinaus, der nunmehr Juden verwehrt war, wurden individuelle Freiheitsrechte auf eine ganz umfassende Weise negiert. So war etwa die Möglichkeit einer freien Berufswahl, die eine starke persönlichkeitsrechtliche Prägung aufweist, erheblich eingeschränkt. Beispielsweise wurde sowohl Jüdinnen und Juden, als auch teilweise Frauen generell der Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin verwehrt. Jüdinnen wurden damit auf doppelte Weise – wegen Ihrer Religionszugehörigkeit und als Frau – diskriminiert.¹⁰⁸ Exemplarisch kann hier die Unterbrechung des Berufsweges von Hildegard Dormitzer (1907–1988) genannt werden, die in der Endphase der Weimarer Republik eine interessante Dissertation zum Schutz der Persönlichkeitsrechte an der Universität Erlangen-Nürnberg verfasst hatte („Das Recht des Dichters auf den fremden Namen“, 1931). Als Jüdin erhielt sie dann in der NS-Diktatur keine Zulassung zur Anwaltschaft und musste emigrieren.¹⁰⁹

Nach dem Zusammenbruch der NS-Diktatur entfaltete sich in der **Bundesrepublik Deutschland** das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** als Ausprägung der im Grundgesetz verbürgten Menschenwürde (Art. 1 GG) und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG).¹¹⁰ Bahnbrechend für den Persönlichkeitsschutz wirkte dabei die **Rechtsprechung**.¹¹¹ Aus buchwissenschaftlicher Perspektive sind hier zunächst die

104 RGZ, Bd. 45 (1899), S.170 – Bismarck auf dem Totenbett. Näher dazu Süß, Jura 2011, S.610 ff.

105 Das Landgericht Nürnberg in erster Instanz (LG Nürnberg, GRUR 1930, S.640) und das OLG Nürnberg in zweiter Instanz (OLG Nürnberg, GRUR 1930, S.644) untersagten im Jahr 1930 den weiteren Vertrieb der Novelle. Das OLG begründete dies damit, dass die Erzählung das Persönlichkeitsrecht eines dort namentlich genannten Erlanger Gymnasialturnlehres verletze. S. zu dem Rechtsstreit aus dem zeitgenössischen juristischen Schrifttum z.B. Dormitzer, S.68 f.

106 Das OLG Kiel untersagte, wie bereits die Vorinstanz, die weitere Aufführung des Theaterstücks (OLG Kiel, UFITA Bd.2 (1929), S.559). Gegenstand des Stücks war ein historisch verbürgter Mordfall. Die szenische Darstellung des Mordfalls lehnte sich so stark an die Beteiligten des Verbrechens an, dass deren Persönlichkeitsrechte verletzt wurden. Näher zu dem Prozess aus dem damaligen juristischen Schrifttum z.B. Dormitzer, S.75 ff.

107 Dazu Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.15 a.E..

108 Vgl. z.B. Reyher, LTO v. 11.7.2022.

109 Vgl. Alferts, S.19 und S.42. Hildegard Dormitzer, nach ihrer Heirat Hildegard Haas, war die Tochter der Kinderbuchautorin Else Dormitzer (1877–1958).

110 Näher dazu ► S.83.

111 S. z.B. BGH, NJW 1954, S.1404 – Leserbrief und BGH, NJW 1958, S.827 – Herrenreiter. Näher dazu Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.17 f.; Neuner, JuS 2015, S.961, 962.

grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz in den beiden Bücherprozessen zu den Romanen „**Mephisto**“ von Klaus Mann aus dem Jahr 1971¹¹² und „**Esra**“ von Maxim Biller aus dem Jahr 2007¹¹³ von Bedeutung. Aber auch zu nicht-fiktionalen Buchpublikationen gab es bedeutende Gerichtsentscheidungen, die das Verhältnis von Meinungs- und Pressefreiheit zu den Persönlichkeitsrechten austarierten. Ein bekanntes Beispiel ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs in einem Bücherprozess der 1980er Jahre um das Enthüllungs-Sachbuch „Der Aufmacher“ von Günther Wallraff.¹¹⁴

Generell ist die Entwicklung der Persönlichkeitsrechte bis heute weit weniger von der Gesetzgebung, als von der Rechtswissenschaft und vor allem von der Rechtsprechung geprägt. Ein übergreifendes „Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit“ gibt es in Deutschland nicht.¹¹⁵ Das Recht der Persönlichkeit ist nach wie vor in erster Linie „Case Law“, also aus Einzelfällen entwickeltes Richterrecht.

1.4.3 Zur Geschichte der strafrechtlichen Buchverbote

Die Veröffentlichung von Büchern und anderen Schriften wurde von Anfang an auch von strafrechtlichen Verboten begleitet. Der Kampf für die Publikationsfreiheiten (► S.12) und der Kampf von Staat und Kirche gegen ein freies Publikationswesen waren dabei zwei Seiten derselben Medaille. Im Folgenden wird dazu ein kurzer Überblick gegeben. Naturgemäß kann die (spannende) allgemeine Ideengeschichte des Strafrechts hierbei nicht adäquat behandelt werden. Die Darstellung beschränkt sich vielmehr auf eine exemplarische Nennung markanter Strafgesetze von der Antike bis heute und einiger berühmter strafrechtlicher Buch- und Schriftenverbote.¹¹⁶

1.4.3.1 Antike und Mittelalter

In der Antike gab es bereits ein sehr hochentwickeltes Rechtssystem, das schriftlich kodifiziert war. Zwei Beispiele dafür sind das römische „Zwölftafelgesetz“ aus der Zeit um 450 v. Chr. und, mit Langzeitwirkung bis in die Neuzeit hinein, der während der Regentschaft von Kaiser Justinian (ca.482–565 n.Chr.) geschaffene und im Jahr 529 n.Chr. vollendete „**Corpus Iuris Civilis**“. Beide Kodifikationen enthielten auch strafrechtliche Regelungen. Die staatliche Strafverfolgung beschränkte sich dabei allerdings

112 BVerfG, NJW 1971, S.1645 – Mephisto. Näher dazu ► S.79.

113 BVerfG, NJW 2008, S.39, 40 – Esra. Näher dazu ► S.79.

114 Vgl. BGH, NJW 1981, S.1366 – Wallraff I (dazu ► S.102). In einem weiteren wegweisenden Prozess um das Wallraff-Buch ging es um das Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit und dem von der Pressefreiheit geschützten Redaktionsgeheimnis (BVerfG, NJW 1984, S.1741 – Wallraff II, dazu ► S.146).

115 Ein entsprechendes Gesetzgebungsvorhaben Ende der 1950er Jahrescheiterte, s. dazu Neuner, JuS 2015, S.961; Rath, LTO v. 4.11.2018. Zur teilweise abweichenden historischen Entwicklung in anderen Ländern Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 2 Rn.6 f.

116 Ausführliche ideengeschichtliche Darstellungen zur historischen Entwicklung des Strafrechts finden sich bei Rüping/Jerouschek (2011) und Vormbaum (2019) sowie bei Schlinker (2021).

auf wenige politische und sakrale Straftaten, etwa Hochverrat und Gotteslästerung. Die Verfolgung anderer Taten oblag zumeist dem einzelnen Bürger.¹¹⁷

Parallel zu dieser Entwicklung des staatlichen, also „weltlichen“ Strafrechts entstanden in der Spätantike seit dem Aufkommen des Christentums auch frühe Kodifizierungen des kirchlichen, d.h. kanonischen Rechts, die ebenfalls Strafregelungen enthielten.¹¹⁸

Erste strafrechtliche Publikationsverbote lassen sich bereits in der Antike nachweisen. Ein Beispiel ist die Strafbarkeit von Schriften die die **Ehre** der Herrschenden verletzten (sog. „**libelli famosi**“).¹¹⁹ Nachdem das Christentum in Rom zur Staatsreligion wurde, war auch die **Gotteslästerung** unter Strafe gestellt. Frevel am „Gottkaiser“, also Majestätsbeleidigung, wurde dabei zugleich als Gotteslästerung angesehen und hart bestraft.¹²⁰

Nach dem Ende des weströmischen Reiches erfolgte ein Bruch mit der Rechtstradition der Antike.¹²¹ Im Mittelalter traten dann an die Stelle ausdifferenzierter systematischer Regelungen mit hohem Abstraktionsniveau erzählende Rechtsbücher. Eines der berühmtesten Beispiele ist der „**Sachsenspiegel**“ von Eike v. Repgow (geb. ca. 1180/1190, gest. nach 1233). Er wurde um das Jahr 1230 verfasst und enthielt auch strafrechtliche Regelungen.¹²² Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist relevant, dass es in mittelalterlichen Rechtsbüchern häufig Strafrechtsvorschriften zum Schutz der christlichen Religion gab. Strafbar war etwa die Häresie bzw. Ketzerei, also die (mündliche oder schriftliche) Propagierung einer religiösen Irrlehre.¹²³

Neben diesen „weltlichen“ Strafbestimmungen gab es zusätzlich auch zahlreiche Strafregelungen im Kirchenrecht, d.h. im sog. kanonischen Recht, die ebenfalls Gotteslästerung und andere ketzerische Reden und Taten unter Strafe stellten. Erste mittelalterliche Sammlungen dieses kanonischen Rechts bildeten die Grundlage für den in der frühen Neuzeit geschaffenen „Corpus Iuris Canonici“, ein zentrales Gesetzeswerk des Kirchenrechts (s.u.).¹²⁴

Zu den typischen mittelalterlichen Formen der Bestrafung gehörten z.B. die sog. „spiegelnden Strafen“, die an dem Körperteil vollstreckt wurden, das zur Tatausführung benutzt wurde. So konnte etwa bei einer falschen Anschuldigung eine Bestrafung durch Herausschneiden der Zunge erfolgen.¹²⁵

117 Zagouras, AfP 2004, S.303 f.

118 Näher zur Entwicklung des frühen Kirchenrechts in der Antike Schlinker, S.72.

119 Ricker/Weberling, Kap.4 Rn.5 m.w.Nachw.

120 Schmidhäuser, ZJS 2018, S.403, 404; s. auch Zagouras, AfP 2004, S.333, 334.

121 Zur hier nicht näher behandelten Strafrechtsentwicklung in der germanisch-fränkischen Zeit Rüping/Jerouschek, S.1 ff.; Schlinker, S.13 ff.

122 Vgl. dazu Rüping/Jerouschek, S.25 f.; Schlinker, S.114 ff.

123 Vgl. Schmidhäuser, ZJS 2018, S.403, 405. Der „Sachsenspiegel“ enthielt allerdings, im Gegensatz zu anderen mittelalterlichen Rechtsbüchern, keine Strafbarkeitsregelung der Gotteslästerung (Schmidhäuser, a.a.O.).

124 Näher zur Entwicklung des Kirchenrechts im Mittelalter Schlinker, S.73 ff. und S.106 ff.; Rüping/Jerouschek, S.13 ff.

125 Vgl. Rüping/Jerouschek, S.28.

1.4.3.2 Frühe Neuzeit

Bereits im Hochmittelalter hatte eine Wiederentdeckung und Rezeption des römischen Rechts begonnen, das den zeitgenössischen Rechtsregelungen von Systematik und Abstraktionsniveau her handwerklich deutlich überlegen war.¹²⁶ Das erste reichseinheitliche Strafgesetzbuch war dann in der frühen Neuzeit die „**Constitutio Criminalis Carolina**“ von Kaiser Karl V. (1500–1558) aus dem Jahr 1532.¹²⁷ Sie galt im ganzen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation bis zu dessen Ende im Jahr 1806, wurde aber ergänzt bzw. überlagert durch landesrechtliche und regionale Strafregelungen.¹²⁸ Die Carolina enthielt dabei hauptsächlich Vorschriften zum Ablauf des Strafprozesses und nur wenige Artikel zu einzelnen Straftatbeständen.¹²⁹ Ein Beispiel für einen Straftatbestand ist die Regelung in Artikel 106 der *Constitutio Criminalis Carolina*, in der die Gotteslästerung unter Strafe gestellt wurde.¹³⁰

Neben dem staatlichen Recht war auch die Entwicklung des **Kirchenrechts** stark von der römischen Rechtstradition beeinflusst. Ein markanter Entwicklungsschritt war hier der im Jahr 1582 vollendete „*Corpus Iuris Canonici*“, eine umfassende Sammlung des überlieferten kirchlichen Rechts.¹³¹ Der „*Corpus*“ beinhaltete auch Strafvorschriften, etwa zur Häresie.

Sanktionen gegen Schriften und ihre Verfasser waren sowohl auf Basis des staatlichen, als auch des kanonischen Rechts möglich.¹³² Exemplarisch für diese Verschränkung weltlichen und kirchlichen Rechts können zwei berühmte Bücherprozesse im 16. Jahrhundert stehen, nämlich die Verfahren gegen **Johannes Reuchlin** (1455–1522)¹³³ und gegen **Martin Luther** (1483–1546)¹³⁴ wegen der Verbreitung religiöser Irrlehren.

126 S. dazu Rüping/Jerouschek, S.37 f.; Schlinker, S.92 ff. und S.152.

127 Vgl. Rüping/Jerouschek, S.40 ff.; Schlinker, S.237 ff.

128 Schlinker, S.237 f. und S.243 f.

129 Schlinker, S.237.

130 Näher dazu Schmidhäuser, ZJS 2018, S.403, 406.

131 Der „*Corpus*“ war, nach vielfachen Modifizierungen, bis Anfang des 20. Jahrhunderts die zentrale Grundlage des innerkirchlichen Rechts der katholischen Kirche. Er wurde 1917 durch den zwischenzeitlich mehrfach geänderten und bis heute geltenden „*Codex Iuris Canonici*“ ersetzt (der, wie das Vorgängergesetz, ebenfalls Regelungen zum Kirchenstrafrecht enthält). Näher zum historischen Wandel der kirchenrechtlichen Buchzensur auf der Grundlage des *Codex Iuris Canonici* Steinhauer, KBB, Bd.5 (2004), S. 149, 152 ff.

132 Im weltlichen Recht gab es dabei in der frühen Neuzeit noch keine Unterscheidung zwischen der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten (Repression) und der polizeirechtlichen Gefahrenabwehr im Vorfeld von Straftaten (Prävention), wie sie für das heutige Rechtsverständnis zentral ist. Diese Ausdifferenzierung staatlicher Sanktionsinstrumente begann sich erst seit Ende des 18. Jahrhunderts zu entwickeln (vgl. auch ► S.13).

133 Reuchlin wandte sich in seiner im Jahr 1511 erschienenen Streitschrift „*Augenspiegel*“ gegen ein Verbot jüdischer Schriften, das damals von christlichen Theologen gefordert wurde. Die Verbreitung des „*Augenspiegels*“ wurde 1512 durch ein kaiserlichen, also weltliches, Bücherverbot sanktioniert. Auch nach kirchlichem Recht wurden Reuchlins Streitschrift im Jahr 1520 wegen Häresie endgültig verboten. Reuchlin selbst wurde aber nicht als Ketzer verurteilt. Ausf. dazu Plachta, S.51 ff., Breuer, S.25 ff.

134 Luthers reformatorische Schriften, unter anderem die 1517 verfassten „95 Thesen“ gegen den Ablasshandel und die 1520 verfasste Schrift „*Von der Freiheit eines Christenmenschen*“, wurden nach kirchlichem Recht im Jahr 1521 wegen Häresie verboten. Luther selbst wurde als Häretiker exkommuniziert. Im gleichen Jahr erfolgte

Die Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts sowie die Ideen der Frühaufklärung seit Ende des 17. Jahrhunderts führten zu großen Umwälzungen. Im Hinblick auf das hier interessierende Strafrecht hatte die zunehmende **Säkularisierung** zur Folge, dass – sehr vereinfacht und verknappt ausgedrückt – die Bedeutung des staatlichen, also weltlichen, Strafrechts wuchs, während die Bedeutung des kanonischen Strafrechts in den katholischen Territorien langsam zurückging und in den protestantischen Regionen und Städten durch evangelisches Kirchenstrafrecht abgelöst wurde.¹³⁵ Zwei **Beispiele** für bekannte (weltliche) Literaturprozesse aus dem 17. Jahrhundert sind die Verfahren gegen Georg Philipp Harsdörffer (1607–1658) im Jahr 1648 wegen eines Lobgedichts mit beleidigenden Inhalten¹³⁶ und gegen Christian Reuter (geb. 1665, gest. nach 1712) im Jahr 1696 wegen einer ehrverletzenden satirischen Komödie.¹³⁷

1.4.3.3 Errungenschaft der Aufklärung – das Gesetzlichkeitsprinzip

Im Zuge der Aufklärung, die eine säkulare Begründung des Strafrechts beförderte (s.o.), gerieten die überkommenen Strafregelungen immer stärker in die Kritik.¹³⁸ Einer zunehmenden Verwissenschaftlichung der Rechtslehre folgte dabei auch eine Weiterentwicklung der Strafrechtskodifikationen. Seit Ende des 18. Jahrhunderts entstanden mehrere zukunftsweisende Strafgesetze in den deutschen Ländern.¹³⁹ Ein markantes Beispiel ist das von Anselm v. Feuerbach (1775–1833) geschaffene, für die damalige Zeit sehr fortschrittliche bayerische Strafgesetzbuch von 1813.¹⁴⁰ Feuerbach war auch ein wesentlicher Wegbereiter für den noch in der heutigen Zeit prägenden Strafrechtsgrundsatz „**Keine Strafe ohne Gesetz**“ („nulla poena sine lege“). Dieses sog. **Gesetzlichkeitsprinzip** sieht im Interesse der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit von

auf dem Reichstag zu Worms auch ein kaiserliches Verbot seiner Schriften. Zugleich wurde über Luther von Kaiser Karl V. die Reichsacht verhängt, d.h. er wurde für rechtlos erklärt (sog. Wormser Edikt). Näher dazu Plachta, S.54 ff.

135 Allg. zur Bedeutung der Aufklärung für die Strafrechtsentwicklung Schlinker, S.245 ff.

136 Der Nürnberger Gelehrte Harsdörffer schilderte in seinem Lobgedicht auf einen protestantischen General zugleich auch sehr detailreich die Niederlagen, welche der General den kaiserlich-katholischen und bayerischen Truppen im dreißigjährigen Krieg beibrachte. Dies wurde als Schmähung und Verspottung des Kaisers sowie des bayerischen Herzogs interpretiert. Harsdörffer wurde deshalb mehrere Tage unter Arrest gestellt und erhielt einen Verweis. Die Druckexemplare seines Gedichts wurden beschlagnahmt. Näher dazu Breuer, S.65 ff.

137 Der Leipziger Student Reuter nahm seine frühere Zimmerwirtin, die ihm wegen seiner Mietschulden gekündigt hatte, als literarische Vorlage für eine Komödie. Die Darstellung der Wirtin erfolgte dabei mit vielen Anspielungen auf ihre Lebens- und Familienverhältnisse. Das wurde als ehrverletzend gewertet und erfüllte den Straftatbestand der Verbreitung einer Schmähschrift. Die Druckexemplare der Komödie wurden beschlagnahmt, der Verleger zu einer Geldbuße verurteilt und Reuter für zwei Jahre von der Universität verwiesen. An die Gerichtsaufgabe, keine weiteren Schmähschriften gegen die Wirtin zu verfassen, hielt er sich aber nicht. Noch im gleichen Jahr 1696 erschien sein Schelmenroman „Schelmuffsky“, später folgten weitere Schmähschriften. Reuter wurde deshalb verhaftet und verbrachte mehrere Wochen im Gefängnis. Schließlich wurde er auch auf Lebenszeit von der Universität verwiesen. Näher dazu Breuer, S.82 ff.

138 Näher dazu Schlinker, S.245 ff.

139 Zu dem ideengeschichtlichen Hintergrund, unter anderem dem prägenden Einfluss der Lehren Immanuel Kants (1724–1804), näher Vormbaum, S.35 ff.

140 Vgl. Vormbaum, S.70 f. Ein Sohn des Juristen Anselm v. Feuerbach war der Religionsphilosoph Ludwig Feuerbach (1804–1872); einer seiner Enkel war der Maler Anselm Feuerbach (1829–1880).

staatlichen Strafdrohungen ein Verbot des Gewohnheitsrechts und ein Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen sowie ein Verbot unbestimmter Strafgesetze und ein Analogieverbot vor.¹⁴¹ Das bayerische Strafgesetzbuch hatte über Bayern hinaus auch auf die Strafrechtsentwicklung in anderen deutschen Ländern Einfluss.¹⁴²

Einen Sonderfall stellte die Strafrechtsentwicklung in Preußen dar.¹⁴³ Eine zentrale Kodifikation war hier das im Jahr 1794 entstandene „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“, ein umfassendes Gesetzeswerk, das auch strafrechtliche Regelungen enthielt.¹⁴⁴ Schon bald wurden die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts allerdings als änderungsbedürftig angesehen.¹⁴⁵ Langjährige Reformarbeiten mündeten schließlich in dem „**Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten**“ aus dem Jahr 1851.¹⁴⁶ Dieses Gesetz war die Grundlage für das spätere einheitliche Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund im Jahr 1869, das dann im Kaiserreich zum „Reichsstrafgesetzbuch“ erweitert wurde (s.u.).¹⁴⁷

Das preußische Strafgesetzbuch zeichnete sich durch ein hohes handwerkliches, d.h. gesetzgebungstechnisches Niveau aus.¹⁴⁸ Inhaltlich war im Zuge einer konservativen Wende in den sexualethischen Vorstellungen aber eine Expansion von Sittlichkeitsdelikten zu verzeichnen.¹⁴⁹ Im politischen Strafrecht war die preußische Strafgesetzgebung durch eine harte Linie charakterisiert, die sich z.B. in weitreichenden, teilweise bis heute fortwirkenden Strafregelungen zum Landesverrat und Hochverrat zeigte.¹⁵⁰ Sie entstanden aus dem Geist der antiliberalen Karlsbader Beschlüsse von 1819 mit ihren rigiden Strafbestimmungen zur Beschränkung der Pressefreiheit.¹⁵¹

Exemplarisch für die Bekämpfung freiheitlichen und frühdemokratischen Gedankenguts nicht nur in Preußen, sondern auch in anderen deutschen Ländern nach den Karlsbader Beschlüssen kann die strafrechtliche Verfolgung **Georg Büchners** (1813–1837) im Großherzogtum Hessen stehen. Büchner wurde wegen des Verfassens einer hochverräterischen Schrift im Jahr 1834 steckbrieflich gesucht und musste ins französi-

141 Vormbaum, S.42 f. Allgemein zum großen Einfluss Feuerbachs auf die Strafrechtsentwicklung Vormbaum, S.37 ff.

142 Darüber hinaus war auch in vielen deutschen Partikularstaaten die Rezeption des französischen Rechts prägend. Näher dazu Vormbaum, S.70 ff.

143 Vgl. Vormbaum, S.74 ff.

144 Schlinker, S.246 f. Ein Beispiel war die Strafbarkeit der Gotteslästerung. Geschützt wurden dabei aber, anders als in der Zeit vor der Aufklärung, nicht mehr Gott und die christliche Lehre um ihrer selbst willen. Vielmehr ging es um einen Schutz der Religion als Stütze der öffentlichen Ordnung (Schmidhäuser, ZJS 2018, S.403, 407).

145 Vormbaum, S.74.

146 Ausf. zu den preußischen Reformarbeiten Vormbaum, S.74 ff.

147 Vormbaum, S.77 und S.89 ff.

148 Vormbaum, S.77.

149 Vormbaum, S.77. Näher zur Entwicklung der sexualethischen Vorstellungen seit der Aufklärung sowie zu der damit einhergehenden Produktion, Distribution, Rezeption und Repression erotisch-pornografischer Literatur in den deutschen Ländern Haug/Frimmel/Vogel-Haug/Frimmel, S.1 ff. sowie der Forschungsbericht von Frimmel/Haug/Meise-Frimmel/Haug/Meise, S.1 ff., der auch transnationale Aspekte einbezieht.

150 Vormbaum, S.75.

151 Vormbaum, S.78 f. S. zu den Karlsbader Beschlüssen auch ► S.15.

sche Exil fliehen.¹⁵² Ein weiteres Beispiel sind die bayerischen Repressionsmaßnahmen gegen die 1831 gegründete liberal-demokratische Zeitung „**Deutsche Tribüne**“, die 1832 in ihrem Verbot mündeten.¹⁵³

1.4.3.4 Kaiserreich

Im Kaiserreich wurde das auf dem preußischen Strafgesetzbuch basierende und nunmehr deutschlandweit geltende **Reichsstrafgesetzbuch** im Jahr 1871 verkündet. Es trat im Jahr 1872 in Kraft.¹⁵⁴ Das Gesetzbuch wird als eines der letzten großen Werke des liberalen Strafrechtszeitalters bezeichnet, das sich neben seiner vorbildlichen Gesetzestechnik vor allem auch durch seine rechtsstaatlichen Errungenschaften wie dem Gesetzlichkeitsprinzip (s.o.) auszeichnete.¹⁵⁵ Für Bayern und andere deutsche Länder gab es aber auch liberale Rückschritte, etwa im Hinblick auf die umfangreichen Sittlichkeitsdelikte.¹⁵⁶ Liberale Errungenschaften wurden zudem durch obrigkeitstaatliche Elemente beschränkt, vor allem die weitreichenden Tatbestände des politischen Strafrechts, etwa das Strafdelikt der Majestätsbeleidigung.¹⁵⁷

Bis zum Beginn des ersten Weltkriegs im Jahr 1914 gab es insgesamt nur wenige Änderungen des Reichsstrafgesetzbuches. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive sind z.B. die Verschärfung der Sittlichkeitsdelikte durch die „Lex Heinze“ im Jahr 1900¹⁵⁸ und die Milderung des Straftatbestandes der Majestätsbeleidigung im Jahr 1908 von Interesse.¹⁵⁹

152 Das Manuskript für die berühmte sozialrevolutionäre Flugschrift „Der Hessische Landbote“ aus dem Jahr 1834 wurde von Büchner verfasst und dann von dem protestantischen Theologen Ludwig Weidig (1791–1837) für die Druckfassung überarbeitet. Trotz größter Geheimhaltung bei der Verteilung wurden viele Exemplare der Flugschrift schon bald entdeckt und beschlagnahmt. Büchner konnte sich der Strafverfolgung durch Flucht ins französische Straßburg entziehen. Er starb 1837 im Exil. Sein Mitstreiter Weidig, der 1834 noch eine zweite Ausgabe des „Hessischen Landboten“ herausbringen konnte, wurde verhaftet. Nach zweijähriger Haft starb er im gleichen Jahr wie Büchner (näher dazu Breuer, S.170 ff., Plachta, S.103 ff.).

153 Vgl. Stephan, HLB (Stichwort „Zensur (Altbayern und Bayern)“). Die bedeutende Zeitung wurde von Johann Georg August Wirth (1798–1848) in München begründet; später zog die Redaktion nach Homburg um, das ebenfalls zum Königreich Bayern gehörte. Redakteur der „Deutschen Tribüne“ war u.a. Georg Fein (1803–1869). Wirth und Fein, deren Porträtbilder zusammen mit 14 anderen bekannten Frühdemokraten des Vormärz auf dem „Hambacher Tuch“ abgebildet waren, wurden strafrechtlich verfolgt und suchten jeweils für viele Jahre in der Schweiz Exil.

154 Vgl. Vormbaum S, 80 f.; Koch, JuS 2021, S.1121 f.

155 Vormbaum, S.81 f.; Koch, JuS 2021, S.1121, 1124. Das wegweisende Gesetzlichkeitsprinzip (s.o.) war in § 2 Reichsstrafgesetzbuch niedergelegt. Die Regelung lautete: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“ (Reichsgesetzblatt Nr. 24 v. 14.6.1871, S.127, 128).

156 Vormbaum, S.81; Koch, JuS 2021, S.1121, 1124. Näher zur „liberalen Verlustliste“ im Strafrecht durch die Reichsgründung Vormbaum, S.111.

157 Vormbaum, S.81 m.w.Nachw.

158 Vormbaum, S.139. Näher zur „Lex Heinze“, die vor allem im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendmedienschutzrechts von Bedeutung ist, ► S.35. Zu der eine Dekade später erfolgten Gründung der „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften und Bilder“ („Polunbi“) in Preußen im Jahr 1911, welche die polizeilichen Verfolgungsaktivitäten von Sittlichkeitsdelikten bündelte, näher Frimmel, S.22 ff. Zu den heutigen Nachfolgebehörden der „Polunbi“ ► S.185.

159 Vormbaum, S.139.

Neben den Straftatbeständen im Reichsstrafgesetzbuch selbst, z.B. Hochverrat, Verbreitung unzüchtiger Schriften und Gotteslästerung, gab es in der Zeit des Kaiserreichs auch eine starke Expansion des sog. **Nebenstrafrechts**, d.h. der Strafregelungen in anderen Gesetzen. Als Beispiele können nebenstrafrechtliche Bestimmungen in den Urheberrechtsgesetzen¹⁶⁰ und vor allem in dem von 1878 bis 1890 geltenden „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ (sog. **Sozialistengesetz**) genannt werden.¹⁶¹ Auf der Basis dieses Gesetzes wurden zahlreiche Schriften von kommunistischen und sozialistischen Vordenkern verboten, z.B. von Friedrich Engels, Ferdinand Lassalle und August Bebel.¹⁶² Deutliche Einschnitte in die Publikationsfreiheiten brachten dann ab Beginn des ersten Weltkriegs im Jahr 1914 auch die speziellen Strafbestimmungen der **Militär- und Kriegsgesetze**.¹⁶³

Ein **Beispiel** für ein **politisch motiviertes Strafverfahren** im Kaiserreich ist die von Reichskanzler Otto von Bismarck (1815–1898) im Jahr 1888 initiierte, letztlich gescheiterte, Landesverratsanklage gegen den Diplomaten und Publizisten Friedrich Heinrich Geffcken (1830–1896).¹⁶⁴ Ein weiteres Beispiel ist der literarischer Hochverratsprozess im Jahr 1907 gegen Karl Liebknecht (1871–1919) wegen einer antimilitaristischen Streitschrift.¹⁶⁵

Bücherprozesse wegen **Sittlichkeitsdelikten**¹⁶⁶ hatten häufig Genreliteratur zum Gegenstand, beispielsweise den erstmals Ende der 1780er Jahre erschienen erotischen Roman „Leben und Abenteuer des Chevalier de Faublas“ von Jean-Baptiste Louvet (1760–1797).¹⁶⁷ Auch Regionalia wurden aus Sittlichkeitsgründen strafrechtlich verfolgt,

160 Vgl. Vormbaum, S.140.

161 Dazu Vormbaum, S.141 f.

162 Näher dazu GdB Kaiserreich Teil 1 – Siemann/Graf, S.101 ff.

163 Vormbaum, S.149.

164 Anlass der „Geffcken-Affäre“ war die Herausgabe der „Kriegstagebücher“ des nach dreimonatiger Regentschaft verstorbenen, britisch-liberal geprägten Kaisers Friedrich III. (1831–1888). Die Tagebuchauszüge betrafen den deutsch-französischen Krieg 1870/71 und wurden von Geffcken, einem ehemaligen Studienkommliton des Kaisers, in der Zeitschrift „Deutsche Rundschau“ veröffentlicht. Geffcken wurde auf Initiative Bismarcks wegen Landesverrats verfolgt und angeklagt. Das Reichsgericht sprach ihn aber frei (näher zur Entscheidung des Reichsgerichts Gründler, S.75 ff.). Ausf. zu der Strafverfolgung Geffckens, die ein interessantes Beispiel für Restriktionsversuche gegen liberales Gedankengut im frühen Kaiserreich ist, Gründler, passim.

165 Gegenstand des Strafverfahrens war Liebknechts im Jahr 1907 erschienene Broschüre „Militarismus und Antimilitarismus unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Jugendbewegung“. Das Reichsgericht verurteilte Liebknecht wegen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Die Druckexemplare der Broschüre waren nach dem Urteilstenor unbrauchbar zu machen, d.h. zu vernichten (vgl. RG, Urt. v. 12.10.1907, Urteilswiedergabe in N.N., Hochverratsprozess Liebknecht, S.157 ff.).

166 Ausf. zu Sittlichkeitsdelikten im Kaiserreich Frimmel, S.40 ff.; s. aus der älteren Forschungsliteratur auch die materialreiche Darstellung von Leiss, S.81 ff.

167 Das Landgericht Leipzig hatte den „unzüchtigen“ Charakter des Romans bejaht (§ 184 Reichsstrafgesetzbuch). In dem Revisionsverfahren vor dem Reichsgericht ging es u.a. um die Frage, ob das Gericht die „Unzüchtigkeit“ dieser und auch weiterer Schriften auf Grundlage einer bloßen „Stellenlektüre“ feststellen durfte. Nach Auffassung des Reichsgerichts war dies aber keine Revisionsfrage, sondern eine Frage der Beweiserhebung vor dem Instanzgericht. Die Verlesung der kompletten Schriften (nicht nur einzelner Stellen) hätte dort beantragt

etwa das 1912 erschienene Werk „Kraftbayrisch. Ein Wörterbuch der erotischen und skatologischen Redensarten der Altbayern“ von Georg Queri (1879–1919).¹⁶⁸

In einem berühmten Bücherprozess wegen **Gotteslästerung** musste sich Oskar Panizza (1853–1912) für sein 1894 erschienenes Skandalstück „Das Liebeskonzil“ verantworten.¹⁶⁹

1.4.3.5 Weimarer Republik

In der Weimarer Republik blieb das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 nach dem Ende des Kaiserreichs formal im Wesentlichen unverändert in Kraft.¹⁷⁰ Das betraf auch die buchspezifischen Straftatbestände. Selbst bei denjenigen politischen Straftaten, die ursprünglich den Kaiser betrafen (z.B. Hochverrat), erfolgten keine formalen Änderungen.¹⁷¹ Allerdings wurde im **Nebenstrafrecht**, also außerhalb des Reichsstrafgesetzbuches, das politische Strafrecht deutlich erweitert. So wurden seit 1921 sog. **Republik-schutzgesetze** geschaffen, die jeweils auch Strafbestimmungen enthielten. Sie führten zu einer deutlichen Verschärfung der Strafandrohungen für die Veröffentlichung staatskritischer Bücher und anderer Schriften.¹⁷²

Bücher- und Schriftenprozesse in der Weimarer Zeit hatten häufiger als im Kaiserreich eine politisch motivierte Strafverfolgung zum Gegenstand. Unter dem Schlagwort „Literarischer Hochverrat“ standen dabei vor allem Schriften aus dem linken Spektrum im Fokus. Eines der berühmtesten Beispiele ist der „**Weltbühnenprozess**“ gegen Carl von Ossietzky (1889–1938) im Jahr 1931. Ossietzky wurde als presserechtlich Verantwortlicher der Wochenzeitschrift „Die Weltbühne“ vom Reichsgericht wegen publizistischem Landesverrat zu einer Freiheitsstrafe von anderthalb Jahren verurteilt, weil in einem Artikel der Zeitschrift vorgebliche militärische Geheimnisse verraten worden

werden müssen; das Landgericht sei ohne entsprechenden Antrag nicht dazu verpflichtet gewesen. Da kein Antrag auf die vollständige Verlesung der Schriften erfolgt sei, sei die Entscheidung des Landgerichts nicht zu beanstanden (RGSt, Bd.8 (1883), S.128).

168 Die Staatsanwaltschaft beantragte, das Werk als „unzüchtige Schrift“ i.S.d. § 184 Reichsstrafgesetzbuch zu beschlagnahmen. Der Antrag wurde vom Landgericht München aber wegen des wissenschaftlichen Charakters des Wörterbuchs zurückgewiesen (LG München, Urt. v. 21.12.1912, Urteilswiedergabe bei Stephan, AZ, Bd. 88, Teilbd.2 (2006), S.977, 988 f.). Das Reichsgericht verwarf die Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet (RG, Entscheidung v. 22.5.1913, zit. nach Stephan, AZ, Bd. 88, Teilbd.2 (2006), S.977, 989). Eine ausführliche Schilderung des Verfahrens, an dem auch der Münchner Zensurbeirat beteiligt war, findet sich bei Stephan, AZ, Bd. 88, Teilbd.2 (2006), S.977 ff.

169 Das Landgericht München bejahte den Straftatbestand des § 166 Reichsstrafgesetzbuch. Panizza wurde zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Für die Buchexemplare des „Liebeskonzils“ wurde die Vernichtung angeordnet (LG München I, Urt. v. 30.4.1895, Urteilswiedergabe bei Boeser, S.73 f.).

170 Zu den wenigen, überwiegend redaktionellen Änderungen Vormbaum, S.163. Eine verfassungsrechtliche Regelung des strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzips (s.o.) war nunmehr in Art. 116 der Weimarer Verfassung enthalten; s. dazu Vormbaum, S.159.

171 Vgl. dazu Vormbaum, S.159 f.

172 Vormbaum, S.160 f.

waren.¹⁷³ Bereits nach damaliger Rechtslage war die Verurteilung Ossietzkys äußerst fragwürdig und führte zu erheblichen öffentlichen Protesten.¹⁷⁴ Jahrzehnte später sorgte Anfang der 1990er Jahre in der Bundesrepublik ein Prozess um die Rehabilitierung Ossietzkys für Aufsehen (näher zur „Ossietzky-Wiederaufnahme-Entscheidung“ des Bundesverwaltungsgerichts ► S.215).

Ossietzky stand kurz nach dem Weltbühnenprozess erneut vor Gericht, diesmal wegen eines Ehrverletzungsdelikts. In dem sog. „**Weimarer Soldatenprozess**“ musste er sich für die Aussage „Soldaten sind Mörder“ in einem Artikel der Weltbühne verantworten.¹⁷⁵ Das Strafverfahren wegen Beleidigung endete im Jahr 1932 mit einem sensationellen Freispruch.¹⁷⁶ Die provokante Äußerung „Soldaten sind Mörder“ war dann in der Bundesrepublik Anfang der 1990er Jahre Gegenstand einer umstrittenen Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (näher zur „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ des BVerfG ► S.61).

Neben der Verfolgung politischer Schriften standen in der Weimarer Republik auch **Sittlichkeits- und Gotteslästerungsdelikte** im Fokus von Strafprozessen.¹⁷⁷ Beispielhaft kann ein Bücherprozess wegen der Verbreitung unzüchtiger Schriften genannt werden, der den im Jahr 1920 erschienenen Roman „Ararat“ von Arnold Ulitz (1888–1971) betraf.¹⁷⁸ Ein weiteres Beispiel ist ein Strafverfahren wegen Gotteslästerung, das im Jahr

173 RG, Urt. v. 23.11.1931 – Az. 7 J 35/29 – XII L 5/31. Der Artikel mit dem Titel „Windiges aus der Deutschen Luftfahrt“ befasste sich mit getarnten militärischen Einrichtungen der Reichswehr, die gegen Vorgaben des Versailler Vertrages zu Rüstungsbeschränkungen verstießen. Ossietzky und der Verfasser des Artikels wurden dafür wegen militärischem Landesverrat aufgrund eines Sondergesetzes (§ 1 Abs.2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse) verurteilt, das als Spezialregelung dem allgemeinen Straftatbestand des publizistischen Landesverrats im Reichsstrafgesetzbuch voringing. Näher zum Weltbühnenprozess Müller/Jungfer, NJW 2001, S. 3461 ff.

174 Vgl. Müller/Jungfer, NJW 2001, S. 3461, 3463 ff.

175 Der Weltbühne-Artikel mit dem Titel „Der bewachte Kriegsschauplatz“ wurde von Kurt Tucholsky (1890–1935) verfasst. Tucholsky selbst konnte nicht angeklagt werden, weil er nicht mehr in Deutschland, sondern in Schweden lebte und arbeitete. Deshalb stand Ossietzky als presserechtlich verantwortlicher Redakteur der „Weltbühne“ vor Gericht.

176 KG Berlin, JW 1933, S. 972. Näher zum „Weimarer Soldatenprozess“ Kogel-Grathoff, S.209 ff.; Hepp, W&F 4/1996. Als Reaktion auf den Ossietzky-Freispruch wurde kurz vor dem Ende der Weimarer Republik im Dezember 1932 mit einem § 134a Reichsstrafgesetzbuch ein neuer Straftatbestand zum Ehrenschutz von Soldaten geschaffen (dazu Hepp, W&F 4/1996). Zu Beginn der NS-Diktatur wurde die „Weltbühne“ dann im Jahr 1933 verboten. Ossietzky wurde in ein Konzentrationslager verschleppt; der Träger des Friedensnobelpreises starb 1938 an den Folgen seiner Folterungen. Tucholsky starb bereits 1935 im schwedischen Exil.

177 Allg. zur Verfolgung von Sittlichkeits- und Gotteslästerungsdelikten in der Weimarer Republik Petersen, S.68 ff. und S.175 ff.; s. aus der älteren Forschungsliteratur auch Leiss, S.286 ff. mit zahlreichen Fallbeispielen.

178 Der Roman wurde wegen eines Verstoß gegen § 184 Reichsstrafgesetzbuch von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt (vgl. Leiss, S.319). Diese Beschlagnahme wurde zwar zunächst vom Amtsgericht bestätigt (vgl. Leiss, S.319), dann aber in der zweiten Instanz vom Landgericht aufgehoben. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Entscheidung des Landgerichts war erfolglos; das Reichsgericht bestätigte, dass der Roman weiter vertrieben werden durfte (RG, JW 1924, S.1525 f. m.Anm. Mamroth). Die Entscheidung des Reichsgerichts war wohl nicht unbedingt zeittypisch, weil sie der Freiheit von Kunst und Literatur gegenüber dem Sittlichkeitsstrafrecht einen hohen Stellenwert zuerkannte. In der juristischen Forschungsliteratur wurde dazu angemerkt, „daß die offenbar betont antibolschewistische Stilrichtung des Romans die Richter über so manche Unebenheiten hat hinwegsehen lassen“ (Leiss, S.320).

1930 vom Reichsgericht entschieden wurde und die Zeitungsveröffentlichung eines Gedichts von Carl Zuckmayer (1896–1977) zum Gegenstand hatte.¹⁷⁹

1.4.3.6 NS-Diktatur

Die nationalsozialistische Diktatur führte zu einer radikalen **Abkehr** von dem bisherigen Verständnis des Strafrechts. In der Strafrechtswissenschaft wurden liberale Straflehren von einem autoritären Strafrechtsdenken abgelöst,¹⁸⁰ was sich z.B. auch in der Entfernung von gemäßigten Hochschullehrern aus den Universitäten niederschlug, die durch Hochschullehrer, die auf der Basis der völkisch-rassistischen NS-Ideologie lehrten, ersetzt wurden. In der Gedankenwelt der NS-Diktatur waren Kriminelle „aus der Art geschlagen“; „gefährliche Elemente“ waren aus der Volksgemeinschaft „auszumerzen“.¹⁸¹ Das Strafrecht sollte sich nicht mehr von den förmlichen Straftatbeständen abhängig machen, die im weiterhin geltenden Reichsstrafgesetzbuch festgelegt waren. Entgegen dem rechtsstaatlichen Gesetzlichkeitsprinzip „Keine Strafe ohne Gesetz“ (s.o.) sollte vielmehr umgekehrt das Prinzip „Kein Verbrechen ohne Strafe“ gelten.¹⁸² Das aus dem **Gesetzlichkeitsprinzip** abgeleitete strafrechtliche Analogieverbot in § 2 Reichsstrafgesetzbuch wurde im Jahr 1935 **aufgehoben** und durch eine **Analogieregelung** ersetzt, die eine „entsprechende Anwendung der Strafgesetze“ ermöglichte.¹⁸³

Das **Nebenstrafrecht** wurde in der NS-Diktatur erheblich erweitert. So war z.B. nach dem **Heimtückegesetz** von 1934 sog. „Greuelpropaganda“ strafbar.¹⁸⁴ **Kriegsstrafgesetze** stellten ab 1939 z.B. die Wehrkraftzersetzung und das Abhören von Feindsendern unter Strafe.¹⁸⁵ Regelstrafe war dabei zumeist die Todesstrafe.

Nicht nur der rechtliche Rahmen für die Straftaten selbst, sondern auch die Strafverfolgung und die Strafjustiz änderten sich radikal. So wurden beispielsweise seit 1943 strafbare Handlungen von Juden nicht mehr von den Gerichten, sondern ausschließlich durch die Polizei geahndet. Damit wurden sie auch formal vollständig an das rechtlose Polizeisystem überantwortet.¹⁸⁶ Im Bereich der Strafjustiz wurden die Staatsschutzdelikte, etwa der Hochverrat, dem bislang zuständigen Reichsgericht

¹⁷⁹ Die Staatsanwaltschaft erhob gegen Zuckmayer und den presserechtlich verantwortlichen Zeitungsredakteur Anklage wegen Gotteslästerung (§ 166 Reichsstrafgesetzbuch). Zuckmayer trug zu seiner Verteidigung vor, dass er das Gedicht ursprünglich nicht als Einzelwerk, sondern im Rahmen einer Gedichtreihe („Märzgesänge“) veröffentlichen wollte. Außerdem habe ihm das Bewusstsein der Strafrechtsrelevanz der beanstandeten Gedichtstelle gefehlt. Die Anklage gegen Zuckmayer wurde dann außer Verfolgung gesetzt. Der fortbestehenden Anklage gegen den Redakteur wurde vom Landgericht stattgegeben; er wurde wegen Gotteslästerung verurteilt. Der Redakteur legte aber erfolgreich Revision gegen das Urteil ein. Das Reichsgericht stellte fest, dass das Landgericht die Gedichtverse fehlerhaft ausgelegt habe (vgl. RG, Bd.61 (1927), S.151).

¹⁸⁰ Vormbaum, S.181.

¹⁸¹ Zit. nach Vormbaum, S.181 m.w.Nachw.

¹⁸² Vormbaum, S.181 f.

¹⁸³ Näher dazu Vormbaum, S.191.

¹⁸⁴ Vormbaum, S.191.

¹⁸⁵ Vormbaum, S.199 f.

¹⁸⁶ Vormbaum, S.205. Im Schrifttum wird dies auch als die „strafrechtliche Seite des Holocausts“ bezeichnet (Vormbaum, S.205 m.w.Nachw.).

entzogen. Zuständig war dafür seit 1936 der **Volksgeschichtshof**, ein bereits 1934 geschaffenes politisches Sondergericht.¹⁸⁷

Exemplarisch für die Strafverfolgung regimekritischer Schriften in der NS-Diktatur kann die Widerstandsaktion der „**Weißten Rose**“ stehen. Zu den bekanntesten Mitgliedern der Widerstandsgruppe gehörten Sophie Scholl (1921–1943) und ihr Bruder Hans Scholl (1918–1943), die beide an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) studierten. Die Gruppe verfasste, druckte und verteilte Flugblätter, die zum Widerstand gegen den Terror des NS-Regimes aufriefen. Im Februar 1943 wurden die Geschwister Scholl dabei beobachtet, als sie einzelne Blätter in den Lichthof des Hauptgebäudes der LMU fallen ließen. Sie wurden denunziert, von der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) festgenommen und kurz darauf vor dem Volksgeschichtshof angeklagt. Ihnen wurden unter anderem die Straftaten „Vorbereitung zum Hochverrat“, und „Wehrkraftersetzung“ vorgeworfen. Ihre Verurteilungen zur Todesstrafe¹⁸⁸ wurden noch am Tag der Urteilsverkündung vollstreckt.¹⁸⁹

1.4.3.7 Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes wurden zunächst von den Alliierten und dann ab 1949 in der Bundesrepublik zahlreiche NS-Gesetze aufgehoben, insbesondere auch strafrechtliche Regelungen.¹⁹⁰ So wurden unter anderem das Analogieverbot und eine strikte Gesetzesbindung bei der Strafverfolgung wieder eingeführt.¹⁹¹ Dies erfolgte nicht nur im Wege von einfachgesetzlichen Regelungen, sondern wurde im Grundgesetz auch verfassungsrechtlich abgesichert.¹⁹²

Von der Beseitigung des NS-spezifischen Unrechts abgesehen galt das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 im Wesentlichen weiterhin unverändert fort.¹⁹³ Etliche Straftatbestände, beispielsweise die Gotteslästerung (jetzt: Religionsbeschimpfung, s.u.) wur-

¹⁸⁷ Vormbaum, S.187. Der Volksgeschichtshof wurde im Jahr 1985 in einem Bundestagsbeschluss als Terrorinstrument der NS-Diktatur gewertet. Formal aufgehoben wurden die Unrechtsurteile des Volksgeschichtshofs dann erst im Jahr 1998.

¹⁸⁸ Volksgeschichtshof, Urt. v. 22.2.1943 – Az.1 H 47/43.

¹⁸⁹ Vgl. Vormbaum, S.208; s. auch den eingängigen Überblick des Politikwissenschaftlers Michael Weigl auf der Website des Geschwister-Scholl-Instituts für Politikwissenschaft an der LMU (mit Auswahlbibliographie), abrufbar unter https://www.gsi.uni-muenchen.de/organisation/institutsgeschichte/weisse_rose/index.html, letzter Abruf 5.11.2022. In einem Seitenraum des Lichthofs im Hauptgebäude der LMU befindet sich heutzutage eine Gedenkstätte für die Gruppe der „Weißten Rose“. Eine Verfilmung des Schicksals der Widerstandsgruppe („Die weiße Rose“ von Michael Verhoeven, 1982) leistete einen wichtigen Beitrag zu einer kontroversen Rechtsdebatte in den 1980er Jahren, die dazu führte, dass der Volksgeschichtshof seither nicht mehr, wie noch in den Jahrzehnten zuvor, als reguläres Gericht, sondern als ein Gericht mit terroristischem Charakter angesehen wird (s.o.).

¹⁹⁰ Vormbaum, S.218 ff. S. zur Strafrechtsentwicklung in der DDR Vormbaum, S.250 ff.; Rüping/Jerouschek, S.116 ff.

¹⁹¹ § 1 StGB (Keine Strafe ohne Gesetz) lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

¹⁹² Art. 103 Abs.2 GG lautet textidentisch: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

¹⁹³ Vgl. Koch, JuS 2021, S.1121.

den zwar im Laufe der Zeit vollständig geändert. Viele Straftatbestände aus der Zeit des Kaiserreichs sind in formal nicht oder nur geringfügig veränderter Form aber im jetzigen „Strafgesetzbuch“ (abgekürzt: StGB) bis heute geltendes Recht. Ihre Auslegung in Wissenschaft und Praxis erfuhr allerdings erhebliche Änderungen, vor allem unter dem Einfluss der Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes, die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (abgekürzt: BVerfG) ausgeformt wurden. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive können hier folgende Entwicklungslinien unterschieden werden:¹⁹⁴

Die **Staatsschutzdelikte**, die zunächst im Wege der Beseitigung des NS-Unrechts vollständig aufgehoben worden waren, wurden – diesmal unter demokratischen Vorzeichen – im Zuge des Kalten Krieges in den 1950er Jahren wieder neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen.¹⁹⁵ Exemplarisch für die Strafverfolgung vor allem kommunistischer Schriften kann hier das „Fünf Broschüren-Urteil“ des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1952 genannt werden (näher dazu ► S.210). Der gescheiterte Versuch der Beschränkung der Pressefreiheit in der Spiegel-Affäre, der zu dem wegweisenden „Spiegel-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts führte (► S.45), bahnte den Weg zu den großen, liberal geprägten Staatsschutzreformen Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre.¹⁹⁶ Auch heutzutage bestehen aber nach wie vor Gefährdungen der Publikationsfreiheiten, beispielsweise durch die Straftatbestände des Landesverrats. Ein Beispiel hierfür ist die Affäre um das investigativjournalistische Onlineportal „netzpolitik.org“ im Jahr 2015 (dazu ► S.216).

Auch im Bereich der **Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung** führten die Strafrechtsliberalisierungen seit den 1960er Jahren zu grundlegenden Gesetzesreformen. Ein Beispiel ist die Änderung des früheren Gotteslästerungsparagrafen, der nach neuem Recht nunmehr allein die Religionsbeschimpfung unter Strafe stellt, soweit sie den öffentlichen Frieden stört. In einigen Bereichen kam es dann Mitte der 1970er Jahre mit dem Aufkommen des Linksterrorismus erneut zu Strafverschärfungen.¹⁹⁷ Beispiele bekannter Bücherprozesse aus dieser Zeit sind die Gerichtsverfahren um zwei Bücher des Wagenbach-Verlages (► S.222) und um die im Trikont-Verlag erschienene Autobiographie des Linksterroristen Michael Baumann (► S.226). Für den Medienbereich ist auch das neu geschaffene strafrechtliche Verbot von Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB aus dem Jahr 1973 von Bedeutung, das keine

194 Zur Gliederung der Strafdelikte siehe ► S.190.

195 Vormbaum, S.231.

196 Überblick dazu bei Vormbaum, S.235 ff. Beispiele sind die gesetzgeberische Reform der Vorschriften zum publizistischen Landesverrat (► S.211) und die Aufhebung eines von 1951 bis 1968 geltenden, auf die Gesinnung abzielenden, Strafdelikts der Verbreitung verfassungsfeindlicher Schriften (§ 93 StGB a.F.). Eine ähnlich gelagerte Vorschrift, die eine verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten unter Strafe stellte (§ 88a StGB a.F.), wurde im Zuge der damaligen Debatten zur Bekämpfung des Linksterrorismus im Jahr 1976 geschaffen. Fünf Jahre später wurde sie im Jahr 1981 wegen erheblicher verfassungsrechtlichen Bedenken wieder aufgehoben.

197 Vormbaum, S.247. Ein Beispiel ist der seit dem Jahr 1976 geltende § 130a StGB, der eine Anleitung zu Straftaten unter Strafe stellt (s. auch ► S.217).

Vorläufer aus der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik hat.¹⁹⁸ Weitere Strafvverschärfungen bei Mediendelikten gab es ab der Wiedervereinigung seit den 1990er Jahren.¹⁹⁹ Im Fokus stand dabei vor allem die Bekämpfung des immer stärker zunehmende Rechtsextremismus. Beispielhaft für die gesetzgeberische Reaktion auf die Zunahme rechtsradikaler Tendenzen sind die Erweiterungen des Straftatbestandes der Volksverhetzung zu nennen (► S.228).

Bei den **Sittlichkeitsdelikten** (heutige Bezeichnung: Pornografiedelikte) sind über die Jahrzehnte zwei tiefgreifende Wandlungen zu verzeichnen: Zunächst gab es seit Ende der 1960er Jahre deutliche Strafrechtsliberalisierungen.²⁰⁰ Berühmte Bücherprozesse, die exemplarisch für diese Entwicklung stehen, sind die Gerichtsverfahren um die Romane „Fanny Hill“ von John Cleland (dazu ► S.252) und „Opus Pistorum“ von Henry Miller (dazu ► S.252). Gesetzgeberische Strafschärfungen gab es dann seit den 1990er Jahren. Sie sind eine Reaktion auf die seither immer stärker zunehmende Internetkriminalität, vor allem im Bereich der Kinderpornografie. Der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt ist heutzutage – anders als noch in den 1970er und 1980er Jahren – ein zentraler Aspekt in der öffentlichen Debatte und in der Strafverfolgung pornografischer Inhalte.

Im Bereich der persönlichkeitsrechtlichen Delikte, zu denen traditionellerweise vor allem der strafrechtliche Schutz der Ehre gehört, gab es ebenfalls seit Gründung der Bundesrepublik tiefgreifende Wandlungen. Exemplarisch für die Stärkung der Meinungsfreiheit kann hier die „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ des BVerfG aus den 1990er Jahren (► S.61) zu einem umstrittenen Satz von Kurt Tucholsky genannt werden. Für die Stärkung der Kunstfreiheit steht beispielhaft die „Anachronistischer Zug-Entscheidung“ des BVerfG aus den 1980er Jahren (► S.256) zu einem Straßentheater nach einem Gedicht von Bertolt Brecht.

Neben der Stärkung der Publikationsfreiheiten betonte das BVerfG aber auch die Grenzen der Freiheit, wie etwa – für die Kunstfreiheit – in der Strauß-Satire-Entscheidung von 1987, in der es um politische Karikaturzeichnungen ging, welche die Intimsphäre verletzen (► S.258). Seit den 2010er Jahren gibt es auch gesetzgeberische Strafschärfungen als Reaktion auf die immer stärker zunehmende Internetkriminalität. Generell ist im Bereich der Persönlichkeitsdelikte über die Jahrzehnte aber eine Verlagerung der Auseinandersetzungen vom Strafrecht auf das Zivilrecht zu verzeichnen. Dies kann zumindest in diesem Bereich des Strafrechts²⁰¹ für Bücher und andere Publikationen als Zeichen einer zunehmenden „Entkriminalisierung“ gedeutet werden.

198 Näher zum Gewaltdarstellungsverbot des § 131 StGB ► S.235.

199 Allg. zur Strafrechtsentwicklung seit der Wiedervereinigung Vormbaum, S.259 ff.; 270 f.

200 Vormbaum, S.236.

201 Negativer dagegen der Befund von Vormbaum, S.271 zur allgemeinen Entwicklung des Strafrechts.

1.4.4 Historische Ursprünge des Jugendmedienschutzes

Die Geschichte der Publikationsfreiheiten, die für freie Buchveröffentlichungen streiten, wird seit jeher auch von der Geschichte der Buchverbote begleitet, mit der Meinungs- und Pressefreiheit beschränkt wurden, um staatliche Interessen durchzusetzen. Eine besondere historische Rechtsentwicklung nahm dabei die staatliche Kontrolle von Büchern mit jugendgefährdenden Inhalten, die ihre Wurzeln in der Zeit des Kaiserreichs hat. Im Fokus standen hier zunächst vor allem erotische und pornografische Schriften, insbesondere Kolportageromane sowie die um 1900 aufkommenden Serienheftromane.²⁰² Frühe ideologische Weichenstellungen für spezielle Jugendschutzverbote gehen auf den Soziologen Ernst Schultze (1874–1943) zurück. Er unterschied in seinem Buch „Die Schundliteratur. Ihr Vordringen. Ihre Folgen. Ihre Bekämpfung“ (1909) literarisch „schlechte, aber moralisch ungefährliche Bücher“ und literarisch „wertlose, gleichzeitig auch moralisch gefährliche Bücher“.²⁰³ Schultze legte damit eine der Grundlagen für die gesellschaftliche Debatte um die Bekämpfung von sog. „Schmutz- und Schundliteratur“ im Kaiserreich und später auch in der Weimarer Republik.²⁰⁴

In strafrechtlicher Hinsicht war im **Kaiserreich** bereits seit 1872 nach § 184 Reichsstrafgesetzbuch der Vertrieb von sog. „unzüchtigen Schriften“ an Erwachsene und Minderjährige verboten.²⁰⁵ Dieses Vertriebsverbot erweiterte der Gesetzgeber im Jahr 1900 im Rahmen eines rechtspolitisch sehr umstrittenen Änderungsgesetzes (sog. **Lex Heinze**).²⁰⁶ § 184 Reichsstrafgesetzbuch wurde dabei unter anderem um eine Regelung ergänzt, die das entgeltliche Angebot unzüchtiger Schriften an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unter Strafe stellte.²⁰⁷ Außerdem wurde unterhalb der Schwelle der „Unzüchtigkeit“ mit § 184a Reichsstrafgesetzbuch eine neue jugendspezifische Strafvorschrift geschaffen. Verboten war danach der Vertrieb von Büchern und anderen Schriften,

202 Näher dazu Jäger, AGB Bd.31 (1988), S.163 f.

203 Zit. nach Jäger, AGB Bd.31 (1988), S.173 m.w.Nachw.; s. auch Frimmel, S.22.

204 Jäger, AGB Bd.31 (1988), S.173 ff. m.w.Nachw.

205 Das Reichsstrafgesetzbuch wurde 1871 verkündet und trat 1872 in Kraft. § 184 Reichsstrafgesetzbuch lautete in seiner ursprünglichen Fassung: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“ (Reichsgesetzblatt Nr. 24 v. 14.6.1871, S.127, 162).

206 Näher zu den Hintergründen der „Lex Heinze“ GdB Kaiserreich, Teil 1-Siemann/Graf, S.108 ff.; s. auch Frimmel, S.18 f.; Jäger, AGB Bd.31 (1988), S.163, 178.

207 § 184 Reichsstrafgesetzbuch wurde durch das Änderungsgesetz vollständig neu gefasst. Die Ursprungsfassung des Straftatbestandes aus dem Jahr 1871 fand sich jetzt (in erweiterter Form) in einem neuen § 184 Abs.1 Nr.1 Reichsstrafgesetzbuch wieder. Die neue Jugendschutzregelung war dann in § 184 Abs.1 Nr.2 Reichsstrafgesetzbuch enthalten. Diese Regelung lautete: „Mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer [...] unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet [...]“ (Reichsgesetzblatt Nr. 23 v. 30.6.1900, S.301, 302).

„welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen“, an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.²⁰⁸

In der **Weimarer Republik** wurde dann im Dezember 1926 ein im Gesetzgebungsverfahren sehr umstrittenes²⁰⁹ „**Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften**“ erlassen, das – ohne den Begriff der „Schund- und Schmutzschriften“ näher zu definieren – die Einführung von staatlichen Prüfstellen vorsah, die Bücher indizieren und auf eine **Indexliste** setzen konnten. Zwei Prüfstellen wurden in Berlin und München geschaffen; für Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Prüfstellen war eine Oberprüfstelle in Leipzig zuständig. Die Indizierungsentscheidungen erfolgten jeweils – wie später in der Bundesrepublik (s.u.) – nicht allein durch Verwaltungsbeamte, sondern durch ein **Spruchgremium**, in das Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppen berufen werden konnten.²¹⁰ Ein Rechtsweg für eine gerichtliche Überprüfung von Indizierungsentscheidungen war allerdings – anders als später in der Bundesrepublik – nicht eröffnet.

Von Indizierungen betroffen waren Buchinhalte „unterhalb“ der Strafrechtsschwellen der Sittlichkeitsdelikte in § 184 Reichsstrafgesetzbuch („unzüchtige“ Schriften) und § 184a Reichsstrafgesetzbuch (Schriften, die „das Schamgefühl gröblich verletzen“). Rechtsfolge einer Indizierung war, dass Bücher auf der **Indexliste** nicht unbeschränkt an Kinder und Jugendliche vertrieben werden durften.²¹¹

Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1927 bis zum Ende der Weimarer Republik im Januar 1933 wurden auf dieser Gesetzesgrundlage 188 Schriften indiziert.²¹² Ein **Beispiel** war der Berliner Ganovenroman „Klettermaxe“ von Hans Mahner-Mons (Pseudonym: Hans Possendorf, 1883–1956), der 1927 in einem Münchener Verlag erschien und im Folgejahr 1928 sowohl von der Prüfstelle München, als auch im Beschwerdeverfahren von der Oberprüfstelle Leipzig wegen seiner als anstößig empfundenen Verbrechensschilderungen indiziert wurde.²¹³

Zu Beginn der **NS-Diktatur** blieb das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ ab 1933 zunächst weiterhin formal in Kraft und

²⁰⁸ Vgl. § 184a Reichsstrafgesetzbuch. Die neue Vorschrift lautete: „Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.“ (Reichsgesetzblatt Nr. 23 v. 30.6.1900, S.301, 302). Die im Jahr 1900 im Kaiserreich in Kraft getretene Strafnorm wurde in der Bundesrepublik erst im Jahr 1973 im Zuge der damaligen Strafrechtsliberalisierungen aufgehoben. Ihre Praxisrelevanz war wohl nur gering.

²⁰⁹ Näher dazu GdB Weimarer Republik, Teil 1-Fischer/Füssel, S.75 f.; Frimmel, S.18 f., Petersen, S.56 ff., jeweils m.w.Nachw.

²¹⁰ Die Spruchgremien der beiden Prüfstellen bestanden jeweils aus neun Personen und das Spruchgremium der Oberprüfstelle aus sieben Personen. Zur Zusammensetzung der beiden „9er Gremien“ vgl. § 3 und zur Zusammensetzung des „7er Gremiums“ vgl. § 4 Abs.4 des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18.12.1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 67 v. 24.12.1926, S.505, 506).

²¹¹ Näher zu dem „Schund- und Schmutzgesetz“ Frimmel, S.29 ff.; Petersen, S.161 ff.; Jäger, AGB Bd.31 (1988), S.173; s. auch Rath, LTO v.18.12.2016.

²¹² GdB Weimarer Republik, Teil 1-Fischer/Füssel, S.76.

²¹³ Vgl. Petersen, S.169 f. m.w.Nachw.

wurde dann im Jahr 1935 aufgehoben. An seine Stelle trat eine über bloße Jugendverbote erheblich hinausreichende „**Anordnung über schädliches und unerwünschtes Schrifttum**“ des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, die sehr weitgehende, über den Jugendmedienschutz hinausgehende, staatliche Zensurmaßnahmen ermöglichte.²¹⁴ Zahlreiche Autorinnen und Autoren, deren Bücher vormals frei erscheinen konnten, wurden im NS-Regime entrechtet und ihre Schriften indiziert (s. zu Buchverboten in der NS-Zeit auch ► S.17).

So wurde zum **Beispiel** der 1921 erstmals erschienene Roman „Die Tigerin“ von Walter Serner (1889–1942), der in der Endphase der Weimarer Republik noch knapp einer Indizierung entgangen war, kurz nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im April 1933 auf die Indexliste der verbotenen Schriften gesetzt.²¹⁵ Serner selbst wurde 1942 zunächst nach Theresienstadt und dann nach Riga deportiert, wo er ermordet wurde. Ein weiteres Beispiel ist die 1927 publizierte deutsche Übersetzung des Romans „Kokain“ von Dino Segre (Pseudonym: Pitigrilli, 1893 – 1975). Das Buch blieb in der Weimarer Republik unbeanstandet. Nach der Machtergreifung wurde es im Juli 1933 als „Schmutz und Schund“ diffamiert und auf den Index gesetzt.²¹⁶ Segre musste 1938 aus dem faschistischen Italien emigrieren.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde in der **Bundesrepublik Deutschland** im Jahr 1953 das „**Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften**“ verabschiedet, das sich in einigen wichtigen (aber nicht in allen) Punkten an das Weimarer „Schund- und Schmutzgesetz“ anlehnte und für die folgenden Jahrzehnte die Grundlage des verwaltungsrechtlichen Jugendmedienschutzes bildete („unterhalb“ der strafrechtlichen Restriktionen für Buchinhalte).²¹⁷ Danach waren Bücher und andere Schriften, die geeignet waren, „Jugendliche sittlich zu gefährden“, in eine **Indexliste** aufzunehmen, die von einer neu eingerichteten **Bundesprüfstelle** für jugendgefährdende Schriften geführt wurde. Erster Vorsitzender dieser Behörde war der Jurist Robert Schil-

214 Vgl. GdB Weimarer Republik, Teil 1-Fischer/Füssel, S.78; Kühnert, LJB, Bd.17 (2008), S.255, 338 f.

215 Vgl. GdB Weimarer Republik, Teil 1-Fischer/Füssel, S.76 f.

216 Dazu z.B. Leiss, S.395 f.; Schäfer, S.100, 105 f. Der Fall hatte noch eine Nachgeschichte: In der Bundesrepublik Deutschland wurde „Kokain“ im Jahr 1954 auf den Index gesetzt (BPJS-Entscheidung 6 v. 30.5.1954, zit. nach Hajok, BPJM-Aktuell 4/2014, S.9). Eine Klage gegen die Indizierung blieb erfolglos (VG Köln, Urte. v. 1.5.1955 – Az. 4 K 643/54, zit. nach Leiss, S.356 f.). Inhaltlich bezog sich die Bundesprüfstelle bei ihrer Indizierung auf das ursprüngliche NS-Gutachten von 1933. Einer Neuausgabe des Buches widerfuhr im Jahr 1983 das gleiche Schicksal. Als eine weitere Neuausgabe im Jahr 1988 von der Bundesprüfstelle unter Bezugnahme auf die Vorindizierungen von 1954 und 1983 erneut indiziert wurde, wehrte sich der Verlag wiederum gerichtlich dagegen. Das restriktive Verständnis der NS-Diktatur dürfe, wie der Verlag zu Recht ausführte, keine gutachterliche Grundlage für eine heutige Entscheidung der Bundesprüfstelle sein. Die Entscheidung sei daher verfassungswidrig. Das VG Köln folgte dieser Auffassung zwar nicht und bestätigte auch diesmal die Indizierung (VG Köln, NJW 1989, S.418). Zu einer zweitinstanzlichen Überprüfung dieses erstinstanzlichen Gerichtsbeschlusses kam es aber nicht mehr, weil die Bundesprüfstelle die Indizierung von sich aus aufhob (s. die redaktionelle Anm. zu VG Köln, NJW 1989, S.418 a.E.). Näher zur Indizierungsgeschichte von Pitigrillis Roman in der Bundesrepublik Buschmann, S.94 ff.; s. auch Ohmer, S.21; Schäfer, S.101, 106 ff.

217 Näher zur Entstehung des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.2 f. m.w.Nachw. Zur grundlegenden systematischen Unterscheidung von Strafrecht und Verwaltungsrecht ► S.55.

ling (1904–1975). Er wurde vom **Bundesministerium des Innern** ernannt; heutzutage erfolgt die Ernennung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.²¹⁸ Die Behördenentscheidung über eine Indizierung wurde – ebenso wie bereits in der Weimarer Republik (s.o.) und auch heutzutage (► S.268) – durch ein **Spruchgremium** getroffen.²¹⁹

Als **Rechtsfolge** unterlagen die nach Maßgabe des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften indizierten Bücher strikten Werbe- und Vertriebsverboten für Kinder und Jugendliche. Für Erwachsene waren sie rechtlich zwar formal weiterhin verfügbar; faktisch führten Indizierungen aber wohl zumeist dazu, dass die Druckauflagen der entsprechenden Bücher mangels adäquater Verkaufsmöglichkeiten im Buchhandel nicht mehr kostendeckend von den entsprechenden Verlagen vertrieben werden konnten. Auch Neuauflagen dürften wohl zumeist unwirtschaftlich gewesen sein.

Behördliche Indizierungsbescheide konnten allerdings in einem **verwaltungsgerichtlichen Verfahren** von den Verlagen angefochten werden – ein großer rechtsstaatlicher Fortschritt gegenüber dem „Schund- und Schmutzgesetz“ in der Weimarer Republik, das nur eine „behördeninterne“ Überprüfung durch eine Oberprüfstelle, aber keine unabhängige gerichtliche Überprüfung von Indizierungsentscheidungen ermöglicht hatte.

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist bedeutsam, dass in den Jahren 1954 bis 2015 von der Bundesprüfstelle insgesamt 2.732 Romane, Sachbücher und andere nicht-periodische Druckschriften überprüft wurden, von denen der überwiegende Teil, nämlich 1.983 Schriften, dann auch indiziert wurde.²²⁰ Hinzu traten zahlreiche Indizierungen

²¹⁸ Die Frühzeit von Bundesministerien und wichtigen Bundesbehörden ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Mehrere Forschungsarbeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen zu den Anfängen dieser Institutionen wurden bereits publiziert, andere sind derzeit noch in Arbeit. Zur Frühzeit der Bundesprüfstelle, die in den Anfangsjahren dem Bundesministerium des Innern zugeordnet war, wurde bisher, soweit ersichtlich, noch keine vergleichbare umfassende Untersuchung veröffentlicht. Speziell zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle gab es in den Jahren 2013 bis 2018 aber ein Forschungsprojekt unter Leitung des Kommunikations- und Medienwissenschaftlers Daniel Hajok an der Universität Erfurt (nähere Informationen zu dem Projekt und zu Veröffentlichungen, die daraus entstanden sind, unter <https://www.uni-erfurt.de/philosophische-fakultaet/seminare-professuren/medien-und-kommunikationswissenschaft/personen/daniel-hajok>, letzter Abruf 5.11.2022).

²¹⁹ Das Spruchgremium bestand (und besteht bis heute) aus zwölf Personen. Zur personellen Zusammensetzung des „12er Gremiums“ in den 1950er Jahren vgl. § 9 Abs.3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften v. 9.6.1953 (BGBl. I Nr.27 v. 16.6.1953, S.377, 378). Zur heutigen, formal im Wesentlichen unveränderten, Zusammensetzung vgl. § 19 Abs.5 Jugendschutzgesetz. In den Jahren 1954 bis 2015 wirkten neben dem bzw. der Behördenvorsitzenden (oder den jeweiligen Stellvertretern) ca. 550 Personen als Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer und verschiedener, im Gesetz benannter gesellschaftlicher Gruppen in dem „12er Gremium“ sowie seit Anfang der 1960er Jahre auch in einem gesetzlich neu geschaffenen „3er Gremium“ mit, das in einem vereinfachten Indizierungsverfahren entscheiden konnte (vgl. Hajok, BPJM-Aktuell 3/2015, S.3, 5).

²²⁰ Hajok, BPJM-Aktuell 3/2015, S.3, 8.

periodischer Druckschriften sowie weiterer Medien.²²¹ So wurde zum **Beispiel** in der ersten Sitzung der Bundesprüfstelle im Jahr 1954 das im gleichen Jahr erschienene Western-Comicheft „Der kleine Sheriff – Verwegene Jagd“ von Camillo Zuffi und Tristano Torelli wegen seiner Gewaltdarstellungen als erstes Medium in der Bundesrepublik indiziert.²²² Als erstes Buch wurde der 1950 in einem Leihbuchverlag erschienene Kriminalroman „Die Rache ist mein“ von Mickey Spillane auf den Index gesetzt.²²³

Neben gewalthaltigen Publikationen standen in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle der frühen Bundesrepublik vor allem erotisch-pornografische Schriften im Fokus, deren Verbreitung nicht nur strafrechtlich (s.o.), sondern „unterhalb der Strafbarkeitsschwelle“ zugleich auch jugendschutzrechtlich sanktioniert wurde. Wegweisend für das sich im Lauf der Zeit wandelnde Pornografieverständnis sowie das Verhältnis von Pornografie und Kunst war ein **Bücherprozess** um den Roman „Josefine Mutzenbacher“ von Felix Salten, der im Jahr 1990 zu einer Grundsatzentscheidung des BVerfG führte.²²⁴ Weitere bedeutsame Bücherprozesse im Jugendmedienschutzrecht betrafen z.B. die Romane „Opus Pistorum“ von Henry Miller²²⁵ und „American Psycho“ von Bret Easton Ellis.²²⁶

Seitens des **Gesetzgebers** wurden sowohl die gesetzlichen Indizierungstatbestände, als auch die Rechtsfolgen einer Indizierung seit den 1950er Jahren kontinuierlich ausgeweitet.²²⁷ Seit Mitte der 1990er Jahre stellte sich für den Gesetzgeber im Zuge der **Internetrevolution** dann die neuartige Frage nach dem Jugendschutz bei **elektronischen Publikationen**. Dies führte im Jahr 2003 zu einer umfassenden Gesetzesreform: Der Jugendmedienschutz für Bücher und andere sog. physische „Trägermedien“ ist seither im „**Jugendschutzgesetz des Bundes**“ (abgekürzt: JuSchG) geregelt und der Jugendmedienschutz für elektronische Publikationen, sog. „Telemedien“,²²⁸ überwiegend im „**Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**“ der Bundesländer (abgekürzt: JMStV).²²⁹ Beide Gesetze – JuSchG und JMStV – wurden seither mehrfach geändert.

221 Von 1954 bis 2015 wurden insgesamt 21.000 Medien und andere Objekte geprüft, von denen mehr als 16.000 dann auch indiziert wurden (Hajok, BPJM-Aktuell 3/2015, S.3, 6). In buchwissenschaftlicher Hinsicht sind aus der Vielzahl von Medien, die in den Fokus des Jugendmedienschutzes gerieten, z.B. Comicalben interessant, die statistisch gesondert erfasst wurden: Von 1954 bis 2015 wurden insgesamt 480 Comics behördlich geprüft. Tatsächlich indiziert wurde ein großer Teil dieser Prüfobjekte, nämlich 313 Comics (Hajok, BPJM-Aktuell 3/2015, S.3, 8).

222 BPJS-Entscheidung 3 v. 9.7.1954, zit. nach Hajok, BPJM-Aktuell 4/2014, S.9.

223 BPJS-Entscheidung 4 v. 9.7.1954, zit. nach Hajok, BPJM-Aktuell 4/2014, S.9. Allg. zu den sehr weitreichenden Jugendmedienschutzindizierungen von Leihbüchern in der frühen Bundesrepublik Weigand, S.177 ff.

224 BVerfG, NJW 1991, S.1471- Josefine Mutzenbacher. Näher dazu ► S.287.

225 BVerfG, NJW 1993, S. 1491 – Opus Pistorum II. Näher dazu ► S.290. Henry Millers Roman war neben dieser verwaltungsgerichtlichen Jugendmedienschutz-Entscheidung des BVerfG auch Gegenstand einer strafgerichtlichen Entscheidung des BGH (BGH, NJW 1990, S.3026, 3027 – Opus Pistorum I, näher dazu ► S.252).

226 OVG Münster, Urt. v. 15.2.2001 – Az. 20 A 3635/98 – American Psycho. Näher dazu ► S.291.

227 Vgl. dazu den Überblick bei Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.4 ff.

228 Näher zu den Rechtsbegriffen der Träger- und Telemedien ► S.56.

229 Die Gesetzgebungszuständigkeit für Medien, insbesondere Rundfunk und Presse, liegt bei den Bundesländern. Zugleich hat aber auch der Bund eine Gesetzgebungskompetenz im Bereich Jugendschutz. Die teilweise unklare Zuständigkeitsabgrenzung hat die Konsequenz, dass es infolge der mit der Internetrevolution

In der **heutigen Spruchpraxis** der Bundesprüfstelle, die im Jahr 2021 in „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (abgekürzt: BzKJ) umbenannt wurde, spielen Bücher und sonstige Schriftwerke eine deutlich geringere Rolle als in früheren Zeiten.²³⁰ Stärker im Fokus stehen andere, vor allem audiovisuelle und interaktive Medien.

1.4.5 Zur Geschichte des rechtlichen Wettbewerbsrahmens für Bücher

Neben der Geschichte der Publikationsfreiheiten und ihrer „Antagonisten“ (s.o.) ist aus buchwissenschaftlicher Sicht auch die historische Entwicklung des Rechtsrahmens für den wirtschaftlichen Wettbewerb wichtig, in dem sich produzierender und vertreibender Buchhandel behaupten müssen. Hier sind drei Themen von hervorgehobener Bedeutung, die im Folgenden kurz skizziert werden, nämlich die Entwicklung der Buchpreisbindung, des Werberechts für Bücher und des Buchtitelschutzes. Im Einzelnen:

1.4.5.1 Historie der kartellrechtlichen Buchpreisbindung

Bis in das 18. Jahrhundert hinein war das Wirtschaftsleben durch kleinteilige Produktions- und Distributionsverhältnisse sowie starke Restriktionen, beispielsweise durch Zunftordnungen gekennzeichnet.²³¹ Dies galt – vereinfacht ausgedrückt – im Wesentlichen auch für die Produktion und den Verkauf von Büchern.²³² Befördert durch die Wirtschaftstheorie von Adam Smith (1723–1790) und anderen liberalen Vordenkern setzte dann ein grundlegender Wandel ein. Die Idee, dass eine Wirtschaftsordnung am besten ohne staatliche Beschränkungen allein basierend auf einem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte“ funktioniert, wurde dabei nicht nur als wirtschaftliches, sondern auch als rechtliches Postulat verstanden.²³³ Ausgehend von England kam es in den deutschen Ländern zu tiefgreifenden Änderungen. Eine entscheidende Schrittmacherrolle bei der **Wirtschaftsliberalisierung** hatten die großen Staatsreformen in Preußen von Karl Freiherr vom Stein (1757–1831) und Karl August von Hardenberg

einhergehenden Medienkonvergenz heutzutage Jugendmedienschutzregelungen nicht mehr nur – wie in den Jahrzehnten zuvor – vom Bund, sondern auch von den Bundesländern gibt, die sich zum Teil inhaltlich überschneiden. Die Rechtsanwendung in der Praxis wird damit erschwert.

²³⁰ Im Jahr 2022 standen noch 345 Schriftwerke, z.B. Bücher Comics und Broschüren, auf der Indexliste (vgl. JMS-Report 1/2022, S.36 ff.). In der Liste der wegen strafbarer Inhalte beschlagnahmten und eingezogenen Druckschriften waren 95 Titel aufgeführt (vgl. JMS-Report 1/2022, S.64 f.). Viele in früheren Jahrzehnten indizierte Bücher sind inzwischen nach Ablauf der 25jährigen gesetzlichen Indizierungsfrist aus der Indexliste gestrichen worden (näher zur Listenstreichung ► S.296).

²³¹ Vgl. auch Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.37.

²³² Einen Überblick zur wirtschaftlichen Entwicklung des Buchmarkts sowie der Preisgestaltung für Bücher und andere Schriften von der Antike bis ins 18. Jahrhundert gibt Kühnert, S.13 ff. Zu den historischen Wandlungsprozessen, die seit Ende des 18. Jahrhunderts die Entwicklung des modernen Buchwesens beförderten, siehe GdB Kaiserreich, Teil 1 – Estermann/Jäger, S.17 ff.

²³³ Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.37.

(1750–1822) Anfang der 1810er Jahre, mit denen die bisherige Gewerbebeschränkungen für Warenproduzenten und Händler weitgehend beseitigt wurden.²³⁴

In diesen allgemeinen Kontext der wirtschaftlichen Entwicklung ist auch die Entstehung der Buchpreisbindung eingebettet.²³⁵ Sie geht unter anderem auf Ideen des Verlegers Georg Joachim Göschen (1752–1828) zurück, die er in seiner Schrift „Meine Gedanken über den Buchhandel und über dessen Mängel, meine wenigen Erfahrungen und meine unmaßgeblichen Vorschläge dieselben zu verbessern“ aus dem Jahr 1802 niederlegte.²³⁶ Dort wandte er sich gegen die damals weit verbreitete „**Schleuderei**“, also den planmäßigen Verkauf von Büchern zu Preisen, die der Sortimentsbuchhandel selbst festgelegt hatte und die unterhalb der von den Verlegern vorgesehenen Preise lagen. Zweck der „Schleuderei“ war dabei die Ausschaltung der Konkurrenz.²³⁷ Göschen führte für seine Kritik vorwiegend moralische Erwägungen ins Feld; der gesamte Berufsstand der Verleger und Buchhändler sollte nicht durch die sittenwidrige „Schleuderei“ zu Grunde gerichtet werden.²³⁸ Zusätzlich waren aber auch rechtliche und ökonomische Erwägungen ausschlaggebend: Seit Ende des 18. Jahrhunderts wurde der vorher übliche Tauschhandel durch den sog. Kommissions- bzw. **Konditionenhandel** verdrängt. Hierbei verblieben Bücher solange im Verlageigentum, bis sie von den Sortimentsbuchhandlungen an die Buchkäufer veräußert wurden. Die Gewinnspanne der Verlage hing also vom Absatz ihrer Bücher ab. Je niedriger die Buchpreise waren, desto niedriger waren die Verlagsgewinne.²³⁹

Nach der Gründung des „Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig“ (1825) wurde die Rabattfrage zu einem wichtigen verbandspolitischen Thema. 1847 setzte der Börsenverein deshalb auf seiner Generalversammlung einen „Ausschuß für die Rabattfrage und damit zusammenhängende Gegenstände“ ein.²⁴⁰

Im **Kaiserreich** schuf dann die (bis heute geltende) Gewerbeordnung die zentrale rechtliche Grundlage für eine freie Wirtschaftsordnung in allen deutschen Ländern. Der **Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit** wurde dort in § 1 Gewerbeordnung niedergelegt.²⁴¹ Die Gewerbefreiheit brachte sowohl Licht, als auch Schatten mit sich. Die völlige Freigabe des Wettbewerbs führt zu einem rücksichtslosen Konkurrenzkampf, der weder vom Gesetzgeber, noch von der Rechtsprechung eingedämmt wurde.²⁴² Bereits seit den 1870er Jahren kam es daher zu Unternehmenszusammenschlüssen (sog.

234 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.37.

235 Umfassend zur Geschichte der Buchpreisbindung Kühnert, *passim*. Eine Kurzdarstellung aus juristischer Perspektive findet sich bei Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.21 ff.

236 Zur Bedeutung von Göschens Schrift z.B. Füssel/Jäger/Staub-Füssel, S.205, 209; s. auch Fezer, GRUR 1988, S.185.

237 Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.22.

238 Vgl. Kühnert, S.285; Füssel/Jäger/Staub-Füssel, S.204, 209.

239 Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.21; Wittmann, S.139 ff.

240 Vgl. Fezer, GRUR 1988, S.185.

241 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.37. Die Gewerbeordnung wurde bereits 1869 vom Norddeutschen Bund verabschiedet und dann 1871 nach Gründung des Kaiserreichs als Reichsrecht übernommen.

242 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.38.

Kartellen), um einen ruinösen wirtschaftlichen Wettbewerb durch Absprachen, z.B. über Warenpreise, zu verhindern.²⁴³

Auch der Börsenverein intensivierte seine Bestrebungen, die Buchpreise nicht dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zu überlassen. Dies mündete 1887 in der sog. „Krönerschen Reform“, die von dem Verleger und damaligen Vorsteher des Börsenvereins Gustav Adolf Kröner (1836–1911) initiiert wurde. In einer **Satzung des Börsenvereins** wurde nunmehr verbindlich festgelegt, wie die **Preisfestlegung** und Rabattgewährung der Verleger gegenüber den Buchhändlern erfolgen sollte.²⁴⁴

Ebenso wie eine völlige Freigabe des Wettbewerbs konnte aber auch eine Kartellbildung zu wirtschaftlichen Problemen führen, etwa bei einer rigiden Bekämpfung von Branchenaußenseitern durch marktbestimmende Unternehmen.²⁴⁵ Der Gesetzgeber regelte gleichwohl **keine Kartellbeschränkungen**. Auch die Rechtsprechung sah die Bildung von Unternehmenskartellen grundsätzlich als zulässig an, soweit nicht besondere Umstände dagegen sprachen.²⁴⁶ Gleichwohl gab es intensive wirtschaftspolitische Diskussionen um Nutzen und Schaden von Unternehmenskartellen. Die Preisbindung von Büchern stand daher seit den 1890er Jahren verstärkt im Fokus kartellrechtlicher Auseinandersetzungen, die auch zu **gerichtlichen Verfahren** führten.²⁴⁷ Dabei entschied das Reichsgericht in einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 1890, dass die Satzungsmaßnahmen des Börsenvereins zur Unterbindung von Preisnachlässen des Sortimentsbuchhandels grundsätzlich zulässig seien und keine rechtswidrige Beschränkung der Gewerbefreiheit darstellten.²⁴⁸ In einer weiteren Entscheidung legte das Reichsgericht dann im Jahr 1902 Grenzen für solche Maßnahmen fest. Danach war es unzulässig, dass der Börsenverein Verlagserklärungen einholte, wonach Sortimentsbuchhandlungen, die nicht dem Börsenverein angehörten, von den Verlagen entweder gar keine Bücher oder nur Bücher zum Ladenverkaufspreis erhalten durften. Dies würde, so das Reichs-

243 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.38.

244 Ausf. dazu Kühnert, S.81 ff.; s. auch Füßsel/Jäger/Staub-Füßsel, S.205, 210 f.; Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.25; Fezer, GRUR 1988, S.185.

245 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.38.

246 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.38 m.w.Nachw. Heutzutage ist es umgekehrt: Unternehmensabsprachen sind kartellrechtlich grundsätzlich verboten, soweit keine Ausnahmetatbestände vorliegen, s.u.

247 Näher zu den gerichtlichen Auseinandersetzungen Kühnert, S.91 ff. Die parallel dazu geführte publizistische Auseinandersetzung um die Buchpreisbindung kulminierte Anfang des 20. Jahrhunderts in einer Debatte, die unter dem doppeldeutigen Namen „Bücher-Streit“ in die Buchhandelsgeschichte einging. Namensgebend für die Debatte war der Wirtschaftswissenschaftler Karl Bücher (1847–1930), der im Jahr 1903 die preisbindungskritische Schrift „Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft“ veröffentlichte. Ausf. dazu Kühnert, S.128 ff.; s. auch Füßsel/Jäger/Staub-Füßsel, S.205, 211; Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.25.

248 RGZ, Bd.28 (1890), S.238. Näher zu dem Rechtsstreit zwischen einer Verlags- und Sortimentsbuchhandlung und zwei ehemaligen Vorstandsmitgliedern des Börsenvereins, der nicht nur Buchhandelsgeschichte, sondern auch Kartellrechtsgeschichte schrieb, Kühnert, S.94 ff.; Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.25; s. auch Fezer, GRUR 1988, S.185, 188 f.

gericht, auf eine unzulässige vollständige Unterbindung des Geschäftsbetriebs dieser Sortimentsbuchhandlungen hinauslaufen.²⁴⁹

Im ersten Weltkrieg fand das bisherige Wirtschaftsmodell des Kaiserreichs sein Ende; die Bedingungen der Kriegswirtschaft führten zu starken planwirtschaftlichen Eingriffen des Staates. Dabei wurden auch die bestehenden Unternehmenskartelle für staatliche Interventionsmaßnahmen genutzt.²⁵⁰

Die Zeit der **Weimarer Republik** war von einer Wirtschaftspolitik geprägt, die sowohl planwirtschaftliche, als auch wirtschaftsliberale Bestrebungen vereinte.²⁵¹ Mit einer erstmaligen gesetzlichen Kartellregelung, der **Kartellverordnung** aus dem Jahr 1923, wollte der Gesetzgeber dem Mißbrauch der wirtschaftlichen Machtstellung von Kartellen durch eine staatliche Aufsicht begegnen.²⁵² Dies führte zu Konflikten zwischen dem Börsenverein und der Kartellbehörde.²⁵³ Exemplarisch können dafür die Auseinandersetzungen zwischen dem Börsenverein und dem Kaufhauskonzern Schocken stehen. Die juristische Kernfrage für die Aufsichtsbehörde war hierbei, ob die Sanktionsmaßnahmen des Börsenvereins gegen Schocken zur Einhaltung der Preisbindung mit der Kartellverordnung vereinbar waren oder nicht.²⁵⁴

In der **NS-Diktatur** wurde weitgehend eine staatliche Planwirtschaft errichtet; die bisherigen Unternehmenskartelle wurden faktisch zu Staatsorganen.²⁵⁵ Im Wege der „**Zwangsarisierung**“ mussten dabei jüdische Verleger und Buchhändler ihre Unternehmen auf Nichtjuden übertragen. Die letzten noch verbliebenen jüdischen Geschäfte wurden nach der Reichsprogromnacht am 9. und 10. November 1938 liquidiert.²⁵⁶ Zahlreiche jüdische Verlage und Buchhandlungen waren von den Enteignungen betroffen; so wurden beispielsweise auch die jüdischen Eigentümer des Kaufhauskonzerns Schocken (s.o.) enteignet.²⁵⁷

249 RGZ, Bd.56 (1904), S.271, 281. Näher zu dem Rechtsstreit zwischen einer Verlagsbuchhandlung und dem Börsenverein Kühnert, S.102 f.

250 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.39. Zu den Auswirkungen der sich dramatisch verstärkenden Inflation nach Ende des Ersten Weltkrieges auf Verlagskalkulationen, Preisfestlegungen und Preisbindungen in der Buchbranche näher Kühnert, S.153 ff.; s. auch Füssel/Jäger/Staub-Füssel, S.205, 211 f.

251 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.40.

252 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.38.

253 Näher dazu Kühnert, S.191 ff.

254 Dazu Kühnert, S.194 ff. Die Auseinandersetzungen wurden teilweise auch vor Gericht ausgetragen. Es kam zu mehreren Entscheidungen des Kartellgerichts, das im Jahr 1923 auf Grundlage der Kartellverordnung neu geschaffen und organisatorisch beim damaligen Reichswirtschaftsgericht angesiedelt worden war. Überwiegend bestätigte das Kartellgericht dabei die Position des Börsenvereins und stellte keine Kartellverstöße fest, vgl. Kühnert, S.195 f. m.w.Nachw.

255 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.40.

256 Vgl. GdB Drittes Reich Teil 1-Barbian, S.95 f. Vom November 1938 datiert auch die „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“, die Juden untersagte, Wirtschaftsunternehmen zu betreiben. Anfang Dezember 1938 folgte die „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“, mit der Juden zum Verkauf ihrer Gewerbebetriebe und Immobilien gezwungen wurden.

257 75 Jahre später entschied das Verwaltungsgericht Berlin im Jahr 2014, dass die Bundesrepublik für die Enteignung der Schocken-Eigentümer eine hohe Entschädigungszahlung an deren Erben zahlen musste (VG Berlin, Entsch. v. 28.5.2014 – Az. K 389.12 2014, zit. nach N.N., LTO v. 12.6.2014).

Die staatliche Planwirtschaft führte zu einer starken Beschränkung der freien Preisgestaltung. Die Preise für Wirtschaftsgüter wurden vom NS-Regime streng reglementiert, z.B. durch die Preisstoppverordnung aus dem Jahr 1936 und die Kriegswirtschaftsverordnung von 1939. Für **Buchpreise** galt dabei allerdings weitgehend ein **Sonderstatus**; sie waren von staatlichen Eingriffen insgesamt nur wenig betroffen.²⁵⁸

Nach dem Ende des NS-Regimes kam es zu einer grundsätzlichen **Wende der Wirtschaftspolitik**. Initiiert von den Alliierten und beeinflusst von den amerikanischen Antitrust-Gesetzen entstand seit Gründung der **Bundesrepublik** im Jahr 1949 eine umfangreiche Dekartellierungsgesetzgebung.²⁵⁹ Im Jahr 1958 erwuchs daraus das bis heute geltende „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (abgekürzt: **GWB**),²⁶⁰ das umgangssprachlich auch als „**Kartellgesetz**“ bezeichnet wird. Es wird ergänzt durch Kartellregelungen der Europäischen Union.²⁶¹ Kartelle, also Absprachen zwischen Wettbewerbern, sind danach **grundsätzlich untersagt** bzw. an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Die kartellrechtliche **Sonderregelung der Buchpreisbindung** war in der Bundesrepublik zunächst in einer Ausnahmebestimmung des **GWB**²⁶² sowie ab 1964 auch in einem ergänzenden Sammelrevers festgeschrieben (sog. „Franzen-Sammelrevers“, benannt nach dem Rechtsanwalt und Preisbindungstreuhänder Hans Franzen, 1911–2007).²⁶³ Seit dem Jahr 2002 ist sie im „Gesetz über die Preisbindung für Bücher“ (**Buchpreisbindungsgesetz**, abgekürzt: **BuchPrG**) geregelt.²⁶⁴ Vor dem Hintergrund der strengen Kartellregelungen, die in anderen Wirtschaftszweigen gelten (wo Preisabsprachen zwischen Unternehmen strikt verboten sind), ist die Buchpreisbindung besonders erklärungsbedürftig.²⁶⁵ Sie findet heutzutage ihre (überzeugende) Rechtfertigung in der besonderen Natur von Büchern, die sowohl Kulturgut als auch Wirtschaftsgut sind.²⁶⁶ Es besteht ein schützenswertes Allgemeininteresse daran, ein breites Buchangebot über die Kulturlandschaft einer Vielzahl von gerade auch kleineren Verlagen und Buchhandlungen zur Verfügung zu stellen.²⁶⁷

258 Ausf. dazu Kühnert, S.232 ff.

259 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.41. Zur Entwicklung in der DDR siehe Kühnert, S.271 ff.; Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.30.

260 Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.41.

261 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. Rn.1.41.

262 Dazu Füssel/Jäger/Staub-Füssel, S.205, 212 f. Die Sonderregelung der Buchpreisbindung befand sich zunächst in § 16 **GWB** a.F. und dann in § 15 **GWB** a.F.

263 Näher Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn. 29; s. auch Füssel/Jäger/Staub-Füssel, S.205, 212 f.

264 Näher zur Gesetzesentstehung Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.35.

265 Kritisch zur Buchpreisbindung z.B. Weck, ZUM 2016, S.961 ff.; s. zur Preisbindungskritik auch die Nachw. bei Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.6; Gersdorf/Paal-Hennemann, § 1 BuchPrG Rn.7 ff.

266 Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.5; Gersdorf/Paal-Hennemann, § 1 BuchPrG Rn.5 f.

267 Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.1 f.; Gersdorf/Paal-Hennemann, § 1 BuchPrG Rn.10 ff.

1.4.5.2 Entwicklung der lauterkeitsrechtlichen Werberegelungen für Bücher

Ebenso wie das gesamte Wirtschaftsleben (s.o.), war auch die Werbung für Waren bis in das 18. Jahrhundert hinein stark beschränkt, was sich dann seit dem 19. Jahrhundert im Zuge der Wirtschaftsliberalisierung änderte.

Anzeigen von Buchnovitäten wurden bereits in der ersten Ausgabe des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel aus dem Jahr 1834 abgedruckt. Diese Buchwerbung sollte die Aufmerksamkeit des Buchhandels für anstehende Neuerscheinungen wecken.²⁶⁸

Im **Kaiserreich** führte die mit der Gewerbeordnung einhergehende Wettbewerbsfreiheit zunächst dazu, dass Werbung jeglicher Art zulässig war. Die Rechtsprechung sah nur solche Werbe- und Wettbewerbsmethoden als unzulässig an, die vom Gesetzgeber ausdrücklich verboten worden waren.²⁶⁹ Um dem immer mehr zunehmenden Mißbrauch der vollständigen Werbefreiheit zu begegnen verabschiedete der Gesetzgeber gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein erstes „**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**“ (abgekürzt: UWG), das aber noch zahlreiche handwerkliche Schwächen aufwies und in der Rechtspraxis nur begrenzt tauglich war.²⁷⁰ Erst mit der vollständigen Neufassung des UWG im Jahr 1909 gelang gesetzgebungstechnisch ein großer Wurf. Das neue Gesetz eröffnete vor allem mit seiner Generalklausel in § 1 UWG, die sittenwidrige Wettbewerbshandlungen aller Art verbot, der Rechtsprechung die Möglichkeit, neue Werbeformen jeweils individuell auf Ihre Lauterkeit oder Unlauterkeit hin zu überprüfen.²⁷¹ Das Gesetz blieb formal, von wenigen Änderungen abgesehen, fast ein Jahrhundert lang bis zum Jahr 2004 in Kraft.

Im Kaiserreich und auch noch in den ersten Jahren der **Weimarer Republik** wurde das Lauterkeitsrecht vor allem als ein besonderes Recht von Wirtschaftsunternehmen verstanden, das Mitbewerber vor unlauteren Wettbewerbsmaßnahmen schützen sollte.²⁷² Erst mit der Weltwirtschaftskrise Ende der 1920er Jahre gewann ein sozialrechtlich geprägtes Wettbewerbsverständnis an Boden, das auch den Schutz der Allgemeinheit und der Kunden, also der Verbraucherinnen und Verbraucher, stärker in den Blick nahm.²⁷³ Ein Beispiel dafür ist die im Jahr 1932, wenige Monate vor Ende der Weimarer Republik, verabschiedete Zugabenverordnung, die strenge Vorgaben für Werbegeschenke an Warenkäufer vorsah.²⁷⁴ Neben den Veränderungen des rechtlichen Werberahmens in der Zeit der Weimarer Republik waren für die Buchwerbung auch die Änderungen im Rezeptionsverhalten der Leserschaft relevant. Das Aufkommen

268 Vgl. Goerden, S.15 ff.

269 Vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.1. m.w.Nachw.

270 Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.2. Näher zum UWG von 1896 Wadle, Geistiges Eigentum, Bd.2, S.381 ff.

271 Näher zum UWG von 1909 Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.3 ff.

272 Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.8.

273 Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.8.

274 Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.8. Die Zugabenverordnung blieb bis Anfang der 2000er Jahre in Kraft.

der populären Massenkulturmedien Hörfunk und Film führte zu einer Absatzkrise der Buchwirtschaft. Der Börsenverein unternahm daher Anstrengungen, die bisherigen individuellen Werbemaßnahmen von Verlagen und Sortimentsbuchhandlungen durch Maßnahmen einer Gemeinschaftswerbung für Buch und Lesen zu ergänzen.²⁷⁵

Die Einführung einer staatlich gelenkten und kontrollierten Planwirtschaft in der **NS-Diktatur** wirkte sich auch tiefgreifend auf das Recht der Buchwerbung aus. Bereits im Jahr 1933 wurde ein „**Gesetz über Wirtschaftswerbung**“ verabschiedet, wonach das gesamte Werbewesen einer staatlichen Aufsicht unterstand. Diese Aufsicht wurde durch einen sog. „Werberat der deutschen Wirtschaft“ ausgeübt. Unternehmerische Werbung war nicht mehr frei, sondern bedurfte regelmäßig einer Genehmigung des Werberates.²⁷⁶ Für die Werbepaxis hatten dabei die Richtlinien des Werberates eine zentrale Bedeutung.²⁷⁷ Speziell für die staatliche Kontrolle der Werbung von Büchern wurde 1933 ein „Amt für Buchwerbung“ eingerichtet. Ab 1935 gab es zudem eine „Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung“, in der auch der Werberat und der Börsenverein vertreten waren.²⁷⁸ Die Gemeinschaftswerbung des Börsenvereins beschränkte sich nunmehr auf die Unterstützung staatlicher und parteiamtlicher Werbemaßnahmen.²⁷⁹

Die unternehmerische Tätigkeit von jüdischen Verlegern und Buchhändlern war in der NS-Diktatur zunächst stark beschränkt und dann ab 1938 vollständig verboten (s.o.). Dies wirkte sich auch auf die Buchwerbung aus, weil jüdische Unternehmer – soweit sie in den Jahren bis 1938 überhaupt noch tätig sein durften – angesichts der staatlichen Restriktionen kaum bzw. gar keine Werbemöglichkeiten mehr für ihre Bücher hatten. Auch von der Rechtsprechung wurde die antisemitische NS-Ideologie im Werberecht umgesetzt, beispielsweise bei der Auslegung des weiterhin geltenden Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) aus dem Jahr 1909.²⁸⁰

Nach dem Zusammenbruch der NS-Diktatur wurden in der **Bundesrepublik** das Wirtschaftswesen und damit auch das Lauterkeitsrecht, also das Recht der Werbung, neu geordnet. Das UWG aus dem Jahr 1909 blieb dabei formal in Kraft. Unter Maßgabe der vorrangigen²⁸¹ verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes wurde das Gesetz aber nunmehr nach rechtsstaatlichen und freiheitlichen Grundsätzen ausgelegt. Bis zur Jahrtausendwende erfolgten überwiegend kleinere Gesetzesänderungen,²⁸²

275 Dazu Füssel/Jäger/Staub-Scheideler, S.226 ff.

276 § 1 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung lautete: „Zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft.“ In § 3 Satz 1 des Gesetzes über Wirtschaftswerbung hieß es sodann: „Wer Wirtschaftswerbung ausführt, bedarf einer Genehmigung des Werberates“ (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 99 v. 18.9.1933, S.625).

277 Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.9.

278 Füssel/Jäger/Staub-Scheideler, S.226, 228; GdB Drittes Reich Teil 1-Barbian, S.173.

279 Füssel/Jäger/Staub-Scheideler, S.226, 229.

280 S. dazu die Rechtsprechungsnachweise bei Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.8.

281 Näher zur Normenhierarchie Lepsius, JuS 2018, S.950.

282 Vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.9.

ehe es dann im Jahr 2004 zu einer umfassenden Gesetzesreform des UWG kam.²⁸³ In den Folgejahren erfolgten weitere Gesetzesänderungen, die vor allem von europäischen Rechtsentwicklungen sowie gesetzgeberischen Reaktionen auf neue Formen der Onlinewerbung seit der Internetrevolution geprägt waren.

1.4.5.3 Historie des markenrechtlichen Buchtitelschutzes

Die Geschichte des gesetzlichen Buchtitelschutzes beginnt erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Buchnovitäten wurden zwar bereits seit 1834 im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel angezeigt. Da es in den deutschen Ländern zu dieser Zeit aber noch keine gesetzlichen Regelungen zum Titelschutz von Büchern und anderen Druckschriften gab, hatten die Buchanzeigen keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Sie dienten vor allem Werbezwecken (s.o.).²⁸⁴ Gleichwohl können sie als Wurzeln bzw. Vorläufer des heutigen Titelschutzes verstanden werden, da die Verleger mit ihren Buchanzeigen zugleich auch an die Konkurrenten appellierten, keine Bücher mit verwechslungsfähigen Titeln zu publizieren.²⁸⁵

Ebenfalls als Vorläufer des gesetzlichen Titelschutzes kann die Entwicklung der Urheberrechts im 19. Jahrhundert begriffen werden. Die Frage des Schutzes von Titeln literarischer Erzeugnisse wurde im damaligen juristischen Schrifttum unter dem Aspekt des Nachdruckverbotes von Büchern und anderen Druckwerken diskutiert, ohne dass dies allerdings zu gesetzgeberischen Konsequenzen in den Urheberrechtsgesetzen geführt hätte.²⁸⁶

Entscheidend für die Einführung eines gesetzlichen Werktitelschutzes im **Kaiserreich** war schließlich nicht die Entwicklung des Urheberrechts, sondern des Lauterkeitsrechts.²⁸⁷ Zur Bekämpfung unlauterer Wettbewerbsmethoden von Unternehmen aller Branchen – also auch der Verlage und Sortimentsbuchhandlungen – wurde 1896 ein „**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**“ (abgekürzt: UWG) verabschiedet. Es enthielt neben Werbebeschränkungen (s.o.) auch erstmalig eine spezielle gesetzliche **Regelung zum Schutz von Buchtiteln** und anderen Titeln von Druckschriften.²⁸⁸ Im Jahr 1909 wurde das UWG, das in der praktischen Anwendung Schwächen bei der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gezeigt hatte, vollständig neu gefasst. Dabei wurde allerdings die Titelschutzregelung, die sich im Gegensatz zum Rest des Gesetzes bewährt hatte, mit geringfügigen Änderungen beibehalten.²⁸⁹

283 Näher dazu Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, Einl. Rn.2.10 ff.

284 Goerden, S. 15.

285 Goerden, S.19 m.w.Nachw.

286 Ausf. dazu Goerden, S.19 ff. m.w.Nachw.

287 Näher zu der zeitgenössischen Kontroverse im juristischen Schrifttum, ob der Titelschutz lauterkeitsrechtlich oder urheberrechtlich zu begründen sei (die dann vom Gesetzgeber im Sinne eines lauterkeitsrechtlichen Schutzes entschieden wurde), Goerden, S.19 ff. m.w.Nachw.

288 Näher zu der Titelschutzregelung in § 8 UWG von 1896 Goerden, S.24 ff. m.w.Nachw.

289 Vgl. Goerden, S.28 m.w.Nachw. Im UWG von 1909 war der Werktitelschutz in § 16 geregelt.

In der **Weimarer Republik** gab es keine Gesetzesänderungen der Titelschutzregelung im UWG. Für Weiterentwicklungen des Titelschutzrechts sorgte allerdings die Rechtsprechung. Ein interessantes **Beispiel** für einen Bücherprozess aus dieser Zeit ist die Auseinandersetzung um Titelschutzrechte an den damals sehr populären „Trotzkopf“-Romanen. Den ersten Roman der Jugendbuchreihe („Der Trotzkopf“, 1885) hatte die Schriftstellerin Emmy v. Rhoden (1829–1885) zur Zeit des Kaiserreichs verfasst; zwei Fortsetzungen („Trotzkopfs Brautzeit“, 1894, und „Aus Trotzkopfs Ehe“, 1895) schrieb dann kurz darauf ihre Tochter Else Wildhagen (1863–1944). Der große wirtschaftliche Erfolg dieser Romane führte zwei Jahrzehnte später dazu, dass auf Grundlage der Fabeln und Figuren der Trotzkopfromane mehrere (unlizenzierte) Nachfolgewerke erschienen, nämlich „Trotzkopfs Erlebnisse im Weltkriege“ aus dem Jahr 1916 und „Trotzkopf heiratet“ aus dem Jahr 1919. Beide Werke wurden von der Schriftstellerin Marie v. Felseneck (1847–1926) verfasst.²⁹⁰ In dem Rechtsstreit Anfang der 1920er Jahre ging es um die Frage, ob das Wort „Trotzkopf“ in den Buchtiteln der beiden Romane Marie v. Felsenecks den Werktitelschutz an den Romanen Else Wildhagens verletzte. Das Reichsgericht stellte dazu in seiner **„Trotzkopf“-Entscheidung** im Jahr 1922 fest, dass das Wort „Trotzkopf“ zwar ein unterscheidungskräftiger Titelbestandteil sei, es aber insgesamt keine Verwechslungsgefahr zwischen den Buchtiteln der Romane gäbe. Hierbei sei nämlich auch auf die anderen Worte in den Buchtiteln abzustellen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass Marie v. Felseneck eine bekannte Jugendbuchschrijfstellerin sei, was ebenfalls dazu beitrüge, dass die Romane nicht zu verwechseln seien.²⁹¹

Nach dem Untergang der Weimarer Republik blieb die Titelschutzregelung im UWG während der **NS-Diktatur** formal unverändert. Allerdings hatten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen radikal geändert. Jüdische Unternehmer mussten ihre Verlage verkaufen („Zwangsarisierung“, s.o.); jüdische Autorinnen und Autoren mussten emigrieren, um Konzentrationslager und Tod zu entgehen. Ihnen war damit zugleich die wirtschaftlich bedeutsame Möglichkeit verwehrt, sich auf Titelschutzrechte an ihren Werken zu berufen.

Nach dem Ende des NS-Regimes blieb die Titelschutzregelung des UWG auch in der **Bundesrepublik Deutschland** über viele Jahrzehnte formal unverändert in Kraft. Sie wurde jetzt aber nach Maßgabe der freiheitlichen Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes ausgelegt.

Im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ erschienen seit 1949 neben Buchanzeigen zu Werbezwecken auch spezielle **„Titelschutzanzeigen“**. Sie dienten der wirtschaftlich relevanten Sicherung von Ansprüchen auf der Basis des gesetzlichen

²⁹⁰ Alle drei Schriftstellerinnen schrieben unter Pseudonym: „Emmy von Rhoden“ war ein Pseudonym für Emilie Friedrich-Friedrich, geb. Kühne. Else Wildhagen, geb. Friedrich-Friedrich, schrieb zunächst unter dem Pseudonym ihrer Mutter. „Marie von Felseneck“ war ein Pseudonym für Maria Mancke.

²⁹¹ RGZ, Bd.104 (1922), S.88 – Trotzkopf. Die Trotzkopf-Romane führten neben Auseinandersetzungen um das Titelschutzrecht auch zu urheberrechtlichen Konflikten. Siehe dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), ► S.44.

Titelschutzrechtes im UWG.²⁹² In den Folgejahren führte die zum Teil übermäßige Verwendung von Titelschutzanzeigen mehrfach zu Diskussionen. So wurden z.B. in den 1950er Jahren Titelschutzanzeigen für (rechtlich nicht schützbares) allgemeine, freihaltbedürftige Begriffe wie „Taschenbuch“ und „Almanach“ kritisiert.²⁹³ In den 1980er Jahren kam es zu einer Kontroverse um die sog. Sammeltitelschutzanzeige, bei der – häufig im Namen von beauftragten Rechtsanwälten – für eine Vielzahl von noch nicht erschienenen (und häufig auch nie erscheinenden) Werken Titelschutzanzeigen geschaltet wurden, ohne dass ersichtlich war, auf welche konkrete Werkgattung sich die Schutzanzeige bezog.²⁹⁴ Einen Schlusspunkt in dieser Kontroverse setzte dann die grundlegende „**Titelschutz-Entscheidung**“ des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1989. Das Gericht stellte hier fest, dass angekündigte Titel innerhalb eines bestimmten, branchenüblichen Zeitraums zu publizieren seien, um Titelblockaden vorzubeugen.²⁹⁵

Im Jahr 1994 erfolgte eine umfassende **Gesetzesreform**, in deren Folge das Titelschutzrecht aus dem UWG entnommen und in den § 5 des damals neu geschaffenen **Markengesetzes** (abgekürzt: MarkenG) übernommen wurde.²⁹⁶ Hintergrund der Neuregelung war, dass der Titelschutz nach dem in den letzten Jahrzehnten gewachsenem rechtlichen Verständnis nicht mehr als eine Frage des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb angesehen wurde, sondern als eigenständiges Schutzrecht des Geistigen Eigentums.²⁹⁷ Das UWG ist daher heutzutage zwar nach wie vor für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung der Buchwerbung einschlägig (s.o.), nicht aber mehr für den jetzt zum Rechtsgebiet des Markenrechts gehörenden Werktitelschutz.

292 Näher dazu Goerden, S.48 ff. m.w.Nachw.

293 Vgl. die Nachw. bei Goerden, S.49.

294 Ausf. dazu Goerden, S.49 ff. m.w.Nachw.

295 BGH, Urt. v. 22.6.1989 – Az. I ZR 39/87; dazu Goerden, S.53 ff.

296 Näher Goerden, S.58 ff. m.w.Nachw. Das Markenrecht entstand aus dem früheren, schon Ende des 19. Jahrhunderts geschaffenen gesetzlichen Schutz von Warenzeichen, z.B. von Produktbezeichnungen (näher zur Geschichte des Markenrechts Wadle, Geistiges Eigentum, Bd.1, S.371 ff.). Bereits in der Weimarer Republik wurde im juristischen Schrifttum die Zuordnung des Titelschutzrechtes zum Warenzeichenrecht diskutiert. Zu gesetzgeberischen Änderungen führte dies aber damals noch nicht (vgl. Goerden, S.36 m.w.Nachw.).

297 Vgl. auch Kur/Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.4.

2 Mediengrundrechte

2.1 Überblick

Ein einheitliches und umfassendes „Mediengesetz“ gibt es nicht. Die Einzelmaterien des Medienrechts sind stattdessen auf eine Vielzahl von speziellen Regelungen verteilt, was ihre Handhabung erheblich erschwert. Die Rechtsanwendung erfolgt in einem differenzierten sog. „Mehrebenensystem“ aus internationalen und europäischen Regelungen sowie nationalen Regelungen von Bund und Ländern.

Für das Verständnis wichtig ist vor allem die **hierarchische Unterscheidung** zwischen dem Medienverfassungsrecht auf der einen Seite und den einfachrechtlichen Medienbestimmungen auf der anderen Seite.¹ An der „Spitze“ der Hierarchie steht das Verfassungsrecht, das – sehr vereinfacht ausgedrückt – Vorgaben für die einfachrechtliche Mediengesetzgebung gibt. Dabei hat der Gesetzgeber zwar zumeist einen großen Gestaltungsspielraum. Das einfache Recht darf aber nicht gegen die Verfassungsvorgaben verstoßen. Es ist verfassungskonform, also nach Maßgabe der Grundrechte, auszulegen.²

Die **Mediengrundrechte** sind in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verbürgt (s.u.), während das einfachgesetzliche Medienrecht über zahlreiche, höchst unterschiedliche Vorschriften verstreut ist. Zum Verständnis dieses komplexen Normengeflechts im einfachgesetzlichen Recht sind zunächst die Unterscheidungen zwischen den **Gesetzgebungskompetenzen** von Europäischer Union, Bund und Ländern sowie zwischen **zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften** wichtig. Außerdem finden sich nach derzeit geltendem, historisch gewachsenem Recht häufig keine gemeinsamen Regelungen für klassische gedruckte Bücher, E-Books und andere elektronische Publikationsformen in einem einheitlichen Gesetz. Stattdessen gibt es in vielen Fällen unterschiedliche gesetzliche Regelungen für **Druckwerke** und andere sog. **Trägermedien** (z.B. gedruckte Bücher und Hörbuch-CDs) sowie für sog. **Telemedien** (z.B. E-Books und enhanced E-Books). Im Einzelnen:

1 Allg. zur Normenhierarchie Lepsius, JuS 2018, S.950.

2 Zur Methodik der Gesetzesauslegung und zur verfassungskonformen Auslegung näher ► S.6. Allg. zur Normenhierarchie Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1196 (Stichwort Verfassung).

2.1.1 Europäische Grundrechte–Charta und Grundgesetz

Auf europäischer Ebene enthält die **Grundrechte-Charta** der Europäischen Union (abgekürzt: GrCh) als sog. primäres EU-Recht³ wichtige verfassungsrechtliche Vorgaben für das Medienrecht. Zu nennen sind hier zunächst die Publikationsfreiheiten, nämlich die Grundrechte der Freiheit der Meinungsäußerung und der Medienfreiheit (Art. 11 GrCh) sowie der Wissenschafts- und Kunstfreiheit (Art. 13 GrCh). Als „Antagonisten“, welche die Publikationsfreiheiten beschränken, sind die Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GrCh) sowie des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 8 GrCh) wichtig.⁴

Auf nationaler Ebene ergeben sich die Mediengrundrechte aus dem **Grundgesetz** (abgekürzt: GG). Für Buchpublikationen sind vor allem die Grundrechte der **Meinungsfreiheit** und **Informationsfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), **Pressefreiheit** (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG), **Kunstfreiheit** und **Wissenschaftsfreiheit** (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie – als Begrenzung der Publikationsfreiheiten – das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) von erheblicher Bedeutung.⁵

Das **Verhältnis zwischen europäischen und nationalen Grundrechten** ist komplex: Soweit der nationale Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum bei der Anwendung von EU-Recht hat (Beispiel: Umsetzungsspielraum bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht⁶) gelten die nationalen Grundrechte neben den europäischen Grundrechten. Im Bereich zwingender Vorgaben des EU-Rechts (Beispiele: kein Umsetzungsspielraum bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie und unmittelbare Anwendung einer EU-Verordnung⁷) gelten allein die Grundrechte der europäischen Grundrechte-Charta und die dazu erfolgte Rechtsprechung des Europäischen Gerichts-

3 Zur Unterscheidung von primärem EU-Recht, dem „europäischen Verfassungsrecht“, und sekundärem EU-Recht, dem „einfachgesetzlichen europäischen Recht“, Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.409 (Stichwort Europäisches Unionsrecht).

4 Weitere wichtige Regelungen enthält die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats, etwa Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Formal hat die EMRK zwar keinen Verfassungsrang. Sie spielt aber auf europäischer Verfassungsebene zusammen mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als sog. Rechtserkenntnisquelle eine wichtige Rolle bei der Auslegung der Grundrechte der GrCh (vgl. Jarass, Einl. GrCh Rn.47). S. zur Bedeutung der EMRK auch Cammareri, JuS 2016, S.791.

5 Neben dem europäischen Verfassungsrecht hat die EMRK auch für das nationale Verfassungsrecht eine hohe Bedeutung. Im nationalen Recht kommt ihr zwar „nur“ der Rang von einfachem Bundesrecht zu. Gleichwohl dienen die Gewährleistungen der Menschenrechtskonvention zugleich als Rechtserkenntnisquellen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der nationalen Grundrechte, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (vgl. BVerfG, NJW 2008, S.1793, 1795; Cammareri, JuS 2016, S.791).

6 Zum Begriff der EU-Richtlinie Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.956 (Stichwort Richtlinie der Europäischen Union).

7 Zum Begriff der EU-Verordnung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1223 (Stichwort Verordnung der Europäischen Union).

hofs.⁸ Soweit die Grundrechte des Grundgesetzes durch den Anwendungsvorrang der Grundrechte-Charta verdrängt werden, kontrolliert das BVerfG die Anwendung des EU-Rechts in Deutschland am Maßstab der Grundrechte-Charta.⁹

Generell erfüllen **Grundrechte** in einem liberalen und demokratischen Rechtsstaat mehrere **Schlüsselfunktionen**. Im Einzelnen:

Grundrechte sind – erstens – **Abwehrrechte** des Bürgers gegenüber dem Staat.¹⁰ So ist etwa die Freiheit von Autorinnen, Autoren und Verlagen, Bücher ohne staatliche Zulassung zu publizieren, als Abwehrrecht aus der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit sowie aus dem Zensurverbot abgeleitet.

Zweitens schreiben Grundrechte auch staatliche Pflichten fest, eine **objektive Wertordnung** zur Verwirklichung der Grundrechte zu schaffen.¹¹ So ergibt sich z.B. aus der Pressefreiheit auch die staatliche Pflicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein freies und vielfältiges Publikationswesen zu schaffen, das nicht von Meinungsmonopolen dominiert wird.

Schließlich wirken Grundrechte – drittens – nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Privatpersonen, sondern auch zwischen Privatpersonen untereinander. Das gilt sowohl für die europäischen Grundrechte der Grundrechte-Charta, als auch für die nationalen Grundrechte des Grundgesetzes.¹² Im Hinblick auf das Grundgesetz spricht man hier von der sog. (mittelbaren) „**Drittwirkung der Grundrechte**“.¹³ Privatpersonen können sich daher z.B. nicht nur gegen staatliche Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte wehren, sondern – was für Buchpublikationen eine **große Bedeutung** hat – auch gegen Buchveröffentlichungen von Autorinnen, Autoren und Verlagen (also gegen private, nicht gegen staatliche Veröffentlichungen).

Das Medienverfassungsrecht bildet schließlich – viertens – die Grundlage für den Erlass einfachgesetzlicher Medienregelungen des Gesetzgebers. Diese Regelungen dürfen den verfassungsrechtlichen Vorgaben des höherrangigen Verfassungsrechts, also vor allem den Mediengrundrechten, nicht widersprechen. Das einfachgesetzliche Recht ist grundrechtskonform auszulegen (sog. **Normenhierarchie**).¹⁴

8 Der generelle Anwendungsvorrang der EU-Grundrechte steht dabei unter dem Vorbehalt, dass der Schutz durch das jeweils zur Anwendung kommende EU-Grundrecht gegenüber dem Schutz durch das Grundgesetz hinreichend wirksam ist. Das wird von BVerfG (also dem nationalen Verfassungsgericht) ggf. überprüft, vgl. BVerfG, NJW 2020, S. 314 – Recht auf Vergessen II m.Anm. Klass, ZUM 2020, S.265, im Einzelnen streitig. Vgl. zum Verhältnis zwischen europäischem und nationalem Verfassungsrecht auch Ludwigs/Sikora, JuS 2017, S.385. Allg. zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht Herresthal, JuS 2014, S.289 und Kühling, JuS 2014, S.481.

9 BVerfG, NJW 2020, S.314, 318 f. Rn.50 ff. – Recht auf Vergessen II, streitig. S. auch Klass, ZUM 2020, S.265.

10 Vgl. Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.550, 551 (Stichwort Grundrechte).

11 Vgl. Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.550, 551 (Stichwort Grundrechte).

12 BVerfG, NJW 2020, S.314, 322 Rn.96 – Recht auf Vergessen II. S. auch Klass, ZUM 2020, S.265.

13 Grundlegend BVerfG, NJW 1958, S.257 – Lüth (näher zur „Lüth-Entscheidung“ ► S.59). Allg. zur mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten Guckelberger, JuS 2003, S.1151.

14 Ausf. zur Normenhierarchie und zum Stufenbau der Rechtsordnung Lepsius, JuS 2018, S.950.

Diese **grundrechtskonforme Auslegung** spielt für Bücher und andere Medien zum Beispiel dann eine **zentrale Rolle**, wenn der Gesetzgeber – wie etwa teilweise im Strafrecht und Jugendmedienschutzrecht – wichtige Verfassungsgewährleistungen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit nur rudimentär oder in einigen Fällen sogar gar nicht im einfachgesetzlichen Recht geregelt hat. Wenn einfachgesetzliche Medienprivilegien fehlen, müssen die Mediengrundrechte gleichwohl zu Gunsten von Autorinnen, Autoren und Verlagen bei der Gesetzesauslegung und –anwendung berücksichtigt werden.¹⁵ Falls es im Einzelfall Anwendungsdefizite gibt, kann von den Publizierenden der Klageweg beschritten werden.

2.1.2 Gesetzgebungskompetenzen von Europäischer Union, Bund und Ländern

Europäische Union, Bund und Länder haben unterschiedliche Gesetzgebungszuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten legen fest, ob in einem Sachbereich die EU eine Verordnung oder Richtlinie, der Bund ein Bundesgesetz oder ein Land ein Landesgesetz erlassen darf.¹⁶ Im Bereich der Medien bestehen zersplitterte Zuständigkeiten, weshalb hier häufig Regelungen von EU, Bund und Ländern zu identischen bzw. ähnlichen Themenkomplexen existieren, vor allem für Rechtsfragen im Internet. Die Abgrenzung der gesetzlichen Anwendungsbereiche im sog. „Mehr-Ebenen-System“ ist in der praktischen Rechtsanwendung oft schwierig.

Das **Recht der Europäischen Union** gilt in allen Staaten der Europäischen Union, also auch in Deutschland.¹⁷ Soweit die EU eine entsprechende Gesetzgebungszuständigkeit hat, kann sie zum einen Richtlinien erlassen, die in ein nationales Gesetz umgesetzt werden müssen (Beispiel: Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums aus dem Jahr 2004, Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz im Jahr 2008). Zum anderen kann sie Verordnungen verabschieden, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der EU gelten (Beispiel: Datenschutz-Grundverordnung aus dem Jahr 2016, wirksam seit dem Jahr 2018).

Bundesrecht (z.B. das Urheberrechtsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch) gilt in jedem Bundesland. **Landesrecht** gilt dagegen grundsätzlich nur im jeweiligen Bundesland.¹⁸ So gilt das Bayerische Pressegesetz (BayPrG) nur in Bayern, nicht aber in Niedersachsen (dort gibt es ein eigenes Landespressegesetz). Nicht nur in einem, sondern in allen Bundesländern gelten allerdings Abkommen zwischen den sechzehn Ländern. Ein solches Abkommen ist der Medienstaatsvertrag (MStV); er gilt bundesweit.

¹⁵ Das ist ein erheblicher Unterschied zum Rechtsverständnis in früheren Epochen, etwa im Kaiserreich und in der Weimarer Republik (s. auch ► S.16).

¹⁶ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.510 (Stichwort Gesetzgebung).

¹⁷ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.407 (Stichwort Europäische Union).

¹⁸ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.249 (Stichwort Bundesrecht), S.723 (Stichwort Landesrecht).

2.1.3 Zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Medienvorschriften

Das Medienrecht ist eine sog. Querschnittsmaterie: Es vereint Regelungen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten, die für Autorinnen, Autoren, Verlage und andere Medienschaffende von Bedeutung sind. Die Regelungen können dabei zumeist den drei großen Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht zugeordnet werden. Für alle drei Rechtsgebiete gelten dabei, sozusagen „überwölbend“, jeweils die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Mediengrundrechte. Im Einzelnen:

Das **Zivilrecht** bzw. Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich gleichgestellten Personen.¹⁹ Zum Zivilrecht gehört etwa das **Urheberrecht**, z.B. bei einem Rechtsstreit über Ansprüche aus einem Autoren-Verlagsvertrag. Auch der wirtschaftsrechtliche Rahmen von Buchpublikationen gehört zum Zivilrecht, vor allem die kartellrechtliche **Buchpreisbindung**, die lauterkeitsrechtliche Regelung der **Buchwerbung** und der markenrechtliche **Buchtitelschutz**. Verletzungen der **Persönlichkeitsrechte** können sowohl zivilrechtlich geahndet werden (Beispiel: Schadensersatzanspruch einer Prominenten gegen einen Buchverlag wegen einer Ehrverletzung), als auch – in schwerwiegenden Fällen – strafrechtlich (Beispiel: Strafbarkeit einer ehrverletzenden Verleumdung).

Das **Strafrecht** gehört zum Öffentlichen Recht.²⁰ Es regelt die Bestrafung natürlicher Personen durch den Staat wegen krimineller Rechtsverstöße (Beispiel: Volksverhetzung in einem Internetforum oder sozialen Netzwerk).²¹ Die Strafe kann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe sein. Die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten (sog. **Repression**) ist dabei von der polizeirechtlichen Vorbeugung von Straftaten zu unterscheiden (sog. Prävention; näher zum Polizeirecht s.u.).²² Eine Strafverfolgung kann z.B. nach einer Buchveröffentlichung erfolgen, wenn das Buch strafbare Inhalte enthält (näher zu den Strafverfolgungsmaßnahmen der Verlagsdurchsuchung und Buchbeschlagnahmung ► S.262).

Das **Verwaltungsrecht** gehört ebenso wie das Strafrecht zum Öffentlichen Recht. Zum Verwaltungsrecht zählen dabei alle Rechtsvorschriften, welche die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung regeln.²³ Man spricht hier – wie beim Strafrecht – von einem

19 Zum Begriff des Zivilrechts bzw. Privatrechts Weber, S.1315 f. (Stichwort „Recht“). Zur Unterscheidung von natürlichen Personen, d.h. Menschen, und juristischen Personen, z.B. Aktiengesellschaften, näher Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.657 (Stichwort juristische Person) und S.803 (Stichwort natürliche Person).

20 Öffentliches Recht regelt das Verhältnis von Privatpersonen zum Staat. Dabei stehen sich Staat und Privatpersonen in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber, während das Zivilrecht bzw. Privatrecht die Rechtsbeziehungen zwischen formal gleichrangigen Privatpersonen regelt (vgl. Weber, S.1315 f. (Stichwort Recht); Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.833 (Stichwort Öffentliches Recht)).

21 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1075 (Stichwort Strafrecht).

22 Polizistinnen und Polizisten im Vollzugsdienst („uniformierte Polizei“ und Kriminalpolizei) können bei der Strafverfolgung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft eingesetzt werden; sie werden dann repressiv und nicht präventiv tätig.

23 Vgl. Weber, S.1824 (Stichwort Verwaltungsrecht).

Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Verwaltungsbehörden und Bürgerinnen bzw. Bürgern. Behörden erlegen einer natürlichen oder juristischen Person Pflichten auf (Beispiel: Impressumspflicht bei Buchveröffentlichungen). Verstöße gegen diese Pflichten sind häufig zugleich Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld geahndet werden.²⁴ Relevante Teilgebiete des Verwaltungsrechts sind aus buchwissenschaftlicher Perspektive neben dem grundlegenden allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht²⁵ vor allem die besonderen Verwaltungsrechtmaterien **Jugendmedienschutzrecht** (► S.267) und **Polizeirecht**. Zum Polizeirecht gehören Vorschriften zur Gefahrenabwehr und zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung.²⁶ Die Polizei wird hier im Rahmen der **Prävention** tätig, nicht aber im Rahmen der repressiven Strafverfolgung bereits begangener Straftaten (s.o.). Polizeiliche Präventionsmaßnahmen können zwar im Vorfeld von Buchveröffentlichungen eine Rolle spielen. Hier gelten dann aber das strikte Vorzensurverbot (► S.66) und das Medienprivileg der sog. „Polizeifestigkeit der Presse“ (► S.263).

2.1.4 Druckwerke, Trägermedien und Telemedien

Medienspezifische Vorschriften für gedruckte und elektronische Publikationen sind häufig nicht in einem Gesetz zusammengefasst, sondern auf unterschiedliche Gesetze verteilt, was z.B. bei Hybridpublikationen – etwa einem Roman, der sowohl als gedrucktes Buch, als auch als E-Book erscheint – die Rechtsanwendung erschwert.

Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen den drei Rechtsbegriffen Druckwerke, Trägermedien und Telemedien. Die Pressegesetze der Bundesländer, die vor-

24 Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die zwar keinen kriminellen Gehalt aufweisen (also keine Straftaten sind), aber trotzdem vom Staat verwaltungsrechtlich als regelwidriges Verhalten geahndet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten können Bußgelder gegen natürliche und juristische Personen verhängt werden (Beispiel: Unternehmensbußgeld wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzpflichten). Allg. zur Verwaltungsrechtmaterie des Ordnungswidrigkeitenrechts Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.840 (Stichwort Ordnungswidrigkeiten).

25 Das allgemeine Verwaltungsrecht regelt, vereinfacht ausgedrückt, allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze für das Handeln von Behörden gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, z.B. Einzelheiten des Verwaltungsvorfahrens und des Erlasses eines Verwaltungsaktes, etwa eines Indizierungsbescheides im Jugendmedienschutzrecht (vgl. Weber, S.1824, Stichwort: Verwaltungsrecht). Das Verwaltungsprozessrecht regelt den gerichtlichen Rechtsschutz gegen behördliches Handeln, z.B. gegen einen Verwaltungsakt (vgl. Weber, S.1824 ff., Stichwort: Verwaltungsstreitverfahren).

26 Vgl. zum sog. materiellen Polizeibegriff Weber, S.1266 (Stichwort Polizeirecht). Unter diesen weiten, traditionellen materiellen Polizeibegriff fallen neben den Polizeivollzugsbehörden („uniformierte Polizei“ und Kriminalpolizei) auch Polizeiverwaltungsbehörden, denen z.B. die Gewerbeaufsicht im Gewerbebereich obliegt. Gesetzestechisch und begrifflich ist diese „materielle Polizeitätigkeit“ in den einzelnen Bundesländern allerdings sehr unterschiedlich geregelt. Teilweise gibt es nur Polizeibehörden, wobei zwischen Polizeivollzug und Polizeiverwaltung unterschieden wird (sog. Einheitssystem nach Maßgabe des traditionellen materiellen Polizeibegriffs). In den meisten Bundesländern sind aber Polizeibehörden, die allein den Polizeivollzugsdienst umfassen, und sog. Ordnungs- bzw. Sicherheitsbehörden, die Verwaltungsaufgaben wie etwa die Gewerbeaufsicht wahrnehmen, organisatorisch voneinander getrennt (sog. Trennungssystem nach Maßgabe eines moderneren und bürgerfreundlicheren institutionellen Polizeibegriffs). Näher zur Unterscheidung von materiellem und institutionellem Polizeibegriff Weber, S.1266 (Stichwort Polizeirecht).

wiegend aus den 1950er und 1960er Jahren stammen und sich in ihrer Terminologie zumeist eng an das Reichspreßgesetz von 1874 anlehnen, verwenden den Begriff der sog. „**Druckwerke**“. Art.6 BayPrG definiert den Begriff z.B. wie folgt: „Druckwerke [...] sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“ Ein Unterfall der Druckwerke sind die sog. „periodischen Druckwerke“;²⁷ z.B. Tageszeitungen, Wochen- bzw. Monatszeitschriften, Schüler- und Studierendenzetungen. Zu den nicht-periodischen Druckwerken zählen z.B. **Bücher**, ggf. auch Texte auf Daten-CDs bzw. -DVDs, bildliche Darstellungen (Plakate, Postkarten) sowie Sprach- bzw. Gesangsaufnahmen auf Audio-CDs und Hörbuch-CDs.²⁸

In modernerer Terminologie sprechen spätere Gesetze seit den 2000er Jahren nicht mehr von Druckwerken, sondern von sog. „**Trägermedien**“, z.B. das Jugendschutzgesetz (abgekürzt: JuSchG). Die Begriffsdefinition in § 1 Abs.2 Satz1 JuSchG lautet: „Trägermedien [...] sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind“.

Von den Druckwerken und Trägermedien zu unterscheiden sind die sog. „**Telemedien**“. Nach der Definition des Medienstaatsvertrages der Länder²⁹ sind Telemedien „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste [...] sind, [...] oder Rundfunk [...] sind“ (§ 2 Abs.1 Satz 3 MStV).³⁰ Publikationen der „elektronischen Presse“ fallen unter den Begriff der Telemedien. Zur „elektronischen Presse“ im weiteren Sinne zählen Digitalpublikationen, die in den verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen, etwa **E-Books**.³¹ Zur „elektronischen Presse“ im engeren Sinne gehören die sog. „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“. Beispiele sind Digitalausgaben und „Internet-Ableger“ gedruckter Zeitungen und Zeitschriften. Auch bürgerjournalistische Blogs und Mikroblogs (Twitter) können zur elektronischen Presse im engeren Sinne zählen, Wikis und Internetforen sowie private Seiten in sozialen Netzwerken dagegen nicht.³²

27 Vgl. Art. 6 Abs.2 BayPrG: „Periodische Druckwerke sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen.“ Art. 6 Abs.3 BayPrG lautet: „Zeitungen und Zeitschriften im Sinn dieses Gesetzes sind periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück übersteigt. Periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück nicht übersteigt, gelten als Zeitungen und Zeitschriften nur dann, wenn ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.“

28 Siehe dazu Löffler-Lehr, § 7 LPG Rn.36ff.

29 Neben dem MStV sind Regelungen für Telemedien z.B. auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und in den Mediengesetzen der Länder enthalten sowie im Telemediengesetz des Bundes (TMG).

30 Zu den Telekommunikationsdiensten – und nicht zu den Telemedien – gehört z.B. die Internet-Telefonie (Voice over IP). Zum Rundfunk gehören vor allem Fernsehen und Hörfunk.

31 Vgl. Gersdorf/Paal-Lent, § 17 MStV Rn.21 m.w.Nachw., streitig.

32 Näher dazu Gersdorf/Paal-Lent, § 17 MStV Rn.12 ff.; Lent, ZUM 2013, S.914 ff., jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

2.2 Meinungsfreiheit

2.2.1 Grundsatz: Vermutung für die Freiheit der Rede

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit spielt für Autorinnen und Autoren von Sachbüchern, Ratgeberliteratur, Fachbüchern, wissenschaftlichen Schriften sowie anderen nicht-fiktionalen Texten eine Schlüsselrolle.³³ Ohne Meinungsfreiheit wäre die heutige, von einem pluralistischen Meinungsspektrum geprägte Publikationsvielfalt in Deutschland nicht denkbar. Auf europäischer Verfassungsebene ist das Grundrecht in Art. 11 Abs.1 Grundrechte-Charta gewährleistet:³⁴

Art. 11 Abs.1 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen [...] weiterzugeben.“

Geschützt wird zum einen, die Freiheit, eine Meinung zu haben („freedom to hold opinion“, „liberté d’opinion“) und zum anderen die Freiheit, diese Meinung zu äußern („freedom of expression“, „liberté d’expression“),³⁵ sei es öffentlich in Buchform oder auf andere Weise. Ähnlich wie in der Grundrechte-Charta wird auf nationaler Verfassungsebene die Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs.1 Satz 1 Grundgesetz geschützt:

Art. 5 Abs.1 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...].“

In den Worten des BVerfG ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung „als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt [...]. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist [...]. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt [...].“³⁶ Der besondere Wertgehalt des Grundrechts der Meinungsfreiheit in einer freiheitlichen Demokratie

³³ Autorinnen von Belletristikliteratur und anderen fiktionalen Texten können sich vor allem auf das Grundrecht der Kunstfreiheit stützen (► S.76). Näher zum Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und (vorrangiger) Kunstfreiheit BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1646 – Mephisto; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.117.

³⁴ Bei der Auslegung von Art. 11 Abs.1 GrCh ist als Rechtserkenntnisquelle auch Art. 10 EMRK heranzuziehen. Art. 10 Abs.1 EMRK lautet auszugsweise: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. [...]“. Art. 10 Abs.2 EMRK lautet auszugsweise: „Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; [...]“. Näher zum Schutz der Meinungsfreiheit durch Art. 10 EMRK Gersdorf/Paal-Cornils, Art. 10 EMRK Rn.14 ff.

³⁵ Jarass, Art.11 GrCh Rn.2.

³⁶ BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth.

führt „zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben.“³⁷ Bücher sind dabei, ebenso wie andere Medienpublikationen, geradezu das Paradebeispiel für öffentliche Meinungsäußerungen, die einen sehr herausgehobenen verfassungsrechtlichen Schutz genießen.

Zum geschützten **Personenkreis** der Meinungsfreiheit gehören zunächst Autorinnen und Autoren, die ihre Meinungen in Buchform äußern. Zusätzlich sind auch die „Meinungsvermittler“ geschützt, etwa Verlage und Buchhandlungen.³⁸ Auf die Meinungsfreiheit können sich dabei gleichermaßen Menschen (sog. natürliche Personen) und juristische Personen berufen.³⁹

Ein, wenn nicht sogar das entscheidende Grundsatzurteil des BVerfG für den Schutz der Freiheit von Meinungsäußerungen stammt aus den 1950er Jahren. In der epochalen „Lüth-Entscheidung“ ging es konkret allein um den Streit, wie mit kritischen Äußerungen über die nationalsozialistische Vergangenheit eines Filmregisseurs rechtlich umzugehen sei. Die Bedeutung der **Jahrhundertentscheidung** reichte dann aber weit über diesen Einzelfall hinaus und gab entscheidende Impulse für unsere heutige freiheitliche Demokratie:

Lüth-E: Der Hamburger Senatsdirektor und Publizist Erich Lüth (1902–1989) rief im Jahr 1950 zum Boykott eines Films des Regisseurs Veit Harlan (1899–1964) wegen dessen Verstrickungen mit dem NS-Regime auf. Harlan war 1940 Regisseur des antisemitischen Films „Jud Süß“ gewesen. Die Produktionsfirma des Harlan-Films klagte gegen den Boykottaufruf und hatte zunächst vor dem LG Hamburg Erfolg: Nach Auffassung des Landgerichts handelte es sich um eine sittenwidrige und daher von Lüth zu unterlassende Boykottaufruforderung. Dagegen wandte sich Lüth mit einer Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG gab dann Lüth in seinem berühmten „Lüth-Urteil“ von 1958 Recht: Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung von Erich Lüth war bei der Güterabwägung höher zu gewichten als das Interesse Veit Harlans am Schutz seiner persönlichen Ehre und seines wirtschaftlichen Rufs. Über den Einzelfall hinaus erfolgten mit dem Lüth-Urteil zentrale Weichenstellungen für das heutige Grundrechtsverständnis, z.B. im Hinblick auf die mittelbare Wirkung von Grundrechten zwischen Privaten und die meinungsfreundliche Vermutung für die Freiheit der Rede.⁴⁰

37 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth.

38 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.32. Zusätzlich können sich Verlage und Buchhandlungen ggf. auch auf das Grundrecht der Pressefreiheit stützen (vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn38 m.w.Nachw). Zur Abgrenzung von Meinungs- und Pressefreiheit ► S.72.

39 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.14. Allg. zu den Begriffen der natürlichen und juristischen Person Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.803 (Stichwort natürliche Person), S.657 (Stichwort juristische Person).

40 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth. Zur fundamentalen Bedeutung des Urteils Grimm, NJW 1995, S.1697 ff.; Hufen, NJW 2017, 3064. Näher zum Prozessverlauf Darnstädt, S.199 ff.

2.2.2 Auslegung von Meinungsäußerungen

Für die Feststellung des Bedeutungsgehalts einer Buchpassage (z.B. in einem Sachbuch), also einer schriftlichen Meinungsäußerung, spielt zunächst ihre sorgfältige Auslegung eine zentrale Rolle. Abzustellen ist dabei weder auf das subjektive Verständnis des Autors, noch auf das subjektive Verständnis desjenigen, der ggf. von der Buchpassage in seinen Rechten betroffen ist. Stattdessen ist der objektive Sinn der Äußerung zu ermitteln, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Lesepublikums hat.⁴¹

Das gilt auch für die Auslegung **mehrdeutiger Äußerungen**. „Fern liegende Deutungen“ sind dabei, so das BVerfG, zunächst „auszuscheiden [...]. Ist der Sinn unter Zugrundelegung dieses Maßstabs eindeutig, ist er der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen. Zeigt sich aber, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen.“⁴² Im Hinblick auf das Risiko strafrechtlicher Sanktionen sowie mögliche zivilrechtliche Ansprüche wegen der Äußerung einer Buchautorin gilt dann – zu Gunsten der Meinungsfreiheit – eine sog. **Günstigkeitsregel**.⁴³ „Lassen Formulierungen oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil oder ein die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung aussprechendes zivilgerichtliches Urteil [...] gegen Art. 5 I 1 GG“, so das BVerfG. „Müsste der sich Äußernde befürchten, wegen einer Deutung, die den gemeinten Sinn verfehlt, mit staatlichen Sanktionen belegt zu werden, würden über die Beeinträchtigung der individuellen Meinungsfreiheit hinaus negative Auswirkungen auf die generelle Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eintreten. Eine staatliche Sanktion könnte in einem solchen Fall wegen ihrer einschüchternden Wirkung die freie Rede, freie Information und freie Meinungsbildung empfindlich berühren und damit die Meinungsfreiheit in ihrer Substanz treffen [...]“.⁴⁴

Auf diese Günstigkeitsregel kann sich eine Buchautorin nach der Rechtsprechung allerdings – zu Ungunsten der Meinungsfreiheit – **nicht** bei zivilrechtlichen **Unterlassungsansprüchen** des Betroffenen (► S.166) berufen:⁴⁵ Das BVerfG führt dazu aus: „[Bei Unterlassungsansprüchen ist] zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persön-

41 BVerfG; NJW 2006, S.207, 208 Rn.31 – IM Sekretär.

42 BVerfG, NJW 2006, S.207, 208 Rn.31 – IM Sekretär. S. zu einer Ausklammerung fern liegender Deutungen einer Äußerung auch BVerfG, NJW 2010, S.3501, 3502 Rn.22 – Gen-Milch sowie die Rechtsprechungsbeispiele bei Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.63 f.

43 Die Günstigkeitsregel geht im Wesentlichen auf die Soldaten sind Mörder-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1994 zurück (BVerfG, NJW 1994, S.2943). Näher zur „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ s.u.

44 BVerfG, NJW 2006, S.207, 208 Rn.33 – IM Sekretär.

45 Die Einschränkung der Günstigkeitsregel für Unterlassungsansprüche geht vor allen auf die IM-Sekretär-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2005 zurück (BVerfG, NJW 2006, S.207).

lichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist [...]. „Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und – wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht – klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung des Zivilgerichts kann der Äußernde [...] vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen [...].“⁴⁶

Sowohl die vom BVerfG entwickelte Günstigkeitsregel bei mehrdeutigen Äußerungen, als auch ihre Einschränkung für Unterlassungsansprüche, gelten neben Tatsachenbehauptungen auch für Werturteile des Buchautors (zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen s.u.).⁴⁷

Grundlegend für das heutige, liberale Verständnis der Auslegung von Meinungsäußerungen war die „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ des BVerfG aus den 1990er Jahren:

Soldaten sind Mörder-E: Der pazifistische Schriftsteller Kurt Tucholsky (1890–1935) prägte 1931 in einem Beitrag der „Weltbühne“ den jahrzehntelang umstrittenen Satz „Soldaten sind Mörder“. Er wurde zum Anlass zahlreicher Gerichtsverfahren, zunächst in der Weimarer Republik⁴⁸ und nach der NS-Diktatur⁴⁹ dann auch in der Bundesrepublik.⁵⁰ Anfang der 1990er Jahre wurde die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung des Tucholsky-Zitats in einer aufsehenerregenden Grundsatzentscheidung des BVerfG höchstrichterlich bestätigt. Ihr lag folgender Fall zu Grunde: Ein Kriegsdienstverweigerer brachte während des ersten Golf-Krieges im Jahr 1991 an seinem Auto einen Aufkleber mit der Aufschrift „Soldaten sind Mörder“ an. Das „t“ in dem Wort „Soldaten“ war als Kreuz stilisiert; unter

⁴⁶ BVerfG, NJW 2006, S.207, 208 Rn.34 – IM Sekretär. Näher zur Einschränkung der Günstigkeitsregel bei Unterlassungsansprüchen Specht/Müller-Riemenschneider, NJW 2015, S.727; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.61 ff., jeweils m.w.Nachw.

⁴⁷ BVerfG, NJW 2006, S.3769, 3773 – Babycaust.

⁴⁸ .KG Berlin, JW 1933, S. 972; näher zum sog. „Weimarer Soldatenprozess“ ▶ S.30.

⁴⁹ Kritische Äußerungen zum Soldatenstand waren im NS-Regime u.a. nach einem noch im Dezember 1932 in den letzten Tagen der Weimarer Republik geschaffenen neuen Ehrenschutz-Straftatbestand (§ 134a StGB) unter Strafe gestellt, der als Reaktion auf den Ossietzky-Freispruch geschaffen wurde. Nach dem Ende der NS-Diktatur wurde dieser spezielle Straftatbestand wieder aufgehoben. Näher dazu Hepp, W&F 4/1996.

⁵⁰ Ein Beispiel ist ein Strafprozess gegen den Schriftsteller Gerhard Zwerenz anlässlich einer Lesung aus seinem 1988 erschienenen Buch „Soldaten sind Mörder. Die Deutschen und der Krieg“ wegen Beleidigung eines Bundeswehrgenerals nach § 185 StGB. Das Verfahren vor dem AG Buxtehude endete im Dezember 1989 mit einem Freispruch für Zwerenz (zit. nach der Pressedokumentation bei Hepp/Otto, S.121 ff.).

dem Satz befand sich die faksimilierte Unterschrift „Kurt Tucholsky“. Neben diesem Aufkleber befanden sich zwei weitere (einer mit der Aufschrift „Schwerter zu Pflugscharen“ und einer mit der Aufschrift „Why“ sowie einer auf einem Foto von Robert Capa aus dem spanischen Bürgerkrieg basierenden Abbildung, die einen Soldaten zeigt, der von einer Kugel getroffen wird). Der Kriegsdienstverweigerer wurde von den Strafgerichten wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) und wegen Beleidigung (§ 185 StGB) eines Bundeswehrsoldaten verurteilt.⁵¹ Dagegen wandte er sich mit einer Verfassungsbeschwerde. Das BVerfG entschied im Jahr 1994, dass die Strafgerichtsurteile den Kriegsdienstverweigerer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG verletzen. Zur Begründung führte es u.a. aus, dass die **Äußerung** auf dem Aufkleber **mehrdeutig** gewesen sei. Der Begriff „Mörder“ könne nicht nur in einem juristischen Sinn, sondern auch in einem umgangssprachlichen Sinn gedeutet werden. Dann würde er nicht ohne weiteres eine Gleichsetzung von Bundeswehrsoldaten mit Straftätern beinhalten. Außerdem sei der Gesamtkontext der Äußerung mit den anderen Darstellungen zu berücksichtigen, welche die Frage nach dem Sinn des Todes von Soldaten im Krieg stellten. Lässt eine Äußerung mehrere Deutungen zu, von denen nur eine strafbar ist, dürfen die Fachgerichte eine zur Bestrafung führende Deutung nur dann zugrunde legen, wenn andere Deutungsmöglichkeiten zuvor mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen wurden.⁵² Die „Soldaten sind Mörder“-Entscheidung und das aus ihr abgeleitete **meinungsfreundliche Günstigkeitsprinzip** des BVerfG wurden in der Öffentlichkeit und im juristischen Schrifttum⁵³ sehr kontrovers diskutiert. In späteren Jahren wurde dann das Günstigkeitsprinzip vom BVerfG zum Teil wieder im Interesse des Persönlichkeitsschutzes **eingeschränkt**. In den beiden Entscheidungen „IM Sekretär“ (2005)⁵⁴ und „Babycaust“ (2006)⁵⁵ führte das Gericht aus, dass bei mehrdeutigen Äußerungen zu differenzieren sei: Verletzt eine mehrdeutige Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht eines anderen, scheidet ein Anspruch auf zukünftige **Unterlassung** – anders als eine strafrechtliche Ahndung oder ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz oder Beseitigung – nicht allein deshalb aus, weil die mehrdeutige Äußerung auch eine Deutungsvariante zulässt, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt. Auch

51 Vgl. zu Sachverhalt und Verfahrensgang BVerfG, NJW 1994, S.2943 – Soldaten sind Mörder. Zur generellen Problematik der sog. Kollektivbeleidigung ► S.166.

52 BVerfG, NJW 1994, S.2943 – Soldaten sind Mörder. Zur Bedeutung des Grundsatzurteils Degenhart, NJW 2017, S.3071. Eine mehrdeutige Äußerung ist dabei von der eindeutigen Äußerung zu unterscheiden, eine konkrete Einzelperson sei ein „Mörder“. Dies ist eine sehr schwerwiegende Ehrverletzung. Sie kann strafrechtlich als Beleidigung nach § 185 StGB und zivilrechtlich als Schmähekritik zu werten sein (vgl. BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3305 ff.).

53 S. z.B. die damalige Urteilskritik von Kriele, NJW 1994, S.1897 und die Erwiderung von Soehring, NJW 1994, S.2926 sowie die Pressedokumentation bei Hepp/Otto, S.125 ff.

54 BVerfG, NJW 2006, S.207 – IM Sekretär m. Anm. Grimm, AfP 2008, S.1. Gegenstand des Verfahrens war ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch wegen persönlichkeitsrechtsverletzender Äußerungen eines Oppositionspolitikers über den damaligen brandenburgischen Ministerpräsidenten.

55 BVerfG, NJW 2006, S.3769 – Babycaust. In dem zivilgerichtlichen Verfahren ging es u.a. um einen Unterlassungsanspruch gegen persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen von Abtreibungsgegnern über einen Arzt, der Abtreibungen vornahm.

diese beiden Entscheidungen sorgten in der Öffentlichkeit und im juristischen Schrifttum⁵⁶ für kontroverse Diskussionen.

2.2.3 Werturteile und Tatsachenbehauptungen

Bei der Auslegung von Buchpassagen ist zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen zu unterscheiden: **Werturteile** sind durch „Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt“;⁵⁷ d.h. sie sind **subjektiver Natur** und können nicht anhand von Fakten überprüft werden. Es handelt sich hierbei um eigene, persönlich geprägte Stellungnahmen etwa einer Autorin in einem Sachbuch. Auf die inhaltliche und sprachliche Qualität der Äußerung kommt es nicht an; es gibt kein „Meinungsrichtertum“. Auch die Motivation für eine Äußerung spielt keine Rolle.⁵⁸ Grundsätzlich fallen „auch scharfe und übersteigerte Äußerungen“ in den Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit.⁵⁹

Tatsachenbehauptungen sind **objektiver Natur**; sie können – anders als Werturteile – anhand von Fakten überprüft werden. Die Mitteilung einer Tatsache ist zwar, so das BVerfG, „im strengen Sinne keine Äußerung einer Meinung, weil ihr die für eine Meinungsäußerung charakteristischen Merkmale fehlen. Tatsachenbehauptungen fallen deswegen aber nicht von vornherein aus dem Schutzbereich von Art. 5 I 1 GG heraus. Sie sind vielmehr durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt, weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen sind, welche Art. 5 I GG gewährleistet [...]. Daher endet der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Das BVerfG geht deswegen davon aus, daß die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz des Art. 5 I 1 GG umfaßt wird [...] Allerdings dürfen die Anforderungen an die Wahrheitspflicht nicht so bemessen werden, daß darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet [...]“⁶⁰

Bei Buchpublikationen ist regelmäßig davon auszugehen, dass Tatsachenbehauptungen des Autors zur Meinungsbildung beitragen. **Wahre** Tatsachenbehauptungen des Autors sind stets von der Meinungsfreiheit geschützt.⁶¹ Bei **unwahren** Tatsachenbehauptungen ist zu unterscheiden: Nur die bewusste – also vorsätzliche – Behauptung unwahrer Tatsachen des Autors ist von vorneherein nicht durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. Bei anderen unwahren Tatsachenbehauptungen – die **nicht vorsätzlich** erfolgen – gilt, dass die Anforderungen an die Wahrheitspflicht des

56 S. z.B. einerseits die damalige Urteilskritik von Hochhuth, NJW 2007, S.192 sowie andererseits Specht/Müller-Riemenschneider NJW 2015, S.727 ff. m.w.Nachw.

57 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth.

58 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 25 ff. m.w.Nachw.

59 BVerfG, NJW 1983, S.1415 – NPJ Europas. Zur Grenze zwischen von der Meinungsfreiheit geschützten Werturteilen und stets unzulässiger Schmähkritik ▶ S.127.

60 BVerfG, NJW 1992, S.1439, 1440 – Krit. Bayer-Aktionäre.

61 BVerfG, NJW 1983, S.1416 – NPJ Europas.

Autors nicht so bemessen werden dürfen, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leiden kann.⁶² Letztlich kommt es hier auf die Beachtung der besonderen publizistischen Sorgfaltspflichten der Autorin und ihres Verlages an (näher dazu ► S.132).

2.2.4 Sonderfälle: Gemischte Äußerungen, Fragen, verdeckte Äußerungen

Besonderheiten ergeben sich bei sog. gemischten Äußerungen sowie bei Fragen und verdeckten Äußerungen in Büchern. Im Einzelnen:

Gemischte Äußerungen in Büchern sind Textpassagen, die zugleich ein **Werturteil** und eine **Tatsachenbehauptung** enthalten. Die Abgrenzung von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen ist in vielen Fällen sehr schwierig.⁶³ Häufig sind beide Äußerungsformen eng miteinander verbunden und machen erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung aus. Generell ist dabei, so das BVerfG, „der Begriff der Meinung [d.h. des Werturteils] im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden [...]“⁶⁴ Allerdings, so das BVerfG weiter, gilt für „Tatsachenbehauptungen [...] der Satz, daß die Vermutung zugunsten der freien Rede spreche, nur eingeschränkt. [Sie] sind [...] Einschränkungen im Interesse anderer Rechtsgüter leichter zugänglich als Meinungsäußerungen [...]. Das gilt auch, wenn sich wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermengen, daß diese insgesamt als Werturteil anzusehen ist. Die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile kann dann im Rahmen der Abwägung eine Rolle spielen. [...]“⁶⁵

Bei Textpassagen in Büchern sind daher bei gemischten Äußerungen des Autors letztlich zwei Fragen zu stellen: Erstens: Unterfällt die Äußerung insgesamt dem besonders starken verfassungsrechtlichen Schutz, den Werturteile genießen? Und zweitens, wenn dies zu bejahen ist: Enthält die Äußerung trotzdem einzelne tatsächliche Elemente, die im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbar sind?⁶⁶

Fragen sind weder Tatsachenbehauptungen, noch Werturteile, weil sie keine eigene Feststellung treffen, sondern – durch eine entsprechende Reaktion auf die gestellte Frage – in der Regel eine Antwort herbeiführen wollen. Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit werden sie regelmäßig **wie Werturteile** behandelt. Anderes kann

62 BVerfG, NJW 1983, S.1415 – NPD Europas.

63 S. dazu Rühl, AfP 2000, S.17 ff.; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, 31. Abschn., Rn. 70 ff.

64 BVerfG, NJW 1992, S.1439, 1441 – Krit. Bayer-Aktionäre.

65 BVerfG, NJW 1992, S.1439, 1441 – Krit. Bayer-Aktionäre.

66 Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.45.

allerdings für rhetorische („unechte“) Fragen gelten; sie können ggf. als Tatsachenbehauptungen zu werten sein.⁶⁷

Verdeckte Äußerungen sind Äußerungen, die nicht ausdrücklich, sondern nur „zwischen den Zeilen“ eines Buches erfolgen. Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass „bei der Annahme solcher verdeckter Aussagen eine besondere Zurückhaltung geboten ist. Eine im Zusammenspiel der offenen Aussagen enthaltene zusätzliche eigene Sachaussage des Autors muss die Grenzen des Denkanstoßes überschreiten und sich dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legen.“⁶⁸

2.2.5 Güterabwägung und Vorzensurverbot

Die Meinungsfreiheit spielt zwar eine zentrale Rolle in einer demokratischen Gesellschaft, sie wird aber – wie auch andere Grundrechte – nicht unbegrenzt geschützt. Dies ergibt sich aus **Art. 5 Abs. 2 GG**, wo es heißt, dass die Meinungsfreiheit „ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“ findet. In den Worten des BVerfG aus der epochalen „Lüth-Entscheidung“ (s.o.) ist eine Meinungsäußerung „als solche, d.h. in ihrer rein geistigen Wirkung, frei; wenn aber durch sie ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut eines anderen beeinträchtigt wird, dessen Schutz gegenüber der Meinungsfreiheit den Vorrang verdient, so wird dieser Eingriff nicht dadurch erlaubt, dass er mittels einer Meinungsäußerung begangen wird. Es wird deshalb eine „**Güterabwägung**“ erforderlich: Das Recht zur Meinungsäußerung muss zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Betätigung der Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche überwiegenden Interessen anderer vorliegen, ist auf Grund aller Umstände des Falles zu ermitteln.“⁶⁹

Die Güterabwägung spielt erst **nach Erscheinen einer Buchpublikation** eine Rolle. Wenn sie zu dem Ergebnis führt, dass die Meinungsfreiheit wegen überwiegender anderer Interessen, etwa dem Schutz der Persönlichkeitsrechte (► S.118) oder dem Jugendmedienschutz (► S.282), zurücktreten muss, wirkt dies faktisch wie ein Verbot der Publikation. Das Buch darf nicht mehr (weiter) erscheinen, was im Sinne einer – verfassungsrechtlich **zulässigen** – „**Nachzensur**“ interpretiert werden kann.⁷⁰ Das BVerfG führt dazu aus: „Ist das Geisteswerk erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermag es Wirkung auszuüben, so gelten die allgemeinen Regeln über die Meinungs- und Pressefreiheit und ihre Schranken [...]. Diese würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte, d.h. Kontroll- und Repressivmaßnahmen, die erst nach der Veröffentlichung eines Geisteswerkes einsetzen.“⁷¹

67 BVerfG, NJW 1992, S.1442, 1443 f.; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.8.

68 BVerfG, NJW 2004, S.1942; s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.57 f.

69 BVerfG, NJW 1958, S.257, 258 – Lüth (Hervorhebung vom Verf.); Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.70.

70 Vgl. BVerfG, NJW 1972, S.1934, 1938 – Der lachende Mann.

71 BVerfG, NJW 1972, S.1934, 1938 – Der lachende Mann.

Im allgemeinen Sprachgebrauch und auch in wissenschaftlichen Diskursen wird bei der Verwendung des Schlagwortes „Zensur“ nicht immer zwischen der rechtlich zulässigen Nachzensur und der unzulässigen Vorzensur unterschieden (zu den unterschiedlichen Zensurbegriffen s.u.). Nur eine **Vorzensur vor dem Erscheinen eines Buches** oder einer anderen Publikation ist verfassungsrechtlich strikt **verboten** (vgl. **Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG**).⁷² Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Als Vor- oder Präventivzensur werden einschränkende Maßnahmen vor der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) bezeichnet. [...] Schon die Existenz eines derartigen Kontroll- und Genehmigungsverfahrens lähmt das Geistesleben. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben [...]“.⁷³

Das Gebot der (nachträglichen) Güterabwägung – die im Einzelfall, z.B. bei einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung, zu einem Buchverbot führen kann – und das absolute Verbot der Vorzensur betreffen neben Büchern auch andere Medien, etwa Filme, sowie generell Meinungsäußerungen aller Art.⁷⁴

Was ist Zensur? Der schillernde Begriff der „Zensur“ wird in medialen und wissenschaftlichen Debatten auf ganz unterschiedliche Weisen verwendet. Er ist Gegenstand einer fast uferlosen Zahl von Zensurabhandlungen.⁷⁵ An dieser Stelle können nur einige eher kursorische Anmerkungen zur Unterschiedlichkeit wissenschaftlicher Zensurbegriffe, zur notwendigen Unterscheidung behördlicher und gerichtlicher Buchverbote sowie zu möglichen Grenzen des Zensurbegriffs erfolgen. Zunächst zu den **Begrifflichkeiten**: Der Begriff „Zensur“ kann z.B. aus literaturwissenschaftlicher Sicht als staatliche oder kirchliche Überwachung und Kontrolle öffentlicher Meinungsäußerungen verstanden werden.⁷⁶ Aus rechtswissenschaftlicher Sicht lässt sich der Begriff „Zensur“ sehr ähnlich als (heutzutage zumeist staatliche) Kontrolle von bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung bestimmten Presseerzeugnissen und anderen Medien definieren.⁷⁷ Juristisch ist dabei zwischen der stets unzulässigen Vorzensur und der im Einzelfall zulässigen Nach-

72 Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG lautet: „Eine Zensur findet nicht statt.“ Vgl. auch Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 77f. Aus buchwissenschaftlicher Sicht ist von Interesse, dass die Nichtzulassung eines Schulbuchs für den Unterricht keine Zensur ist, weil der Staat hier nicht die allgemeine Verbreitung von Buchpublikationen einschränkt, sondern im Rahmen seiner Schulhoheit (Art. 7 Abs.1 GG) eine Entscheidung über die Unterrichtsverwendung trifft (vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art.5 GG Rn.78 m.w.Nachw).

73 BVerfG, NJW 1972, S.1934, 1937 – Der lachende Mann.

74 Ein bekanntes Beispiel ist die u.a. wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Zensurverbot des Art. 5 Abs.3 aufgehobene Einziehung des Horrorfilms „Tanz der Teufel“ von Regisseur Sam Raimi durch das BVerfG (Beschl. v. 20.10.1992 – Az. 1 BvR 698/89 – Tanz der Teufel). Näher zur „Tanz der Teufel-Entscheidung“ und zu ihren Nachwirkungen ► S.241.

75 Siehe dazu die Schriftumsnachweise auf ► S.7.

76 Vgl. Metzler Lexikon Literatur, S.841 (Stichwort Zensur). Das Ziel der Zensur ist es dabei, eine Änderung oder ein Verbot der beanstandeten Äußerungen zu erreichen (vgl. Mix-Mix, S.1).

77 Vgl. Weber, S.194 (Stichwort Zensur).

zensur, die auf einer Güterabwägung basiert, zu unterscheiden (s.o.). Über die genannten staatlichen (und evtl. auch kirchlichen) Kontrollmaßnahmen hinaus wird der Zensurbegriff in vielen Wissenschaftsdiskursen aber auch noch deutlich weiterreichend verstanden. Der Zensurbegriff umfasst daher z.B. aus literaturwissenschaftlicher Sicht zusätzlich auch privatrechtliche Formen der Selbstkontrolle⁷⁸ sowie individuelle Formen der Selbstzensur von Autorinnen und Autoren.⁷⁹ Teilweise wird auch von „formeller“ und „informeller“ Zensur gesprochen.⁸⁰ Aus der hier interessierenden **buchwissenschaftlichen Perspektive** können zwar grundsätzlich alle Varianten des Zensurbegriffs Anlass für interessante Studien- oder Forschungsarbeiten sein.⁸¹ Dabei sollte aber (1.) bei einer Analyse staatlicher Restriktionen strikt zwischen behördlichen und gerichtlichen Buchverboten unterschieden werden. Außerdem sollte (2.) bei einer Analyse nicht-staatlicher, privater Restriktionen bzw. Restriktionsversuche darauf geachtet werden, den Begriff der Zensur nicht inflationär zu gebrauchen. Im Einzelnen: **1. Behördliche und gerichtliche Buchverbote:** Im Hinblick auf die rechtliche Systematik sind Maßnahmen der Exekutive (z.B. Beschlagnahmungen von Büchern durch eine Strafverfolgungsbehörde oder Buchindizierungen durch eine Jugendmedienschutzbehörde) und **Überprüfungen** dieser Maßnahmen **durch die Jurisdiktion** klar zu unterscheiden.⁸² Es ist ein Kernelement der **Gewaltenteilung im Rechtsstaat**, dass behördliche Maßnahmen von unabhängigen Gerichten überprüft werden können.⁸³ Behördenmaßnahmen und Gerichtsentscheidungen gleichermaßen pauschal als „staatliche Zensurmaßnahmen“ anzusehen, würde dieser rechtsstaatlichen Errungenschaft nicht hinreichend gerecht. Darüber hinaus ist es auch notwendig, systematisch klar zwischen **öffentlich-rechtlichen Buchverboten** (vor allem im Medienstrafrecht und im Jugendmedienschutzrecht) und privaten, d.h. **zivilrechtlichen Kollisionen** von Rechtsgütern (vor allem bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen) zu unterscheiden. Selbst wenn in beiden Fällen jeweils staatliche Gerichte entscheiden (und es in beiden Fällen zu gerichtlichen Buchverboten kommen kann), macht es einen erheblichen Unterschied, ob sich, wie im Zivilrecht, rechtlich **gleichrangige Bürgerinnen und Bürger** gegenüberstehen, die sich jeweils auf ihre (Grund)rechte berufen, oder ob, wie im Öffentlichen Recht, ein **Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger** besteht und es um

78 Z.B. durch die „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“. Für den Buchbereich gibt es – zu Recht – keine vergleichbare Selbstkontrollereinrichtung.

79 Vgl. Metzler Lexikon Literatur, S.841 f. (Stichwort Zensur).

80 Vgl. z.B. Mix-Mix, S.1, 6 f. m.w.Nachw.

81 Vgl. auch Roßbach, S.140 f. zur Legitimität unterschiedlicher Zensurbegriffe.

82 Zum Begriff der Exekutive Weber, S.1852 (Stichwort Vollziehende Gewalt). Zum Begriff der Jurisdiktion Weber, S.1333 (Stichwort Rechtsprechende Gewalt).

83 Innerhalb der Jurisdiktion ist dabei auch die unterschiedliche Bedeutung der Gerichtsinstanzen zu würdigen. Es macht einen großen Unterschied, ob ein Amts-, Land- oder Verwaltungsgericht eine Einzelfallentscheidung trifft, oder ob Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht oder Bundesverfassungsgericht eine Grundsatzentscheidung treffen, die erhebliche Auswirkung auf spätere Gerichtsentscheidungen hat.

Grundrechtsbeschränkungen der Bürger durch den Staat geht.⁸⁴ **2. Mögliche Grenzen des Zensurbegriffs:** Bei der Verwendung des Begriffs „Zensur“ schwingt stets eine sehr negative, stark **wertende Konnotation** mit. Dies ist bei allgemeinen öffentlichen Diskussionen unproblematisch: Das engagierte Austragen gesellschaftlicher Kontroversen ist ein Kernelement einer freien und demokratischen Gesellschaft; hierzu gehört auch die Nutzung stark wertender Formulierungen von allen Personen, die sich an den Debatten beteiligen. Andererseits ist aber bei der wissenschaftlichen Befassung mit einem Thema stets eine gewisse Distanz angezeigt, die sich nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich niederschlagen sollte. Wertende Schlagworte wie „informelle Zensur“ sind daher in wissenschaftlichen Kontexten teilweise weniger geeignet als neutralere Formulierungen.⁸⁵

2.3 Informationsfreiheit

Während die Meinungsfreiheit das Recht von Autorinnen und Autoren schützt, ihre Auffassungen in Buchform zu äußern, schützt die Informationsfreiheit das **Recht der Leserschaft**, diese Bücher zu erwerben und zu rezipieren. Auf europäischer Ebene wird die Informationsfreiheit in Art. 11 Abs.1 GrCh gewährleistet.⁸⁶

Art. 11 Abs.1 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die [...] Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen [...].“

Systematisch wird die Informationsfreiheit im EU-Recht – anders als in Deutschland (s.u.) – zwar als Unterfall der Meinungsäußerungsfreiheit angesehen.⁸⁷ Von der Sache her gewährleistet sie aber ähnlich wie auf nationaler Ebene das Recht des Einzelnen, Informationen zu erhalten bzw. sich zu beschaffen.⁸⁸ Im nationalen Verfassungsrecht ist die Informationsfreiheit in Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG verankert:

⁸⁴ Zur grundlegenden Unterscheidung zwischen dem Zivilrecht (zu dem z.B. neben dem Urheberrecht auch der zivilrechtliche Schutz vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen gehört) und dem Öffentlichen Recht (welches das Medienstrafrecht sowie als Teilgebiete des Verwaltungsrechts auch das Jugendmedienschutzrecht und das Polizeirecht umfasst) näher ► S.55.

⁸⁵ Die Literaturwissenschaftlerin Nikola Roßbach spricht in ihrer Zensurstudie aus dem Jahr 2018 („Achtung Zensur!“) von zwei Fallgruppen, in denen die Verwendung des Zensurbegriffes problematisch sein kann: Zum einen ist dies die von ihr so genannte Fallgruppe der „Zensurpolemik“, zu der sie z.B. Zensurvorfälle in politischen Diskursen (Roßbach, S.79 ff.), aber auch teilweise in kulturellen Kontroversen zählt (als Beispiel nennt sie den Streit um die Entfernung eines Gedichts von Eugen Gomringer von der Fassade eines Berliner Hochschulgebäudes in den 2010er Jahren, vgl. Roßbach, S.96 ff.). Zum anderen ist dies die Fallgruppe der von ihr so bezeichneten „Zensursehnsucht“, in die sie z.B. gesellschaftspolitisch hoch umstrittene Themenfelder wie kulturelle Aneignungen (Roßbach, S.158 ff.) und Triggerwarnungen (Roßbach, S.192 ff.) einordnet.

⁸⁶ Bei der Auslegung von Art. 11 Abs.1 GRC ist als Rechtserkenntnisquelle auch Art. 10 EMRK heranzuziehen. Näher zum Schutz der Informationsfreiheit durch Art 10 EMRK Gersdorf/Paal-Cornils, Art. 10 EMRK Rn.20 ff.

⁸⁷ Jarass, Art. 11 GrCh Rn.2.

⁸⁸ Vgl. Jarass, Art. 11 GrCh Rn.15.

Art. 5 Abs.1 GG: „Jeder hat das Recht, [...] sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...].“

Zum Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit heißt es in den Worten des BVerfG: Die Meinungsfreiheit hat „zwar den Schutz des Empfangs der Meinung durch andere mit zum Inhalt; der Schutz wird aber allein den Äußernden um ihrer Meinungsfreiheit willen gewährt. Der Empfänger spielt dabei insoweit nur eine passive Rolle. Demgegenüber ist die Informationsfreiheit gerade das **Recht, sich selbst zu informieren**. Andererseits ist dieses Freiheitsrecht die Voraussetzung der der Meinungsäußerung vorausgehenden Meinungsbildung. Denn nur umfassende Informationen, für die durch ausreichende Informationsquellen Sorge getragen wird, ermöglichen eine freie Meinungsbildung und -äußerung für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Schließlich trägt eine freie Presse dazu bei, durch umfassende Informationen den Bürgern die Aufgabe zu erleichtern, sich Meinungen zu bilden und politische Entscheidungen zu treffen.“⁸⁹

Der Gesetzesbegriff der „Quelle“ einer Information in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist weit auszulegen: Er umfasst zum einen den Ursprung der Informationen, etwa **Bücher**, E-Books, Zeitungen, Internetportale, Radio und Fernsehen. Zum anderen wird auch der Informationsgegenstand selbst umfasst.⁹⁰ Dazu zählen **Buchthemen aller Art** – von der politischen Debatte in einem Sachbuch bis zum Grillen mit Holzkohle in einem Ratgeberbuch. „Allgemein zugänglich“ ist eine Informationsquelle nach der Definition des BVerfG dann, „wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen.“⁹¹ Der Schutz der Informationsfreiheit erstreckt sich dabei auch auf die evtl. zum Medienempfang erforderlichen technischen Einrichtungen wie E-Book-Reader, Tablet, Smartphone und PC bei E-Books sowie Kabelanschluss bzw. Parabolantenne beim Rundfunk.⁹² Nicht allgemein zugänglich sind private und geschäftliche Aufzeichnungen, etwa Privatmails und Unternehmensakten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.⁹³ Wenn allerdings eine Veröffentlichung dieser Privat- und Geschäftsaufzeichnungen erfolgt – auch wenn sie rechtswidrig erlangt wurden – sind sie eine allgemein zugängliche Quelle.⁹⁴

Zum geschützten **Personenkreis** der Informationsfreiheit gehören natürliche und juristische Personen.⁹⁵ Geschützte Tätigkeiten sind sowohl die aktive Informationsverschaffung, z.B. durch den Kauf eines Buches, als auch die bloße Entgegennahme von Informationen, z.B. durch den Erhalt eines Buchgeschenkes.⁹⁶

⁸⁹ BVerfG, NJW 1970, S.235, 236 – Leipziger Volkszeitung (Hervorhebung vom Verf.).

⁹⁰ Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 40.

⁹¹ BVerfG, NJW 1970, S.235 – Leipziger Volkszeitung.

⁹² S. dazu die BVerfG, NJW 1994, S.1147 – Parabolantenne.

⁹³ Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.23a.

⁹⁴ Jarass/Pieroth-Jarass, Art.5 GG Rn.23a. S. zur Publikation rechtswidrig erlangter Informationen auch ► S.144.

⁹⁵ Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.26.

⁹⁶ Vgl. BVerfG, NJW 1970, S.235 – Leipziger Volkszeitung.

Ebenso wie die Meinungsfreiheit ist die Informationsfreiheit nicht unbeschränkt gewährleistet; notwendig ist ggf. eine Güterabwägung mit anderen Rechten (vgl. Art. 5 Abs.2 GG). Eine Vorzensur ist stets unzulässig (Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG, ► S.66).

Eine Grundsatzentscheidung des BVerfG zur Informationsfreiheit wurde in dem „Leipziger Volkszeitung“ – Prozess in den 1960er Jahren getroffen. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist neben den allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Informationsfreiheit, um die es in dieser Gerichtsentscheidung ging, auch ein informationsrechtliches Spezialthema interessant, nämlich der Zugang zu sog. „Sekretierter Literatur“ bei der Bibliotheksnutzung von Büchern. Im Einzelnen:

Leipziger Volkszeitung-E: Im Jahr 1964 wurde eine Ausgabe der „Leipziger Volkszeitung“ aus der DDR an einen Leser in der Bundesrepublik übersandt. Beim bundesdeutschen Zoll wurde die Ausgabe zurückgehalten und dann vom LG Lüneburg eingezogen, weil der Zeitungsinhalt strafbar sei. Mit der Übersendung würden, so das Landgericht, Bestrebungen der in der Bundesrepublik illegal tätigen KPD gefördert, die auf die Einführung der in der DDR bestehenden Regierungsform in der Bundesrepublik gerichtet seien. Auf die Verfassungsbeschwerde des Betroffenen hin wurde die Entscheidung des Landgerichts vom BVerfG in seinem grundlegenden Urteil zur „Leipziger Volkszeitung“ aus dem Jahr 1969 aufgehoben. Das Landgericht hatte das Recht des Lesers bzw. Rezipienten, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten nicht berücksichtigt. Durch die gerichtliche Einziehungentscheidung wurde seine Informationsfreiheit verletzt, weil sie den Lesezugang zu Zeitungen als einem der wichtigsten Informationsmittel überhaupt verhinderte.⁹⁷

Sekretierte Bücher in Bibliotheken. Viele vor Jahren und Jahrzehnten verlegte Bücher sind inzwischen nicht mehr lieferbar. Der Zugang zu ihnen ist häufig nur noch über Antiquariate, Internet-Portale und öffentliche Bibliotheken möglich. Der Benutzerzugang zu Bibliotheksschrifttum wird dabei teilweise beschränkt (sog. Sekretierung).⁹⁸ Diese Beschränkung, die eine lange historische Tradition hat,⁹⁹ steht verfassungsrechtlich in einem Spannungsfeld zwischen der Informationsfreiheit und ggf. auch der Wissenschaftsfreiheit, auf die sich Benutzer berufen können, sowie öffentlichen und privaten Interessen, die Bibliotheken beachten müssen. Beispiele für diese Interessen sind die Wahrung des Jugendmedienschutzes, der Schutz von Persönlichkeitsrechten und der Schutz von Urheberrechten (bei Plagiaten). Einfachrechtlich ist Grundlage der Zugangsbeschränkung zumeist die jeweilige Bibliothekssatzung. Wichtig ist zunächst die **Unterscheidung** zwischen **rechtlichen**¹⁰⁰ **und anderen**, nicht rechtlich begründeten **Beschränkungen**. Darüber

⁹⁷ BVerfG NJW 1970, S.235 – Leipziger Volkszeitung.

⁹⁸ Im Zensurschrifttum werden die Bibliothekssekretierung und auch die vorgelagerte Bibliotheksauswahl von Literatur zum Teil unter den Stichworten „Nachzensur“ und „Selbstzensur“ behandelt (vgl. etwa Rösch, Kodex Bd.7 (2017), S.51, 55 f.; Kienzle/Mende-Wallsdorf, S.170). Näher zu den Zensurbegriffen in unterschiedlichen Kontexten ► S.66.

⁹⁹ Dazu etwa am Beispiel der Bayerischen Staatsbibliothek in München Kellner, passim.

¹⁰⁰ Dazu z.B. Upmeyer, BuB 67 (1/2015), S.760 ff.

hinaus ist auch eine Unterscheidung **wissenschaftlicher und allgemeiner Bibliotheken** notwendig. So war z.B. die im Jahr 2015 erfolgte Bestandslöschung sämtlicher Werke von Akif Pirinçci in der Stadtbibliothek Duisburg¹⁰¹ keine rechtlich, sondern ethisch begründete Auswahlentscheidung. Eine allgemein zugängliche kommunale Bibliothek hat hier sowohl bei den Buchanschaffungen, als auch bei der Bestandspflege einen großen Entscheidungsspielraum. In einer Universitätsbibliothek, die Studien- und Forschungszwecken dient, sind aber andere Aspekte zu berücksichtigen. Universitätsbibliotheken müssen neben der Informationsfreiheit (die an sich keinen Zugang zu bestimmten Werken einer Autorin bzw. eines Autors in einer bestimmten öffentlichen Bibliothek gewährleistet) gerade auch die Wissenschaftsfreiheit beachten, die hier eine Verstärkerwirkung für das Recht, sich selbst zu informieren entfaltet und einen deutlich weiter reichenden Schrifttumszugang für wissenschaftliche Zwecke fordert. Dies schränkt sowohl ethisch, als auch rechtlich bedingte Auswahlentscheidungen im Hinblick auf den Bibliotheksbestand ein. Der Bibliothekszugang zu solchen Werken, deren Inhalt mit geltendem Recht nicht vereinbar ist, muss dabei aber unter besonderen Nutzungsaufgaben erfolgen, um eine wissenschaftliche Nutzung sicherzustellen.¹⁰²

2.4 Pressefreiheit

Das Grundrecht der Pressefreiheit spielt eine zentrale Rolle für Buchpublikationen. Es sichert die Freiheit von Verlagen, Satzbetrieben, Druckereien und Buchhandlungen, Bücher ohne staatliche Kontrolle zu verlegen und den Leserinnen und Lesern zugänglich zu machen. Auf europäischer Verfassungsebene ist die Pressefreiheit in Art. 11 Abs.2 der Grundrechte-Charta gewährleistet.¹⁰³

Art. 11 Abs.2 GrCh: „Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

Die Medienfreiheit – als Oberbegriff der Pressefreiheit – ist ein gegenüber der Meinungsfreiheit (Art. 11 Abs.1 GrCh, ► S.58) eigenständiges EU-Grundrecht. Mediale Äußerungen sind typischerweise wirkmächtiger als private Meinungsäußerungen; außerdem geht der Schutz der Medienpluralität über den Schutz der Meinungsfreiheit hinaus. Beides spricht für einen eigenständigen EU-Grundrechtsschutz der Presse und anderer Medien.¹⁰⁴ Geschützt werden sowohl die Auswahl und Aufbereitung medialer Inhalte

¹⁰¹ Barbian, BuB 68 (1/2016), S.5, 7; krit. dazu Rösch, Kodex Bd.7 (2017), S.51.

¹⁰² Zu Beispielen für Nutzungsaufgaben Upmeier, BuB 67 (1/2015), S.760, 763.

¹⁰³ Bei der Auslegung von Art. 11 Abs.2 GRC kann als Rechtserkenntnisquelle auch Art. 10 EMRK herangezogen werden. Die Pressefreiheit und andere Medienfreiheiten werden zwar in Art. 10 EMRK nicht ausdrücklich benannt, sie fallen aber als Teilausprägungen unter die dort geschützte Meinungs- und Kommunikationsfreiheit. Näher zum Schutz der Pressefreiheit durch Art 10 EMRK Gersdorf/Paal-Cornils, Art. 10 EMRK Rn.22 ff.

¹⁰⁴ Jarass, Art. 11 GrCh Rn.3 m.w.Nachw., streitig.

(z.B. durch ein Verlagslektorat), als auch die Medienproduktion sowie die Medienverbreitung (z.B. durch Satz und Druck in Setzereien und Druckbetrieben sowie den Buchhandelsverkauf).¹⁰⁵ Im nationalen Verfassungsrecht schützt Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG die Freiheit der Presse (zusammen mit der Freiheit des Rundfunks sowie auch der Filmfreiheit). Die Grundrechtsbestimmung lautet:

Art. 5 Abs.1 GG: „[...] Die Pressefreiheit und [...] werden gewährleistet [...].“

Während die Meinungsfreiheit vorwiegend die Buchautoren schützt und die Informationsfreiheit die Buchleser, schützt die Pressefreiheit vorwiegend die **Verlage** sowie auch Buchhandlungen als „Vermittler“ von Büchern. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Die Pressefreiheit ist weder ein Spezialgrundrecht für drucktechnisch verbreitete Meinungen noch eine auf die Presse gemünzte verstärkende Wiederholung der Meinungsfreiheit. Wäre es nur darum gegangen sicherzustellen, daß auch die gedruckte Meinung grundrechtlich geschützt ist, so hätte es einer eigenen Garantie der Pressefreiheit nicht bedurft. [...] Während die in einem Presseergebnis enthaltene **Meinungsaussäuerung bereits durch Art. 5 I 1 GG geschützt** ist, geht es bei der besonderen Garantie der Pressefreiheit um die einzelne Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, die Art. 5 I GG gewährleisten will [...]. Daher bezieht sich der Schutz von Art. 5 I 2 GG vor allem auf die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Presse ihre Aufgabe im Kommunikationsprozeß erfüllen kann. [...] Der Schutzbereich der Pressefreiheit ist daher berührt, wenn es um die **im Pressewesen tätigen Personen** in Ausübung ihrer Funktion, um ein **Presseergebnis selbst**, um seine institutionell organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie um die Institution einer freien Presse überhaupt geht. Handelt es sich dagegen um die Frage, ob eine bestimmte Äußerung erlaubt war oder nicht, insbesondere ob ein Dritter eine für ihn nachteilige Äußerung hinzunehmen hat, ist ungeachtet des Verbreitungsmediums Art. 5 I 1 GG einschlägig.“¹⁰⁶

Allerdings kann das Grundrecht auf Pressefreiheit eine **Verstärkerwirkung** für den Grundrechtsschutz von Autorinnen und Verlagen durch die Meinungsfreiheit haben, weil es gerade die Aufgaben von Büchern und anderen Pressepublikationen ist, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.¹⁰⁷

Die erhebliche Bedeutung einer freien Presse für einen demokratischen Rechtsstaat wird vom BVerfG wie folgt beschrieben: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein **Wesenselement des freiheitlichen Staates** [...]. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen

¹⁰⁵ Vgl. Jarass, Art. 11 GrCh Rn.17 f.

¹⁰⁶ BVerfG, NJW 1992, S.1439 f. – Krit. Bayer-Aktionäre (Hervorhebungen vom Verf.).

¹⁰⁷ BVerfG, NJW 2020, S.2873 Rn.12 – Täuschungsversuch.

können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung. In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie faßt die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können.¹⁰⁸

Unter den Begriff der „Presse“ fallen zunächst **gedruckte Publikationen**, etwa **Bücher**, Zeitungen und Zeitschriften, aber auch andere Veröffentlichungen auf physischen Trägermedien,¹⁰⁹ z.B. Hörbuch-CDs. Auf die inhaltliche Qualität der Publikationen kommt es für den Schutz durch die Pressefreiheit nicht an.¹¹⁰ Neben allgemein zugänglichen Veröffentlichungen werden auch gruppeninterne Publikationen erfasst,¹¹¹ etwa Industriepublikationen. Zusätzlich werden nach der **neueren Rechtsprechung des BVerfG** auch **elektronische Publikationen** (sog. „elektronische Presse“) von der Pressefreiheit (und nicht von der Rundfunkfreiheit) erfasst.¹¹² Zur elektronische Presse zählen z.B. **E-Books**, Digitalausgaben und Internet-Ableger von Zeitungen und Zeitschriften sowie journalistische Blogs. In Grenzfällen kann die Zuordnung zur Pressefreiheit oder Rundfunkfreiheit unklar sein. Für die Zuordnung einer Publikation zur Pressefreiheit spricht dabei, dass es sich um eine „textorientierte“, also primär auf die Rezeption durch Lesen ausgerichtete Online-Publikation handelt, die sich von ihrer publizistischen Funktion her mit herkömmlichen Druckerzeugnissen vergleichen lässt.¹¹³

Es gilt ein **Verbot der Staatspresse**. Staatliche Äußerungen sind nicht von der Pressefreiheit geschützt. Das BVerfG führt dazu aus: „So wichtig die damit der Presse zufallende „öffentliche Aufgabe“ ist, so wenig kann diese von der organisierten staatlichen Gewalt erfüllt werden. Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können. Sie arbeiten nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und in privatrechtlichen Organisationsformen. Sie stehen miteinander in geistiger und wirtschaftlicher Konkurrenz, in die die öffentliche Gewalt grundsätzlich nicht eingreifen darf.“¹¹⁴

108 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604 – Spiegel-Urteil (Hervorhebung vom Verf.).

109 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.34.

110 Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 89.

111 BVerfG, NJW 1997, S.386, 387 – Werkszeitungen; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.34.

112 BVerfG, NJW 2020, 300, 308 Rn. 94 f. – Recht auf Vergessen I. S. auch Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.111a; Klass, ZUM 2020, S.265.

113 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 88 m.w.Nachw.; streitig, krit. z.B. Löffler-Cornils, § 1 LPG Rn. 189 ff. Näher zur Rundfunkfreiheit ► S.87.

114 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604 – Spiegel-Urteil.

Außerdem hat der Staat das **Institut der „Freie Presse“** zu garantieren. „Der Staat ist“, so das BVerfG, „– unabhängig von subjektiven Berechtigungen einzelner – verpflichtet, in seiner Rechtsordnung überall, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen. Freie Gründung von Presseorganen, freier Zugang zu den Presseberufen, Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden sind prinzipielle Folgerungen daraus; doch ließe sich etwa auch an eine Pflicht des Staates denken, Gefahren abzuwehren, die einem freien Pressewesen aus der Bildung von Meinungsmonopolen erwachsen könnten.“¹¹⁵ Der umfassende verfassungsrechtliche Schutz des „Instituts der freien Presse“ erstreckt sich auf zahlreiche einzelne Rechtsgebiete. So wurzeln z.B. Auskunftsansprüche von Autoren gegen Behörden zu Recherchezwecken (näher dazu ► S.345) in der Pressefreiheit. Weitere sog. „**Medienprivilegien**“ der Presse gibt es z.B. im Urheberrecht,¹¹⁶ Arbeitsrecht (Tendenzschutz des Verlegers und Gesinnungsschutz von Redakteurinnen als Ausprägungen der „inneren Pressefreiheit“¹¹⁷), Strafrecht (► S.259), Datenschutzrecht (► S.350), Jugendmedienschutzrecht ► S.281), Lauterkeitsrecht (► S.324) sowie im Markenrecht (► S.309). Ein Beispiel für Medienprivilegien ist die Corona-Pandemie Anfang der 2020er Jahre, in der es im Hinblick auf allgemeine pandemiebedingte Ausgangs- und Zugangsbeschränkungen Privilegien für Medienvertreter gab, da sie zur „systemrelevanten Infrastruktur“ gehören.¹¹⁸

Die Pressefreiheit schützt natürliche und juristische **Personen**, die an der Verbreitung von Buchpublikationen und anderen Presseergebnissen beteiligt sind.¹¹⁹ Beispiele sind „intellektuelle Verbreiter“ wie Verlegerinnen, Lektoren und Redakteurinnen, sowie „wirtschaftliche und technische Verbreiter“ wie Hersteller, Mitarbeitende in Werbung, Vertrieb und Anzeigenabteilung eines Verlages, Verlagsjustitiare, Setzerinnen und Drucker, Zwischenbuchhandlungen (sog. Barsortimenter) und Pressegroßhändler (sog. Pressegrossisten) sowie Sortimentsbuchhandlungen und Zeitungsverkaufsstellen.¹²⁰

Generell unterfällt der Pressefreiheit ein weiter **Bereich geschützter Tätigkeiten** von der Verlagsgründung über die Beschaffung von Informationen (was vorwiegend im Journalismus eine Rolle spielt) bis zur Verbreitung von Meinungen in Buchform oder anderen Presseergebnissen.¹²¹ Geschützt werden dabei neben der inhaltlichen **Verlagsarbeit im Lektorat** und in der Redaktion (zu der im Journalismus auch der Informantenschutz gehört) zugleich **technische, werbliche und vertriebliche Publikationstätigkeiten**, z.B. Herstellung, Satz, Druck, Werbung, Vertrieb und Verkauf von Büchern und elektronischen Verlagsprodukten.

115 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604 – Spiegel-Urteil.

116 Näher zu urheberrechtliche Schrankenprivilegien für Medienpublikationen Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.215.

117 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn.95.

118 Vgl. N.N., MMR-Aktuell 2020, 428602, Kalbhenn, MMR-Aktuell 2020, 428714.

119 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.38.

120 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.38 m.w.Nachw.

121 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604f. – Spiegel-Urteil; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.36 f.

Das Grundrecht der Pressefreiheit gilt nicht unbeschränkt. Bei einer Kollision mit entgegenstehenden Rechtsgütern ist eine **Abwägung** notwendig (vgl. Art. 5 Abs.2 GG). Stets **unzulässig** ist eine **Vorzensur** von Büchern und anderen Presseerzeugnissen bevor sie veröffentlicht wurden (Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG, ausf. dazu ► S. 65). Vor und nach der Veröffentlichung eines Buches oder eines anderen Presseerzeugnisses ist zudem der aus der Pressefreiheit abgeleitete „**Grundsatz der Polizeifestigkeit der Presse**“ zu beachten. Er sichert, vereinfacht ausgedrückt, eine Abschirmung der Presse gegenüber Polizei- und Behördenmaßnahmen auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Verwaltungsrechts (ausf. dazu ► S. 263).

Zwei Grundsatzentscheidungen des BVerfG zur Pressefreiheit hatten in den 1960er Jahren die überregionale Hamburger Wochenzeitschrift „Der Spiegel“ und die regionale Hamburger Wochenzeitung „Blinkfuer“ zum Gegenstand:

Spiegel-E: Im Jahr 1962 erschien im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ ein Artikel mit dem Titel „Bedingt abwehrbereit“, der die damalige militärische Situation der Bundesrepublik und der NATO behandelte. Der Zeitschriftenartikel wandte sich gegen eine Ausstattung der Bundeswehr mit Atomwaffen und setzte sich entgegen der Ansicht des damaligen Bundesverteidigungsministers Franz-Josef Strauß (1915-1988) für eine stärkere Ausrüstung mit herkömmlichen Waffen ein. Er führte dabei bundeswehrinterne Einzelheiten zur weiteren militärischen Planung der NATO- und Bundeswehrführung an. In dem Artikel wurden auch Bilder neuer Waffen veröffentlicht. Der Generalbundesanwalt leitete daraufhin gegen den Herausgeber des Spiegel Rudolf Augstein (1923-2002) sowie den verantwortlichen Redakteur Conrad Ahlers (1922-1980) ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats ein und erwirkte beim BGH richterliche Durchsuchungsbeschlüsse sowie Haftbefehle gegen Augstein und Ahlers. Es folgten Durchsuchungen der Räume des Spiegel-Verlags in Hamburg und der Redaktion in Bonn. Umfangreiches Material wurde sichergestellt und durch richterliche Beschlüsse beschlagnahmt. Augstein und Ahlers wurden in Haft genommen.¹²² Der Spiegel-Verlag erhob u.a. Verfassungsbeschwerde gegen die gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde zwar in einer umstrittenen Entscheidung (bei Stimmengleichheit der Richter) im Ergebnis zurück, weil der Verdacht des Landesverrats in dem entschiedenen Einzelfall höher als die Pressefreiheit zu gewichten sei. Gleichwohl wurden in dem berühmten „Spiegel-Urteil“ aus dem Jahr 1966 über den Einzelfall hinaus mehrere zentrale Freiheitsgewährleistungen der Presse festgeschrieben, was die große Bedeutung des „Spiegel-Urteils“ für die Pressefreiheit ausmacht.¹²³

122 Sachverhaltsdarstellung nach BVerfG, NJW 1966, S.1603 f. – Spiegel-Urteil.

123 BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1604 ff. – Spiegel-Urteil. Zur Bedeutung des Spiegel-Urteils Pöttker, APuZ 29-31/2012, S.39; Hoffmann-Riem, ZRP 2012, S.225. Näher zum Prozessverlauf Darnstädt, S.287 ff.

Blinkfuer-E: Gegenstand der Grundsatzentscheidung des BVerfG war ein Boykottaufruf von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen eines marktbeherrschenden Pressekonzerns Anfang der 1960er Jahre. Der Boykottaufruf richtete sich gegen die von Ernst Aust (1923–1980) herausgegebene und als Chefredakteur verantwortete Hamburger Wochenzeitung „Blinkfuer“, der eine Beilage mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus der Bundesrepublik und der DDR beigefügt war. Das Unternehmensrundsreiben mit dem Boykottaufruf wurde an Hamburger Zeitungs- und Zeitschriftenhändler versandt. Die Händler wurden darin aufgefordert, den Vertrieb von Presseerzeugnissen mit Rundfunkprogrammen der DDR einzustellen; ansonsten würde die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen mit ihnen überprüft.¹²⁴ Aust klagte gegen die Verlage des Pressekonzerns, weil er sich durch den Boykottaufruf in seinem Grundrecht auf Pressefreiheit nach Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG verletzt sah. Er gewann den Prozess zunächst in erster Instanz vor dem LG Hamburg¹²⁵ und in zweiter Instanz vor dem OLG Hamburg,¹²⁶ verlor dann aber in dritter Instanz vor dem BGH. In seiner Revisionsentscheidung aus dem Jahr 1964 erklärte der BGH, dass der Boykottaufruf vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sei; das Grundrecht auf Pressefreiheit sei nicht verletzt.¹²⁷ Aust legte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein. Das BVerfG hob dann in seiner „Blinkfuer-Entscheidung“ aus dem Jahr 1969 das Urteil des BGH auf.¹²⁸ Die Boykottaufrufung, so das BVerfG, sei politisch motiviert gewesen. Ein solcher Boykottaufruf eines Presseunternehmens, der – wie hier – nicht auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung setze, sondern vor allem mit wirtschaftlichen Machtmitteln durchgesetzt werde, verstoße gegen das Grundrecht der Pressefreiheit.¹²⁹

2.5 Kunstfreiheit

Das Grundrecht der Kunstfreiheit hat für Romane, Erzählungen, Lyrik sowie andere fiktionale (und semi-fiktionale) Buchpublikationen eine fundamentale Bedeutung.¹³⁰ In der europäischen Verfassung wird die Kunstfreiheit (zusammen mit der Wissenschaftsfreiheit) in Art. 13 Grundrechte-Charta geschützt:¹³¹

124 Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei BVerfG, NJW 1969, S.1161 – Blinkfuer; ausf. zum damaligen gesellschaftspolitischen Hintergrund dieses Boykottaufrufs Darabeygi, S.17 ff.

125 LG Hamburg, Urt. v. 11.10.1961 – Az.15 Q 398/61, zit. nach Darabeygi, S.44.

126 OLG Hamburg, NJW 1962, 917; ausf. dazu Darabeygi, S.63 ff.

127 BGH, NJW 1964, S.29; ausf. dazu Darabeygi, S.71 ff.

128 BVerfG, NJW 1969, S.1161 – Blinkfuer.

129 BVerfG, NJW 1969, S.1161 ff. – Blinkfuer; näher dazu Darabeygi, S.98 ff. Der Unterschied zur Konstellation bei der Lüth-Entscheidung (► S.59) war, dass es dort um einen Boykottaufruf in Form einer Meinungsbekundung und nicht um einen Boykottaufruf in Form einer Androhung erheblicher wirtschaftlicher Konsequenzen ging.

130 Die Freiheit der Publikation nicht-fiktionaler Texte, etwa von Sachbüchern, wird verfassungsrechtlich nicht durch die Kunstfreiheit, sondern durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährleistet (► S.58).

131 Bei der Auslegung von Art. 13 GrCh kann als Rechtskenntnisquelle auch Art. 10 EMRK herangezogen werden. Die Kunstfreiheit wird in Art. 10 EMRK zwar nicht ausdrücklich genannt, sie fällt aber als Teilausprägung unter die dort geschützte Kommunikationsfreiheit. Näher zum Schutz der Kunstfreiheit durch Art 10 EMRK Gersdorf/Paal-Cornils, Art. 10 EMRK Rn.29 f.

Art. 13 GrCh: „Kunst und [...] sind frei. [...]“

Die Kunstfreiheit ist ein eigenständiges EU-Grundrecht.¹³² Der Kunstbegriff wird dabei sehr weit verstanden. Qualitative Unterscheidungskriterien wie „gute“ oder „schlechte“ Kunst spielen keine Rolle,¹³³ sie sind mit dem Wesen der Kunstfreiheit nicht vereinbar. Auf nationaler Verfassungsebene findet sich der Schutz der Kunstfreiheit (ebenfalls zusammen mit der Wissenschaftsfreiheit) in Art. 5 Abs.3 Satz 1 Grundgesetz:

Art. 5 Abs.3 GG: „Kunst und [...] sind frei. [...]“

Der **weite Rechtsbegriff der „Kunst“** bezeichnet in den Worten des BVerfG „eine freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache [...] zur Anschauung gebracht werden.“¹³⁴ Eine nähere Begriffsdefinition kann im Einzelfall schwierig sein, weil gerade avantgardistische Künstler häufig die zeitgenössisch gängigen Vorstellungen von dem, was Kunst ist, überwinden wollen.¹³⁵ Das BVerfG begegnet diesem Dilemma mit einer dreifachen, alternativ oder kumulativ anwendbaren Definition des Kunstbegriffs: Der formale Kunstbegriff orientiert sich an den herkömmlichen Kunstgattungen (Musik, Malerei, Dichtung etc.), der materielle Kunstbegriff setzt beim Künstler an und definiert Kunst als einen Prozess freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke des Künstlers durch das Kommunikationsmedium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden. Schließlich setzt der offene Kunstbegriff beim Rezipienten an; Kunst ist danach jedes Werk, das sich im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer neuen Deutungen erschließt.¹³⁶ Bei nicht-fiktionalen bzw. semi-fiktionalen Buchpublikationen stellen sich diese Definitionsfragen allerdings regelmäßig nicht. Sie fallen typischerweise unter alle drei Ansätze zur Definition des Kunstbegriffs. Auf die inhaltliche Qualität bzw. das Niveau des literarischen Werkes kommt es dabei nicht an; eine wertende Einengung des Kunstbegriffs ist unzulässig.¹³⁷

Sonderfälle des künstlerisch-literarischen Schaffens sind **Karikaturzeichnungen** und **satirische Darstellungen**. Satire kann Kunst sein; nicht jede Satire ist jedoch Kunst. Das ihr wesenseigene Merkmal, mit Verfremdungen, Verzerrungen und Übertreibungen zu arbeiten, kann auch ein Mittel der Meinungsäußerung in Form eines (nicht-fiktionalen) Buches sein.¹³⁸ Ähnliches gilt für Karikaturen (näher zu Satire und Karikatur ► S.161).

132 Jarass, Art. 13 GrCh Rn.1 m.w.Nachw., streitig.

133 Jarass, Art. 13 GrCh Rn.5.

134 BVerfG, NJW 2008, S.39, 40 – Esra.

135 S. auch Henschel, NJW 1990, S.1937, 1938.

136 Vgl. BVerfG NJW 1985, 261, 262 – Anachronistischer Zug; s. auch Lenski, Jura 2016, S.35, 36 f.; Henschel, NJW 1990, S.1937, 1938 f.

137 BVerfG, NJW 2001, S.596, 597 – Deutschland muß sterben.

138 Vgl. BVerfG, NJW 1992, S.2073, 2074 – geb. Mörder

Ein weiterer Sonderfall ist (**Buch**)**werbung**. Bei einer entsprechenden künstlerischen Ausrichtung kann sie Art. 5 Abs.3 GG unterfallen. Ihre (auch) wirtschaftliche Zielrichtung führt dann nicht zum Ausschluss aus dem Schutzbereich der Kunstfreiheit.¹³⁹ Ähnlich wie für die Satire dürfte wohl gelten: Werbung kann Kunst sein, nicht jede Werbung ist aber zugleich auch Kunst.

Zum geschützten **Personenkreis** der Kunstfreiheit gehört neben dem Künstler selbst, etwa einem Romanautor, auch der „Kunstvermittler“, z.B. die Verlegerin des Romans.¹⁴⁰

Im Hinblick auf die **geschützten künstlerischen Tätigkeiten** wird zwischen einem „Werkbereich“ und einem „Wirkbereich“ der Kunstfreiheit unterschieden.¹⁴¹ Zum Werkbereich gehört dabei z.B. das **Schreiben eines Romans** und zum Wirkbereich die **Romanveröffentlichung**. Das BVerfG führt dazu aus: „Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als einen ebenfalls kunstspezifischen Vorgang; dieser „Wirkbereich“, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist. Allein schon der Rückblick auf das nationalsozialistische Regime und seine Kunstpolitik zeigt, daß die Gewährleistung der individuellen Rechte des Künstlers nicht ausreicht, die Freiheit der Kunst zu sichern. Ohne eine Erstreckung des personalen Geltungsbereichs der Kunstfreiheitsgarantie auf den Wirkbereich des Kunstwerks würde das Grundrecht weitgehend leerlaufen.“¹⁴²

Die Kunstfreiheit unterliegt zwar (anders als die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit, vgl. Art. 5 Abs. 2 GG) keinem ausdrücklichen Schrankenvorbehalt, ist aber gleichwohl – ebenso wie andere Grundrechte – nicht unbegrenzt geschützt, sondern unterliegt sog. verfassungsimmanenten Schranken. Notwendig ist stets eine umfassende **Güterabwägung**.¹⁴³ Bei Buchpublikationen können sich hier vor allem Abwägungsfragen zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrechten (► S.155) sowie zwischen Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz (► S.283) stellen. Der Schutz von Autoren und Verlegern durch die Kunstfreiheit ist dabei gegenüber ihrem Schutz durch die Meinungs- und Pressefreiheit das speziellere, weil „sachnähere“ Grundrecht.¹⁴⁴

139 Näher Halecker/Melz/Scheffler/Zielińska-Melz, S.65 ff. Vgl. auch BVerfG, NJW 1988, S.325, 326 – Herrnburger Bericht (zur Werbung für ein Kunstwerk) ; offen aber BVerfG, NJW 2001, 591, 594 – Benetton I (zur Bewerbung sonstiger Produkte).

140 BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1646 – Mephisto; s. auch Henschel, NJW 1990, S.1937, 1939 f.

141 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.120.

142 BVerfG, NJW 1971, S.1645 – Mephisto; s. auch Henschel, NJW 1990, S.1937, 1939.

143 Allg. zur Abwägung Henschel, NJW 1990, S.1937, 1940 ff.; Lenski, Jura 2016, S.35, 39 ff. Die dogmatische Unterscheidung zwischen dem Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs. 2 für Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit auf der einen Seite und der schrankenlosen, gleichwohl durch kollidierende Grundrechte beschränkten Kunstfreiheit auf der anderen Seite führt dabei in der Rechtsanwendung allerdings meistens nicht zu einem methodisch unterschiedlichen Vorgehen. Die verfassungsrechtliche Güterabwägung erfolgt in beiden Konstellationen letztlich ähnlich (vgl. Henschel, NJW 1990, S.1937, 1941).

144 Vgl. BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1648 – Mephisto; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.117.

Zwei Leitentscheidungen des BVerfG zur Kunstfreiheit betrafen die Romane „Mephisto“ von Klaus Mann und „Esra“ von Maxim Biller:

Mephisto-E: Klaus Manns Hauptwerk „Mephisto. Roman einer Karriere“ (Erstausgabe in einem holländischen Exilverlag 1936; Neuausgabe in einem Münchener Verlag 1965) schildert den Werdegang des Schauspielers Hendrik Höfgen im NS-Regime. Die Charakterisierung der literarischen Figur Höfgen weist deutliche Parallelen zu dem berühmten Schauspieler Gustav Gründgens (1899–1963) auf, der in der NS-Diktatur als Generalintendant des Preußischen Staatstheaters Karriere machte. Mann, der zur Zeit der Weimarer Republik mit Gründgens befreundet war, zeichnete in seinem Roman ein sehr negatives Lebensbild des Schauspielers. Der Adoptivsohn und Alleinerbe von Gründgens erhob deshalb nach Gründgens Tod Klage gegen den Verlag wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts (dazu ► S.114). Die Klage war erfolgreich; die Verbreitung des Romans wurde von den Instanzgerichten und vom BGH verboten. Das BVerfG bestätigte im Jahr 1971 in einer umstrittenen Entscheidung (bei Stimmengleichheit der Richter) das gerichtliche Verbreitungsverbot für den Roman.¹⁴⁵ In seiner berühmten „Mephisto-Entscheidung“ äußerte es sich über den Einzelfall hinaus zu grundlegenden rechtlichen Fragen der Weite des Kunstbegriffs, der Erstreckung der Kunstfreiheit auf Werk- und Wirkbereich künstlerischen Schaffens, der persönlichen Geltung auch für Kunstvermittler (wie etwa Verleger) sowie zu Abwägungsfragen. In dem vom Gericht zu entscheidenden Einzelfall war der Eingriff in Gründgens postmortales Persönlichkeitsrecht nach Auffassung des BVerfG nicht von der Kunstfreiheit gerechtfertigt, weil Klaus Mann ein wiedererkennbares „Abbild“ von Gründgens geschaffen habe und das Persönlichkeitsrecht Gründgens so kurz nach seinem Tod noch nicht verblasst war.¹⁴⁶ Im Jahr 1980, fast 20 Jahre nach Gründgens Tod, wurde – trotz des fortbestehenden Verbreitungsverbot – eine Taschenbuchausgabe des Romans publiziert. Sie wurde gerichtlich nicht angegriffen und ist bis heute lieferbar.¹⁴⁷

Esra-E: Maxim Billers im Jahr 2003 erschienener Roman „Esra“ schildert eine intensive und zerstörerische Liebesbeziehung zwischen dem Ich-Erzähler und einer Frau namens Esra. Der Roman hat einen stark autobiographischen Charakter. Die Handlung spielt in München, die Darstellung der Freundin des Erzählers beruhte in vielen markanten Aspekten auf einer realen Person, die gegen die Romanpublikation klagte. Die Instanzgerichte und der BGH verfügten ein Verbreitungsverbot für den Roman, weil er auf unzulässige Weise zahlreiche Einzelheiten aus der Privat- und Intimsphäre der realen Person schilderte, die das literarische Urbild von Esra war (z.B. im Hinblick auf die Beziehung zu ihrer

145 BVerfG, NJW 1971, S.1645 – Mephisto.

146 BVerfG, NJW 1971, S.1645 ff. – Mephisto. Die Entscheidung war innerhalb des Gerichts umstritten; es gab zwei abweichende Sondervoten des Richters Stein (NJW 1971, S.1648 ff.) und der Richterin Rupp-v.Brüneck (NJW 1971, S.1652 ff.). Näher zum Prozessverlauf und zu den Kontroversen in der Öffentlichkeit und im wissenschaftlichen Schrifttum z.B. Westphal, S.128 ff. sowie (aus juristischer Sicht) Kastner, JZG Bd.13 (2012), S.319, 349 ff. und (aus literaturwissenschaftlicher Sicht) Lorenz, S. 118 ff.; Kogel-Schoeller, S.266 ff., jeweils m.w.Nachw.

147 Näher dazu Wegner, FS Schwarz 2017, S.387 ff.

minderjährigen, an einer schweren, lebensbedrohlichen Krankheit leidenden Tochter). Das Verbreitungsverbot wurde vom BVerfG in einer umstrittenen Entscheidung (mit fünf gegen drei Richterstimmen) bestätigt.¹⁴⁸ Über die Entscheidung im Einzelfall hinaus äußerte sich das BVerfG auch zu grundlegenden Fragen der Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (kunspezifische Betrachtung, Vermutung für die Fiktionalität, doppelte Je-desto-Formel; näher dazu ► S.155).¹⁴⁹ Der Vertrieb des Romans ist in Deutschland seither verboten. Schadensersatz (in Form einer Geldentschädigung) konnte die Klägerin aber nicht beanspruchen.¹⁵⁰ Der Prozess führte zu heftigen Kontroversen in der Öffentlichkeit sowie auch im wissenschaftlichen Schrifttum.¹⁵¹

2.6 Wissenschaftsfreiheit

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit kann für wissenschaftliche Publikationen, Fachbücher und auch für wissenschaftlich fundierte Sachbücher eine Rolle spielen. Generell ist die Wissenschaftsfreiheit gegenüber der Meinungsfreiheit zwar das speziellere Grundrecht.¹⁵² Da aber bei wissenschaftlichen Buchpublikationen häufiger die Freiheit einer Autorin, eine bestimmte Meinung zu äußern, im Vordergrund steht und weniger die Freiheit der wissenschaftlichen Ausrichtung ihrer Publikation, ist für Abwägungsfragen mit kollidierenden Rechtsgütern in der Praxis in erster Linie die Meinungsfreiheit einschlägig.¹⁵³ Die Wissenschaftsfreiheit kann aber eine **Verstärkerwirkung** für den Grundrechtsschutz von Wissenschaftsautoren und -verlagen durch die Meinungsfreiheit haben.¹⁵⁴

Im europäischen Verfassungsrecht ist die Wissenschaftsfreiheit (zusammen mit der Kunstfreiheit) in Art. 13 GrCh gewährleistet.¹⁵⁵

Art. 13 GrCh: „[...] und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.“

148 BVerfG, NJW 2008, S.39 – Esra.

149 BVerfG, NJW 2008, S.39, 40 ff. – Esra. Zu der BVerfG-Entscheidung gab zwei abweichende Sondervoten der Richterin Hohmann-Dennhardt und des Richters Geier (NJW 2008, S.44 ff.) sowie des Richters Hoffmann-Riem (NJW 2008, S.47 ff.).

150 BGH, ZUM 2010, S.251.

151 Dazu z.B. (aus juristischer Sicht) Westphal, S.154 ff., Kastner, JZG Bd.13 (2012), S.319, 355 ff. und (aus literaturwissenschaftlicher Sicht) Lorenz, S.203 ff.; Roßbach, S.110 ff., jeweils m.w.Nachw. S. auch (aus Sicht eines Verlagsjustitiars) Dresen, BM 21.7.2005.

152 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 135 m.w.Nachw.

153 S. auch Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn.151.

154 Vgl. für die zum Teil vergleichbare Konstellation einer Verstärkerwirkung der Meinungsfreiheit durch die Pressefreiheit BVerfG, NJW 2020, S.2873 Rn.12.

155 Bei der Auslegung von Art. 13 GrCh kann Art. 10 EMRK als Rechtserkenntnisquelle herangezogen werden. Die Wissenschaftsfreiheit wird zwar, ebenso wie die Kunstfreiheit (s.o.), nicht ausdrücklich in Art. 10 EMRK genannt. Sie fällt aber als Teilausprägung unter die dort geschützte Kommunikationsfreiheit. Näher zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit durch Art 10 EMRK Gersdorf/Paal-Cornils, Art. 10 EMRK Rn.32 f.

Die Wissenschaftsfreiheit – als Oberbegriff der Forschungsfreiheit – ist ein eigenständiges EU-Grundrecht.¹⁵⁶ Forschung ist dabei als eine Tätigkeit zu verstehen, die das Ziel verfolgt, in nachprüfbarer, methodischer und systematischer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.¹⁵⁷ Das Grundrecht schützt auch die Publikation von Forschungsergebnissen.¹⁵⁸

Im nationalen Verfassungsrecht wird die Wissenschaftsfreiheit (ebenfalls zusammen mit der Kunstfreiheit) in Art. 5 Abs.3 GG geschützt.

Art. 5 Abs.3 GG: „[...] Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Der Wissenschaftsbegriff erstreckt sich in den Worten des BVerfG „auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“¹⁵⁹ Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit schützt dabei „auch Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts.“¹⁶⁰ Nicht unter den Wissenschaftsbegriff fallen dagegen Tätigkeiten bzw. Publikationen, die mit dem Anspruch absoluter Wahrheit verbunden sind.¹⁶¹ Zur **Abgrenzung** wissenschaftlicher von nicht-wissenschaftlichen Publikationen führt das BVerfG aus: „Einem Werk kann allerdings nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. All das mag ein Werk als fehlerhaft im Sinn der Selbstdefinition wissenschaftlicher Standards durch die Wissenschaft ausweisen. Dem Bereich der Wissenschaft ist es erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im Einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefassten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein.“¹⁶²

Unter den Wissenschaftsbegriff fallen zum **Beispiel** wissenschaftliche Monografien, Handbücher, Gesetzeskommentare und Tagungsbände sowie Lehrbücher. Ebenfalls dürften auch wissenschaftlich fundierte Sachbuchpublikationen, die sich an ein breiteres

156 Jarass, Art. 13 GrCh Rn.1, streitig.

157 Jarass, Art. 11 GrCh Rn.8.

158 Jarass, Art. 11 GrCh Rn.8.

159 BVerfG, NJW 1973, S.1176 – Hochschulurteil.

160 BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1782.

161 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 136.

162 BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1782.

Publikum richten, von der Wissenschaftsfreiheit umfasst sein. Zur Wissenschaft im weiten Sinne des Grundgesetzes gehört auch die gesellschaftliche Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse über den engeren Fachdiskurs hinaus. Nicht unter den Wissenschaftsbegriff fallen dagegen subjektiv gefärbte Memoiren von Zeitzeugen.¹⁶³

Der geschützte **Personenkreis** der Wissenschaftsfreiheit ist weit gefasst: Das Grundrecht steht grundsätzlich jedem zu, der sich wissenschaftlich betätigt oder der wissenschaftlich tätig werden will.¹⁶⁴ Dazu zählen neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen (z.B. Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrbeauftragte) auch „Privatforschende“ außerhalb des Hochschulbetriebes, z.B. Autorinnen von Sachbüchern, die mit wissenschaftlichen Methoden arbeiten. Auf den beruflichen Hintergrund der Autoren kommt es dabei nicht an. Wichtig ist nur, dass ihre Tätigkeit (z.B. die Rechercharbeiten für ein Buch) bzw. das Ergebnis ihrer Tätigkeit (z.B. eine Sachbuchpublikation) als wissenschaftlich im Sinne des Art. 5 Abs.3 GG zu werten sind. Neben den Autoren sind auch die „Wissenschaftsvermittler“ von der Wissenschaftsfreiheit geschützt, z.B. die Verleger wissenschaftlicher Publikationen und ihre Mitarbeitenden wie Redakteurinnen und Lektoren.¹⁶⁵

Zu den verfassungsrechtlich geschützten **wissenschaftlichen Tätigkeiten** gehören z.B. die **Recherche und Sammlung** von Quellenmaterial für ein wissenschaftlich ausgerichtetes Buch, das **Schreiben** dieses Buches und seine Print- oder Online-**Veröffentlichung**. Geschützt wird dabei sowohl die Entscheidung des Wissenschaftsautors darüber, ob und wann seine Publikation erfolgt, als auch seine Entscheidung, auf welche Weise er publiziert. Eine Verpflichtung zu einer bestimmten Publikationsform ist mit Art. 5 Abs.3 GG unvereinbar.¹⁶⁶

Die Wissenschaftsfreiheit unterliegt – ebenso wie die Kunstfreiheit (s.o.) – sog. verfassungsimmanenten Schranken. Wissenschaftliche Publikationen sind nicht „abwägungsfest“.¹⁶⁷ Konflikte zwischen der Wissenschaftsfreiheit und kollidierenden Rechtsgütern wie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind daher durch eine umfassende **Abwägung** zu lösen (► S.118). Dabei können besondere Aspekte wissenschaftlicher Publikationen wie etwa die sehr weitgehende Spezialisierung der Zielgruppen und die typischerweise kleinen Druckauflagen von Printwerken, die eine geringere Eingriffsintensität als hochauflage, an ein breites Publikum gerichtete Werke mit sich bringen, für die Abwägung eine Rolle spielen.¹⁶⁸

Bücherprozesse, die das Spannungsverhältnis von Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsrechten betrafen, waren in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise selten.

163 Vgl. Niedersächsischer Disziplinargerichtshof, NJW 1986, S.1278.

164 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 140 f. m.w.Nachw.

165 Vgl. OLG Köln, NJW 1984, S.1119, 1120; OLG Karlsruhe, NJW 1989, S.1360, 1361; Frank, NJW 1983, S.1172, 1173, streitig.

166 S. dazu auch vGH Mannheim, ZUM 2018, S.211.

167 Vgl. BGH, NJW 1966, S.647 – Reichstagsbrand; OLG Karlsruhe, NJW 1989, S.1360, 1361.

168 Vgl. LG Dresden, AfP 2010, S.293.

Neben der „Glücksspielbuch-Entscheidung“ aus den 1980er Jahren (s.u.) gab es z.B. Anfang der 2010er Jahre einen Rechtsstreit um die Dissertation einer Historikerin. In diesem Prozess wurde eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, die der Autorin von einer in ihrer Dissertation benannten Person vorgeworfen wurde, vom Gericht klar verneint.¹⁶⁹ Gegenstand von Bücherprozessen waren auch zeitgeschichtliche Publikationen, die in Konflikt mit dem postmortalen Persönlichkeitsschutz gerieten (s. dazu ► S.115).

Glücksspielbuch-E: In einer Anfang der 1980er Jahre erschienenen Dissertation wurden Spielsysteme von Geldspielautomaten aus psychologischer Sicht analysiert. Die Forschungsarbeit setzte sich dabei auch kritisch mit den Möglichkeiten einer Umgehung von Regelungen zur Mindestspieldauer und zur Begrenzung der Einsatz- und Gewinnhöhe auseinander. Ein Verband von Automatenherstellern und ein einzelner Automatenhersteller verklagten den Autor auf Unterlassung wegen einer Verletzung ihres Unternehmenspersönlichkeitsrechts. Nachdem das LG Köln der Klage in erster Instanz zunächst stattgegeben hatte, wies das OLG Köln die Klage im Jahr 1983 zweitinstanzlich ab.¹⁷⁰ Zum einen fehle es wahrscheinlich bereits an der notwendigen unmittelbaren Betroffenheit eines bestimmten Herstellers und des Herstellerverbandes, weil keine bestimmten Automatentypen genannt würden, sondern nur eine allgemeine Systemkritik erfolge. Zum anderen würden auch keine unwahren Tatsachenbehauptungen aufgestellt, sondern es handele sich um bloße systemkritische Werturteile. Diese seien von der Wissenschaftsfreiheit, auf die sich der Autor berufen konnte, gedeckt; das Unternehmenspersönlichkeitsrecht trete bei der Abwägung der Rechtsgüter zurück.¹⁷¹

2.7 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Als „**Antagonist**“ der **Publikationsfreiheiten** spielt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (abgekürzt: APR) für Buchpublikationen eine zentrale Rolle. Während sich Autorinnen, Autoren, Verlage und Leserschaft von Büchern auf die Meinungs-, Kunst- und Informationsfreiheit sowie ggf. auch auf die Presse- und Wissenschaftsfreiheit stützen, können sich diejenigen Menschen, die „Gegenstand“ von Büchern sind, auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen.¹⁷²

Auf europäischer Verfassungsebene sind die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Schutz personenbezogener Daten in Art. 7 und 8 GrCh als EU-Grundrechte geschützt. Die Vorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

¹⁶⁹ LG Dresden, AfP 2010, S.293. Das Gericht hob dabei unter anderem die für die Abwägung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsrechten wesentliche, sehr sorgfältige Quellenarbeit der Autorin hervor.

¹⁷⁰ OLG Köln, NJW 1984, S.1119.

¹⁷¹ OLG Köln, NJW 1984, S.1119, 1120 f. Das Falbeispiel wird auch bei Branahl, S.193, 403 geschildert.

¹⁷² Für Unternehmen, die Gegenstand von Büchern sind, greift nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern das Unternehmenspersönlichkeitsrecht (► S.85).

Art. 7 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, [...] sowie ihrer Kommunikation.“

Art. 8 Abs.1 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“

Anders als im deutschen Recht (s.u.) gibt es im EU-Recht allerdings kein umfassendes allgemeines Persönlichkeitsrecht. Geschützt sind nur einzelne Persönlichkeitsaspekte.¹⁷³ So gewährleistet das Grundrecht des Art. 7 GrCh unter anderem die Privatsphäre und Intimsphäre einer Person, die persönliche Ehre, d.h. den guten Ruf einer Person, sowie das Recht am eigenen Bild.¹⁷⁴ Das Grundrecht des Art. 8 GrCh schützt weitere zentrale Teilbereiche des Privatlebens, nämlich personenbezogene Daten, also Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person.¹⁷⁵

Auf nationaler Verfassungsebene wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs.1 und Art. 1 Abs.1 GG hergeleitet.

Art. 2 Abs.1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Art. 1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Rechtsprechung und Schrifttum haben mehrere **Fallgruppen** des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausgeformt (dazu ausführlich ► S.93).¹⁷⁶

Zum geschützten **Personenkreis** des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) gehören nur natürliche Personen, d.h. Menschen. Dabei ist zwischen Einzelpersonen und Personenmehrheiten, d.h. Kollektiven wie z.B. Polizisten, Ärztinnen etc., zu unterscheiden. Personenmehrheiten selbst gehören nicht zum geschützten Personenkreis des APR. Das einzelne Mitglied eines Kollektivs kann allerdings z.B. durch eine ehrverletzende Äußerung in seinem eigenen APR betroffen sein, wenn der Kreis der betroffenen Personen klar erkennbar und begrenzt ist.¹⁷⁷

173 Vgl. Jarass, Art. 7 GrCh Rn.3. Als Rechtserkenntnisquelle können dabei für die Auslegung auch die Ausprägungen des Rechts auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 8 EMRK mit herangezogen werden. Art. 8 Abs.1 EMRK lautet auszugsweise: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens [...] und ihrer Korrespondenz.“ Näher zum Privatsphärenschutz durch Art.8 EMRK Gersdorf/Paal-Gersdorf, Art. 8 EMRK Rn.15 ff.

174 Jarass, Art. 7 GrCh Rn.14, 16.

175 Jarass, Art. 8 GrCh Rn.2, 6.

176 Zum Urheberpersönlichkeitsrecht s. Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), S.93. Zum Jugendmedienschutz, der die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen schützt, s.u.

177 Näher zu Personenkollektiven ► S.166.

Das APR erlischt mit dem Tod. Nach dem Tod verbleibt ein aus der Menschenwürde (Art. 1 GG) abgeleiteter **postmortaler Persönlichkeitsschutz** (näher dazu ► S.112).

Bei der Prüfung von Büchern auf Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist eine sorgfältige **Abwägung** der kollidierenden Rechtsgüter notwendig. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Unterscheidung, ob es sich um eine nicht-fiktionale Publikation, etwa ein Sachbuch (► S.121) oder um eine fiktionale Publikation wie eine Novelle oder einen Roman (► S.155) handelt.

2.8 Weitere Grundrechte

Neben den oben erörterten Grundrechten können für Buchpublikationen auch weitere verfassungsrechtlich geschützte Güter eine Rolle spielen.

So können sich Unternehmen, die Gegenstand von Buchpublikationen sind, auf ein **Unternehmenspersönlichkeitsrecht** berufen. Die verfassungsrechtliche Herleitung ist allerdings umstritten: Der persönlichkeitsrechtliche Schutz von Unternehmen kann auf nationaler Verfassungsebene keine Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein, weil sich Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person – anders als Menschen – für ihren ideellen Schutz nicht auf die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG, stützen können. Stattdessen leitet sich das Unternehmenspersönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 GG her.¹⁷⁸

Unternehmen können sich darüber hinaus auch auf ein **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** berufen, das auf nationaler Verfassungsebene aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und aus dem Grundrecht der Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG) abgeleitet werden kann (näher dazu ► S.116).¹⁷⁹

Das Grundrecht der **Eigentumsfreiheit** (Art. 17 Abs.2 GrCh, Art. 14 GG) ist für Buchpublikationen in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Neben dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gewährleistet es auch das Urheberrecht von Autorinnen, Autoren und Verlagen.¹⁸⁰ Darüber hinaus ist es für weitere geistige Güter relevant, die zum Geistigen Eigentum zählen, etwa den markenrechtlichen Buchtitelschutz (näher zum Titelschutzrecht ► S.299).¹⁸¹

¹⁷⁸ Streitig, vgl. BGH, NJW 2009, S.1872, 1873 Rn.1087; Born, AfP 2005, 110; s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 83; a.A. Koreng, GRUR 2010, S.1065, 1067, jeweils m.w.Nachw. Das BVerfG hat einen persönlichkeitsrechtlichen Unternehmensschutz offengelassen (BVerfG, NJW 2010, 3501 Rn. 25 – Gen-Milch). Die einschlägige Verfassungsbestimmung des Art. 19 Abs. 3 GG lautet: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“

¹⁷⁹ Streitig; näher Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn.9; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 84. Koreng, GRUR 2010, S.1065, 1067., jeweils m.w.Nachw. Das BVerfG hat einen Unternehmensschutz aus Art. 12 GG bejaht, eine Ableitung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Art.14 GG aber offengelassen (BVerfG, NJW 2010, S.3501, 3502 Rn. 25 – Gen-Milch m.w.Nachw.).

¹⁸⁰ Näher Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.26.

¹⁸¹ Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn.8. Als Äußerungen von Meinungen bzw. als künstlerische Äußerungen von Autorinnen, Autoren und Verlagen genießen Buchtitel zudem auch den verfassungsrechtlichen Äußerungsschutz des Art. 5 Abs.1 und Abs.3 GG (vgl. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz, Rn.23 a.E.)

Das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit und der **Berufsfreiheit** (Art. 16 GrCh, Art. 12 GG) kann neben dem Unternehmensschutz gegen Äußerungen in Büchern auch für Verlegerinnen und Verleger in ihrer Rolle als „Literaturvermittler“ bedeutsam sein.¹⁸²

Eine wichtige Rolle spielt für Buchpublikationen auch der **Jugendmedienschutz**, der Verfassungsrang hat. Er wird auf nationaler Verfassungsebene vor allem aus dem **Elternrecht** des Art. 6 Abs.2 GG und dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** von Kindern und Jugendlichen (s.o.) abgeleitet. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Der Jugendschutz [...] genießt vor allem aufgrund des in Art. 6 II 1 GG verbrieften elterlichen Erziehungsrechtes Verfassungsrang. Dieses umfaßt unter anderem die Befugnis, die Lektüre der Kinder zu bestimmen [...] Verfassungsrang kommt dem Kinder- und Jugendschutz daneben aus Art. 1 I i.V. mit Art. 2 I GG zu. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit i. S. dieser Grundrechtsnormen. Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln [...].“¹⁸³ Dem **Staat** obliegt dabei eine **Schutzpflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen**:¹⁸⁴ „Das verfassungsrechtlich bedeutsame Interesse an einer ungestörten Entwicklung der Jugend“, so das BVerfG, „berechtigt den Gesetzgeber zu Regelungen, durch welche der Jugend drohende Gefahren abgewehrt werden. Derartige Gefahren drohen auf sittlichem Gebiet von allen Druck-, Ton- und Bilderzeugnissen, die Gewalttätigkeiten oder Verbrechen glorifizieren, Rassenhaß provozieren, den Krieg verherrlichen oder sexuelle Vorgänge in grob schamverletzender Weise darstellen und deswegen zu erheblichen, schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können. Der Gesetzgeber kann deshalb Maßnahmen treffen, durch die der freie Zugang Jugendlicher zu solchen Erzeugnissen unterbunden wird. Die Auswahl der Mittel, mit denen diesen Gefahren zu begegnen ist, obliegt zunächst dem Gesetzgeber. Eine gesetzliche Bestimmung zum Schutze der Jugend muß aber [...] den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren: Die Zulässigkeit der Mittel, mit denen der Gesetzgeber den Schutz der Jugend gewährleisten darf, hängt von einer **Güterabwägung** zwischen der Forderung nach umfassendem Grundrechtsschutz und dem verfassungsrechtlich hervorgehobenen Interesse an einem effektiven Jugendschutz ab.“¹⁸⁵ Für Romane, Sachbücher und andere fiktionale und nicht-fiktionale Buchpublikationen spielt der Jugendmedienschutz vor allem bei Buchindizierungen durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Rolle. Hier ist jeweils eine sorgfältige Abwägung notwendig, ob das Schutzziel des Jugendmedienschutzes eine Indizierung trägt oder ob die Publikationsfreiheiten, auf die sich Autorin, Autor und Verlag berufen, vorrangig sind (ausf. zum Jugendmedienschutzrecht ► S.267).

182 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 12 GG Rn.4 und Art. 5 Rn.4, 33, 117 und 135; im Einzelnen streitig.

183 BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1472 – Josefine Mutzenbacher.

184 Vgl. Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.14 ff.; Binder/Vesting-Schulz/Held, § 1 JMStV Rn.31 ff., jeweils m.w.Nachw.

185 BVerfG, NJW 1971, S.1555, 1556 f. (Hervorhebung vom Verf.).

Die **Rundfunkfreiheit** (Art.11 Abs.2 GrCh, Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG) kann für Onlineaktivitäten von Buchautorinnen und Verlagen eine Rolle spielen. Im Zuge der Medienkonvergenz ist die frühere klare Trennung zwischen „klassischer“ Presse (Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) und „klassischem“ Rundfunk (Hörfunk und TV) schwieriger geworden. So enthalten z.B. Angebote der elektronischen Presse wie Digitalzeitschriften häufig audiovisuelle Clips oder Streams. Auch enhanced E-Books können audiovisuelle Elemente enthalten. Für andere Angebote wie etwa You Tube – Channels, können sich im Einzelfall sogar Fragen einer Lizenzpflicht stellen, weil nach geltendem (einfachgesetzlichem) Recht in Deutschland viele Rundfunkangebote – anders als Presseangebote – nicht zulassungsfrei sind, sondern einer Pflicht zur Lizenzierung durch die Landesmedienanstalten unterliegen.¹⁸⁶ Nach der **neueren Rechtsprechung des BVerfG** unterliegen **elektronische Presseangebote** als vorwiegend „textorientierte“ Medien zwar auf nationaler Verfassungsebene nicht der Rundfunkfreiheit, sondern der **Pressefreiheit** (► S.71).¹⁸⁷ Trotzdem ist es wegen der rechtlichen Unwägbarkeiten bei audiovisuellen Angeboten – z.B. dem You Tube – Channel eines Verlages mit Autoreninterviews, Buchankündigungen etc. oder dem Videoblog einer Autorin – sinnvoll, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Presse- und Rundfunkfreiheit im Folgenden zu skizzieren. Dabei ist vor allem das besondere verfassungsrechtliche Konzept der Rundfunkfreiheit von Bedeutung, das vom BVerfG entwickelt wurde und von den anderen Publikationsfreiheiten des Grundgesetzes erheblich **abweicht**.¹⁸⁸

Der **Begriff „Rundfunk“** in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG lässt sich nicht in einer ein für alle Mal gültigen Definition erfassen; er ist vielmehr entwicklungs offen.¹⁸⁹ Deshalb gehören nicht nur Hörfunk und Fernsehen im traditionellen Sinne zum Rundfunk, sondern ggf. auch neuere Medienformen, etwa Video- und Audiostreams im Internet.¹⁹⁰ Entgegen dem engen Wortlaut von Art.5 Abs.1 GG („Berichterstattung durch Rundfunk“) sind nicht nur „ernsthafte“ Nachrichtensendungen, politische Kommentare oder Sendereien über gesellschaftliche Sachthemen, sondern auch Unterhaltungssendungen aller Art geschützt. Rundfunkfreiheit ist Programmfreiheit;¹⁹¹ insoweit ist sie teilweise mit der Pressefreiheit vergleichbar, die Verlegerinnen und Verleger in der freien Gestaltung ihres Buchprogramms schützt.

¹⁸⁶ Seit dem Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages im Jahr 2020 sind allerdings Streaming-Angebote, die nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung haben oder nur eine kleine Nutzerzahl erreichen (im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20.000 gleichzeitige Nutzer) von der Lizenzierungspflicht befreit, vgl. § 54 MStV. Als sog. „Bagatellrundfunk“ sind sie nicht zulassungspflichtig.

¹⁸⁷ BVerfG, NJW 2020, 300, 308 Rn. 94 f. – Recht auf Vergessen I.

¹⁸⁸ Zusammenfassender Überblick zu den Rundfunkentscheidungen des BVerfG bei Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 45 ff. m.w.Nachw.

¹⁸⁹ BVerfG, NJW 1987, S.2987, 2993 – Landesmediengesetz Baden-Württemberg.

¹⁹⁰ Dazu Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 63 m.w.Nachw., Einzelheiten streitig.

¹⁹¹ Vgl. BVerfG, NJW 1982, S.1447, 1448 – Freie Rundfunkmitarbeiter.

Der Rundfunk muss staatsfern organisiert sein (**Verbot des Staatsrundfunks**).¹⁹² Ebenso wie die Pressefreiheit, für die das Verbot der Staatspresse gilt (► S.73), dient die Rundfunkfreiheit der freien, öffentlichen und individuellen Meinungsbildung. Ein staatlich gelenkter Rundfunk wäre damit nicht vereinbar.

Presse und Rundfunk sind allerdings sehr **unterschiedlich organisiert**, weil dem Rundfunk nach Auffassung des BVerfG eine besondere „Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft“ gegenüber anderen Medien zukommt.¹⁹³ Während die Presse ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert ist, gibt es beim Rundfunk zum einen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (z.B. ARD, ZDF, BR, Phoenix) und zum anderen private TV- und Hörfunksender (z.B. RTL, Pro 7, SAT 1). Man spricht hier von der sog. **dualen Rundfunkordnung** aus Öffentlich-Rechtlichen und Privaten. In der dualen Rundfunkordnung haben die Öffentlich-Rechtlichen nach Auffassung des BVerfG die „**Grundversorgung**“ der Bevölkerung sicherzustellen: Sie müssen ein inhaltlich umfassendes und vielfältiges Programmangebot bereitstellen, um die essentiellen Funktionen des Rundfunks für die demokratische Ordnung ebenso wie für das kulturelle Leben zu gewährleisten.¹⁹⁴ Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben nach der Rechtsprechung des BVerfG eine „Bestands- und Entwicklungsgarantie“, das heißt der Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist verfassungsrechtlich ebenso abgesichert wie seine Teilhabe an technischen Entwicklungen, z.B. in Hinblick auf Onlineangebote.¹⁹⁵ Außerdem hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach Auffassung des BVerfG eine „**Finanzierungsgarantie**“.¹⁹⁶ Darauf beruht sein Recht, über den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (früher: GEZ) in Köln **Rundfunkbeiträge** (früher: Rundfunkgebühren) von den Rundfunkrezipienten zu fordern.¹⁹⁷

Zum geschützten **Personenkreis** hat das BVerfG ausgeführt, dass das Grundrecht der Rundfunkfreiheit „ohne Rücksicht auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Rechtsform, kommerzielle oder nichtkommerzielle Betätigung jedem zu[steht], der Rundfunkprogramme veranstaltet“.¹⁹⁸ Auf die Rundfunkfreiheit können sich daher, vergleichbar der Pressefreiheit, z.B. Rundfunkveranstalter, Rundfunkjournalisten und Rundfunkredakteurinnen berufen. Für die private Rundfunkveranstaltung selbst

192 BVerfG, NJW 1961, S.547 – Deutschland-Fernsehen.

193 BVerfG, NJW 1994, S.1942, 1943 – Rundfunkgebühr.

194 BVerfG NJW 1987, S.239 – Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz.

195 BVerfG, NJW 1987, S.2987, 2994 – Landesmediengesetz Baden-Württemberg; BVerfG, NJW 1991, S.899 – WDR; im Einzelnen streitig.

196 Vgl. BVerfG, NJW 1994, S.1942, 1944 – Rundfunkgebühr.

197 Allg. zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Rundfunkbeitragsrechts BVerfG, NVwZ 2018, S.1293; zur Kritik im juristischen Schrifttum etwa Gersdorf/Paal-Gersdorf, § 1 RBeitrStV Rn. 1 ff. m.w.Nachw. Einen Antrag auf Beitragsbefreiung können z.B. Studierende stellen, die BAföG-Empfänger sind und nicht bei ihren Eltern leben (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 a) RBeitrStV). Näher zu den umstrittenen Befreiungs- und Ermäßigungsmöglichkeiten von der Rundfunkbeitragspflicht BVerfG, NVwZ 2022, S.481; Gersdorf/Paal-Lent, § 4 RBeitrStV Rn. 1 ff m.w.Nachw. S. auch die Informationen auf der Website des Beitragsservices unter www.rundfunkbeitrag.de, letzter Abruf: 5.11.2022.

198 BVerfG, NJW 1997, S.1841, 1842 – Aufzeichnungspflicht.

besteht ein verfassungsrechtlicher Zugangsanspruch,¹⁹⁹ der sich einfachrechtlich nach den Zulassungsregelungen der Landesmediengesetze richtet (diese sind teilweise unterschiedlich ausgestaltet; in Bayern gibt es dabei abweichend von den anderen Ländern ein öffentlich-rechtliches Trägermodell).

Die von der Rundfunkfreiheit geschützten **Tätigkeiten** reichen – wie bei der Pressefreiheit – von der Informationsbeschaffung bis zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen. Eingeschlossen sind diejenigen Voraussetzungen und Hilfstätigkeiten, ohne welche die Medien ihre Funktion nicht in angemessener Weise erfüllen können (insbes. Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Rundfunk und Informanten).²⁰⁰

Das Grundrecht der **Filmfreiheit** (Art. 11 Abs.2 GrCh, Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG) spielt gegenüber den anderen Publikationsfreiheiten nur eine geringe Rolle. Das liegt vor allem daran, dass bei fiktionalen bzw. semi-fiktionalen Werken wie Spielfilmen und Doku-fiktion die Kunstfreiheit der Filmfreiheit wohl als das speziellere Grundrecht vorgehen dürfte.²⁰¹ Der Schutzbereich der Kunstfreiheit ist zumeist auch deutlich weitergehend als der Schutz durch die Filmfreiheit.²⁰² Für die Filmfreiheit verbleiben daher wohl nur wenige eigene Anwendungsfälle im Bereich der nicht-fiktionalen Dokumentarfilme. Die Filmfreiheit schützt vor allem die Filmvorführung „vor Ort“, z.B. in einem Kino oder bei einer öffentlichen Veranstaltung (im Gegensatz zum Rundfunk, der sich an ein örtlich zerstreutes, sog. disperses Publikum wendet).²⁰³ Geschützt wird zugleich die Produktion eines Films, zu der z.B. auch das Verfassen eines Drehbuchs gehört.²⁰⁴ Zum geschützten Personenkreis gehören alle natürlichen und juristischen Personen, die an der Herstellung und Aufführung von Filmen beteiligt sind,²⁰⁵ etwa eine Drehbuchautorin. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive sind allerdings kaum Fallkonstellationen denkbar, in denen der Schutz durch die Filmfreiheit für Buchpublikationen eine Rolle spielen könnte. Ein Beispiel könnte vielleicht die Vorführung des Dokumentarfilms einer Autorin bei der öffentlichen Buchpremiere ihres Sachbuchs zum gleichen Thema sein.

199 Näher Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn. 67 m.w.Nachw.; streitig.

200 BVerfG, NJW 2003, S.1787, 1793 – Handy-Überwachung.

201 Anders Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.60, wonach beide Grundrechte parallel anwendbar sind.

202 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn.101; Jarass/Pieroth-Jarass, Art.5 GG Rn.60.

203 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn.100, weitergehend Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.61 f.

204 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 62.

205 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn. 63.

3 Bücher und Persönlichkeitsrechte

3.1 Überblick

Die Publikationsfreiheiten (► S.58) werden nicht ohne Beschränkungen geschützt. Es gibt andere hochrangige Rechtsgüter, die ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Einen besonderen Stellenwert haben dabei die Persönlichkeitsrechte. Zumeist sind sie auf nationaler **Verfassungsebene** – vereinfacht ausgedrückt – spezielle Ausprägungen bzw. Fallgruppen des sog. allgemeinen Persönlichkeitsrechts (abgekürzt: APR). Das APR ist ein Grundrecht, das sich aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG herleitet (► S.83).

Einfachgesetzlich sind die einzelnen Ausprägungen der Persönlichkeitsrechte nur rudimentär in wenigen besonderen Vorschriften geregelt, z.B. der zivilrechtliche Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts in den §§ 12 ff. UrhG,¹ der zivil- und strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild in den §§ 22 ff. KUG und der strafrechtliche Ehrenschutz in den §§ 185 StGB.

Insgesamt ist der rechtliche Schutz des APR weniger von gesetzlichen Einzelregelungen, als von Gerichtsentscheidungen geprägt; man spricht auch vom Persönlichkeitsrecht als „Richterrecht“ bzw. „Fallrecht“ („**Case Law**“).² Die Unterscheidung der Ausprägungen des APR erfolgt daher üblicherweise nicht anhand der nur punktuellen und kein geschlossenes System bildenden gesetzlichen Regelungen, sondern nach sog. **Fallgruppen**.³ Im juristischen Schrifttum werden verschiedene Ansätze zur Einteilung dieser Fallgruppen vertreten.⁴ Im Folgenden werden acht Fallgruppen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterschieden, die sich den drei übergeordneten Schutzdimensionen der Selbstdarstellung, Selbstbestimmung und Selbstbewahrung eines Menschen

1 Näher zum Urheberpersönlichkeitsrecht als Ausprägung des APR Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.93. Zur Unterscheidung von Zivilrecht und Strafrecht ► S.55.

2 Dogmatisch ist dabei zwischen verfassungsrechtlichem und einfachgesetzlichem APR zu unterscheiden (näher z.B. Fechner, Kap.4 Rn. 6ff. und Rn.17). In der Rechtsanwendung sind die Unterschiede gleichwohl häufig nur gering: Grundsätzlich ist das BVerfG zwar keine „Superrevisionsinstanz“, d.h. fachgerichtliche Entscheidungen werden nur „weitmaschig“ im Hinblick auf spezifische Verfassungsverstöße überprüft. Dies ist bei BVerfG-Entscheidungen zur Abwägung zwischen dem APR und anderen Grundrechten, etwa der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit, aber häufig nicht der Fall. Hier erfolgt oft ein so „engmaschiger“ Nachvollzug der fachgerichtlichen Abwägung, dass diese verfassungsgerichtliche Kontrolle in der Sache letztlich auf eine eigenständige Abwägung des BVerfG hinausläuft (vgl. Eifert, Jura 2015, S.1181, 1191).

3 Die fehlende gesetzssystematische Geschlossenheit ist ein großer Unterschied zu anderen buchwissenschaftlich relevanten Rechtsmaterien wie dem Urheberrecht, aber auch dem Medienstrafrecht und dem Jugendschutz sowie der Buchpreisbindung, für die es jeweils „Leitkodifikationen“ des Gesetzgebers gibt (Urheberrechtsgesetz, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz und Buchpreisbindungsgesetz).

4 Vgl. z.B. die Einteilungen bei Fechner, Kap.4 Rn.18 ff.; Götting/Schertz/Seitz-Götting, § 11 Rn. 1 ff und Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.122.

zuordnen lassen (wobei keine trennscharfe Unterscheidung möglich ist; es gibt vielmehr Überschneidungen zwischen den Schutzdimensionen):⁵

Die erste Schutzdimension ist die **Selbstdarstellung**, d.h. der Schutz eines Menschen vor verfälschender, entstellender oder unerwünschter Darstellung durch andere.⁶ Dazu gehören die Fallgruppen des **Rechts am eigenen Bild** und des **Rechts am eigenen Wort** sowie der **Schutz der Ehre** und der **Persönlichkeitsschutz vor kommerziellen Nutzungen**. Auch das **Urheberpersönlichkeitsrecht** kann (im Hinblick auf den Schutz vor Entstellungen eines Werkes) zu dieser Schutzdimension gezählt werden.⁷

Die zweite Schutzdimension ist die **Selbstbewahrung**. Sie sichert das Recht des Menschen auf Abschirmung und Rückzug („Right to be alone“) und, damit verbunden, den Schutz der Vertraulichkeit höchstpersönlicher Lebenssachverhalte.⁸ Hierzu gehört die Fallgruppe des **Schutzes der Persönlichkeitssphären**.

Die dritte Schutzdimension ist die **Selbstbestimmung**. Sie sichert die Identitätsbildung und -behauptung eines Menschen sowie das Recht, seine Identität zu offenbaren oder nicht zu offenbaren („Recht auf Anonymität“).⁹ Dazu gehören die Fallgruppe des **Schutzes vor Indiskretion**, die das Recht des Einzelnen schützt, selbst zu bestimmen, wann und in welchen Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart, sowie die Fallgruppe des **Schutzes des eigenen Lebensbildes**. Im Hinblick auf die Rechte der Urheberbenennung und der Erstveröffentlichung eines Werkes kann das **Urheberpersönlichkeitsrecht** ebenfalls zu dieser Schutzdimension gezählt werden.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt nur lebende Menschen vor rechtsbeeinträchtigenden Buchveröffentlichungen. Darüber hinaus sind aber auch zwei Sonderfälle des Persönlichkeitsschutzes von Bedeutung:

Der erste Sonderfall ist der **postmortale Persönlichkeitsschutz**, der nach dem Tod eines Menschen fortbesteht und der sich verfassungsrechtlich nicht aus dem APR, sondern aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs.1 GG) herleitet (näher dazu ► S.112).

Der zweite Sonderfall betrifft den **Schutz von Unternehmen** also z.B. von Aktiengesellschaften, vor rechtsbeeinträchtigenden Publikationen. Dieser Schutz stützt sich ebenfalls nicht auf das APR, sondern vorwiegend auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG) und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art.12, Art. 14 GG); näher dazu ► S.85. Außerdem können sich Unternehmen, ebenso wie Menschen, auf den Schutz ihrer Ehre berufen, z.B. im Hinblick auf üble Nachreden und Verleumdungen (s.u.).

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte erfolgt nicht unbeschränkt. Notwendig ist fast immer eine **Abwägung** zwischen den betroffenen Persönlichkeitsrechten auf der einen

5 Die Einteilung erfolgt dabei in Anlehnung an Martini, JA 2009, S.839, 840 ff.; s. auch Eifert, Jura 2015, S.1181, 118; Neuner, JuS 2015, S.961, 963.

6 Vgl. Martini, JA 2009, S.839, 841.

7 Näher zum Urheberpersönlichkeitsrecht Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.93.

8 Vgl. Martini, JA 2009, S.839, 80.

9 Vgl. Martini, JA 2009, S.839, 841.

Seite und den Publikationsfreiheiten auf der anderen Seite. Dabei sind die wechselseitigen Beziehungen der Rechte sorgfältig zu gewichten. Eine zentrale Rolle spielt die **Unterscheidung** von nicht-fiktionaler Literatur, z.B. Sachbüchern (► S.121) und fiktionaler Literatur, z.B. Romanen (► S.155). Hierfür gelten jeweils völlig unterschiedliche Abwägungskriterien.

Stellt sich bei der Abwägung der Rechtsgüter heraus, dass eine Buchveröffentlichung Persönlichkeitsrechte verletzt, hat dies Konsequenzen. Als Rechtsfolge kann die betroffene Person vor allem **zivilrechtliche Ansprüche** auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz geltend machen (► S.165), z.B. bei Schilderungen aus der Intimsphäre einer erkennbaren realen Person in einem Roman oder bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch einen ungenehmigten Fotoabdruck im Bildteil eines Sachbuches. Zusätzlich sind in schwerwiegenden Einzelfällen auch **strafrechtliche Sanktionen** möglich, z.B. im Hinblick auf Buchpassagen, die als Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung zu werten sind (► S.253).

3.2 Fallgruppen der Persönlichkeitsrechte

3.2.1 Schutz der Ehre

3.2.1.1 Überblick

Häufig stellt sich bei Buchpublikationen die Frage, ob kritische Schilderungen von Menschen und Unternehmen die Grenzen der Ehrverletzung überschreiten. Der Ehrenschatz greift dabei sowohl für ehrverletzende Texte, als auch für ehrverletzende Abbildungen, etwa Fotos und Zeichnungen.¹⁰

Einfachgesetzlich ist der Ehrenschatz vor allem in Form eines strafrechtlichen Schutzes in den §§ 185 ff. BGB geregelt. Wer sich wegen einer **üblen Nachrede** (§ 186 StGB), **Verleumdung** (§ 187 StGB) oder **Beleidigung** (§ 185 StGB) strafbar macht, verstößt zugleich auch zivilrechtlich gegen ein den Schutz des Betroffenen bezweckendes Gesetz nach § 823 Abs.2 BGB.¹¹ Darüber hinaus kommt für den speziellen Fall einer

¹⁰ S. z.B. BVerfG, NJW 1987, S.2661 – Strauß-Karikaturen für politische Karikaturzeichnungen. Neben dem Ehrenschatz kann sich der Betroffene bei Abbildungen auch auf das Recht am eigenen Bild berufen, ► S.108.

¹¹ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn.33 Rn.1 m.w.Nachw.; s. auch BVerfG, NJW 2006, S.207, 208 Rn.29 – IM Sekretär. Als weitere Ehrdelikte kommen z.B. die politische üble Nachrede (§ 188 StGB) und die Verunglimpfung Verstorbener (§ 189 StGB) in Betracht. Die zivil- und strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten stehen dabei unabhängig nebeneinander, d.h. eine zivilrechtliche Sanktion ist nicht abhängig davon, dass zuvor eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist. Allerdings setzt die Strafbarkeit der Ehrverletzung nach §§ 185 ff. StGB Vorsatz voraus, d.h. der Buchautor muss die Ehrverletzung zumindest billigend in Kauf nehmen. Wenn keine vorsätzliche, sondern nur eine fahrlässige Ehrverletzung vorliegt, ergibt sich die zivilrechtliche Sanktion dogmatisch nicht aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, sondern aus § 823 Abs.1 BGB (die Ehre eines Menschen als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist dabei „ein sonstiges Recht eines anderen“).

Ansehensbeeinträchtigung des Betroffenen im Wirtschaftsleben auch der zivilrechtliche Sanktionstatbestand der **Kreditgefährdung** (§ 824 BGB) in Betracht.

Beim **Begriff der „Ehre“** wird zwischen der sog. inneren und der äußeren Ehre unterschieden. Die innere Ehre betrifft die Würde einer Person und ihren auf dem sittlich-sozialen Persönlichkeitswert beruhenden Achtungsanspruch. Die äußere Ehre bezeichnet dagegen das soziale Ansehen und den guten gesellschaftlichen Ruf einer Person.¹²

Zum geschützten **Personenkreis** des Ehrenschatzes gehören zunächst **natürliche Personen**, also Menschen. Verfassungsrechtlich ist der Ehrenschatz dabei eine Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹³ Neben natürlichen Personen können sich auch **juristische Personen** des Privatrechts, etwa Aktiengesellschaften und GmbHs, und des öffentlichen Rechts, z.B. Handwerkskammern, sowie sonstige Personenvereinigungen, etwa politische Parteien und Gewerkschaften, grundsätzlich auf den Schutz ihrer Ehre berufen.¹⁴ Bei **juristischen Personen und Personenvereinigungen** gründet sich der Ehrenschatz allerdings nicht auf das APR. Geschützt wird vielmehr allein ihr sozialer Geltungsanspruch in ihrem konkreten Aufgabenbereich, d.h. ihre rechtlich anerkannte gesellschaftlichen Funktion (sog. Funktionsschutz).¹⁵

Notwendig ist für den Ehrenschatz stets eine unmittelbare, **eigene Betroffenheit** von der Äußerung, was z.B. bei sog. **Kollektivbeleidigungen** von Menschen oder Unternehmen problematisch sein kann (näher dazu ► S.166).

Der Ehrenschatz gegen Äußerungen in Buchpublikationen greift nur gegen ehrverletzende **unwahre Tatsachenbehauptungen** und gegen ehrverletzende **Werturteile**, nicht aber gegen wahre Tatsachenbehauptungen.¹⁶ Durch eine wahre Tatsachenbehauptung in einem Buch kann die Ehre in der Regel nicht verletzt werden.¹⁷ Da der Schutz der Ehre aber nur einen Teilaspekt des APR darstellt, kann auch bei wahren Tatsachenbehauptungen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung eines Menschen vorliegen, z.B. unter dem Aspekt der Verletzung des Rechts auf Privat- oder Intimsphäre (► S.99). Notwendig ist stets eine **Abwägung** des Ehrenschatzes mit den Publikationsfreiheiten (ausf. dazu ► S.118).

Im Wesentlichen lassen sich entsprechend den einfachgesetzlichen Regelungen (s.o.) **vier Formen von Ehrverletzungen** unterscheiden, nämlich üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung und Kreditgefährdung. Im Einzelnen:

12 Vgl. Löffler-Steffen § 6 LPG Rn. 75; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn.33 Rn.4.

13 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn.33 Rn.4 m.w.Nachw.

14 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn.33 Rn.1 m.w.Nachw.

15 S. z.B. BVerfG, GRUR-RR 2016, S.521, 524 Rn.27 – Pressebericht über Organentnahme. Näher Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 102 ff. m.w.Nachw. Allg. zu Reichweite und Grenzen des Unternehmensschutzes bei einer Medienberichterstattung ► S.116.

16 Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ► S.63.

17 Zum Sonderfall der Formalbeleidigung s.u.

3.2.1.2 Üble Nachrede

Für den Begriff der Ehrverletzung durch üble Nachrede kann auf die strafrechtliche Definition in § 186 StGB zurückgegriffen werden. Eine üble Nachrede liegt danach vor, wenn eine Autorin in ihrem Buch „in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, [...] wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist [...]“.

Voraussetzung der üblen Nachrede ist, dass der Autor eine ehrenrührige **Tatsachenbehauptung** aufstellt, deren Wahrheitsgehalt er nicht beweisen kann. Das **Risiko der Beweisbarkeit** trägt grundsätzlich der **Autor** bzw. die Autorin: Eine üble Nachrede liegt daher in der Regel auch dann vor, wenn der Autor von der Wahrheit seiner Behauptungen überzeugt ist, dies aber nicht belegen kann (Behauptung „ins Blaue hinein“).¹⁸ Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn er sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann (§ 193 StGB; zur notwendigen Abwägung ► S.118).

Eine Tatsache behauptet, wer sie als wahr hinstellt, selbst wenn er sie nur von dritter Seite erfahren hat. Dies kann auch dadurch geschehen, dass eine Autorin eine Schlussfolgerung nahelegt oder einen Verdacht äußert.¹⁹ Einschränkende Formulierungen wie „wahrscheinlich“ oder „ich glaube“ stehen einer Behauptung nicht ohne weiteres entgegen.²⁰

Eine Verbreitung liegt vor, wenn eine Tatsache, z.B. die Äußerung eines Dritten, nur weitergeben wird. Die verbreitende Autorin fungiert hier als bloßer „Mittlerin“ (näher zur Wiedergabe von Äußerungen Dritter in Büchern ► S.135).²¹

Die nicht beweisbare Tatsachenbehauptung muss geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung **herabzuwürdigen**, d.h. seine Ehre zu verletzen.

In der Rechtsprechung wurde eine üble Nachrede zum **Beispiel** für die Behauptung in einem gesellschaftskritischen Theaterstück bejaht, dass ein namentlich genannter Spezialmaschinenhersteller seinen Betriebsratsvorsitzenden bestochen habe.²² Auch die „verdeckte“ Behauptung in einem Sachbuch, dass der Leiter eines biologischen Instituts sich aktiv an NS-Sterilisationsvorhaben beteiligt habe, wurde als üble Nachrede gewertet.²³ Ebenfalls bejaht wurde eine üble Nachrede bei der Wiedergabe einer nicht verifizierten Zeugenaussage in einem Enthüllungs-Sachbuch, wonach ein namentlich benannter Polizeibeamter in das Rotlichtmilieu seiner Stadt verstrickt sei²⁴ und bei der unbelegten Behauptung in einer Autobiographie über einen Musiker, wonach sich dieser bei der Abrechnung von Tourneekosten und Gagen auf Kosten des Autors berei-

18 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 95.

19 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 93.

20 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Kap. 33 Rn.16.

21 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 94.

22 BGH, GRUR 1976, S.210 – Geist von Oberzell.

23 BGH, NJW 1980, S.2801, 2803 – Medizin-Syndikat I.

24 BGH, NJW 1996, S.1131 – Lohnkiller.

chert habe.²⁵ Auch ein unberechtigter Plagiatsvorwurf gegenüber einer Autorin oder einem Autor ist regelmäßig eine üble Nachrede.²⁶

Zu beachten ist, dass nicht nur ehrenrührige Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheitsgehalt vom Autor nicht nachweisbar sind, zu einer Ehrverletzung führen können, sondern – **im Ausnahmefall** – sogar erweislich **wahre Tatsachenbehauptungen**. Es handelt sich hier um Fälle der sog. **Formalbeleidigung**, bei denen zwar eine wahre Tatsache behauptet wird, der ehrverletzende Charakter der Äußerung sich aber aus der Form der Behauptung oder aus den Begleitumständen ergibt.²⁷ Eine Formalbeleidigung kommt z.B. bei einer herabsetzenden, gehässigen Einkleidung oder bei einer tendenziösen und einseitigen Auswahl wahrer Tatsachenbehauptungen in Betracht.²⁸ Häufig wird es sich dabei um ein herabsetzendes Werturteil handelt, das mit der Tatsachenbehauptung verknüpft ist. Hier kommt dann zugleich auch eine Beleidigung in Betracht, evtl. sogar in Form einer Schmähkritik (► S.127).

3.2.1.3 Verleumdung

Für den Begriff der ehrverletzenden Verleumdung kann auf die Strafregelung des § 187 StGB zurückgegriffen werden. Eine Verleumdung liegt danach vor, wenn ein Buchautor „wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen [...] geeignet ist [...]“.

Eine Verleumdung erfolgt durch das Behaupten oder Verbreiten von unwahren, ehrverletzenden Tatsachen über den Betroffenen. Anders als bei der üblen Nachrede ist der Wahrheitsgehalt der **Tatsachenbehauptung** aus Autorensicht nicht offen (und kann vom Autor nur nicht bewiesen werden), sondern die Autorin handelt wider besseren

25 LG Berlin, Urt. v. 28.10. 2003 – Az. 27 O 625/03 – Hinter den Kulissen.

26 Ein buchhistorisch relevanter Ausnahmefall betraf einen Prozess aus der Frühzeit der Bundesrepublik, der letztinstanzlich vom BGH entschieden wurde (BGH, GRUR 1960, S.500 m.Anm. Fischötter). In der bekannten BGH-Entscheidung ging es um eine Serie von Zeitschriftenartikeln Mitte der 1950er Jahre über die Spionagetätigkeit der französischen Doppelagentin Mathilde Carré (1908–2007), die im zweiten Weltkrieg unter dem Pseudonym „La Chatte“ (übersetzt „Die Katze“) agierte. Gegen den Autor der Zeitschriftenartikel wurde ein Plagiatsvorwurf erhoben, der zwar unberechtigt war (weil kein Plagiat vorlag). Gleichwohl wurde der Plagiatsvorwurf vom BGH in seinem Urteil aus dem Jahr 1960 aber nicht als ehrverletzende üble Nachrede gewertet, weil er in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte. Angesichts besonderer Umstände habe der Betreffende zunächst davon ausgehen müssen, dass sein eigenes Werk über die Doppelagentin in den Zeitschriftenartikeln plagiiert worden sei. Erst im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Die mediale Verarbeitung der Lebensgeschichte von Carré war neben diesem persönlichkeitsrechtlichen Verfahren auch noch Gegenstand eines Urheberrechtsprozesses (näher zur „La Chatte – Entscheidung“ des OLG Celle aus dem Jahr 1957 Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.53). Die Französin Carré selbst machte, soweit ersichtlich, zumindest in Deutschland keine Rechte an ihrer Lebensgeschichte geltend.

27 S. dazu auch die strafrechtliche Regelung in § 192 StGB: „Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung [wegen Beleidigung] nach § 185 [StGB] nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“ (Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.).

28 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn.33 Rn.29.

Wissens, d.h. in **Kenntnis der Unwahrheit**. Dafür genügt es allerdings nicht, dass die Buchautorin die Unwahrheit ihrer Behauptung nur für möglich hält.²⁹

3.2.1.4 Beleidigung

Ehrverletzende Werturteile der Buchautorin bzw. des Buchautors über eine andere Person können als Beleidigung geahndet werden. Dies ist strafrechtlich in § 185 StGB geregelt.³⁰ Ein ehrverletzendes **Werturteil** bringt eine Geringachtung, Missachtung oder Nichtachtung des Betroffenen zum Ausdruck, wenn sie ihm seinen elementaren Menschenwert oder seinen ethischen und sozialen Geltungswert abspricht und dadurch seinen Achtungsanspruch verletzt.³¹ Grundsätzlich muss dafür eine **hohe Erheblichkeitsschwelle** erreicht werden.³² In jedem Fall unzulässig sind allerdings die sog. Schmähkritik sowie Äußerungen, die einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen darstellen. Beides liegt in der Praxis aber selten vor. In den meisten Fällen ist eine Abwägung der Rechtsgüter notwendig, wobei für Werturteile in Buchpublikationen das verfassungsrechtliche Leitprinzip „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit“ gilt (näher zur Abwägung ► S.126).

3.2.1.5 Kreditgefährdung

Wenn eine Publikation das Ansehen des Betroffenen im Wirtschaftsleben beeinträchtigt (d.h. seine „**wirtschaftliche Ehre**“), kann sich der Betroffene ggf. auf die spezielle zivilrechtliche Anspruchsgrundlage der Kreditgefährdung nach § 824 BGB stützen.³³ Danach hat grundsätzlich derjenige, welcher „der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, [...] dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss“ (§ 824 Abs.1 BGB).³⁴ Von diesem Grundsatz macht das Gesetz allerdings eine Ausnahme: „Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er [...] an ihr ein berechtigtes Interesse hat“ (§ 824 Abs.2 BGB).³⁵

²⁹ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 82, 96.

³⁰ Generell erfasst der strafrechtliche Beleidigungstatbestand des § 185 StGB drei Formen der Ehrverletzung: 1. Die Äußerung eines beleidigenden Werturteils direkt gegenüber dem Betroffenen oder 2. gegenüber einem Dritten bzw. der Öffentlichkeit sowie 3. die Behauptung einer ehrenrührigen, nicht beweisbaren Tatsache direkt gegenüber dem Betroffenen. Die erste und dritte Form der Ehrverletzung spielen aber für Buchpublikationen, die sich ja an die Öffentlichkeit richten, keine Rolle. Zum Sonderfall der Formalbeleidigung s.o.

³¹ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn.33 Rn.9 m.w.Nachw.; Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 76.

³² Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 189.

³³ Zusätzlich zu § 824 BGB ist auch § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 187 StGB (Verleumdung) für kreditgefährdende unwahre Tatsachenbehauptungen einschlägig. Diese Regelung gewährt dem Betroffenen aber einen geringeren Schutz, weil sie nur greift, wenn der Autor wider besseren Wissens handelt (s. auch Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn. 33 Rn.23).

³⁴ Näher dazu Löffler-Steffen § 6 LPG Rn. 106 ff.

³⁵ Näher zur Interessenabwägung ► S.129.

Schutzzweck des § 824 BGB ist, so der BGH, allein „die wirtschaftliche Wertschätzung von Personen und Unternehmen vor **unmittelbaren Beeinträchtigungen**, die durch Verbreitung unwahrer Behauptungen über sie herbeigeführt werden“.³⁶ Grundsätzlich kann eine solche unmittelbare Beeinträchtigung zwar auch durch Enthüllungspublikationen erfolgen, mit denen Vorgänge oder Zustände kritisch dokumentiert werden.³⁷ Dies ist aber nur der Fall, wenn ganz konkrete Personen bzw. Unternehmen unmittelbar im Fokus der Kritik stehen, und nicht bei einer nur mittelbaren Betroffenheit, etwa bei einer Publikation, die eine allgemeine Kritik von Berufsgruppen oder Unternehmensbranchen enthält.³⁸

§ 824 BGB schützt allein gegen kreditgefährdende **Tatsachenbehauptungen**, nicht gegen kreditgefährdende Werturteile (zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ► S.63). Die äußernde Person haftet dabei sowohl für vorsätzliches, als auch für fahrlässiges Handeln.

Als **Beispiel** für eine kreditgefährdende Äußerung wurde von der Rechtsprechung die unwahre Behauptung angesehen, ein Börsenjournalist sei insolvent gewesen („Zweimal hat [...] schon pleite gemacht“),³⁹ nicht dagegen die wertende Äußerung, ein Publizist sei eine „glanzlose Existenz“.⁴⁰ Kreditgefährdend war auch die Behauptung in einem Restaurantführer, auf der Speisekarte eines Lokals werde ein hochwertiges „Rinderfilet auf Toast“ angeboten, während der Gast dann letztlich bloß ein einfaches „Steak-Sandwich“ erhalte.⁴¹ Generell sind bei Restaurant- und Warentests sowie anderen Formen des Produktvergleichs in Büchern besondere Sorgfaltspflichten zu beachten (► S.146).

3.2.2 Schutz vor Indiskretion

Buchveröffentlichungen können neue, bisher unbekannte Informationen über das Privat- und Intimleben eines Menschen enthalten, z.B. Biographien über Prominente. Damit können sie gegen den Persönlichkeitsschutz vor Indiskretionen verstoßen. Dieser äußerungsrechtliche Schutz ist von dem Persönlichkeitsschutz durch andere Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu unterscheiden.⁴²

36 BGH, GRUR 2018, 648 Rn.8 – Bio-Hühnerställe (Hervorhebung vom Verfasser).

37 Vgl. BGH, GRUR 2018, S.648 Rn.8 – Bio-Hühnerställe m.w.Nachw.

38 Näher Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn.33, Rn.64 m.w.Nachw.

39 BGH, NJW 1994, S.2614.

40 BGH, NJW 1965, S.1476; s. auch Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Vendt, Abschn.33 Rn.60.

41 OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 14.8.1998 – Az.16 W 34/98.

42 Eine weitere Ausprägung des APR ist das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, das z.B. vor dem Zusammentragen von Daten zu einem Datenprofil durch ein Unternehmen schützt. Dieses Recht ist nach neuerer Rechtsprechung des BVerfG nicht auf äußerungsrechtliche Fragen anzuwenden (BVerfG, NJW 2020, S.300, 307 Rn.83 – Recht auf Vergessen I; dazu Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.145; Klass ZUM 2020, 265, 269, jeweils m.w.Nachw.). Im Kontext von Buchveröffentlichungen spielt es daher keine Rolle. Gleiches gilt für

Stets kommt es beim Schutz vor Indiskretionen auf eine Abwägung an. Entscheidend ist hier vor allem die betroffene Persönlichkeitssphäre (s.u.). In zeitlicher Hinsicht kann es bei der Abwägung evtl. auch darum gehen, ob sich Personen auf ein „Recht auf Vergessenwerden“ berufen können, wenn bereits lange zurückliegenden Indiskretionen in Büchern geschildert werden (► S.141).

Jeder Einzelne kann in der Regel selbst entscheiden, ob, wann und auf welche Weise er private Informationen der Öffentlichkeit gegenüber preisgibt, z.B. Name,⁴³ Alter, Gesundheitsdaten, Einkommen und Familienstand.⁴⁴

Für Buchpublikationen spielt dabei vor allem das Recht auf **Namensanonymität** eine große Rolle, z.B. beim Lektorat von Sachbüchern. Hier ist gerade bei Privatpersonen häufig eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung (d.h. eine Namensänderung) notwendig, weil sie regelmäßig das Recht haben, nicht namentlich identifiziert und in die Öffentlichkeit gebracht zu werden (näher zur Notwendigkeit einer Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung ► S.134).

3.2.3 Schutz von Persönlichkeitssphären

Jeder Mensch hat das Recht auf einen autonomen Bereich seiner persönlichen Lebensgestaltung, in dem er – auch unterhalb der Schwelle der Ehrverletzung – vor beeinträchtigenden Werturteilen und vor Tatsachenbehauptungen geschützt ist. Anders als bei der Ehrverletzung beschränkt sich der Schutz dabei nicht auf unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern erfasst ggf. **auch wahre Tatsachenbehauptungen**, die in Enthüllungssachbüchern oder Schlüsselromanen geäußert werden. Der Schutz ist abgestuft, je nachdem welche Persönlichkeitssphäre betroffen ist. In Anlehnung an die sog. Sphärentheorie der Rechtsprechung lassen sich **vier geschützte Persönlichkeitssphären** unterscheiden: Die Intimsphäre, Privatsphäre, Sozialsphäre und Öffentlichkeits-sphäre.⁴⁵ Im Einzelnen:

das sog. „IT-Grundrecht“, eine weitere Ausprägung des APR (BVerfG, NJW 2008, S.822 – Online-Durchsuchung; dazu Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.50). Es schützt z.B. Internetnutzer davor, dass über eine Spähsoftware auf Daten von Ihrem PC, Tablet oder Smartphone zugegriffen wird.

43 Jarass/Pieroth-Jarass, Art.2 GG Rn.45. Das äußerungsrechtliche Recht auf Namensanonymität als Ausprägung des Rechts auf Schutz vor Indiskretion ist dabei von Fällen der Namensanmaßung und der Namensleugnung zu unterscheiden, bei denen der Namensschutz einfachgesetzlich nach § 12 BGB erfolgt.

44 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.48 m.w.Nachw.

45 Näher zur Sphärenunterscheidung z.B. Martini, JA 2009, S.839, 843; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 152 ff.; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, Abschn. 31 Rn. 21 ff. Teilweise wird im juristischen Schrifttum neben den genannten vier Sphären auch noch eine eigene, eng mit der Privatsphäre verwandte, Geheim-sphäre unterschieden (z.B. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 161, s. auch Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, Abschn. 31 Rn. 31). Die Sozial- und Öffentlichkeits-sphäre werden teilweise auch zusammen erörtert (z.B. Martini, JA 2009, S.839, 843, Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, Abschn. 31 Rn. 41 ff.). Im Folgenden werden Aspekte des Geheimnis-schutzes im Rahmen der Privatsphäre behandelt und es wird zwischen der Sozial- und der Öffentlichkeits-sphäre unterschieden.

3.2.3.1 Intimsphäre

Die Intimsphäre genießt als Kernbereich der Persönlichkeit i.d.R. absoluten Schutz; Veröffentlichungen aus diesem Bereich sind ohne Einwilligung **grundsätzlich unzulässig**.⁴⁶ Zur Intimsphäre gehört insbesondere das **Sexualleben** eines Menschen.⁴⁷ Aber auch andere **Vorgänge aus der innersten Gefühls- und Gedankenwelt eines Menschen** können der Intimsphäre zugeordnet werden, z.B. Tagebuchaufzeichnungen.⁴⁸ Sonderfälle können zwar Berichterstattungen über Strafprozesse zu Sexualstraftaten sein (► S.136) und Fälle, in denen die betreffende Person bereits vorher mit eigenen Schilderungen an die Öffentlichkeit getreten ist (sog. Selbstöffnung der Sphären, ► S.147). Aber selbst in diesen Ausnahmefällen ist stets höchste Vorsicht bei Buchschilderungen über die Intimsphäre anderer Personen geboten.

3.2.3.2 Privatsphäre

Zur Privatsphäre gehört das klar von der Öffentlichkeit abgewandte Leben im Familien- und Freundeskreis. Der Schutz der Privatsphäre hat verschiedene Dimensionen. Inhaltlich betrifft der Schutz vor allem solche **Angelegenheiten, die üblicherweise nur im privaten Umfeld erörtert** werden. Dazu gehören z.B. **Krankheiten**.⁴⁹ In räumlicher Hinsicht betrifft er den Rückzugsbereich des Einzelnen, der ihm vorwiegend im häuslichen, aber auch im außerhäuslichen Bereich die Möglichkeit des Zu-Sich-Selbstkommens und der Entspannung sichert.⁵⁰

Die Grenzen zwischen Intimsphäre und Privatsphäre sind fließend. So ist z.B. die Schilderung eines Ehebruchs in einem Sachbuch der Privatsphäre zuzuordnen. Werden dabei aber sexuelle Details genannt, kann auch die Intimsphäre betroffen sein.

Ohne Einwilligung des Betroffenen sind Veröffentlichungen über Geschehnisse aus dem privaten Lebensumfeld im Familien- und Freundeskreis **in der Regel unzulässig**, wenn nicht **ausnahmsweise** ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Publikation vorliegt.⁵¹ Ein solches bei der Abwägung **vorrangiges öffentliches Interesse** an wahren Tatsachenbehauptungen aus der Privatsphäre kann z.B. bei der schweren Erkrankung einer prominenten Persönlichkeit bestehen.⁵² Zulässig kann auch eine detailarme und sachliche Publikation über die Scheidung einer Prominenten sein, wenn keine Herabsetzung oder Ehrverletzung erfolgt.⁵³

46 BVerfG, NJW 2002, S.2189 – Prinz Ernst August von Hannover.

47 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 153; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, Abschn. 31 Rn. 24, jeweils m.w.Nachw.

48 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, Abschn. 31 Rn. 23 m.w.Nachw.

49 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 154; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, Abschn. 31 Rn. 28, jeweils m.w.Nachw.

50 BVerfG, NJW 2008, S.1793, 1794.

51 BVerfG, NJW 2002, S.2189 – Prinz Ernst August von Hannover.

52 BGH, ZUM-RD 2012, S.85. Allg. zum öffentlichen Informationsinteresse an einer Publikation ► S.123.

53 BGH, NJW 2020, S.3715, 3720 f. Rn.42 ff.

3.2.3.3 Sozialsphäre

Zur Sozialsphäre gehört der Lebensbereich eines Menschen, in dem es zu einer **Interaktion mit der Außenwelt** kommt, die nicht mehr durch ausschließlich private bzw. persönliche Beziehungen gekennzeichnet ist. Die persönliche Entfaltung der betroffenen Person vollzieht sich hier von vornherein im Kontakt mit ihrer nicht mehr rein privaten Umwelt,⁵⁴ z.B. im Berufsleben.⁵⁵ Gegenüber Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind die Grenzen zulässiger Kritik dabei grundsätzlich weiter als gegenüber Berufstätigen in der Privatwirtschaft.⁵⁶ Noch weiter sind die Grenzen zulässiger Kritik bei Politikern, die sich bewusst der genauen Prüfung durch die Öffentlichkeit aussetzen.⁵⁷

Die **Sphären Grenzen** der Sozialsphäre sind unscharf. Noch in der **Privatsphäre** (s.o.) und nicht bereits in der Sozialsphäre bewegt sich etwa derjenige, der zwar von anderen ohne weiteres wahrgenommen werden kann, sich aber erkennbar zurückgezogen hat, z.B. im Urlaub. Beeinträchtigungen muss der Betroffene hier nur dann hinnehmen, wenn wegen eines zeitgeschichtlichen Kontextes ein überwiegendes, berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht.⁵⁸ Dagegen sind kritische Meinungsäußerungen bei einem „öffentlichkeitsnahen Wirken“, also an der Grenze zur **Öffentlichkeitssphäre** (s.u.), grundsätzlich in einem deutlich weiteren Umfang zulässig. So müssen sich z.B. Gewerbetreibende eine wertende Kritik ihrer gewerblichen Leistungen in der Regel auch dann gefallen lassen, wenn sie scharf formuliert ist.⁵⁹ Autorinnen und Autoren müssen im Zusammenhang mit ihren Veröffentlichungen das Hinterfragen und die kritische Beleuchtung ihrer Motivation durch andere in der Regel hinnehmen.⁶⁰

Wenn ein Verhalten des Betroffenen der Sozialsphäre zuzuordnen ist, sind **wahre Tatsachenbehauptungen** in einer Buchpublikation **in der Regel zulässig**. Der BGH hat dazu ausgeführt: „Tritt der Einzelne als ein in der Gemeinschaft lebender Bürger in Kommunikation mit anderen, wirkt er durch sein Verhalten auf andere ein und berührt er dadurch die persönliche Sphäre von Mitmenschen oder Belange des Gemeinschaftslebens, dann ergibt sich auf Grund des Sozialbezugs [...] eine Einschränkung des Bestimmungsrechts desjenigen, über den berichtet wird [...]. [In der beruflichen Sphäre muss] der Einzelne sich [...] von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen [...]. Wer sich im **Wirtschaftsleben** betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus [...]. Zu einer solchen Kritik gehört auch die **Namensnennung**. Die Öffentlichkeit hat in solchen

54 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 163; s. auch Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, Kap. 31 Rn. 41, jeweils m.w.Nachw.

55 BGH, NJW 2012, S.771, 772 – Babyklappe.

56 Vgl. EGMR, NJW 2006, S.1645, 1650 – Das blinde Auge der Polizei.

57 Vgl. EGMR, NJW 2015, S.1501, 1503 Rn. 54 – Axel Springer.

58 Vgl. BGH, NJW 2007, S.1977 – Caroline von Hannover.

59 BGH, NJW 2017, S.482, 484 Rn.21 m.w.Nachw.

60 Vgl. BGH, NJW 2017, S.482, 484 Rn.21; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.163 (für journalistische Veröffentlichungen). Die Veröffentlichungen selbst zählen dann nicht zur Sozial-, sondern zur Öffentlichkeitssphäre (s.u.).

Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieses darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperren, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten [...].⁶¹

Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird in der Sozialsphäre bei wahren Tatsachenbehauptungen **ausnahmsweise** dann überschritten, wenn ein Persönlichkeitsschaden zu befürchten ist, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht.⁶² Dies kann der Fall sein, wenn wahre Tatsachenbehauptungen für den Betroffenen eine **Prangerwirkung** zur Folge haben, d.h. wenn sie zu einem **schwerwiegenden Unwerturteil** des Durchschnittspublikums führen.⁶³ Eine unzulässige Prangerwirkung kann, so das BVerfG, dann erwogen werden, „wenn ein – nach Auffassung des Äußernden – beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und sich dies schwerwiegend auf Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt [...], was insbesondere dort in Betracht kommt, wo eine Einzelperson aus der Vielzahl derjenigen, die das vom Äußernden kritisierte Verhalten gezeigt haben, herausgehoben wird, um die Kritik des als negativ bewerteten Geschehens durch Personalisierung zu verdeutlichen [...]. Dabei kann die Anprangerung dazu führen, dass die regelmäßig zulässige Äußerung einer wahren Tatsache aus der Sozialsphäre im Einzelfall mit Rücksicht auf die überwiegenden Persönlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen ist.“⁶⁴

Ein bekannter Bücherprozess, bei dem es um die Abgrenzung von Privat- und Sozialsphäre ging, betraf das Enthüllungsbuch „Der Aufmacher“ von Günter Wallraff, einen Meilenstein des Investigativjournalismus:

Wallraff I -E: In seinem im Jahr 1977 erschienenen Buch „Der Aufmacher. Der Mann, der bei Bild Hans Esser war“ berichtete der Enthüllungsjournalist Günter Wallraff über seine Erlebnisse als Mitarbeiter einer Zeitungsredaktion in Hannover. Unter dem Decknamen „Hans Esser“ hatte er sich im Zuge einer verdeckten Recherche in der Redaktion als Journalist anstellen lassen. Wallraff schilderte dann im Stil einer Investigativreportage den von ihm erlebten Redaktionsalltag und warf der Zeitung vor, auf schwerwiegende Weise gegen journalistische Sorgfaltsstandards zu verstoßen. Sein Buch wurde zu einem Bestseller und führte zu zwei aufsehenerregenden Prozessen, die Geschichte schrieben.⁶⁵ In

61 BGH, GRUR 2007, S.350, 351 f. – Klinik-Geschäftsführer (Hervorhebungen vom Verf.).

62 BVerfG, ZUM-RD 2011, S.147, 150.

63 Näher BVerfG, NJW 2010, S.1587 (dort verneint für ein Zitat aus einem Anwaltsschreiben); Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 180 f.

64 BVerfG, NJW 2010, S.1587, 1589 – Zitat aus Anwaltsschreiben.

65 Ausführliche Prozessdarstellungen finden sich bei bei Dubischar, S.161 ff.

dem einen Prozess („Wallraff II“) wehrte sich der Zeitungsverlag gegen die Publikation von Redaktionsinterna, die aus seiner Sicht seine geschützten betrieblichen Geheimhaltungsinteressen verletzen (dazu ► S.146). In einem weiteren Prozess („Wallraff I“) wehrt sich der Redaktionsleiter selbst gegen zahlreiche Textstellen des Buchs, die über ihn – unter einem Pseudonym – Aussagen enthielten, durch die er sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt sah. Der BGH entschied im Jahr 1981 den „Wallraff I“ – Fall dahingehend, dass der Redaktionsleiter dem Autor nur Schilderungen aus der Privatsphäre über einen Besuch des Autors in seiner Privatwohnung untersagen durfte. Dagegen konnten die Ausführungen aus der Sozialphäre über die Arbeitsweise des Redaktionsleiters nicht untersagt werden, soweit es sich um wahrheitsgemäße Darstellungen handelte.⁶⁶

3.2.3.4 Öffentlichkeitssphäre

Jenseits der Sozialsphäre bewegt sich der Betroffene in der Öffentlichkeitssphäre, d.h. in einem **der Öffentlichkeit bewusst zugewandten Bereich**.⁶⁷ Dies ist z.B. bei einem TV-Auftritt des Betroffenen oder beim Posten von Tweets über seinen Twitter-Account der Fall. Typischerweise zur Öffentlichkeitssphäre gehören dabei auch Veröffentlichungen einer Person in Form von Büchern oder Beiträgen in elektronischen und gedruckten Presseerzeugnissen. Wer veröffentlicht, begibt sich – wie schon der Wortsinn des Begriffs „veröffentlichen“ besagt – bewusst und gewollt in die Öffentlichkeit. Gegen Äußerungen über ein Verhalten in der Öffentlichkeitssphäre ist der Betroffene **regelmäßig nicht** besonders **schutzbedürftig**, da er selbst entschieden hat, sich öffentlich zu präsentieren.⁶⁸ Auch hier gilt aber z.B. bei öffentlichen Äußerungen von Privatpersonen, dass die Hervorhebung des Einzelnen nicht zu einer Prangerwirkung (s.o.) führen darf. Außerdem gelten stets die Äußerungsgrenzen des Ehrenschatzes (► S.93).

3.2.4 Recht am eigenen Wort

Sachbücher und andere nicht-fiktionale Publikationen enthalten nicht selten wörtliche Zitate oder auch indirekte, sinngemäße Wiedergaben von Äußerungen Dritter. Zumeist erfolgt dies in schriftlicher Form, möglich ist aber auch eine gesprochene Äußerung, z.B. in der Audio-File eines enhanced E-Books. Hier stellt sich zum einen die Frage, ob die Wiedergabe der Äußerungen im Buch überhaupt zulässig ist und zum anderen, ob sprachliche Glättungen, Kürzungen und andere Texteingriffe erfolgen dürfen.⁶⁹

⁶⁶ BGH, NJW 1981, S.1366 – Wallraff I.

⁶⁷ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Kröner, Abschn. 31 Rn. 41; s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 168, jeweils m.w.Nachw

⁶⁸ Vgl. BVerfG, NJW 2002, S.2189 – Prinz Ernst August von Hannover.

⁶⁹ Zusätzlich können sich auch urheberrechtliche Fragen stellen, wenn das Zitat die notwendige Gestaltungshöhe eines Werkes bzw. Werkteils erreicht. Evtl. ist das Zitat dann urheberrechtlich über die Schranke der Zitatreiherkeit gerechtfertigt; s. dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), ► S.201.

Schriftliche und mündliche Äußerungen eines Menschen fallen unter das Recht am eigenen Wort, das eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist. Jeder hat grundsätzlich das Recht, selbst darüber zu entscheiden, ob und wie er sich der Öffentlichkeit mitteilt.⁷⁰

Im Hinblick auf die **Wiedergabe schriftlicher Äußerungen** hat der BGH ausgeführt: „Jede sprachliche Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts ist, und zwar auch dann, wenn der Festlegungsform eine Urheberschutzfähigkeit nicht zugebilligt werden kann, Ausfluß der Persönlichkeit des Verfassers. Daraus folgt, daß grundsätzlich dem Verfasser allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; denn jeder unter Namensnennung erfolgenden Veröffentlichung von Aufzeichnungen eines noch lebenden Menschen wird von der Allgemeinheit mit Recht eine entspr. Willensrichtung des Verfassers entnommen. Die Fassung der Aufzeichnungen und die Art ihrer Bekanntgabe unterliegt der Kritik und Wertung der öffentlichen Meinung, die aus diesen Umständen Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers zieht.“⁷¹

Ein **Beispiel** ist die sog. Konkret-Affäre, die Anfang der 1980er Jahre zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen publizistischem Landesverrat führte (näher ► S.214). Darüber hinaus kam es auch zu einem persönlichkeitsrechtlichen Zivilprozess: Der Informant, von dem die Zeitschrift „Konkret“ vertraulichen Informationen für einen Artikel erhalten hatte, verklagte u.a. den Autor des Beitrages und den Chefredakteur wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung. Der BGH gab der Klage statt. Er bejahte eine Verletzung der Privatsphäre des Informanten, weil dieser darauf vertraut habe, dass er nicht namentlich und mit wörtlichen Zitaten in dem Zeitschriftenartikel genannt werde. Der Informant sei vielmehr davon ausgegangen, dass die Audio-Aufzeichnungen seiner Äußerungen nur als Basis für eine später noch zu sichtende und aufzubereitende Materialsammlung dienen sollten. Sie waren nicht zur unmittelbaren Veröffentlichung bestimmt.⁷²

Ein weiteres Beispiel sind Kurzzitate aus Rezensionen, die oft unter Namensnennung der Rezensenten auf dem Schutzumschlag bzw. im Klappentext von Büchern abgedruckt werden (sog. „Quotes“). Eine Verletzung des Rechts am eigenen Wort ist dies regelmäßig nicht, weil die Rezensenten nach der Branchenübung damit rechnen müssen, dass Auszüge ihrer Rezensionen auf diese Weise verwendet werden. Hier ist von einer stillschweigenden Einwilligung des jeweiligen Rezensenten auszugehen.⁷³

Für die **Audioaufzeichnung und Audiowiedergabe mündlicher Äußerungen** gilt, so das BVerfG, dass „grundsätzlich jedermann selbst und allein bestimmen [darf], wer sein Wort aufnehmen soll sowie ob und vor wem seine auf einen Tonträger aufgenom-

70 BVerfG, NJW 1980, S.2070 – Eppler.

71 BGH, NJW 1954, S.1404, 1405 – Leserbrief.

72 BGH, NJW 1987, 2667. Das Fallbeispiel wird auch bei Branahl, S.104 geschildert.

73 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 3 Rn. 18. Zusätzlich können sich auch Urheberrechtsfragen stellen, wenn die Rezensionsauszüge geschützte Werkteile darstellen. Hier wird aber zumeist die Schranke der Zitatfreiheit eingreifen (näher Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), S.201, im Einzelnen streitig).

mene Stimme wieder abgespielt werden darf. Wort und Stimme des Menschen sind [...] von ihm losgelöst und in einer verfügbaren Gestalt verselbständigt. Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit würde erheblich geschmälert, dürften andere ohne oder gar gegen den Willen des Betroffenen über sein nicht öffentlich gesprochenes Wort nach Belieben verfügen. Die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation würde gestört, müßte ein jeder mit dem Bewußtsein leben, daß jedes seiner Worte, eine vielleicht unbedachte oder unbeherrschte Äußerung, eine bloß vorläufige Stellungnahme im Rahmen eines sich entfaltenden Gesprächs oder eine nur aus einer besonderen Situation heraus verständliche Formulierung bei anderer Gelegenheit und in anderem Zusammenhang hervorgeholt werden könnte, um mit ihrem Inhalt, Ausdruck oder Klang, gegen ihn zu zeugen. Private Gespräche müssen geführt werden können ohne den Argwohn und die Befürchtung, daß deren heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird.⁷⁴

Die heimliche Aufzeichnung einer mündlichen Äußerung im privaten Umfeld und ihre Publikation, z.B. als Audio-File im Rahmen einer investigativjournalistischen Reportage, ist nach diesen Kriterien in der Regel unzulässig. Anders kann die Rechtslage bei einer heimlichen Audioaufzeichnung aus der Sozialsphäre zu beurteilen sein, wenn ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse an der Publikation besteht.⁷⁵

Für die **schriftliche Wiedergabe einer mündlichen Äußerung**, z.B. die Mitschrift eines Telefonats, könnten bei der Abwägung zu Gunsten der Publikationsfreiheiten evtl. weniger strenge Maßstäbe als bei einer direkten Audiowiedergabe anzulegen sein, weil diese indirekte Form der Wiedergabe eine geringere Authentizität als die direkte Wiedergabe aufweist.⁷⁶ Hier kommt es, wie stets, auf die Abwägung im Einzelfall an.

Im Hinblick auf **Änderungen schriftlicher Äußerungen** hat der BGH ausgeführt, dass „eine veränderte Wiedergabe der Aufzeichnungen die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre des Verfassers deshalb [verletzt], weil solche vom Verfasser nicht gebilligten Änderungen ein falsches Persönlichkeitsbild vermitteln können. Unzulässig sind im allgemeinen nicht nur vom Verfasser nicht genehmigte Streichungen wesentlicher Teile seiner Aufzeichnungen, sondern auch Zusätze, durch die seine nur für bestimmte Zwecke zur Veröffentlichung freigegebenen Aufzeichnungen eine andere Färbung oder Tendenz erhalten, als er sie durch die von ihm gewählte Fassung und die Art der von ihm erlaubten Veröffentlichung zum Ausdruck gebracht hat.“⁷⁷

Gleiches gilt für das **Unterschieben von Äußerungen**, d.h. für **Falschzitate**.⁷⁸ Das BVerfG hat dazu festgestellt: Es bedeutet „einen Eingriff in das allgemeine Persönlich-

74 BVerfG, NJW 1973, S.891, 892 – Heimliche Tonbandaufnahme.

75 Vgl. OLG Dresden, Urt. v. 24.9.2019 – Az. 4 U 1401/19 zu Audioaufzeichnungen, die der Aufdeckung von Missständen in einem Pflegeheim dienen. S. zu Abwägungsfragen bei der Publikation rechtswidrig erlangter Informationen auch ► S.144.

76 Vgl. Fechner, Kap.4 Rn.69.

77 BGH, NJW 1954, S.1404, 1405 – Leserbrief.

78 Näher zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Falschzitate Ludyga, ZUM 2019, S.793, 795 f.

keitsrecht, wenn jemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen. Dies folgt aus dem dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde liegenden Gedanken der Selbstbestimmung: Der einzelne soll – ohne Beschränkung auf seine Privatsphäre – grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann; dazu gehört im besonderen auch die Entscheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will. Insofern gilt das gleiche wie für das Recht am gesprochenen Wort, das die Befugnis des Menschen schützt, selbst zu bestimmen, ob seine Worte einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen [...] oder ob und von wem seine auf einem Tonträger aufgenommenen Worte wieder abgespielt werden dürfen [...]. Im Zusammenhang hiermit kann es nur Sache der einzelnen Personen selbst sein, über das zu bestimmen, was ihren sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll; insoweit wird der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts maßgeblich durch das Selbstverständnis seines Trägers geprägt [...].⁷⁹

Nach diesen Kriterien müssen **Zitate in Büchern** von Wortwahl und Inhalt her grundsätzlich dem tatsächlich Gesagten entsprechen und dürfen nicht aus ihrem Kontext gerissen werden. So sind z.B. bei der Wiedergabe von Interviews in einem Sachbuch zwar rein stilistische Glättungen – Satzbau, Streichung von Wiederholungen etc. – der wörtlichen Ausführungen in der Regel auch ohne Zustimmung des Betroffenen zulässig. Weitergehende redaktionelle Bearbeitungen (z.B. Kürzungen), durch die Wortlaut und Inhalt des Interviews verändert werden, sind dagegen ohne Zustimmung des Interviewten unzulässig.⁸⁰

Nicht nur der Zitatinhalt, sondern auch die Zitierweise muss korrekt sein. In Büchern besteht deshalb eine „Pflicht zur Zittatreue“. Bewertungen und Stellungnahmen sind in der Regel vom eigentlichen Zitat zu trennen und als eigene Aussage der Autorin bzw. des Autors kenntlich zu machen.⁸¹ Dies lässt sich z.B. durch Anführungsstriche, Kursivsatz und andere optische Mittel, etwa eine abweichende Schriftgröße des Zitats, erreichen.⁸²

Der Schutz des Rechts am eigenen Wort ist, ebenso wie der Schutz anderer Ausprägungen des APR, nicht absolut. Bei der Wiedergabe von Äußerungen Dritter in Büchern (ohne deren Einwilligung) ist stets eine **Abwägung** notwendig, ob die für die Buchveröffentlichung sprechenden Publikationsfreiheiten oder ob das APR des Betroffenen überwiegt (► S.135).

79 BVerfG, NJW 1980, S.2070, 2071 – Eppler.

80 S. dazu die Regeln für Interviewpublikationen bei Branahl, S.175 f.

81 BVerfG, NJW 1980, S.2072, 2073 – Böll Falschzitat.

82 Die Kennzeichnung als Zitat befreit dabei allerdings nicht von der Sorgfaltspflicht einer genauen Überprüfung des Zitatinhalts, vgl. Löffler-Steffen § 6 LPG Rn. 169. Allgemein zu den publizistischen Sorgfaltspflichten bei Buchpublikationen auch ► S.129.

Zwei bekannte Entscheidungen des BVerfG zu dem Recht auf eine korrekte Wiedergabe eigener Äußerungen betrafen ein (erfundenes) Interview mit einer iranischen Prinzessin und ein (verfälschtes) Zitat einer Äußerung des Schriftstellers Heinrich Böll:

Soraya-E: Im Jahr 1961 veröffentlichte eine Boulevardzeitschrift unter der Überschrift „Soraya: Der Schah schrieb mir nicht mehr“ ein „Exklusiv-Interview“, das die iranische Prinzessin Soraya Esfandiary-Bakhtiary (1932–2001) angeblich einer Journalistin gegeben hatte. Tatsächlich war das Interview aber frei erfunden. Esfandiary-Bakhtiary verklagte daraufhin den Zeitschriftenverlag und den zuständigen Redakteur. Sie wurden von den Instanzgerichten und vom BGH zu einer Geldentschädigung wegen der schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Prinzessin Soraya verurteilt. Diese Rechtsprechung wurde vom BVerfG in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1973 bestätigt.⁸³

Böll Falschzitat-E: Im Jahr 1974 äußerte sich ein Journalist in einem TV-Kommentar zur damaligen Terrorismusdebatte. Dabei unterstellte er dem Schriftsteller Heinrich Böll (1917–1985) fälschlicherweise, dass dieser die Politik der Bundesregierung mit drastischen Beschimpfungen angegriffen habe. Die Ehrverletzungsklage Bölls wurde zunächst vom BGH abgewiesen. Das BVerfG hob dann aber auf die Verfassungsbeschwerde Bölls hin dieses Urteil im Jahr 1980 auf. Die Wiedergabe der Falschzitate, so das BVerfG, unterfiel nicht der Meinungsfreiheit des Journalisten.⁸⁴ Der Journalist wurde dann in einer erneuten Entscheidung des BGH im Jahr 1981 wegen einer schweren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Heinrich Böll zu einer Geldentschädigung verurteilt.⁸⁵

3.2.5 Schutz des Lebensbildes bei biographischen Schilderungen

Eng verwandt mit dem Recht auf Schutz vor Indiskretionen und dem Schutz der Persönlichkeitssphären (s.o.) ist das Recht auf Schutz des Lebensbildes. Danach ist ein Mensch vor einer Verfälschung seines Lebensbildes geschützt.⁸⁶ Das Lebensbild einer Person kann – anders als etwa bei der Ehrverletzung (► S.93) – nicht nur durch unwahre, d.h. falsche, sondern auch durch **wahre Tatsachenbehauptungen** verfälscht werden: Entstellende bzw. verfälschende Darstellungen einer Person sind unzulässig.⁸⁷

Der Schutz des Lebensbildes kann z.B. für biographische Bücher eine Rolle spielen. **Biographien** über Personen, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, können zwar wegen des schutzwürdigen Informationsinteresses der Öffentlichkeit in

⁸³ BVerfG, NJW 1973, S.1221 – Soraya.

⁸⁴ BVerfG, NJW 1980, S.2072 – Böll Falschzitat.

⁸⁵ BGH, Urt. v.1.12.1981 – Az.VI ZR 200/80.

⁸⁶ Vgl. BVerfG, NJW 1973, S.1226, 1227 f. – Lebach; NJW 1998, S.1381, 1384; s. auch Fechner, Kap.4 Rn.28.

⁸⁷ Näher Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 194 ff.

der Regel auch ohne deren Einwilligung als sog. „unautorisierte Biographie“ veröffentlicht werden, soweit sie nicht ihre berechtigten Persönlichkeitsinteressen verletzen. Eine Biographie darf aber kein einseitiges Zerrbild liefern, sondern muss ausgewogen sein. An Biographien zu Personen, die nur zeitweise im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, besteht bloß in Ausnahmefällen ein schutzwürdiges Publikationsinteresse. Auch hier ist – soweit die Biographie überhaupt ohne Einwilligung zulässig ist – sorgfältig auf eine ausgewogene und vollständige Darstellung zu achten (näher zum Vollständigkeitsgebot ▶ S.133).⁸⁸ An Biographien über Privatpersonen besteht typischerweise kein öffentliches Informationsinteresse. Ohne Einwilligung sind sie regelmäßig unzulässig.

3.2.6 Recht am eigenen Bild bei Coverbildern und Bildteilen in Büchern

3.2.6.1 Abbildungen von Menschen

Abbildungen von Menschen können z.B. für Buchcoverfotos und für Abbildungen im Bildteil eines Buches sowie für die Buchwerbung eine Rolle spielen. Sie sind auch für Comics und Graphic Novels relevant, wenn die Zeichnungen erkennbar auf reale Personen zurückgreifen. In all diesen Fällen kann das Recht des fotografierten bzw. gezeichneten Menschen an seinem eigenen Bild verletzt sein.

Verfassungsrechtlich wird das Recht am eigenen Bild aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet.⁸⁹ Es steht dem Abgebildeten zu und ist **vom Urheber- bzw. Leistungsschutzrecht des Fotografen an der Abbildung zu unterscheiden**.⁹⁰ Beide Rechte – Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht – stehen unabhängig nebeneinander, was die besondere Komplexität der Prüfung von Bildrechten ausmacht.

Einfachgesetzlich ist das Recht am eigenen Bild im Kunsturhebergesetz (abgekürzt: KUG) geregelt.⁹¹ Die zentrale Vorschrift ist § 22 KUG:

⁸⁸ Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 3 Rn. 103 ff.

⁸⁹ BVerfG, NJW 1999, S.2358 – Greenpeace; BVerfG, NJW 1973, S.1226, 1229 – Lebach m.w.Nachw.

⁹⁰ Näher zum Urheber- und Leistungsschutzrecht an Fotografien Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.57 und S.72.

⁹¹ Die Gesetzesbezeichnung ist aus heutiger Sicht irreführend, weil es nicht um Urheberrecht und (bildende) Kunst, sondern nur um das (Persönlichkeits)recht am eigenen Bild geht. Hintergrund der Regelung ist, dass das ursprünglich im Jahr 1907 geschaffene „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (bzw. Kunsturhebergesetz, abgekürzt: KUG) zunächst sowohl urheberrechtliche, als auch persönlichkeitsrechtliche Fragen regelte. Der Gesetzgeber im Kaiserreich verortete das Recht am eigenen Bild damals dogmatisch noch nicht als Teilaspekt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (dessen Konturen sich erst Jahrzehnte später herausbildeten). Erst in der Bundesrepublik wurde im Jahr 1965 das Urheberrecht für Kunst, Fotografie, Literatur und andere Werke einheitlich im bis heute geltenden UrhG geregelt. Als „Relikt“ aus wilhelminischer Zeit sind die persönlichkeitsrechtlichen Regelungen der §§ 22 ff. KUG aber weiterhin geltendes Recht. Die Auslegung der §§ 22 ff. KUG ist dabei heutzutage durch die Verfassungsvorgaben des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts geprägt.

§ 22 KUG: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

„**Bildnisse**“ sind erkennbare Abbildungen von Menschen, z.B. Zeichnungen und Fotos.⁹² Neben unbewegten Bildern können auch bewegte Bilder, also Filme, Bildnisse i.S.d. § 22 KUG sein,⁹³ z.B. Videoclips in einem Buchblog. Für die Erkennbarkeit ist auf den Bekanntenkreis des Abgebildeten abzustellen.⁹⁴ Dabei gelten keine hohen Anforderungen. So kann sich die Erkennbarkeit einer Person nicht nur aus den Gesichtszügen, sondern auch aus anderen Merkmalen; etwa Körperhaltung, Kleidung etc. ergeben. Die Verwendung von Augenbalken oder eine digitale „Verpixelung“ des Gesichts allein genügt daher häufig nicht für eine Anonymisierung.⁹⁵

Doppelgänger bzw. „**Lookalikes**“ sind grundsätzlich als erkennbare Abbildungen zu werten.⁹⁶ Dagegen sind „**Typusbilder**“, auf denen zwar das äußere Erscheinungsbild von Personen erkennbar wird, diese aber lediglich als gesellschaftlicher bzw. kultureller „Typus“ dargestellt sind, zumeist keine erkennbaren Abbilder von bestimmten Menschen.⁹⁷ Die Unterscheidung zwischen „Lookalikes“ und „Typusbildern“ kann z.B. bei der rechtlichen Bewertung von Zeichnungen in Graphic Novels und Comics eine Rolle spielen, die in künstlerisch verfremdeter Form das äußere Erscheinungsbild berühmter, aber zugleich auch genretypischer Persönlichkeiten zeigen. In diesem Zusammenhang spielt die Kunstfreiheit für die notwendige Abwägung der Rechtspositionen eine zentrale Rolle (s.u.).

Der Schutz des § 22 KUG greift nur ein, wenn eine Verbreitung oder eine öffentliche Zurschaustellung des Bildes erfolgt. Eine **Verbreitung** ist dabei jede Art der Weitergabe körperlicher Bildabzüge oder digitaler Bilddateien.⁹⁸ Das kann z.B. die Publikation eines Coverfotos auf dem Buchcover eines gedruckten Buches oder eines E-Books sein. Eine öffentliche **Zurschaustellung** ist nach heutigem Verständnis ein Sichtbarmachen des Bildes im weitesten Sinne, unabhängig davon, ob dies offline oder online erfolgt.⁹⁹

⁹² Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.1; Wanckel, Rn.121 f.

⁹³ Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.1.

⁹⁴ BGH, NJW 1979, S.2205 – Fußballtorwart.

⁹⁵ Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider § 22 KUG Rn. 3 m.w.Nachw.

⁹⁶ BGH, GRUR 2000, S.715 – Der blaue Engel (für eine kommerzielle Werbeabbildung); dazu Gerecke, GRUR 2014, S.518

⁹⁷ LG Hamburg, NJW-RR 2011, S.1677 (für eine kommerzielle Werbeabbildung); Wanckel, Rn.123 a.E.

⁹⁸ Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider § 22 KUG Rn. 9.

⁹⁹ Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.10.

Dies ist z.B. bei einer Fotopublikation auf einer Verlags-Website bzw. in einem Literatur-Blog oder beim Ausstellen eines Fotos im Schaufenster einer Buchhandlung der Fall.

Verlage und Buchhandlungen müssen stets sorgfältig prüfen, ob sie Abbildungen von Menschen nutzen dürfen.¹⁰⁰ **Grundsätzlich** dürfen Bildnisse nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden (► S.149). Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten sind hier aber mehrere **Ausnahmen** zu beachten, die eine Fotopublikation auch ohne Einwilligung ermöglichen, z.B. Fotos zum Zeitgeschehen, Fotos mit Menschen als Beiwerk oder als Versammlungsteilnehmer oder Fotos zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 23 KUG, ► S.150). Gesondert zu beurteilen sind Abbildungen zu künstlerisch-literarischen Zwecken, etwa in Graphic Novels (► S.163).¹⁰¹

3.2.6.2 Sonderfall: Aufnahme von Abbildungen

Zu beachten ist, dass der einfachgesetzliche Bildnisschutz nach § 22 KUG nur die (nachgelagerte) Veröffentlichung von Bildern erfasst, nicht dagegen bereits die (vorgelagerte) Aufnahme der Fotos.¹⁰² Auch eine Fotoaufnahme ist allerdings nicht ohne weiteres zulässig; hier kann eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegen, weil sie das **Selbstdarstellungsrecht** des Abgebildeten tangiert. Notwendig ist daher eine **Abwägung** zwischen den Publikationsfreiheiten und den Persönlichkeitsrechten.¹⁰³ Bei Fotoaufnahmen von Journalistinnen und Journalisten ist grundsätzlich von der **Rechtstreue der Pressevertreter** auszugehen, d.h. ohne andere Anhaltspunkte kann in der Regel nicht bereits die Aufnahme, sondern erst eine spätere (rechtswidrige) Verbreitung angegriffen werden.¹⁰⁴ Dies dürfte auch für Buchautorinnen und –autoren gelten, soweit sie wie Journalisten als verfassungsrechtlich privilegierte Medienvertreter anzusehen sind.

Für Bildaufnahmen aus der **Intim- und der Privatsphäre** gilt ein besonders **hoher Schutz** des Betroffenen. Strafrechtlich ist hier unter anderem der Straftatbestand des § 201a StGB einschlägig, der Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen verbietet und unter Strafe stellt (siehe dazu ► S.254).

¹⁰⁰ Die Bildrechte sind dabei in doppelter Hinsicht zu prüfen: Zum einen im Hinblick auf die abgebildete Person und zum anderen im Hinblick auf das Urheberrecht der Fotografin bzw. des Fotografen.

¹⁰¹ Derzeit ist zwar noch nicht endgültig geklärt, ob überhaupt und, wenn ja, für welche Abbildungen das KUG neben der DS-GVO (► S.347) anwendbar ist. Jedenfalls für Abbildungen in Büchern und anderen Medienpublikationen dürfte das KUG aber weiter wie bisher gelten (näher dazu Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, Vor § 22 KUG Rn.6a; Lauber-Rönsberg, AfP 2019, S.373 ff., jeweils m.w.Nachw. zum Meinungsstand).

¹⁰² Wanckel, Rn.54; Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.11.

¹⁰³ Näher dazu Wanckel, Rn.55 ff.; Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.12 ff., jeweils m.w.Nachw.

¹⁰⁴ Vgl. OLG Brandenburg, ZUM 2013, S.219, 220, s. auch BVerfG, ZUM 2012, S.909, 912 f.

3.2.6.3 Sonderfall: Abbildungen von Gebäuden und Gegenständen

§ 22 KUG schützt nur Abbildungen von Menschen, nicht dagegen Abbildungen von Sachen, z.B. Gebäuden oder beweglichen Gegenständen. Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern, die Sachen zeigen, sind nicht von vorneherein ohne Einwilligung des Eigentümers unzulässig. Es gibt kein „Recht am Bild der eigenen Sache“.¹⁰⁵

Allerdings kann sich in Ausnahmefällen der Eigentümer der fotografierten Sachen auf die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts berufen, z.B. wegen einer Verletzung seiner **Privatsphäre** (näher zum Sphärenschutz ► S.99). Dies kann etwa bei Fotos aus **Wohnräumen** zur Illustration eines Buches der Fall sein. Ohne Einwilligung des Betroffenen ist die Veröffentlichung solcher Fotos aus der Privatsphäre in der Regel verboten.¹⁰⁶

Außenansichten von **Wohnhäusern** unterfallen dagegen **regelmäßig nicht** der Privatsphäre, wenn die Außenansicht frei einsehbar und nicht z.B. durch eine Hecke geschützt ist.¹⁰⁷ Im **Ausnahmefall** kann hier aber, so der BGH, „ein Eingriff in die Privatsphäre [...] vorliegen [...], wenn Fotos von der Außenansicht des Wohnhauses einer Person gegen deren Willen unter Namensnennung veröffentlicht und verbreitet werden, sofern dadurch in die durch die Umfriedung des Grundstücks geschaffene Privatsphäre eingedrungen und das Recht der betroffenen Person auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung ihrer persönlichen Lebensumstände beeinträchtigt wird [...]. Zwar liegt die Annahme einer Persönlichkeitsrechtsverletzung regelmäßig eher fern, wenn lediglich das Fotografieren der Außenansicht eines Grundstücks von einer allgemein zugänglichen Stelle aus und die Verbreitung solcher Fotos in Frage stehen, weil die Aufnahmen nur den ohnehin nach außen gewandten Bereich betreffen. Anderes kann jedoch gelten, wenn durch die Beiordnung des Namens der Bewohner die Anonymität eines Grundstücks aufgehoben wird, so dass die Abbildungen einer Person zugeordnet werden können und dadurch einen zusätzlichen Informationsgehalt gewinnen [...]“.¹⁰⁸

Bei Fotos unternehmerisch genutzter **Geschäftsgebäude** und anderer Sachen kann im Einzelfall eine Verletzung des **Unternehmenspersönlichkeitsrechts** in Betracht kommen (► S.85). Besondere Sorgfalt ist daher z.B. bei **Symbolfotos** auf Buchcovern geboten. So ist etwa bei der symbolhaften Abbildung einer beliebigen Fabrik auf dem Cover eines Sachbuchs über Umweltskandale zu prüfen, ob von der Abbildung nicht auf das Unternehmen, das die Fabrik betreibt, geschlossen werden kann. Eine Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts könnte darin liegen, dass die Fabrik im negativen Kontext von Umweltskandalen gezeigt wird.

¹⁰⁵ Vgl. BGH, NJW 2013, S.1809, 1811 Rn. 15 – Sanssouci II m.Anm. Wanckel.

¹⁰⁶ Zusätzlich ist bei Sachfotografien auch eine Eigentumsbeeinträchtigung möglich (s. z.B. BGH, NJW 2013, S.1809 – Sanssouci II m.Anm. Wanckel zum Grundstückseigentum).

¹⁰⁷ Urheberrechtlich kann es sich bei der Außenansicht eines Gebäudes zwar um ein Werk der bildenden Künste handeln, dessen Foto grundsätzlich eine zustimmungspflichtige Nutzungshandlung darstellt, nämlich eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung (vgl. Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.125). Wenn die Außenansicht frei einsehbar ist, greift aber die Panoramafreiheit, die als Schranke des Urheberrechts eine zustimmungsfreie Nutzung rechtfertigt (vgl. Lent, a.a.O., S.193).

¹⁰⁸ BGH, NJW 2009, S.3030 – Joschka Fischer.

3.2.7 Persönlichkeitsschutz gegen kommerzielle Werbenutzungen

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dient in erster Linie dem Schutz ideeller Interessen des Betroffenen. Darüber hinaus betrifft das Recht auf Selbstdarstellung aber auch schützenswerte kommerzielle Interessen. Dieser kommerzielle Persönlichkeitsschutz leitet sich allerdings – anders als der ideelle Schutz – nicht aus den Grundrechten her, sondern wurde vom BGH „nur“ im Wege der einfachrechtlichen Rechtsfortbildung entwickelt.¹⁰⁹ Der BGH hat zum kommerziellen Persönlichkeitsschutz ausgeführt: „[Neben ideellen Interessen] schützen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Ausprägungen aber auch vermögenswerte Interessen der Person. Der Abbildung, dem Namen sowie sonstigen Merkmalen der Persönlichkeit wie etwa der Stimme kann ein beträchtlicher wirtschaftlicher Wert zukommen, der im Allgemeinen auf der Bekanntheit und dem Ansehen der Person in der Öffentlichkeit – meist durch besondere Leistungen etwa auf sportlichem oder künstlerischem Gebiet erworben – beruht. Die bekannte Persönlichkeit kann diese Popularität und ein damit verbundenes Image dadurch wirtschaftlich verwerten, dass sie Dritten gegen Entgelt gestattet, ihr Bildnis oder ihren Namen, aber auch andere Merkmale der Persönlichkeit, die ein Wiedererkennen ermöglichen, in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen einzusetzen. Durch eine unerlaubte Verwertung ihrer Persönlichkeitsmerkmale etwa für Werbezwecke werden daher häufig weniger ideelle als kommerzielle Interessen der Betroffenen beeinträchtigt, weil diese sich weniger in ihrer Ehre und ihrem Ansehen verletzt fühlen, als vielmehr finanziell benachteiligt sehen [...]“¹¹⁰

Für Buchpublikationen spielt der kommerzielle Persönlichkeitsschutz zwar typischerweise keine Rolle, weil es hier regelmäßig um ideelle Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts geht. Er kann aber für die **Buchwerbung** relevant werden. Beispiele aus der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz vor unerlaubter Produktwerbung sind die namentliche Erwähnung der Schauspielerin Caterina Valente in einer Werbeanzeige aus den 1950er Jahren ohne ihre Zustimmung¹¹¹ und die – ebenfalls ohne Zustimmung erfolgte – Nutzung einer Abbildung des Politikers Joschka Fischer für eine Werbekampagne in den 2000er Jahren.¹¹²

3.2.8 Sonderfall: Postmortaler Persönlichkeitsschutz

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlischt mit dem Tod des betreffenden Menschen. Trotzdem besteht ein eingeschränkter persönlichkeitsrechtlicher Schutz auch nach dem

¹⁰⁹ Diese Rechtsfortbildung wurde vom BVerfG als verfassungskonform gewertet, vgl. BVerfG, NJW 2006, S.3409 – Marlene Dietrich m.Anm. Wanckel.

¹¹⁰ BGH, NJW 2000, S.2195, 2197 – Marlene Dietrich; s. auch Raue/Hegemann-Hollenders/Müller, § 12 Rn.40.

¹¹¹ BGH, NJW 1959, S.1269 – Caterina Valente. Das Gericht bejahte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung.

¹¹² LG Hamburg, NJW 2007, S.691 – Joschka Fischer. Auch hier bejahte das Gericht eine Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Tod fort, der sich verfassungsrechtlich aus Art. 1 GG ableitet. Postmortaler Persönlichkeitsschutz bedeutet, dass ein Verstorbener (nur) einen Schutz gegen **grobe Entstellungen seines Lebensbildes** erfährt.¹¹³ Dabei ist – anders als beim weitreichenderen Persönlichkeitsschutz zu Lebzeiten – allein sein unantastbarer Kernbereich auf Achtung und Ansehen geschützt, z.B. gegenüber Schmähungen. Der postmortale, nach dem Tod fortbestehende, Schutz kann zeitlich nur solange bestehen, wie die **Erinnerung** an den Verstorbenen **noch nicht verblasst** ist.¹¹⁴

3.2.8.1 Ideeller Persönlichkeitsschutz Verstorbener

Für Buchpublikationen spielt vor allem der Schutz von ideellen, nicht-kommerziellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts Verstorbener eine Rolle, z.B. bei der Schilderung von Verstorbenen in Sachbüchern. Das postmortale Persönlichkeitsrecht wird von den **Angehörigen** des Verstorbenen wahrgenommen (die zugleich Erben sein können, aber nicht müssen: Entscheidend ist die „ideelle Verbindung“ der Verwandtschaft zum Verstorbenen, nicht die „materielle Verbindung“ der Erbfolge). Zu den klagebefugten Angehörigen gehören zumindest der überlebende Ehepartner und die eigenen Kinder sowie evtl. auch die Enkel der verstorbenen Person.¹¹⁵

Sie können z.B. mit Unterlassungsklagen die Rechtsverletzungen unterbinden, haben aber keinen Anspruch auf Geldentschädigung. Für die **Schutzdauer** kommt es auf den Einzelfall an. Die Gerichtsentscheidungen zum postmortalen Persönlichkeitsschutz sind dabei uneinheitlich.¹¹⁶ Richtigerweise sollte für Buchpublikationen als erster zeitlicher Anhaltspunkt die Zehn-Jahres-Frist des § 22 S. 3 KUG herangezogen werden.¹¹⁷ Bei besonders bedeutenden Persönlichkeiten kann die Schutzdauer aber auch länger sein. Generell sollte im Hinblick auf Buchpublikationen aber eine maximale 30-Jahres-Grenze gelten, um literarische Darstellungen und historische Forschung nicht unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.¹¹⁸ Für Buchautorinnen und –autoren bestünde ansonsten, ohne eine auf eine maximale Zahl von Jahren festgelegte Schutzdauer nach dem Versterben der betreffenden Person, eine unangemessene Rechtsunsicherheit.¹¹⁹ Im Einzelnen:

Bei **nicht-fiktionalen Werken** gebieten die Meinungs- und ggf. auch Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs.1 und Abs.3 GG), dass mehrere Jahrzehnten nach dem Tod der betreffenden Person das zeitgeschichtliche Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch bei einer unsicheren Tatsachenlage gegenüber dem postmortalen Achtungsan-

113 Vgl. BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1647 – Mephisto; BVerfG NJW 2001, S.2957 – Kaisen; BGH, GRUR 1974, S.797 – Fiete Schulze.

114 BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1647 – Mephisto.

115 Soehring/Hoene-Soehring, § 13 Rn. 13.16 m.w.Nachw.

116 Vgl. Soehring/Hoene-Soehring, § 13 Rn. 13.17 m.w.Nachw.

117 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 71; streitig, a.A. z.B. Brost, AfP 2015, S.510, 513.

118 Streitig, vgl. Soehring/Hoene-Soehring, -Soehring Par 13 Rn.19 m.w.Nachw.

119 S. auch Götting/Schertz/Seitz-Schmitt, § 29 Rn.71.

spruch überwiegt, gerade bei historisch bedeutsamen Ereignissen und Personen.¹²⁰ Die öffentliche Diskussion über Handlungen historisch relevanter, vor langer Zeit verstorbener Personen ist über geschichtliche Abhandlungen und andere Publikationen zu führen und nicht über das Instrument des postmortalen Persönlichkeitsrechts. Fragen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes können sich vor allem bei **zeitgeschichtlichen Buchveröffentlichungen** und Presseartikeln stellen (s.u.), aber auch bei anderen Publikationsformen, z.B. bei Rezensionen von Werken Verstorbener.¹²¹

Für **fiktionale Werke**, die eine literarische Eigenrealität haben, streitet die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs.3 GG). Hier ist eine Abwägung zwischen den literarischen Freiheiten von Autorinnen und Autoren und dem Achtungsanspruch derjenigen vorzunehmen, die zu Urbildern für literarische Figuren wurden. Ebenso wie bei nicht-fiktionalen Werken (s.o.) spielt hier der Zeitablauf seit dem Tod der betreffenden Person eine zentrale Rolle. Das berühmteste **Beispiel** ist die gerichtliche Auseinandersetzung um Klaus Manns Roman „Mephisto“ von Klaus Mann in den 1960er und Anfang der 1970er Jahre (s.u.). Beispiele aus jüngerer Zeit sind der Prozess um die Aufführung des Theaterstücks „Ehrensache“ aus dem Jahr 2005 von Lutz Hübner¹²² und der Bücherprozess um den 2008 erschienenen Roman „Ende einer Nacht“ von Olaf Kraemer.¹²³

Mephisto-E: Der Roman „Mephisto“ von Klaus Mann (1906–1949) war zunächst 1936 in einem holländischen Exilverlag erschienen. Seine Neuauflage in einem Münchener Verlag im Jahr 1965 war dann 35 Jahre später Gegenstand der berühmten Mephisto-Entscheidung des BVerfG. Diese Entscheidung aus dem Jahr 1971 schuf nicht nur zentrale Grundlagen für die Auslegung der Kunstfreiheit (näher dazu ► S.79), sondern erkannte auch erstmals den Schutz eines postmortalen Persönlichkeitsrechts an. Zu den ideellen Aspekten¹²⁴ des postmortalen Persönlichkeitsrechts stellte das BVerfG in zeitlicher Hinsicht fest, dass es zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung noch nicht verblasst sei. Der Tod des Schauspielers Gustav Gründgens (1899–1963), der als Urbild für die literarische Figur des Hendrik Höf-

¹²⁰ S. auch Soehring/Hoene-Soehring, § 13 Rn. 13,19; streitig.

¹²¹ Vgl. BVerfG, NJW 1993, S.1462. Gegenstand des Gerichtsverfahrens war eine im Jahr 1991 erschienene Romanrezension Eckhard Henseids, die ehrverletzende Äußerungen über Heinrich Böll, den im Jahr 1985 verstorbenen Autor des Romans enthielt. Das BVerfG bejahte eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts. Dazu Senfft, S. 3 ff.; Schmitz, S.784 ff.

¹²² Gegenstand des Theaterstücks war ein Ehrenmord an einer 14-Jährigen. Die Schilderung des Verbrechens beruht dabei auf einem realen Mordfall. Die Mutter des Mordopfers erhob Klage, um eine Aufführung des Theaterstücks zu verhindern. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Auch eine Verfassungsbeschwerde der Mutter blieb erfolglos. Nach Auffassung des BVerfG wurde das postmortale Persönlichkeitsrecht der Ermordeten nicht verletzt (BVerfG, ZUM 2008, S.323 – Ehrensache). Näher dazu v.Becker, ZUM 2008, S.265.

¹²³ Der Roman schilderte die letzten Stunden im Leben einer berühmten Schauspielerin. Mehrere Textstellen enthielten dabei diskreditierende Äußerungen über die Mutter der Schauspielerin (gest. 1996). Dagegen klagte ihr Ehemann. Bzgl. einer der beanstandeten Buchpassagen wurde vom Gericht eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts bejaht (OLG Frankfurt a.M., ZUM 2009, S.952). Näher zu dem Prozess Westphal, S.229 ff.

¹²⁴ Zu den kommerziellen Aspekten des postmortalen Persönlichkeitsrechts s.u. die „Blauer Engel-Entscheidung“ des BGH.

gen in Manns Roman diente, lag erst wenige Jahre zurück. Das Verbreitungsverbot für den Roman „Mephisto“ von Klaus Mann wurde daher vom BVerfG bestätigt.¹²⁵ Im Jahr 1980, 17 Jahre nach Gründgens Tod, erfolgte eine Neuausgabe des Romans. Sie wurde gerichtlich nicht mehr angegriffen und ist bis heute lieferbar.

Rosmus-E und andere Entscheidungen zu zeitgeschichtliche Publikationen: Historische Abhandlungen, die sich auf die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit stützen, können in ein rechtliches Spannungsfeld mit dem postmortalen Persönlichkeitsschutz geraten. Ein Beispiel ist das Buch „Wintergrün. Verdrängte Morde“ (1993) von Anna Rosmus über die NS-Vergangenheit ihrer Heimatstadt. Die Autorin erhielt für Ihre Forschungen zur NS-Diktatur u.a. den Geschwister-Scholl-Preis; ihre Biographie war die Inspiration für Michael Verhoevens Spielfilm „Das schreckliche Mädchen“. Vom OLG München wurde Rosmus Mitte der 1990er Jahre untersagt, nicht gerichtsfest nachweisbare Behauptungen über die Tätigkeit einer bereits im Jahr 1965 verstorbenen Person in der NS-Zeit aufzustellen.¹²⁶ Entsprechende Presseäußerungen der Autorin im Vorfeld der Buchpublikation wurden dann von ihr auch nicht in das Buch „Wintergrün“ übernommen.¹²⁷ Zu rechtlichen Auseinandersetzungen um den postmortalen Persönlichkeitsschutz führten in den 2000er Jahren auch ein Buch des Literaturwissenschaftlers James S. Shapiro über die Geschichte des Oberammergauer Passionsspiels, in dem unter anderem die Zeit der NS-Diktatur behandelt wurde („Bist Du der König der Juden? Die Passionsspiele in Oberammergau“, 2000),¹²⁸ und ein Buch des Historikers Michael Wolfssohn über jüdisches Leben im Deutschland der Nachkriegszeit („Meine Juden – Eure Juden“, 1997).¹²⁹

3.2.8.2 Persönlichkeitsschutz Verstorbener gegen kommerzielle Nutzungen

Neben dem ideellen postmortalen Persönlichkeitsschutz gibt es auch einen Rechtsschutz gegen die **kommerzielle Verwertung** vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts. Dies spielt aber bei Buchpublikationen nur eine geringe Rolle, etwa für die **Buchwerbung**.

Erben des Verstorbenen können Schadensersatz (z.B. Lizenzgebühren für unbefugte Werbung) einklagen. Die **Schutzdauer** der vermögenswerten Bestandteile des

¹²⁵ BVerfG, NJW 1971, S.1645, 1648 – Mephisto.

¹²⁶ OLG München, NJW-RR 1994, S.925. Ausf. zu dem Prozess, den Rosmus sowohl in erster Instanz, als auch in zweiter Instanz vor dem OLG München verlor, Lehmann, JZG Bd.19 (2018), S.291, 312 ff. Angesichts des erheblichen Zeitablaufs von fast 30 Jahren zwischen dem Versterben der Person und den Presseäußerungen der Autorin ist die Entscheidung des OLG München fragwürdig. Die zeitliche Dimension des postmortalen Persönlichkeitsschutzes wurde überspannt.

¹²⁷ Lehmann, JZG Bd.19 (2018), S.291, 314.

¹²⁸ OLG München, ZUM-RD 2003, S.55. Das Gericht bejahte die Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts einer 1989 verstorbenen Person. Näher dazu Lehmann, JZG Bd.19 (2018), S.291, 317 ff.

¹²⁹ OLG Düsseldorf, NJW 2000, S.321. Das Gericht verneinte die Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts einer 1992 verstorbenen Person. Näher zu dem Prozess Lehmann, JZG Bd.19 (2018), S.291, 315 f.

postmortalen Persönlichkeitsrechts ist ebenso wie das Recht am eigenen Bild (§ 22 S. 3 KUG) auf **zehn Jahre** nach dem Tod der Person begrenzt (näher zum Persönlichkeitschutz lebender Personen vor kommerziellen Nutzungen ► S.112).¹³⁰

Grundlegend für den kommerziellen Persönlichkeitsschutz Verstorbener war die „Blauer-Engel“-Entscheidung des BVerfG, die eine berühmte Romanverfilmung aus der Zeit der Weimarer Republik betraf:

Blauer Engel-E: Eine bekannte Pose von Marlene Dietrich (1901–1992) aus dem Filmklassiker „Der blaue Engel“ von 1930, einer Adaption des Romans „Professor Unrat“ von Heinrich Mann, wurde in den 1990er Jahren für eine Werbeanzeige mit dem Titel „Vom blauen Engel schwärmen, genügt uns nicht“ mit einer Doppelgängerin der Schauspielerin nachgestellt. Das verletzte, so der BGH in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1999, die kommerziellen Aspekte des postmortalen Persönlichkeitsrechts von Marlene Dietrich. Ohne Zustimmung ihrer Erben durfte die Filmpose bis zum Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Tod nicht kommerziell genutzt werden.¹³¹

3.2.9 Sonderfall: Schutz von Unternehmen

Unternehmensbezogene Interessen sind verfassungsrechtlich sowohl durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht, als auch durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb abgesichert (► S.85).¹³² Einfachgesetzlich werden Unternehmen durch mehrere Gewährleistungen gegenüber Beeinträchtigungen durch Bücher und andere Medienpublikationen geschützt, etwa durch die zivilrechtlichen Regelungen für Schadensersatzansprüche in § 824 BGB (Kreditgefährdung, ► S.97) und § 823 Abs. 1 BGB (Recht am Unternehmen als „sonstiges Recht“).¹³³ Zusätzlich gibt es seit dem Jahr 2019 auch einen vorwiegend zivilrechtlichen Unternehmensschutz von Geschäftsgeheimnissen durch das Geschäftsgeheimnisgesetz.¹³⁴

Generell ist der verfassungsrechtliche Schutz durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb deutlich **begrenzter** als der Schutz durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dem Persönlichkeitsschutz von Unternehmen ist eine geringere Reichweite als dem Persönlichkeitsschutz von Menschen beizumessen, da Unternehmen im Regelfall unter den Augen

¹³⁰ Vgl. BGH, NJW 2007, S.684 – kinski-klaus.de m.Anm. Wanckel; BVerfG NJW 2006, S.3409, BGH, NJW 2000, S.2195, 2199 – Marlene Dietrich.

¹³¹ BGH NJW 2000, S.2201- Der Blaue Engel; s. auch BGH, NJW 2000, S.2195 – Marlene Dietrich.

¹³² Vgl. z.B. BGH, GRUR 2018, S.648 – Bio-Hühnerstall m.w.Nachw. Näher zur „Bio-Hühnerstall-Entscheidung“ s.u.

¹³³ Überblick bei Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.190 f. m.w.Nachw.

¹³⁴ Zum komplexen Spannungsverhältnis zwischen Geschäftsgeheimnissschutz und Medienschutz, z.B. im Hinblick auf geleakte Informationen von Whistleblowern, näher Hauck, AfP 2021, S.193; Brost/Wolsing, ZUM 2019, S.898, jeweils m.w.Nachw.

der Öffentlichkeit agieren.¹³⁵ Ein „Recht auf Vergessenwerden“ steht Unternehmen typischerweise nicht zu.¹³⁶

Das **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** schützt nur gegen betriebsbezogene Eingriffe, die den Funktionsbereich des Unternehmens betreffen.¹³⁷ Unternehmen steht daher z.B. das Recht zu, ihre **innerbetriebliche Sphäre** vor der Öffentlichkeit **geheim zu halten**, soweit dies zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit notwendig ist und kein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Information über Firmeninterna besteht.¹³⁸ Zur innerbetrieblichen Sphäre gehören vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, an deren Geheimhaltung ein wirtschaftliches Interesse besteht.

Das **Unternehmenspersönlichkeitsrecht** reicht weiter als das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zum **persönlichen Schutzbereich** zählen z.B. natürlichen Personen als Einzelunternehmer, juristischen Personen wie etwa Aktiengesellschaften und GmbHs und Personenhandelsgesellschaften wie OHGs und KGs sowie ggf. auch Vereine.¹³⁹ Auch Selbstständige und Freiberufler können sich auf das Unternehmenspersönlichkeitsrecht berufen.¹⁴⁰ Inhaltlich schützt das Unternehmenspersönlichkeitsrecht vor falschen Darstellungen, die geeignet sind, die Teilnahme eines Unternehmens am Wirtschaftsleben zu beeinträchtigen.¹⁴¹ Insofern sind Unternehmen etwa vor **rufschädigenden unwahren Tatsachenbehauptungen** geschützt. Kein Schutz wurde von der Rechtsprechung aber z.B. einem Milchproduzenten gewährt, dessen Milch als „Gen-Milch“ bezeichnet wurde. Die Milch stammte von Kühen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert werden, wobei sich das Genfutter allerdings nicht auf die Beschaffenheit des Milchprodukts auswirkte. Die Bezeichnung „Gen-Milch“ war daher zwar nicht wissenschaftlich exakt, wurde aber trotzdem als zulässige Meinungsäußerung gewertet.¹⁴²

Für die Feststellung, ob das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. das Unternehmenspersönlichkeitsrecht gegenüber den Publikationsfreiheiten überwiegt, ist – ebenso wie beim Allgemeinen Persönlichkeitsrecht – in der Regel eine **Abwägung** notwendig.

Bio-Hühnerstall-E: In einer TV-Reportage wurde in den 2010er Jahren kritisch über die Produktionsbedingungen von Bio-Erzeugnissen berichtet. Dabei wurden auch die Halte-

135 Streitig, vgl. z.B. OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S.191 – Contergan; Gostomzyk, NJW 2008, S.2082; a.A. Cronemeyer, AfP 2014, S.111; Ziegelmayer, GRUR 2012, S.761.

136 Vgl. OLG Dresden, Urt. v. 8.9.2011 – Az. 4 U 459/11 (zur Abrufbarkeit eines Presseartikels in einem Online-Archiv); s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.232. Näher zum „Recht auf Vergessenwerden“ ► S.141.

137 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 143.

138 Vgl. BGH, NJW 1981, S.1089 – Wallraff I.

139 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 150.

140 Vgl. Paschke, Rn.967.

141 LG Berlin, ZUM-RD 2011, S.241.

142 BGH, NJW 2008, S.2110 – Gen-Milch m.Anm. Gostomzyk, NJW 2008, S.2082.

bedingungen von Hühnern in einem Bio-Bauernhof geschildert, die zwar den gesetzlichen Vorgaben entsprachen, aber trotzdem – wie durch Nachtaufnahmen eines Tierschutzaktivisten aus einem Hühnerstall dokumentiert wurde – zu Leid und Tod unter den Tieren führten. Die Aufnahmen wurden ohne Einwilligung des Hofbetreibers erstellt, der in der Reportage namentlich genannt wurde.¹⁴³ Der Hofbetreiber verklagte den TV-Sender auf Unterlassung. Seiner Auffassung nach hätten die illegal entstandenen Aufnahmen nicht ausgestrahlt werden dürfen, weil sie sein Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzen. Die Instanzgerichte gaben zunächst dem Hofbetreiber recht. Diese Entscheidungen wurden aber im Jahr 2018 letztinstanzlich vom BGH aufgehoben, der dem TV-Sender recht gab.¹⁴⁴ Auch rechtswidrig erlangte, der Wahrheit entsprechende Informationen dürfen grundsätzlich publiziert werden (► S.144). Voraussetzung ist aber, dass ein hohes öffentliches Interesse daran besteht. Das war nach Auffassung des BGH hier der Fall, weil die Produktionsbedingungen von Bio-Erzeugnissen ein wichtiges und gesellschaftlich kontrovers diskutiertes Thema darstellen. Publizistische Beiträge haben nicht nur die Aufgabe, auf Straftaten bzw. sonstige Gesetzesverstöße hinzuweisen (was dem Hofbetreiber nicht vorgeworfen wurde), sondern können und sollen auch andere Missstände kritisch aufgreifen, etwa die Probleme der Massentierhaltung in Bio-Betrieben.¹⁴⁵

3.3 Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Publikationsfreiheiten

3.3.1 Überblick

Die Persönlichkeitsrechte werden nicht absolut geschützt. Bei der Prüfung, ob eine Buchveröffentlichung oder eine andere Medienpublikation wegen eines Persönlichkeitsrechtsverstoßes unzulässig ist, muss grundsätzlich eine umfassende Abwägung zwischen dem betroffenen Persönlichkeitsrecht auf der einen Seite und den Publikationsfreiheiten (► S.58) auf der anderen Seite erfolgen.

Diese Abwägung kann in mehreren **Phasen der Buchpublikation** eine Rolle spielen: Teilweise wird die Abwägung schon in der „**Manuskriptphase**“ im Vorfeld einer Publikation relevant, wenn Autorinnen und Autoren zu Recherchezwecken Auskunftsansprüche gegen Behörden stellen. Die Behörden müssen dann auch persönlichkeitsrechtliche Aspekte bei ihrer Auskunftserteilung berücksichtigen.¹⁴⁶ Unterlassungsan-

143 Vgl. zur Sachverhaltsdarstellung BGH, GRUR 2018, S.648 ff. – Bio-Hühnerstall.

144 BGH, GRUR 2018, S.648 – Bio-Hühnerstall.

145 BGH, GRUR 2018, S.648, 650 ff. – Bio-Hühnerstall.

146 Allg. zu gesetzlichen Auskunftsansprüchen zu Recherchezwecken ► S.345. Näher zur Abwägung zwischen Auskunftsinteresse und Persönlichkeitsrechten Hornung, AfP 2017, S.390 ff.; Lent, LKV 2015, S.145, 150f. (zu presserechtlichen Auskunftsansprüchen) und Gersdorf/Paal-Guckelberger, § 5 IFG Rn. 1 ff. (zu Auskunftsansprüchen nach dem IFG).

sprüche Betroffener sind in dieser Phase allerdings im Hinblick auf die Pressefreiheit (Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG) kaum denkbar. Wie das LG Frankfurt treffend feststellte, würde es „für die Presse eine unerträgliche Belästigung und Einschüchterung bedeuten, wenn sie immer schon dann, wenn sie über eine Person nur recherchiert, mit Unterlassungsansprüchen überzogen werden könnte, die bloß deren Befürchtungen über den Ausgang und das Endergebnis der Recherche entsprechen.“¹⁴⁷ In der „**Verlagsphase**“ – nach Übersendung des Manuskripts bzw. erster Manuskriptrohfassungen von der Autorin an den Verlag, aber noch vor dem Erscheinen des Buches – ist gerade bei rechtlich risikoträchtigen Manuskripten eine präventive Verlagsprüfung im Hinblick auf mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen angezeigt. Nach Erscheinen der Publikation, wenn das Buch über den Buchhandel verfügbar ist („**Buchhandelsphase**“), besteht dann das Risiko, dass ein in seinen Persönlichkeitsrechten Betroffener versucht, mit Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen die weitere Verbreitung des Buches zu verhindern. Evtl. macht der Betroffene zusätzlich auch weitere Ansprüche gegen Autor und Verlag geltend, etwa einen Schadensersatzanspruch (näher zu den Ansprüchen Betroffener ► S.165).

Der „Einstieg“ in die Abwägung der Rechtsgüter ist in allen Phasen zunächst die wichtige Unterscheidung, ob eine nicht-fiktionale Publikation, etwa ein Sachbuch, vorliegt (► S.121), oder eine fiktionale Publikation, z.B. ein Roman (► S.155). In beiden Fällen erfolgt die Abwägung auf völlig unterschiedliche Weise, weshalb der Beantwortung der Frage „Fiktion oder Non-Fiktion?“ (s.u.) eine Schlüsselrolle zukommt.

Bei den **nicht-fiktionalen Publikationen**, für welche die Grundrechte der Meinungsfreiheit und ggf. auch der Wissenschaftsfreiheit greifen, kommt es darauf an, ob es um die Publikation eines Textes geht (► S.121) oder um die Publikation eines Bildes, z.B. auf dem Buchcover oder im Bildteil eines Sachbuchs (► S.148). Für die Beantwortung der Frage, ob das Buch Persönlichkeitsrechte verletzt oder nicht, sind mehrere Abwägungskriterien zu beachten, vor allem das öffentliche Informationsinteresse und die Beachtung publizistischer Sorgfaltspflichten von Autorin und Verlag (► S.129).

Fiktionale Publikationen, die unter das Grundrecht der Kunstfreiheit fallen, unterliegen (abweichend von der Non-Fiktion) einer kunstspezifischen Betrachtungsweise; es gilt eine Vermutung für die Fiktionalität. Für die Prüfung, ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, können bei Romanen, Erzählungen und anderer Textliteratur sowie bei Graphic Novels, Mangas, Comics und andere Bildliteratur jeweils mehrere kunstspezifische Abwägungskriterien herangezogen werden (► S.158).

Fiktion oder Non-Fiktion? Für die Abgrenzung von Fiktion und Non-Fiktion kommt es vor allem auf den erkennbaren **Faktizitätsanspruch** eines Buches an. Der BGH hat dazu ausgeführt: „Schildert der Autor eines Werks tatsächliche Begebenheiten und/oder existierende Personen, kommt es darauf an, ob er diese Wirklichkeit künstlerisch gestaltet

147 LG Frankfurt, AfP 2021, S.275, 277 m.w.Nachw.

bzw. eine neue ästhetische Wirklichkeit schafft. Letzteres liegt nahe, wenn der Autor tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt und keinen Faktizitätsanspruch erhebt. Erschöpft sich der Text dagegen in einer reportagehaften Schilderung eines realen Geschehens und besitzt er keine zweite Ebene hinter der realistischen Ebene, so fällt er nicht in den Schutzbereich des Art. 5 III 1 GG [...].¹⁴⁸ Auf die Genrezuordnung kommt es dabei nicht zwingend an. So sind z.B. Autobiographien zwar typischerweise nicht-fiktionale Darstellungen, die am Maßstab der Meinungsfreiheit zu messen sind. Allerdings wurden von der Rechtsprechung in zwei Sonderfällen autobiographische Darstellungen wegen ihrer künstlerischen, nicht allein an der Realität ausgerichteten, Gestaltung nicht am Maßstab der Meinungsfreiheit, sondern der Kunstfreiheit beurteilt (Lisl Urban, „Ein ganz gewöhnliches Leben“, 2006¹⁴⁹ und Florian Havemann, „Havemann“, 2007¹⁵⁰). Auch bei einem Tatsachenroman, in dem eine Straftat wirklichkeitsgetreu dargestellt wird, jedoch zugleich für den Leser viele Teile der Darstellung klar als fiktiv erkennbar sind, bestehen die spezifischen Persönlichkeitsrechtsgefahren einer non-fiktionalen Darstellung in einem Sachbuch nicht. Hier dürfte in der Regel die Kunstfreiheit einschlägig sein.¹⁵¹ Dagegen wurde bei den Schilderungen des Schulalltags einer früheren Lehrerin (Ursula Sarrazin, „Hexenjagd“, 2012) ein Schutz durch die Kunstfreiheit von der Rechtsprechung abgelehnt; das Werk wurde wegen seines Realitätsanspruchs nach den (strengeren) Kriterien der Meinungsfreiheit beurteilt.¹⁵² Generell ist die Einstufung von Texten, die im Grenzbereich zwischen Non-Fiktion und Fiktion liegen, wie etwa Tatsachenroman, erzählendes Sachbuch und Dokumentarsatire, schwierig und vom Einzelfall abhängig.¹⁵³ Autorinnen und Autoren können sich jedenfalls dann nicht auf die Kunstfreiheit berufen, wenn sie die Romanform zu kunstfremden Zwecken instrumentalisieren.¹⁵⁴

148 BGH, NJW 2016, S.789, 790 f. – Grundschulkind unter Verweis auf BVerfG, NJW 2008, S.39 – Esra.

149 LG Leipzig, ZUM 2008, S.617, 618; dazu Karner-Herbrich, S. 96 f.; Fuld, S.310. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung wurde vom Gericht abgelehnt.

150 LG Berlin, ZUM-RD 2009, S.345, 347; dazu Karner-Herbrich, S.97 ff.; Fuld, S.310. Das Gericht bejahte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung.

151 Vgl. auch z.B. LG Koblenz, NJW 2007, S.695, 697 – Fall Gäfgen (bzgl. eines Doku-Fiktion-Spielfilms; das Gericht verneinte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung).

152 BGH, NJW 2016, S.789, 790 f. – Grundschulkind; dazu Karner-Herbrich, S.102 f. Vom Gericht wurde eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bejaht.

153 Bei Tatsachenromanen und erzählenden Sachbüchern können sich ähnliche Abgrenzungsfragen stellen wie bei der sog. Doku-Fiktion im Film sowie bei Theaterstücken, die auf realen Geschehnissen beruhen. Von der Rechtsprechung wurde hier zumeist die Einschlägigkeit der Kunstfreiheit bejaht. Bei der Abwägung wurde eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zumeist verneint (z.B. BVerfG, ZUM 2008, S.323 – Ehrensache; BGH, NJW 2009, S.3576 – Kannibale von Rotenburg m.krit. Anm. Gostomzyk, OLG Hamburg, ZUM-RD 2009, S.191 – Contergan; LG Koblenz, NJW 2007, S.695 – Fall Gäfgen und LG Köln, NJW-RR 2009, S.623 – Baader Meinhof). Näher zur Doku-Fiktion aus dem juristischen Schrifttum z.B. v.Becker, ZUM 2008, S.265 ff. Zur Dokumentarsatire siehe ► S.162.

154 Vgl. OLG Karlsruhe, NJW-RR 2012, S.820, 823 zur (unzulässigen) Androhung der Veröffentlichung von Indiskretionen in einem Internetroman mit dem Ziel, eine Geldzahlung der Betroffenen zu erpressen.

3.3.2 Sachbücher und andere nicht-fiktionale Literatur

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet dem Betroffenen bei Sachbüchern, Ratgebern und anderen nicht-fiktionalen Texten nicht schon davor Schutz, überhaupt individualisierend benannt zu werden. Anders als bei Bildpublikationen (► S.148) dürfen in Texten Schilderungen von Personen **im Regelfall** auch **ohne** deren **Einwilligung** erfolgen. Gleichwohl kann der Betroffene auch zu Textveröffentlichungen seine ausdrückliche Einwilligung erklären; dies mindert das Risiko von Persönlichkeitsrechtsverletzungen bzw. schließt es aus. Eine solche Einwilligung kann im Rahmen eines sog. **Stoffrechte-Vertrages** mit dem Verlag erfolgen. Der Stoffrechte-Vertrag sichert dann z.B. Sachbuchschilderungen aus der Intim- und Privatsphäre des Betroffenen (nicht aber aus der Intim- und Privatsphäre anderer Personen!) rechtlich ab.

In den meisten Fällen wird aber keine Einwilligung aller potentiell Betroffenen vorliegen. Hier kommt es dann zunächst darauf an, ob es sich bei der strittigen Buchpassage um eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil handelt. In Anlehnung an den Rechtswissenschaftler und ehemaligen Bundesverfassungsrichter Dieter Grimgeb. 1937)¹⁵⁵ kann dafür folgendes vierstufiges **Prüfungsschema** herangezogen werden:

1. Liegt eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil der Buchautorin vor (zur Abgrenzung ► S.63)?
2. Ist ein Werturteil des Buchautors eine Schmähkritik oder verletzt es die Menschenwürde (dann erfolgt kein Publikationsschutz)? Oder ist das Werturteil schlicht herabsetzend (dann erfolgt eine Abwägung der Grundrechtspositionen, ► S.126)?
3. Ist eine Tatsachenbehauptung der Buchautorin wahr? Betrifft sie die Intimsphäre (dann ist sie ohne Zustimmung des Betroffenen grds. unzulässig; es erfolgt keine Abwägung)? Oder betrifft sie die Privat-, Sozial- oder Öffentlichkeitssphäre (dann erfolgt eine Abwägung, wobei der Persönlichkeitsschutz je nach Sphäre abgestuft ist und die Behauptung keine Prangerwirkung haben darf, ► S.100)? Entscheidend für die Abwägung sind das öffentliche Informationsinteresse an der Publikation (► S.123) und die Beachtung der publizistischen Sorgfaltspflichten (► S.129).
4. Ist eine Tatsachenbehauptung des Buchautors unwahr? Ist die Unwahrheit im Zeitpunkt der Publikation – für den Autor erkennbar – erwiesen bzw. wurde bewusst die Unwahrheit geschrieben (dann erfolgt kein Publikationsschutz)? Oder ist der Autor ursprünglich von der Wahrheit seiner Tatsachenbehauptung ausgegangen? Dann erfolgt eine Abwägung, wobei es auf das öffentliche Interesse an der Publikation und die Beachtung der publizistischen Sorgfaltspflichten ankommt (insbesondere nach den Kriterien für eine zulässige Verdachtsberichterstattung, näher dazu ► S.138).

¹⁵⁵ Grimm, NJW 1995, S.1697, 1705 (dort bzgl. ehrenrühriger Aussagen und nicht beschränkt auf Medienpublikationen); s. auch das grafische Prüfungsschema bei Korte, § 2 Rn. 154.

Risikoträchtige Buchgenres: Unter den verschiedenen Buchgenres in der Non-Fiktion¹⁵⁶ sind zunächst **Enthüllungs-Sachbücher** rechtlich risikoträchtig, weil es hierbei nicht selten um den Vorwurf moralischen Unrechts oder rechtswidrigen Verhaltens geht. In einem demokratischen Rechtsstaat ist diese Aufdeckung zwar unverzichtbar. Die Autorinnen und Autoren (sowie auch die Verlage) müssen allerdings besondere Sorgfalt walten lassen, um den rechtlichen Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes gerecht zu werden, vor allem im Hinblick auf den Anonymitäts- und Ehrenschutz der Betroffenen. Naturgemäß wehren sich viele „enthüllte“ Unternehmen und Unternehmer sowie Politiker und andere prominente Personen gegen die Aufdeckungen. Bei den gerichtlichen Auseinandersetzungen geht es dann zumeist darum, ob die publizistischen Sorgfaltsstandards eingehalten wurden oder nicht (ausführlich zu den publizistischen Sorgfaltspflichten ► S.129). In den letzten Jahrzehnten kam es mehrfach zu Prozessen um Enthüllungs-Sachbücher. Häufig handelte es sich dabei um Bestseller prominenter und vielfach für Ihre Investigativrecherchen ausgezeichneter Autorinnen und Autoren. Die Gerichtsverfahren führten teilweise zu umfangreichen öffentlichen Kontroversen. Zwei der bekanntesten Beispiele sind die Prozesse um Günter Wallraffs Investigativreportagen „Der Aufmacher“ (1977)¹⁵⁷ und „Ganz unten“ (1985).¹⁵⁸ Weitere Bücherprozesse, in denen nach Auffassung der Rechtsprechung jeweils einzelne Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu bejahen waren, betrafen z.B. „Das Medizin-Syndikat“ (1976) von Kurt G. Blüchel,¹⁵⁹ „Der Lohnkiller“ (1992) von Dagobert Lindlau,¹⁶⁰ „Mafia“ (2008) von Petra Reski,¹⁶¹ „Macht und Missbrauch“ (2009) von Wilhelm Schlötterer¹⁶² und „Die Krebsmafia“ (2017) von Oliver Schröm und Niklas Schenck.¹⁶³ Neben Enthüllungs-Sachbüchern sind auch **Biographien** und Autobiographien risikoträchtig. Nur bei bekannten Persönlichkeiten besteht überhaupt ein öffentliches Interesse an einer unautorisierten Biographie. Stets sind in biographischen Werken die Persönlichkeitsrechte Dritter sorgfältig zu beachten. Beispiele für Bücherprozesse, in denen jeweils einzelne Persönlichkeitsrechtsverletzungen von den Gerichten bejaht wurden, sind die Autobiographien „Siegfried“ (1972) von Jörg Schröder und Ernst Herhaus¹⁶⁴ und „Hinter

¹⁵⁶ Zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der fiktionalen Literatur, vor allem in Romanen, siehe die Beispiele auf ► S.156. Zu Grenzfällen zwischen Non-Fiktion und Fiktion s.o.

¹⁵⁷ Näher zu den beiden Bücherprozessen um den Bestseller „Der Aufmacher“ ► S.102 und ► S.146.

¹⁵⁸ Grundlage des Bestsellers „Ganz unten“ waren Undercoverrecherchen über eine Leihfirma, die Arbeiter an einen großen Industriekonzern verlieh. Der Industriekonzern verklagte Wallraff und seinen Verlag auf Unterlassung wegen unwahrer Tatsachenbehauptungen. Nach einem aufsehenerregenden Prozess gab das Landgericht Düsseldorf in einer Entscheidung aus dem Jahr 1987 Wallraff und seinem Verlag überwiegend recht; das Buch konnte mit nur wenigen Änderungen weiterhin erscheinen (Wiedergabe der Gerichtsentscheidung bei Berger, S.125 ff.).

¹⁵⁹ BGH, NJW 1980, S.2801 – Medizin-Syndikat I; s. auch BGH, NJW 1980, S.2810 – Medizin-Syndikat II.

¹⁶⁰ BGH, NJW 1996, S.1131 – Lohnkiller.

¹⁶¹ OLG München, ZUM 2009, S.777; EGMR, NJW 2018, S.3768 – Mafia.

¹⁶² OLG Köln, Urt. v. 19.5.2015 – Az. 15 U 38/13; BGH, Beschl. v. 12.1.2017 – Az. VI ZR 357/15.

¹⁶³ OLG Hamburg, AfP 2018, S.150 – Krebsmafia.

¹⁶⁴ OLG München, Az.302510/LG München II (zit. nach Schröder/Herhaus, Impressum). Näher dazu Schäfer, S.225 ff. sowie die Eigendarstellung des Bücherprozesses bei Schröder/Herhaus, S.432 f.

den Kulissen“ (2003) von Dieter Bohlen mit Katja Kessler¹⁶⁵ sowie die biographischen Aufzeichnungen „Vermächtnis. Die Kohl-Protokolle“ (2014) von Heribert Schwan und Tilman Jens.¹⁶⁶ Verneint wurde eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in dem Prozess um das Buch „Der Entführungsfall Natascha Kampusch“ (2016) von Peter Reichard.¹⁶⁷ Teilweise endeten die Auseinandersetzungen auch nicht mit einer Gerichtsentscheidung, sondern mit einem Vergleich, z.B. bei dem Streit um den Wahrheitsgehalt einer Darstellung in „Bürger Grass. Eine deutsche Biographie“ (2007) von Michael Jürgs.¹⁶⁸ Besondere Vorsicht ist auch bei **Büchern über Strafprozesse** geboten. Generell sind bei Darstellungen von Strafverfahren in Büchern das Resozialisierungsinteresse verurteilter Straftäter sowie der Anonymitätsschutz der Opfer von Straftaten und anderer Prozessbeteiligter sehr sorgfältig zu beachten. Ein Beispiel für einen Bücherprozess, in dem eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vom Gericht verneint wurde, ist die Auseinandersetzung um „Deutsche Gerechtigkeit. Prozesse gegen DDR-Grenzschilder und ihre Befehlsgeber“ (2004) von Roman Grafe.¹⁶⁹ Bei den genannten Beispielen für Bücherprozesse standen zumeist Abwägungen zwischen der Meinungsfreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Vordergrund. Aber auch andere Abwägungsfragen standen in der Non-Fiktion in den letzten Jahrzehnten im Fokus von Bücherprozessen, z.B. im Hinblick auf das postmortale Persönlichkeitsrecht (► S.115) und im Hinblick auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Wissenschaftspublikationen (► S.62).

3.3.2.1 Grundsatz: Hohes öffentliches Informationsinteresse an Buchveröffentlichungen

Von zentraler Bedeutung für die (hohe) Gewichtung der Meinungsfreiheit, die für eine Buchpublikation streitet, ist zunächst das öffentliche Informationsinteresse bzw. Allgemeininteresse. Hierbei sind **Bücher** und andere Medienpublikationen nach Art. 5 Abs.1 S.2 GG gegenüber Meinungsäußerungen, die vorwiegend privaten oder kommerziellen Zwecken dienen, **verfassungsrechtlich privilegiert**.¹⁷⁰ Das öffentliche Informationsinteresse wird deshalb so hoch gewichtet, weil Medien einen entscheidenden Beitrag zum Prozess der demokratischen Meinungsbildung leisten und damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllen.¹⁷¹

¹⁶⁵ LG Berlin, ZUM 2004, 139 – Hinter den Kulissen.

¹⁶⁶ BGH, Urt. v. 29.11.2021 – Az. VI ZR 248/18 – Kohl-Protokolle I; BGH, Urt. v. 29.11.2021 – Az. VI ZR 258/18 – Kohl-Protokolle II.

¹⁶⁷ LG Köln, AfP 2016, 370.

¹⁶⁸ Vgl. N.N., Bbl v. 13.2.2008; Fuld, S.310.

¹⁶⁹ KG Berlin, ZUM-RD 2007, S.341 – Deutsche Gerechtigkeit; BGH, Beschl. v. 6.11.2007 – Az. VI ZR 118/07.

¹⁷⁰ Vgl. zur Verstärkerwirkung der Meinungsfreiheit durch die in Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG geschützte Pressefreiheit BVerfG, NJW 2020, S.2873 Rn.12.; s. auch Beater, ZUM 2005, S.602, 604. Zur teilweise schwierigen Abgrenzung von medialen, privaten und kommerziellen Kommunikationsformen im Internet, die jeweils ein unterschiedliches verfassungsrechtliches Schutzniveau haben, Gersdorf/Paal-Lent, § 17 MStV Rn.14, 22 und 23 m.w.Nachw.

¹⁷¹ Beater, ZUM 2005, S.602, 604.

Ein öffentliches Informationsinteresse kann an zahlreichen **Themen** bestehen. Zunächst sind politische und wirtschaftliche Medienpublikationen von großer Bedeutung, um die für eine demokratische Gesellschaft notwendige Transparenz über politische Abläufe und Akteure sowie das Handeln von Wirtschaftsunternehmen und ihren Geschäftsaktivitäten herzustellen.¹⁷² Eine wichtige Rolle spielen auch unterhaltende Publikationen. So bieten z.B. Darstellungen über die Lebensweise von Prominenten der Leserschaft Vorbilder oder auch Kontrastbilder und stellen damit gesellschaftliche Gesprächsthemen zur Verfügung, die für eine freie demokratische Gesellschaft wichtig und notwendig sind.¹⁷³

Gerade bei Büchern für den Publikumsmarkt werden Themen selten rein abstrakt, sondern häufig auch in personalisierter Form erörtert. Generell ist für die Beurteilung des Informationsinteresses an Personen von Bedeutung, welche Rolle ihnen in der Öffentlichkeit zukommt.¹⁷⁴ Hierbei kann zwischen drei Personengruppen unterschieden werden, nämlich Personen, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, Personen, die zeitweise im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und Privatpersonen. Stets relevant ist auch die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht,¹⁷⁵ wobei vor allem die betroffene Persönlichkeitssphäre (► S.99) eine wichtige Rolle spielt.

Textdarstellungen sind für die meisten Buchpublikationen erheblich wichtiger als Fotos, die zumeist nur – wenn überhaupt – für das Buchcover und für einen Bildteil relevant sind. Im Hinblick auf das öffentliche Informationsinteresse ist dabei klar **zwischen** den strengen rechtlichen Anforderungen an **Fotos** (► S.148) und den zumeist weniger strengen Anforderungen an **Texte zu unterscheiden**.

Die **Zulässigkeit von Texten** richtet sich nach völlig anderen Maßstäben als die Zulässigkeit von Fotos.¹⁷⁶ Bei Textveröffentlichungen hat, wie der BGH im Hinblick auf einen journalistischen Beitrag ausführt, „die notwendige Abwägung selbst bei Themen, die nicht von besonderem Belang für die Öffentlichkeit sind, schon angesichts der Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Freiheiten [...] vom **Grundsatz freier Berichterstattung** auszugehen [...]“.¹⁷⁷

„Die unterschiedlichen rechtlichen Ansatzpunkte“ bei Fotos und Texten, so der BGH weiter, „tragen der Tatsache Rechnung, dass es gegenüber einer Wort- oder Schriftberichterstattung typischerweise einen ungleich stärkeren Eingriff in die persönliche Sphäre bedeutet, wenn jemand das Erscheinungsbild einer Person in einer Lichtbildaufnahme oder einem Film fixiert, es sich so verfügbar macht und der Allgemeinheit vorführt [...]. Eine Wortberichterstattung ist bei vergleichbaren Themen zwar nicht stets in weiterem Umfang zulässig als eine Bildberichterstattung [...]. Ein Text kann

172 Beater, ZUM 2005, S.602, 605, 610.

173 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 148 m.w.Nachw.; krit. dagegen Beater, ZUM 2005, S.602, 606.

174 Vgl. BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.20 m. Anm. Elmenhorst (für eine Fotopublikation).

175 Vgl. BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.20 m. Anm. Elmenhorst (für eine Fotopublikation).

176 Vgl. BVerfG, NJW 2011, S.740 Rn. 52; BGH, Urt. v. 29.5.2018 – Az.VI ZR 56/17.

177 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 11 – Partyprinzessin (Hervorhebung vom Verf.).

eine Dichte von Einzelinformationen aufweisen, die eine fotografische Darstellung nicht vermittelt, und das Persönlichkeitsrecht sogar stärker beeinträchtigen [...]. Es ist in solchen Fällen aber eine Frage der einzelfallbezogenen Beurteilung, ob eine Wortberichterstattung oder die sie begleitende Bildberichterstattung die schwerwiegenderen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts mit sich bringt [...].¹⁷⁸

Für **Personen, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen**, sind die Grenzen einer zulässigen Textpublikation häufig recht weit gesteckt. So kommt es, wie der BGH ausführt, bei einer „**in der Öffentlichkeit bekannten Person**“ für die Zulässigkeit eines Textes – im Gegensatz zu einem Foto – nicht darauf an, dass sie „kein öffentliches Amt bekleidet, keine herausgehobene Position im öffentlichen Leben einnimmt, keinen Adelstitel trägt und keinen politischen oder wirtschaftlichen Einfluss ausübt [...]“.¹⁷⁹ Anders als bei einem Foto spielt es auch keine Rolle, ob der Text ein Zeitgeschehen in den Vordergrund stellt, also ereignisbezogen ist, oder ob er eine personenbezogene Charakterisierung der bekannten Person enthält.¹⁸⁰

Dies gilt beispielsweise für einen Text über die Veranstaltungsteilnahme einer bekannten Person: Unter den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit fällt hier, so der BGH, „dass das Aussehen, das Verhalten und der soziale Kontext einer Person wertend und auch mit übertriebenen Formulierungen dargestellt und über ihren persönlichen und sozialen Hintergrund spekuliert wird. Wer die öffentliche Erörterung seiner Teilnahme und seines Verhaltens bei einer Veranstaltung grundsätzlich dulden muss, kann deshalb nicht beanspruchen, dass dies nicht zum Ausgangspunkt kommentierender Bemerkungen der Presse gemacht wird [...]. Der Persönlichkeitsschutz greift erst dann, wenn die beanstandeten Äußerungen für sich genommen oder im Zusammenhang mit der Bildberichterstattung einen eigenständigen Verletzungseffekt aufweisen, der ihr Verbot rechtfertigen könnte, etwa wenn sie in den besonders geschützten Kernbereich der Privatsphäre des Betroffenen eingreifen oder Themen betreffen, die von vornherein überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gehören [...]“.¹⁸¹

Auch sehr prominente Personen, etwa aktive oder ehemalige hochrangige Politikerinnen und Politiker, die permanent in der Öffentlichkeit agieren bzw. agiert haben, sind aber nicht schutzlos gegenüber Äußerungen in Büchern. Ob eine zulässige oder unzulässige Meinungsäußerung eines Buchautors vorliegt ist auch hier jeweils eine Frage des Einzelfalls.¹⁸²

178 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 12 – Partyprinzessin.

179 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 16 – Partyprinzessin.

180 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 17 ff. – Partyprinzessin.

181 BGH, Urt. v. 26.10.2010 – Az.VI ZR 230/08, Rn. 20 – Partyprinzessin.

182 Ein Beispiel ist ein Bücherprozess, in dem Äußerungen eines Politikers im Vorwort eines Sachbuchs über einen ehemaligen Bundesminister für unzulässig erklärt wurden (LG München, Urt. v. 25.10.2017 – Az. 25 O 4233/17). Der Politiker habe, so das Gericht, in dem Vorwort den unzutreffenden Eindruck erweckt, der frühere Bundesminister habe Jahre zuvor während seiner aktiven Ministerzeit in einer öffentlichen Pressekonferenz vorschnell eine abschließende Fehleinschätzung zum terroristischen Hintergrund eines Mordanschlags getroffen.

Bei Textpublikationen über **Personen, die nur zeitlich begrenzt im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen**, kann das Informationsinteresse im Lauf der Jahre geringer als das Persönlichkeitsschutzinteresse des Betroffenen zu gewichten sein. Ein Beispiel dafür sind Bücher über bereits längere Zeit zurückliegende Strafprozesse (► S.136).

Bei **Privatpersonen** sind die Persönlichkeitsrechte typischerweise hoch zu gewichten. Häufig wird in Texten eine Anonymisierung notwendig sein (► S.134).

3.3.2.2 Werturteile: Im Zweifel für die Meinungsfreiheit

Wenn kein Ausnahmefall einer Schmähkritik oder eines Angriffs auf die Menschenwürde vorliegt (s.u.), ist eine **Einzelfallabwägung** zwischen der Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person erforderlich. Hierbei kommt es für Werturteile, so das BVerfG, „für die Abwägung auf die **Schwere der Beeinträchtigung** der betroffenen Rechtsgüter an. Dabei spielt es aber, anders als im Fall von Tatsachenbehauptungen, grundsätzlich keine Rolle, ob die Kritik berechtigt oder das Werturteil „richtig“ ist [...]. Dagegen fällt ins Gewicht, ob von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen oder im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht wird. Handelt es sich bei der umstrittenen Äußerung um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, so spricht nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG eine Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede [...]. Abweichungen davon bedürfen folglich einer Begründung, die der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie, in der die Vermutungsregel wurzelt, Rechnung trägt.“¹⁸³

Häufig werden in Buchpublikationen auch deutliche Werturteile bei der Güterabwägung rechtlich zulässig sein. Eine zu starke Einschränkung des öffentlichen Diskurses – der neben nüchternen Tatsachenmitteilungen gerade auch von ganz persönlichen Wertungen lebt – würde zu dem in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft unerwünschten „chilling effect“ führen, dass ein Autor bzw. eine Autorin eine kritische Einschätzungen zu einem Thema von vorneherein unterlässt („Schere im Kopf“).

Neben Äußerungen in Büchern können auch Äußerungen über Bücher im Fokus persönlichkeitsrechtlicher Kontroversen stehen. Dies betrifft das weite Feld der **Literaturkritik**. Romanrezensionen und andere Beurteilungen von Texten, die selbst in der Regel keine fiktionalen Charakter haben, enthalten im Unterschied zu den überwiegend verifizierbaren Beurteilungen im Rahmen einer Produktkritik (dazu ► S.146) zumeist subjektive, persönliche Einschätzungen. Diese unterliegen typischerweise nicht den (engeren) Anforderungen an Tatsachenbehauptungen, sondern den (deutlich weiteren) Anforderungen an Werturteile.¹⁸⁴ Rechtliche Auseinandersetzungen um Literaturkritik kann es in sehr unterschiedlichen Formen geben. So befasste sich die Justiz zum **Beispiel** in einem Bücherprozess aus den 1980er Jahren mit einer antimili-

¹⁸³ BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3304 f. – Soldaten sind Mörder (Hervorhebung vom Verf.).

¹⁸⁴ Vgl. speziell zur Theaterkritik Eidenmüller, NJW 1991, S.1439.

taristischen Streitschrift, in der ein umstrittenes wissenschaftliches Werk zur Militärjustiz in der NS-Diktatur ironisch-abqualifizierend beurteilt wurde. Der BGH erachtete diese Beurteilung für zulässig.¹⁸⁵ Ein Rechtsprechungsbeispiel aus den 1990er Jahren betraf eine Rezension des Satirikers Eckard Henscheid in einem Literaturmagazin über einen Roman des wenige Jahre zuvor verstorbenen Literaturnobelpreisträgers Heinrich Böll. Die Rezension enthielt mehrere diffamierende Äußerungen über den Schriftsteller. Das BVerfG wertete dies als unzulässige Schmähkritik.¹⁸⁶ Ein weiteres Beispiel ist eine Affäre um die Novelle „Katz und Maus“ des späteren Literaturnobelpreisträgers Günter Grass in den 1960er Jahren:

Günter Grass und die Katz und Maus-Kontroverse: Ein bekanntes, in der Zensurforschung häufiger behandeltes,¹⁸⁷ Beispiel ist die Affäre um die 1961 erschienene Novelle „Katz und Maus“ von Günter Grass (1927–2015). Ein Publizist erstattete nach dem Erscheinen des aufsehenerregenden Buches erfolglos eine Strafanzeige wegen einer Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184 StGB a.F.). Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde im Jahr 1963 eingestellt.¹⁸⁸ Der Publizist ließ dies aber nicht auf sich beruhen. Vier Jahre später, 1967, beschimpfte er Grass als einen Verfasser von Pornografie und von Verunglimpfungen der katholischen Kirche.¹⁸⁹ Grass erhob eine Zivilklage wegen Beleidigung. In erster Instanz gewann Grass,¹⁹⁰ verlor aber dann in zweiter Instanz vor dem OLG München. Die Äußerungen des Publizisten wurden vom Gericht für zulässig gehalten.¹⁹¹ Über zwanzig Jahre nach der Entscheidung kam das BVerfG in einem weiteren, allerdings deutlich drastischeren Fall der Schriftstellerbeschimpfung zu einer anderen Wertung (s.o. zur Schmähkritik von Eckhard Henscheid über eine Werk von Heinrich Böll).

3.3.2.2.1 Ausnahmefall: Unzulässige Schmähkritik

Der Begriff der Schmähkritik wird wegen „seiner die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts“, so das BVerfG, „**eng definiert**. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muß vielmehr, daß bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der

¹⁸⁵ BGH NJW 1987 S.1398. Gegenstand des Prozesses war die 1984 erschienene Streitschrift „Kampfanzug unter der Robe: Kriegsgerichtsbarkeit des Zweiten und Dritten Weltkrieges“ von Ulrich Vultejus (1927–2009), mit der er eine Debatte über die Bestrebungen der damaligen Regierung anstoßen wollte, die Wehrstrafbarkeit gesetzlich zu regeln. Vultejus hatte dort u.a. geschrieben, ein von einem anderen Autor mitverfasstes Buch zum Thema Militärjustiz in der NS-Zeit sei dessen wissenschaftliche „Hauptleistung“ gewesen. Diese kritische Wertung wollte der Buchautor angesichts seiner sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen nicht akzeptieren. Er erhob Klage gegen Vultejus, die aber im Hinblick auf die kritische Wertung erfolglos war und im Jahr 1986 letztinstanzlich vom BGH abgewiesen wurde.

¹⁸⁶ BVerfG, NJW 1993, S.1462; s. auch Senfft, S.3 ff.; Schmitz, S.784 ff. Allgemein zum postmortalen Persönlichkeitsschutz ▶ S.112. Näher zur Schmähkritik s.u.

¹⁸⁷ Vgl. Lorenz, S.104, 115 f.; Mix-Frielinghaus, S.250, 257 f.; Kogel-Görtz, S.254, 263 f., jeweils m.w.Nachw.

¹⁸⁸ Vgl. Lorenz, S.113 f.

¹⁸⁹ Vgl. Lorenz, S.115.

¹⁹⁰ LG Traunstein, Urt. v. 28.11.1967, zit. nach Lorenz, S.115.

¹⁹¹ OLG München, Urt. v. 8.1.1969, zit. nach Lorenz, S.115.

Sache, sondern die **Diffamierung der Person im Vordergrund** steht. Sie muß jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen [...]. Aus diesem Grund wird Schmähkritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vorliegen und im übrigen eher auf die sog. Privatfehde beschränkt bleiben [...].¹⁹²

Im Regelfall kommt es dabei auf alle Umstände der Äußerung an. Das BVerfG führt dazu aus: „Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die **Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung** [...]. Hiervon kann allenfalls ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um eine Äußerung handelt, deren diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie dies möglicherweise bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – etwa aus der Fäkalsprache – der Fall sein kann.“¹⁹³ Bejaht wurde von der Rechtsprechung eine unzulässige Schmähkritik z.B. für Äußerungen eines Arztes über seine Ärztekammer und deren Vorstand, die er mit Begriffen wie „handelnd mit fortgesetzter krimineller Energie“, „Amts- und Rechtsmissbrauch“, „Skrupellosigkeit“ und „systematische wirtschaftliche Schädigung“ diffamierte.¹⁹⁴ Auch die Bezeichnung einer Person als „Mörder“ kann, abhängig von den Umständen der Äußerung, eine Schmähkritik sein, weil die wertende Gleichstellung eines Menschen mit einem Mörder eine sehr tiefe Kränkung darstellt.¹⁹⁵ Die Charakterisierung einer Person als „Dummschwätzer“ stellt dagegen nach der Rechtsprechung, nicht ohne weiteres eine unzulässige Schmähkritik dar. Stattdessen ist eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person und der Meinungsfreiheit notwendig. Hierbei kommt es auf den konkreten Kontext der Äußerung an, inwieweit eine Beleidigung zu bejahen oder zu verneinen sei.¹⁹⁶ Im Kontext eines Pressebeitrags zum RAF-Terrorismus wurde von der Rechtsprechung z.B. die Bezeichnung „Terroristochter“ für die Tochter einer RAF-Terroristin nicht als Schmähkritik angesehen.¹⁹⁷ Auch die Äußerung, dass ein Unternehmen der Gentechnikbranche Angehöriger der „Gentechnikmafia“ sei, wurde in einer kritischen Broschüre zum Thema gentechnisch veränderte Agrarprodukte nicht als Schmähkritik gewertet.¹⁹⁸ Ebenfalls nicht als Schmähkritik angesehen wurden die Bezeichnung eines Staatsanwalts als „durchgeknallter Staatsan-

192 BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3304 – Soldaten sind Mörder (Hervorhebungen vom Verf.).

193 BVerfG, NJW 2009, S.749, 750 Rn.16 – Dummschwätzer (Hervorhebung vom Verf.).

194 OLG Koblenz, Beschl. v. 25.3.2013 – Az. 3 W 178/13.

195 Vgl. BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3305 ff. Die eindeutige Diffamierung einer konkreten Person als „Mörder“ ist dabei von der mehrdeutigen Äußerung, alle „Soldaten sind Mörder“, zu unterscheiden. Näher zur „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ des BVerfG ► S.61.

196 BVerfG, NJW 2009, S.749, 750 Rn.17 – Dummschwätzer.

197 BGH, NJW 2007, S.686, 688 f. – Terroristochter

198 BVerfG, NJW 2012, S.1643, 1644 Rn.37 – Grüne Gentechnik.

walt“ im Kontext der Kritik einer Hausdurchsuchung in einem öffentlich vielfach diskutierten Ermittlungsverfahren¹⁹⁹ sowie die Bezeichnung unseriöser Kreditvermittler als „Kredithaie“.²⁰⁰

Wenn eine Schmähkritik bejaht wird, hat dies die **Konsequenz**, dass die entsprechende Buchpassage ohne weiteres unzulässig ist und die betroffene Person z.B. einen Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten der betreffenden Person findet im Ausnahmefall der Schmähkritik nicht statt. Falls eine Schmähkritik verneint wird, erfolgt dagegen eine Abwägung der Rechtsgüter. Die Belange des Ehrenschatzes und der Meinungsfreiheit sind dann jeweils im konkreten Einzelfall zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

3.3.2.2.2 Ausnahmefall: Unzulässiger Angriff auf die Menschenwürde

Neben der Schmähkritik sind auch solche Äußerungen von vorneherein, also ohne Abwägung, unzulässig, die einen Angriff auf die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) darstellen. Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass „die Meinungsfreiheit stets zurücktreten [muss], wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet. Dieser für die Kunstfreiheit ausgesprochene Grundsatz [...] beansprucht auch für die Meinungsfreiheit Geltung, denn die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Da aber nicht nur einzelne, sondern sämtliche Grundrechte Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, daß der Gebrauch eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde durchschlägt.“²⁰¹

Bei Buchpublikationen, die einen zentralen Beitrag im Diskurs der öffentlichen Meinungen leisten, wird ein unzulässiger Angriff auf die Menschenwürde ebenso wie eine Schmähkritik (s.o.) nur in seltenen Ausnahmefällen zu bejahen sein. Ansonsten findet jeweils eine Abwägung statt.

Keine Abwägung mit der Meinungsfreiheit erfolgt z.B., wenn eine Person nicht als Mensch, sondern als Affe adressiert wird. Dies ist eine Verletzung der Menschenwürde.²⁰²

3.3.2.3 Tatsachenbehauptungen: Beachtung publizistischer Sorgfaltspflichten

3.3.2.3.1 Überblick

Beim Schreiben und Lektorieren von Büchern sowie bei der technischen Buchproduktion und beim Buchvertrieb sind zahlreiche allgemeine produktbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten (näher dazu ► S.339). Eine medienspezifische Anforderung ist

199 BVerfG, NJW 2009, S.3016 – Durchgeknallter Staatsanwalt.

200 BVerfG, NJW 1982, S.2655 – Kredithaie.

201 BVerfG, NJW 1995, S.3303, 3304 – Soldaten sind Mörder.

202 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.11.2020 – Az. 1 BvR 2727/19.

die sog. publizistische bzw. pressemäßige Sorgfaltspflicht, die von Autorinnen, Autoren und ihren Verlagen im Hinblick auf die Inhalte ihrer Publikationen zu beachten ist. Hierbei ist vor allem zu prüfen, ob die jeweilige Publikation Persönlichkeitsrechte verletzt. Bei Unsicherheiten ist sachkundiger Rat einholen.²⁰³

Für **journalistische Autorinnen und Autoren** kann zur Bestimmung ihrer publizistischen Sorgfaltspflichten der „**Pressekodex**“ des Deutschen Presserats²⁰⁴ als Orientierungshilfe mit herangezogen werden, der allgemeine berufsethische (nicht aber rechtsverbindliche) Richtlinien für die publizistische Arbeit enthält.²⁰⁵ Für Buchveröffentlichungen gibt es keinen dem journalistischen Pressekodex vergleichbaren ethischen „Schreibkodex“.

Die von Rechtsprechung und Literatur hauptsächlich für die journalistischen Sorgfaltspflichten entwickelten rechtlichen Anforderungen sind angesichts der **Unterschiedlichkeit der Tätigkeitsfelder und der medialen Publikationsformen** wohl nicht in jedem Fall auf die Sorgfaltsanforderungen bei Buchpublikationen übertragbar. Ein zentraler Unterschied ist z.B., dass Journalistinnen und Journalisten häufig als angestellte oder „feste freie“ Mitarbeitende einer **Redaktion** arbeiten, also beruflich unmittelbar oder mittelbar in ein Pressunternehmen eingebunden sind. Buchautorinnen und –autoren recherchieren und schreiben dagegen zumeist autark, d.h. völlig frei, und nicht selten auch nur nebenberuflich bzw. als Privatpersonen. Buchautorenschaft und Journalismus sind daher häufig nur bedingt miteinander vergleichbar.

Gleichwohl müssen auch **Buchautorinnen und –autoren** sowie ihre Verlage selbstverständlich publizistische bzw. pressemäßige Sorgfaltspflichten genau beachten.²⁰⁶ Dabei ist die publizistische Sorgfaltspflicht nach einem objektiven Maßstab zu bestimmen; auf subjektive Vorstellungen des Autors oder seines Verlages und auf Irrtümer über die Pflichten, die zu beachten sind, kommt es regelmäßig nicht an.²⁰⁷ Generell dürfen die publizistischen Sorgfaltsanforderungen nicht so streng sein, dass eine Abschreckungswirkung für Buchpublikationen entsteht.²⁰⁸ Im Hinblick auf die Reich-

²⁰³ Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 67 ff.; Wenn der Autor seine Sorgfaltspflichten verletzt und der Verlag deshalb Schadensersatz leisten muss, kann dieser, wenn er auf Schadensersatz verklagt wird, ggf. den Autor in Regress nehmen (Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 83 ff.). Für einen evtl. Rückgriff gegenüber Verlagsmitarbeitenden gelten die Grundsätze der privilegierten Arbeitnehmerhaftung (allg. dazu Weber, S.869, Stichwort Innerbetrieblicher Schadensausgleich).

²⁰⁴ Pressekodex vom 12.12.1973 in der Fassung vom 11.9.2019. Download unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>, letzter Abruf 5.11.2022.

²⁰⁵ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.11; Löffler-J.Löffler, BT Landesrecht der Presse, Rn. 1 ff.; Peters, NJW 1997, S.1334, 1335; streitig. Einfachgesetzliche Regelungen zu den publizistischen Rechtspflichten finden sich in den landesgesetzlichen Presseregelungen (z.B. Art 3 Abs.2 BayPRG und § 19 MStV) sowie in § 276 BGB. Dazu Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.10.

²⁰⁶ S. z.B. BGH, NJW 1996, S.1131, 1133 – Lohnkiller.

²⁰⁷ Peters, NJW 1997, S.1334, 1339.

²⁰⁸ Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn. 37 Rn.12 m.w.Nachw.

weite der Sorgfaltsanforderungen ist zumeist eine **Abwägung** der betroffenen Rechtsgüter notwendig.²⁰⁹

Im Folgenden werden die publizistischen Sorgfaltspflichten bei der Veröffentlichung von Sachbüchern, Ratgeberliteratur und anderen **nicht-fiktionalen Texten** behandelt, die für Buchpublikationen von zentraler Bedeutung sind. Für die Veröffentlichung von **Fotos** und anderen Bildern, die z.B. für Buchcover und Bildteile in einem Buch eine Rolle spielen können, gelten andere, deutlich strengere, Maßstäbe (dazu ► S.148). Weniger strenge Maßstäbe gelten dagegen bei Romanen, Erzählungen und anderen fiktionalen Texten, für die eine kunstspezifische Betrachtung notwendig ist (► S.155).

Zentrale Elemente der publizistischen Sorgfaltspflicht für Tatsachenbehauptungen in Buchpublikationen sind zunächst die **Recherche- und Wahrheitspflicht**, das **Vollständigkeitsgebot** und die Prüfung einer notwendigen **Stellungnahme** des Betroffenen sowie seine mögliche **Anonymisierung** im Buch.

Darüber hinaus sind in bestimmten Fallkonstellationen weitere Sorgfaltspflichten zu beachten, vor allem bei Äußerungen über **Kinder und Jugendliche**, bei der Wiedergabe von Äußerungen Dritter, etwa in Form von **Zitaten**, bei Schilderungen von Straftaten und anderen **Gesetzesverstößen**, und bei Äußerungen über **Verdachtsfälle**. Besondere Sorgfaltspflichten bestehen auch bei der Bezugnahme auf **Vorveröffentlichungen** und bei der Verwendung **rechtswidrig erlangter Informationen** sowie bei **Vergleich und Kritik**, etwa von Produkten. Das **Vorverhalten** des Betroffenen kann ebenso eine Rolle spielen. Buchpublikationen sind nicht im gleichen Maße aktualitätsbezogen wie die journalistische Berichterstattung. Häufig wird es sich bei Darstellungen in Büchern um Schilderungen von Ereignissen handeln, die bereits längere Zeit zurückliegen. Hier sind persönlichkeitsrechtlich im Hinblick auf das „**Recht auf Vergessenwerden**“ besondere Anforderungen zu beachten. Im Einzelnen:

3.3.2.3.2 Pflicht zur Recherche

Von zentraler Bedeutung ist zunächst die Pflicht zur sorgfältigen Recherche. Nach dem sog. „**gleitenden Sorgfaltsmaßstab**“ bestehen umso höhere Anforderungen an die Recherche, je stärker die Rechte des Betroffenen durch die geplante Publikation beeinträchtigt werden können.²¹⁰ Der BGH hat dazu im Hinblick auf eine Sachbuchpublikation ausgeführt: „Da das [...] Buch [...] nach den Grundsätzen zu behandeln ist, die für Presseveröffentlichungen gelten, sind an die Erfüllung der Recherchierungspflicht sog. „pressemäßige Sorgfaltsanforderungen“ zu stellen [...]. Allerdings dürfen solche Anforderungen nicht überspannt, insbesondere nicht so bemessen werden, daß die Funktion der Meinungsfreiheit in Gefahr gerät; dies ist insbesondere dort zu beachten,

²⁰⁹ Einfachgesetzlich ist dies z.B. für Ehrdelikte in § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen; dazu Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 95, 185) und für die Kreditgefährdung in § 824 Abs.2 BGB geregelt.

²¹⁰ Peters, NJW 1997, S.1334, 1335 f.

wo über Angelegenheiten berichtet werden soll, die für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind [...]. Demgemäß ist stets unter Würdigung aller Umstände des Falles eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen, bei der sowohl dem Grundrecht des Äußernden aus Art. 5 I GG als auch der verfassungsrechtlich geschützten Position des von der Äußerung Betroffenen aus Art. 1, 2 I GG das gebotene Gewicht beizumessen ist.²¹¹

3.3.2.3.3 Wahrheitspflicht

Autorinnen und Autoren müssen vor der Verbreitung von Tatsachenbehauptungen in einem Buch „hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt“ haben.²¹² Diese sog. Wahrheitspflicht bedeutet allerdings nur, dass sich eine Autorin **angemessen um die Wahrheit bemühen** muss, nicht dass die Wahrheit ihrer Behauptungen absolut gesichert ist.²¹³ Der BGH hat dazu (im Hinblick auf ehrverletzende Behauptungen) ausgeführt: „Unter Umständen kann [...] eine rufschädigende Presseveröffentlichung sich auch dann im Rahmen des Zulässigen gehalten haben, wenn sie sich später als falsch erweist; dies selbst dann, wenn schon im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit bestanden hatten. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur Informationen verbreiten, an deren Zuverlässigkeit zu zweifeln sie im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung ernstlich keinen Anlaß hat, dann könnte sie ihre durch Art. 5 I GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen [...]. Das darf nicht unberücksichtigt bleiben, wenn es darum geht, im Konflikt zwischen dem Anliegen einer freien Presse und den geschützten Belangen der Einzelpersonlichkeit durch Güterabwägung den Raum, in dem sie sich bewegen darf [...], und die Anforderungen an die von ihr zu beachtende Sorgfalt [...] im Einzelfall abzustecken.“²¹⁴

Das angemessene Bemühen um Wahrheit betrifft sowohl den Inhalt, als auch die Herkunft der geschilderten Tatsachenbehauptungen.²¹⁵ Die Wahrheitspflicht kann z.B. bei der Schilderung von bloßen Verdachtsfällen eine Rolle spielen, die sich bisher noch nicht erhärtet haben (► S.138).²¹⁶ Eine besonders hohe Sorgfaltsanforderung besteht im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt und die Herkunft bloßer Gerüchte.²¹⁷

Das angemessene Bemühen um Wahrheit ist auch beim **Umgang mit Quellen** relevant, auf die sich die Autorin bzw. der Autor im Buch stützt. Generell müssen diese Quellen zuverlässig sein.²¹⁸ Auf eine anonyme Quelle darf sich daher ein Autor regelmäßig nicht ohne weitere Recherche verlassen.²¹⁹ Dagegen besteht bei sog. privilegiert-

211 BGH, NJW 1996, S.1131, 1133 f. – Lohnkiller.

212 BGH, NJW 1996, S.1131, 1133 – Lohnkiller.

213 Peters, NJW 1997, S.1334, 1336.

214 BGH, NJW 1977, S.1288, 1289.

215 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.21.

216 BGH, NJW 1977, S.1288, 1289.

217 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.59 m.w.Nachw.

218 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.169; Peters, NJW 1997, S.1334, 1336.

219 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.25.

ten Quellen nur eine eingeschränkte Pflicht zur weiteren Recherche. Der Autor kann sich grundsätzlich auf sie verlassen.²²⁰ Zu den privilegierten Quellen werden amtliche Informationen wie z.B. Behördenmitteilungen und Meldungen von Nachrichtenagenturen gezählt.²²¹ Bei Spezialfragen können sich Autorinnen und Autoren grundsätzlich auch auf die Aussagen von Fachleuten verlassen, die z.B. in wissenschaftlichen Werken mit sorgfältiger und umfassender Quelluswertung publiziert wurden.²²² Inwieweit sich eine Autorin auf Vorveröffentlichungen in anderen Medien, etwa Zeitungen und Zeitschriften, stützen kann, hängt vom Einzelfall ab (näher ► S.139). Grundsätzlich befreit eine Publikation in einem anderen Presseerzeugnis jedoch nicht von der eigenen Recherchepflicht.²²³

3.3.2.3.4 Vollständigkeitsgebot

Das Vollständigkeitsgebot bedeutet, dass eine Autorin relevante Tatsachen in ihrer Publikation nicht weglassen darf.²²⁴ Zwar besteht keine Pflicht, jedes einschlägige Detail zu schildern.²²⁵ Auch besteht kein Begründungszwang der Autorin für alle Tatsachenschilderungen in ihrem Buch.²²⁶ Eine Zusammenfassung und plastische Aufbereitung des Tatsachenstoffes ist gerade im Genre des populären Sachbuchs zwingend notwendig und verstößt nicht gegen die Pflicht zur Vollständigkeit.²²⁷ **Unzulässig** ist es aber, durch das Weglassen bestimmter Tatsachen bei der Leserschaft des Buches ein **verzerrtes Bild** der geschilderten Wirklichkeit entstehen zu lassen und damit zu Lasten des Betroffenen nur eine „Teilwahrheit“ zu vermitteln.²²⁸ Bei der Annahme einer sog. verdeckten Äußerung über den Betroffenen ist allerdings im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit Zurückhaltung geboten (näher ► S.65).

3.3.2.3.5 Stellungnahme der betroffenen Person

Dem Betroffenen muss nicht nur bei journalistischen Veröffentlichungen, sondern auch bei Buchpublikationen zumindest in schwerwiegenden Fällen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.²²⁹ Der BGH hat dazu (im Hinblick auf die Sachbuchschilderung von Polizeiverstrickungen mit dem Rotlichtmilieu) ausgeführt: „Angesichts der Tragweite, welche die Verbreitung dieser Behauptung für den Betroffenen erkennbar haben konnte, war der [Autor] gehalten, dem [Betroffenen] Gelegenheit zur

220 Peters, NJW 1997, S.1334, 1336 f.

221 Näher Brost, ZUM 2017, S.816, 817 ff.; Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.169; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.54 ff., jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

222 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.169 m.w.Nachw.

223 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.169 m.w.Nachw.

224 Peters, NJW 1997, S.1334, 1336.

225 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.27 m.w.Nachw.

226 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.27 m.w.Nachw.

227 S. auch Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.27; Beater AfP 2005, S.227, 229.

228 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.28 m.w.Nachw.

229 Im Einzelnen streitig, vgl. Ricker/Weberling, Kap. 39 Rn.12; Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.170; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.249; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehje, Abschn.37 Rn.74 ff.; jeweils m.w.Nachw.

Stellungnahme zu geben, um auch dessen Standpunkt zu erfahren und gegebenenfalls zum Ausdruck bringen zu können [...]. Dessen war der [Autor] hier nicht schon deshalb enthoben, weil vom [Betroffenen] keinerlei weitere Aufklärung zu erwarten gewesen wäre; der [Autor] konnte nicht von vornherein ausschließen, daß der [Betroffene] die Beziehungen zwischen der Polizei und dem „Rotlichtmilieu“ möglicherweise näher geschildert hätte, wenn er mit der in der Aussage des [Zeugen] enthaltenen Verdächtigung unmittelbar konfrontiert worden wäre.“²³⁰

Die Einholung einer Stellungnahme kann nach der Rechtsprechung selbst dann notwendig sein, wenn eine eigene **Äußerung des Betroffenen** zwar bereits vorliegt, sie aber **nicht mehr aktuell** ist.²³¹ Wenn der Betroffene bereits verstorben ist, kann es nach der Rechtsprechung notwendig sein, eine Stellungnahme von Angehörigen einzuholen, um eine unausgewogene Darstellung zu vermeiden.²³²

3.3.2.3.6 Anonymisierung der betroffenen Person

Von zentraler Bedeutung ist die sorgfältige Prüfung, ob eine **Anonymisierung** des Betroffenen erforderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an die **Erkennbarkeit** einer Person nur **geringe Anforderungen** gestellt werden; es genügt, wenn der Betreffende in seinem Bekanntenkreis identifiziert werden kann. Eine Namensnennung ist für eine Identifizierbarkeit nicht zwingend erforderlich.²³³ Entscheidend sind vor allem die **Sphäre**, über die berichtet wird, eine mögliche soziale Ächtung, die ohne Anonymisierung eintreten könnte und der **Bekanntheitsgrad** der betreffenden Person. Auch prominente Personen, etwa Inhaber öffentlicher Ämter, müssen sich allerdings nicht ohne weiteres eine Darstellung in identifizierbarer Form gefallen lassen. Gerade bei schwerwiegenden Vorwürfen ist hier immer eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall notwendig. Der BGH hat dazu im Hinblick auf die Wiedergabe einer ehrverletzenden Äußerung in einem Sachbuch trotz unsicherer Tatsachengrundlage ausgeführt: „Dieses Vorgehen ist unter den hier gegebenen Umständen nicht damit zu rechtfertigen, daß es sich bei dem [Betroffenen] um den Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gehandelt habe, der sich gegebenenfalls auch unter voller Namensnennung im Interesse der Allgemeinheit kritischen Äußerungen über seine Amtsführung zu stellen habe. Beruht eine mit einer [...] **erheblichen Ehrenkränkung** verbundene Behauptung auf einer [...] **dürftigen Tatsachen- und Recherchengrundlage** [...] gebietet eine an den verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern beider Seiten ausgerichtete Abwägung der Interessen, die betroffene Person [...] nicht unter voller Namensnennung „an den Pranger zu stellen“; vielmehr hätte es für den [Autor] nahegelegen, wenn er schon auf

230 BGH, NJW 1996, S.1131, 1134 – Lohnkiller.

231 OLG München, Urt. v. 7.4.2009 – Az. 18 U 1704/09; EGMR, NJW 2018, 3768 (Erforderlichkeit einer neuen Stellungnahme 10 Jahre nach einer vorheriger Äußerung des Betroffenen)

232 OLG Köln, Urt. v. 19.5.2015 – Az. 15 U 38/13.

233 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.38.

die Aussage [...] im Rahmen seiner Darstellungen nicht verzichten wollte, auch hier eine Anonymisierung vorzunehmen.“²³⁴

3.3.2.3.7 Äußerungen über Kinder und Jugendliche

Besonders hohe Sorgfaltsanforderungen gelten für die Schilderung von Kindern und Jugendlichen in einem Buch. Hier wird das schutzwürdige Interesse an einer freien und ungehinderten Entfaltung der Persönlichkeit der Minderjährigen der Meinungs- und Pressefreiheit zumeist vorgehen.²³⁵ Der BGH hat dazu ausgeführt: „Kinder bedürfen eines **besonderen Schutzes**, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen. Ihre Persönlichkeitsentfaltung kann dadurch, dass persönliche Angelegenheiten zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht werden, wesentlich empfindlicher gestört werden als die von Erwachsenen [...]. Das Recht jedes Kindes auf ungehinderte Entwicklung zur Persönlichkeit – auf „Person werden“ – umfasst dabei sowohl die **Privatsphäre** als auch die kindgemäße Entwicklung und Entfaltung in der **Öffentlichkeit** [...]. Der konkrete Umfang des Rechts des Kindes auf ungestörte kindliche Entwicklung ist vom Schutzzweck her unter Berücksichtigung der Entwicklungsphasen des Kindes zu bestimmen [...].“²³⁶

Von der Rechtsprechung wurde z.B. die Persönlichkeitsrechtsverletzung eines – in identifizierbarer Form beschriebenen – Grundschulkindes bejaht, dessen Verhaltensweisen und Fähigkeiten im Sachbuch einer Lehrerin über Missstände im Schulsystem geschildert wurden.²³⁷ Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung verneint wurde dagegen bei der Presseveröffentlichung von Vornamen und Alter des Kindes eines Prominenten, wobei diese persönlichen Daten einer breiten Öffentlichkeit bereits durch frühere, weiterhin im Internet abrufbare, Veröffentlichungen bekannt waren.²³⁸ Ebenfalls verneint wurde eine Persönlichkeitsrechtsverletzung für eine detailarme journalistische Schilderung des Parkbesuchs eines Prominenten mit seinem Kind, das dort Tauben fütterte.²³⁹

3.3.2.3.8 Wiedergabe von Äußerungen Dritter

Bei der Auslegung von Buchpassagen ist zwischen eigenen Äußerungen der Autorin bzw. des Autors und der Wiedergabe fremder Äußerungen zu unterscheiden. Grundsätzlich haben Autorinnen und Autoren zunächst für eigene Äußerungen einzustehen. Dabei kann allerdings, wie der BGH ausführt, „durchaus auch in der Wiedergabe der Aussage eines Dritten dann eine eigene Äußerung des Zitierenden liegen, wenn er sich den Inhalt der fremden Äußerung erkennbar zu eigen gemacht hat [...]“.²⁴⁰

234 BGH, NJW 1996, S.1131, 1134 – Lohnkiller (Hervorhebungen vom Verf.).

235 Vgl. Stender-Vorwachs, Anm. zu BGH, NJW 2016, S.789, 794 – Grundschulkind; differenzierend Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.80.

236 BGH, NJW 2016, S.789, 790 – Grundschulkind (Hervorhebungen vom Verf.).

237 BGH, NJW 2016, S.789 – Grundschulkind m.Anm. Stender-Vorwachs; s. auch Fechner, Kap.4 Rn.107.

238 Vgl. BGH, GRUR 2014, S.200 – Mascha S. Zur Bezugnahme auf Vorveröffentlichungen ► S.139.

239 BGH, Urt. v. 29.5.2018 – Az. VI ZR 56/17, Rn.36.

240 BGH, NJW 1996, S.1131, 1132 – Lohnkiller.

Bei der Wiedergabe fremder Äußerungen, z.B. in Form von Zitaten der Personen, die der Buchautor oder die Buchautorin im Zuge der Recherche befragt hat, kommt ebenfalls eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in Betracht. Der BGH hat dazu ausgeführt, dass „auch bereits im Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, [...] eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen zu sehen [ist], wenn es an einer eigenen und ernsthaften **Distanzierung** desjenigen, der die Äußerung wiedergibt, fehlt [...] oder wenn das Verbreiten nicht schlicht Teil einer **Dokumentation** des Meinungsstandes ist, in welcher – gleichsam wie auf einem „Markt der Meinungen“ – Äußerungen und Stellungnahmen verschiedener Seiten zusammen- und gegenübergestellt werden [...]“.²⁴¹

Für eine Distanzierung ist es z.B. nicht ausreichend, wenn ein Buchautor nur auf eine fehlende eigene Recherche für seine Darstellung verweist oder ohne nähere Ausführungen bloß eine Quelle für die persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen Dritter angibt.²⁴² Ein noch strengerer Maßstab ist bei der Verbreitung von bloßen Gerüchten anzulegen.²⁴³ Ausreichend für eine Distanzierung kann aber sein, dass die Äußerungen Dritter in einem Interview²⁴⁴ oder in einem Gespräch²⁴⁵ erfolgen und dies im Buch hinreichend kenntlich gemacht wird. Ebenfalls für ausreichend wurde es von der Rechtsprechung erachtet, dass ein Autor kritisch-distanzierend über persönlichkeitsrechtsverletzende Passagen eines Buches berichtete und entsprechende Zitate auswies.²⁴⁶

Generell ist im Hinblick auf die Wiedergabe wörtlicher Zitate Dritter in einer Publikation zu beachten, dass sie stimmen müssen (Pflicht zur Zitattreue).²⁴⁷

3.3.2.3.9 Schilderung von Straftaten und anderen Gesetzesverstößen

Schilderungen von Gesetzesverstößen sind besonders intensive Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte. Deshalb bestehen bei ihrer Darstellung in Büchern und anderen Medienpublikationen auch erhöhte Sorgfaltspflichten. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich – was bei Büchern häufig der Fall ist – um Schilderungen von Geschehnissen handelt, die zeitlich nicht aktuell sind, sondern schon mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte zurückliegen (näher zum „Recht auf Vergessenwerden“ ► S.141).

Wichtig ist zunächst die **Unterscheidung**, ob es sich um unstrittige Gesetzesverstöße oder um bloße Verdächtigungen handelt. Für Verdächtigungen gelten die besonderen Sorgfaltsanforderungen der Verdachtsberichterstattung (dazu ► S.138).

²⁴¹ BGH, NJW 1996, S.1131, 1132 – Lohnkiller (Hervorhebungen vom Verf.). Zu den Anforderungen an eine Dokumentation des Meinungsstandes s. BGH, NJW 1970, S.187, 190 – Hormocenta.

²⁴² Raue/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn.42

²⁴³ Raue/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn.44; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wehde, Abschn.37 Rn.59.

²⁴⁴ Bei der Publikation von Interviews besteht nur eine eingeschränkte Prüfungspflicht bzgl. besonders schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen, vgl. OLG München, ZUM-RD 2009, 20; Raue/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn.45, streitig.

²⁴⁵ Vgl. EGMR, NJW 2015, S.1501, 1504 (für die Publikation von Erklärungen eines Politikers über einen ehemaligen Bundeskanzler, die in einem Gespräch mit einem Journalisten erfolgt sind), im Einzelnen streitig.

²⁴⁶ OLG Köln, AfP 1976, S.185.

²⁴⁷ Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn.48; Peters, NJW 1997, S.1334, 1337 f.

Bei unstreitigen **Gesetzesverstößen** gilt, dass derjenige, der sich dafür vor Gericht verantworten musste und verurteilt wurde, **grundsätzlich** das **öffentliche Interesse** und eine damit verbundene Berichterstattung über die Gerichtsentscheidung, z.B. in Zeitungen und Zeitschriften sowie ggf. auch in Büchern hinnehmen muss. Sowohl **gerichtliche Entscheidungen** in Strafprozessen, als auch in Zivil- und Verwaltungsprozessen **gehören zum Zeitgeschehen**, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist.²⁴⁸ Im Einzelnen bestehen allerdings unterschiedliche rechtliche Anforderungen bei Schilderungen von strafgerichtlichen und zivil- bzw. verwaltungsgerichtlichen Urteilen sowie sonstigen Fällen von Gesetzesverstößen. Im Einzelnen:

Für eine Buchpublikation über eine **strafrechtlich verurteilte Person** ist immer eine besonders sorgfältige Abwägung notwendig, die mehrere Punkte berücksichtigen muss. Ein zentraler Aspekt ist, dass mit zunehmendem **zeitlichen Abstand** das Informationsinteresse der Öffentlichkeit immer mehr in den Hintergrund tritt und das **Resozialisierungsinteresse** des Täters immer stärker an Bedeutung gewinnt.²⁴⁹ Deshalb ist eine (erneute) Schilderung eines Strafprozesses, bei dem der Täter verurteilt wurde, in Form einer Buchpublikation mit Namensnennung und Abbildung häufig unzulässig, wenn der Täter aus der Haftanstalt entlassen wird. Seine Resozialisierungschancen wären ansonsten gefährdet, weil er z.B. Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche bekommen kann. Bei Büchern über berühmte Strafprozesse besteht daher ein erhebliches Risiko, das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters zu verletzen. Gerade wenn der Prozess schon längere Zeit zurückliegt (und der Täter noch lebt bzw. erst vor kurzem verstorben ist) ist häufig eine Anonymisierung erforderlich.²⁵⁰ Allerdings gibt das allgemeine Persönlichkeitsrecht Straftätern keinen Anspruch darauf, überhaupt nicht mehr – also auch nicht in hinreichend anonymisierter Form – durch Publikationen mit ihren Taten konfrontiert zu werden.²⁵¹

Nicht nur bei strafrechtlichen Verurteilungen, sondern auch bei der Schilderungen von **zivilgerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen** in Büchern sind Sorgfaltspflichten zu beachten.²⁵² Ähnliches gilt z.B. für die Schilderung von (unstreitigen) früheren Gesetzesverstößen in Büchern, die zwar nicht zu einem Prozess führten, aber **behördliche Sanktionen**, etwa Bußgelder, nach sich zogen oder auch nur (vor Jahren oder Jahrzehnten) **öffentliche Aufmerksamkeit** in den Medien erregten.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Mitteilung wahrer Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind, zu den Kernaufgaben einer freien Presse gehört, ist bei der Schilderung von Gesetzesverstößen stets eine komplexe **Abwägung** notwendig, bei der auf Seiten von Autorinnen, Autoren und Verlagen die Meinungsfreiheit, ggf. verstärkt durch die Grundrechte der Presse- und Wissenschaftsfreiheit, und auf der Seite

248 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.207, Rn.223 m.w.Nachw.

249 S. BVerfG, NJW 1973, S.1226,1231 – Lebach I.

250 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 3 Rn. 100 f.

251 Vgl. BVerfG, ZUM-RD 2000, S.55 – Lebach II; s. auch Fechner, Kap.4 Rn.104.

252 Allg. dazu Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.207 m.w.Nachw.

des Betroffenen sein allgemeines Persönlichkeitsrecht oder der postmortale Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen ist.

Wenn es um Privatpersonen geht, wird zumeist eine Anonymisierung notwendig sein. Anders kann die Situation bei Personen zu beurteilen sein, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Eine wichtige Rolle spielt die **Vermeidung einer Prangerwirkung** bei der Buchdarstellung von Gesetzesverstößen aus dem Bereich der Sozial- und Öffentlichkeitssphäre.²⁵³ Ebenfalls bedeutsam für die Abwägung ist die **Schwere des Gesetzesverstößes**. Auf ein „Recht auf Vergessenwerden“ kann sich der Betroffene dabei in der Regel allerdings nicht allein deshalb stützen, weil ein zwar nicht strafbarer, aber trotzdem gesellschaftlich mißbilligter Gesetzesverstoß bereits längere Zeit zurückliegt (näher dazu ► S.141).

3.3.2.3.10 Schilderung von Verdächtigungen

Neben der Schilderung von unbestrittenen Gesetzesverstößen (s.o.), können auch Schilderungen von bloßen Verdachtsfällen für Bücher eine Rolle spielen, etwa bei Enthüllungs-Sachbüchern. Hier gilt zunächst der **Grundsatz**, dass die **Presse nicht darauf beschränkt** ist, **nur nachgewiesenermaßen wahre Tatsachen zu berichten**. Die Meinungs- und Pressefreiheit gebietet vielmehr, dass auch über Tatsachen, deren Wahrheitsgehalt zum Zeitpunkt der Äußerung noch nicht feststeht, berichtet werden kann.²⁵⁴ Hierbei sind allerdings die **besonderen Sorgfaltsanforderungen** der Verdachtspublikationen zu beachten. Für die notwendige Abwägung der Meinungs- und Pressefreiheit mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind mehrere **Kriterien** zu beachten, insbesondere die **Schwere** und Bedeutsamkeit des Verdachts und das **Informationsinteresse** der Allgemeinheit an dem Verdacht. Es muss ein Mindestbestand an **Tatsachen** vorliegen, auf die sich der Verdacht stützt und es muss eine besonders genaue **Recherche** erfolgen. Der Betroffene muss die Möglichkeit einer eigenen **Stellungnahme** erhalten und es darf keine Vorverurteilung erfolgen, d.h. die Darstellung muss **ausgewogen** sein.²⁵⁵ Ein besonderer Abwägungsgesichtspunkt ist zudem der **zeitliche Abstand** zum Verdacht, der häufig ein geringeres öffentliches Informationsinteresse mit sich bringt. Dies gilt nicht nur für die Online-Archivierung von journalistischen Beiträgen in Zeitungen, Zeitschriften und elektronischer Presse,²⁵⁶ sondern erst recht auch für spätere,

253 Buchdarstellungen von Gesetzesverstößen aus dem Bereich der Privatsphäre werden demgegenüber wegen des besonders hohen Schutzes dieser Sphäre in vielen Fällen unzulässig sein. Schilderungen aus der Intimsphäre sind fast immer nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig (näher zum Sphärenschutz ► S.99).

254 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 237; Klass, ZUM 2022, S.1, 3, jeweils m.w.Nachw.

255 Näher zu den einzelnen Kriterien Molle, ZUM 2010, S.331 ff.; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 237 ff.; Klass, ZUM 2022, S.1, 6 ff. m.w.Nachw.

256 Das Bereithalten von Altmeldungen im Online-Archiv einer Tageszeitung kann im Einzelfall eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen. Nach Auffassung des BGH ist hier entscheidend, ob die ursprüngliche Verdachtsberichterstattung rechtmäßig war. Ist dies nicht der Fall (z.B. weil ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen, über das berichtet wurde, mangels hinreichendem Tatverdacht später eingestellt wurde), ist die Bereitstellung der Beiträge in einem Online-Archiv grundsätzlich unzulässig, soweit der Beschuldigte

erneute Schilderungen der Verdachtsfälle in Buchpublikationen (s. zum „Recht auf Vergessenwerden“ auch ► S.141).

Der BGH hat speziell zu **laufenden Strafprozessen** ausgeführt (im Hinblick auf journalistische Prozessschilderungen): „Geht es um eine Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat, so ist zu berücksichtigen, dass Straftaten zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungswiese und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei **schweren Gewaltverbrechen** ist in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen [...]. Handelt es sich um die Berichterstattung über ein **noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren**, so ist im Rahmen der Abwägung allerdings auch die zu Gunsten des Betroffenen sprechende [...] **Unschuldsvermutung** zu berücksichtigen [...]. Diese gebietet eine entsprechende Zurückhaltung, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung [...]. Außerdem ist eine mögliche Prangerwirkung zu berücksichtigen, die durch die Medienberichterstattung bewirkt werden kann [...]. Im Hinblick darauf kann bis zu einem erstinstanzlichen Freispruch oftmals das Recht auf Schutz der Persönlichkeit und Achtung des Privatlebens gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen [...].“²⁵⁷

Besondere Vorsicht ist nicht nur bei der Schilderung von laufenden gerichtlichen Strafverfahren, sondern erst recht bei der Darstellung der (einem Prozess vorgelagerten) strafrechtlichen **Ermittlungsverfahren** der Staatsanwaltschaft angezeigt. So hat es die Rechtsprechung z.B. untersagt, in einem Sachbuch die Behauptung aufzustellen, dass gegen eine bestimmte Person wegen Verdachts der Bestechung ermittelt wurde, obwohl der einschränkende Zusatz erfolgte, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde (und es damit auch zu keinem Prozess kam).²⁵⁸

3.3.2.3.11 Bezugnahme auf früher veröffentlichte Quellen

Zu Gunsten eines Buchautors kann wirken, dass seine Tatsachenbehauptung nicht neu, sondern bereits einer größeren Öffentlichkeit bekannt ist, z.B. aufgrund einer früheren Veröffentlichung.²⁵⁹ Entsprechende Quellen, in denen eine vorherige Veröffentlichung

weiterhin identifizierbar bezeichnet bzw. dargestellt wird (BGH, NJW-RR 2017, S.31, im Einzelnen streitig). S. auch zum datenschutzrechtlichen „Recht auf Vergessenwerden“ EuGH, NJW 2014, S.2257 – Google Spain und Art. 17 DS-GVO; zum Medienprivileg (Art. 85 DS-GVO) näher ► S.350.

257 BGH, NJW 2013, S.1681, 1682 Rn. 18 f. – Wettermoderator (Hervorhebungen vom Verf.).

258 KG Berlin, NJW 1989, S.397.

259 BVerfG NJW-RR 2010, S.1195 Rn. 33 – Hanfpflanze; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 262 f.

erfolgt ist, können z.B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und andere Print- und Online-Pressepublikationen sowie gerichtliche und behördliche Mitteilungen sein.

Wenn der **Wahrheitsgehalt** der Tatsachenbehauptung **feststeht**, kann eine (rechtmäßige) Vorveröffentlichung dazu führen, dass sich der Betroffene nicht mehr auf ein Anonymitätsinteresse berufen kann.²⁶⁰

Wenn der **Wahrheitsgehalt** der Behauptung **nicht feststeht**, ist zu differenzieren: Bei Bezugnahmen auf sog. **privilegierte Quellen** wie z.B. Mitteilungen von Presseagenturen und Behördenmitteilungen kann der Autor regelmäßig auf deren Wahrheitsgehalt vertrauen (näher ► S.132).

Fraglich ist, inwieweit sich Buchautorinnen und -autoren bei unklarer Tatsachengrundlage auf **andere Quellen** verlassen dürfen, z.B. Presseartikel. Das BVerfG hat dazu im Hinblick auf die Verfasser eines Flugblattes ausgeführt, dass „die Anforderungen an die Darlegungspflicht überspannt [werden], wenn jemand, der eine herabsetzende Behauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt und seine eigenen Überprüfungsmöglichkeiten übersteigt, sich zur Begründung seiner Behauptung nicht auf unwidersprochene Pressemitteilungen beziehen darf. Zwar gilt im allgemeinen, daß eine unbewiesene Tatsachenbehauptung herabsetzenden Charakters nicht deswegen zulässig wird, weil sie auch von anderen unwidersprochen aufgestellt worden ist. Es steht dem Gekränkten frei, gegen einzelne Schädiger vorzugehen und andere zu verschonen. Die Motive seiner Auswahl spielen dabei keine Rolle. Allerdings lassen sich diese Grundsätze nicht unbesehen auf eine Fallgestaltung übertragen, in der die nachteilige Behauptung zunächst unwidersprochen in der Presse oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen erschienen ist. Der Presse obliegt zwar [...] eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen. Vom einzelnen darf eine vergleichbare Sorgfalt aber nur verlangt werden, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich aufstellt. Dagegen ist es ihm bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Belegatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen. Er ist insoweit vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen. Würde man dem einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüfbar Anlagen abverlangen, so hätte das zur Folge, daß er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozeß verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende Funktion erfüllen, vom einzelnen, der sich aufgrund solcher Berichte eine Meinung gebildet hat, nicht mehr verwertet werden dürften, weil er

²⁶⁰ Vgl. BGH, NJW 2014, S.2226 – Tochter Fernsehmoderator m.krit.Anm. Elmenhorst.

den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann. Beides ließe sich mit dem Sinn von Art. 5 I GG nicht vereinbaren.²⁶¹

In Rechtsprechung und Schrifttum wird diese Aussage des BVerfG zwar überwiegend als bloßes „Laienprivileg“ eingeordnet, das nicht auf Pressepublikationen übertragbar sei.²⁶² Dies überzeugt allerdings im Hinblick auf Buchautorinnen und -autoren nicht, die ja – anders als etwa Zeitungsredakteure – zumeist nicht fest in ein Medienunternehmen eingebunden sind. Häufig haben gerade semiprofessionelle oder nebenberufliche Buchautorinnen und -autoren nur begrenzte Recherchemöglichkeiten; gleiches gilt für Kleinverlage. Deshalb dürfte das Privileg hier wohl zumindest eingeschränkt anwendbar sein, soweit es um Bezugnahmen auf seriöse Vorveröffentlichungen in Zeitungen, Zeitschriften und elektronischen Presseerzeugnissen geht.²⁶³

3.3.2.3.12 Schilderung lang zurückliegender Ereignisse („Recht auf Vergessenwerden“)

Journalistische Berichterstattung ist zumeist der Aktualität verpflichtet. Bei Buchveröffentlichungen ist dies dagegen nicht immer der Fall. Hier ist es für ganze Buchgenres, etwa Biographien und Sachbücher zu zeitgeschichtlichen Themen, charakteristisch, dass sie Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegende Ereignisse aufgreifen. Dabei wird typischerweise auch auf zeitgenössisches Quellenmaterial, etwa alte Zeitungsberichte, zurückgegriffen.²⁶⁴ Es handelt sich bei solchen Buchpublikationen dann sozusagen um eine nachträgliche, erneute mediale Berichterstattung über frühere Ereignisse, die häufig in der Vergangenheit ebenfalls bereits in den Medien behandelt wurden.

Wenn hierbei Personen in identifizierbarer Weise geschildert werden, stellen sich komplexe Abwägungsfragen im Hinblick auf ein mögliches „Recht auf Vergessenwerden“.²⁶⁵ Das BVerfG hat dazu in seiner grundlegenden „Täuschungsversuch-Entscheidung“ (s.u.) ausgeführt: „Zu den in Konstellationen einer neuerlichen Berichterstattung

261 BVerfG, NJW 1992, S.1439, 1442 – Krit. Bayer-Aktionäre.

262 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.169; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.67 f.; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.52, jeweils m.w.Nachw.

263 S. zur Berücksichtigung von begrenzten Recherchemöglichkeiten auch BVerfG, NJW-RR 2010, S.1209, 1211 (für eine Regionalzeitung); LG Köln, ZUM-RD 2018, S.32, 35 (für ein lokales Online-Presseportal) und OLG Köln, MMR 2012, S.197 (für einen Online-Forenbetreiber); krit. dagegen Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.50, 53.

264 Entsprechende journalistische Internetarchive tragen in den Worten des EGMR, „wesentlich zu Bewahrung von und Zugang zu Aktualitäten und Informationen bei. Internetarchive sind eine wertvolle Quelle für Unterricht und historische Forschungen, insbesondere, weil sie der Öffentlichkeit sofort zugänglich und im Allgemeinen kostenlos“ sind (EGMR, NJW 2020, 295, 297 – Fall Sedlmayr). Zum Spannungsverhältnis zwischen Pressearchiven im Internet und dem aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten „Recht auf Vergessenwerden“ von Personen, die in archivierten alten Zeitungsartikeln identifizierbar benannt werden, Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.233 ff. m.w.Nachw.

265 Dieses persönlichkeitsrechtliche „Recht auf Vergessenwerden“ im Hinblick auf Buchveröffentlichungen ist von dem aus dem datenschutzrechtlichen Kontext bekannten „Recht auf Vergessenwerden“ (Art.17 Datenschutz-Grundverordnung) zu unterscheiden. Wegen des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs sind Buchpublikationen sowie andere Veröffentlichungen zu literarischen Zwecken nicht nach europäischem Datenschutzrecht, sondern nach nationalem Medienrecht zu beurteilen (Art. 85 Abs.2 DS-GVO). Entscheidend ist

zu berücksichtigenden Gesichtspunkten gehört als Ausgangspunkt, dass die **Mitteilung wahrer Tatsachen mit Sozialbezug grundsätzlich hinzunehmen** ist [...]. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt kein Recht, in der Öffentlichkeit so dargestellt zu werden, wie es dem eigenen Selbstbild und der beabsichtigten öffentlichen Wirkung entspricht [...]. Betroffene können sich nicht von Rechts wegen aus der Gesamtheit ihres vergangenen sozialbezogenen Verhaltens und der darin zum Ausdruck kommenden Persönlichkeit diejenigen Aspekte herausgreifen, von denen sie sich eine positive Außenwirkung versprechen, und alles andere einseitig dem Blick der Öffentlichkeit entziehen [...].²⁶⁶

Das BVerfG führt weiter aus: „**Etwas anderes** gilt allerdings für die Mitteilung solcher Tatsachen und Handlungen, die dem **Kern der Privatsphäre** zuzurechnen sind und deshalb im Grundsatz einer **öffentlichen Erörterung entzogen** sind. Hierzu gehören etwa Details privater Beziehungen und persönliche Ausdrucksformen der Sexualität [...]. Für ein regelmäßiges Überwiegen des Interesses an einem Schutz der Persönlichkeit genügt es hingegen nicht, dass der mitgeteilte Umstand dazu geeignet ist, das Ansehen oder den Respekt, den die betreffende Person genießt, zu mindern, ohne dass dies unzumutbare Folgen für deren selbstbestimmte Lebensgestaltung hat. Allein, dass ein mitgeteilter Umstand nicht dem Bild entspricht, das man öffentlich vermitteln will und bisher vermittelt hat, beeinträchtigt die freie Persönlichkeitsentfaltung nicht [...].²⁶⁷

„Eine [...] Beeinträchtigung der freien Persönlichkeitsentfaltung auch durch eine wahre Tatsachenberichterstattung kann [...]“, so das BVerfG, „unter besonderen Umständen auch aus einer **unzumutbar anprangernden Wirkung** einer zutreffenden Meldung erwachsen. [...] Einzelne müssen nicht hinnehmen, ohne dass sie dafür Anlass gegeben haben, in aller Öffentlichkeit mit ihrem gesamten, teils lange zurückliegenden Verhalten konfrontiert und förmlich zermürbt zu werden. Öffentlichkeitskampagnen solcher Art können eine persönlichkeits- und freiheitsbeeinträchtigende Dimension gewinnen, die man – jedenfalls in Bezug auf lange zurückliegende Umstände – nicht hinnehmen muss.“²⁶⁸

Generell, so das BVerfG, ist bei der Abwägung „zu berücksichtigen, dass das öffentliche Berichterstattungsinteresse durch Zeitablauf weniger akut werden kann [...]. Das gilt insbesondere für die Berichterstattung über **zurückliegende Straftaten**. Während über sie im zeitlichen Zusammenhang der Tat – jedenfalls nach Rechtskraft – grundsätzlich auch individualisierend berichtet werden darf, muss eine spätere Berichterstattung auch dem **Resozialisierungsinteresse** der Betroffenen und ihrem aus dem allge-

hierfür nicht die Datenschutz-Rechtsprechung des EuGH, sondern die Rechtsprechung des BVerfG zur Lösung von Konflikten zwischen Publikationsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten (vgl. BVerfG, NJW 2020, S.300, 307 Rn.74 – Recht auf Vergessen I; Paal/Pauly-Pauly, Art.85 DS-GVO Rn.8 m.w.Nachw.).

²⁶⁶ BVerfG, NJW 2020, S.2873, S.2874 Rn.16 (Hervorhebung vom Verf.).

²⁶⁷ BVerfG, NJW 2020, S.2873, S.2874 Rn.17 (Hervorhebung vom Verf.).

²⁶⁸ BVerfG, NJW 2020, S.2873, S.2874 Rn.18 (Hervorhebung vom Verf.). Näher zum Schutz vor Anprangerung

► S.102.

meinen Persönlichkeitsrecht folgenden Anspruch, möglichst unbeeinträchtigt wieder ein normales Privatleben führen zu können, Rechnung tragen.“²⁶⁹

Dementsprechend kann, so das BVerfG weiter, „zum Schutz der Privatsphäre auch sonst das Berichterstattungsinteresse hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurücktreten und die Verbreitung lange zurückliegender, die Entfaltung der Persönlichkeit erheblich beeinträchtigender Ereignisse unzulässig machen. Dieses Abflauen des Berichterstattungsinteresses in der Zeit lässt sich jedoch **nicht** aus dem **zeitlichen Abstand des zu berichtenden Ereignisses als solchem** ableiten, sondern ist bei einer neuerlichen Berichterstattung anhand des Anlasses der jeweiligen Berichterstattung zu bemessen, der neu entstehen und aktualisiert werden kann [...]. Andernfalls könnte man etwa über Fehltritte, Ansichten oder Äußerungen von Politikern und anderen öffentlich bekannten Personen, die diese als Heranwachsende oder in früheren Lebensphasen charakterisieren, regelmäßig nicht berichten, da oftmals seit dem betreffenden Ereignis mehrere Jahrzehnte vergangen sein werden, wenn diese erstmals in die Öffentlichkeit treten. Ein ganzes journalistisches **Genre** – nämlich Persönlichkeitsportraits oder **Biografien in der Öffentlichkeit präsender Personen** – würde dadurch unzulässig oder zu einem Ort einseitig von den Betroffenen gesteuerter Selbstdarstellung, welche durch das Persönlichkeitsrecht gerade nicht gewährleistet ist [...]. Für die Frage, wie sich der Faktor Zeit auf das fortdauernde Bestehen eines Berichterstattungsinteresses auswirkt, ist außerdem das Verhalten der betroffenen Person von maßgeblicher Bedeutung. Eine **aktiv in die Öffentlichkeit tretende und dort kontinuierlich präsende Person** kann nicht in derselben Weise verlangen, dass ihr vergangenes Verhalten nicht mehr Gegenstand öffentlicher Erörterung wird, wie eine Privatperson, deren zwischenzeitliches Verhalten von einem „Vergessenwerdenwollen“ getragen war [...]. Ebenfalls erheblich [...] können – auch jenseits des engen Kreises grundsätzlich der öffentlichen Erörterung entzogener Gegenstände – Gegenstand und Herkunft der mitgeteilten Information sein. War eine **Information ohne Weiteres zugänglich**, darf sie eher öffentlich berichtet werden, als wenn sie über aufwändige Recherchen oder sogar rechtswidrige Handlungen erlangt wurde. Ebenso erheblich kann es sein, ob der mitgeteilte Umstand eher dem **privaten Bereich** zugeordnet ist **oder** ein Verhalten betrifft, das einen stärkeren **Sozialbezug** aufweist [...]. Für die Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts erheblich ist schließlich die Breiten- und **Öffentlichkeitswirkung** der beanstandeten Berichterstattung, also etwa der Adressatenkreis der betreffenden Publikation, die Auflagenzahl und die Verfügbarkeit im Internet [...].“²⁷⁰

„Bei Würdigung des den Persönlichkeitsinteressen gegenüberstehenden Interesses an einer freien Presseberichterstattung ist», so das BVerfG abschließend, stets „in Rechnung zu stellen, dass die öffentliche Vermittlung und Kommunikation wahrer Tat-

269 BVerfG, NJW 2020, S.2873, S.2874 Rn.19 (Hervorhebung vom Verf.). Näher zum Schutz des Resozialisierungsinteresses verurteilter Straftäter ► S.137.

270 BVerfG, NJW 2020, S.2873, 2874 f. Rn.19 ff. (Hervorhebungen vom Verf.).

sachen von allgemeinem Interesse zu den elementaren Aufgaben einer freien Presse gehört [...]. Die **Herstellung eines gemeinsamen Tatsachensfundaments**, von dem die Allgemeinheit ausgehen kann, ist elementare Voraussetzung demokratischen aber auch privaten Entscheidens [...]. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Ausgangspunkt und unaufhebbare **Voraussetzung einer freien Presse** ist, **selbst zu entscheiden, was berichtenswert ist** und wie berichtete Umstände miteinander verknüpft, bewertet und zu einer Aussage verwoben werden [...].²⁷¹

Täuschungsversuch-E: Gegenstand der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2020 war ein Zeitschriftenartikel, in dem ein viele Jahre zurückliegender Täuschungsversuch eines bekannten Unternehmers in einer Studienabschlussprüfung erwähnt wurde. Das LG Hamburg verurteilte die Zeitschrift zur Unterlassung der Äußerung.²⁷² Dies wurde vom OLG Hamburg bestätigt.²⁷³ Acht Jahre später war allerdings die Verfassungsbeschwerde des Zeitschriftenverlages gegen diese Entscheidungen erfolgreich. Das BVerfG äußerte sich dabei grundlegend zu der Frage, inwieweit länger zurückliegende Ereignisse Gegenstand von Pressepublikationen sein können (s.o.). Konkret zur Schilderung des Täuschungsversuchs führte das Gericht aus: „Das es sich bei dem mitgeteilten wahren Umstand [...] um einen solchen handelt, der mit gesellschaftlicher Missbilligung verbunden ist, ist unstrittig. Es geht jedoch im Zusammenhang mit der Berichterstattung nicht um einen Makel, der geeignet ist – wie etwa die Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens [...] – das Gesamtbild einer Person zu dominieren und ein selbstbestimmtes Privatleben des Betroffenen zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Die Gefahr einer sozialen Ausgrenzung, die den Betroffenen als Privatperson daran hinderte, ein normales Leben zu führen, geht von der Mitteilung des Täuschungsversuchs [...] nicht aus [...].“²⁷⁴

3.3.2.3.13 Publikation rechtswidrig erlangter Informationen

Bei Buchpublikationen, die auf rechtswidrig erlangten (wahren) Informationen beruhen, sind bei der Abwägung ebenfalls Besonderheiten zu beachten. Auch wenn die **Beschaffung** der Informationen **unzulässig** war, kann ihre **Veröffentlichung zulässig** sein. Notwendig ist dabei eine umfassende Güterabwägung.²⁷⁵ Das BVerfG hat dazu in seiner berühmten „Wallraff II – Entscheidung“ (s.u.) ausgeführt: „Weder das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung noch die Pressefreiheit schützen die rechtswidrige Beschaffung von Informationen. [...] Ebenso wenig schützt das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 I 1 Halbs. 2 GG) eine solche Beschaffung: Dieses gewährleistet nur das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unter-

271 BVerfG, NJW 2020, S.2873, 2875 Rn.23 (Hervorhebungen vom Verf.).

272 LG Hamburg, Urt. v. 23.3.2012 – Az.324 O 552/11.

273 OLG Hamburg, Urt. v. 30.10.2012 – Az.7 U 34/12. Eine Revision wurde nicht zugelassen; der BGH wies eine entsprechende Nichtzulassungsbeschwerde zurück (vgl. BVerfG, NJW 2020, S.2873).

274 BVerfG, NJW 2020, S.2873, 2875 Rn.27.

275 Näher dazu Hegemann, AfP 2019, S.12 ff.

richten. [...] Demgegenüber fällt die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen in den Schutzbereich des Art. 5 I GG. Hierfür sprechen mehrere Gründe. Einmal wäre es wenig folgerichtig, ein Aussageverweigerungsrecht aus der Pressefreiheit abzuleiten, wenn diese nicht auch die Veröffentlichung dessen umfaßte, was ein Informant auf rechtswidrige Weise erlangt und der Presse zugetragen hat. Zum anderen könnte die Kontrollaufgabe der Presse leiden, zu deren Funktion es gehört, auf Mißstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen [...]. Das gleiche gilt für die Freiheit des Informationsflusses, die gerade durch die Pressefreiheit erhalten und gesichert werden soll. Unter diesem Gesichtspunkt, aber auch unter dem des Schutzes der Presse und ihrer Tätigkeit würde ein gänzlicher Ausschluß der Verbreitung rechtswidrig beschaffter Informationen aus dem Schutzbereich des Art. 5 I GG dazu führen, daß der Grundrechtsschutz von vornherein auch in Fällen entfele, in denen es seiner bedarf. Das ist bei der Vielfalt möglicher Fallgestaltungen nicht ausgeschlossen. Diese kann hinsichtlich des Inhalts der Information von der Aufdeckung eines schweren Verbrechens bis hin zur Veröffentlichung persönlicher Angelegenheiten eines Bürgers reichen. Ebenso kann es im Hinblick auf die Art der Erlangung der Information verschiedene Stufungen geben, einerseits etwa den vorsätzlichen Rechtsbruch, um die auf diese Weise verschaffte Information zu publizieren oder gegen hohes Entgelt weiterzugeben, andererseits die bloße Kenntniserlangung von einer rechtswidrig beschafften Information, bei der die Rechtswidrigkeit dieser Beschaffung möglicherweise auch bei Wahrung der publizistischen Sorgfaltspflicht nicht einmal erkennbar ist. Auch kann es eine Rolle spielen, in welchem Maße Rechte eines Betroffenen verletzt worden sind. Infolgedessen ist die Verbreitung auch rechtswidrig erlangter Informationen in den Schutzbereich des Art. 5 I GG einzubeziehen. Den Besonderheiten des konkreten Falles ist im Rahmen der [Abwägung] Rechnung zu tragen.²⁷⁶

Bei rechtswidrig erlangten Informationen bestehen typischerweise **gesteigerte Anforderungen an das öffentliche Informationsinteresse**, um eine Veröffentlichung zu rechtfertigen.²⁷⁷

Ein überwiegende öffentliche Publikationsinteresse wurde von der Rechtsprechung zum **Beispiel** für eine TV-Reportage über Missstände bei der Produktion von Bio-Erzeugnissen bejaht, in der illegal entstandene Videoaufnahmen eines Tierschutzaktivisten aus dem Hühnerstall eines Bio-Bauernhofs gezeigt wurden.²⁷⁸ Die grundlegende Leitentscheidung des BVerfG zur Publikation rechtswidrig erlangter Informationen erging in einem Bücherprozess, der Günter Wallraffs aufsehenerregende Investigativreportage „Der Aufmacher“ zum Gegenstand hatte:

276 BVerfG, NJW 1984, S.1741, 1743 – Wallraff II.

277 Näher Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 220 f.; Beater, AfP 2005, S.227, 235.

278 BGH, GRUR 2018, S.618 – Bio-Hühnerstall. Näher zur Bio-Hühnerstall-E ▶ S.117.

Wallraff II-E: Günter Wallraffs Buch „Der Aufmacher. Der Mann, der bei Bild Hans Esser war“ aus dem Jahr 1977, in dem er die Arbeitsweise einer Hannoveraner Zeitungsredaktion schilderte und ihr schwere Verstöße gegen journalistische Sorgfaltsstandards vorwarf, führte zu zwei großen Bücherprozessen.²⁷⁹ In dem einen Prozess („Wallraff I“) wehrte sich der Redaktionsleiter der Zeitung gegen Schilderungen, die aus seiner Sicht sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzen (dazu ► S.102), In einem weiteren Prozess („Wallraff II“) wehrte sich der Zeitungsverlag dagegen, dass Wallraff Redaktionsinterna in seinem Buch publizierte, die er sich widerrechtlich, nämlich als „Undercover-Redakteur“, beschafft hatte. Die rechtliche Besonderheit dieses zweiten Bücherprozesses bestand darin, dass sich hier nicht nur der Autor auf seine Publikationsfreiheiten berufen konnte, sondern zugleich auch der Zeitungsverlag. Nachdem der BGH im „Wallraff II“-Prozess zunächst dem Autor recht gegeben hatte,²⁸⁰ kam das BVerfG im Jahr 1984 zu einer differenzierteren Beurteilung: Der konkrete Ablauf einer Redaktionskonferenz durfte nicht von Wallraff geschildert werden, weil hier bei der Abwägung die Pressefreiheit (auf die sich der Zeitungsverlag für den Schutz des Redaktionsgeheimnisses berufen konnte) gegenüber der Meinungsfreiheit (auf die sich der Autor berief) überwog.²⁸¹ Zulässig war aber die Darstellung anderer Redaktionsinterna, z.B. der Abdruck einer Manuskriptseite und die Schilderung eines Telefonats Wallraffs mit dem Chefreporter.²⁸² Über den konkreten Einzelfall hinaus gab das BVerfG in seiner Grundsatzentscheidung auch allgemeine Leitlinien für die Zulässigkeit einer Publikation von rechtswidrig erlangten Informationen (s.o.). Die Entscheidung wird daher als Meilenstein für den Investigativjournalismus gewertet.

3.3.2.3.14 Vergleich und Kritik von Produkten

Zentrale Wesenselemente der Meinungs- und Pressefreiheit sind der Vergleich und die Kritik. Bei Büchern können hier z.B. Produktbeurteilungen, Produktvergleiche und die damit verbundene Kritik einzelner Produkte in der **Ratgeberliteratur** eine Rolle spielen, etwa bei Restaurantführern oder Reiseführern. Grundsätzlich sind Produktvergleiche bzw. Warentests in Büchern zulässig; das gilt auch dann, wenn der kritische Vergleich für einzelne Produkte negativ ausfällt (was dem Wesen eines Vergleichs bzw. eines Rankings entspricht).²⁸³ Der Vergleich bzw. der Test muss allerdings **sachkundig, neutral und objektiv** erfolgen und die Prüfmethode müssen angemessen sein. Die Produkte müssen auch überhaupt vergleichbar sein; entscheidend ist insoweit die Verbrauchererwartung.²⁸⁴

²⁷⁹ S. die ausführlichen Darstellungen bei Dubischar, S.161 ff. zu beiden Bücherprozessen sowie bei Eichhoff, S.30 ff. zur „Wallraff II – Entscheidung“.

²⁸⁰ BGH, NJW 1981, S.1089.

²⁸¹ BVerfG, NJW 1984, S.1741, 1743 f. – Wallraff II.

²⁸² BVerfG, NJW 1984, S.1741, 1744 ff. – Wallraff II.

²⁸³ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 147 m.w.Nachw.

²⁸⁴ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 147; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 179, jeweils m.w.Nachw.

Wenn die Grenzen einer zulässigen Produktbeurteilung bzw. einer Produktkritik überschritten werden, kann eine Ehrverletzung vorliegen (► S.93). Je nach Einzelfall kann es dabei um unzulässige Tatsachenbehauptungen oder auch um unzulässige Werturteile gehen.²⁸⁵ Ein Beispiel dafür ist die Restaurantkritik.²⁸⁶ Generell gilt zwar, dass bei kulinarische Mängeln in Restaurantführern unter namentlicher Nennung des Restaurants auch eine scharfe Kritik zulässig ist.²⁸⁷ Unzulässig ist allerdings eine Schmähdikritik. So wurde z.B. die Charakterisierung eines Cappuccinos als „widerwillig heruntergewürgte[r] Magengeschwürumspüler“ für unzulässig erachtet.²⁸⁸ Ebenfalls als unzulässig eingestuft wurden die Formulierungen, dass ein Restaurantessen „wie eine Portion Pinscherkot“ in den Teller „hineingeschissen“ und „zum Kotzen“ sei, dass die Restaurantbedienungen „radikal vor sich hindämmernd“ und vor dem „ersten Herzinfarkt“ stünden, und dass generell die Zustände in dem Restaurant ein „heillooses Chaos“ seien.²⁸⁹

Neben kritischen Vergleichen von Unternehmen und ihren Produkten gelten auch für die Kunst- und **Literaturkritik** Sorgfaltsanforderungen. Hierbei geht es aber, anders als bei der Produktkritik, seltener um nachprüfbar Fakten, als um subjektive Bewertungen, also Werturteile. Unzulässig ist eine Schmähdikritik im Gewand einer Literaturkritik (näher dazu ► S.126).

3.3.2.3.15 Vorverhalten der betroffenen Person

Das Vorverhalten der betroffenen Person kann eine wichtige Rolle für ihre Schutzbedürftigkeit gegenüber nicht-fiktionalen Publikationen spielen.

So führt etwa die **Einwilligung** der betroffenen Person (z.B. im Rahmen eines Stoffrechte-Vertrages) zur Minderung bzw. zum Ausschluss des Risikos von Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Bei Schilderungen aus der typischerweise absolut bzw. sehr stark geschützten Intim- und Privatsphäre (► S.99) liegt möglicherweise keine Persönlichkeitsrechtsverletzung vor, wenn der Betroffene durch sein (mediales) Vorverhalten den Schutz dieser Persönlichkeitssphären selbst aufgegeben hat.²⁹⁰ Bei einer solchen sog. „**Selbstöffnung der Sphären**“ ist der Betroffene deutlich weniger schutzbedürftig, als wenn keine Selbstöffnung erfolgt. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „In welchem Umfang der Einzelne berechtigterweise davon ausgehen darf, den Blicken der Öffentlichkeit nicht ausgesetzt zu sein und in seinem Verhalten nicht Gegenstand einer Medienberichterstattung zu werden, lässt sich nur unter Berücksichtigung der konkreten Situation und damit unter Einbezug des eigenen Verhaltens des Betroffenen beurteilen [...]. Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme kann etwa dort entfallen oder zumindest

285 Allgemein zur Zulässigkeit von Werturteilen ► S.126.

286 Ausf. zur rechtlichen Beurteilung von Restaurantkritiken Günther, NJW 2013, S.3275 ff.

287 BGH, NJW 1987, S.1082, 1084 – Gastrokritiker.

288 OLG München, NJW 1994, S.1964, 1965 (Einfügung in eckigen Klammern vom Verf.).

289 OLG Frankfurt a. M., NJW 1990, S.2002.

290 Näher Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 166ff. m.w.Nachw.

im Rahmen der Abwägung zurücktreten, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden [...]. Niemand ist an einer solchen Öffnung privater Bereiche gehindert. Er kann sich sodann jedoch nicht unbeschränkt auf einen öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz berufen. Vielmehr muss die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheit oder die Verhaltensweisen im Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden. [...].²⁹¹

Neben einer „Selbstöffnung der Sphären“ kann auch ein anderes Vorverhalten des Betroffenen für die Abwägung eine Rolle spielen. So kann etwa ein aggressives, ehrverletzendes Verhalten ein „**Recht auf Gegenschlag**“ mit sich bringen. Das BVerfG führt dazu aus, dass „grundsätzlich auch die überspitzte Meinungsäußerung der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung unterliegt [...]. Dabei kann insbesondere bei Vorliegen eines unmittelbar vorangegangenen Angriffs auf die Ehre eine diesem Angriff entsprechende, ähnlich wirkende Erwidern gerechtfertigt sein [...]. Wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion auch dann hinnehmen, wenn sie das persönliche Ansehen mindert [...].“²⁹² Ein Recht auf Gegenschlag wurde von der Rechtsprechung z.B. für ehrverletzende Äußerungen in einem Zeitungsartikel bejaht, mit denen sich der Autor seinerseits gegen ehrverletzende Äußerungen des Betroffenen zur Wehr setzte.²⁹³

3.3.3 Buchcover und Bildteile in Büchern: Strenge Anforderungen zu Gunsten des Persönlichkeitsschutzes

Die Veröffentlichung von Personenabbildungen, z.B. auf dem Cover oder im Bildteil eines Sachbuchs bzw. einer Biographie, bestimmt sich nach anderen rechtlichen Maßstäben als eine Textpublikation. **Bilder entfalten eine andere Wirkung auf die Rezipienten als Texte**, weshalb die juristischen Beurteilungskriterien nicht identisch sind.²⁹⁴ Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit können Bilder auf unterschiedliche Weise dienen. In Sachbüchern und anderen nicht-fiktionalen Werken haben Bildteile häufig eine dokumentarische Funktion; sie sollen die Realität möglichst wahrheitsgetreu abbilden. Teilweise dienen sie aber auch der Auseinandersetzung mit dem Bildgegenstand oder sie haben einen illustrativen Charakter.²⁹⁵ Künstlerische Abbildungen von Personen, z.B. Fotocollagen auf einem Buchcover oder gezeichnete Darstellungen einer literarischen Figur in einer Graphic Novel, fallen unter die Kunstfreiheit. Hier gelten besondere Abwägungskriterien (näher dazu ► S.163).

291 BVerfG, NJW 2006, S.3406, 3408 – Prominenter Partner.

292 BVerfG, NVwZ 2016, S.761, 762 Rn. 25 – Fall Kachelmann m.Anm. Sachs.

293 Vgl. BGH, NJW 1961, S.819.

294 BVerfG, NJW 2011, S.740 Rn.52; Beater, AfP 2005, S.133 ff.

295 Vgl. Beater, AfP 2005, S.133, 134 ff.

Eine Textpublikation ist in der Regel auch ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn wahre Tatsachenbehauptungen geschildert oder Werturteile geäußert werden. Bei einer Bildpublikation – die bei Fotos als direktes Abbild der Realität im Kern zumeist eine **Tatsachenbehauptung** enthält – ist dies nicht der Fall. Die Veröffentlichung der Abbildung einer Person begründet grundsätzlich eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die unabhängig davon ist, ob die Person in privatem oder öffentlichem Kontext und in vorteilhafter oder unvorteilhafter Weise abgebildet wird.²⁹⁶ Fotoveröffentlichungen setzen daher **in der Regel** eine **Einwilligung** des Abgebildeten voraus. **Ausnahmen** von diesem Regelfall gelten bei Fotos zum **Zeitgeschehen**, die keine berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzen, Abbildungen mit Menschen als **Beiwerk** oder mit **Versammlungsteilnehmern** und evtl. auch bei Abbildungen zu **Wissenschaftszwecken**.²⁹⁷ In diesen Ausnahmefällen ist dann eine sorgfältige **Abwägung** zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit sowie dem Anonymitätsinteresse des Abgebildeten nötig. Im Einzelnen:

3.3.3.1 Einwilligung der abgebildeten Person

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Fotos, Zeichnungen und anderen Abbildungen von Menschen nur mit ihrer Einwilligung zulässig. Möglich ist zunächst eine **ausdrückliche Einwilligung**. So kann etwa die abgebildete Person bereits im Rahmen eines Fotovertrages mit der Fotografin in die spätere Publikation einwilligen (z.B. in einem Shooting-Vertrag).²⁹⁸ Die Fotografin bzw. die Fotoagentur überträgt dann später neben den urheberrechtlichen auch die ihr eingeräumten persönlichkeitsrechtlichen Bildrechte vertraglich auf den Verlag weiter, der die Abbildung in einem Buch publiziert. Möglich ist auch, dass sich der Verlag bzw. die Autorin direkt an die abgebildete Person wendet und von ihr das Recht zur Buchpublikation der Abbildung einholt. Wichtig ist dabei, dass der Betroffene genau über Zweck, Art und Umfang der geplanten Verwendung informiert wird,²⁹⁹ z.B. über eine zusätzliche elektronische Bildveröffentlichung in einem E-Book neben der Hauptveröffentlichung in einer Druckausgabe. Ein rechtliches Formerfordernis dürfte für die Einwilligung wohl zumeist nicht bestehen.³⁰⁰ Aus Gründen der **Nachweisbarkeit** (und wegen der rechtlichen Unwäg-

296 BVerfG, ZUM 2012, S.241; s. auch BGH, ZUM 2011, S.164.

297 Eine weitere, hier nicht näher behandelte Ausnahme regelt § 24 KUG, wonach Fahndungsfotos ohne Einwilligung zulässig sein können. An diesen Fotos besteht ein starkes öffentliches Interesse, welches das Interesse des Abgebildeten beim Verdacht schwerer Straftaten regelmäßig überwiegt. Für Buchpublikationen spielen Fahndungsfotos allerdings typischerweise keine Rolle; anderes gilt für journalistische Veröffentlichungen, wenn die Presse von der Polizei in die Fahndung eingebunden wird.

298 Näher dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), ► S.178.

299 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.19; Klass, AfP 2005, S.507, 511 f.

300 Wanckel, Rn.142; differenzierend aber Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.19a m.w.Nachw.

barkeiten) erfolgt die Einholung der Einwilligung in der Praxis aber zumeist in **schriftlicher Form**.³⁰¹

Eine konkludente bzw. **stillschweigende Einwilligung** dürfte zwar in vielen Fallkonstellationen möglich sein.³⁰² Hieran sind aber hohe rechtliche Anforderungen zu stellen: Der einwilligenden Person muss der Verwendungszweck klar bekannt sein und sie muss auch eindeutig wissen, dass ihr Schweigen als Einwilligung gewertet wird.³⁰³

3.3.3.2 Bilder zum Zeitgeschehen

Nach § 23 Abs.1 Nr.1 KUG können „Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“ ohne Erlaubnis des Abgebildeten z.B. in Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder in E-Books und anderen elektronischen Pressepublikationen veröffentlicht werden, soweit das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten nicht vorrangig ist.

Der BGH hat dazu am Beispiel einer journalistischen Bildveröffentlichung ausgeführt: „Maßgebend für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, ist der Begriff des Zeitgeschehens. Der **Begriff des Zeitgeschehens** darf nicht zu eng verstanden werden. Im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Geschehen der Zeit, also **alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse**. Er wird mithin vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt. Es gehört zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit, dass die Medien im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht [...]. Auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil [...], ohne dass dieser von der Eigenart oder dem Niveau des jeweiligen Beitrags oder des Presseerzeugnisses abhängt [...]. Gerade prominente Personen können der Allgemeinheit Möglichkeiten der Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten sowie Leitbild- und Kontrastfunktionen erfüllen. Auch Aspekte aus ihrem Privatleben wie beispielsweise die Normalität ihres Alltagslebens können der Meinungsbildung zu Fragen von allgemeinem Interesse dienen [...]. Im Rahmen einer zulässigen Berichterstattung steht es den Medien demnach grundsätzlich frei, Textberichte durch Bilder zu illustrieren [...]. Es ist Sache der Medien, über Art und Weise der Berichterstattung und ihre Aufmachung zu entscheiden. Sie haben das Recht, Art und Ausrichtung, Inhalt und Form eines Publikationsorgans frei zu bestimmen [...]. Eine Bedürfnisprüfung, ob eine Bebilderung veranlasst war, findet

301 S. auch Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.19a.

302 Im Einzelnen streitig; näher dazu Wanckel, Rn.135 ff.; Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.17 ff., jeweils m.w.Nachw.

303 Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 22 KUG Rn.17 m.w.Nachw. Die strengeren datenschutzrechtlichen Anforderungen der DS-GVO für Einwilligungen in Abbildungen gelten für Bücher und andere Medienpublikationen schon deshalb nicht, weil hier das datenschutzrechtliche Medienprivileg greift (im Einzelnen streitig; näher dazu Lauber-Rönsberg, AfP 2019, S.373 ff. m.w.Nachw. zum Meinungsstand). Allgemein zum Mediendatenschutz ▶ S.347.

nicht statt. Bildaussagen nehmen am verfassungsrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Bebilderung sie dienen [...].³⁰⁴

Diese Aussagen des BGH zu journalistischen Abbildungen lassen sich auch auf Abbildungen in Büchern übertragen, z.B. im Bildteil oder auf dem Cover eines Sachbuches. Allerdings sind nicht alle Personenabbildungen zulässig. Abbildungsfreiheit im Kontext eines Zeitgeschehens nach § 23 Abs.1 Nr.1 KUG besteht nur dann, wenn keine berechtigten Interessen des Betroffenen verletzt werden (§ 23 Abs.2 KUG). Hier ist eine sorgfältige **Abwägung** zwischen den Publikationsfreiheiten und dem Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten notwendig.³⁰⁵

Der BGH führt dazu im Hinblick auf journalistische Abbildungen aus: „Ein Informationsinteresse besteht jedoch nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt [...]. Nicht alles, wofür sich Menschen aus Langeweile, Neugier und Sensationslust interessieren, rechtfertigt dessen visuelle Darstellung in der breiten Medienöffentlichkeit. Wo konkret die Grenze für das **berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit** an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden [...]. Es bedarf mithin einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen [...]. Die Belange der Medien sind dabei in einen möglichst schonenden Ausgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen [...]. Im Rahmen der Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen [...]. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist [...]. Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist **im Gesamtkontext**, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere **unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung**. Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Berichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird [...]. Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Bei-

304 BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.12 – 14 m.Anm. Elmenhorst. Hervorhebung vom Verf.

305 Abweichend vom Gesetzeswortlaut wird in der neueren Rechtsprechung (im Anschluss an die Entscheidung EGMR NJW 2004, S.2647 – Caroline von Hannover) die Abwägung dogmatisch von § 23 Abs. 2 KUG auf § 23 Abs. 1 KUG vorverlagert. § 23 Abs. 2 KUG hat daher heutzutage in vielen Fällen der Rechtspraxis keinen eigenen Anwendungsbereich mehr (näher Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn. 48 m.w.Nachw.).

trag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist von erheblicher Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt. [...] Stets abwägungsrelevant ist die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht [...].³⁰⁶

Die vom BGH benannten allgemeinen Abwägungskriterien gelten nicht nur im Journalismus, sondern auch für Abbildungen in Buchpublikationen. Grundsätzlich können dabei **mehrere Personengruppen** unterschieden werden, bei denen die Publikationsfreiheiten und die persönlichkeitsrechtlichen Interessen jeweils unterschiedlich zu gewichten sind. Hierfür kann zwischen Personen, die dauerhaft oder zeitlich begrenzt im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen und Privatpersonen unterschieden werden.³⁰⁷ Wichtig ist bei allen Personengruppen, aus welchen Persönlichkeitssphären die Abbildungen stammen (näher dazu ► S.99). Im Einzelnen:

Personen, die dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, sind Menschen, deren Bekanntheitsgrad sich in besonderer Weise von ihren Mitmenschen abhebt. Sie wurden bis Mitte der 2000er Jahre auch als „absolute“ Personen der Zeitgeschichte bezeichnet.³⁰⁸ Hier besteht in der Regel eine sehr weitgehende (aber nach heutigem Rechtsverständnis keine absolute) Abbildungsfreiheit. So dürften zum **Beispiel** Abbildungen von Politikern und Politikerinnen in Büchern in den meisten Fällen zulässig sein. Der BGH hat dazu ausgeführt, dass „für Personen des politischen Lebens ein gesteigertes Informationsinteresse des Publikums unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle stets als legitim anerkannt [ist], weshalb eine Berichterstattung über die Normalität ihres Alltagslebens oder über Umstände der privaten Lebensführung durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sein kann [...].“³⁰⁹

Nach den genannten Kriterien hat die Rechtsprechung etwa das Foto eines ehemaligen Bundespräsidenten in einer Zeitschrift, das ihn beim Supermarkteinkauf zeigte, für zulässig erachtet.³¹⁰ Ebenfalls für zulässig erachtet wurde die Publikation eines Urlaubsfotos von Caroline von Hannover im Kontext eines Zeitungsartikels über die schwere Erkrankung ihres Vaters, des damaligen regierenden Fürsten Rainer von Monaco³¹¹ Neben Politikern kann auch an anderen prominenten Personen ein hohes öffentliches Informationsinteresse bestehen. Zulässig war danach z.B. die Abbildung eines ehemaligen Fußballnationalspielers auf einer Sammelkarte mit Textinformationen zur Lauf-

306 BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.15 – 20 m. Anm. Elmenhorst (Hervorhebungen vom Verf.).

307 Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn. 13.

308 Im Anschluss an eine grundlegende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, NJW 2004, S.2647 – Caroline von Hannover) hat die deutsche Rechtsprechung in den 2000er Jahren die frühere jahrzehntelange Unterscheidung zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte aufgegeben (BGH, NJW 2007, S.1981 – Prinz Ernst August von Hannover; BVerfG, NJW 2008, S.1793 – Caroline von Hannover).

309 BGH, NJW 2018, S.1820, 1821 f. Rn.19, 20. m.Anm. Elmenhorst.

310 BGH, NJW 2018, S.1820, 1822 f. Rn. 21 ff. m.Anm. Elmenhorst.

311 BGH, NJW 2007, S.1977.

bahn des Spielers. Die Sammelkarte war Teil eines umfangreichen Sammelwerkes über zahlreiche Fußballspieler.³¹²

Personen, die nur zeitlich begrenzt im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, sind Menschen, die nicht dauerhaft, sondern nur aufgrund eines bestimmten, zumeist singulären Verhaltens einen (hohen) Bekanntheitsgrad haben. Sie wurden bis Mitte der 2000er Jahre auch als „relative“ Personen der Zeitgeschichte bezeichnet.³¹³ Ein **Beispiel** sind Angeklagte in einem Strafprozess. Hier gilt grundsätzlich, dass ein Angeklagter bei schweren Straftaten während des Prozesses eine identifizierende Berichterstattung hinnehmen muss, evtl. auch eine Fotopublikation unter Namensnennung (näher zu Publikationen über Strafprozesse ► S.139). Angehörige und andere Begleiter von Prominenten dürfen nur im engen Zusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Ereignis abgebildet werden, dessen Teil der Prominente und sie selbst geworden sind, z.B. der gemeinsame Besuch eines öffentlichen Events. Die Begleitung einer bekannten Person allein rechtfertigt die Abbildung dagegen regelmäßig noch nicht.³¹⁴ Ein besonderer Schutz gegenüber Abbildungen ohne erteilte Einwilligung gilt stets für Minderjährige.³¹⁵

Privatpersonen, die in keinem (wenn auch nur zufälligen) Kontext eines zeitgeschichtlichen Ereignisses stehen, befinden sich überhaupt nicht – auch nicht zeitweise – im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Hier greift das zeitgeschichtliche Abbildungsprivileg des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG **nicht** ein.

3.3.3.3 Bilder mit Menschen als Beiwerk

Keine Einwilligung ist notwendig bei Bildern, „auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“ (§ 23 Abs.1 Nr.2 KUG), soweit keine berechtigten Interessen des Abgebildeten vorgehen, § 23 Abs.2 KUG. Ein Beiwerk liegt nur dann vor, wenn die **Personenabbildung** eine **untergeordnete Bedeutung in der Fotokomposition** hat, sie also auf beiläufige Weise erfolgt.³¹⁶ Hier besteht ein Allgemeininteresse an Abbildungsfreiheit.

Die Abbildung der räumlichen Umgebung muss das Bild prägen und darf nicht selbst nur Beiwerk neben der Abbildung eines Menschen sein. Das Abbildungsprivileg gilt daher dann nicht, wenn einzelne Personen als Blickfang für die Fotokomposition genutzt werden.³¹⁷ Kein Abbildungsprivileg greift auch bei einem völlig anderen thematischen Fotogegenstand. So wurde zum **Beispiel** das Foto eines Fußballspielers und

312 OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 7.8.2018 – Az.11 U 156/16.

313 Im Anschluss an die Entscheidung EGMR, NJW 2004, S.2647 – Caroline von Hannover wird in der neueren Rechtsprechung nicht mehr zwischen „absoluten“ und „relativen“ Personen der Zeitgeschichte unterschieden, s.o.

314 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn. 20 m.w.Nachw.

315 Näher Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn. 14 m.w.Nachw.

316 Wanckel, Rn.204, Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 UrhG Rn.35 f., jeweils m.w.Nachw. S zum vergleichbaren urheberrechtlichen Schrankenprivileg des unwesentlichen Beiwerks nach § 57 UrhG Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.192.

317 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 UrhG Rn.36 m.w.Nachw.

einer unbeteiligten Privatperson, das zur Illustration eines journalistischen Beitrags über einen Raubüberfall auf den Fußballspieler veröffentlicht wurde, von der Rechtsprechung für unzulässig erachtet.³¹⁸ Unzulässig war auch die Abbildung eines Unbeteiligten auf einem Unfallfoto in einem journalistischen Beitrag zum Unfallgeschehen.³¹⁹ In beiden Fällen ging es im thematischen Schwerpunkt um Fotos von Personen, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen bzw. um Ereignisse des Zeitgeschehens (s.o.), mit denen die Beiträge illustriert wurden. Es ging nicht um Abbildungen von Landschaften oder anderen Orten, weshalb dieses Abbildungsprivileg nicht eingriff. Ebenfalls von der Rechtsprechung verneint wurde das Abbildungsprivileg für das Foto einer Wandergruppe vor einem Bergmassiv, weil die (einzeln erkennbaren) Wanderer eine zentrale Bedeutung in der Fotokomposition hatten.³²⁰

3.3.3.4 Bilder von Versammlungsteilnehmenden

Ohne Einwilligung zulässig sind Bilder von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ (§ 23 Abs.1 Nr.3 KUG), soweit es keine vorrangigen berechtigten Interessen des Abgebildeten gibt, § 23 Abs.2 KUG. Auch hier besteht ein Allgemeininteresse an Abbildungsfreiheit: Wer an öffentlichen Versammlungen teilnimmt, muss grundsätzlich damit rechnen, dass er auf einem Foto des Geschehens mit abgebildet wird. Seine persönlichkeitsrechtlichen Interessen treten zurück, wenn das öffentliche Publikationsinteresse an den Bildern der Menschenansammlung überwiegt.³²¹ Privilegiert werden Abbildungen von Menschenansammlungen aller Art, die von einem **kollektiven Willen** getragen werden und in der **Öffentlichkeit** stattfinden.³²² Das können zum **Beispiel** Demonstrationen, Sportveranstaltungen, Kongresse oder Tagungen sein.³²³ Evtl. kann das Abbildungsprivileg auch bei Hochzeiten oder Beerdigungen greifen, wenn sie nicht nur im privaten Familien- und Freundeskreis stattfinden.³²⁴ Zufällige Menschenansammlungen, z.B. Sonnenbadende im Englischen Garten in München oder Reisende in öffentlichen Verkehrsmitteln, fallen nicht unter das Abbildungsprivileg.³²⁵

Voraussetzung des Abbildungsprivilegs ist stets, dass die **Menschenansammlung im Vordergrund der Fotokomposition** steht und nicht die Abbildung eines einzelnen Teilnehmers.³²⁶ Die Abbildung eines einzelnen Teilnehmers kann z.B. dann zulässig sein, wenn sie einen repräsentativen Eindruck von der Veranstaltung gibt und sich der Betreffende sowohl räumlich, als auch durch sein Verhalten besonders hervorhebt.³²⁷

318 BGH, NJW 2015, S.2500 – Strandliege am Ballermann.

319 OLG Karlsruhe, GRUR 1989, S.823 – Unfallfoto.

320 OLG Frankfurt a.M., GRUR 1986, S.614 – Ferienprospekt.

321 Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn.38.

322 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn.39 m.w.Nachw.

323 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn.39, Wanckel, Rn.208 a.E.

324 Wanckel, Rn.209 m.w.Nachw., streitig.

325 OLG München, NJW 1988, S.915, 916; Wanckel, Rn.208 m.w.Nachw.

326 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn.40; Wanckel, Rn.207, jeweils m.w.Nachw.

327 Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn.40 m.w.Nachw., streitig.

Das ist etwa bei einzelnen Demonstranten der Fall, die an besonderen Vorkommnissen beteiligt sind (z.B. Halten einer Podiumsrede oder Aufspannen eines Spruchbandes),³²⁸ sowie bei einzelnen Polizisten, die einen Demonstrationzug begleiten und sich dabei pflichtwidrig verhalten.³²⁹

3.3.3.5 Bilder zu Wissenschaftszwecken

Nach wohl überwiegender Auffassung im juristischen Schrifttum können zusätzlich zu den in § 23 KUG benannten Sonderfällen im Einzelfall auch Abbildungen im öffentlichen Interesse der Wissenschaft privilegiert sein.³³⁰ Darunter können zum **Beispiel** Krankbilder in medizinischen Lehrbüchern fallen. Hier besteht dann ggf. Abbildungsfreiheit ohne Einwilligung des Betroffenen. Allerdings kommt es gerade für Abbildungen kranker Menschen, bei denen es sich fast immer um Privatpersonen handeln wird, sehr auf den Einzelfall an, da es um mögliche Eingriffe in die Intim- bzw. Privatsphäre geht.³³¹ Unproblematisch dürften wohl Abbildungen von Körperteilen sein, bei denen keine Rückschlüsse auf die Identität der betreffenden Person möglich sind. Bei Abbildungen von Gesichtern sind deutlich strengere Maßstäbe anzulegen. Hier werden regelmäßig Bildbearbeitungen notwendig sein, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren (z.B. durch die bloße Abbildung einer Gesichtspartie und nicht des ganzen Gesichts).

3.3.4 Romane und andere fiktionale Literatur

3.3.4.1 Grundsatz: Vermutung für die Fiktionalität

Romane, Erzählungen und andere fiktionale Texte erheben **keinen Wirklichkeitsanspruch**. Sie können daher grundsätzlich weder als wahr noch als falsch bezeichnet werden. Es geht „nicht um das wirklich Geschehene, sondern das literarisch Mögliche.“³³² Die reale Welt der Tatsachen wird aus dem Kontext der Wirklichkeit gelöst und in neue Beziehungen gesetzt. Fiktionale Literatur kann deshalb rechtlich nicht nach den Maßstäben der Non Fiktion – Tatsachenbehauptung oder Werturteil? – beurteilt werden, sondern unterliegt einer ästhetischen, **kunstspezifischen Betrachtung**.³³³ Literarische Fiktionen stellen damit zum einen ein eigenständiges, von der Wirklichkeit zu unterscheidendes autonomes künstlerisches System dar. Andererseits sind sie aber auch

328 Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn.42 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

329 Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn.41 m.w.Nachw., im Einzelnen streitig.

330 Näher zur möglichen analogen Anwendung des § 23 Abs.1 Nr.4 KUG in diesen Fällen Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn. 45; Maaßen, ZUM 2003, S.830, 840f., jeweils m.w.Nachw. S. auch LG Hannover, ZUM 2000, S.970, 971 f.

331 Vgl. Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn. 45; Wandtke/Bullinger-Fricke, § 23 KUG Rn.41, jeweils m.w. Nachw.

332 Ladeur/Gostomzyk, ZUM 2004, S.426, 431 m.w.Nachw.

333 Ladeur/Gostomzyk, ZUM 2004, S.426, 431 m.w.Nachw.

durch eine Vielzahl von Verweisen und Referenzen mit anderen Kunstwerken sowie – was im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Bedeutung ist – mit der Realität verbunden.³³⁴ Das BVerfG spricht insoweit von einer „Vermutung für die Fiktionalität“, d.h. fiktionale Darstellungen sind vorrangig an eigengesetzlichen, außerrechtlichen Kunstmaßstäben zu messen.³³⁵ Ausgehend von diesem Grundsatz ist zwischen der Beurteilung fiktionaler Texte (s.u.) und Bilder (► S.163) zu unterscheiden. Zu beachten sind jeweils mehrere kunstspezifische Abwägungskriterien (► S.158 und ► S.164).

Bei **fiktionalen Texten**, etwa Romanen, können Konflikte mit Persönlichkeitsrechten entstehen, wenn reale Vorbilder wie Menschen oder auch Unternehmen als Grundlage dienen. Dies ist z.B. bei sog. „Schlüsselromanen“ der Fall.³³⁶

Richtungsweisend für die Austarierung des Spannungsverhältnisses zwischen Literatur und Persönlichkeitsrechten waren die beiden Grundsatzentscheidungen des BVerfG zu den Romanen „Mephisto“ von Klaus Mann (► S.79) aus dem Jahr 1971 und „Esra“ von Maxim Biller (► S.79) aus dem Jahr 2007. Der Roman „Mephisto“ ist seit Anfang der 1980er Jahre wieder lieferbar, während für den Roman „Esra“ bis heute ein Publikationsverbot gilt. Über diese beiden Leitentscheidungen hinaus gab es aber auch noch mehrere weitere bekannte Bücherprozesse, bei denen fiktionale Literatur zum Gegenstand von persönlichkeitsrechtlichen Auseinandersetzungen wurde:

Jenseits von „Mephisto“ und „Esra“ – literarische Fiktion zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz: In den letzten Jahrzehnten kam es in mehreren Fällen zu gerichtlichen Auseinandersetzungen um mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Romanen und anderen fiktionalen Werken.³³⁷ Teilweise bekamen die Autoren bzw. Autorinnen und ihre Verlage recht; in einigen Fällen mussten aber auch Buchpassagen geändert oder Bücher sogar vollständig vom Markt genommen werden. Keine Persönlichkeitsrechtsverletzungen wurden von der Rechtsprechung z.B. in den Romanen „Die Hexenjagd“ (1980) von Hans-Peter de Lorent,³³⁸ „Gestirnter Himmel“ (1998) von Wolf-Dietrich Schumacher,³³⁹ „Wilsberg und der tote Professor“ (2002) von Jürgen Kehrer³⁴⁰ und „Karte und Gebiet“ (2011) von Michel Houellebecq³⁴¹ sowie in dem Ende der 1980er Jahre erschienenen Zeitschriftenabdruck des Kurzkrimis „Barfuss im Sand“ von Felix Huby³⁴² gesehen. Dagegen

334 Ladeur/Gostomzyk, ZUM 2004, S.426, 432 m.w.Nachw.

335 BVerfG NJW 2008, S.39, 42 – Esra; s. auch Obergfell, ZUM 2007, S.910, 912.

336 Dazu Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 3 Rn. 107 ff.

337 Zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der Non-Fiktion, vor allem in Enthüllungs-Sachbüchern, Biographien und Büchern über Strafprozesse, siehe die Beispiele auf ► S.122. Zu Büchern im Grenzbereich von Fiktion und Non-Fiktion ► S.119.

338 OLG Hamburg, NJW 1984, S.1130 – Hexenjagd; dazu Karner-Herbrich, S.104 ff.

339 OLG Braunschweig, Urt. v. 8.2.2001 – Az. 2 U 126/00; dazu Schmitz, S.357 f.

340 LG Münster, ZUM-RD 2003, S.329 – Wilsberg und der tote Professor. Dazu Westphal, S.203 ff. m.w.Nachw.

341 LG Köln, NJW-RR 2011, S.1492. Dazu Westphal, S.242 ff. m.w.Nachw.

342 OLG Stuttgart, NJW 1989, S.396. Dazu Karner-Herbrich, S.83 f.

enthielten der Roman „Unter den Linden Nummer Eins“ (1997) von Jürgen Ebertowski³⁴³ und das Prosagedicht „Als ich das erste Mal mit einem Jungen im Bett lag“ (1998) von Birgit Kempker³⁴⁴ sowie die Romane „Meere“ (2003) von Alban Nikolai Herbst³⁴⁵ und „Das Ende des Kanzlers – Der finale Rettungsschuss“ (2004) von Reinhard Liebermann³⁴⁶ nach Auffassung der Gerichte jeweils einzelne persönlichkeitsrechtsverletzende Passagen. Weitere Gerichtsentscheidungen betrafen etwa die Sonderform des satirischen Romans (► S.162) und Verletzungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts durch fiktionale Werke (► S.114). Auch Filmadaptionen und Theateraufführungen waren mehrfach Gegenstand von Gerichtsentscheidungen, z.B. die 1979 erstmals ausgestrahlte TV-Serienverfilmung des Jahrzehnte zuvor veröffentlichten Romans „Der eiserne Gustav“ von Hans Fallada³⁴⁷ und Volker Löschs Inszenierung von Gerhart Hauptmanns Klassiker „Die Weber“ am Staatsschauspiel Dresden im Jahr 2004.³⁴⁸ Nicht alle öffentlichen Auseinandersetzungen um mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen in fiktionalen Werken landeten vor Gericht. Ein bekanntes Beispiel dafür ist Martin Walsers Roman „Tod eines Kritikers“ (2002). Der berühmte Literaturkritiker Marcel Reich-Ranicki (1920–2013) sah hier von einer gerichtlichen Klärung der Frage ab, ob Walser ihn auf rechtlich unzulässige Weise als reales Urbild für die literarische Figur seines Hauptprotagonisten verwendete.³⁴⁹

Allgemein kommt es bei der Prüfung, ob ein Roman oder ein anderes fiktionales bzw. semi-fiktionales Werk³⁵⁰ Persönlichkeitsrechte verletzt oder nicht, zunächst darauf an, ob die betreffende Person überhaupt in dem Werk erkennbar ist. Wenn dies der Fall sein sollte, erfolgt in einem zweiten Schritt dann eine Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrechten nach der sog. „doppelten Je-desto-Formel“ des Bundesverfassungsgerichts. Dabei können mehrere kunstspezifische Abwägungskriterien eine Rolle spielen. Im Einzelnen:

343 LG Hamburg, Urt. v. 23.12.1997 – Az. 324 O 581/97. Das Gericht traf nur eine Kostenentscheidung; in der Hauptsache erfolgte ein Vergleich. Die beanstandete kurze Buchpassage wurde in einer Neuauflage des Romans geändert. Aus heutiger Sicht erscheint die damalige Auffassung des LG Hamburg, wonach eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zu bejahen sei, nicht mehr tragfähig. In seiner „Esra-Entscheidung“ hat das BVerfG inzwischen festgestellt, dass bei Romanen und anderen fiktionalen Werken stets zunächst von einem „Vorrang der Fiktionalität“ auszugehen ist (BVerfG NJW 2008, S.39, 42 – Esra).

344 LG Essen, Urt. v. 24.2.2000 – Az. 40 384/99 (abgedruckt in Schreibheft. Zeitschrift für Literatur Nr.55 (11/2000), S.37 ff.). Das Gerichtsverfahren ist umfänglich dokumentiert (Abdruck von Prozessmaterialien in Schreibheft. Zeitschrift für Literatur Nr.55 (11/2000), S.55 ff. und S.61 ff.) und in das Zensurschrifttum eingegangen (vgl. z.B. Schäfer, S.353 ff. und S.361 ff.). Aus heutiger Sicht erscheint die Schmerzensgeldzahlung, zu der die Autorin und ihr Verlag verurteilt wurden, nicht mehr vertretbar. Der BGH hat in der Zwischenzeit in seiner „Esra II-Entscheidung“ an evtl. Entschädigungen für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in fiktionalen Werken außerordentlich hohe Anforderungen gestellt (BGH, NJW 2010, S.763, 764 – Esra II, s. auch ► S.178).

345 KG, ZUM-RD 2004, S.466 – Meere m.Anm. Ladeur, AfP 2004, S.287. Dazu Westphal, S.208 ff. Seit 2007 ist der Roman in einer überarbeiteten Fassung wieder lieferbar (vgl. Westphal, S. 214 m.w.Nachw.)

346 OLG Hamburg, ZUM 2005, S.79. Dazu Westphal, S.221 ff.

347 LG Berlin, GRUR 1980, S.187 – Der eiserne Gustav.

348 LG Dresden, NJW-RR 2005, S.411.

349 S. dazu z.B. Ottawa, Bbl v. 6.12.2019 sowie (aus juristischer Perspektive) Losch, S.226, 234 ff.

350 Näher zur Abgrenzung von Fiktion und Non-Fiktion sowie zur Einordnung semi-fiktionaler Werke ► S.119.

3.3.4.2 Erkennbarkeit einer Person in einer literarischen Figur

Grundsätzlich gilt, dass die Kunstfreiheit das Recht von Autorinnen und Autoren einschließt, für ihre fiktionalen Werke Vorbilder aus der Lebensrealität zu verwenden, z.B. Personen aus ihrem Lebensumfeld.³⁵¹ Die **Erkennbarkeit** einer realen Person in einer literarischen Figur ist zwar eine notwendige Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine Rechtsverletzung in Betracht kommen kann. Sie **allein genügt aber noch nicht für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung**. Ein absolutes Recht, nicht zum Vorbild einer Romanfigur zu werden, gibt es nämlich nicht.³⁵² Das BVerfG führt dazu aus: „Für ein literarisches Werk, das an die Wirklichkeit anknüpft, ist es gerade kennzeichnend, dass es tatsächliche und fiktive Schilderungen vermengt. Unter diesen Umständen verfehlt es den Grundrechtsschutz solcher Literatur, wenn man die Persönlichkeitsrechtsverletzung bereits in der Erkennbarkeit als Vorbild einerseits und in den negativen Zügen der Romanfigur andererseits sieht. Ein solches Verständnis des Rechts am eigenen Lebensbild würde der Kunstfreiheit nicht gerecht. Nötig wäre vielmehr jedenfalls der Nachweis, dass dem Leser vom Autor nahegelegt wird, bestimmte Teile der Schilderung als tatsächlich geschehen anzusehen, und dass gerade diese Teile eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen, entweder weil sie ehrenrührige falsche Tatsachenbehauptungen aufstellen oder wegen der Berührung des Kernbereichs der Persönlichkeit überhaupt nicht in die Öffentlichkeit gehören.“³⁵³

Bzgl. der Erkennbarkeit kommt es auf den **Bekanntenzirkel der betreffenden Person** an.³⁵⁴ Die Identifizierung der Person muss sich dabei jedenfalls für die mit den Umständen vertrauten Leserinnen und Leser aufdrängen.³⁵⁵ Abzustellen ist hier darauf, wie eine **literarisch verständige Leserschaft** das Werk rezipiert.³⁵⁶

3.3.4.3 Abwägung (sog. „doppelte Je-desto-Formel“ des BVerfG)

Bei der notwendigen Abwägung der Rechtsgüter ist die sog. „**doppelte Je-desto-Formel**“ des BVerfG zu beachten: „Zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht eine Wechselbeziehung. Je stärker Abbild und Urbild übereinstimmen, desto schwerer wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Je mehr die künstlerische Darstellung besonders geschützte Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, desto stärker muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.“³⁵⁷

351 BVerfG, NJW 2008, S.39, 44 – Esra.

352 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 J Rn.971.

353 BVerfG, NJW 2008, S.39, 43 – Esra.

354 BVerfG, NJW 2008, S.39, 41 – Esra.

355 BVerfG, NJW 2008, S.39, 41 – Esra.

356 BVerfG, NJW 2008, S.39, 43. Krit. zum Lesermaßstab des BVerfG aus literaturwissenschaftlicher Perspektive Westphal, S.383 ff. m.w.Nachw.

357 BVerfG, NJW 2008, S.39 – Esra. Zur Kritik an dieser Formel aus literaturwissenschaftlicher Perspektive Westphal, S.370 ff. m.w.Nachw.

Im Rahmen der kunstspezifischen Abwägung können der zeitgeschichtliche Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, die Sphäre der fiktionalen Darstellung und evtl. auch das Vorverhalten des Betroffenen eine Rolle spielen. Zu beachten ist, dass Kinder und Jugendliche einen besonders hohen Persönlichkeitsschutz erfahren. Abwägungsbesonderheiten gelten für Satire und Karikatur. Im Einzelnen:

3.3.4.3.1 Zeitgeschichtlicher Bekanntheitsgrad der Person

Bei der Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und den Persönlichkeitsrechten kann der zeitgeschichtliche Bekanntheitsgrad der betreffenden Person eine Rolle spielen. Personen in einem zeitgeschichtlichen Kontext müssen sich bereits in der nicht-fiktionalen Literatur in stärkerem Maße als Privatpersonen kritische Darstellungen gefallen lassen; für Privatpersonen greift dort nicht selten ein Anonymitätsschutz. Für die hier interessierende fiktionale Literatur gilt dagegen, dass auch bereits Privatpersonen (unter Beachtung der „doppelten Je-desto“-Formel des BVerfG) Vorbilder für Schilderungen einer Autorin sein können; es gibt keinen Schutz davor, zum Vorbild einer Romanfigur zu werden.³⁵⁸ Erst recht gilt dies für Personen in einem zeitgeschichtlichen Kontext.³⁵⁹ Das besondere Informationsinteresse der Öffentlichkeit an diesen Personen kann sich hier zu Gunsten der Kunstfreiheit bei der Abwägung der Rechtsgüter auswirken.³⁶⁰

Allerdings sind auch sehr prominente Personen, z.B. hochrangige Politiker und Politikerinnen, nicht völlig schutzlos gegenüber fiktionalisierenden Darstellungen in Büchern. Hier kommt es – wie stets – jeweils auf den Einzelfall an, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt oder nicht.³⁶¹

3.3.4.3.2 Sphäre der fiktionalen Darstellung

Eine zentrale Bedeutung hat die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen, um die es in dem fiktiven Text oder Bild geht (näher zur Unterscheidung der Intim-, Privat-, Sozial- und Öffentlichkeitssphäre ► S.99). Das BVerfG hat in seiner „Esra“ – Entscheidung den grundsätzlich abwägungsfesten Schutz der Intimsphäre hervorgehoben: „Gerade durch die aus vom Autor unmittelbar Erlebtem stammende, realistische und detaillierte Erzählung der Geschehnisse wird das Persönlichkeitsrecht [...] besonders schwer betroffen. Dies geschieht insbesondere durch die genaue Schilderung intimster Details [...]. Hierin liegt eine Verletzung ihrer Intimsphäre und damit eines Bereichs des Persönlichkeitsrechts, der zu dessen Menschenwürdekern gehört [...]. Auf diesem Gebiet sind weder ihr noch dem Autor Wahrheitsbeweise möglich oder auch nur zumutbar.“

358 BVerfG, NJW 2008, S.39, 44 – Esra.

359 Vgl. dazu auch v.Becker, AfP 2001, S.466, 469; Hahn, ZUM 2008, S.97, 99.

360 S. zur Bedeutung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit z.B. BGH, NJW 2009, S.3576, 3578 – Kannibale von Rotenburg; LG Koblenz, ZUM 2006, S.951 – Fall Gäfgen (zu Doku-Fiktion-Spielfilmen).

361 Ein Beispiel ist der unter dem Pseudonym Reinhard Liebermann im Jahr 2004 veröffentlichte Roman „Das Ende des Kanzlers – Der finale Rettungsschuss“. Die Rechtsprechung bejahte hier eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des damaligen Bundeskanzlers. Der Buchvertrieb wurde verboten (OLG Hamburg, ZUM 2005, S.79).

Die eindeutig als Esra erkennbar gemachte [ehemalige Lebensgefährtin des Autors] muss auf Grund des überragend bedeutenden Schutzes der Intimsphäre nicht hinnehmen, dass sich Leser die durch den Roman nahegelegte Frage stellen, ob sich die dort berichteten Geschehnisse auch in der Realität zugetragen haben. Daher fällt die Abwägung zwischen der Kunstfreiheit des die Verfassungsbeschwerde führenden Verlags und des Persönlichkeitsrechts [der ehemaligen Lebensgefährtin] zu deren Gunsten aus [...].³⁶²

Dem absolut geschützten Kernbereich der Intimsphäre ist die Privatsphäre in der Schutzintensität nachgelagert.³⁶³ In der „Esra“-Entscheidung wurde z.B. in der sehr negativ gezeichneten Romanfigur der „Lale“ (der Mutter der Lebensgefährtin „Esra“ des Ich-Erzählers) keine Verletzung der Privatsphäre gesehen. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass der Autor „sie anders als Esra ganz überwiegend nicht aus eigenem Erleben schildert. Die Lebensgeschichte der Lale ist ein breit ausgemalter Roman im Roman. Gerade die von der [Mutter der Lebensgefährtin des Autors] angegriffenen Inhalte des Romans sind deutlich erzählerisch, zum Teil auch mit Distanz nur als Wiedergabe fremder Erzählungen, Gerüchte und Eindrücke geschildert.“³⁶⁴

Wenn ein fiktionales Werk allein die Sozial- und Öffentlichkeitssphäre berührt, ist der Schutz der betreffenden Person in der Regel geringer als die Kunstfreiheit zu gewichten. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn in einem Roman der Werdegang einer Musikerin geschildert wird, der typisch für berufliche Erfolgsgeschichten in der Musikbranche ist und nur wenige individuelle Übereinstimmungen mit dem Lebenslauf der konkreten Künstlerin aufweist. Wenn der Roman den genretypischen Gestaltungsprinzipien hinsichtlich der Darstellungsform und der Erzählweise folgt, stehen der Betreffenden keine Unterlassungs- oder andere Abwehransprüche zu. Die Kunstfreiheit, auf die sich Autorin und Verlag berufen können, überwiegt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Musikerin, die Vorlage für die Romanfigur ist.³⁶⁵

3.3.4.3.3 Vorverhalten der betroffenen Person

Das Vorverhalten der betroffenen Person kann auf mehrfache Weise für die persönlichkeitsrechtliche Beurteilung eines fiktionalen Werkes von Bedeutung sein.

So kann z.B. eine **Einwilligung** in eine fikionalisierte Darstellung, etwa im Rahmen eines Stoffrechte-Vertrages, zur Minderung bzw. zum Ausschluss des Risikos von Persönlichkeitsrechtsverletzungen führen.³⁶⁶

³⁶² BVerfG NJW 2008, S.39, 44 – Esra. Krit. dazu z.B. die beiden Sondervoten von Hohmann-Dennhardt und Geier (NJW 2008, S.44, 46) und Hoffmann-Riem (NJW 2008, S.47 f.) zur Esra-Entscheidung.

³⁶³ St. Rspr., s. nur BVerfG NJW 2008, S.39, 42 – Esra.

³⁶⁴ BVerfG, NJW 2008, S.39, 43 – Esra.

³⁶⁵ Vgl. LG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.10.2019 – Az. 2-03 O 429/19 u.a. (bestätigt durch OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2020, 61 –Skyline) zu einer Netflixserie über den Aufstieg eines Hip-Hop-Musikers, die an die berufliche Aufstiegsgeschichte eines realen Musikers angelehnt war.

³⁶⁶ S. zu Einholung einer Einwilligung auch Seitz, ZUM 2016, S.817, 819 f.

Generell schwächt eine freiwillige Selbstöffnung der Sphären, ebenso wie bei nicht-fiktionalen Darstellungen (► S.147), die Rechtsposition des Betroffenen bei der Abwägung.

Auch ein „**Recht auf Gegenschlag**“ kann insofern eine Rolle spielen, als herabsetzende Äußerungen in einem Roman gerechtfertigt sein können, wenn sie eine adäquate Reaktion auf einen vorangegangenen entsprechenden Vorgang sind.³⁶⁷

3.3.4.3.4 Schilderung von Kindern und Jugendlichen

Die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen unterliegen einem besonderen Schutz. Der in der Abwägung mit der Kunstfreiheit verstärkte Schutz des **Persönlichkeitsrechts Minderjähriger** gilt allerdings nicht für Verstorbene (deren Angehörige sich auf das postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen berufen).³⁶⁸

Schilderungen des Verhältnisses von Eltern zu ihren Kindern können im Einzelfall auch eine **Persönlichkeitsrechtsverletzung der Eltern** bzw. eines Elternteils darstellen. In der „Esra“-Entscheidung führte das BVerfG dazu aus, dass „auch die Schilderung der tatsächlich bestehenden lebensbedrohlichen Krankheit der Tochter eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung der [Lebensgefährtin des Autors] dar[stellt]. Auch die Tochter ist für ihr Umfeld, zum Beispiel ihre Mitschüler, eindeutig identifizierbar. Angesichts des besonderen Schutzes von Kindern und der Mutter-Kind-Beziehung [...] hat die Darstellung der Krankheit und der dadurch gekennzeichneten Beziehung von Mutter und Kind bei zwei eindeutig identifizierbaren Personen [...] in der Öffentlichkeit nichts zu suchen.“³⁶⁹

3.3.4.3.5 Besonderheiten bei Satire und Karikatur

Besonderheiten für die Prüfung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen gelten bei Satire und Karikatur. Ihre zentralen Wesenselemente sind Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen eines tatsächlichen Geschehens, mit denen Spott über Erscheinungen der Wirklichkeit ausgedrückt wird.³⁷⁰ Bei der Abwägung ist zwischen **Aussagekern (Inhalt) und Einkleidung (Form)** der Satire bzw. Karikatur **zu unterscheiden**. Die Äußerung – z.B. eine satirische Karikaturzeichnung – muss zunächst des ironisch verzerrenden Gewandes entkleidet werden. In einem zweiten Schritt ist dann der Kern der Äußerung auf eine beleidigende Aussage hin zu untersuchen.³⁷¹ An die formale Einkleidung als solche, also das „**Gewand**“ **der Aussage**, wird ein weitaus **großzügigerer Bewertungsmaßstab als an den Aussagekern** angelegt. Die Grenze der Zulässigkeit ist jedenfalls dann überschritten, wenn die Satire bzw. Karikatur in die Menschenwürde

367 Vgl. OLG Hamburg, NJW 1984, S.1130 – Hexenjagd.

368 BVerfG, NVwZ 2008, S.549 – Ehrensache.

369 BVerfG NJW 2008, S.39, 44 – Esra. Krit. dazu z.B. das Sondervotum der Richterin Hohmann-Denhardt und des Richters Geier zur Esra-Entscheidung (NJW 2008, S.44, 46).

370 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 78c. Ausf. zur historischen Genese der Satire und ihren gesellschaftlichen Funktionen Oechsler, NJW 2017, S.757 ff.

371 BVerfG, NJW 1987, S.2661, 2662 – Strauß-Karikatur.

eingreift. Das ist vor allem bei der sog. Schmähkritik der Fall, die nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die ehrverletzende Erniedrigung der Person in den Vordergrund stellt (► S.127). Aus diesem Grund hat zum **Beispiel** das LG Hamburg ein – bezeichnenderweise auch als „Schmähkritik“ betitelt – Gedicht des Kabarettisten Jan Böhmmermann über den türkischen Staatspräsidenten erstinstanzlich in weiten Teilen für unzulässig erklärt. Das Urteil wurde in zweiter Instanz vom OLG Hamburg bestätigt.³⁷² Weitere Beispiele für das Spannungsfeld zwischen Satire und Persönlichkeitsrechten sind der satirische Schulroman „Pestalozzis Erben“ (1997) von Friedrich Mahlmann³⁷³ und zwei dokumentarsatirische Werke von Friedrich Christian Delius (s.u.).

Für kommerzielle Nutzungen von Fotos und anderen Persönlichkeitsmerkmalen, etwa im Rahmen einer **Buchwerbung**, gelten zwar grundsätzlich strenge Maßstäbe (► S.112). Im Einzelfall kann aber Werbung wegen des Vorrangs der Kunstfreiheit auch ohne Einwilligung zulässig sein, z.B. eine satirische Fotowerbung.³⁷⁴

Delius-E: Der Schriftsteller und spätere Georg-Büchner-Preisträger Friedrich Christian Delius (1943–2022) machte sich schon in jungen Jahren durch seine gesellschaftskritischen Werke einen Namen. In den 1970er Jahren führten zwei satirische Delius-Texte, in denen er dokumentarische Erzähltechniken verwendete, zu rechtlichen Auseinandersetzungen. In seinem Werk „Unsere Siemens-Welt. Eine Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Hauses Siemens“ (1972) erzählte Delius im Stil einer Dokumentarsatire die Geschichte eines Industriekonzerns, wobei er Fiktion und Non-Fiktion miteinander verknüpfte. So schilderte er zum Beispiel Verstrickungen des Unternehmens mit dem NS-Regime, die nicht der Realität entsprachen. Das Unternehmen verklagte Delius und seinen Verlag unter anderem wegen Kreditgefährdung. Das LG Stuttgart in erster Instanz und dann auch im Jahr 1976 das OLG Stuttgart in zweiter Instanz gaben der Klage statt und sprachen dem Unternehmen einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich mehrerer Buchpassagen sowie einen Schadensersatzanspruch zu.³⁷⁵ Die Parteien einigten sich daraufhin außergerichtlich: Delius und sein Verlag verzichteten auf eine Revision zum BGH und akzeptierten die Unterlassungsverpflichtung. Das Unternehmen verzichtete dafür im Gegenzug auf seine Schadensersatzforderung.³⁷⁶ Ein weiterer Prozess betraf das lyrische Werk „Moritat auf

372 LG Hamburg, Urt. v. 10.2.2017 – Az. 324 O 402/16, bestätigt durch OLG Hamburg, Urt. v. 15.5.2018 – Az. 7 U 34/17. Die Revision wurde vom OLG nicht zugelassen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH zurückgewiesen (Beschl. v. 30.7.2019 – Az. VI ZR 231/18). Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG; Beschl. v. 26.1.2022 – Az. 1 BvR 2026/19). S. zur Böhmmermann-Kontroverse auch Klass, AfP 2016, S.477; Oechsler, NJW 2017, S.75, jeweils m.w.Nachw.

373 OLG Hamm, ZUM 2002, S.387 – Pestalozzis Erben. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung wurde vom Gericht verneint. Näher zu dem Prozess Westphal, S.194 ff.; Karner-Herbrich, S.106 f.

374 Vgl. BGH, ZUM 2007, S.55 – Oskar Lafontaine; im Einzelnen streitig.

375 OLG Stuttgart, NJW 1976, S.628; krit. dazu Jacobs, Anm. zu BGH, GRUR 1982, S.627, 630. Näher zu dem Verfahren aus juristischer Sicht Würtenberger, NJW 1983, S.1144, 1149 f.; Karner-Herbrich, S.103 f. sowie aus literaturwissenschaftlicher Sicht Lorenz, S.133 ff.; vgl. auch Schütz, S.192 f.; Buschmann, S.80 ff.; Schäfer, S.235 ff. Eine Neuausgabe des Buches mit einer ausführlichen Prozessdokumentation im Anhang erschien 1995.

376 Vgl. die Redaktionsanmerkung zu OLG Stuttgart, NJW 1976, S.628.

Helmut Hortens Angst und Ende“, das erstmals 1971 in einem literarischen Jahrbuch und später in der Gedichtsammlung „Ein Bankier auf der Flucht“ (1975) veröffentlicht wurde. Delius setzte sich in der Moritat neben anderen Themen auch kritisch mit finanziellen Parteizuwendungen auseinander. Der Unternehmer verklagte Delius und seinen Verlag unter anderem wegen übler Nachrede und Kreditgefährdung. Aus seiner Sicht war die Gedichtspassage zu den finanziellen Parteizuwendungen so zu verstehen, dass ihm Delius Abgeordnetenbestechung vorwarf. Erinstanzlich wies das LG Hamburg die Klage zunächst ab, während das OLG Hamburg ihr in zweiter Instanz stattgab. Der Unternehmer verlor den Prozess dann aber letztinstanzlich vor dem BGH.³⁷⁷ Die Gedichtspassage sei nicht ehrverletzend, so der BGH in seinem Urteil aus dem Jahr 1982. Im Hinblick auf die Kunstfreiheit sei zu berücksichtigen, dass satirische Texte häufig mit sprachlichen Vereinfachungen und Verkürzungen arbeiteten. Zu Gunsten von Delius sei daher davon auszugehen, dass die Passage als gesellschaftliche Kritik an einer Finanzierung politischer Parteien durch Unternehmenspenden und nicht als Vorwurf einer Abgeordnetenbestechung zu verstehen sei.

3.3.4.3.6 Disclaimer

Ein „Disclaimer“ am Anfang oder Ende eines Buches, wonach Übereinstimmungen mit realen Personen rein zufällig und nicht gewollt sind, reicht allein nicht für die Annahme eines rein fiktiven Textes (der keine Persönlichkeitsrechte verletzt) aus.³⁷⁸ Gleichwohl kann ein Disclaimer durchaus ein zusätzliches Abwägungskriterium für die Beurteilung der Fiktionalität sein.³⁷⁹

3.3.5 Graphic Novels, Comicalben und andere fiktionale Bildliteratur

Fiktionale Bilder spielen z.B. in Graphic Novels, Mangas und anderen Comics sowie bei sonstiger Bildliteratur eine zentrale Rolle. Persönlichkeitsrechtliche Probleme können zum einen dann entstehen, wenn das äußere Erscheinungsbild realer Personen Vorlage der Abbildungen ist. Zum anderen kann auch das Lebensbild eines Menschen zur Vorlage für die Bildumsetzung in einer literarischen Graphic Novel mit einer (teilweise) fiktiven Handlung gemacht werden.

Einfachgesetzlich ist das Recht am eigenen Bild in den §§ 22 ff. KUG geregelt. Danach ist für die Publikation von Abbildungen eines Menschen grundsätzlich eine Einwilligung erforderlich (§ 22 KUG). Eine Einwilligung ist dann entbehrlich, wenn die Veröffentlichung einem „höheren Interesse der Kunst“ (§ 23 Abs.1 Nr.4 KUG) dient und keine berechtigten Interessen des Abgebildeten vorrangig sind, § 23 Abs.2 KUG. Die

³⁷⁷ BGH, GRUR 1982, S.627 m.Anm. Jacobs. Näher zu dem Prozess Würtenberger, NJW 1983, S.1144, 1150; Karner-Herbrich, S.100 f.

³⁷⁸ BVerfG, NJW 2008, S.39, 43 – Esra.

³⁷⁹ Vgl. auch das Sondervotum zur Esra-Entscheidung des Richters Hoffmann-Riem (NJW 2008, S.47, 49) sowie Seitz, ZUM 2016, S.817, 820.

Rechtsprechung hat diese einfachgesetzlichen Regelungen für künstlerische Abbildungen z.B. auf ein Werbeplakat für eine musikalische Tribute-Show angewendet.³⁸⁰ Auch für **Zeichnungen und künstlerische Collagen auf Buchcovern** können § 23 Abs.1 Nr.4 KUG und § 23 Abs.2 KUG der einfachgesetzliche Anknüpfungspunkt für die Abwägung sein.³⁸¹ Generell ist dabei zu beachten, dass die §§ 22 ff. KUG im Hinblick auf Kunstwerke jeder Art durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Kunstfreiheit des Art.5 Abs.3 GG vollständig überformt werden.³⁸²

Für **Personenabbildungen in Form von literarischen Figuren**, z.B. in einer Graphic Novel, dürften ausschließlich die Abwägungsmaßstäbe gelten, die das BVerfG in der „Esra-Entscheidung“ aufgestellt hat.³⁸³ Gleiches gilt, wenn die künstlerische Darstellung des Erscheinungsbildes einer Person dabei zugleich mit einem Rückgriff auf das Lebensbild, also die Biographie der (häufig berühmten) Person, verbunden ist.³⁸⁴

Notwendig ist stets eine umfassende **Abwägung** zwischen der Kunstfreiheit, auf die sich Zeichnerinnen, Zeichner und Verlage berufen können, und dem Persönlichkeitsrecht des zeichnerischen „Urbildes“. Da sich Abbildungen und Texte bei Graphic Novels und anderer Bildliteratur typischerweise sehr eng aufeinander beziehen, dürften sie regelmäßig gleichermaßen zu würdigen sein. Hierbei kommt es dann nicht nur auf ein einzelnes Bildpanel oder einen Einzeltext an, sondern es ist eine Gesamtbeurteilung des Werkes vorzunehmen.

Entscheidend für die Abwägung ist zunächst die Erkennbarkeit einer Person. Sodann ist, ähnlich wie bei reinen fiktionalen Texten, nach den kunstspezifischen Abwägungskriterien der „doppelten je-desto-Formel“ des BVerfG abzuwägen, wobei neben den betroffenen Persönlichkeitssphären auch der zeitgeschichtliche Bekanntheitsgrad und das Vorverhalten des Betroffenen eine Rolle spielen können. Ein besonderer Persönlichkeitsschutz besteht für Kinder und Jugendliche. Besonderheiten gelten auch für satirische Zeichnungen und Karikaturen (näher zur kunstspezifischen Abwägung ► S.158).

380 Vgl. BGH, NJW 2022, S.1676, 1680 Rn.38 ff. – Tina Turner Tribute Show.

381 Allg. zum Anwendungsbereich des § 23 Abs.1 Nr.4 KUG Dreier/Schulze-Specht-Riemenschneider, § 23 KUG Rn.43 ff. m.w.Nachw.

382 Vgl. z.B. BVerfG, GRUR 2019, S.757, 758 Rn.17.

383 BVerfG, NJW 2008, S.39 – Esra.

384 Demgegenüber wird teilweise im juristischen Schrifttum vertreten, dass bei Lebensbildschilderungen in fiktionaler Form § 23 Abs.1 Nr.4 KUG Anwendung finden soll (vgl. Schertz, GRUR 2007, S.558, s. auch Seitz, ZUM 2016, S.817, 820). Die einfachgesetzliche Systematik der §§ 22 ff. KUG (Zulässigkeit einer Personenabbildung nur mit Einwilligung des Betroffenen, wenn kein gesetzlich geregelter Ausnahmefall greift) wird aber nicht dem Grundsatz der „Vermutung für die Fiktionalität“ gerecht, den das BVerfG für die rechtliche Beurteilung literarischer Figuren in der „Esra-Entscheidung“ aufgestellt hat. § 23 Abs.1 Nr.4 KUG findet daher keine Anwendung.

3.4 Zivilrechtliche Rechtsfolgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen

3.4.1 Überblick

Verletzungen der Persönlichkeitsrechte haben Konsequenzen; man spricht hier von sog. Rechtsfolgen. Eine zentrale Rolle spielen dabei die im folgenden näher behandelten zivilrechtliche Ansprüche des Betroffenen gegen Autorinnen, Autoren und Verlage. Neben den Haftungsansprüchen von Privatpersonen kommen im Einzelfall zusätzlich auch strafrechtliche Sanktionen des Staates in Betracht (näher dazu ► S.179).³⁸⁵

Ein zivilrechtlicher **Anspruch** wird definiert als das Recht, von einem anderen ein Tun (d.h. eine Handlung) oder Unterlassen (d.h. eine Nichthandlung) zu verlangen, vgl. § 194 Abs.1 BGB.³⁸⁶ Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen können Betroffene von Autorin bzw. Autor und Verlag verlangen, dass sie weitere Rechtsverletzungen unterlassen, z.B. dass ein Verlag ein Sachbuch mit ehrverletzenden Textpassagen in Zukunft nicht mehr vertreibt (s.u.) und den durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung entstandenen Schaden beseitigt, z.B. persönlichkeitsrechtsverletzende Sätze in einem Sachbuch bei Folgeauflagen berichtigt bzw. streicht (► S.171). Außerdem kann der Betroffene Schadensersatz für materielle Schäden verlangen, z.B. die Anwalts- und Gerichtskosten seiner Rechtsverfolgung, und in schwerwiegenden Fällen auch eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden, umgangssprachlich „Schmerzensgeld“ (► S.174).

Die regelmäßige **Verjährungsfrist** der Ansprüche beträgt drei Jahre, § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Persönlichkeitsrechtsverletzung erfolgt und der Betroffene von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Verletzenden Kenntnis erlangt, § 199 Abs. 1 BGB. Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an, § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB.

Neben Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz können bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch folgende Ansprüche eine Rolle spielen:

- Auskunftsanspruch (§ 242 BGB u.a.),³⁸⁷
- Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB),³⁸⁸

³⁸⁵ Zur Unterscheidung von Zivilrecht und Strafrecht ► S.55.

³⁸⁶ Näher Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.70 (Stichwort Anspruch).

³⁸⁷ Die Auskunftsansprüche sind Hilfsansprüche des Betroffenen, um den Anspruchsgegner, den er z.B. auf Schadensersatz verklagen will, zu ermitteln. Zum Anspruch nach § 242 BGB näher Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Kap. 46 Rn. 1 ff.

³⁸⁸ Der (verschuldensunabhängige) Bereicherungsanspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr kann bei der Verletzung kommerzieller Aspekte des Persönlichkeitsrechts durch Buchwerbung eine Rolle spielen. Der Betroffene kann ihn ggf. neben einem Schadensersatzanspruch auf Geldentschädigung geltend machen (vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, 42. Abschn. Rn.33 ff.; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6

- Anspruch auf Gegendarstellung (z.B. Art. 10 BayPrG, § 20 MStV)³⁸⁹

3.4.2 Unterlassungsanspruch

Der persönlichkeitsrechtliche Unterlassungsanspruch wird aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB hergeleitet.³⁹⁰ Es handelt sich um einen **Abwehranspruch**, der Betroffene gegen zukünftige Persönlichkeitsrechtsverletzungen schützen soll.³⁹¹ Der Anspruch ist **verschuldensunabhängig**; er dient der **Vermeidung** zukünftiger Rechtsverletzungen. Seine Geltendmachung setzt erstens voraus, dass der Anspruchsteller, der Unterlassung fordert, ein ihm zustehendes, eigenes Persönlichkeitsrecht geltend machen kann. Zweitens muss der Anspruchsgegner, z.B. eine Buchautorin oder ihr Verlag, rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen haben. Dies wird im Wege einer umfassenden Abwägung der Rechtspositionen ermittelt. Drittens muss schließlich eine Wiederholungs- oder Erstbegehungsfahr der Persönlichkeitsrechtsverletzung drohen. Wenn alle drei Voraussetzungen gegeben sind, besteht eine Unterlassungspflicht des Anspruchsgegners. Im Einzelnen:

3.4.2.1 Geschütztes Recht des Anspruchstellers

Der Unterlassungsanspruch setzt zunächst voraus, dass ein Persönlichkeitsrecht betroffen ist (ausf. zu den Fallgruppen der Persönlichkeitsrechte ► S.93). Anspruchsberechtigt (d.h. aktivlegitimiert) ist nur derjenige, der **persönlich betroffen** ist, d.h. wer sich auf ein eigenes Persönlichkeitsrecht berufen kann. Dies ist unproblematisch der Fall, wenn der Betroffene namentlich genannt wird und daher direkt erkennbar ist. Es genügt aber auch eine indirekte Erkennbarkeit, wenn der Betroffene anhand der Schilderung in der Buchpublikation zumindest in seinem näheren Bekanntenkreis identifiziert werden kann.³⁹²

Problematisch sind dagegen Fälle, in denen unspezifizierte kritische Äußerungen über **Personenkollektive** oder ganze **Produktgruppen** erfolgen, etwa über Ärzte, Politiker, Unternehmen einer bestimmten Branche oder über Abgaswerte von Dieselaautos,

Rn. 40 ff.). Bei der Verletzung ideeller Aspekte des Persönlichkeitsrecht in Büchern kann dagegen keine fiktive Lizenzgebühr gefordert werden (vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 145). Allg. zum Bereicherungsanspruch Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1144 (Stichwort ungerechtfertigte Bereicherung).

³⁸⁹ Der Gegendarstellungsanspruch gibt einer Betroffenen die Möglichkeit, Tatsachenbehauptungen – nicht aber Werturteilen – der Presse mit einer eigenen, „berichtigenden“ Tatsachendarstellung entgegenzutreten (vgl. BVerfG, GRUR 2018, S.631, 632 Rn.20 – Sterbedrama m.w.Nachw.). Der Anspruch kann z.B. gegen Behauptungen in Print- und Digitalzeitschriften geltend gemacht werden, nicht aber gegen Behauptungen in Büchern und E-Books. Allg. zum Gegendarstellungsanspruch Weber, S.667 (Stichwort Gegendarstellung).

³⁹⁰ Vom Wortlaut her erfasst § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB zwar nur Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung von Eigentumsrechten („Sind [...] Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.“). Auf Unterlassungsansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist die Vorschrift aber entsprechend anwendbar (vgl. z.B. Raue/Hegemann-Hegemann, § 13 Rn. 4).

³⁹¹ Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.260.

³⁹² Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn. 40 Rn. 4 m.w.Nachw.

Antibiotika im Geflügelfleisch etc. Hier kann der Einzelne – etwa ein Unternehmen, welches das kritisierte Produkt herstellt – nur dann überhaupt einen Anspruch geltend machen, wenn er **unmittelbar betroffen** ist.³⁹³ Der Kreis der potentiell betroffenen Unternehmen bzw. Produkte muss zahlenmäßig überschaubar sein und sich auf Grund bestimmter Merkmale klar herausheben.³⁹⁴ Dies wurde von der Rechtsprechung zum **Beispiel** für eine ehrverletzende Äußerung über die „Polizei“ für den Fall bejaht, dass es sich erkennbar nur um eine in einen bestimmten Geschehensablauf verwickelte, örtlich und persönlich abgegrenzte Polizistengruppe handelte.³⁹⁵ Dagegen wurde eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit eines einzelnen Arztes bei einer ehrverletzenden Äußerung über die mehrere 10.000 Personen umfassende „Ärztenschaft“ als Ganzes verneint.³⁹⁶ Auch ein einzelner Hersteller von Glücksspielautomaten ist von einer wissenschaftlichen Systemkritik an der gesamten Glücksspielautomatenbranche nicht unmittelbar betroffen.³⁹⁷

3.4.2.2 Widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner

Als weitere Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs muss der Anspruchsgegner das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Anspruchstellers rechtswidrig verletzt haben.

Ein rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht liegt nicht vor, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Betroffenen besteht (z.B. ein Stoffrechtevertrag) oder wenn der Betroffene auf andere Weise eingewilligt hat.

Wenn keine Einwilligung vorliegt, muss eine umfassende **Abwägung** zwischen dem betroffenen Persönlichkeitsrecht des Anspruchstellers und den Publikationsfreiheiten, auf die sich der Anspruchsgegner berufen kann, erfolgen. Hierbei ist zwischen nicht-fiktionalen und fiktionalen Publikationen zu unterscheiden (ausf. zu den jeweiligen Abwägungskriterien ► S.121 und ► S.155). Auf ein Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Anspruchsgegners, kommt es dabei nicht an. Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhängig.

Anspruchs verpflichtet (d.h. passivlegitimiert) können bei Buchpublikationen vor allem Autorinnen, Autoren und ihre Verlage als sog. „intellektueller Verbreiter“ sein, sowie ggf. auch „technische Verbreiter“ wie Satzbetriebe, Druckereien und Buchhandlungen.

Unterlassungspflichtig ist zunächst die **Autorin** bzw. der **Autor**, der ein Buch mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Passagen verfasst hat. Er muss für das, was er selbst

³⁹³ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn. 40 Rn. 4 f.; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn.5 f.

³⁹⁴ Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.103 m.w.Nachw.

³⁹⁵ OLG Frankfurt a.M., NJW 1977, S.1353.

³⁹⁶ OLG Karlsruhe, NJW-RR 2007, S.1342.

³⁹⁷ Das OLG Köln (NJW 1984, S.1119, 1120) äußerte in einer entsprechenden Entscheidung „erhebliche Zweifel“ an der Anspruchsberechtigung, konnte dies aber letztlich offenlassen, weil die Herstellerklage aus anderen Gründen scheiterte. Näher zur „Glücksspielbuch-Entscheidung“ ► S.83.

geschrieben hat, rechtlich auch selbst eintreten.³⁹⁸ Evtl. kommt eine (zusätzliche) herausgeberische Haftung in Betracht, z.B. der Herausgeberin einer Sachbuchreihe oder einer literarischen Anthologie. Für den Umfang ihrer Sorgfaltspflichten sind die konkreten Einflußmöglichkeiten maßgeblich, die sie im Hinblick auf das von ihr herausgegebene Buch bzw. die Buchreihe hat. Dabei macht es einen Unterschied, ob ihr eher eine repräsentative oder eine inhaltlich gestaltende Herausgeberfunktion zukommt.³⁹⁹

Der **Verlag**, der die persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen seines Autors in Buchform verbreitet, ist regelmäßig unterlassungspflichtig.⁴⁰⁰ Dies gilt sowohl für gedruckte Bücher und E-Books, als auch für andere Online-Angebote, die ein Verlag als Content Provider verantwortet.⁴⁰¹ Neben Autorin, Autor und Verlag können grundsätzlich auch „technische Verbreiter“, die an der Produktion und Distribution von Büchern beteiligt sind, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Nach den einschlägigen Grundsätzen der Störerhaftung ist dafür aber erforderlich, dass ihnen die Verhinderung der Persönlichkeitsrechtsverletzung tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar sein muss.⁴⁰²

Von der Instanzrechtsprechung wurden zwar teilweise Unterlassungspflichten von **Satzbetrieben**⁴⁰³ und **Druckereien**⁴⁰⁴ bejaht. Hier ist aber stets zu berücksichtigen, dass sich neben den intellektuellen Verbreitern von Büchern auch technische Produktionsbetriebe von Presseerzeugnissen auf die **Pressefreiheit** berufen können.⁴⁰⁵ Ihre inhaltlichen Prüfungsmöglichkeiten sind im Vergleich zu Autoren und Verlagen sehr eingeschränkt. Deshalb ist es angemessen, ihre Haftung auf offensichtlich erkennbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu beschränken.⁴⁰⁶ Außerdem dürfte die Inanspruchnahme des Verlages vorrangig sein.⁴⁰⁷ Satzbetriebe und Druckereien haften daher in der Regel nur dann, wenn sie entsprechende Warnschreiben oder Mitteilun-

³⁹⁸ Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.1054. In der Praxis wird allerdings zumeist nicht allein der Autor wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung in Anspruch genommen, sondern Autor und Verlag zusammen bzw. nur der Verlag (vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.1041).

³⁹⁹ Näher Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.150 ff. m.w.Nachw.; s. auch OLG Celle, Urt. v. 16.1.1992 – Az.13 U 220/91.

⁴⁰⁰ Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.1041 und Rn.1053; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn.8; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.142 a.E. Zum Ausnahmefall einer ernsthaften und ausdrücklichen Distanzierung, die eine Verlegerhaftung evtl. entfallen lassen kann, s. die Nachw. bei Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.1053.

⁴⁰¹ Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.71 ff.

⁴⁰² Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn.8; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.1053. Ob und inwieweit die Grundsätze der Störerhaftung für die Buchproduktion und -distribution gelten, oder ob hier die (strengere) Täterhaftung eingreift, ist allerdings streitig. S. zur Parallelproblematik bei urheberrechtsverletzenden Büchern Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.237 m.w.Nachw.

⁴⁰³ KG Berlin, Urt. v. 26.9.1986 – Az. 9 U 1849/86.

⁴⁰⁴ LG Hamburg, Urt. v. 27.7.2007 – Az. 324 O 992/06.

⁴⁰⁵ Vgl. auch BVerfG, NJW 1988, S.1853 – Presse-Grosso; Jarass/Pieroth-Jarass, Art.5 GG Rn.37 f.

⁴⁰⁶ Vgl. auch BVerfG, NJW 1988, S.1833, 1834 – Presse-Grosso zu der insoweit vergleichbaren verfassungsrechtlich geforderten Begrenzung der Prüfungspflicht des Presse-Grossisten auf offensichtlich jugendgefährdende Schriften.

⁴⁰⁷ Löffler-J.Löffler, § 6 LPG Rn.281, 228; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.64.

gen in der Branchenpresse zur Persönlichkeitsrechtsverletzung in einem Buch missachten und dadurch ihre Prüfungspflichten verletzen.⁴⁰⁸

Neben der Haftung von Satzbetrieben und Druckereien wurde auch die Haftung von **Buchhandlungen** teilweise von der Instanzrechtsprechung bejaht.⁴⁰⁹ Die Gerichte stützen sich dabei vor allem auf eine Entscheidung des BGH aus den 1970er Jahren zur Haftung eines Alleinimporteurs von Zeitschriften aus dem ehemaligen Jugoslawien für persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte.⁴¹⁰ Diese Entscheidung dürfte aber wohl nicht verallgemeinerungsfähig sein, weil in dem dort entschiedenen Fall eine Inanspruchnahme des jugoslawischen Verlegers dem Betroffenen weder möglich noch zumutbar war.⁴¹¹ Außerdem hat ein Alleinimporteur eine exklusive Alleinstellung im Vertrieb, die eine einzelne Buchhändlerin so nicht hat. Vor dem Hintergrund, dass sich neben technischen Produktionsbetrieben auch Vertriebsunternehmen wie z.B. Buchhandlungen auf das Grundrecht der **Pressefreiheit** berufen können,⁴¹² erscheint eine Haftungsbeschränkung auf offensichtlich erkennbare Persönlichkeitsrechtsverletzungen notwendig.⁴¹³ Außerdem dürfte vorrangig der Verlag in Anspruch zu nehmen sein.⁴¹⁴ Buchhändlerinnen und Buchhändler sind daher wohl nur dann unterlassungspflichtig, wenn sie Warnschreiben des Verlages oder Mitteilungen in der Branchenpresse zu persönlichkeitsrechtsverletzenden Büchern pflichtwidrig missachten.⁴¹⁵ Das LG Düsseldorf hat dementsprechend in einem von ihm entschiedenen Fall aus den 2000er Jahren eine Buchhändlerhaftung für persönlichkeitsrechtsverletzende Buchabbildungen zu Recht verneint und dazu allgemein ausgeführt: „Als Störer haftet derjenige auf Unterlassung, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechts beiträgt [...]. Die Haftung setzt indes voraus, dass der Störer Prüfungspflichten verletzt hat. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem in Anspruch genommenen Störer nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten ist [...]. Eine Haftung kommt dann in Betracht, wenn es für den Pressevertrieb unschwer zu erkennen war, dass ein grober Verstoß gegen Schutzrechte vorliegt [...]. Dass in Büchern über natürliche Personen Lichtbilder von diesen und anderen Personen enthalten sind, ergibt sich aus der Sache und lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Rechtsverletzungen zu. [...] Eine weitere Fallgruppe, die zu einer Haftung des Verbreiters von Presseerzeugnissen führen kann, liegt dann vor, wenn der Verbreiter von der behaupteten Rechtsverletzung Kenntnis erlangt und keine hinrei-

408 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap 1 I Rn.1056 a.E., streitig.

409 LG Hamburg, Urt. v. 27.7.2007 – Az. 324 O 992/06; s. auch LG Hamburg, Urt. v. 19.12.2006 – Az. 324 O 835/06 (Haftung eines Fakturierungsdienstleisters für den Buchvertrieb).

410 BGH, NJW 1976, S.799 – Alleinimporteur.

411 BGH, NJW 1976, S.799, 800 – Alleinimporteur.

412 Allg. zum verfassungsrechtlichen Schutz des Pressevertriebs BVerfG, NJW 1988, S.1853 – Presse-Grosso; Jarass/Pieroth-Jarass, Art.5 GG Rn.37 f.

413 S. auch BVerfG, NJW 1988, S.1833, 1834 – Presse-Grosso zur Begrenzung jugendschutzrechtlicher Prüfungspflichten.

414 Löffler-J.Löffler, § 6 LPG Rn.281, 228; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.64.

415 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap 1 I Rn.1056 a.E., streitig.

chenden Vorsorgemaßnahmen trifft, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern [...]. Nach ausreichender Kenntnis von der Rechtsverletzung hat der Verbreiter von Presseerzeugnissen entsprechende, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, um künftige Rechtsverletzungen zu unterbinden.⁴¹⁶

3.4.2.3 Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr

Ein Unterlassungsanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn eine Wiederholungsgefahr einer bereits getätigten Äußerung oder die Erstbegehungsgefahr einer Äußerung besteht. Eine **Wiederholungsgefahr** setzt voraus, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bereits stattgefunden hat, z.B. durch eine Buchpublikation mit ehrverletzendem Inhalt. Der Betroffene will dann verhindern, dass diese Veröffentlichung wiederholt wird. Die Anforderungen an den (vom Betroffenen zu erbringenden) Nachweis der Wiederholungsgefahr sind gering: Die Wiederholungsgefahr ist in der Regel schon durch die bereits erfolgte Persönlichkeitsrechtsverletzung indiziert.⁴¹⁷ Wird allerdings zum **Beispiel** in einer Buchbesprechung eine persönlichkeitsrechtsverletzende Behauptung aus dem rezensierten Buch wörtlich zitiert, besteht ein Unterlassungsanspruch schon deshalb nicht, weil eine Rezension typischerweise nur einmalig erfolgt; es besteht also keine Wiederholungsgefahr.⁴¹⁸

Bei der **Erstbegehungsgefahr** geht es im Unterschied zur Wiederholungsgefahr um die Unterlassung einer für die Zukunft (erstmalig) geplanten Publikation. Die Anforderungen sind deutlich höher als bei der Wiederholungsgefahr, weil ein vorbeugendes Publikationsverbot einen sehr schweren Eingriff in die Publikationsfreiheiten darstellt. Es müssen ganz konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine persönlichkeitsrechtsverletzende Buchpublikation unmittelbar bevorsteht.⁴¹⁹ Dabei ist eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen, bei der z.B. die Schwere des Eingriffs in das betroffene Persönlichkeitsrecht und das öffentliche Informationsinteresse an der Publikation eine wichtige Rolle spielen.⁴²⁰ Eine Erstbegehungsgefahr kann z.B. durch die Buchankündigung in einer Verlagsvorschau begründet werden.⁴²¹ Unabhängig von Marketingmaßnahmen des Verlages kann eine Rechtsverletzung auch dann unmittelbar bevorstehen, wenn ein Buch mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Passagen in Druck gegangen ist oder wenn im Verlag ein druckreifes Buchmanuskript vorliegt.⁴²²

416 LG Düsseldorf ZUM-RD 2009, S.279, 280.

417 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 15 Rn. 10; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.40 Rn.16.

418 Vgl. Damm/Rehbock, Rn.808.

419 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 15 Rn. 20.

420 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 15 Rn. 20.

421 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 5.

422 Weitergehend Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.40 Rn.21; Wegner/Wallenfels/Kaboth, Kap.6 Rn.5, wonach bereits ein Rohmanuskript ausreichen kann. Hier dürfte es aber gerade bei umfangreichen Werken, die erst nach einem längeren Herstellungsprozess druckreif sind, häufig an der zeitlich unmittelbar bevorstehenden Rechtsverletzung fehlen.

Die vorgelagerte Autorenrecherche – bevor ein druckreifes Manuskript vorliegt – kann dagegen nicht untersagt werden.⁴²³

3.4.2.4 Rechtsfolge: Unterlassungserklärung

Wenn die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs vorliegen, darf die Veröffentlichung der Buchpublikation nicht bzw. nicht mehr erfolgen. Ein bereits erschienenes Buch darf daher nicht mehr weiter ausgeliefert werden. Häufig ist es allerdings bei eher geringfügigen Persönlichkeitsrechtsverletzungen angemessen, dem Verlag eine **Aufbrauchfrist** bzgl. der bereits gedruckten Auflage einzuräumen.⁴²⁴

In der Regel muss die Autorin bzw. ihr Verlag als Anspruchsgegner eine sog strafbewehrte **Unterlassungserklärung** abgeben. Bei einem Verstoß gegen die eigene Unterlassungserklärung müssen sie an den Anspruchsteller, also an den Betroffenen, eine Vertragsstrafe zahlen.⁴²⁵ Vor der gerichtlichen Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs sollte eine Abmahnung erfolgen. Dies ist aber nicht zwingend notwendig, d.h. eine Unterlassungsklage kann auch ohne vorherige Abmahnung erhoben werden.⁴²⁶

3.4.3 Beseitigungsanspruch

Der Beseitigungsanspruch wird in der Regel aus einer entsprechenden Anwendung von § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB hergeleitet.⁴²⁷ Es handelt sich um einen **Abwehranspruch**, der in die Zukunft gerichtet ist. Er ist ebenso wie der Unterlassungsanspruch **verschuldensunabhängig**. Anders als beim Anspruch auf Unterlassung geht es dem Betroffenen hier aber nicht um die Vermeidung zukünftiger Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sondern um die **Folgenbeseitigung** einer Rechtsverletzung, die bereits stattgefunden hat und weiter fortwirkt.⁴²⁸

3.4.3.1 Geschütztes Recht; Rechtsverletzung durch unwahre Tatsachenbehauptung

Der Beseitigungsanspruch setzt zunächst, ebenso wie der Unterlassungsanspruch, voraus, dass ein Persönlichkeitsrecht betroffen ist (► S.93). Der Anspruchsteller muss dabei persönlich und unmittelbar betroffen sein (► S.166).

Anders als der Unterlassungsanspruch kann der Anspruch auf Beseitigung **nicht** gegen persönlichkeitsrechtsverletzende **Werturteile**, sondern nur gegen unwahre Tat-

423 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.40 Rn.21.

424 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann, § 15 Rn. 25.

425 Vgl. Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1072 (Stichwort strafbewehrte Unterlassungserklärung), Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.6 Rn.99.

426 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.40 Rn.26.

427 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 100; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.41 Rn.1.

428 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 292 ff.; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 99 f.

sachenbehauptungen in einem Buch geltend gemacht werden.⁴²⁹ Die Unwahrheit der Behauptung muss der Anspruchsteller beweisen.⁴³⁰ Anspruchsgegner können z.B. eine Autorin bzw. ein Autor sein, die eine unwahre Tatsachenbehauptung selbst aufgestellt oder sich zu Eigen gemacht haben, und der Verlag, der das Buch veröffentlicht.⁴³¹

3.4.3.2 Fortwirkende Rechtsverletzung

Für die Geltendmachung eines Beseitigungsanspruchs kommt es nicht darauf an, ob die Tatsachenbehauptung ursprünglich rechtswidrig war. Es genügt vielmehr, dass der sog. „Störungszustand“, d.h. die Beeinträchtigung bzw. Störung des Persönlichkeitsrechts, die durch die unwahre Tatsachenbehauptung geschaffen wurde, weiterhin rechtswidrig fort dauert.⁴³² Dies kann auch dann der Fall sein, wenn sich die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung erst nach einer Buchveröffentlichung herausstellt. Die Veröffentlichung selbst war dann zwar gerechtfertigt, weil Autor und Verlag zum damaligen Zeitpunkt ihre publizistischen Sorgfaltspflichten beachtet haben. Trotzdem kann ein legitimes Interesse des Betroffenen an einer Beseitigung der Behauptung bestehen.⁴³³ Letztlich ist eine umfassende **Abwägung** notwendig, ob die Beseitigung im Hinblick auf die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung einerseits und die Schwere des Eingriffs in die Publikationsfreiheiten andererseits verhältnismäßig ist (► S.121 und ► S.155).⁴³⁴ Auf ein Verschulden des Anspruchsgegners kommt es nicht an. Der Beseitigungsanspruch ist, ebenso wie der Unterlassungsanspruch, verschuldensunabhängig.

3.4.3.3 Rechtsfolge

Wenn die Voraussetzungen des Beseitigungsanspruchs vorliegen, hat der Anspruchsgegner als Rechtsfolge die Persönlichkeitsrechtsverletzung zu beseitigen. In Betracht kommen mehrere Ausprägungen der Beseitigungspflicht:

3.4.3.3.1 Berichtigung

Eine Beseitigung durch Berichtigung zielt auf eine Korrektur persönlichkeitsrechtsverletzender Textpassagen in einem Buch, etwa durch **Schwärzungen** in den gedruckten Buchexemplaren und Löschungen in E-Book-Ausgaben. Möglich sind auch klarstellende Zusätze in einer Neuauflage. Sie kommen z.B. bei solchen Tatsachenbehauptungen in Betracht, die vom Autor unter Beachtung der publizistischen Sorgfalt recherchiert wurden, sich aber nach der Publikation der Erstauflage als unwahr herausstellen.⁴³⁵

429 Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ► S.63.

430 Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 104 m.w.Nachw.

431 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Kap. 41 Rn. 9.; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.11 f.

432 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.41 Rn. 4.

433 Vgl. BGH, GRUR 1960, S.500, 503 f.; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.41 Rn.4; Ricker/Weberling, Kap. 44 Rn. 16.

434 Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 106; s. auch Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.41 Rn.5 ff.

435 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 25.

3.4.3.3.2 Rückruf

Im Einzelfall kann bei **gedruckten Büchern** auch eine Beseitigungspflicht in Form eines Verlagsrückrufs in Betracht kommen.⁴³⁶ Insoweit kann z.B. ein Warnschreiben des Verlages an den Zwischenbuchhandel und ggf. auch einzelne, große Sortimentsbuchhandlungen erfolgen mit dem Hinweis darauf, dass die persönlichkeitsrechtsverletzenden Bücher auf eigene Kosten zurückgenommen werden.

Angesichts des erheblichen Eingriffs in die Publikationsfreiheiten ist dies aber **nur bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen** verhältnismäßig.⁴³⁷ Von der Rechtsprechung wurde eine Rückrufpflicht daher z.B. für eine kritische Broschüre über eine religiöse Bewegung verneint, die zum Teil unwahre Tatsachenbehauptungen enthielt. Der religiösen Bewegung stand zwar ein Unterlassungsanspruch, aber kein Rückrufanspruch zu. Dieser wäre unverhältnismäßig gewesen, da die beanstandeten Äußerungen nur einen kleinen Teil des Gesamtinhalts der Broschüre ausmachten und die Kosten der Rückrufaktion erheblich gewesen wären.⁴³⁸

Ein Rückruf von **E-Books** ist nicht möglich, da keine physischen Buchexemplare verbreitet wurden, die zurückgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Löschung persönlichkeitsrechtsverletzender E-Books kann höchstens beim Direktvertrieb in verlagseigenen Online-Shops in Betracht kommen. Dagegen wäre eine Verpflichtung zur „Fernlöschung“ von E-Books aus der Vertriebskette oder gar vom Lesegerät des Endkunden unzulässig und kann nicht gefordert werden.⁴³⁹ Ggf. kann aber bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen ein Warnschreiben des Verlages an seine Vertriebspartner gefordert werden, in dem auf den persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt des E-Books hingewiesen und um Entfernung aus dem Sortiment nachgesucht wird.

3.4.3.3.3 Weitere Beseitigungsformen

Neben Berichtigung und Rückruf sind auch weitere Beseitigungsmaßnahmen möglich.

So kommt z.B. eine Beseitigung in Form einer Vernichtung, d.h. einer **Makulatur** von (Rest)exemplaren der Druckauflage eines Buches in der Verlagsauslieferung, in Betracht.⁴⁴⁰ Persönlichkeitsrechtsverletzende E-Books auf den Verlagsservern sind zu löschen.

Bei unwahren Tatsachenbehauptungen in **Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln** (Print und Digital) ist die sog. **Widerrufspflicht** von Bedeutung.⁴⁴¹ Für Buchpublika-

⁴³⁶ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn.45 Rn.1 und Kap. 44 Rn. 2 ff.; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap. 6 Rn. 135 ff.; s. auch Jipp, AfP 2014, S.300 ff.

⁴³⁷ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn.45 Rn. 5 f.

⁴³⁸ VGH München, NVwZ 1995, S.793, 799.

⁴³⁹ Streitig; strenger z.B. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn.45 Rn.6 a.E. Siehe zum Parallelproblem einer möglichen Löschungspflicht für urheberrechtsverletzende E-Books Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), ► S.242.

⁴⁴⁰ Bei Verletzungen des Rechts am eigenen Bild ist auch der spezielle Anspruch nach § 37 KUG (gerichtet auf Vernichtung eines persönlichkeitsrechtsverletzenden Bildes) zu beachten.

⁴⁴¹ Näher Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Kap. 41 Rn. 10.

tionen spielt sie allerdings keine Rolle. Dem Buchautor ist es regelmäßig unzumutbar, neben der Unterlassung einer unwahren Tatsachenbehauptung diese Behauptung auch zusätzlich in einer Neuauflage seines Buches ausdrücklich zu widerrufen. Dies wäre mit der Meinungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit, auf die sich Buchautorin bzw. Buchautor und Verlag berufen können, nicht vereinbar.⁴⁴² Außerdem steht bereits die Eigenart der Persönlichkeitsrechtsverletzung in einem Buch einem Widerruf entgegen: Wenn eine beanstandete Behauptung in Buchform verbreitet worden ist, hilft dem Betroffenen weder ein Widerruf in einer weiteren Auflage des Buches noch auf andere Weise, weil hiermit nicht sichergestellt ist, dass gerade die Leserschaft der Buchauflage mit den rechtsverletzenden Passagen erreicht wird.⁴⁴³

In Ausnahmefällen kann bei **Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln** der Beseitigungsanspruch auch auf eine **ergänzende Publikation** gerichtet sein, z.B. bei der Verdachtsberichterstattung einer Zeitschrift über eine mutmaßliche Straftat, die später in einem Freispruch des Betroffenen endet.⁴⁴⁴ Bei Büchern kommt eine solche Ergänzungspflicht aber typischerweise nicht in Betracht.

3.4.4 Schadensersatzanspruch

Anders als die beiden Abwehransprüche auf Unterlassung und Beseitigung ist der Schadensersatzanspruch ein **Zahlungsanspruch**. Da eine Zahlungspflicht einen erheblich stärkeren Eingriff in die Publikationsfreiheiten darstellt als eine Pflicht zur Unterlassung oder Beseitigung, besteht hier auch eine höhere Hürde: Eine Schadensersatzpflicht setzt eine **schuldhaft**e Handlung voraus, das heißt Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Anspruchsgegners. Dabei kann der Anspruch auf den Ersatz materieller oder immaterieller Schäden gerichtet sein, die durch die Persönlichkeitsrechtsverletzung entstanden sind.

Der **materielle Schadensersatz** soll dem Betroffenen die durch eine Persönlichkeitsrechtsverletzung entstandenen finanziellen Nachteile ersetzen (**Schadensausgleichsfunktion**).⁴⁴⁵ Der Anspruch wird in der Regel aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet.⁴⁴⁶

Zusätzlich zum materiellen Schadensersatz kommt auch ein auf **Geldentschädigung** – umgangssprachlich „Schmerzensgeld“⁴⁴⁷ – gerichteter Anspruch auf Ersatz immaterieller Beeinträchtigungen des Betroffenen in Betracht. Dieser Geldentschädigungsan-

⁴⁴² Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn. 23.

⁴⁴³ Vgl. BGH, NJW 1996, S.1131, 1135 – Lohnkiller.

⁴⁴⁴ Näher Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn.47 Rn.3 m.w.Nachw.

⁴⁴⁵ Vgl. z.B. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn.303.

⁴⁴⁶ Die Ausprägungen der Persönlichkeitsrechte sind einfachgesetzlich jeweils „ein sonstiges Recht eines anderen“ i.S.d. § 823 Abs.1 BGB (vgl. z.B. BGH, NJW 1954, S.1404 – Leserbrief). Zusätzliche Anspruchsgrundlagen neben § 823 Abs.1 BGB können z.B. § 824 BGB (bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Kreditgefährdung) und § 823 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. BGB (bei vorsätzlichen Ehrverletzungen) sein. Die Strafrechtsbestimmungen der §§ 185 ff. StGB sind jeweils „ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ i.S.d. § 823 Abs.2 BGB.

⁴⁴⁷ Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 120 m.w.Nachw.

spruch hat eine **Genugtuungsfunktion** und nach der Rechtsprechung zugleich auch eine **Präventivfunktion**; er soll weitere mediale Persönlichkeitsrechtsverletzungen verhindern.⁴⁴⁸ Da eine Verpflichtung zur Geldentschädigung einen sehr schweren Eingriff in die Publikationsfreiheiten darstellt, kann sie nicht bei leichten bzw. mittelschweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen, sondern als „ultima ratio“ nur bei schweren Rechtsverletzungen gefordert werden. Der Geldentschädigungsanspruch für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Büchern wird von der Rechtsprechung nicht aus einfachgesetzlichen Regelungen, sondern direkt aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V. Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitet.⁴⁴⁹

3.4.4.1 Geschütztes Recht; widerrechtliche Rechtsverletzung

Die Äußerung muss ein Persönlichkeitsrecht betreffen (näher zu den Fallgruppen der Persönlichkeitsrechte ► S.93).

Aktivlegitimiert ist der Betroffene, d.h. derjenige, dessen Persönlichkeitsrecht persönlich und unmittelbar beeinträchtigt ist (zur Beeinträchtigung von Personenkollektiven ► S.166).⁴⁵⁰ Schadensersatzansprüche sind sowohl im Hinblick auf Tatsachenbehauptungen, als auch Werturteile möglich.⁴⁵¹ Passivlegitimiert sind Autor bzw. Autorin und Verlag (als „intellektuelle Verbreiter“). Auch „technische Verbreiter“ wie Satzbetriebe und Druckereien sowie Buchhandlungen könnten zwar evtl. passivlegitimiert sein; hier wird es dann aber zumeist am Verschulden fehlen.⁴⁵² Die Äußerung muss – wie beim Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch – rechtswidrig sein. Notwendig ist dafür eine umfassende **Abwägung** der Rechtsgüter (► S.121 und ► S.155).

3.4.4.2 Verschulden des Anspruchsgegners

Anders als bei den Ansprüchen auf Unterlassung und Beseitigung muss die Rechtsverletzung beim Schadensersatzanspruch auch schuldhaft erfolgen, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig.

Die **Autorin** muss stets sehr sorgfältig und genau prüfen, dass ihr Buch keine persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalte hat. Sie muss die publizistischen Sorgfaltspflichten bei ihrer Buchveröffentlichung (► S.129) in vollem Umfang beachten.⁴⁵³

⁴⁴⁸ Vgl. BGH, NJW 1995, S.861 – Caroline v. Monaco; BVerfG, NJW 2000, 2187, S.2188; s. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn.306.

⁴⁴⁹ Grundsätzlich können Betroffene seit dem Jahr 2018 auch einen datenschutzrechtlichen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach der europarechtlichen Haftungsregelung des Art. 82 DS-GVO geltend machen. Das Verhältnis von Art. 82 DS-GVO zu herkömmlichen Schadensersatzansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach nationalem Recht ist derzeit zwar noch nicht endgültig geklärt. Zumindest in dem hier interessierenden Bereich der Buchpublikationen dürfte die Regelung wegen der Sperrwirkung des Medienprivilegs nach Art. 85 DS-GVO aber nicht anwendbar sein. (näher dazu Lauber-Rönsberg, AfP 2019, S.373 ff.; Gersdorf/Paal-Cornils, Art. 85 DS-GVO Rn.121 ff. m.w.Nachw. zum Meinungsstand).

⁴⁵⁰ Vgl. Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 138.

⁴⁵¹ Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ► S.63.

⁴⁵² Vgl. auch Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 139.

⁴⁵³ S. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap.I 1 Rn.1037 und Rn.1054.

Auch der **Verlag** muss die von ihm verlegten Bücher sehr genau im Hinblick auf mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen überprüfen; hierfür gelten strenge Maßstäbe.⁴⁵⁴ Allerdings darf ein Verlag auf die Kompetenz seiner spezialisierten Fachautorinnen und -autoren vertrauen.⁴⁵⁵ Verantwortlich für die persönlichkeitsrechtliche Prüfung und Kontrolle seiner Buchpublikationen ist der Verlagsinhaber bzw. die Verlagsinhaberin.⁴⁵⁶ Wenn – was bei größeren Verlagen typischerweise der Fall ist – diese Prüfungs- und Kontrollpflichten auf Verlagsmitarbeitende delegiert sind, hat der Verlag grundsätzlich für die Verletzung dieser Pflichten durch seine Mitarbeitenden einzustehen.⁴⁵⁷ Die Einschaltung eines (externen) Rechtsanwalts zur Prüfung möglicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen in einem Buch kann den Verlag bei erkennbar haftungsträchtigen Themen nicht ohne weiteres entlasten.⁴⁵⁸ Das dürfte auch für das „Outsourcing“ von Prüfungspflichten auf externe Mitarbeitende gelten.⁴⁵⁹ Bei **Satzbetrieben** und **Druckereien** wird ein Verschulden zumeist zu verneinen sein.⁴⁶⁰ Gleiches gilt für **Buchhandlungen**; auch sie handeln typischerweise nicht schuldhaft und können daher nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.⁴⁶¹

3.4.4.3 Schaden des Anspruchstellers

Schadensersatz kann nur dann gefordert werden, wenn ein Schaden beim Betroffenen eingetreten ist, der auf der Persönlichkeitsrechtsverletzung beruht. Man unterscheidet dabei zwischen materiellen und immateriellen Schäden.

3.4.4.3.1 Materieller Schaden

Ersatzfähige materielle Schäden sind **unmittelbare wirtschaftliche Beeinträchtigungen** des Anspruchstellers durch eine Minderung seines Vermögens.⁴⁶² Dazu können z.B. Verdienstauffälle eines Betroffenen zählen, weil sein Arbeitsvertrag wegen unwahrer, persönlichkeitsrechtsverletzender Tatsachenbehauptungen in einem Sachbuch gekündigt wurde.⁴⁶³ Auch Rechtsverfolgungskosten können materielle Schäden sein, z.B. die Anwaltskosten des Betroffenen.⁴⁶⁴ Gleiches gilt für nachweisbare Umsatzeinbußen eines

454 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap.I 1 Rn.1042 f. m.w.Nachw.

455 Vgl. BGH, NJW 1966, S.1857 – Tai Ginseng.

456 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.140 m.w.Nachw.

457 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.140 ff. m.w.Nachw. Haftungsgrundlagen sind die sog. Organhaftung, §§ 30, 31 BGB (ohne die Möglichkeit des Entlastungsbeweises durch den Verlag) und die sog. Vertriebsgehilfenhaftung, § 831 BGB (mit der Möglichkeit eines Entlastungsbeweises). Dazu näher Wegner/Waldfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn.67 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.1043, jeweils m.w.Nachw.

458 BGH, NJW 1980, S.2810, 2811 – Medizin-Syndikat II.

459 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.147 ff. m.w.Nachw.

460 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.166.

461 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Weyhe, Abschn.37 Rn.166; s. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap.I 1 Rn.1055 f. Zur (verschuldensunabhängigen) Haftung von technischen Verbreitern auf Unterlassung und Beseitigung ► S.168.

462 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.42 Rn.16.

463 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Meyer, Abschn.42 Rn.18 m.w.Nachw.

464 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn. 42 Rn. 19, 62 ff. m.w.Nachw.

konkreten Produktes, die unmittelbar auf unwahre Tatsachenbehauptungen in einer Buchpublikation zurückzuführen sind.⁴⁶⁵ Dagegen begründen allgemeine Umsatzeinbußen einer Branche, die etwa durch Enthüllungen über Umwelt- oder Lebensmittel-skandale in einem Sachbuch ausgelöst werden, keinen unmittelbaren Schaden eines bestimmten Unternehmens aus dieser Branche.⁴⁶⁶

3.4.4.3.2 Immaterieller Schaden

Unter bestimmten Voraussetzungen können Menschen (nicht aber juristische Personen)⁴⁶⁷ bei immateriellen Schäden einen zusätzlichen Anspruch auf Geldentschädigung geltend machen. Dies setzt allerdings voraus, dass es sich erstens um eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts handelt und dass es zweitens keine anderweitige Ausgleichsmöglichkeit gibt. Drittens muss bei einer Gesamtabwägung ein unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung bestehen.⁴⁶⁸

1. Zunächst muss es sich um eine **schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung** handeln. Inwieweit eine Persönlichkeitsrechtsverletzung als leicht, mittelschwer oder schwerwiegend einzustufen ist, hängt nach der Rechtsprechung von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, von Anlass und Beweggrund des Eingreifenden sowie vom Grad seines Verschuldens ab.⁴⁶⁹ Schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen z.B. bei unwahren Tatsachenbehauptungen über erhebliche Verfehlungen in Betracht. Besonders schwerwiegend sind dabei Eingriffe in die Intimsphäre des Betroffenen.⁴⁷⁰ Von der Rechtsprechung wurde eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung etwa für die nicht erwiesene Behauptung in einem Sachbuch bejaht, ein leitender Polizeibeamter habe für einen Bordellbesitzer gearbeitet.⁴⁷¹ Bei einer Beeinträchtigung kommerzieller Persönlichkeitsaspekte durch Buchwerbung kann die erforderliche Schwere der Rechtsverletzung darin liegen, dass die werbliche Vereinnahmung zu einem Ansehensverlust des Betroffenen führt.⁴⁷²

2. Es darf **keine anderweitige Ausgleichsmöglichkeit** bestehen. Da der Geldentschädigungsanspruch gegenüber den anderen Ansprüchen des Betroffenen subsidiär ist, kommt er grundsätzlich nur für solche Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts in Betracht, die sich nicht bereits durch andere Ansprüche, insbes. den Beseitigungsanspruch ausgleichen lassen.⁴⁷³ Die Geldentschädigung kann daher nur die letzte Möglichkeit („ultima ratio“) sein, wenn es keine anderen Schutzmöglichkeiten des Betroffenen gibt.

465 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn. 42 Rn. 20 f.

466 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn. 42 Rn. 17. S. zur Notwendigkeit einer persönlichen und unmittelbaren Betroffenheit auch ► S.166.

467 Vgl. Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 344.

468 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 306 ff.; Raue/Hegemann-Hegemann/Amelung, § 15 Rn. 122.

469 Vgl. z.B. BGH, NJW 1995, S.861, 864 – Caroline v. Monaco I.

470 Ausf. dazu mit vielen Fallbeispielen Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn. 43 Rn. 9 ff.

471 BGH, NJW 1996, S.1131, 1134 – Lohnkiller.

472 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn.43 Rn.44.

473 Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 310 f.; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn. 43 Rn. 54 ff. m.w.Nachw.

3. Schließlich muss es ein **unabwendbares Bedürfnis** für eine Geldentschädigung geben.⁴⁷⁴ Das kann bereits durch ein langes Zuwarten des Betroffenen entfallen (z.B. wenn er das Buch bereits mehrere Jahre kennt, bevor er Klage erhebt).⁴⁷⁵

Im Übrigen kommt eine Geldentschädigung auch typischerweise nur bei Sachbüchern und sonstigen nicht-fiktionalen Buchpublikationen in Betracht.

Für Romane und andere **fiktionale Buchpublikationen** ist ein Geldentschädigungsanspruch dagegen **in der Regel nicht** mit den Besonderheiten der Kunstfreiheit zu vereinbaren.⁴⁷⁶ Einer Romanautorin muss ein verfassungsrechtlich garantierter Freiraum verbleiben. Daher dürfen keine Anforderungen gestellt werden, die ihre Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts der Kunstfreiheit herabsetzen und so ihre künstlerische Freiheit einschnüren. Ansonsten könnte der unerwünschte „chilling effect“ eintreten, dass „schadensanfällige“ Lebensbereiche von Romanautorinnen bzw. Romanautoren weitgehend ausgeblendet werden oder Belletristikverlage davor zurückschrecken, solche Bücher zu veröffentlichen.⁴⁷⁷ Eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch einen Roman kann daher, wie der BGH formuliert, „eine Geldentschädigung nur unter ganz besonderen Umständen rechtfertigen, etwa wenn die Kunstform zu einer persönlichen Abrechnung missbraucht wird und ein Kunstwerk allein darauf zielt, den Betroffenen zu beleidigen oder zu verleumden.“⁴⁷⁸ In dem „Esra – Fall“ (► S.79) lagen diese Voraussetzungen beispielsweise nicht vor. Der BGH hat deshalb dort einen Geldentschädigungsanspruch verneint.⁴⁷⁹

3.4.4.4 Rechtsfolge: Zahlungspflicht

Der Anspruchsgegner muss den entstandenen **materiellen Schaden ersetzen** und bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen zusätzlich eine **Geldentschädigung** („Schmerzensgeld“) **zahlen**. Für die Bemessung der Höhe einer Geldentschädigung können die Genugtuungsfunktion für den Betroffenen, die im öffentlichen Interesse liegende Präventionsfunktion sowie die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung als Bemessungsfaktoren herangezogen werden.⁴⁸⁰ Die Höhe der Geldentschädigungssummen kann je nach Einzelfall im Bereich von wenigen Hundert Euro bis zu mehreren Hunderttausend Euro⁴⁸¹ liegen. Tendenziell sind die von den Gerichten zugesprochenen Geldentschädigungssummen in den letzten Jahren gestiegen.⁴⁸²

474 Vgl. auch Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 312 m.w.Nachw.

475 Vgl. LG Köln, Urt. v. 4.9.2019 -Az. 28 O 391/17 m.w.Nachw.

476 BGH, NJW 2010, S.763, 764 – Esra II; s. auch Fornasier/Frey, AfP 2009, S.110 ff.

477 BGH, NJW 2010, S.763, 764 – Esra II.

478 BGH, NJW 2010, S.763, 764 – Esra II.

479 BGH, NJW 2010, S.763, 764 f. – Esra II mit zust. Anm. Ladeur.

480 Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 313 m.w.Nachw.

481 Beispiel aus der Rechtsprechung (OLG Hamburg, ZUM-RD 2010, S.670 – Prinzessin Madeleine): 400.000,- Euro für 86 Zeitschriftenartikel mit unwahren Tatsachenbehauptungen über die schwedische Prinzessin Madeleine.

482 S. dazu die zahlreichen Rechtsprechungsnachweise bei Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Wanckel, Abschn. 43 Rn. 61 ff.; Gersdorf/Paal-Söder, § 823 BGB Rn. 314; Damm/Rehbock, Rn.771.

4 Strafrechtliche Buchverbote (Medienstrafrecht)

4.1 Überblick

Alle Personen, die an einer Buchpublikation beteiligt sind, müssen die Grenzen des Strafrechts beachten. Sie dürfen keine Handlungen begehen, die vom Gesetzgeber als Straftaten, d.h. als strafwürdiges Unrecht eingestuft werden.¹

Bei Buchpublikationen sind neben den hier nicht näher behandelten Medienordnungsdelikten² vor allem die im Folgenden erörterten **Medieninhaltsdelikte** (bzw. Presseinhaltsdelikte) von Bedeutung. Die Medieninhaltsdelikte betreffen – wie der Name schon besagt – die Inhalte von Büchern. Der Strafgrund ergibt sich jeweils aus dem Buchinhalt.³

Bücher können aus ganz unterschiedlichen Gründen strafbare Inhalte haben, z.B. weil eine extremistische Publikation als volksverhetzend einzustufen ist oder weil ein Enthüllungs-Sachbuch persönlichkeitsrechtsverletzende Texte oder Abbildungen enthält. Zu beachten ist dabei, dass ein strafbarer Buchinhalt neben strafrechtlichen Konsequenzen zusätzlich auch verwaltungsrechtlich zu einer Indizierung des Buches aus Gründen des Jugendmedienschutzes (► S.267) oder – bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen – zu einer zivilgerichtlichen Klage gegen Verlag und Autorin bzw. Autor führen kann (► S.165).⁴

Die Medieninhaltsdelikte finden sich vor allem im Strafgesetzbuch (StGB). Als **Täterin oder Teilnehmer** eines solchen Delikts kommen viele publizistisch tätige Personen in Betracht. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive sind dabei besonders Buchautorinnen, Verlegerinnen und Buchhändler sowie evtl. auch technische Buchdienstleister wie Setzerinnen und Drucker von Interesse. Für eine mögliche strafrechtliche Verurteilung dieser Personen ist es zunächst notwendig, dass die gesetzlich bestimmten **Tatbestandsvoraussetzungen** des jeweiligen Medieninhaltsdelikts erfüllt sind, z.B. die Veröffentlichung eines Buches, das die Beleidigung einer Person (§ 185 StGB) enthält. Außerdem müssen die an der Publikation Beteiligten, etwa eine Autorin und ihr Verleger, **rechtswidrig** handeln. Hierbei ist häufig eine Abwägung zwischen der Meinungs- bzw. Kunstfreiheit auf der einen Seite und den staatlichen Schutzinteressen auf der anderen Seite notwendig. Strafbar ist nur, wer auch **schuldhaft** handelt, d.h. wem die

1 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1077 (Stichwort Straftat).

2 Unter Medienordnungsdelikten (bzw. Presseordnungsdelikten) versteht man strafbare, vorsätzliche Verstöße gegen Ordnungsvorschriften in Mediengesetzen (vgl. Mitsch, § 7 Rn.27; Ricker/Weberling, Kap.48 Rn.9). Sie finden sich vor allem in den Pressegesetzen der Bundesländer, z.B. in Bayern im Bayerischen Pressegesetz (BayPrG). Strafbar macht sich danach etwa ein Verleger, der wissentlich ein Buch mit strafbaren Inhalten verlegt und dabei zugleich auch bewusst gegen seine Pflichten zur Angabe eines Impressums verstößt, vgl. Art. 14 Nr.4 BayPrG (s. auch Mitsch, § 7 Rn.30). Allg. zu Impressumspflichten bei Buchveröffentlichungen ► S.343.

3 Vgl. Himmelsbach/Mann-Ufer/Pretsch, § 26 Rn.5.

4 Zur grundlegenden Unterscheidung von Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht ► S.55.

Straftat persönlich vorwerfbar ist. Manche Strafdelikte setzen einen Strafantrag für die Strafverfolgung voraus; so muss z.B. bei einer Beleidigung die beleidigte Person in der Regel einen **Strafantrag** stellen, um eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung zu ermöglichen. Als **Rechtsfolge** einer strafrechtlichen Verurteilung kommen für die an der Publikation Beteiligten **Freiheitsstrafe oder Geldstrafe** in Betracht. Außerdem können die **Buchexemplare** wegen ihres strafbaren Inhalts vom Staat **eingezogen** und makuliert werden. Auch die entsprechenden Druckvorrichtungen können unbrauchbar gemacht werden. Im Einzelnen:

4.1.1 Täterschaft, Teilnahme und Sonderhaftung von Beteiligten an einer Buchpublikation

Strafbar können sich nur Menschen, also sog. natürliche Personen machen, z.B. Buchautorinnen, Herausgeber, Verleger und ggf. auch Setzerinnen, Drucker und Buchhändlerinnen. Juristische Personen, z.B. eine Verlags-GmbH oder eine Aktiengesellschaft, können sich dagegen nicht selbst strafbar machen, wohl aber ihre Mitarbeitenden.⁵

Straftäter ist in erster Linie diejenige Person, die „die Straftat selbst [...] begeht“ (§ 25 StGB).⁶ Das ist z.B. die Autorin oder der Autor eines Buches, das einen strafrechtlich relevanten Inhalt hat.⁷ Das Buch wurde von dieser Person selbst verfasst, sie kennt daher den Inhalt und will ihn auch typischerweise in der dann zum Druck gelangten Fassung veröffentlichen. Eine Verlegerin ist dagegen nur im Ausnahmefall Täterin. Voraussetzung ist zunächst, dass sie den strafbaren Buchinhalt überhaupt kennt und das Buch trotzdem verlegt.⁸ Darüber hinaus darf auch nicht nur eine Duldung der strafbaren Veröffentlichung erfolgen, sondern die Publikation muss trotz des ihr bekannten strafbaren Inhalt aktiv von der Verlegerin veranlasst werden.⁹ In der Praxis kann dies evtl. bei Kleinverlagen der Fall sein, in denen die Verlegerin selbst intensiv zusammen mit Autor oder Autorin das Buchprojekt entwickelt und inhaltlich mitgestaltet. Bei größeren Verlagen mit einer Vielzahl von Mitarbeitenden kommt eine Täterschaft der Verlegerin oder des Verlegers aber typischerweise nicht in Betracht. Auch für Verlagsangestellte sowie Drucker,¹⁰ Setzerinnen und Buchhändlerinnen¹¹ scheidet eine eigene täterschaftliche Verantwortung im Regelfall aus. Evtl. kann sich hier aber

5 Das unterscheidet die strafrechtliche Verantwortung von der zivilrechtlichen Haftung: So können z.B. zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nicht nur gegen Menschen, sondern auch gegen juristische Personen geltend gemacht werden.

6 Allgemein zu dieser und anderen Formen der Täterschaft Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1101 (Stichwort Täter) und S.1102 (Stichwort Täterschaft).

7 Löffler-Kühl, § 20 LPG Rn.83.

8 Löffler-Kühl, § 20 LPG Rn.90.

9 Ricker/Weberling, Kap.49 Rn.18.

10 Löffler-Kühl, § 20 LPG Rn.92.

11 Löffler-Kühl, § 20 LPG Rn.93 ff.

die Frage einer Beihilfe oder ansonsten einer sog. strafrechtlichen Sonderhaftung der Presse wegen fahrlässiger Pflichtverletzung stellen (s.u.).

Teilnehmer einer Straftat sind Personen, die zu einer strafbaren Buchveröffentlichung anstiften sowie Personen, die dazu Beihilfe leisten. **Anstifter** ist eine Person, die „vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat“ (§ 26 StGB).¹² Das könnte z.B. jemand sein, der eine Autorin auffordert, ein Buch mit strafbarem Inhalt zu veröffentlichen (was aber in der Praxis nur selten vorkommen dürfte). **Beihilfe** leistet, „wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat“ (§ 27 StGB).¹³ Das kann z.B. eine Verlegerin sein, die die Veröffentlichung eines Buches trotz Kenntnis des strafbaren Inhalts zulässt.¹⁴ Auch bei Verlagsangestellten, die mit einer Buchpublikation befasst sind und den strafbaren Buchinhalt kennen, kommt ggf. eine Beihilfe in Betracht.¹⁵ Bei einer Kenntnis des strafbaren Buchinhalts ist auch bei Druckern¹⁶ sowie Setzerinnen und Buchhändlerinnen¹⁷ eine Beihilfe möglich. Gerade in der technischen Buchproduktion und auch beim Buchverkauf wird eine solche Kenntnis strafbarer Buchinhalte aber nur in seltenen Ausnahmefällen vorliegen.

Die Grundlagen der Täterschaft und Teilnahme gelten für Strafdelikte aller Art. Bei Medieninhaltsdelikten gibt es darüber hinaus aber noch eine zusätzliche Besonderheit: Hier besteht nach den Landespressegesetzen eine **erweiterte strafrechtliche Sonderhaftung der Presse**. Dabei geht es um die Verletzung besonderer Berufspflichten, die etwa einer Verlegerin obliegen: Verlegerinnen haben die Pflicht, die bei ihnen verlegten Druckwerke von strafbaren Inhalten freizuhalten.¹⁸ Verletzen sie diese Pflicht, machen sie sich nach den Sonderhaftungsregeln der Landespressegesetze strafbar. Damit soll sichergestellt werden, dass eine mittels eines Buches oder eines anderen Presseerzeugnisses begangene Straftat auch dann strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn der eigentliche Täter (etwa ein Autor, der unter einem nicht aufdeckbaren Pseudonym publiziert) nicht verfolgt werden kann.¹⁹ Die Gesetzesregelungen zur presserechtlichen Sonderhaftung sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.²⁰ So gibt es z.B. in Bayern eine spezielle strafrechtliche Fahrlässigkeitshaftung von Verlegern, Druckern

12 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.72 (Stichwort Anstifter).

13 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.473 (Stichwort Gehilfe).

14 Vgl. Ricker/Weberling, Kap.49 Rn.18.

15 Löffler-Kühl, § 20 LPG Rn.98.

16 Löffler-Kühl, § 20 LPG Rn.92.

17 Löffler-Kühl, § 20 LPG Rn.93 ff.

18 In der Praxis richtet sich diese Pflicht gerade bei größeren Medienunternehmen nicht auf eine persönliche inhaltliche Buchkontrolle, sondern darauf, dass eine sorgfältige Auswahl und ggf. auch Überwachung der Angestellten erfolgt, die mit der Buchpublikation befasst sind. (näher Löffler-Kühl, § 20 LPG, Rn.132 f.).

19 Ricker/Weberling, Kap. 17 Rn.10.

20 Ein Überblick findet sich bei Ricker/Weberling, Kap. 17 Rn.12 ff.

und anderen Verbreitern, die am Erscheinen eines Druckwerks mit strafbarem Inhalt mitwirken und dabei ihre Sorgfaltspflichten mißachten, Art. 12 Abs.2 BayPrG.²¹

4.1.2 Typische Tatbestandsvoraussetzungen bei Bücherstrafataten

Ein Straftatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die als Rechtsfolge einer Handlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafe vorsieht.²² Viele Tatbestandsvoraussetzungen sind nur bei dem jeweiligen Strafdelikt einschlägig, z.B. die „Gewaltverherrlichung“ bei der strafbaren Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) und das „Beschimpfen“ bei der strafbaren Religionsbeschimpfung (§ 166 StGB).²³ Einige Tatbestandsvoraussetzungen sind aber auch für zahlreiche Medieninhaltsdelikte gleichermaßen relevant, z.B. die Tatmittel „Inhalt“ bzw. „Schrift“ (bzgl. der Buchtexte) und „Abbildung“ (bzgl. der Buchcover und Bildteile in Büchern) sowie die Tathandlung „Verbreiten“ (bzgl. des Verlags und Buchhandelsverkaufs gedruckter Bücher sowie E-Books). Subjektiv, also aus der „Innensicht“ des Täters oder der Täterin, setzen die Medieninhaltsdelikte zumeist Vorsatz voraus. Im Einzelnen:

Tatmittel ist bei Medieninhaltsdelikten zumeist eine „**Schrift**“ bzw. eine „**Abbildung**“, ein „Datenspeicher“ oder auch ein anderer „**Inhalt**“, der physisch oder virtuell (z.B. über das Internet) übertragen wird.²⁴ Darunter fallen etwa gedruckte Bücher und E-Books inkl. der Coverabbildungen und der Bildteile.

Als sog. **objektive Tathandlungen** setzen Medienstrafatbestände häufig das „**Verbreiten**“ eines strafbaren Inhalts voraus. Unter dem „**Verbreiten**“ einer (physischen) Schrift ist dabei eine Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist, diese Schrift durch Weitergabe einem größeren Personenkreis körperlich zugänglich zu machen.²⁵ Darunter fällt etwa der Buchhandelsverkauf eines **Buches** mit strafbarem Inhalt. Nicht dar-

21 Art. 12 Abs.2 BayPrG lautet: „Wer als [...] Verleger, Drucker oder Verbreiter am Erscheinen eines Druckwerks strafbaren Inhalts mitgewirkt hat, wird, wenn er nicht schon [...] als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Veröffentlichung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern er nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat. Die Bestrafung des Vormanns schließt die des Nachmanns aus.“

22 Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1078 (Stichwort Straftatbestand).

23 Diese speziellen Tatbestandsvoraussetzungen werden unten bei den einzelnen Strafdelikten erläutert..

24 Der strafrechtliche Oberbegriff der „Inhalte“ ist in § 11 Abs.3 StGB definiert: „Inhalte [...] sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.“ Der im Gesetz genannte Unterbegriff der „Schrift“ ist dabei weit zu verstehen: Erfasst werden Zeichenzusammenstellungen aller Art, die Gedankeninhalte verkörpern und visuell oder (z.B. bei Blindenschrift) durch den Tastsinn wahrnehmbar sind. Neben den „Endprodukten“ (z.B. einem Buch oder einem Zeitschriftenbeitrag) werden auch Vor- und Zwischenstadien erfasst, etwa Manuskripte und Fahnenabzüge (vgl. Fischer, § 11 StGB Rn.34). Fotoabzüge in verkörpert Form fallen unter den Unterbegriff der „Abbildung“ (Fischer, § 11 StGB Rn. 37). Digitale Bild-Dateien (Fischer, § 11 StGB Rn.36a) und E-Book-Dateien fallen unter den Unterbegriff des „Datenspeichers“ bzw. sind sonstige unverkörpernte „Inhalte“.

25 Heinrich, ZJS 2016, S.569, 570, im Einzelnen str.

unter fällt die bloße Übergabe eines Manuskripts von einer Autorin an ihren Verleger (also an eine Einzelperson) zur Prüfung,²⁶ wohl aber die Weitergabe von Kopien einer Schrift an mehrere Personen.²⁷ Neben der Verbreitung gedruckter Bücher können nach einer im Jahr 2021 in Kraft getretenen Gesetzesreform auch virtuelle Inhalte verbreitet werden, z.B. durch den Verkauf von **E-Books**.²⁸

Weitere buchspezifische Tathandlungen neben dem Verbreiten sind etwa das „Zugänglichmachen“ (z.B. durch eine Buchlesung) und „Herstellen“ (z.B. Satz und Druck eines Buches) sowie das „Vorrätighalten“ (z.B. im Lagerbestand eines Verlages oder einer Buchhandlung) und das „Bewerben“ (z.B. durch physische Werbeanzeigen oder durch Online-Werbung).²⁹

Auf subjektiver Tatbestandsebene setzen die Medieninhaltsdelikte zumeist **Vorsatz**, teilweise aber auch nur **Fahrlässigkeit** voraus. **Vorsatz** bedeutet, dass die Täterin wesentlich und willentlich (d.h. zumindest unter billiger Inkaufnahme) eine strafbare Handlung vornimmt.³⁰ **Fahrlässigkeit** bedeutet, dass die Täterin, etwa eine Autorin, die ihr obliegende Sorgfalt bei ihren Äußerungen in Buchform außer Acht lässt.³¹ Wer bei Begehung der Straftat einen Umstand nicht kennt, der zum Tatbestand des Delikts gehört, handelt nicht vorsätzlich und macht sich dann auch nicht wegen einer Vorsatztat strafbar (sog. **Tatbestandsirrtum**, § 16. Abs.1 S.1 StGB). Dabei kommt es aber nicht auf eine exakte juristische Kenntnis gesetzlicher Tatbestandsmerkmale an (ansonsten könnten nur Juristinnen und Juristen Straftaten begehen). Für eine Vorsatztat genügt vielmehr eine allgemeine Kenntnis der Tatumstände, also der zur Strafbarkeit führenden Tatsachen, z.B. einer ehrverletzenden Buchpassage. Eine Autorin muss daher nicht rechtlich genau, sondern nur „**laienhaft**“³² erfassen, dass ihr Buch strafbare Inhalte hat.³²

4.1.3 Rechtswidrigkeit und Verschulden

Verlegerinnen, Autoren oder Buchhändler können sich nur dann strafbar machen, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft handeln, **Rechtswidrig** ist ein Handeln, das im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.³³ Die Rechtswidrigkeit des Handelns ist eine

26 BGH, Urt. v. 25.4.1966 – Az. 3 StR 1/66; Heinrich, ZJS 2016, S.569,574.

27 Heinrich, ZJS 2016, S.569, 573.

28 Vgl. BT-Drs. 167/20, S.25 f. Vor der Gesetzesreform, mit der der traditionelle, noch auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zurückgehende, strafrechtliche Schriftenbegriff modernisiert und vereinfacht wurde, galten seit den 1990er Jahren für die Internetübermittlung strafbarer Medien komplexe Sonderregelungen, die teilweise umstritten und lückenhaft waren (näher zur Historie BT-Drs. 167/20, S.12 ff.).

29 Näher zu diesen vier sowie auch weiteren möglichen Tathandlungen Heinrich, ZJS 2016, S.698, 699; ders., ZJS 2017, S.25, 28 ff. und 31 ff.

30 Ricker/Weberling, Kap.48 Rn.5 f.; allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1300 f. (Stichwort Vorsatz).

31 Ricker/Weberling, Kap.48 Rn.4; allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.421 (Stichwort Fahrlässigkeit).

32 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.646 ff. (Stichworte Irrtum und Irrtumslehre).

33 Allg. zur Rechtswidrigkeit Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.936 f. (Stichwort Rechtswidrigkeit). Zu den strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen des Notstandes und der Notwehr näher Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.821 f. (Notstand) und S.822 f. (Stichwort Notwehr).

zentrale Voraussetzung der Strafbarkeit. Häufig besteht hier bei Medieninhaltsdelikten ein Spannungsverhältnis zwischen den staatlichen Schutzziele der Straftatbestände und den verfassungsrechtlich geschützten **Publikationsfreiheiten** der Meinungs-, Presse-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit nach Art. 5 GG, auf die sich Medienschaffende berufen können. Zumeist ist dann eine Abwägung notwendig: Wenn – sehr vereinfacht ausgedrückt – bei der Prüfung dieses „**Medienprivilegs**“ der Schutz der Mediengrundrechte das staatlich Schutzinteresse des jeweiligen Mediendelikts überwiegt, ist die Publikation des betreffenden Buches nicht strafbar.³⁴

Neben der Rechtswidrigkeit ist schließlich auch ein **schuldhaftes Handeln** notwendig, d.h. die Tat muss einer Autorin, einem Verleger oder einer Buchhändlerin persönlich vorwerfbar sein.³⁵ Fehlt der Täterin bei Begehung der Straftat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt sie ohne Schuld, wenn sie diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Bei einem solchen (in der Praxis äußerst seltenen) unvermeidbaren Verbotsirrtum handelt die Täterin schuldlos und wird nicht bestraft (§ 17 S.1 StGB). Häufiger als der unvermeidbare Verbotsirrtum sind aber der vermeidbare Verbotsirrtum und andere Irrtümer bzgl. der Strafbarkeit, z.B. der sog. **Erlaubnisirrtum**: Die Täterin geht hier irrtümlich davon aus, dass es für ihr Verhalten einen von der Rechtsordnung nicht anerkannten Rechtfertigungsgrund gibt und dass ihre Tat damit erlaubt ist. In diesem Fall macht sich die Täterin zwar weiterhin strafbar, ihre Strafe kann aber **gemildert** werden (§ 17 S.2 StGB).³⁶

4.1.4 Strafverfolgung im öffentlichen Interesse und Antragsdelikte

In den meisten Fällen erfolgt die **Verfolgung** von Medieninhaltsdelikten von Amts wegen **durch die Staatsanwaltschaft**. **Teilweise**, z.B. bei den Ehrverletzungsdelikten der Beleidigung, Verleumdung und üblen Nachrede, erfolgt aber i.d.R. keine Verfolgung von Amts wegen. Hierbei handelt es sich um **Antragsdelikte**, d.h. sie werden (wenn kein öffentliches Strafverfolgungsinteresse vorliegt) nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn die betroffene Person (z.B. eine Prominente, die in einem Enthüllungsbuch in ehrverletzender Weise bloßgestellt wird) einen Strafantrag stellt.³⁷

34 Teilweise wird das „Medienprivileg“ rechtsdogmatisch schon bei den Tatbestandsvoraussetzungen eines Delikts und nicht erst auf der (nachgelagerten) Ebene der Rechtswidrigkeit berücksichtigt. Ausf. zum Medienprivileg ► S.260.

35 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.991 (Stichwort Schuld). Schuldunfähig (und damit nicht strafbar) ist, wer bei Tatbegehung noch nicht 14 Jahre alt ist, s. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker S.992 (Stichwort Schuldfähigkeit).

36 Allg. zu diesen und weiteren möglichen Irrtümern (z.B. dem vorsatzausschließende Erlaubnistatbestandsirrtum, § 16 Abs.1 StGB analog) Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.646 ff. (Stichworte Irrtum und Irrtumslehre).

37 Näher zu Strafanträgen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1068 (Stichwort Strafantrag), S.75 (Stichwort Antragsdelikte).

Für die Art und Weise der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gelten die „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“.³⁸ Die sog. „**Pressestrafsachen**“ sind dabei in einem eigenen Abschnitt der RiStBV geregelt (RiStBV Nr. 249 ff.).³⁹ Strafsachen, die dieselbe Veröffentlichung betreffen, sollen möglichst einheitlich bearbeitet werden; die betreffenden Staatsanwaltschaften stimmen sich dazu ab (RiStBV Nr. 250). Soweit für eine Entscheidung dabei Sachverständige in Presseanlässen benötigt werden, wenden sich die Staatsanwaltschaft oder das Gericht im Bereich des Buchverlagswesens an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels (RiStBV Nr. 254).

Bei Staatsschutzdelikten (► S.191), die durch Bücher und andere Medien begangen werden, gelten teilweise besondere Vorgaben. Hier hat die Staatsanwaltschaft z.B. die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sowie ggf. auch das Bundeskriminalamt über entsprechende Strafverfahren zu unterrichten (RiStBV Nr. 205, Nr. 207 und Nr.208).

Für das staatsanwaltschaftliche Handeln bei der „Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger **jugendgefährdender Schriften** und Inhalte“ sind unter RiStBV Nr. 223 ff. spezielle Vorgaben geregelt:

Die Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung dieser Schriften stimmen sich untereinander ab, um eine bundesweit einheitliche Strafverfolgung zu gewährleisten (RiStBV Nr. 223).⁴⁰ Buchhistorisch ist interessant, dass diese Zentralstellen in der **Nachfolge** der bereits im Kaiserreich (1911) in Preußen gegründeten sog. „**Polunbi**“ stehen, einer Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften in Berlin.⁴¹

Auch die **Staatsanwaltschaften** stimmen sich untereinander ab (RiStBV Nr. 224). Die Beschlagnahme einer jugendgefährdenden Schrift wird in der Regel im Bundeskriminalblatt bekanntgemacht, es sei denn, dass die Schrift voraussichtlich nur gering oder nur örtlich beschränkt verbreitet wird. Dann genügt eine Veröffentlichung im Landeskriminalblatt (RiStBV Nr. 225 Abs.1). Gleiches gilt für eine gerichtliche Entscheidung, eine Schrift einzuziehen bzw. die Einziehung einer Schrift abzulehnen.⁴² Ist eine Einziehungsentscheidung rechtskräftig, informiert die betreffende Zentralstelle die „Bun-

38 Die RiStBV sind sog. Verwaltungsvorschriften. Sie gelten (anders als Gesetze) nicht unmittelbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, sondern sollen als behördliches „Innenrecht“ eine bundeseinheitliche Strafverfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften sicherstellen. Allg. dazu Alpmann/Schmidt, S.1259 (Stichwort Verwaltungsvorschrift).

39 Pressestrafsachen sind „Strafsachen, die Verstöße gegen die Pressegesetze der Länder oder solche Straftaten zum Gegenstand haben, die durch Verbreitung von Druckschriften (Druckwerken) strafbaren Inhalts begangen werden“ (RiStBV Nr. 249 Abs.1).

40 Als Zentralstellen sind in den meisten Bundesländern die Generalstaatsanwaltschaften bestimmt (näher dazu Graf-Coen, RiStBV Nr.223 Rn.5). Die Aufgaben der Zentralstellen, zu denen auch die Beobachtung der Presse gehört, sind dabei in den einzelnen Bundesländern jeweils unterschiedlich geregelt (s. dazu den Überblick bei Graf-Coen, RiStBV Nr.223 Rn. 9).

41 Näher dazu Graf-Coen, RiStBV Nr.223 Rn.2 f.

42 Vgl. für die gerichtliche Einziehung einer Schrift § 81 Strafvollstreckungsordnung (StVollstRO) und für die gerichtliche Ablehnung einer Einziehung RiStBV Nr. 225 Abs.3.

deszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (BzKJ), die bis zum Jahr 2021 unter dem Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ firmierte (RiStBV Nr. 228), Die BzKJ trägt die Schrift dann in die Liste jugendgefährdender Medien ein.

Bei **Ehrverletzungsdelikten**, die typischerweise Antragsdelikte sind (s.o.), kann eine Strafverfolgung ohne Antrag erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse daran bejaht (vgl. dazu RiStBV Nr. 229 ff.). Ein solches öffentliches Interesse wird aber nur in Ausnahmefällen vorliegen.⁴³

4.1.5 Rechtsfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung (insbes. Einziehung von Büchern)

Als Rechtsfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung kommen für die **Täterin bzw. den Täter**, etwa eine Autorin oder eine Verlegerin, grundsätzlich eine **Geldstrafe** oder eine **Freiheitsstrafe** in Betracht. Eine Geldstrafe wird nach dem sog. Tagessatzsystem bemessen; sie beträgt mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätze. Die Tagessatzhöhe beträgt einkommensabhängig mindestens einen Euro und höchstens 30.000,- Euro.⁴⁴ Für eine Freiheitsstrafe beträgt das Mindestmaß einen Monat. Bei einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird eine Strafaussetzung zur Bewährung geprüft.⁴⁵ In der heutigen Medienrechtspraxis ist die Verhängung einer (typischerweise zur Bewährung ausgesetzten) Freiheitsstrafe allerdings eine Ausnahme.⁴⁶

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive sind neben den persönlichen Folgen für Autorinnen, Verleger, Drucker und Buchhändlerinnen auch die strafrechtlichen Folgen für die betreffenden Bücher selbst von besonderem Interesse.

Bücher mit strafbaren Inhalten werden eingezogen und die entsprechenden **Druckvorrichtungen werden unbrauchbar gemacht**.⁴⁷ Dies ist in § 74d StGB (Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und Unbrauchbarmachung) geregelt. Die Vorschrift lautet auszugsweise:

§ 74d Abs.1 StGB: „Verkörperungen eines Inhalts [...], dessen vorsätzliche Verbreitung den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn der Inhalt durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, dass die zur Herstellung der Verkörperungen gebrauchten oder

⁴³ Näher Soehring/Hoene, § 26 Rn.26.20 ff.

⁴⁴ Vgl. § 40 StGB. Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.475 (Stichwort Geldstrafe).

⁴⁵ Vgl. §§ 38 Abs.2, 56 StGB, Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.452 (Stichwort Freiheitsstrafe) und S.1069 f. (Stichwort Strafaussetzung zur Bewährung).

⁴⁶ Soehring/Hoene, § 26 Rn.26.2. Allg. zur Strafzumessung, d.h. zu den Kriterien, nach denen die Strafe festgelegt wird, Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1080 f. (Stichwort Strafzumessung).

⁴⁷ Diese Einziehung bzw. Unbrauchbarmachung nach einer strafgerichtlichen Verurteilung ist von einer Beschlagnahmung von Büchern und Druckvorrichtungen im vorprozessualen Ermittlungsverfahren zu unterscheiden (näher dazu ► S.262).

bestimmten Vorrichtungen, die Vorlage für die Vervielfältigung waren oder sein sollten, unbrauchbar gemacht werden.“

Die Einziehungsregelung **bezweckt**, die sich aus der Existenz von Büchern und anderen Publikationen mit strafbaren Inhalten ergebende Gefährdung von Rechtsgütern – z.B. Staatsschutz und öffentliche Ordnung, Kinder- und Jugendschutz, Persönlichkeitsrechte – zu beseitigen.⁴⁸ Die Gefährdung dieser Rechtsgüter ist unabhängig davon, ob wegen der betreffenden Straftat eine Autorin, ein Verleger oder eine andere Person strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden kann oder nicht.

Aus diesem Grund erlaubt das Gesetz neben der Einziehung von Büchern in Ergänzung zu einer strafrechtlichen Verurteilung (§ 74d StGB, s.o.) auch eine sog. „**selbständige Einziehung**“ von Büchern, deren Inhalt einen Medienstraftatbestand rechtswidrig verwirklichen (§ 76a StGB). In der Praxis spielen selbständige Einziehungen z.B. bei jugendschutzrelevanten Strafdelikten eine wichtige Rolle.

Zentrale **Voraussetzung** einer Einziehung ist stets, dass ein Buch oder eine andere Publikation mit strafbarem Inhalt schon verbreitet wurde oder zumindest zur Verbreitung bestimmt ist. Wenn dies (noch) nicht der Fall ist, darf eine Einziehung nicht erfolgen. Sie würde dann gegen das Zensurverbot des Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG verstoßen, wie das BVerfG Anfang der 1990er Jahre in einer Grundsatzentscheidung zur Einziehung des Horrorfilms „Tanz der Teufel“ feststellte.⁴⁹

Grundsätzlich betrifft die **Einziehung** zwar die **Gesamtauflage** eines Buches mit strafbarem Inhalt.⁵⁰ Allerdings erfolgt dabei nur eine Einziehung derjenigen Publikationen, die „sich im Besitz der bei der Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden“ (§ 74b Abs.2 StGB). Dazu zählen neben den Autorinnen und ihren Verlagen z.B. auch Druckbetriebe und Buchhandlungen.⁵¹ Bücher in Privatbesitz (z.B. von Personen, die das betreffende Buch in einer Buchhandlung gekauft haben) werden nicht eingezogen.⁵²

Zusätzlich zur Einziehung der Bücher werden auch die entsprechenden Druckvorrichtungen **unbrauchbar gemacht**. Dazu zählen z.B. Druckplatten und Datenträger jeder Art,⁵³ nicht aber allgemeine Einrichtungsgegenstände in Satzbetrieben und Druckereien wie Computer oder Druckmaschinen.⁵⁴

48 Schönke/Schröder-Eser/Schuster, § 74d StGB, Rn.1.

49 BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992 – Az. 1 BvR 698/89 – Tanz der Teufel. Ausführlich zur „Tanz der Teufel-Entscheidung“ ► S.241.

50 Lackner/Kühl, § 74d StGB, Rn.8.

51 Lackner/Kühl, § 74d StGB, Rn.8; Fischer, § 74d StGB, Rn.8.

52 Lackner/Kühl, § 74d StGB, Rn.8.

53 Fischer, § 74d StGB, Rn.9.

54 Löffler-Achenbach, § 13 LPG Rn.55.

Eine Einziehung ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn Sie **verhältnismäßig** ist.⁵⁵ An Stelle einer Einziehung der Druckauflage werden **Schwärzungen** einzelner Textstellen oder Überklebungen auf den Buchcovern häufig eine ausreichende Maßnahme sein.⁵⁶ Der BGH führte dazu aus: „Weist eine umfangreiche Schrift nur eine oder einige Stellen auf, durch die [der Straftatbestand] erfüllt ist, so wird sich [das Gericht] nach dem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels darauf beschränken müssen, die Unbrauchbarmachung anzuordnen, und zwar nur der in Betracht kommenden Stellen, falls es möglich ist, diese unlesbar zu machen oder zu entfernen [...]“.⁵⁷

Mit dem **Grundrecht auf Eigentum** ist eine Einziehung regelmäßig vereinbar. „Art 14 Abs 1 GG schützt grundsätzlich nicht“, so das BVerfG, „vor dem Verlust von Eigentum als Nebenfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung. Die Einziehung gehört zu den traditionellen Beschränkungen des Eigentums; sie ist vom Grundgesetz zugelassen und insofern Schranke des Eigentums im Sinne des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG [...]“.⁵⁸

Darüber hinaus müssen die sehr einschneidenden staatlichen Einziehungsmaßnahmen aber auch mit den **Mediengrundrechten** des Art. 5 GG vereinbar sein, nämlich einerseits mit der Informationsfreiheit, auf die sich die Leserschaft berufen kann, und andererseits mit der Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit und ggf. der Wissenschaftsfreiheit sowie der Pressefreiheit, die für die betroffenen Autorinnen, Autoren, Verlage und Buchhandlungen streitet.

In seiner grundlegenden Leipziger Volkszeitungs-E (► S.70) hat das BVerfG bereits Ende der 1960er Jahre zur notwendigen Güterabwägung zwischen der **Informationsfreiheit** und dem staatlichen Schutzinteresse an einer Einziehung ausgeführt: „Die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Annahme, eine einzuziehende Schrift verstoße gegen Strafgesetze, bedeutet noch nicht, daß das Informationsrecht zurücktreten muß. [...] Die Grundrechtsposition des unterrichtungswilligen Bürgers erfordert eine besondere Güterabwägung. Nur Gefahren infolge des Informationsvorganges rechtfertigen eine Beschränkung des Einzelnen, der nach der Vorstellung des GG mündig und dazu berufen ist, an der öffentlichen Willensbildung teilzunehmen.“⁵⁹ „Sollte [das

55 Fischer, § 74d StGB, Rn.14; Ricker/Weberling, Kap.49 Rn.30; Löffler-Achenbach, § 13 LPG Rn.64. Siehe auch die einfachgesetzliche Regelung in § 74f Abs.1 StGB, wonach das Gericht anordnen kann, „dass die Einziehung vorbehalten bleibt, wenn ihr Zweck auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Anweisung, 1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen, 2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern [...]. Wird die Anweisung befolgt, wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an.“

56 Soehring/Hoene, § 27 Rn.27.7.

57 BGH, Urt. v. 28.2.1964 – Az. 3 StR 40/63 (Einfügungen und Kürzungen in eckigen Klammern vom Verf.). Die Entscheidung betraf die Einziehung von Druckschriften über einen Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, die vom Instanzgericht als verfassungsfeindlich gewertet wurden.

58 BVerfG, Urt. v. 8.4.1982 – Az. 2 BvR 1339/81. Das Eigentum an den eingezogenen Büchern geht regelmäßig auf den Staat über (vgl. § 75 StGB). Wenn der ursprüngliche Eigentümer weder Täter noch Teilnehmer des Mediendelikts ist, enthält er für die Einziehung eine staatliche Geldentschädigung (vgl. § 74d Abs.5 StGB).

59 BVerfG, NJW 1970, S.235, 237 – Leipziger Volkszeitung.

Gericht] bei der Abwägung einen Vorrang der jedem Bürger zustehenden Informationsfreiheit nicht feststellen können, wird es zusätzlich zu prüfen haben, ob nicht ein spezielles berechtigtes Informationsinteresse Einzelner [...] gebietet, zu ihren Gunsten die sich auf alle Exemplare [...] beziehende Einziehung zu beschränken [...].⁶⁰ Ein solches berechtigtes individuelles Informationsinteresse kann z.B. ein wissenschaftliches Forschungsinteresse sein.

Einen Sonderfall stellen künstlerische Unikate dar, etwa Plastiken oder Gemälde. Zu der dabei notwendigen Güterabwägung zwischen der **Kunsthfreiheit** und einem staatlichen Schutzinteresse an einer Unbrauchbarmachung hat der BGH ausgeführt: Die Einziehungsbestimmung „muß [...] in „verfassungskonformer“ Weise ausgelegt und darf daher nicht ohne weiteres auf ein Gemälde, das ein Kunstwerk ist, angewendet werden. Dem steht die in Art. 5 Abs.3 GG gewährleistete Freiheit der Kunst jedenfalls dann entgegen, wenn das Gemälde nicht durch Vervielfältigung oder auf ähnliche Weise unter die breite Masse der Bevölkerung gebracht, sondern nur in einer kleinen, wenn auch jedermann zugänglichen Kunstaussstellung gezeigt worden ist. Auf einen solchen, dem Wesen eines Kunstwerkes entsprechenden, [...] Gebrauch wäre die Vernichtung eine unangemessene, die Freiheit der Kunst verletzende Reaktion [...].“⁶¹ Diese gerichtliche Aussage zu künstlerischen Unikaten lässt sich in der Regel zwar nicht auf den Buchbereich übertragen, weil Bücher zumeist keine Unikate sind, sondern in zahlreichen Vervielfältigungsstücken produziert werden. Etwas anderes kann aber evtl. für solche bibliophile Buchausgaben gelten, die in einem besonders aufwändigen Druckverfahren und in nur sehr wenigen, kostbaren Einzelstücken hergestellt werden. Hier könnte eine Unbrauchbarmachung der Druckvorlagen und auch eine Einziehung der kompletten Druckauflage im Einzelfall als unverhältnismäßig zu werten sein.

Die Folgen einer Einziehung sind vor allem in der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) geregelt. Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Einziehung eines Buches oder einer anderen Publikation wird danach in der Regel im Landeskriminalblatt oder, bei überregionaler Verbreitung, im Bundeskriminalblatt bekannt gemacht (letzteres wird bei Büchern typischerweise der Fall sein). Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Vollstreckungsersuchen an die Polizeidienststellen, um weitere, bisher noch nicht eingezogene Exemplare eines Buches aus dem Verkehr zu ziehen (§ 81 Abs.1 StrVollstrO).⁶² Je drei Stücke der eingezogenen Publikation sind in der Regel dem Bundes- und dem Landeskriminalamt zu übersenden. Im Übrigen **wird die** eingezogene **Druckauflage eines Buches** im Regelfall **vernichtet** (§§ 81 Abs.1 S.3 , 63 Abs.1

⁶⁰ BVerfG, NJW 1970, S.235, 238 – Leipziger Volkszeitung (Einfügung vom Verf.). S. auch BGH, Urt. v. 17.12.1969 – Az. 3 StR 1/69 I (zur Einziehung der SED-Zeitschrift „Deutscher Sport“).

⁶¹ BGH, Urt. v. 23.3.1965 – Az.: 5 StR 620/64 (zur Unbrauchbarmachung von zwei Gemälden von Georg Baselitz, die von der Staatsanwaltschaft als pornografisch gewertet worden waren).

⁶² Besonderheiten gelten für jugendgefährdende Schriften (vgl. § 81 Abs.2 StrVollstrO und RiStBV Nr.226 Abs.2 Nr.2 und Nr.3). Von Schriften politischen Inhalts, mit denen z.B. ein Staatsschutzdelikt verwirklicht wurde, erhalten das Bundes- und das Landesamt für Verfassungsschutz je drei Stücke (§ 81 Abs.3 StrVollstrO).

S.2 StrVollstrO). Druckplatten, deren Unbrauchbarmachung gerichtlich angeordnet wurde, werden ebenfalls vernichtet. Andere Gegenstände, z.B. Datenträger, können zumeist gelöscht oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden. Sie sind dann an ihre Eigentümer zurückgegeben (§ 63 Abs.3 StrVollstrO).

Eine **Übersendung von Belegexemplaren** eingezogener Bücher **an Landes- und Universitätsbibliotheken** sieht, soweit ersichtlich, nur ein Bundesland vor.⁶³ Das ist im Hinblick auf die Wissenschafts- und Informationsfreiheit fragwürdig, weil in allen Bundesländern ein (buch)wissenschaftliches Dokumentations- und Forschungsinteresse an eingezogenen Schriften bestehen kann. Über Zugangsbeschränkungen für sekretierte Literatur in den jeweiligen Bibliothekssatzungen (siehe dazu auch ► S.70) kann dabei sichergestellt werden, dass keine unbefugte Nutzung der eingezogenen Werke erfolgt.

4.2 Einzelne Strafdelikte

Alle Personen, die an der Publikation und dem Vertrieb von Büchern beteiligt sind, müssen darauf achten, dass die Bücher keine strafbaren Inhalte haben. Je nach Art der Beteiligung – von der Autorenschaft über den Verlag und die technische Buchproduktion bis hin zum Buchhandelsverkauf – sind dabei die Sorgfaltspflichten äußerst unterschiedlich ausgestaltet. Auch sind die Risiken, durch strafbare Handlungen rechtlich geschützte Interessen zu verletzen, je nach Buchgenre unterschiedlich. So kann etwa ein Enthüllungs-Sachbuch über Geheimdienstaktivitäten in Konflikt mit dem Staatsschutz geraten und eine Prominenten-Biographie mit persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten kann nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Insgesamt können bei Buchpublikationen zahlreiche Medienstraftatbestände eine Rolle spielen, die sich von ihren Schutzrichtungen her jeweils unterscheiden. Im juristischen Schrifttum finden sich unterschiedliche Einteilungen der Medieninhaltsdelikte.⁶⁴ Im Folgenden erfolgt eine Unterscheidung von **vier Deliktgruppen**, nämlich **Staatsschutzdelikten**, Delikten zum **Schutz des öffentlichen Friedens** und der öffentlichen Ordnung, Pornografiedelikten zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen** und Ehrverletzungsdelikten zum **Schutz der Persönlichkeitsrechte**.⁶⁵

⁶³ Vgl. für Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsvorschrift über die „Ablieferung von rechtskräftig eingezogenen Druckschriften an die Universitäts- und Landesbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster“ (RV d. Justizministeriums v. 23.5.1953 (4145 – III A. 6), abrufbar über die Datenbank Justizvorschriften-Online NRW (Website: jvv.nrw.de, letzter Abruf: 5.11.2022).

⁶⁴ S. z.B. die Einteilungen bei Mitsch, § 3 Rn.4 ff. und Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Keller/Liesching, Abschn. 86 Rn.1 ff. und Abschn.87 Rn.1 ff.

⁶⁵ Die Einteilung der ersten drei Deliktgruppen erfolgt dabei in Anlehnung an Heinrich, ZJS 2016, S.132 ff.; ders., ZJS 2017, S.153 ff. und ders., ZJS 2017, S.518 ff.

4.2.1 Staatsschutzdelikte

Der Wettstreit unterschiedlichster Meinungen ist ein Kernelement einer liberalen, demokratischen Gesellschaft. Eine Demokratie wird aber nicht nur vom Wettstreit geprägt, sondern muss auch wehrhaft gegenüber den Feinden der Demokratie sein.⁶⁶ Ein rechtliches Mittel dazu sind die sog. **Staatsschutzdelikte**. Sie sollen den Bestand und die innere und äußere Sicherheit sowie die tragenden demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland sichern.⁶⁷ Dieser **strafrechtliche Demokratieschutz** steht allerdings in einem **Spannungsverhältnis** zur **Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger**, die geschützt werden sollen. Der Staat kann und darf sich nicht gegen auch heftige und intensive Kritik immunisieren.⁶⁸ So muß die Äußerung staatskritischer Auffassungen und die Aufdeckung staatlicher Skandale in Büchern unter der Ägide der Meinungs-, Presse-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit selbstverständlich möglich sein.

Im Folgenden werden einige aus buchwissenschaftlicher Perspektive interessante Staatsschutzdelikte näher erläutert, nämlich der Schutz vor einer Staatsgefährdung durch verfassungsfeindliche **Propaganda verbotener Organisationen** (§§ 86, 86a StGB), die Strafbarkeit einer **Verunglimpfung des Staates** und seiner Symbole (§ 90a StGB) sowie die Strafbarkeit des sog. literarischen bzw. **publizistischen Hochverrats** (§ 83 StGB) und des **publizistischen Landesverrats** (§§ 95, 97 StGB).

Das Strafgesetzbuch kennt darüber hinaus auch noch zahlreiche weitere – hier nicht näher behandelte – medienrelevante Staatsschutzdelikte, z.B. den Friedensverrat (§ 80a StGB),⁶⁹ die Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB), die verbotene publizistische Beihilfe zum Geheimnisverrat (§ 353b StGB)⁷⁰ und das Verbot von Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (§ 353d StGB).⁷¹

4.2.1.1 Propagandaschriften verbotener Organisationen

Im heutigen Recht ist die Strafbarkeit verfassungsfeindlicher Propaganda vor allem in zwei Straftatbeständen geregelt, nämlich in § 86 StGB und in § 86a StGB.

⁶⁶ Vgl. zum Begriff der „wehrhaften Demokratie“ z.B. BVerfG, Urt. v. 17.1.2017 – Az. 2 BvB 1/13 – NPD-Verbotsverfahren II, Rn.418.

⁶⁷ Vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.153 m.w.Nachw.

⁶⁸ Vgl. BVerfG, NJW 2001, S.596 f.

⁶⁹ § 80a StGB lautet: „Wer [...] durch Verbreiten eines Inhalts [...] zum Verbrechen der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches) aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ Unter „Aufstacheln“ wird dabei ein hetzerisches propagandistisches Aufreizen zu einem Angriffskrieg verstanden, das z.B. in einem Buch erfolgen kann (vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.153, 155 f. m.w.Nachw.).

⁷⁰ Ein berühmtes Beispiel dazu ist die „Cicero-Entscheidung“ des BVerfG (näher ► S.265).

⁷¹ Dieses rechtspolitisch sehr umstrittene Strafdelikt schützt teilweise die Sicherheit des Staates, zum Teil aber auch andere Rechtsgüter, u.a. die Persönlichkeitsrechte der an einem Gerichtsverfahren Beteiligten (vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.423, 430; Fischer, § 353d StGB Rn.2). Verboten ist nach dieser Strafnorm z.B. die Mitteilung von Staatsgeheimnissen durch die Presse, die in einer nicht-öffentlichen Gerichtsverhandlung erörtert werden (vgl. § 353d Nr.1 StGB). Ebenfalls verboten ist die öffentliche Mitteilung des Wortlauts der Anklageschrift oder anderer amtlicher Dokumente eines Strafverfahrens durch die Presse, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder bevor das Verfahren abgeschlossen wurde (vgl. § 353d Nr.3 StGB).

§ 86 ist für Textdarstellungen in Büchern relevant und § 86a für Abbildungen, z.B. auf dem Buchcover oder im Bildteil eines Buches. Anders als nach früherem Recht⁷² muss dabei ein **enger Zusammenhang zwischen der verfassungsfeindlichen Propaganda und einer verbotenen Organisation** bestehen. Erfasst werden von diesen beiden Tatbeständen auch nur Schriften und Kennzeichen von solchen Parteien und Vereinigungen, die bereits rechtskräftig verboten worden sind.⁷³ In der Strafverfolgungspraxis betraf das in der Frühzeit der Bundesrepublik vor allem kommunistische Publikationen, während in den letzten Jahrzehnten rechtsradikales Schrifttum und die Verwendung von NS-Symbolen stärker in den Fokus gerückt sind. Im Einzelnen:

Das **Verbreiten von verfassungsfeindlichen Büchern** und anderen Schriften einer verbotenen Partei oder Vereinigung, ist nach § 86 StGB strafbar. Der Straftatbestand lautet auszugsweise wie folgt:

§ 86 Abs.1 StGB: „Wer Propagandamittel **1.** einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei [...], **2.** einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, [...] **3.** einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in [§ 86 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 StGB] bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder **4.** die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, [...] verbreitet [...] oder zur Verbreitung [...] herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“⁷⁴

Schutzzweck des § 86 StGB ist, eine inhaltliche Werbung für verfassungsfeindliche Organisationen zu verhindern. Geschützt wird mit diesem Propagandaverbot der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat.⁷⁵

Ein verbotenes **Propagandamittel** „ist nur ein solcher Inhalt [...], der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist“ (§ 86 Abs.3 Satz 1 StGB). Das kann z.B. ein gedrucktes Buch oder ein E-Book sein, das sich in aggressiver Weise gegen die im Grundgesetz verankerten Werte des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates wendet oder das einen völkerrechtswidrigen, sich gegen ein friedliches Zusammenleben der Völker ohne Gewalt

⁷² Vorgängerregelungen waren bis zur Strafrechtsliberalisierung Ende der 1960er Jahre die deutlich weiterreichenden Staatsschutzdelikte des § 93 StGB a.F. (für Bücher und andere Schriften) und § 96a StGB a.F. (für Abbildungen und andere Kennzeichen). Hiernach war eine Strafbarkeit auch für verfassungsfeindliche Publikationen ohne einen konkreten Bezug zu einer verbotenen Organisation möglich.

⁷³ Wenn eine kriminelle oder terroristische Vereinigung (noch) nicht verboten wurde, richtet sich die Strafbarkeit ihrer publizistischen Unterstützung nach den in den 1970er Jahren im Zuge der verschärften Terrorismusbekämpfung geschaffenen §§ 129, 129a StGB.

⁷⁴ Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.

⁷⁵ Vgl. Lackner/Kühl, § 86 StGB, Rn.1; Fischer, § 86 StGB, Rn.2.

richtenden, Inhalt hat.⁷⁶ Das Buch muss dabei eine aktive, kämpferisch-aggressive Tendenz haben.⁷⁷ Das wurde von der Rechtsprechung zum **Beispiel** für Schriften bejaht, die die Forderung nach einem neuen Führerstaat oder einer nationalsozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung enthielten.⁷⁸ Nicht nach § 86 StGB strafbar sind dagegen im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Medienprivilegien (s.u.) eine bloße Kritik an der Verfassung, bloße Wunschvorstellungen oder auch eine Ablehnung der Verfassungswerte, die in einem Buch zum Ausdruck kommen.⁷⁹ Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Ein **Sonderfall** sind sog. **vorkonstitutionelle Schriften**, d.h. Schriften, die noch vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erschienen sind (z.B. Adolf Hitlers „Mein Kampf“; dazu ► S.197).

Der Straftatbestand des § 86 StGB erfasst nicht alle Propagandamittel jeglicher Herkunft. Pönalisiert sind vielmehr nur Propagandaschriften bestimmter (**verbotener**) **inländischer Parteien und Vereinigungen** sowie ggf. auch eine Propaganda ausländischer Parteien und Regierungen. Von dem Verbot des § 86 StGB erfasst werden demnach nur **partei- oder organisationseigene Schriften**, z.B. Bücher von Angehörigen einer verbotenen Vereinigung, die vom Täter (der selbst allerdings nicht Angehöriger der Vereinigung sein muss) zur Zwecken der Partei- bzw. Vereinspropaganda genutzt werden.⁸⁰ Nicht nach § 86 StGB verboten ist dagegen die Nutzung eigener, selbst hergestellter Propagandamittel des Täters ohne jede Organisationsanbindung.⁸¹ Auch die Schriften von Vordenkern einer verbotenen Partei sind nicht nach § 86 StGB strafbar. Im Einzelnen:

Unter den Straftatbestand fallen zunächst Propagandamittel einer vom BVerfG **verbotenen inländischen Partei** (§ 86 Abs.1 Nr.1 StGB).⁸² Aus dem rechtsextremistischen Spektrum gibt es bislang noch kein Parteiverbot durch das BVerfG.⁸³ Die Parteiorganisationen der NS-Diktatur, insbesondere die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), wurden nicht durch das BVerfG, sondern bereits durch die Alliierten direkt nach Ende des zweiten Weltkrieges verboten.⁸⁴ Bei den entsprechenden NS-Parteischriften handelt es sich um sog. vorkonstitutionelle, also vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes publizierte Schriften. Hierfür gelten rechtliche Sonderregelungen (dazu ► S.197).

76 Lackner/Kühl, § 86 StGB Rn.2 f.; Fischer, § 86 StGB, Rn.4.

77 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB, Rn.5.

78 Leipziger Kommentar – Laufhütte/Kuschel, § 86 StGB, Rn.7 m.w.Nachw.

79 Heinrich, ZJS 2017, S.301, 304.

80 Fischer, § 86 StGB, Rn.7.

81 Heinrich, ZJS 2017, S.301, 303.

82 Das Parteiverbotsverfahren des BVerfG richtet sich dabei nach den strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 21 Abs. 2 GG.

83 Zwei Parteiverbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) scheiterten in den 2000er und 2010er Jahren, vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.3.2003 – Az. 2 BvB 1/01 u.a. – NPD-Verbotsverfahren I sowie BVerfG, Urt. v. 17.1.2017 – Az. 2 BvB 1/13 – NPD-Verbotsverfahren II.

84 Vgl. Kontrollratsgesetz Nr.2 des Alliierten Kontrollrates v. 10.10.1945.

Aus dem linksextremistischen Spektrum wurde in der Frühzeit der Bundesrepublik die Kommunistische Partei Westdeutschlands, die KPD (West), verboten.⁸⁵ Ebenfalls verboten wurde die Partei-Jugendorganisation Freie Deutsche Jugend Westdeutschlands, die FDJ (West).⁸⁶ **Beispiele** aus der Rechtsprechung sind Verbreitungsverbote für den Entwurf eines Parteiprogramms der KPD Westdeutschlands im Original⁸⁷ sowie als Sonderdruckbeilage für Zeitungen.⁸⁸ Diese Rechtsprechungsbeispiele datieren von Ende der 1960er bzw. Anfang der 1970er Jahre. Auch heutzutage ist die Verbreitung von Schriften der KPD (West) und der FDJ (West) zwar weiterhin strafbar. Eine praktische Bedeutung haben diese Verbreitungsverbote aber wohl inzwischen, soweit ersichtlich, nicht mehr. Wegen des großen historischen Zeitabstandes – über 30 Jahre nach der Wiedervereinigung und 70 Jahre nach dem Parteiverbot – wären bei staatsanwaltlichen Beschlagnahmungen entsprechender Bücher sowie bei strafrechtlichen Verfolgungen von Verlegerinnen und Buchhändlern auch die Medienprivilegien (s.u.) jeweils sorgfältig zu prüfen.

Neben den Schriften verbotener Parteien erfasst § 86 StGB auch Schriften **verbotener Vereinigungen** (§ 86 Abs.1 Nr. 2 StGB). **Beispiele** für Vereinigungsverbote durch das Bundesinnenministerium⁸⁹ sind aus jüngerer Zeit die Verbote der rechtsextremistischen Vereinigung „Combat 18 Deutschland“ (2020), der linksextremistischen Vereinigung „linksunten.indymedia“ (2017), der islamistischen Vereinigung „Islamischer Staat“ (2014) und der Reichsbürgervereinigung „Geiente deutsche Völker und Stämme“ (2020).⁹⁰ Die Verbreitung von Schriften dieser Vereinigungen ist nach § 86 Abs.1 Nr.2 StGB strafbar. Nicht nach § 86 Abs.1 Nr.2 StGB strafbar ist dagegen wohl die Verbreitung

⁸⁵ BVerfG, Urt. v. 17.8.1956 – Az. 1 BvB 2/51 – KPD (West)-Verbot; krit. zum KPD-Verbotsprozess aus heutiger Sicht z.B. Darnstädt, S.33 ff.

⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 16.7.1954 – Az. I A 23.53. S. dazu auch Trips-Hebert, S.9.

⁸⁷ BGH, Beschl. v. 1.4.1968 – Az. 2 StB 2/68.

⁸⁸ BGH, Urt. v. 18.2.1970 – Az. 3 StR 2/69 I. Das Instanzgericht hatte eine Strafbarkeit zuvor noch abgelehnt, da es sich bei den Beilagen zu der Zeitung „Blinkfuer“ um staatsbürgerlichen Aufklärung handele (§ 86 Abs. 3 StGB). Auch sei zu berücksichtigen, dass das KPD-Verbot damals schon 15 Jahre zurückliege und sich durch die zwischenzeitliche Liberalisierung des Staatsschutzstrafrechts ein relevanter Wandel ergeben habe. Der BGH teilte dieser Auffassung aber nicht. Ein Jahr vor der BGH-Entscheidung stand die Zeitung „Blinkfuer“ bereits in einem anderem Zusammenhang im Fokus einer Grundsatzentscheidung des BVerfG (näher zur „Blinkfuer-Entscheidung“ aus dem Jahr 1969 ► S.76).

⁸⁹ Für das Verbotverfahren durch das Bundesinnenministerium gelten die strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs.2 GG. Die betreffende Vereinigung kann gegen ein Verbot verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen (vgl. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB Rn.9, § 85 StGB Rn.4 f.). Insgesamt wurden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bis zum Jahr 2021 insgesamt 58 extremistische Vereinigungen verboten, wobei sich diese Verbote zusätzlich auf 117 Teil- und Ersatzorganisationen erstreckten. Vgl. dazu die Liste auf der Website des BMI (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/vereinsverbote/vereinsverbote-artikel.html>, letzter Abruf 5.11.2022) und im BMI-Verfassungsschutzbericht 2021, S.320 ff. (Download unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2021-gesamt.html>, letzter Abruf: 5.11.2022). Allg. zu Vereinigungsverboten auch Trips-Hebert, S.8 f.

⁹⁰ Näher zu diesen Vereinigungsverboten die Angaben im BMI-Verfassungsschutzbericht 2021, S.320 ff. sowie auf der BMI-Website (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/vereinsverbote/vereinsverbote-artikel.html>, letzter Abruf 5.11.2022).

von Schriften der früheren linksextremistischen „Rote Armee Fraktion“ (RAF). Diese Terrororganisation wurde, soweit ersichtlich, bis zu ihrer Auflösung in den 1990er Jahren wohl nie als verfassungswidrige Vereinigung vom Bundesinnenministerium verboten.⁹¹

Einen besonderen Straftatbestand enthält § 86 Abs.1 Nr.3 StGB. Danach ist die Verbreitung von Propagandaschriften **ausländischer Regierungen und Vereinigungen**, die „stellvertretend“ für die verfassungswidrigen Ziele einer verbotenen inländischen politischen Partei agieren, strafbar.⁹² Die betreffende Propagandaschrift muss dabei spezifisch auf die Unterstützung der verbotenen inländischen Partei ausgerichtet sein.⁹³ Bis zur Wiedervereinigung wurden von § 86 Abs.1 Nr.3 StGB vor allem Propagandaschriften von Staats- und Parteiorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erfasst.⁹⁴ Seit den 1990er Jahren spielt in der Praxis vor allem das Verbot verfassungsfeindlicher Propagandamittel von Ausländer-Vereinigungen eine Rolle, die in Deutschland verboten sind.⁹⁵

Einen weiteren Sonderstrafatbestand enthält § 86 Abs.1 Nr.4 StGB. Danach ist die Verbreitung von Propagandamitteln strafbar, welche die verfassungsfeindlichen politischen Ziele einer ehemaligen **NS-Organisation fortsetzen**. Die Regelung erfasst zunächst solche Schriften, die erst nach dem Ende der NS-Diktatur verfasst wurden; ein Rechtsprechungsbeispiel aus den 1970er Jahren betraf das Verbot von Propagandaschriften einer „NSDAP Auslandsorganisation und Aufbauorganisation“.⁹⁶ Darüber hinaus kann die Strafregelung aber auch den Vertrieb von Schriften aus der Zeit der NS-Diktatur selbst erfassen, etwa die Neuausgabe einer Schrift der NSDAP (s.u.). Abgelehnt wurde die Anwendung des § 86 Abs.1 Nr.4 StGB dagegen von der Rechtsprechung für Audioaufnahmen, die eine kommentarlose Aneinanderreihung von Wehrmachtsberichten und Sondermeldungen über militärische Operationen der deutschen Wehrmacht im zweiten Weltkrieg enthielten.⁹⁷

Verbotene **Tathandlung des § 86 StGB** ist unter anderem das „**Verbreiten**“ des Propagandamittels, z.B. durch Verlagspublikation und Buchhandelsvertrieb eines Buches oder E-Books einer verbotenen Vereinigung mit verfassungsfeindlichen Propagandainhalten. Ebenfalls verboten ist das „**Herstellen zum Verbreiten**“. Hersteller ist dabei

91 An sich wäre für Schriften einer nicht verbotenen terroristischen Vereinigung wie der RAF zwar der Straftatbestand des § 129a Abs.5 StGB einschlägig, der die Unterstützung und Mitgliederwerbung für eine kriminelle oder terroristische Organisation verbietet (s. auch Trips-Hebert, S.9). Da sich die RAF aber in den 1990er Jahren aufgelöst hat, kann diese Strafregelung heutzutage wohl nicht mehr greifen.

92 Vgl. Fischer, § 86 StGB, Rn.8.

93 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB, Rn.10.

94 Heutzutage, über 30 Jahre nach der Wiedervereinigung, wird dieses Verbreitungsverbot wegen des Medienprivilegs (s.u.) wohl zumeist obsolet sein, vgl. mit anderer Begründung auch Fischer, § 86 StGB, Rn.8 a.E.; a.A. wohl Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB, Rn.10.

95 Fischer, § 86 StGB, Rn.8 a.E.

96 BGH, Urt. v. 14.2.1979 – Az. 3 StR 412/78 (S).

97 Der BGH begründete dies damit, dass die Wehrmacht nicht zu den NS-Parteiorganisationen gehöre, vgl. BGH, Urt. v. 23.7.1969 – Az. 3 StR 326/68 – Schallplattenaufnahmen (unter Bezugnahme auf BVerfG, Urt. v. 26.2.1954 – Az. 1 BvR 371/52).

z.B. die Autorin eines Propagandabuches einer verbotenen Vereinigung, wobei Voraussetzung der Strafbarkeit ist, dass ein gedrucktes, vertriebsreifes Buch vorliegt. Wird der Herstellungsvorgang vorher im Manuskript- bzw. Fahnenstadium des Werkes aufgehalten bzw. unterbrochen, bleiben die bis dahin entfalteten Herstellungstätigkeiten straflos.⁹⁸

Der Täter bzw. eine Beihilfe leistende Person, z.B. eine Verlegerin oder ein Buchhändler, muss **vorsätzlich** handeln, d.h. die Person muss den propagandistischen Inhalt zumindest kennen. Auf eine zusätzliche eigene Billigung bzw. Bejahung des verfassungsfeindlichen Inhalts kommt es dagegen nicht an.⁹⁹

Als strafrechtliches **Medienprivileg** sind bei Buchpublikationen stets die Medien Grundrechte nach Art. 5 GG zu berücksichtigen. Es wird, so der BGH, „in jedem Einzelfalle geprüft werden müssen, ob das Schutzgut, das der Meinungs- und Pressefreiheit gegenübersteht, so ernsthaft gefährdet wird, daß diese Grundrechte zurücktreten müssen. Diese konkrete Abwägung kann je nach den besonderen Umständen dazu führen, daß in einem Falle die Meinungs- und Pressefreiheit, in einem anderen aber die Belange des Staatsschutzes zurückweichen müssen.“¹⁰⁰ Dies gilt auch für die Abwägung mit der Kunstfreiheit. Anknüpfungspunkt für die Berücksichtigung der Medien Grundrechte ist die einfachgesetzliche Regelung des § 86 Abs.4 StGB.¹⁰¹ Sie lautet:

§ 86 Abs.4 StGB: „[Verfassungsfeindliche Propaganda liegt nicht vor], wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“¹⁰²

Wichtig ist für die Anwendung des Medienprivilegs zunächst die **Unterscheidung von fiktionalen und nicht-fiktionalen Werken**. Als Propagandamittel i.S.d. § 86 StGB kommen regelmäßig vor allem nicht-fiktionale Schriften in Betracht. **Fiktionale Werke**, insbesondere Romane und andere belletristische Bücher, haben demgegenüber eine eigene poetische Realität. Sie unterstehen der **Kunstfreiheit**, weshalb zwar stets eine umfassende Gesamtabwägung notwendig ist.¹⁰³ Vom Ergebnis her wird bei fiktionalen Werken aber typischerweise ein werbend-aufwieglerischer Charakter, der aktiv und direkt auf einen Staatsumsturz in der realen Welt gerichtet ist, fehlen.¹⁰⁴ So wäre

98 Leipziger Kommentar – Laufhütte/Kuschel, § 86 StGB, Rn.30.

99 Fischer, § 86 StGB Rn.15.

100 BGH, Urt. v. 23.7.1969 – Az. 3 StR 326/68, Rn.24.

101 Leipziger Kommentar – Laufhütte/Kuschel, § 86 StGB, Rn.36. Rechtsdogmatisch handelt es sich dabei nach überwiegender Auffassung um einen Tatbestandsausschluss, vgl. Fischer, § 86 StGB Rn.17 m.w.Nachw.

102 Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.

103 Angesichts des offenen und weiten verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs ist der Wortlaut des § 86 Abs.3 StGB („der Kunst dient“) daher zu eng gefasst, s. auch Fischer, § 86 StGB, Rn.21.

104 Enger Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB, Rn.17 m.w.Nachw. (der einen regelmäßigen Vorrang der Kunstfreiheit ablehnt). Vgl. auch BGH, Beschl. v. 14.4.2015 – Az. 3 StR 602/14, Rn.7.

es etwa bei historischen oder satirischen Romanen in der Regel fernliegend, dass der Autor oder die Autorin damit verfassungsfeindliche Bestrebungen einer verbotenen Partei durch die Schaffung eines künstlerisch gestalteten Propagandamittels unmittelbar fördern will.¹⁰⁵

Für die Publikation nicht-fiktionaler Werke kann neben der Pressefreiheit vor allem die **Meinungsfreiheit** und ggf. auch die **Wissenschaftsfreiheit** streiten. Die Abwägung mit den staatlichen Schutzinteressen kann dabei im Einzelfall schwierig sein. Zu der in § 86 Abs.4 StGB benannten „staatsbürgerlichen Aufklärung“ ist insbesondere die Presse berufen,¹⁰⁶ zu der neben freien Journalistinnen und Journalisten auch angestellte Zeitungs- und Zeitschriftenredakteure sowie Verlage von Sachbüchern und Fachbüchern und ihre Mitarbeitenden zählen. Eine staatsbürgerliche Aufklärung ist dabei auf objektive Information der Leserschaft gerichtet, was bei einer gleichzeitigen Werbung für eine verbotene Partei ausgeschlossen ist.¹⁰⁷ **Beispiele** für Publikationen, die der Wissenschaft und Forschung dienen, sind wissenschaftliche Dokumentationsschriften.¹⁰⁸ Eine propagandistische Agitation einer verbotenen Partei unter dem „Deckmantel“ der Wissenschaft ist aber nicht privilegiert.¹⁰⁹ Für die Bibliotheksausleihe greift das Medienprivileg des § 86 Abs.4 StGB bei einem wissenschaftlichen Nutzungsinteresse.¹¹⁰

Voraussetzung einer Bestrafung des Täters, etwa einer Verlegerin oder eines Autors, ist stets, dass er **schuldhaft** handelt, d.h. die verbotene Verbreitung eines Propagandamittels muss ihm persönlich vorwerfbar sein. Das kann zwar dann ausgeschlossen sein, wenn der Täter ein anwaltliches Gutachten einholt, nach dem die betreffende Schrift keinen nach § 86 StGB strafbaren Inhalt hat. Dies setzt aber voraus, dass die Anwältin bzw. der Anwalt besondere einschlägige Fachkenntnisse hat und dass der Täter auf die Richtigkeit der Anwaltsauskunft vertrauen durfte. Das ist bei bloßen „Gefälligkeitsgutachten“ ebensowenig der Fall wie bei Anwaltsauskünften, die erkennbar mangelhaft sind oder nur eine reine „Feigenblattfunktion“ erfüllen.¹¹¹ Ist die Schuld des Täters nur gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung absehen (§ 86 Abs.5 StGB). Unabhängig vom Verschulden und von der Bestrafung eines bestimmten Täters kann die Propagandaschrift selbst eingezogen werden (► S.186).

Vorkonstitutionelle Schriften I: § 86 StGB erfasst verfassungsfeindliche Propagandaschriften von Parteien und Organisationen, die in der Bundesrepublik verboten sind. Ein Sonderfall sind dabei allerdings die sog. vorkonstitutionellen Schriften, also Publikationen, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24.5.1949 erstmals erschienen sind. Grund-

105 S. auch Fischer, § 86 StGB, Rn.21.

106 Heinrich, ZJS 2017, S.301, 305; Fischer, § 86 StGB, Rn.19.

107 Fischer, § 86 StGB, Rn.19.

108 Vgl. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB Rn.17 m.w.Nachw. S. auch BGH, Beschl. v. 14.4.2015 – Az. 3 StR 602/14, Rn.7

109 Vgl. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB, Rn.17 m.w.Nachw.

110 Näher dazu Krüll, S. 27 f.; Bottke, BuB 1980, S.254, 260.

111 BGH, Urt. v. 4.4.2013 – Az. 3 StR 521/12.

sätzlich sollen sie nach Auffassung des BGH¹¹² und der herrschenden Meinung im juristischen Schrifttum¹¹³ nicht unter § 86 StGB fallen. Begründet wird dies mit dem Argument, dass sich eine Propagandaschrift nur dann gegen die freiheitlich-demokratische Ordnung der Bundesrepublik richten könne, wenn die Bundesrepublik zur Zeit ihrer Entstehung überhaupt schon existiert habe.¹¹⁴ Im Hinblick auf Schriften der NSDAP und anderer, von den Alliierten nach Ende des zweiten Weltkriegs verbotener NS-Organisationen¹¹⁵ führt diese Argumentation zu dem befremdlichen Ergebnis, dass der antiquarische Verkauf von NS-Parteischriften wie Hitlers „Mein Kampf“¹¹⁶ – anders als der Verkauf sonstiger NS-Devotionalien¹¹⁷ – nicht unter das grundsätzliche strafrechtliche Verbot der Verbreitung verfassungsfeindlicher Propagandamittel fällt.¹¹⁸ Dies gilt auch für inhaltlich unveränderte Buchnachdrucke von NS-Parteischriften.¹¹⁹ Ausnahmen werden vom BGH und der herrschenden Literaturmeinung nur für Bearbeitungen und Aktualisierungen von NS-Schriften gemacht, z.B. durch Zusätze wie Vorworte oder Nachworte, durch neue Buchumschläge, durch Übersetzungen oder durch eine redaktionelle Auswahl und Zusammenstellung verschiedener NS-Schriften bzw. Schriftenauszüge.¹²⁰ Entsprechende Buchneuausgaben können nach § 86 StGB strafbar sein; es handelt sich dann, wenn die Schrift

112 BGH, Urt. v. 25.7.1979 – Az. 3 StR 182/79 (S).

113 Siehe z.B. Fischer, § 86 StGB, Rn.4; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB Rn.3; Leipziger Kommentar – Laufhütte/Kuschel, § 86 StGB, Rn.8, jeweils m.w.Nachw.

114 BGH, Urt. v. 25.7.1979 – Az. 3 StR 182/79 (S), Ziff. II 1. Krit. zu dieser Argumentation im Hinblick auf NS-Schriften, die vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte einen Sonderfall darstellen, Sebastian/Briske, AfP, 2013, 101, 104 f.; Bottke, BuB 1980, 254, 256 ff.

115 Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 v. 10.10.1945 wurden von den Alliierten insgesamt 62 NS-Organisationen verboten, neben der NSDAP z. B. auch SA, SS, HJ und Reichskulturkammer (inkl. ihrer Unterorganisationen, z.B. der Reichsschrifttumskammer).

116 Hitlers „Mein Kampf“ erschien erstmals in den Jahren 1925/26 im Münchener Franz Eher Verlag, dem Parteiverlag der NSDAP (zur Publikationsgeschichte z.B. Seul, MR-Int. 2014, S.131,133 f. m.w.Nachw.). Es handelte sich in den Worten des BGH um das „Programmbuch der NSDAP“ (BGH, Urt. v. 25.7.1979 – Az. 3 StR 182/79 (S); s. zur Charakterisierung des Buches als Parteischrift auch Ostendorf-Lambshöft, S.129, 141; streitig). Der für § 86 Abs.1 Nr 4 StGB notwendige Bezug des Buches zu einer verbotenen nationalsozialistischen Organisation ist darüber hinaus auch wegen seiner millionenfachen offiziellen Verbreitung als staatliches Hochzeitsgeschenk bei Eheschließungen in der NS-Diktatur gegeben (Handel, JR 2015, 433, 444 f.; a.A. Sebastian/Briske AfP 2013, S.101, 105).

117 Die Verbreitung von Fahnen, Abzeichen und anderer Kennzeichen der NSDAP und anderer verbotener NS-Organisationen sowie entsprechende Abbildungen, z.B. in Büchern, fallen unter den Straftatbestand des § 86a Abs.2 StGB, (s.u.). Anders als beim Schriften- und Inhaltenverbot des § 86 StGB wird beim Kennzeichenverbot des § 86a StGB vom Gesetzeswortlaut her nicht einschränkend vorausgesetzt, dass das betreffende Kennzeichen verfassungsfeindliche Bestrebungen einer früheren NS-Organisation „fortsetzt“.

118 BGH, Urt. v. 25.7.1979 – Az. 3 StR 182/79 (S).

119 BGH, Urt. v. 25.7.1979 – Az. 3 StR 182/79 (S). Der Wille des Gesetzgebers war ursprünglich ein anderer: § 86 StGB sollte gerade auch unveränderte Nachdrucke von NS-Schrifttum erfassen (vgl. die Nachw. bei BGH, Urt. v. 25.7.1979 – Az. 3 StR 182/79 (S)). In der Praxis erfolgte bis 2015 eine urheberstrafrechtliche Verfolgung der Nachdrucke von Hitlers „Mein Kampf“ durch den Freistaat Bayern (näher dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.250). Im Jahr 2015 ist die 70jährige urheberrechtliche Schutzfrist nach Hitlers Tod im Jahr 1945 abgelaufen. Seither erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung auf Basis des § 130 StGB (Volkverhetzung), s. dazu ► S.234.

120 Vgl. BGH, Urt. v. 25.7.1979 – Az. 3 StR 182/79 (S), Ziff. II 1; Fischer, § 86 StGB, Rn.4; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 StGB Rn.3. Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86 StGB, Rn.8, jeweils m.w.Nachw.

den notwendigen Organisationsbezug aufweist, um eine verfassungsfeindliche publizistische Fortsetzung der Bestrebungen ehemaliger NS-Organisationen (§ 86 Abs.1 Nr 4 StGB). Hierbei ist allerdings das Medienprivileg des § 86 Abs.4 StGB zu beachten. So ist etwa der Buchhandelsverkauf einer wissenschaftlichen Edition von NS-Schriften, z.B. der im Jahr 2016 erschienenen kritischen Ausgabe von Hitlers „Mein Kampf“,¹²¹ nicht nach § 86 StGB strafbar.

4.2.1.2 Propagandakennzeichen verbotener Organisationen

Strafbar ist neben der Verbreitung von Propagandapublikationen nach § 86 StGB auch die Nutzung von Kennzeichen verbotener Parteien und Vereinigungen, etwa auf einem Buchcover. Dies ist in § 86a StGB geregelt. Die Strafnorm lautet auszugswise wie folgt:

§ 86a Abs.1 StGB: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **1.** im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen [...] in einem von ihm verbreiteten Inhalt [...] verwendet oder **2.** einen Inhalt [...], der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in [§ 86a Abs.1 Nr.1 StGB] bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.“¹²²

§ 86a Abs.2 StGB: „Kennzeichen im Sinne des [§ 86a Abs.1 StGB] sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den [...] Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“

Schutzzweck des § 86a StGB ist die Bewahrung des demokratischen Rechtsstaats und des öffentlichen Friedens. Durch die Ausgrenzung bestimmter Symbole aus den alltäglichen Kommunikationsformen soll zum einen einem Gewöhnungseffekt vorgebeugt werden (sog. Tabuisierungskonzept) und zum anderen sollen verfassungswidrige Bestrebungen bekämpft werden (sog. Propagandaverbotskonzept).¹²³

„**Kennzeichen**“ i.S.d. § 86a StGB sind propagandistische Symbole, mit denen verbotene Parteien bzw. Vereinigungen auf ihre politischen Ziele hinweisen bzw. hingewiesen haben.¹²⁴ Neben den in § 86a Abs.2 StGB (s.o.) genannten Beispielen zählen dazu alle verkörperten oder nichtkörperlichen Symbole, welche auf die Zugehörigkeit zu der verbotenen Organisation hinweisen und die von der Organisation selbst verwendet wurden.¹²⁵ § 86a StGB erfasst dabei nicht nur die Originalkennzeichen verbotener Par-

121 Nähere Angaben zu dieser wissenschaftlichen Buchausgabe sowie eine Dokumentation der damit verbundenen kontroversen öffentlichen Diskussion finden sich auf der Website des Münchener Instituts für Zeitgeschichte (<https://www.ifz-muenchen.de/mein-kampf/>), letzter Abruf: 5.11.2022.

122 Einfügung in eckigen Klammern vom Verf.

123 Im Einzelnen streitig; näher Fischer, § 86a StGB, Rn.2 ff.; Heinrich, ZJS 2017, S.301, 305 f., jeweils m.w.Nachw.

124 Heinrich, ZJS 2017, S.301, 307 m.w.Nachw.

125 Näher dazu Fischer, § 86a StGB, Rn.4 ff. und Rn.9 ff. m.w.Nachw.

teien und Vereinigungen, sondern auch verwechslungsfähige Zeichen. Voraussetzung der Verwechslungsfähigkeit ist, dass das betreffende Kennzeichen in wesentlichen Vergleichspunkten mit dem verbotenen Kennzeichen objektiv übereinstimmt. Nach dem Gesamteindruck muss aus Sicht des Rezipienten eine Verwechslung möglich sein.¹²⁶ Auch **mehrdeutige Zeichen** können insoweit vom Kennzeichenverbot erfasst werden.¹²⁷

Erfasst werden nur Kennzeichen **verbotener Organisationen** (näher zu Partei- und Vereinigungsverboten s.o.). Anders als beim Schriften- und Inhalteverbot des § 86 StGB wird beim Kennzeichenverbot des § 86a StGB dabei nicht zwischen NS-Organisationen (die von den Alliierten nach Kriegsende verboten wurden) und anderen Organisationen (die erst seit Gründung der Bundesrepublik verboten wurden) differenziert.¹²⁸ Aus dem rechtsextremistischen Spektrum sind zunächst Kennzeichen der NS-Diktatur verboten, zum **Beispiel** das Hakenkreuz¹²⁹ und das parteiamtliche Portraitbild Hitlers¹³⁰ sowie SS-Runen und der sog. „Hitler-Gruß“.¹³¹ Neben optischen Kennzeichen erfasst § 86a StGB auch verbotene akustische Kennzeichen; ein Beispiel ist die Melodie des Horst-Wessel-Liedes, das als parteiamtliches NSDAP-Lied einen Symbolcharakter hat.¹³²

Aus dem linksextremistischen Spektrum ist z.B. das Sonnensymbol der KPD-Jugendorganisation Freien Deutschen Jungen Westdeutschlands, der FDJ (West), verboten. In der heutigen strafrechtlichen Praxis spielt die strafrechtliche Ahndung dieses Kennzeichens aber wohl keine Rolle mehr.¹³³ Nicht unter das Verbot des § 86a StGB fällt das kommunistische Hammer und Sichel-Symbol, da es das Kennzeichen einer allgemeinen Weltanschauung und nicht nur einer konkreten Partei bzw. Vereinigung ist.¹³⁴ Ebenfalls nicht vom Kennzeichenverbot erfasst wird wohl das Maschinenpistole- und Sternsymbol der ehemaligen Terrororganisation Rote Armee Fraktion (RAF).¹³⁵

126 Im Einzelnen str., näher Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.10; Lackner/Kühl, § 86 StGB, Rn.2a, jeweils m.w.Nachw.

127 Fischer, § 86a StGB, Rn.5a.

128 Unter das Schriften- und Inhalteverbot des § 86 StGB fallen NS-Schriften nach dem Gesetzeswortlaut nur dann, wenn sie verfassungsfeindliche Bestrebungen einer früheren NS-Organisation „fortsetzen“ (s.o.).

129 BGH, Urt. v. 23.7.1969 – Az. 3 StR 326/68 (für die Kennzeichenverwendung auf einer Vinylhülle); Fischer, § 86a StGB, Rn.5.

130 OLG München, Beschl. v. 7.8.2006 – Az. 4 St RR 142/06 (für eine Kennzeichenverwendung auf einer Ansichtskarte); Fischer, § 86a StGB Rn.5.

131 Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.6 m.w.Nachw.

132 Vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 5.10.1987 – Az. Ss 481/87 m.w.Nachw.; Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.6.

133 Fischer, § 86a StGB Rn.7. Allerdings sorgt das auch nach der Wiedervereinigung formal fortgeltende Kennzeichenverbot für Symbole der FDJ (West) heutzutage noch für politische Diskussionen (vgl. BT-Drs. 19/27078 v. 25.2.2021).

134 Fischer, § 86a StGB, Rn.4.

135 Kennzeichen terroristischer Organisationen, die nicht vom Bundesinnenministerium verboten wurden, fallen nicht unter § 86a StGB. Allerdings kann eine Werbung bzw. Unterstützung nicht verbotener Terrororganisationen durch eine Verwendung ihrer Kennzeichen nach § 129a Abs.5 StGB strafbar sein. Dies setzt aber grundsätzlich – anders als bei § 86a StGB – voraus, dass diese Organisation noch existiert. Die Rechtsprechung hat sich insoweit z.B. mit der Verwendung des Symbols der Rote Armee Fraktion (RAF) durch das Tragen eines T-Shirts mit dem RAF-Symbol (BayObLG, Beschl. v. 20.3.1995 – Az.3 St 13/94) und durch das Spraysen

Tathandlung ist u.a. die „**Verwendung**“ des Kennzeichens. Darunter fällt nach überwiegender Auffassung jegliches Gebrauchmachen von einem Kennzeichen,¹³⁶ zum **Beispiel** der Verkauf von Büchern, deren Buchcover mit verbotenen Kennzeichen versehen sind oder die entsprechenden Abbildungen in einem Bildteil enthalten. Nicht erfasst von dem Verwendungsverbot werden allerdings Kennzeichennutzungen als klar erkennbarer Ausdruck einer ablehnenden Haltung.¹³⁷ Dies wurde von der Rechtsprechung z.B. für ein politisches Plakat bejaht, auf dem die Kanone eines Panzers in Form eines zum „Hitler-Gruß“ erhobener Arm gezeigt wurde, um vor dem Wiederaufleben nationalsozialistischen Gedankengutes zu warnen.¹³⁸

Die Tat muss **vorsätzlich** begangen werden, d.h. die Täterin oder eine Person, die Beihilfe leistet – etwa eine Verlegerin oder eine Buchhändlerin – muss wissen, dass das verwendete Kennzeichen zu einer bestimmten verbotenen Organisation gehört.¹³⁹ Eine verfassunggefährdende Absicht oder ein Bekenntnis zu der verbotenen Organisation ist dagegen nicht notwendig.¹⁴⁰ Im Einzelfall kann auch ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum vorliegen, z.B. bei der Verwendung des Sonnensymbols der verbotenen FDJ (West) an Stelle des ähnlichen Sonnensymbols der (nicht verbotenen) FDJ (Ost).¹⁴¹ Als strafrechtliches **Medienprivileg** sind die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG zu berücksichtigen. Einfachgesetzlicher Anknüpfungspunkt sind die §§ 86a Abs.3, 86 Abs. 4 StGB.¹⁴² Eine zentrale Rolle spielt zunächst die **Kunstfreiheit**, die für fiktionale Werke greift. Hier ist eine Abwägung mit dem staatlichen Schutzinteresse notwendig, die zumeist zu Gunsten der Freiheit der Kunst ausfallen dürfte. Beispiele sind Aufführungen von Theaterstücken,¹⁴³ in denen NS-Kennzeichen als Ausdruck einer künstlerisch erschaffenen, von der Realität abgelösten Welt Darstellung gezeigt werden. Bei einem satirischen Roman können z.B. Imitationen der Haar- oder Barttracht Hitlers auf dem Buchcover eine von der Kunstfreiheit gerechtfertigte

des RAF-Symbols auf einer Hauswand befasst (vgl.; BayObLG, Beschl. v. 27.11.1997 – Az. 3 St 3/97). Eine strafbare Werbe- bzw. Unterstützungshandlung nach § 129a StGB wurde in beiden Fällen verneint, u.a. deshalb, weil sich die RAF in den 1990er Jahren aufgelöst hatte (s. dazu auch Trips-Hebert, S.9 f.).

¹³⁶ Vgl. Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.14 m.w.Nachw.

¹³⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2006 – Az. 1 BvR 204/13, Rn.23; BGH, NJW 2007, S.1602; Heinrich, ZJS 2017, S.301, 306; Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.14. Die Rechtsprechung verneint in diesen Fällen bereits ein „Verwenden“ des Kennzeichens, weshalb es auf die Prüfung des Medienprivilegs (s.u.) nicht mehr ankommt.

¹³⁸ BGH, Urt. v. 14.2.1973 – Az. 3 StR 3/72 I; Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.16.

¹³⁹ Fischer, § 86a StGB, Rn.23.

¹⁴⁰ Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.37 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. S. auch BVerfG, Beschl. v. 23.3.2006 – Az. 1 BvR 204/13, Rn.22.

¹⁴¹ Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.8. Vgl. auch § 16 Abs.1 Satz 1 StGB: „Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich.“

¹⁴² Rechtsdogmatisch handelt es sich hierbei um eine Begrenzung des Straftatbestandes, vgl. Fischer, § 86a StGB, Rn.18.

¹⁴³ Ricker/Weberling, Kap.50, Rn.28 nennen als Beispiel eine Theateraufführung des von Carl Zuckmayer in der Emigration verfassten Dramas „Des Teufels General“.

Kennzeichennutzung sein.¹⁴⁴ Auch die Nutzung von NS-Symbolen in Spielfilmen¹⁴⁵ und Computerspielen¹⁴⁶ dürfte wohl regelmäßig als künstlerische, nicht strafbare Nutzung zu werten sein.

Bei **nicht-fiktionalen Werken** greifen neben der Pressefreiheit vor allem die **Meinungsfreiheit** sowie ggf. auch die **Wissenschaftsfreiheit**. Für Bibliotheken ist dabei relevant, dass die Ausleihe von Büchern mit alten Besitzstempeln, die NS-Symbole enthalten, typischerweise unter das Medienprivileg fällt. Buchstempel sind z.B. in den Buchwissenschaften für die Provenienzforschung eine wichtige Informationsquelle.¹⁴⁷ Bei der Reproduktion von NS-Kunst mit verbotenen Kennzeichen in einem Kunstbuch kommt es auf den Einzelfall an, ob das Medienprivileg greift oder nicht.¹⁴⁸ Nicht strafbar ist z.B. eine Kennzeichenverwendung, die in einer Publikation zur Aufarbeitung der NS-Geschichte oder zur Warnung vor der Verwendung von NS-Propagandamethoden in der heutigen Zeit erfolgt.¹⁴⁹ Eine strafbare Kennzeichennutzung wurde von der Rechtsprechung z.B. auch für einen Bildband über Adolf Hitlers Aufstieg von 1918 bis 1933 verneint.¹⁵⁰ Nach einer Entscheidung des BGH aus den 1970er Jahren soll das antiquarische Angebot von Hitlers „Mein Kampf“ mit einem auf dem Buchcover eingepprägten Hakenkreuz dann „sozialadäquat“ sein, wenn es sich um die Verkaufsauslage eines Einzelexemplars handelt.¹⁵¹ Für breitenwirksame Angebote im Rahmen eines Online-Versandhandels¹⁵² oder im stationären Buchhandel¹⁵³ kann dies aber nicht gelten. Hier greift das Medienprivileg typischerweise nicht (näher zum verbotenen Buchhandelsverkauf die „NS-Symbol auf Buchcover-Entscheidung“, s.u.).

Stets muss der Täter auch **schuldhaft** handeln. Bei nur geringer Schuld kann das Gericht von einer Bestrafung absehen (§ 86 Abs.3 i.V.m. § 86 Abs.5 StGB).

NS-Symbol auf Buchcover-E: Anfang der 1980er Jahre wurden in einem Publikumsverlag zwei Spionageromane von bekannten Thrillerautoren veröffentlicht. Die Romanhandlungen spielten teilweise zur Zeit der NS-Diktatur; einer der beiden Romane schilderte dabei eine fiktive Parallelwelt, in der nicht die Alliierten, sondern Deutschland den zweiten Welt-

144 Nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung (Fischer, § 86a StGB, Rn.10) soll es bei solchen Imitationen mangels Kennzeichencharakter bereits an der Tatbestandsmäßigkeit des § 86a StGB fehlen.

145 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86a StGB, Rn.10. Ein Beispiel ist der Film „Inglourious Bastards“ von Quentin Tarantino aus dem Jahr 2009.

146 Streilig, vgl. dazu aus dem neueren Schrifttum – mit unterschiedlichen Begründungen – z.B. Wager, MMR 2019, S.80 ff.; Heinrich, ZJS 2017, S.301, 307; Liesching, MMR 2010, S.309 ff.; a.A. aber noch OLG Frankfurt, Urt. v. 18.3.1998 – Az. 1 Ss 407/97 (zur Kennzeichenverwendung in dem Computerspiel Wolfenstein 3 D aus dem Jahr 1992).

147 Krüll, S.31 f.

148 Vgl. Fischer, § 86a StGB, Rn.21 m.w.Nachw.

149 Vgl. Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 86a StGB, Rn.34 m.w.Nachw.

150 BGH, Urt. v. 22.6.1983 – Az. 3 StR 56/83 (S).

151 BGH, Urt. v. 25.7.1979 – Az. 3 StR/182/79.

152 Vgl. LG Berlin, Beschl. v. 17. 6. 2009–Az. 537 Qs 82/09 (für einen Online-Versandhandel mit NS-Devotionalien); Handel, JR 2015, S.433, 437.

153 Vgl. Keltsch, NstZ 1985, S.312, 313 f.

krieg gewonnen hat. Auf den Taschenbuchcovern der beiden Romane waren Hakenkreuze abgebildet, die teilweise von anderen Coverelementen verdeckt waren. Die beiden Bücher wurden jeweils in Auflagen von mehreren 10.000 Exemplaren gedruckt und vertrieben. Das LG München bejahte im Jahr 1984 eine Strafbarkeit der Verlagsauslieferung beider Bücher an Buchhandlungen wegen einer Verwendung verbotener Kennzeichen nach § 86a StGB.¹⁵⁴ Inhaltlich wiesen die beiden Romane zwar offensichtlich keine den Nationalsozialismus befürwortende Tendenz auf. Die Zeit der NS-Diktatur war vielmehr jeweils nur der historische Hintergrund für die fiktiven Thrillerhandlungen. Auch der Publikumsverlag, in dem die beiden Romane veröffentlicht wurden, stand der NS-Ideologie offensichtlich fern. Auf diese Aspekte kam es aber nach Auffassung des Gerichts nicht an. Entscheidend war vielmehr, dass sich aus den Covergestaltungen der beiden Romane selbst und auch aus den kurzen Inhaltsangaben auf den Umschlagrückseiten nicht völlig zweifelsfrei ergab, dass die Hakenkreuzabbildungen nur in einer kritischen, abwertenden Weise erfolgen sollten.¹⁵⁵ Das Medienprivileg griff dabei nach Auffassung des Gerichts schon deshalb nicht, weil es sich bei dem Vertrieb der hochauflägigen Taschenbuchausgaben um eine massenhafte Verbreitung des Hakenkreuzsymbols handelte. Dadurch sei ein Gewöhnungseffekt an das Symbol zu befürchten. Diese negative Breitenwirkung durch Werbung mit verbotenen NS-Kennzeichen will § 86a StGB gerade verhindern.¹⁵⁶ Der Prozess vor dem LG München endete damit, dass die ursprünglich von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Romanexemplare nach Abdeckung der NS-Symbole durch den Verlag wieder freigegeben wurden. Das Gericht sah wegen der nur geringen Schuld der Angeklagten von Strafe ab.¹⁵⁷

Herrnburger Bericht-E: Anfang der 1950er Jahre verfasste der Dramatiker Bertolt Brecht (1898–1956) das Singspiel „Herrnburger Bericht“. Es wurde von dem Komponisten Paul Dessau (1894–1979), mit dem Brecht bereits während der Emigrationszeit zusammengearbeitet hatte, vertont. Thematisch ging es in dem Stück um einen historisch verbürgten Besuch mehrerer Angehöriger der westdeutschen kommunistischen Parteiorganisation Freie Deutsche Jugend (FDJ West) in Ostdeutschland im Jahr 1950. Bei der Rückreise kam es am innerdeutschen Grenzübergang Herrnburg zu Auseinandersetzungen mit der westdeutschen Polizei.¹⁵⁸ Das Singspiel sollte Anfang der 1980er Jahre erstmals in der Bundesrepublik aufgeführt werden. Dies führte zu rechtlichen Auseinandersetzungen; so wei-

154 LG München, NstZ 1985, S.311 mit Anm. Keltsch, NstZ 1985, S.312.

155 LG München, NstZ 1985, S.311.

156 LG München, NstZ 1985, S.311, 312. Das Gericht ließ dabei offen, ob die Buchcover wegen ihres werblichen Charakters in den Wirkungsbereich der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs.3 GG fielen. Das dürfte zwar aus heutiger Sicht (nach der „Herrnburger Bericht-Entscheidung“ des BVerfG aus dem Jahr 1987, s.u.) so nicht mehr vertretbar sein: Auch werblich gestaltete Romancover unterfallen der Kunstfreiheit, nicht nur die Romaninhalte. Gleichwohl ist die Entscheidung des LG München vom Ergebnis her weiterhin überzeugend. Zentral ist das nach wie vor gültige Argument der Verhinderung einer Gewöhnung an massenhaft verbreitete NS-Symbole beim Besuch von Buchhandlungen (s. auch bereits Keltsch, NstZ 1982, S.312, 314) bzw. bei der Internet-Recherche im Angebot von Online-Buchhändlern (s. auch LG Berlin, Beschl. v. 17. 6. 2009–Az. 537 Qs 82/09).

157 LG München, NstZ 1985, S.311. Später erschienen dann Neuausgaben der beiden Romane mit anderen Covergestaltungen (ohne NS-Symbole).

158 Näher zum Inhalt des Singspiels Brecht-Hdb-Fischer, Bd.2, S.434 ff.

gerte sich beispielweise die Stadt Essen zunächst, das Brecht-Stück aufzuführen.¹⁵⁹ Es kam zu mehreren Strafprozessen. In einem dieser Prozesse bejahten das LG München und das Bayerische Oberste Landesgericht die Strafbarkeit des Verantwortlichen für ein Münchener Werbeplakat der geplante Essener Aufführung, weil es eine Abbildung des verbotenen Sonnensymbols der FDJ (West) enthielt. Das BVerfG hob diese Urteile aber im Jahr 1987 auf.¹⁶⁰ In seiner Grundsatzentscheidung betonte das BVerfG, dass auch bei der Werbung für ein Kunstwerk (wie hier für das Singspiel von Brecht und Dessau) die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs.3 GG zu berücksichtigen sei. Bei der konkreten Abwägung zwischen den Staatsschutzinteressen, die § 86a StGB zugrundeliegen, und der Kunstfreiheit, auf die sich die Veranstalter und Mitwirkenden der Aufführung des Singspiels berufen konnten, war dabei die Kunstfreiheit vorrangig. Beworben wurde durch das Plakat nämlich nicht die in der Bundesrepublik verbotene Parteiorganisation FDJ (West), sondern die künstlerische Aufführung des Singspiels, in dem die FDJ eine zentrale inhaltliche Rolle spielte.¹⁶¹ Die Plakatwerbung gehörte damit zum geschützten Wirkbereich der Kunst. Sie brachte den Inhalt und Charakter der geplanten Singspielaufführung durch gestalterische Mittel zum Ausdruck.¹⁶²

4.2.1.3 Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole

Staatskritik, ob in der Form von Buchpublikationen oder auf andere Weise, ist in einer demokratischen Gesellschaft ein zentrales Freiheitsrecht. Nur im Sonderfall einer besonders drastischen Staatsbeschimpfung oder Verächtlichmachung des Staates können staatskritische Äußerungen die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten. Stets ist dabei eine sehr sorgfältige Abwägung zwischen den verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten auf der einen Seite und den Interessen des Staatsschutzes auf der anderen Seite notwendig. Die einschlägige Strafvorschrift lautet:

§ 90a Abs.1 StGB: „Wer [...] durch Verbreiten eines Inhalts [...] 1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder 2. die Farben, die Flagge, das Wappen oder die

159 S. zu den Auseinandersetzungen um die Aufführung z.B. – aus Perspektive der an der Aufführung Beteiligten – ein in den 1980er Jahre erschienenenes „Erlebnisbuch“ (Kremmer [V.i.S.d.P.], Die Herrnburger in Essen), das eine Zusammenstellung zeitgenössischer Dokumente enthält. Im Münchener Institut für Zeitgeschichte findet sich ein Archivalienbestand „Herrnburger Bericht/Brecht“ (ED 622), Bestandsübersicht abrufbar unter https://www.literaturportal-bayern.de/images/uploads/Nachlassmodul_Repertorien/Herrnburger_Bericht_IfZ_Repertorium.pdf (letzter Abruf 5.11.2022).

160 BVerfG, NJW 1988, S.325 m.Anm. Würkner, NJW 1988, S.327; s. auch Pieroth, S.18 ff. In einem parallelen Strafprozess ging es nicht um den Verantwortlichen für das Werbeplakat, sondern um Ensemblemitglieder der Aufführung, die bei einer öffentlichen Werbeaktion für die Aufführung FDJ-Hemden mit dem verbotenen Sonnensymbol der FDJ (West) trugen. Die Ensemblemitglieder wurde wegen der Verwendung eines verbotenen Kennzeichens nach § 86a StGB strafrechtlich verurteilt. Das BVerfG hob auch diese Verurteilungen auf (BVerfG, NJW 1988, S.325).

161 Pieroth, S.19.

162 BVerfG, NJW 1988, S.325, 327.

Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Schutzzweck der Strafnorm sind die Sicherung des Bestandes und der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik (sowie auch der Bundesländer) als freiheitliche repräsentative Demokratie.¹⁶³ Dabei geht es nicht um einen bloßen „Ehrenschutz“ des Staates und seiner Repräsentanten, sondern um die Vermeidung einer Staatsgefährdung: Es soll kein Klima der Mißachtung des Staates und seiner Symbole entstehen, das letztlich zu einer Gefahr für den Fortbestand des demokratischen Rechtsstaates werden kann.¹⁶⁴

Unter einer **Beschimpfung des Staates** wird eine durch Form und Inhalt besonders verletzend Missachtung und Herabwürdigung der verfassungsmäßigen Ordnung verstanden.¹⁶⁵ Dies kann z.B. bei einer Gleichsetzung der Bundesrepublik mit einem faschistischen Staat¹⁶⁶ und bei der Behauptung, die Bundesrepublik habe politische Gegner ermordet,¹⁶⁷ zu bejahen sein. Keine strafbare Beschimpfung des Staates ist dagegen eine harte politische Systemkritik, auch wenn sie offensichtlich unberechtigt oder unsachlich ist.¹⁶⁸ Bei einer Wiedergabe fremder Äußerungen, etwa bei Zitaten in einem Sachbuch, kann eine Beschimpfung nur vorliegen, wenn die Autorin sie sich zu eigen macht (was z.B. bei Zitaten im Rahmen einer kritischen politischen Darstellung typischerweise nicht der Fall sein wird).¹⁶⁹ Häufig wird eine Äußerung **mehrdeutig** sein. Hier darf ein strafbares Beschimpfen nach der Rechtsprechung des BVerfG nur dann angenommen werden, wenn andere, straflose Deutungsvarianten ausgeschlossen sind.¹⁷⁰

Eine **Verächtlichmachung des Staates** bedeutet, dass der Staat als der Achtung seiner Bürgerinnen und Bürger unwert oder unwürdig dargestellt wird.¹⁷¹ Die Verächtlichmachung muss **böswillig** erfolgen, also aus einer bewusst staatsfeindlichen, niederträchtig-verwerflichen Gesinnung heraus.¹⁷² Das kann z.B. bei der Bezeichnung eines Bundeslandes als „Unrechtsstaat“ oder bei der Charakterisierung einer Bundestagswahl als „Betrugsmanöver“ der Fall sein.¹⁷³ Ein **Bücherprozess** aus der Frühzeit der Bundesrepublik betraf das im Jahr 1955 von Herbert Grabert unter dem Pseudonym Hugo C. Backhaus veröffentlichte Buch „Volk ohne Führung“. Der BGH stufte ein-

163 Fischer, § 90a StGB, Rn.2.

164 Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 90a StGB, Rn.1.

165 Fischer, § 90a StGB, Rn.4; Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 90a StGB, Rn.12.

166 BVerfG, NJW 1999, S.204, 205.

167 Vgl. Fischer, § 90a StGB, Rn.4 m.w.Nachw.

168 BGH, Beschl. v. 18.8.2000 – Az. 3 StR 433/99; Fischer, § 90a StGB, Rn.4.

169 Vgl. auch Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 90a StGB, Rn.5.

170 BVerfG, NJW 2009, S.908, 909 Rn.12; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 90a StGB, Rn.5.

171 Fischer, § 90a StGB, Rn.5.

172 Fischer, § 90a StGB, Rn.5; Leipziger Kommentar- Laufhütte/Kuschel, § 90a StGB, Rn.15.

173 Vgl. Fischer, § 90a StGB, Rn.5 m.w.Nachw.

zelne Buchpassagen u.a. als strafbare Verächtlichmachung der Bundesrepublik sowie als Staatsbeschimpfung ein. Das Buch wurde eingezogen und der Autor wurde zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.¹⁷⁴

Eine **Verunglimpfung staatlicher Symbole** liegt nur bei einer erheblichen Schmä-
hung vor.¹⁷⁵ Staatliche Symbole versinnbildlichen zwar, was die Bundesrepublik grund-
legend prägt. Der strafrechtliche Symbolschutz darf aber nicht zur Immunisierung
des Staates gegen Kritik führen.¹⁷⁶ Eine Schmähung kann z.B. bei einer böswilligen
Entstellung des Textes der Nationalhymne vorliegen.¹⁷⁷ Dagegen soll nach Auffassung
des BVerfG eine abschätzig Bezeichnung der Bundesfarben „Schwarz-Rot-Gold“ als
„Schwarz-Rot-Senf“ keine Verunglimpfung darstellen.¹⁷⁸

Strafbare Tathandlung ist die **Verbreitung** von Inhalten, etwa der Vertrieb von
Büchern, die eine Beschimpfungen oder Verächtlichmachung des Staates bzw. eine
Verunglimpfung von Staatssymbolen beinhalten.

Die Täterin bzw. eine Beihilfe leistende Person, etwa eine Verlegerin oder eine Buch-
händlerin, muss dabei **vorsätzlich** handeln. Wenn sie sich dabei zugleich absichtlich
für verfassungsrechtliche Bestrebungen einsetzt, droht eine höhere Strafe.¹⁷⁹

Ein einfachgesetzliches **Medienprivileg** hat der Gesetzgeber zwar nicht geregelt.
Gleichwohl sind die Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG selbstverständlich zu berück-
sichtigen.¹⁸⁰ Bei Sachbüchern und anderen nicht-fiktionalen Werken sind dabei neben
der Pressefreiheit vor allem die **Meinungsfreiheit** und ggf. auch die Wissenschafts-
freiheit zu beachten.¹⁸¹ Aus diesem Grund ist eine drastische politische Kritik in einem
Sachbuch typischerweise auch dann nicht als strafbare Verunglimpfung des Staates
zu werten, wenn sie polemisch überspitzt und überzogen ist.¹⁸² Zwei **Beispiele** aus der
Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte, in denen ein Überwiegen der Meinungsfrei-
heit bejaht wurde, sind staatskritische Äußerungen in Form eines Gedenk-Flugblattes

174 BGH, Urt. v. 30.4.1960 – Az. 1 StE 1/60 (Strafbarkeit u.a. wegen Staatsbeschimpfung in verfassungsfeindlicher Absicht nach § 96 Abs.1 und 3 StGB a.F.). S. dazu auch Gutfleisch, S.136 f. In die amtliche Sammlung der BGH-Entscheidungen (BGHSt, Bd.14 (1960), S.258) wurde damals nur eine stark gekürzte, allein auf verjährungsrechtliche Aspekte beschränkte Urteilsfassung aufgenommen.

175 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 90a StGB, Rn.11.

176 BVerfG, NJW 2009, 908, 909, Rn.13.

177 Fischer, § 90a StGB, Rn.6 m.w.Nachw.

178 BVerfG, NJW 2009, S.908 – Bundesflagge. Krit. dazu Preisner, NJW 2009, S.897; Schönke/Schröder – Sternberg-Lieben, § 90a StGB, Rn.11 unter Hinweis auf den historischen Kontext. Die abschätzig Bezeichnung geht auf staatsfeindliche Parolen der NSDAP in der Weimarer Republik zurück. Der BGH (Urt. v. 22.5.1959 – Az. 1 St E 3/58, Ziff. II. 2.) hatte ein halbes Jahrhundert zuvor die Bezeichnung „Schwarz-Rot-Senf“ noch als Verunglimpfung i.S.d. § 96 StGB a.F. (der Vorgängerregelung zum heutigen § 90a StGB) gewertet.

179 Vgl. § 90a Abs.3 StGB: „Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.“

180 Rechtsdogmatisch erfolgt dies durch eine verfassungskonforme, einschränkende Auslegung des Straftatbestandes des § 90a StGB, vgl. Fischer, § 90a StGB, Rn.13.

181 Fischer, § 90a StGB, Rn.14 f. und Rn.18.

182 Heinrich, ZJS 2017, S.301, 315.

zu den politischen Hintergründen des Münchener Oktoberfestattentates¹⁸³ und eines Flugblattes anlässlich der Aufführung eines Theaterstückes über den Hitler-Attentäter Georg Elser („Georg Elser – allein gegen Hitler“).¹⁸⁴

Für Romane und andere fiktionale Werke streitet die **Kunsthfreiheit**.¹⁸⁵ Strafbarkeits-einschränkungen können sich hier z.B. bei satirischen Darstellungen und Karikaturen ergeben.¹⁸⁶ **Beispiele** aus der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte für ein Überwiegen der Kunstfreiheit (und damit für einen Ausschluss der Strafbarkeit) sind etwa staatskritische Äußerungen durch die Veröffentlichung eines anonym veröffentlichten Textes „Deutschlandlied ‘86“ in einem Nürnberger Stadtmagazin,¹⁸⁷ durch das Abspielen eines Punkrock-Liedes „Deutschland muss sterben“ auf einem Berliner Festival¹⁸⁸ und durch die Online-Verbreitung eines Rap-Videos.¹⁸⁹

Stets muss der Täter, etwa eine Autorin, auch **schuldhaft** handeln, um wegen einer Staatsverunglimpfung verurteilt zu werden.

Pazifistisches Lesebuch-E. Im Jahr 1981 erschien im Hamburger Buntbuch-Verlag ein pazifistisches Lesebuch. Unter dem programmatischen Titel „Laßt mich bloß in Frieden“ enthielt der schmale Sammelband antimilitaristische Prosatexte, Gedichte, Karikaturen und Collagen mehrerer Autorinnen und Autoren. Auf der Umschlagrückseite war eine Fotomontage abgebildet, deren unterer Teil in Schwarz-Weiß-Darstellung Bundeswehrosoldaten mit der Flagge der Bundesrepublik Deutschland bei einem Gelöbniszereemoniell zeigte. Der obere, farbige Teil der Fotomontage zeigte einen Männertorso, der auf die Flagge urinierte. Das Lesebuch „Laßt mich bloß in Frieden“ wurde in zahlreichen Exemplaren im Buchhandel verkauft. Der Geschäftsführer einer Buchvertriebsgesellschaft, die das Lesebuch vertrieb, wurde deshalb vom AG Gießen zu einer Geldstrafe wegen Verunglimpfung der Bundesflagge nach § 90a StGB verurteilt. Das OLG Frankfurt als Berufungsinstanz bestätigte die Entscheidung.¹⁹⁰ Dagegen erhob der Geschäftsführer Verfassungsbeschwerde.¹⁹¹ Diese war erfolgreich, wie das BVerfG in einem umstrittenen Beschluss im Jahr 1990 entschied.¹⁹² Das BVerfG stellte dabei zunächst fest, dass eine Bestrafung wegen Ver-

183 BVerfG, NJW 1999, S.204.

184 BVerfG, ZUM 2012, S.322.

185 Fischer, § 90a StGB, Rn.16 f.

186 Heinrich, ZJS 2017, S.301, 315.

187 BVerfG, NJW 1990, S.1985 – Deutschlandlied. Der Autor konnte wegen seiner Anonymität nicht strafrechtlich belangt werden. Das Strafverfahren richtete sich daher gegen den presserechtlich verantwortlichen Redakteur des Stadtmagazins. Seine Strafbarkeit wurde zunächst von den Fachgerichten bejaht und dann vom BVerfG verneint.

188 BVerfG, NJW 2001, S.596.

189 BGH, NSTZ 2019, S.659 m.Anm. Becker. In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde zwar eine Strafbarkeit nach § 90a StGB abgelehnt. Zugleich wurde aber die Strafbarkeit der Verbreitung des Rap-Videos nach § 130 StGB (Volksverhetzung) bejaht.

190 OLG Frankfurt, NJW 1986, S.1272.

191 Ein Rechtsgutachten zur Begründung dieser Verfassungsbeschwerde ist abgedruckt in Dankert/Zechlin-Ridder, S.291 ff.

192 BVerfG, NJW 1990, S.1982. Ausf. dazu Pieroth, S.19 ff.

unglimpfung der Bundesflagge durch eine künstlerische Darstellung zwar nicht generell ausgeschlossen sei. Notwendig sei aber eine Abwägung zwischen den staatlichen Schutzinteressen und der Kunstfreiheit, auf die sich nicht nur die Schöpfer eines Kunstwerkes,¹⁹³ sondern auch „Kunstmittler“ im Wirkungsbereich der Kunst wie der strafrechtlich verurteilte Geschäftsführer einer Buchvertriebsgesellschaft berufen könnten.¹⁹⁴ Die Abwägung ergäbe hier, so das BVerfG, dass sich die Fotomontage nicht speziell gegen die Flagge der Bundesrepublik Deutschland richte, sondern allgemein gegen das staatliche Gelöbniszeremoniell von Soldaten. Damit werde eine Ablehnung des Wehrdienstes zum Ausdruck gebracht, wobei sich diese Interpretation auch in die antimilitaristische Tendenz des Lesebuchs einfüge. Insgesamt sei die Fotomontage als rechtlich zulässige satirische Karikatur zu werten.¹⁹⁵

4.2.1.4 Publizistischer Hochverrat (früher: Literarischer Hochverrat)

Der „Hochverrat“ ist auf einen gewaltsamen Staatsumsturz ausgerichtet. Eingesetzt werden dabei Mittel der Gewalt, etwa bei Revolution, Militärputsch oder Terrorattentat. Die Vorbereitung eines solchen Staatsumsturzes kann auf verschiedene Weisen erfolgen, z.B. durch die Beschaffung von Waffen oder Sprengstoff. Von einem „publizistischen Hochverrat“, der hier im buchwissenschaftlichen Kontext von Interesse ist, spricht man dann, wenn **Bücher** oder andere Schriften **als Wegbereiter für einen Staatsumsturz** verfasst oder verbreitet werden. Im Kaiserreich und in der Weimarer Republik wurde der publizistische Hochverrat auch als „Literarischer Hochverrat“ bezeichnet. In der Strafrechtspraxis der Bundesrepublik spielte er zwar vor allem in den 1950er Jahren eine Rolle. Aber auch heutzutage wird der publizistische Hochverrat im juristischen Schrifttum noch als mögliche Deliktsform erörtert (s.u.). **Abzugrenzen** ist der publizistische Hochverrat dabei vom Vorwurf des publizistischen **Landesverrates**, bei dem es um den strafbaren Verrat von Staatsgeheimnissen geht (dazu ► S.211). Im Strafgesetzbuch ist der publizistische **Hochverrat** gegen die Bundesrepublik heutzutage in § 83 Abs.1 StGB geregelt.¹⁹⁶ Die Vorschrift lautet:

§ 83 Abs.1 StGB: „Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

193 Der Werkschöpfer wäre hier der Grafiker gewesen, der die Fotomontage auf der Umschlagrückseite des Lesebuches erstellte. Er wurde aber, anders als der Geschäftsführer der Buchvertriebsgesellschaft, nicht strafrechtlich belangt.

194 BVerfG, NJW 1990, S.1982, 1983.

195 BVerfG, NJW 1990, S.1982, 1984.

196 Der (publizistische) Hochverrat gegen ein einzelnes Bundesland ist in § 83 Abs.2 StGB geregelt. Bei tätiger Reue des Täters kann eine Strafmilderung erfolgen (§ 83a StGB).

Schutzzweck der Strafvorschriften gegen Hochverrat ist es, den Bestand der Bundesrepublik als freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat sowie die Integrität des Staatsgebietes, und die konkrete Staatsordnung zu sichern, also die tatsächliche Ausgestaltung der freiheitlichen Demokratie in der Bundesrepublik.¹⁹⁷

Unter „**Hochverrat**“ wird dabei ein gewalttätiges Unternehmen mit dem Ziel des Staatsumsturzes verstanden.¹⁹⁸ Strafbar wegen Hochverrat sind zunächst die Straftäter selbst, z.B. Terroristen, die Sabotageaktionen durchführen, die zum Zusammenbruch der öffentlichen Energie- oder Wasserversorgung führen.¹⁹⁹ Daneben sind aber auch Mitwirkende an der Straftat strafbar, die einen solchen terroristischen Anschlag vorbereiten. Diese **Vorbereitung des Hochverrats** ist nach § 83 StGB ein eigenständiger Straftatbestand. Sie muss sich nach heutigem Rechtsverständnis auf ein **bestimmtes** hochverräterisches Unternehmen beziehen. Das ist nur dann der Fall, wenn Angriffsziel und –gegenstand feststehen. Auch Art und Ort der Durchführung müssen in ihren Grundzügen bereits umrissen sein.²⁰⁰

Unter der Tathandlung der **Vorbereitung** selbst wird dann aber – sehr weitgehend – jede ihrer Art nach gefährliche Handlung verstanden.²⁰¹ Eine solche gefährliche Handlung kann grundsätzlich auch das Verfassen und Verbreiten von Büchern und anderen Schriften sein.²⁰²

Der **Vorsatz** des Täters bzw. der Täterin muss darauf gerichtet sein, mit einer Buchpublikation einen gewaltsamen Staatsumsturz vorzubereiten. Da das Hochverratsdelikt nach heutigem Rechtsverständnis aber keine allgemeinen Forderungen nach einem Umsturz mehr pönalisiert, muss sich der Vorsatz dabei auf ein ganz bestimmtes, konkretes hochverräterisches Unternehmen beziehen, das publizistisch vorbereitet werden soll.²⁰³

Ein strafrechtliches **Medienprivileg** hat der Gesetzgeber zwar nicht auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt. Wie stets sind aber bei der Prüfung einer Strafbarkeit von Buchpublikationen die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG zwingend zu berücksichtigen. Bereits auf Tatbestandsebene ist der Begriff der „Vorbereitung“ eines hochverräterischen Unternehmens verfassungskonform eng auszulegen. So könnten z.B. satirische Beiträge oder Karikaturen, für die die **Kunstfreiheit** streitet, typischerweise nicht als Vorbereitungshandlung gewertet werden. Eine praktische

197 Vgl. Lackner/Kühl, § 81 StGB, Rn. 2 f.; Fischer, § 81 StGB, Rn.3 f.

198 Vgl. dazu § 81 Abs.1 StGB: „Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt 1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft“. Vgl. auch Weber, S.839 (Stichwort Hochverrat).

199 Beispiel nach Fischer, § 81 StGB, Rn. 6a.

200 Lackner/Kühl, § 83 StGB, Rn.2.

201 Lackner/Kühl, § 83 StGB, Rn.2.

202 Vgl. aus dem juristischen Schrifttum z.B. Leipziger Kommentar-Laufhütte/Kuschel, § 83 StGB, Rn.8; Lackner/Kühl, § 83 StGB, Rn.3; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 83 StGB, Rn.8. Einschlägige Gerichtsentscheidungen aus neuerer Zeit gibt es, soweit ersichtlich, nicht.

203 Vgl. Fischer, § 83 StGB, Rn.6.

Bedeutung hat die Strafvorschrift bei fiktionalen Schriften, soweit ersichtlich, bisher auch nicht gehabt. Anders sieht es bei nicht-fiktionalen, politischen Schriften aus, für die die **Presse- und Meinungsfreiheit** sowie ggf. auch die Wissenschaftsfreiheit streiten. Sie standen vor allem in den 1950er Jahren mehrfach wegen des Verdachts auf publizistischen Hochverrat im Fokus der Strafverfolgung (s.u.).

Voraussetzung für die Verurteilung wegen eines Hochverratsdelikts ist die Schuld der Täterin oder einer Beihilfe leistenden Person. Die publizistische Vorbereitung des Hochverrats muss z.B. der Verlegerin oder dem Drucker eines entsprechenden Buches persönlich vorwerfbar sein.

Fünf Broschüren-E: In der Bundesrepublik ist der literarische bzw. publizistische Hochverrat nur in der Frühzeit von praktischer Bedeutung gewesen. Im Fokus standen damals vor allem kommunistische Publikationen. Eine zentrale Rolle spielte hierbei das sog. „Fünf Broschüren-Urteil“ des BGH aus dem Jahr 1952.²⁰⁴ Gegenstand der Entscheidung waren fünf politische Schriften unterschiedlichen Umfangs (vom zweiseitigen Flugblatt bis zur 36-seitigen Broschüre), die Äußerungen von Parteiorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) enthielten und postalisch von der DDR aus an mehrere Empfänger in die Bundesrepublik versandt worden waren. Themen der Agitationsschriften waren u.a. die damaligen Debatten um Wiedervereinigung, Wehrdienst und NATO-Beitritt der Bundesrepublik.²⁰⁵ In einem selbstständigen Einziehungsverfahren zu den fünf Schriften stellte der BGH zunächst fest, dass nur die publizistische Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens strafbar sei, nicht aber die bloße allgemeine, theoretische Erörterung hochverräterischer Gedanken.²⁰⁶ Allerdings, so der BGH, komme es nicht nur darauf an, ob die Schriften von ihrem Inhalt her zu einem gewaltsamen Umsturz aufrufen (was der BGH für einen Teil der Agitationsschriften bejahte). Entscheidend sei vielmehr, dass sie von DDR-Parteiorganisationen als „geistigen Urheber“ stammten, die ideologisch eine gewaltsame kommunistische Revolution in der Bundesrepublik anstrebten. Ihre Agitationsschriften sollten helfen, diesen Umsturzplan durch eine mentale Beeinflussung der Bevölkerung vorzubereiten. Damit sei der Straftatbestand des publizistischen Hochverrats erfüllt; die fünf Schriften durften von der Staatsanwaltschaft eingezogen werden.²⁰⁷ Eine **Konsequenz der BGH-Entscheidung** war, dass Verlegerinnen, Buchhändler

²⁰⁴ BGH, Urt. v. 8.4.1952 – Az. St E 3/52. Gesetzliche Grundlage der damaligen Entscheidung war § 81 StGB a.F., die Vorgängervorschrift zur heutigen Hochverratsregelung im StGB. Näher zur Bedeutung des Fünf-Broschüren-Urteils z.B. Kießling/Safferling, NJW 2021, S.3575, 3577; Stampf, S.394 f., Fn.568; Gutfleisch, S.218.

²⁰⁵ Vgl. dazu die Darstellung des Inhalts der Schriften bei BGH, Urt. v. 8.4.1952 – Az. St E 3/52, Ziff. III.

²⁰⁶ BGH, Urt. v. 8.4.1952 – Az. St E 3/52, Ziff. IV. Die notwendige Bestimmtheit des hochverräterischen Unternehmens musste sich dabei nach Auffassung des BGH allein auf Gegenstand und Ziel des Umsturzplans beziehen und nicht zugleich auch auf Zeitpunkt, Schauplatz und Mittel des hochverräterischen Angriffs auf den Staat (BGH, a.a.O.). Damit knüpfte der BGH an die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts aus der Weimarer Republik an, die nur geringe Anforderungen an die Bestimmtheit stellte (krit. dazu Gutfleisch, S.219 f.). In späteren Entscheidungen präzierte der BGH dann allerdings das Bestimmtheitserfordernis (s. dazu die Nachw. bei Gutfleisch, S.221 ff.).

²⁰⁷ BGH, Urt. v. 8.4.1952 – Az. St E 3/52, Ziff. V bis Ziff. VII.

und andere Personen, die Publikationen von DDR-Parteiorganisationen sowie anderen kommunistischen Organisationen verbreiteten, seither ohne Rücksicht auf deren Inhalt wegen der publizistischen Vorbereitung des Hochverrats strafrechtlich verfolgt werden konnten.²⁰⁸ Es kam zu zahlreichen Strafverfahren. Ein Beispiel dafür ist die Verurteilung des presserechtlich verantwortlichen Redakteurs einer Tageszeitung durch das OLG Köln im Jahr 1954, weil sich Artikel der Zeitung mit dem Programm der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) befassten. Eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil wurde vom BVerfG verworfen.²⁰⁹ Seit Ende der 1960er Jahre erfolgte eine Liberalisierung des gesamten Staatsschutzrechts. Dabei blieb die Strafregelung des publizistischen Hochverrats zwar formal im Wesentlichen inhaltlich unverändert.²¹⁰ Die praktische Bedeutung des Delikts ging allerdings erheblich zurück. So wurden z.B. in den 1970er und 1980er Jahren die zu einem Staatsumsturz aufrufenden Schriften der Terrororganisation Rote Armee Fraktion (RAF) von der Staatsanwaltschaft nicht als publizistischer Hochverrat verfolgt.²¹¹ Heutzutage spielt der publizistische Hochverrat zwar nach wie vor eine Rolle im juristischen Fachschrifttum, aber – soweit ersichtlich – nicht mehr in der Strafverfolgungspraxis.²¹² Aus buchwissenschaftlicher Perspektive sind die publizistischen Hochverratsprozesse aus der Frühzeit der Republik daher vor allem von (buch)historischem Interesse.

4.2.1.5 Publizistischer Landesverrat (Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen)

Der „Landesverrat“ ist – in **Abgrenzung zum „Hochverrat“** (s.o.) – nicht auf einen gewaltsamen Staatsumsturz „von innen“ (also innerhalb Deutschlands) ausgerichtet, sondern betrifft **gewaltlose Formen der Staatsgefährdung** „von außen“ (d.h. eine Gefährdung der äußeren Sicherheit durch andere Länder).²¹³ Ein klassisches **Beispiel** dafür ist die Spionage für den Geheimdienst eines anderen Landes. Viele Staatsaktivitäten betreffen sicherheitsrelevante Aspekte, etwa militärische Planungen für die Landesverteidigung oder Maßnahmen zum Schutz von Wasser- und Energieversorgung sowie anderen kritischen Infrastrukturen. Ein Ausspionieren entsprechender vertraulicher

208 Vgl. Kießling/Safferling, NJW 2021, S.3575, 3577; Stampf, S.394 f. (insbes. Fn.568).

209 BVerfG, Urt. v. 3.2.1959 – Az. 1 BvR 419/54 – Volksstimme. Näher dazu Rath, LTO v.3.2.2019. Nach dem KPD-Verbotsurteil im Jahr 1956 konnte zusätzlich zum publizistischen Hochverrat auch eine Strafverfolgung nach der Vorgängerregelung des heutigen § 86 StGB stattfinden, der die Verbreitung von Propagandaschriften verbotener Parteien untersagt (vgl. Kießling/Safferling, NJW 2021, S.3575, 3577 f.). Zu § 86 StGB s.o.

210 Vgl. Gutfleisch, S.232 f.; Stampf, S.386 ff.

211 Die RAF-Schriften richteten sich auf einen zu unbestimmten Staatsumsturz, um die Tatbestandsvoraussetzungen des publizistischen Hochverrats zu erfüllen. Auch gab es wohl keinen rechtspolitischen Willen zur Verfolgung der RAF-Mitglieder als politische Straftäter; stattdessen erfolgte eine Verfolgung nach den damals neu geschaffenen Straftatbeständen der §§ 129 ff. StGB, die Schriften krimineller Organisationen erfassten (vgl. Stampf, S.424 ff.).

212 Vgl. Gutfleisch, S.233 ff.

213 Vgl. auch Weber, S.1034 f. (Stichwort Landesverrat).

Dokumente birgt das Risiko, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik zu gefährden.²¹⁴ Auf der anderen Seite sind aber in einem liberalen Rechtsstaat auch stets die Freiheitsrechte seiner Bürgerinnen und Bürger zu beachten. Deshalb wird **nach heutigem Rechtsverständnis zwischen Spionage und publizistischem Landesverrat unterschieden**: Die (mit hohen Strafen belegte) Spionage ist eine Form der absichtlichen Staatsgefährdung und der (weniger streng bestrafte) publizistische Landesverrat ist eine Ausübung der (gerade auch gegenüber dem Staat) verfassungsrechtlich geschützten Medienfreiheiten, bei dem Journalistinnen, Journalisten und andere Medienschaffende Staatsgeheimnisse im Allgemeininteresse an die Öffentlichkeit bringen. Sie handeln nicht im Spionageauftrag eines anderen Staates, sondern sie wollen eine für das Gemeinwohl zentrale kritische Öffentlichkeit herstellen (auch wenn sie dabei das Risiko einer Staatsgefährdung hinnehmen).²¹⁵ Gesetzlich ist der publizistische Landesverrat in § 95 StGB („Offenbaren von Staatsgeheimnissen“) und § 97 StGB (Preisgabe von Staatsgeheimnissen“) geregelt. Während § 95 StGB den vorsätzlichen publizistischen Landesverrat sanktioniert, stellt § 97 StGB den fahrlässigen Verrat unter Strafe.²¹⁶ Die beiden Vorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

§ 95 Abs.1 StGB: „Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, [...] öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft [...].“²¹⁷

§ 97 Abs.1 StGB: „Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheimgehalten wird, [...] öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“²¹⁸

Schutzzweck der Landesverratsdelikte ist, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, also ihre internationale Stellung gegenüber anderen Ländern, zu schützen.²¹⁹

214 Vgl. Leipziger Kommentar-Schmidt, Vorb. § 93 StGB, Rn.3.

215 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 95 StGB, Rn.1.

216 Vgl. Lackner/Kühl, § 95 StGB Rn.1 und § 97 StGB Rn.2 sowie Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 95 StGB Rn.1. Der Gesetzgeber verwendet dabei heutzutage den diskreditierenden Begriff „Landesverrat“ im Gesetzeswortlaut dieser beiden Vorschriften seit der großen Strafrechtsreform im Jahr 1968 zwar nicht mehr. Gleichwohl ist der Begriff, wie etwa die „netzpolitik.org – Affäre“ im Jahr 2015 gezeigt hat (s.u.), nach wie vor als Schlagwort in der Öffentlichkeit präsent.

217 S. auch § 95 Abs.2 StGB: „Der Versuch ist strafbar.“ und § 95 Abs.3 StGB: „In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. [...].“

218 Die fahrlässige Tat wird allerdings nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt (§ 97 Abs.3 StGB).

219 Vgl. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, Vor §§ 93 ff. Rn.1, 3 f.

Schutzobjekt sind die sog. „**Staatsgeheimnisse**“. Dies sind „Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor anderen Staaten geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden“ (§ 93 Abs.1 StGB). **Beispiele** sind etwa Jahresabschlussberichte des Bundesnachrichtendienstes und Angaben zur Ausrüstungssituation der Bundeswehr²²⁰ sowie Dokumente zu Detailplanungen des Bundesministeriums der Verteidigung.²²¹ Anders als beim „echten“ Landesverrat durch Spionage ist der Schutz beim publizistischen Landesverrat auf solche Staatsgeheimnisse beschränkt, die von amtlichen Stellen, z.B. von Ministerien, oder auf deren Veranlassung geheimgehalten werden. Damit sollen die Grenzen der Schutzbedürftigkeit für Journalistinnen und Journalisten klarer erkennbar sein, was das Risiko einer versehentlichen Geheimnisoffenbarung vermindert.²²²

Keine Staatsgeheimnisse sind „Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen [...]“ (sog. „illegale Staatsgeheimnisse“, vgl. § 93 Abs.2 StGB). Die Ausnahmeregelung in § 93 Abs.2 StGB für illegale Staatsgeheimnisse wird in Anlehnung an den berühmten Weltbühnenprozess gegen Carl von Ossietzky in der Weimarer Republik, bei dem es um einen Zeitschriftenartikel ging, der Verstöße gegen Rüstungsbeschränkungen des Versailler Vertrages aufdeckte, auch als „**Ossietzky-Paragraph**“ bezeichnet.²²³ Ein (hypothetisches) Beispiel für ein illegales Staatsgeheimnis wäre etwa ein Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen internationale Rüstungskontrollvereinbarungen.²²⁴

Tathandlung ist, dass das Staatsgeheimnis **öffentlich bekanntgemacht** wird, was z.B. durch die Publikation in einem Enthüllungs-Sachbuch erfolgen kann. Durch die Veröffentlichung des Staatsgeheimnisses muss die **Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit** der Bundesrepublik Deutschland entstehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass das Staatsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar einem anderen Land zugänglich gemacht wird, vor dem es zum Wohle der Bundesrepublik geheimgehalten werden muss.²²⁵

Wenn sich der **Vorsatz** des Täters, z.B. einer Buchautorin, darauf erstreckt, dass die Staatsgefährdung zumindest billigend in Kauf genommen wird, erfolgt eine Bestrafung nach § 95 StGB (Mindestfreiheitsstrafe sechs Monate, Höchstfreiheitsstrafe fünf Jahre). Wenn die Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik dagegen nur **fahr-**

220 Fischer, § 93 StGB, Rn.2 m.w.Nachw.

221 BGH, NJW 2019, S.2108, 2109 f. Rn.18 f.

222 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 95 StGB Rn.4.

223 Vgl. Joerden, JZ 1994, S.582, 583. Näher zu diesem Hintergrund s.u.

224 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 93 StGB, Rn.26.

225 BGH, NJW 2019, S.2108, 2110 f. Rn.28.

lässig erfolgt, richtet sich die Strafbarkeit nach § 97 StGB (keine Mindestfreiheitsstrafe, Höchstfreiheitsstrafe fünf Jahre).

Eine einfachgesetzliche Regelung des **Medienprivilegs** hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Gleichwohl setzt eine Strafbarkeit voraus, dass die Publikation des Staatsgeheimnisses nicht aus Gründen der **Meinungs- und Pressefreiheit** oder ggf. auch der **Kunstfreiheit** verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.²²⁶ Hierbei ist eine **Abwägung** zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Staates und den Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG, die für eine Veröffentlichung streiten, erforderlich.²²⁷ Das Medienprivileg kann z.B. für die Beantwortung der Frage eine Rolle spielen, ob eine detaillierte, sozusagen „mosaikartige“ Zusammenstellung allgemein zugänglicher Tatsachen durch Journalistinnen und Journalisten, die in der Gesamtschau zu neuen Erkenntnissen führt, ein Staatsgeheimnis darstellt oder nicht. Mit Blick auf die **Pressefreiheit** des Art. 5 Abs.1 S.2 GG kann es sich in diesen Fällen nach richtiger Auffassung nicht um Staatsgeheimnisse handeln. Eine Rekonstruktion von (politischen) Geschehnissen durch eine publizistische Recherche, Auswertung und Zusammenführung verstreuter Informationen ist ein Kernelement der Arbeit von Buchautoren, Journalistinnen und anderen Medienschaffenden und für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat von zentraler Bedeutung.²²⁸

Wie stets ist für eine strafrechtliche Verurteilung auch erforderlich, dass die Betreffende, etwa eine Journalistin, **schuldhaft** handelt, das heißt der publizistische Landesverrat muss ihr persönlich vorwerfbar sein.

Aus historischer Perspektive war das bedeutendste Strafverfahren in der Bundesrepublik die „**Spiegel-Affäre**“ im Jahr 1961 (ausf. dazu ► S.75). **Weitere Fälle**, bei denen es um (vermeintlichen) publizistischen Landesverrat ging, waren die „Quick-Affäre“ von 1962,²²⁹ die „Konkret-Affäre“ im Jahr 1982,²³⁰ und zuletzt die „netzpolitik.org-Affäre“

226 Rechtsdogmatisch wird dies entweder auf der Tatbestandsebene (bei der verfassungskonformen Auslegung des Begriffs des Staatsgeheimnisses) oder auf der Ebene der Rechtswidrigkeit geprüft. Aus Art. 5 GG kann sich insoweit auch ein übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund ergeben (streitig, vgl. Fischer, § 95 StGB, Rn.4 und § 93 StGB, Rn.18 m.w.Nachw.).

227 Im Einzelnen streitig; näher dazu Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 95 StGB, Rn.19 m.w.Nachw.

228 Heinrich, ZJS 2017, S.153, 159. Nach früherer Auffassung der Rechtsprechung konnte in solchen Fällen ein Staatsgeheimnis vorliegen (sog. „Mosaiktheorie“, vgl. dazu Fischer, § 93 StGB, Rn.4 m.w.Nachw.). Auch heutzutage wird dies für Ausnahmefälle (nämlich dann, wenn die Informationsgewinnung und Informationszusammenstellung nur durch ausgewiesene Spezialisten möglich ist) zum Teil noch im juristischen Schrifttum bejaht (Fischer, § 93 StGB, Rn.4 m.w.Nachw.). Diese Ansicht ist aber im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Pressefreiheit abzulehnen.

229 BGH, NJW 1965, S.1190 – Quick. In der Zeitschrift „Quick“ wurde Anfang 1962 ein bebildeter Beitrag zum Bau eines Regierungsbunkers für den Kriegsfall veröffentlicht (Titel: „Hier baut Bonn seinen Befehlsbunker“). Der Generalbundesanwalt leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den Autor und den Fotografen des Beitrags wegen des Verdachts auf publizistischen Landesverrat (§§ 99, 100 StGB a.F.) ein. Mangels hinreichendem Tatverdacht wurden die beiden Angeschuldigten aber Ende 1962 vom BGH außer Verfolgung gesetzt. Die Verfahrenskosten wurden der Bundeskasse auferlegt. Näher dazu Gutfleisch, S..186 ff.

230 Im Frühjahr 1982 veröffentlichte die Zeitschrift „Konkret“ einen Beitrag über Agenteneinsätze des Bundesnachrichtendienstes in den 1960er Jahren (Titel: „Operation Eva – ein BND-Agent enthüllt Geheimdienstskandale“). Der Beitrag stützte sich auf umfangreiches Insiderwissen eines Informanten. Gegen den Konkret-

im Jahr 2015 (s.u.). Im weiteren Sinne kann man in dieser Aufzählung auch die verfassungswidrige Razzia in der Cicero-Zeitschriftenredaktion im Jahr 2005 nennen, bei der es allerdings nicht um den publizistischen Verrat von Staatsgeheimnissen, sondern „nur“ um die Veröffentlichung von weniger schutzbedürftigen Dienstgeheimnissen ging (ausf. zur „Cicero-Entscheidung“ des BVerfG ► S.265).

Wie die genannten Beispiele zeigen, standen im Fokus der Strafverfahren wegen publizistischen Landesverrats in den letzten Jahrzehnten vor allem Journalisten und Zeitschriftenredaktionen. Aber auch für investigative Buchautorinnen sowie ihre Verlage könnten die Verratsdelikte gefährlich werden. Letztlich kam es quantitativ in der Bundesrepublik zwar nur zu wenigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und zu noch wenigeren Gerichtsverfahren. Gleichwohl stellen die Delikte eine potentielle Bedrohung für ein freiheitliches Publikationswesen dar und können zu Einschüchterungseffekten führen.

Ossietzky-Wiederaufnahme-E: Im Jahr 1931, in der Endphase der Weimarer Republik, fand in Berlin der aufsehenerregende sog. „**Weltbühnenprozess**“ statt. Der presserechtlich Verantwortliche der Wochenzeitschrift „Die Weltbühne“, der spätere Friedensnobelpreisträger Carl von Ossietzky (1889–1938), wurde vom Reichsgericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weil ein Weltbühne-Artikel („Windiges aus der Deutschen Luftfahrt“) über den geheimen Aufbau der deutschen Luftwaffe berichtete, der gegen den Versailler Vertrag verstieß.²³¹ Nach heutigem Rechtsverständnis kann ein „Verrat“ solcher illegaler Geheimnisse nicht strafbar sein, weil die Staatsräson nicht über der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik steht. Eine Strafbarkeit für „illegale Staatsgeheimnisse“ wäre mit der Meinungs- und Pressefreiheit des Art. 5 GG nicht vereinbar.²³² Genau dies war aber die Konstellation im Weltbühnenprozess gewesen, wo es um Verstöße Deutschlands gegen geltende internationale Vereinbarungen zur Rüstungsbeschränkung ging. Anfang der 1990er Jahre, 60 Jahre nach dem Weltbühnenprozess, versuchte die Tochter Ossietzkys in der Bundesrepublik daher eine Wiederaufnahme des Verfahrens und eine strafrechtliche Rehabilitierung ihres Vaters zu erreichen. Das KG Berlin verwarf allerdings den Wiederaufnahmeantrag.²³³ Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde vom BGH im Jahr 1992 ebenfalls verworfen.²³⁴ Nach Auffassung der Gerichte waren die

Chefredakteur und den Autor des Beitrags wurde wegen publizistischem Landesverrat (§§ 95, 97 StGB) ermittelt. Anfang 1983, kurz nach dem Wechsel der damaligen Bundesregierung, erfolgte eine Redaktionsdurchsuchung. Mehrere Redaktionsunterlagen wurden beschlagnahmt. Im Herbst 1983 stellte die Bundesanwaltschaft dann das Ermittlungsverfahren ein (näher dazu Schulz, S.33, 44 f.; Rath, taz v. 10.8.2015; N.N., Spiegel v. 16.1.1983). Zu einem Strafgerichtsprozess kam es in der Konkret-Affäre damit zwar nicht. Allerdings folgte noch ein Zivilprozess, in dem es um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Informanten ging (► S.104).

231 RG, Urt. v. 23.11.1931 – Az. 7/35/29. Näher dazu ► S.29.

232 Vgl. Joerden, JZ 1994, S.582, 583. Einfachgesetzlich ergibt sich dies heutzutage auch aus § 93 Abs.2 StGB, dem „Ossietzky-Paragrafen“ (s.o.).

233 KG Berlin, Beschl. v. 11.7.1991 – Az. (1) 1 AR 356/90 (4/90).

234 BGH, Beschl. v. 3.12.1992 – Az. StB 6/92.

strengen gesetzlichen Anforderungen an die erneute Aufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens nicht erfüllt. Die Tochter Ossietzkys habe dafür keine hinreichenden neuen Tatsachen oder Beweise vorgelegt.²³⁵ In der Öffentlichkeit und im juristischen Schrifttum war die Ablehnung der strafrechtlichen Rehabilitation Ossietzkys sehr umstritten.²³⁶ Es sei, so wurde kritisch angemerkt, versäumt worden, die Weimarer Justizvergangenheit aufzuarbeiten, die mit ihrer rigiden Rechtsprechung zum „publizistischen Landesverrat“ eine wichtige Schrittmacherfunktion für die NS-Diktatur leistete. Zugleich sei die Chance vertan worden, einem bedeutenden Publizisten zumindest nachträglich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.²³⁷

netzpolitik.org-Kontroverse: Im Frühjahr 2015 veröffentlichte das onlinejournalistische Portal netzpolitik.org im Abstand weniger Wochen zwei Artikel, in denen aus vertraulichen Dokumenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz zitiert wurde.²³⁸ Das Bundesamt stellte daraufhin Strafanzeigen gegen unbekannt. Im Mai 2015 eröffnete der damalige Generalbundesanwalt u.a. gegen Markus Beckedahl, den Chefredakteur von netzpolitik.org, sowie den Verfasser der beiden Artikel ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Landesverrats.²³⁹ Dieses staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren stützte sich u.a. auf ein Rechtsgutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wonach die von netzpolitik.org publizierten Dokumente ein „Staatsgeheimnis“ i.S.d. § 93 StGB darstellen sollten.²⁴⁰ Beckedahl und sein Kollege wurden vom Generalbundesanwalt über das Ermittlungsverfahren informiert. Staatsanwaltschaftliche Durchsuchungen und Beschlagnahmungen in den Redaktionsräumen erfolgten zwar nicht, dafür gab es aber andere sicherheitsbehördliche Ermittlungen.²⁴¹ Aus juristischer Perspektive war einer der zentralen Kritikpunkte an dem Ermittlungsverfahren, dass es in erster Linie das Verbrechen des „echten“ Landesverrats nach § 94 StGB betraf, also eine Spionagehandlung mit der Absicht, die Sicherheit der Bundesrepublik zu gefährden. Diese Ausrichtung der staatlichen Ermittlungen war höchst problematisch, weil es nicht um Spionage, sondern um journalistische Publikationen, also den Kernbereich der Pressefreiheit ging.²⁴² Schon vor Jahrzehnten wurden

235 BGH, Beschl. v. 3.12.1992 – Az. StB 6/92.

236 Zustimmung z.B. Gössel, NSTZ 1993, S.565, kritisch z.B. Joerden, JZ 1994, S.582; Heiliger, KJ 1993, S.194.

237 Vgl. Heiliger, KJ 1994, S.194, 197 f.; Joerden, JZ 1993, S.582, 583 f.; Müller/Jungfer, NJW 2001, S. 3461, 3465.

238 Im Rahmen der beiden Online-Artikel (Titel: „Geheimer Geldregen: Verfassungsschutz arbeitet an ‚Massenauswertung von Internetinhalten‘“ und „Geheime Referatsgruppe: Wir präsentieren die neue Verfassungsschutz-Einheit zum Ausbau der Internet-Überwachung“) wurden die vertraulichen Dokumente auch zum Download zur Verfügung gestellt. Inhaltlich behandelten die Dokumente u.a. die Schaffung einer Referatsarbeitsgruppe des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Überwachung der Onlinekommunikation von Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern (vgl. BT-Drs. 18/5859 v. 26.8.2015, S.1; Schulz, S.33, 36 ff.).

239 Vgl. BT-Drs. 18/5859 v. 26.8.2015, S.1 ff.

240 BT-Drs. 18/5859 v. 26.8.2015, S.4 ff.

241 Es erfolgten Recherchen bzw. Anfragen bei der Deutsche Rentenversicherung Bund, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, über offene Informationsquellen wie das Handelsregisterportal sowie über die internen Auskunftssysteme des Bundeskriminalamts (BT-Drs. 18/6423 v. 26.8.2015, S.9; Schulz, S.33, 38 f.).

242 Rath, LTO v. 22.9.2015. Neben klassischen Medien wie den Print- und Digitalausgaben von Zeitungen und Zeitschriften zählen rein online-journalistische Angebote ebenfalls zur elektronischen Presse (s. dazu auch Gersdorf/Paal-Lent, § 17 MStV Rn.16 ff.; Lent, ZUM 2013, S.914, 918 ff., jeweils m.w.Nachw.).

die Landesverratsdelikte als Konsequenz aus der Spiegel-Affäre (dazu ► S.75) reformiert. Seither wird gesetzlich klar zwischen Spionagehandlungen und am Gemeinwohl orientierten publizistischen Handlungen unterschieden. Damit soll die Presse geschützt und eine unverhältnismäßige Pönalisierung von Presseangehörigen gerade verhindert werden.²⁴³ Im August 2015 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Markus Beckedahl und den Verfasser der beiden Artikel auf netzpolitik.org nach erheblicher öffentlicher Kritik schließlich eingestellt.²⁴⁴ Die Kritik bezog sich dabei nicht allein auf die Zielrichtung der Landesverratsermittlung, sondern auch auf etliche andere Aspekte des Ermittlungsverfahrens.²⁴⁵ Exemplarisch ist unter den Kritikern etwa der ehemalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Peter Schaar zu nennen, der zur Strafbarkeit des publizistischen Landesverrats pointiert feststellte: „Die Bestimmungen zum Staatsgeheimnis und zum Landesverrat sind als Relikte des wilhelminischen Obrigkeitsstaats und des nationalsozialistischen Unrechtsstaats ein Fremdkörper in unserer durch das Grundgesetz geprägten Rechtsordnung“.²⁴⁶

4.2.2 Delikte zum Schutz des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung

Neben den Staatsschutzdelikten (s.o.) spielen für Bücher und andere Medien auch solche Delikte eine Rolle die das **friedliche gesellschaftliche Zusammenleben der Bevölkerung schützen**. Sie dienen damit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung.²⁴⁷ Aus buchwissenschaftlicher Perspektive relevante Beispiele sind die **Aufforderung** zu zukünftigen Straftaten (§ 111 StGB) und die nachträgliche **Billigung** bereits begangener Straftaten (§ 140 StGB), die **Volksverhetzung** (früher: Klassenverhetzung, § 130 StGB) sowie das Verbot von **Gewaltdarstellungen** (§ 131 StGB) und das Verbot einer **Beschimpfung religiöser Bekenntnisse** (früher: Gotteslästerung, § 166 StGB).

Weitere medienrelevante Friedens- und Ordnungsdelikte, die hier nicht näher behandelt werden, sind etwa das Verbot einer Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) und einer Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB),²⁴⁸ sowie das Verbot einer publizisti-

²⁴³ Rath, LTO v. 22.9.2015; s. auch BT-Drs. 18/5859 v. 26.8.2015, S.1.

²⁴⁴ Schulz, S.33, 37.

²⁴⁵ Dazu z.B. Rath, LTO v. 22.9.2015; Schulz, S.33, 39 sowie die Nachweise von Presseartikeln in einer Eigendokumentation zu der Landesverrats-Affäre von netzpolitik.org (abrufbar unter <https://netzpolitik.org/2015/verdacht-des-landesverrat-der-pressespiegel/>, letzter Abruf: 5.11.2022).

²⁴⁶ Schaar, MMR 2015, S.557, 558.

²⁴⁷ Vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.518.

²⁴⁸ Der Begriff der „Anleitung“ ist eng und restriktiv auszulegen. Beispiele sind etwa eine schriftliche Instruktion zum Gebrauch eines Dietrichs für einen Wohnungseinbruch oder ein Bauplan für eine Sprengfalle (vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.625, 634). Nicht unter § 130a StGB fallen dagegen z.B. Informationen zur Sprengstoffherstellung in Chemiebüchern und Darstellungen von Diebstahltechniken in fiktiven Werken wie Kriminalromanen (Heinrich, ZJS 2017, S.625, 636, 640; Mitsch, S.76 f.).

schen Unterstützung von kriminellen und terroristischen Vereinigungen (§§ 129 Abs.1 S.2, 129a Abs.5 StGB).²⁴⁹

Bei allen Friedens- und Ordnungsdelikten besteht stets ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutzzweck der jeweiligen Strafnorm und der Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit, Kunstfreiheit und Pressefreiheit nach Art. 5 GG, auf die sich Autorinnen, Verlage und Buchhandlungen berufen können. Dies erfordert immer eine sorgfältige **Abwägung** zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Publikationsfreiheiten auf der einen Seite und dem staatlichen Schutzinteresse auf der anderen Seite. Im Einzelnen:

4.2.2.1 Aufforderung zu zukünftigen Straftaten

Eine Aufforderung zu Straftaten, die noch nicht begangen worden sind, ist nach § 111 StGB unter Strafe gestellt. Pönalisiert werden damit Buchinhalte sowie andere Äußerungen weit im Vorfeld einer konkreten Straftat. Das ist rechtspolitisch nicht unproblematisch: Auf diese Weise können bereits publizistische Äußerungen in kontroversen, in einem demokratischen Rechtsstaat notwendigen, politischen Debatten zu Protestaktionen des zivilen Ungehorsams in den Fokus des Strafrechts geraten (und nicht allein die möglicherweise strafbaren Protestaktionen selbst).²⁵⁰ Notwendig ist daher eine restriktive Auslegung, um „chilling effects“ auf den öffentlichen Meinungsdiskurs zu verhindern. Die Vorschrift lautet im Wortlaut wie folgt:

§ 111 Abs.1 StGB: „Wer [...] durch Verbreiten eines Inhalts [...] zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter [...] bestraft.“²⁵¹

§ 111 Abs.2 StGB: „Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1) [...].“

Schutzzweck des § 111 StGB ist zum einen der innere Gemeinschaftsfrieden in der Bundesrepublik und zum anderen die Verhinderung der Straftaten, zu denen aufgefordert

²⁴⁹ In früheren Jahrzehnten wurde die strafbare publizistische Terrorunterstützung sehr weit verstanden und umfasste auch zahlreiche Formen der sog. Symphatisantenwerbung (vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 24.8.1987 – Az. StB 18/87 zur Strafbarkeit eines Zeitungsartikels über die linksextremistische RAF). Nach einer zwischenzeitlichen Gesetzesreform Anfang der 2000er Jahre wird die Strafnorm heute im Hinblick auf die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs.1 S.1 GG) enger ausgelegt. Erfasst werden nur noch konkrete Mitgliederwerbungen (vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 16.5.2007 – Az. AK 6/07, StB 3/07 zur Strafbarkeit einer Verbreitung von Audio- und Videobotschaften über die islamistische Al-Qaida).

²⁵⁰ Vgl. auch Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn.15.

²⁵¹ Die Aufforderung zu einer Straftat nach § 111 StGB ist von der Anstiftung zu einer Straftat nach § 26 StGB zu unterscheiden. Die Anstiftung bezieht sich auf eine Straftat, die eine ganz bestimmte Person in einer ganz konkreten Art und Weise begehen soll, während sich die Aufforderung in allgemeiner Form an einen unbestimmten Personenkreis wendet, der die Straftat begehen soll. Ort, Zeit und Opfer dieser Straftat sind dabei – im Gegensatz zur Anstiftung – nicht konkretisiert (vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.518, 519 f.). Näher zur Anstiftung ► S.181.

wird.²⁵² Das öffentliche Propagieren von Straftaten aller Art ruft in der Bevölkerung einen besonders rechtzerschütternden Eindruck hervor.²⁵³ Dies will § 111 StGB verhindern.

Unter einer **Aufforderung** wird eine eindeutige, über ein reines Befürworten hinausgehende Erklärung verstanden, dass eine andere Person etwas tun oder unterlassen soll.²⁵⁴ Das Auffordern muss einen Appellcharakter haben.²⁵⁵ Ein bloßes Gutheißen einer Straftat ist noch kein Auffordern i.S.d. § 111 StGB.²⁵⁶ Keinen Aufforderungscharakter hatte nach der Rechtsprechung zum **Beispiel** die bloße detaillierte Beschreibung verschiedener Methoden des Schwarzfahrens in einem Zeitschriftenartikel, ohne dass dabei zugleich ein klar erkennbarer Appell zum Nachmachen erfolgte.²⁵⁷ Ebenfalls abgelehnt wurde der Aufforderungscharakter von Erklärungen der Mitglieder einer (zwischenzeitlich aufgelösten) terroristischen Vereinigung, in denen bestimmte, grob umrissene strafbare Aktionen für notwendig eracht wurden, um das Gewaltmonopol des Staates zu brechen und eine „soziale Revolution“ zu verwirklichen. Nach Auffassung des KG Berlin handelte es sich dabei nur um eine allgemeine Befürwortung strafbarer Handlungen innerhalb eines öffentlich ausgetragenen Theorienstreits, nicht aber um die konkrete Aufforderung an andere Personen, Straftaten zu begehen.²⁵⁸ Der BGH sah Erklärungen von Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung, wonach die Begehung schwerster Verbrechen als in Zukunft erstrebenswert angesprochen wurde, ebenfalls noch nicht als konkrete Aufforderung nach § 111 StGB, sondern als (nicht strafbares) allgemeines Befürworten zukünftiger Straftaten an. Für ein strafbares Handeln nach § 111 StGB wäre eine Aufforderung zu bestimmten Verbrechen notwendig gewesen.²⁵⁹

Die „Aufforderung“ nach § 111 StGB muss sich auf die **Begehung einer vorsätzlichen Straftat** richten; die Aufforderung zu einem Fahrlässigkeitsdelikt oder zu einer Ordnungswidrigkeit genügt nicht.²⁶⁰ Die vorsätzliche Straftat muss dabei auch hinreichend bestimmt, also konkret sein.²⁶¹ Eine Eingrenzung auf bestimmte Delikte der Schwerekriminalität (z.B. auf Verbrechen wie Mord oder Raub) erfolgt dabei nicht. Vielmehr ist auch die Aufforderung zu leichteren Delikten (sog. Vergehen) nach § 111 StGB strafbar. Das unterscheidet dieses Delikt von der nachträglichen Billigung von Straftaten nach § 140 StGB, die nur im Hinblick auf bestimmte, besonders schwerwiegende Verbrechen strafbar ist (dazu ► S.223).

252 Fischer, § 111 StGB, Rn.1; Heinrich, ZJS 2017, S.518, 519.

253 Heinrich, ZJS 2017, S.518, 520.

254 Fischer, § 111 StGB, Rn.4.

255 Heinrich, ZJS 2017, S.518, 521.

256 Fischer, § 111 StGB, Rn8 m.w.Nachw.

257 OLG Köln, MDR 1983, S.338; s. auch Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn.25.

258 KG Berlin, StV 1981, S.525, 526 f. (zu Erklärungen von Mitgliedern der linksradikalen Terrororganisation „Bewegung 2.Juni“ in der Zeitschrift „Radikal“); s. auch Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn.19.

259 BGH, Urt. v. 24.3.1982 – Az. 3 StR 28/82 (S) (zu Prozessklärungen von Mitgliedern der linksradikalen Terrororganisation „Rote Armee Fraktion“).

260 Fischer, § 111 StGB, Rn.6. Die öffentliche Aufforderung zu einer Ordnungswidrigkeit kann allerdings selbst eine Ordnungswidrigkeit sein, vgl. § 116 OWiG.

261 Fischer, § 111 StGB, Rn.7 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

Bei Verlagen, Satz- und Druckbetrieben sowie Buchhandlungen ist bzgl. einer „Aufforderung“ nach § 111 StGB zu beachten, dass sie nicht eigene, sondern fremde Äußerungen in Buchform verbreiten (nämlich Äußerungen der Autorin oder des Autors) bzw. an deren Verbreitung mitwirken. Für eine Strafbarkeit als Täter des § 111 StGB ist es daher notwendig, dass sich z.B. eine Verlegerin bzw. ein Verleger die Buchinhalte als persönliche Meinungsäußerung **zu eigen macht**, d.h. selbst zu einer Straftat auffordert.²⁶² Dies muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden (und wird im Ergebnis regelmäßig zu verneinen sein). Ein Beispiel aus dem Verlagsbereich ist die bekannte „Wagenbach-Entscheidung“ aus den 1970er Jahren (s.u.). Im Bereich der technischen Buchherstellung wird beispielsweise ein Drucker – soweit er den Inhalt des gedruckten Buches überhaupt kennt – in der Regel lediglich Gehilfe und nicht Täter sein können.²⁶³ Gleiches gilt im Bereich des Buchvertriebes für eine Buchhändlerin. Für ein eigenes (täterschaftliches) Auffordern nach § 111 StGB durch eine Buchhändlerin reicht es z.B. noch nicht aus, dass in ihrem Geschäft ein Buch mit einer aufgeschlagenen Seite ausliegt, die einen Aufruf zu einer Straftat enthält.²⁶⁴

Tathandlung des § 111 StGB ist das **Verbreiten** eines Inhalts, z.B. das Verlegen eines Buches, in dem zu konkreten terroristischen Gewaltaktionen aufgerufen wird.

Notwendig ist ein **Vorsatz** der Täterin oder einer Beihilfe leistenden Person, z.B. einer Verlegerin. Sie muss zumindest billigend in Kauf nehmen, dass ein von ihr verlegtes Buch Aufforderungen zu Straftaten enthält, die von anderen Personen ernst genommen werden.²⁶⁵ Der Vorsatz muss sich dabei sowohl auf das „Auffordern“, also den Appell, eine Straftat zu begehen, als auch auf die Straftat selbst beziehen, zu der aufgefordert wird.²⁶⁶

Als strafrechtliches **Medienprivileg** sind die Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG zu berücksichtigen.²⁶⁷ Hier greift in der nicht-fiktionalen Literatur neben der Pressefreiheit vor allem die Meinungsfreiheit²⁶⁸ sowie ggf. auch die **Wissenschaftsfreiheit**. Für fiktionale Literatur ist die **Kunsthfreiheit** zu beachten.²⁶⁹ Dabei spielt es keine Rolle, dass der Gesetzgeber keine einfachgesetzliche Regelung des Medienprivilegs geschaf-

262 Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn.27; Heinrich, ZJS 2017, S.518, 521. Wenn keine Täterschaft vorliegt, kann eine strafbare Unterstützungshandlung als Teilnehmer in Form einer Beihilfe (§ 27 StGB) oder eine Strafbarkeit nach einem presserechtlichen Sonderstrafatbestand (in Bayern z.B. § 12 BayPRG) vorliegen. S. zur Abgrenzung dieser verschiedenen Formen strafbaren Handelns ► S.180.

263 Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn.72 m.w.Nachw.

264 Vgl. Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn.26 (für den Vertrieb von Zeitschriften); a.A. wohl KG Berlin, JR 1984, S.249.

265 Vgl. auch BGH, Beschl. v. 19.6.2018 – Az. 4 StR 484/17.

266 Heinrich, ZJS 2017, S.518, 523.

267 Das Medienprivileg ist dabei auf der Tatbestandsebene zu berücksichtigen ist (vgl. Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn.68; Heinrich, ZJS 2017, S.518, 521 m.w.Nachw., streitig).

268 Vgl. Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn 23; Kissel, S.81 ff.

269 Vgl. Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn 23; Kissel, S.101, streitig.

fen hat. Eine Abwägung mit den Mediengrundrechten ist aus verfassungsrechtlichen Gründen trotzdem immer notwendig.²⁷⁰

Im Hinblick auf die Presse- und Kunstfreiheit wurde von der Rechtsprechung zum **Beispiel** die Wiedergabe eines Liedertextes, in dem zu Straftaten aufgerufen wurde, in einem von Schülerinnen und Schülern als fiktives Theaterwerk gestalteten Abiturbuch nicht als strafbare Aufforderung nach § 111 StGB gewertet.²⁷¹

Im Hinblick auf die **Meinungsfreiheit** wurde zum **Beispiel** der Aufforderungscharakter der pazifistischen Parole „Kriegsdienste verweigern! Desertiert aus allen kriegführenden Armeen“ auf einem Protestplakat gegen den Bundeswehreininsatz im Kosovo-Krieg in den 1990er Jahren verneint.²⁷² Gleiches galt für eine in Tageszeitungen abgedruckte pazifistische Anzeige, die – ebenfalls im Hinblick auf die Bundeswehrbeteiligung am Kosovo-Krieg – u.a. die Formulierungen „Verweigern sie ihre [...] Einsatzbefehle! Entfernen sie sich von der Truppe!“ enthielt. Entscheidend war hierbei der Gesamtkontext, in dem diese Äußerungen standen. Eine Deutung, dass es den Unterzeichnern der Anzeige gerade darauf ankam, einzelne Bundeswehrsoldaten zum Desertieren zu bewegen, wäre aus Sicht des Gerichtes zu eng gewesen und damit dem Gewicht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs.1 S.1 GG bei der notwendigen Abwägung nicht gerecht geworden.²⁷³ Ähnlich wurde von der Rechtsprechung ein Beitrag auf einer Website beurteilt, der die Beseitigung von genmanipulierten Pflanzen mit zum Teil strafbaren Methoden behandelte. Hier wurde vom Verfasser des Beitrags keine unmittelbar realisierbare Handlungsanweisung für strafbare Aktionen bereitgestellt, sondern es wurde nur in allgemeiner Form das Prozedere bei künftigen Protestaktionen zum Pflanzenschutz umrissen.²⁷⁴ Auch bei journalistischen Debatten zu umstrittenen Themen kann sich die Frage einer Strafbarkeit nach § 111 StGB stellen. Zumeist wird hier aber das Medienprivileg eingreifen.²⁷⁵ Generell ist zu beachten, dass bei der Abwägung zwischen den Schutzinteressen des § 111 StGB und den Publikationsfreiheiten keine moralische oder ideologische „Bewertung“ der Äußerung erfolgt. So wurde z.B. von der Rechtsprechung ein islamistischer Gebetsaufruf in einem Internetforum mit dem Ziel, dass „der allmächtige Schöpfer“ eine bestimmte Person „bestrafen“ solle, unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit nicht als Aufforderung zu einer Straftat angesehen. Der Aufruf selbst war bereits mehrdeutig; er konnte nicht nur als Aufruf zu einer Straftat in der realen Welt, sondern auch als religiöse Verwünschungsformel gedeutet werden. Zudem fehlte es an der für § 111 StGB notwendigen Bestimmtheit der Straftaten.²⁷⁶

270 Vgl. Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn 23; Heinrich, ZJS 2017, S.518, 521.

271 OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 17.12.2002 – Az. 3 Ss 317/02.

272 KG Berlin, Urt. v. 29.6.2001 -Az. (3) 1 Ss 410/00 (35/01).

273 KG Berlin, Urt. v. 29.6.2001 -Az. (3) 1 Ss 388/00 (115/00); a.A. Fischer, § 111 StGB Rn.9.

274 ; OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.2.2007 – Az. 4 Ss 42/07 u.a.

275 Vgl. etwa Lorenz/Rienhoff, LTO v. 1.8.2018 zur Presse- und Meinungsfreiheit als Strafbarkeitsgrenze des § 111 StGB bei einem Zeitungsartikel zur Asyldebatte mit dem Titel: „Abschiebungen verhindern. Anleitung zum Ungehorsam“.

276 OLG Oldenburg, Beschl. v. 23.10.2006 – Az. 1 Ws 422/06.

Wie bei allen (Medien)delikten ist auch bei § 111 StGB für eine strafrechtliche Verurteilung immer erforderlich, dass die Tat **schuldhaft** begangen wird, d.h. dass sie der Täterin oder dem Täter persönlich vorwerbar ist.

Wagenbach-E: Anfang der 1970er Jahre wurden im Verlag Klaus Wagenbach ein von einem „Kollektiv RAF“ herausgegebenes Rotbuch-Taschenbuch „Über den bewaffneten Kampf in Westeuropa“ und ein „Roter Kalender 1972 für Lehrlinge und Schüler“ publiziert. Das 1971 erschienene Rotbuch-Taschenbuch enthielt in erster Linie theoretische Ausführungen zur Idee eines linksrevolutionären Staatsumsturzes. Auf zwei Seiten wurden dabei auf die Frage „Was sind die nächsten Schritte?“ unter anderem konspirative Flugblätter und Wandparolen mit Propaganda für einen bewaffneten Kampf, Anleitungen für die Herstellung von Waffen und für die Kampfaktik sowie die Bildung von Guerilla-Kampfgruppen genannt. Der 1971 erschienene Rote Kalender enthielt neben Wochentagsblättern mit Einträgen zu historischen politischen Ereignissen auch mehrere linksalternative Texte sowie Fotos und Zeichnungen. In einem der Texte mit dem Titel „Was man alles machen kann“ wurden als Einzelpunkte z.B. die „Veränderung von Kriegsdenkmälern“ und die „Enteignung oder Beschädigung von Herrschaftsinstrumenten“, etwa Geld, sowie „sich beim Umgang mit kostbaren Maschinen mal irren“ und „Privateigentum besetzen“ aufgeführt. Von der Berliner Staatsanwaltschaft wurden die Druckexemplare beider Bücher beschlagnahmt. Außerdem verurteilte das Landgericht Berlin den Verleger Klaus Wagenbach (1930–1921) wegen der Verbreitung der Bücher zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung. In seiner Entscheidung aus dem Jahr 1972 stellte das Gericht fest, dass die genannten Buchstellen u.a. als Aufforderungen zu den Straftaten der Bildung einer kriminellen Vereinigung, des Diebstahls und der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbuchs zu werten seien. Wagenbach hätte sich die Äußerungen in den Büchern auch zu eigen gemacht, er sei also selbst Täter geworden. Seine verlegerische Tätigkeit sei daher nach § 111 StGB strafbar. Die beanstandeten Textstellen seien zu schwärzen.²⁷⁷ Die Gerichtsentscheidung ist in die Zensurforschung eingegangen.²⁷⁸ Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum hat sie dagegen, soweit ersichtlich, keine nachhaltigen Spuren hinterlassen.²⁷⁹ **Aus heutiger Sicht** erscheint die Verurteilung Wagenbachs unter mehreren Aspekten als diskussionswürdig. So wäre die Meinungsfreiheit nach heutigem Rechtsverständnis zumindest bzgl. des Kalenders stärker zu berücksichtigen.²⁸⁰ Eine denkbare Auslegung des betreffenden Kalenderbeitrages als ironisch-provokative

277 LG Berlin, KJ 1974, S.406. S. dazu auch den Abdruck der beiden Reden des Angeklagten Wagenbach in dem Bücherprozess in KJ 1974, S.412 ff. und S.416 ff. sowie die spätere Eigendarstellung des Prozesses in Schüssler/Wagenbach, S.41 f., 55 ff., 59 f.

278 Vgl. z.B. Buschmann, S.79 f.; Schütz, S.193 f.

279 S. aber die zeitgenössische Darstellung der dem Prozess vorausgehenden Beschlagnahmung der Bücher bei Bücken/Groh, KJ 1972, S.361, 371 f.

280 Grundlegend zum meinungsfreundlichen Günstigkeitsprinzip bei der Auslegung mehrdeutiger Äußerungen im Strafrecht BVerfG, NJW 1994, S.2943 – Soldaten sind Mörder (näher zur „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ ▶ S.61).

Äußerung könnte gegen eine Strafbarkeit sprechen, weil die Aufforderung nach § 111 StGB eine gewisse Ernsthaftigkeit verlangt.²⁸¹ Auch bei dem Taschenbuch wäre heutzutage wohl zumindest eine sorgfältigere Prüfung des Gesamtwerkes und nicht nur einzelner Textstellen angezeigt.²⁸² Die Verurteilung des Verlegers Wagenbach als Täter ist der womöglich fragwürdigste Aspekt der Entscheidung des Landgerichts Berlin. Eher würde – wenn überhaupt – eine Strafbarkeit wegen Beihilfe oder aufgrund der presserechtlichen Sonderhaftung in Betracht kommen.²⁸³ Auch die Strafzumessung von neun Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung erscheint zu hoch.

4.2.2.2 Nachträgliche Billigung von Straftaten

Die nachträgliche publizistische Billigung von bestimmten schweren Straftaten, die bereits begangen worden sind, ist nach § 140 StGB strafbar. Damit werden entsprechende Publikationen und andere billigende Verhaltensweisen **nach einer Straftat** ihrerseits unter Strafe gestellt. Die Vorschrift lautet auszugsweise:

§ 140 StGB: „Wer eine [schwere Straftat]²⁸⁴ [...] in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, [...] durch Verbreiten eines Inhalts [...] billigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Schutzzweck der Strafregelung des § 140 StGB ist die Bewahrung des öffentlichen Friedens. Ihr Ziel ist vor allem, ein gesellschaftliches Klima zu verhindern, in dem die in der Strafvorschrift benannten schweren Straftaten gedeihen können.²⁸⁵ Nachahmungseffekte sollen vermieden werden.²⁸⁶

Rechtspolitisch wird das Strafdelikt zwar teilweise im juristischen Schrifttum kritisiert, weil die Strafbarkeit weit in das Vorfeld zukünftiger Straftaten verlegt wird.²⁸⁷ Damit können bereits kontroverse öffentliche Debattenbeiträge in den Fokus des § 140 StGB geraten, wie exemplarisch der aufsehenerregende Bücherprozess um die Buchveröffentlichung der Autobiographie des Terroristen Michael Baumann Ende der 1970er Jahre zeigt (s.u. die „Baumann Autobiographie-Entscheidung“).

281 Allg. dazu Leipziger Kommentar-Rosenau, § 111 StGB, Rn.22.

282 Allg. zur notwendigen Beurteilung des Gesamtkontextes statt einer isolierten Betrachtung einzelner Textstellen Fischer, § 111 StGB, Rn.9.

283 Allg. zur Abgrenzung von Täterschaft, Beihilfe und presserechtlicher Sonderhaftung ► S.180.

284 Einfügung in eckigen Klammern vom Verf. Strafbar ist nur die (publizistische) Billigung bestimmter, sehr schwerer Straftaten, auf die § 140 StGB im Einzelnen verweist. Dies sind nach der heutigen Gesetzesfassung u.a. die Billigung eines Hochverrates (Verweis auf §§ 138 Abs. 1, 81 bis 83 Abs.1 StGB) und eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (Verweis auf § 138 Abs. 1 StGB, § 13 Völkerstrafgesetzbuch), die Billigung von Mord, Totschlag, Völkermord und Kriegsverbrechen (Verweis auf §§ 126 Abs. 1, 211, 212 StGB, §§ 6, 8 bis 12 Völkerstrafgesetzbuch), die Billigung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Verweis auf §§ 176 Abs. 1, 176c, 176d StGB) sowie die Billigung von Brandstiftungen und Sprengstoffexplosionen (Verweis auf §§ 138 Abs.1, 306, 308 StGB).

285 Fischer, § 140 StGB, Rn.2; Heinrich, ZJS 2018, S.8, 16.

286 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.1.2016 – Az. 1 BvR 1373/15.

287 Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.2; Heinrich, ZJS 2018, S.8, 16 f.

Der **Katalog der schweren Straftaten**, deren Billigung nach § 140 StGB unter Strafe gestellt wird, ist allerdings **eingegrenzt**. Nur eine Billigung der konkreten, im Gesetzestext benannten schweren Straftaten ist strafbar. Anders als bei der Aufforderung zu Straftaten jeder Art nach § 111 StGB (s.o.) ist daher bei einer verfassungskonformen, restriktiven Auslegung des Begriffs „billigen“ wohl heutzutage keine zu weitreichende Strafverfolgung mehr zu befürchten, was sich auch in der nur geringen praktischen Bedeutung des Delikts zeigt.²⁸⁸ Zu den wenigen **Beispielen** aus jüngerer Zeit, in denen von der Rechtsprechung eine strafbare Billigung schwerer Straftaten bejaht wurde, zählen etwa ein Online-Interview, in dem die Ermordung von Gefangenen des sog. „Islamischen Staates“ in den 2010er Jahren gutgeheißen wurde²⁸⁹ und eine Unterstützung des im Jahr 2022 erfolgten Angriffskrieges gegen die Ukraine durch das Zeigen des Z-Symbols auf einer Versammlung.²⁹⁰

Unter der **Billigung** einer Straftat wird eine Erklärung verstanden, mit der eine Straftat gutgeheißen wird. Das kann z.B. durch eine Äußerung erfolgen, wonach eine der in § 140 StGB genannten schweren Straftaten als praktisch notwendig, moralisch gerechtfertigt oder sittlich einwandfrei charakterisiert wird.²⁹¹ Dabei muss die Straftat hinreichend konkret sein, wobei es aber nicht notwendig ist, dass eine genaue Angabe von Zeit und Ort der Tat erfolgt.²⁹² Grundsätzlich muss die Billigung auf eine eindeutige Art und Weise erfolgen.²⁹³ **Mehrdeutige Äußerungen** müssen dementsprechend ausgelegt werden. Dabei darf nach dem meinungsfreundlichen Günstigkeitsprinzip des BVerfG eine strafbare Bedeutung der Äußerung nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn andere mögliche, zur Straflosigkeit führende Bedeutungen ausgeschlossen sind.²⁹⁴ Die bloße Verbreitung billigender **Äußerungen Dritter** genügt in der Regel noch nicht für die Bejahung einer eigenen Billigung. Notwendig ist vielmehr eine persönliche Stellungnahme, mit der die Gewalttat bejaht wird.²⁹⁵ Eine solche persönliche Stellungnahme kann z.B. darin liegen, dass bei der Veröffentlichung der billigenden Äußerung eines Dritten eine eigene, zustimmende Kommentierung oder Erläuterung beigefügt wird.²⁹⁶ Sehr fragwürdig sind Gerichtsentscheidungen aus den 1970er Jahren, die für

288 Vgl. auch Fischer, § 140 StGB, Rn.2a.

289 BGH, Beschl. v. 20.12.2016 – Az. 3 StR 435/16.

290 OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.4.2022 – Az. 3 M 45/22 (a.A. noch die Vorinstanz VG Halle, Beschl. v. 26.4.2022 – Az.1 B 223/22 HAL). Bzgl. des Zeigens von St. Georgsband und St. Georgsfahne auf einer Versammlung wurde eine Strafbarkeit nach § 140 StGB dagegen von der Rechtsprechung mangels hinreichender Verbindung mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine verneint (OVG Münster, Beschl. v. 6.5.2022 – Az. 15 B 584/22; ebenso die Vorinstanz VG Köln, Beschl. v. 6.5.2022 – Az.20 L 771/22).

291 Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.14.

292 Fischer, § 140 StGB, Rn.7; Heinrich, ZJS 2018, S.8, 17.

293 Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.19.

294 Vgl. OLG Karlsruhe NJW 2003, S.1200, 1201 unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG. Das Günstigkeitsprinzip als Auslegungsgrundsatz für strafrechtlich relevante Äußerungen wurde in den 1990er Jahren vom BVerfG in der Soldaten sind Mörder-E eingeführt (BVerfG, NJW 1994, S.2943; näher dazu ► S.61).

295 Vgl. Fischer, § 140 StGB, Rn.7; Heinrich, ZJS 2018, S.8, 19; Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.24; im Einzelnen streitig.

296 Fischer, § 140 StGB, Rn.7; Heinrich, ZJS 2018, S.8, 19.

eine eigene publizistische Billigung bereits genügen ließen, dass sich eine presserechtlich verantwortliche Zeitungsredakteurin nicht ausdrücklich von einem Zeitungsartikel distanzierte²⁹⁷ und dass sich Verleger nicht ausdrücklich vom Inhalt eines ihrer Bücher distanzieren („Baumann-Autobiographie-Entscheidung“, s.u.).²⁹⁸ Mit der Presse- und Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG ist eine solche weitreichende Auslegung des Begriffs des „Billigens“ nicht vereinbar.²⁹⁹

Die Billigung der Straftat muss geeignet sein, den **öffentlichen Frieden zu stören**. Das ist der Fall, wenn durch diese Billigung, die etwa in Form eines Buches oder einer anderen Publikation erfolgen kann, das rechtssichere und friedliche Zusammenleben der Gesellschaft sowie das Sicherheitsgefühl und das Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustandes beeinträchtigt wird.³⁰⁰ Notwendig ist dafür, dass die Billigung der Gewalttat bei den angesprochenen potentiellen Gewalttätern eine Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen kann. Einen Schutz vor einer bloßen allgemeinen Beunruhigung der Bevölkerung bietet § 140 StGB nicht.³⁰¹ Historische Straftaten, etwa die Ermordung Julius Caesars im Jahr 44 v. Chr., liegen in der Regel schon so lange zurück, dass sie heutzutage nicht mehr friedensstörend wirken können, sondern nur noch von geschichtlichem Interesse sind.³⁰² Eine Ausnahme sind allerdings die Gewaltverbrechen der NS-Diktatur, die trotz des zeitlichen Abstandes auch heute noch präsent sind. Ihre Billigung ist friedensstörend und daher nach § 140 StGB strafbar.³⁰³

Die Täterin bzw. der Täter oder eine Beihilfe leistende Person muss **vorsätzlich** handeln. Bei der Veröffentlichung eines Buches muss zumindest in Kauf genommen werden, dass unbefangene Leserinnen und Leser die Äußerungen im Buch als Billigung einer Straftat verstehen.³⁰⁴ Der Vorsatz muss sich dabei sowohl auf eine der im

297 OLG Braunschweig, NJW 1978, S.2044. Die Entscheidung betraf einen Nachdruck des diskreditierenden sog. „Buback-Nachrufes“ in einer Studierendenzzeitung der Technischen Universität Braunschweig. Der „Buback-Nachruf“ befasste sich mit der Ermordung des Generalbundesanwaltes Siegfried Buback (1920–1977) durch die linksextremistische Terrororganisation Rote Armee Fraktion im Jahr 1977. Erstmals wurde der „Buback-Nachruf“ von einem damals unbekanntem Autor unter dem Pseudonym „Mescalero“ in einer Göttinger Studierendenzzeitung veröffentlicht. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen die Zeitungsredaktion führten zu einer kontroversen öffentlichen Debatte über die Reichweite der Presse- und Meinungsfreiheit. Es kam zu Solidarisierungsaktionen mit zahlreichen Nachdrucken des „Buback-Nachrufes“, die ihrerseits wiederum strafrechtliche Verfahren nach sich zogen (näher dazu Schütz, S.197 f.).

298 BGH, NJW 1978, S.58 – Baumann Autobiographie I. In einem früheren Bücherprozess mit einem anderen politischen Hintergrund als beim Streit um die Baumann-Autobiographie hatte der BGH dies noch anders gesehen. Gegenstand dieses Gerichtsverfahrens waren Äußerungen zu terroristischen Anschlägen in Südtirol und Oberitalien in dem 1966 erschienenen Buch „Südtirol wohin?“ von Norbert Burger (1929–1992). Der BGH lehnte eine Strafbarkeit des Verlegers ab und begründete dies damit, dass es an einer wahrnehmbaren Zustimmung des Verlegers zu dem Buchinhalt fehle (BGH, Urt. v. 17.12.1968 – Az. 1 STR 161/68).

299 Vgl. auch Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.23.

300 Vgl. Heinrich, ZJS 2018, S.8, 19.

301 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.1.2016 – Az. 1 BvR 1373/15.

302 Heinrich, ZJS 2018, S.8, 19.

303 Heinrich, ZJS 2018, S.8, 19.

304 Fischer, § 140 StGB, Rn.9 m.w.Nachw.

Gesetzestext des § 140 StGB genannten schweren Gewalttaten beziehen (s.o.), als auch darauf, dass die geschilderte Gewalttat in dem Buch gebilligt, also gutgeheißen wird.³⁰⁵

Eine einfachgesetzliches **Medienprivileg** gibt es in § 140 StGB zwar nicht. Gleichwohl ist aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Publikationsfreiheiten, insbesondere der **Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit**, eine Einschränkung des Straftatbestandes geboten.³⁰⁶ Notwendig ist hierbei eine Abwägung mit dem staatlichen Schutzinteresse. Ein **Beispiel** aus der Rechtsprechung für eine solche Abwägung sind Äußerungen zu dem Terroranschlag auf das New Yorker World Trade Center im Jahr 2001. Das Gericht verneinte hier eine Strafbarkeit nach § 140 StGB. Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs.1 S.1 GG dürften die mehrdeutigen Äußerungen nicht zu Ungunsten des Täters gewertet werden. Statt einer strafbaren Billigung der durch den Anschlag begangenen Morde sei daher von einer zwar sehr drastischen, aber noch straflosen Meinungsäußerung auszugehen.³⁰⁷ In einem weiteren Rechtsprechungsbeispiel ging es um Äußerungen zu einem Brandanschlag in einem Zeitungsinterview. Hier kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Meinungsfreiheit bei der Abwägung hinter das strafrechtliche Schutzinteresse zurücktreten müsse. Der Täter habe erklärt, dass die Brandanschläge nachvollziehbar und rechtmäßig gewesen seien. Damit habe er sich wegen der Billigung einer Brandstiftung strafbar gemacht.³⁰⁸

Für eine strafrechtliche Verurteilung ist stets, wie auch bei anderen Delikten, erforderlich, dass die Billigung der Straftat **schuldhaft** erfolgte, d.h. sie muss der Täterin oder eine Beihilfe leistenden Person persönlich vorwerfbar sein. Bei einem vermeidbaren Verbotsirrtum über die Strafbarkeit der Äußerung kann eine Strafmilderung erfolgen (§ 17 S.2 StGB).

Baumann Autobiographie-E: Im Jahr 1975 wurde im Münchener Trikont-Verlag die Autobiographie des ehemaligen Terroristen Michael Baumann (1947–2016) unter dem Titel „Wie alles anfing“ veröffentlicht. Baumann, der unter dem Szenenamen „Bommi“ Baumann bekannt war, hatte als Gründungsmitglied der linksradikalen Terrororganisation „Bewegung 2. Juni“ an Entführungen und Brandanschlägen mitgewirkt. In seiner Autobiographie schilderte er seinen Weg in den Terrorismus sowie seine spätere Abkehr von der Gewalt. Bereits kurz nach Erscheinen wurde das Buch von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Die beiden Geschäftsführer des Trikont-Verlages wurden u.a. wegen einer Billigung von Straftaten nach § 140 StGB: angeklagt.³⁰⁹ Das LG München sprach die Angeklagten aber zunächst frei und hob die Beschlagnahme des Buches auf.³¹⁰ Dem widersprach

305 Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.34.

306 Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.2, 22; Fischer, § 140 StGB, Rn.10; s. auch BVerfG, Beschl. v. 25.1.2016 – Az. 1 BvR 1373/15.

307 OLG Karlsruhe, NJW 2003, 1200.

308 LG Hamburg, Beschl. v. 11.8.2020 – Az. 628 Qs 13/20.

309 Baumann befand sich zur damaligen Zeit auf der Flucht, weshalb er nicht angeklagt werden konnte.

310 LG München, Entscheidung v.27.10.1976 – Az. 5 KLS 114 Js 3694/76 (zit. nach Arnold, KJ 1980, S.68, 69).

der BGH in einer ersten Entscheidung aus dem Jahr 1977 und hob den Freispruch auf.³¹¹ Nach einer erneuten Verhandlung vor dem LG München wurden die Trikont-Geschäftsführer dann jeweils zu einer Geldstrafe verurteilt.³¹² Dabei wurde aber nicht mehr auf das Verlegen der Autobiographie Bezug genommen, sondern nur auf die Verlagswerbung für das Buch.³¹³ Diese Verurteilung wurde vom BGH in seiner abschließenden zweiten Entscheidung aus dem Jahr 1978 aufgehoben. Die Geschäftsführer wurden freigesprochen.³¹⁴ Aus der reinen Verlagswerbung war keine strafrechtliche Verantwortung herzuleiten. Die spektakulären Prozesse um die Baumann-Autobiographie fanden bereits zu ihrer Zeit ein **großes Medienecho**.³¹⁵ Nach der Beschlagnahmung der Erstauflage des Buches wurde von über 300 Personen und Verlagen als Akt der verlegerischen Solidarität und des Protestes gegen die Buchbeschlagnahmung eine **zweite Auflage** herausgegeben. Unter den Herausgeberinnen und Herausgebern fanden sich bekannte Persönlichkeiten aus dem Literaturbetrieb, etwa Erich Fried, F.C. Delius und Luise Rinser, aus dem Wissenschaftsbereich, z.B. Wolfgang Abendroth, und aus der Verlagsbranche, z.B. Inge Feltrinelli und Giulio Einaudi.³¹⁶ Die Bücherprozesse um die Baumann-Autobiographie haben sowohl in die Zensurforschung,³¹⁷ als auch in das rechtswissenschaftliche Schrifttum³¹⁸ Eingang gefunden. Im Rückblick ist aus juristischer Perspektive vor allem die erste Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1977 sehr kritisch zu beurteilen. Sie läuft letztlich darauf hinaus, dass beim Verlegen von Büchern, deren Autorinnen und Autoren möglicherweise Straftaten billigen, zur Sicherheit eine verlegerische Distanzierung erfolgen müsste, etwa in Form eines Vorwortes oder einer Anmerkung. Diese zu hohen Anforderungen an das Buchverlagswesen sind weder mit der Pressefreiheit, noch mit der Meinungsfreiheit vereinbar.³¹⁹

311 BGH, NJW 1978, S.58 – Baumann Autobiographie I.

312 LG München, Entscheidung v. 1.2.1978 – Az. 15 KLs 114 Js 3694/6 (zit. nach Arnold, KJ 1980, S.68, 69).

313 Nach Auffassung des Gerichts unterschied sich hierbei die beschlagnahmte Erstauflage von der nicht beschlagnahmten Zweitaufgabe der Autobiographie dadurch, dass die Erstauflage ein billigendes Vorwort enthielt und die Zweitaufgabe nicht (vgl. Ramseger, BBL v. 10.2.1978, abgedruckt in Arnold/Schult, S.113, 117). Auf diese Weise wollte das Gericht möglicherweise vermeiden, dass die über 300 zum Teil sehr prominenten Herausgeberinnen und Herausgeber der Zweitaufgabe strafrechtlich belangt wurden (so Lorenz, S.169).

314 BGH, Urt. v. 17.10.1978 – Az. 1 StR 318/78 – Baumann Autobiographie II.

315 Einen Überblick über die zeitgenössischen Reaktionen bietet die 1979 erschienene Eigendokumentation des Trikont-Verlages (Arnold/Schult, Ein Buch wird verboten. Bommi Baumann Dokumentation). Dort sind Gutachten, Stellungnahmen sowie zahlreiche Artikeln aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt.

316 Auf dem Cover der 1976 erschienenen Zweitaufgabe fand sich unter der Titelzeile zunächst in rotem Fettdruck der Vermerk: „Dieses Buch wurde am 24.11.75 beschlagnahmt und wird jetzt trotz des Verbotes von folgenden Personen und Verlagen neu herausgegeben:“ Danach folgte auf Cover und Umschlagrückseite die Aufzählung einer Auswahl von 46 Herausgebern. Die vollständige Herausgeberliste von über 300 Personen befand sich dann am Buchanfang in einer Vorrede zur Zweitaufgabe.

317 S. z.B. Lorenz, S.157 ff.; Buschmann, S.83 f. sowie auch Schütz, S.195 f.; Schäfer, S.242 ff. und Seliger, Trikont-Prozess, passim.

318 Vgl. z.B. Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.2, 22; Fischer, § 140 StGB, Rn.2a, 7.

319 Vgl. Leipziger Kommentar-Hanack, § 140 StGB, Rn.36.

4.2.2.3 Volksverhetzung (früher: Klassenverhetzung)

Ein zentrales Delikt zum Schutz des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung ist die Strafbarkeit der Volksverhetzung (§ 130 StGB).³²⁰ Die komplexe Strafnorm wurde in den letzten Jahrzehnten häufig geändert und stellt mehrere Formen von hetzerischen Äußerungen unter Strafe. Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist zunächst § 130 Abs.2 StGB von Bedeutung, der die Strafbarkeit medialer Vermittlungsarten wie Verlag, Satz, Druck und Buchhandelsvertrieb eines volksverhetzenden Buches oder E-Books betrifft. In vereinfachter Form lautet die Regelung auszusweise wie folgt:

§ 130 Abs.2 StGB: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. einen Inhalt [...] verbreitet [...] der a) zum Hass gegen [bestimmte Personenmehrheiten oder einzelne Personen]³²¹ aufstachelt, b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen [diese] Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder c) die Menschenwürde [dieser] Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden oder 2. einen [volksverhetzenden] Inhalt [...] herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn [zur Volksverhetzung] zu verwenden [...].“³²²

Vor dem Hintergrund der besonderen, in der deutschen Geschichte wurzelnden Verantwortung hat der Gesetzgeber seit den 1990er Jahren neben diesem allgemeinen Straftatbestand der Volksverhetzung auch **zwei Sonderstrafatbestände für Äußerungen über NS-Verbrechen** geschaffen, nämlich zunächst im Jahr 1994 für die Holocaustleugnung (Strafbarkeit der sog. „Auschwitz-Lüge“, § 130 Abs.3 StGB)³²³ und dann im Jahr 2005 für Glorifizierungen der NS-Diktatur (§ 130 Abs.4 StGB).³²⁴ Damit reagierte

³²⁰ Die Strafregelung geht auf den Straftatbestand der „Klassenverhetzung“ im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zurück, der eine „öffentliche Anreizung“ von „Klassen der Bevölkerung“ zu friedensgefährdenden Gewalttätigkeiten unter Strafe stellte. Sie wurde im Jahr 1960 in Reaktion auf antisemitische und neonazistische Ausschreitungen in der Bundesrepublik neu gefasst und in späteren Jahrzehnten mehrfach erweitert (s.u.). Näher zur Historie des Straftatbestandes Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Abschnitt „Entstehungsgeschichte“ m.w.Nachw.

³²¹ Einfügung in eckigen Klammern vom Verf. Der Gesetzestext (§ 130 Abs.2 unter Verweis auf § 130 Abs.1 StGB) benennt diese Personenmehrheiten als „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe“ bzw. als „Teile der Bevölkerung“. Einzelne Personen werden geschützt, wenn sie wegen ihrer „Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung“ von volksverhetzenden Äußerungen betroffen sind.

³²² Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.

³²³ An sich ist der Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs.1 S.1 GG zwar sehr weitreichend. Allerdings wird die bewusste Behauptung von Tatsachen, die – wie die Leugnung des Holocausts – erwiesenermaßen unwahr sind, nicht von der Meinungsfreiheit geschützt (vgl. BVerfG, NJW 1993, S.916 f. – Holocaustleugnung). Holocaustleugner können sich demnach nicht auf die Meinungsfreiheit berufen. Die Kritik an dieser Rechtsprechung (z.B. aus dem Zensurschrifttum Haefs, Kodex Jb. 7 (2017), S.69, 82 m.w.Nachw.) übersieht die erheblich friedensstörende Wirkung, die von derartigen öffentlichen Äußerungen ausgeht.

³²⁴ An sich sind Sondergesetze, die sich gegen bestimmte Meinungen richten, von der Verfassung verboten; nach Art. 5 Abs. 2 GG sind nur „allgemeine“ Gesetze zur Beschränkung der Meinungsfreiheit zulässig. Wegen der historischen Singularität der NS-Diktatur und der in ihrem Namen verübten Verbrechen hat das BVerfG

der Gesetzgeber auf die immer stärker zunehmende öffentliche Äußerung und Verbreitung rechtsradikalen Gedankenguts.³²⁵ Die beiden besonderen Straftatbestände können ebenso wie der allgemeine Volksverhetzungstatbestand des § 130 Abs.2 StGB durch das Verlegen und den Verkauf von Büchern und E-Books begangen werden (vgl. § 130 Abs.6 StGB). Die Regelungen lauten:

§ 130 Abs.3 i.V.m. Abs.6 StGB: „[Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Inhalt verbreitet, der] „eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, [...] billigt, leugnet oder verharmlost“³²⁶

§ 130 Abs.4 i.V.m. Abs.6 StGB: „[Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Inhalt verbreitet, der] den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt“³²⁷

Im Hinblick auf europäische Rechtsvorgaben sowie unter dem Eindruck des Angriffskrieges gegen die Ukraine hat der Gesetzgeber Ende des Jahres 2022 einen **weiteren Sonderstrafatbestand** geschaffen, der die gröbliche Verharmlosung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe stellt.³²⁸ Auch dieser Sonderstrafatbestand kann durch die Verbreitung von Schriften und anderen Inhalten begangen werden, z.B. durch den Verlag und Vertrieb von gedruckten und digitalen Buchausgaben (§ 130 Abs.5 i.V.m. Abs.6 StGB).³²⁹

Schutzzweck des § 130 StGB ist zunächst die Wahrung des öffentlichen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland. Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger soll ohne Furcht voneinander verlaufen und die Bevölkerung soll darauf vertrauen können, in Ruhe und Frieden zu leben.³³⁰ Neben diesem kollektiven Schutzgut wird

aber eine solche Sondergesetzgebung im Hinblick auf § 130 Abs.4 StGB für zulässig erklärt (BVerfG, NJW 2010, S.47, 51 f. – Wunsiedel).

³²⁵ Fischer, § 130 StGB, Rn.3.

³²⁶ Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf. § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch, auf den § 130 Abs.3 StGB verweist, regelt die Strafbarkeit des Völkermordes.

³²⁷ Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.

³²⁸ Vgl. BT-Drs. 20/4085 v. 19.10.2022, S.11 f. und S.14 ff.; näher dazu Suliak, LTO v. 21.10.2022.

³²⁹ Die Sonderregelung in § 130 Abs.5 i.V.m. Abs.6 StGB lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [einen Inhalt verbreitet, der] eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in [§ 130 Abs.1 Nr.1 StGB] bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten öffentlich [...] in einer Weise billigt, leugnet oder gröblich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.“ (Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.). Die §§ 6 bis 12 Völkerstrafgesetzbuch, auf die § 130 Abs.5 StGB verweist, regeln die Strafbarkeit von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

³³⁰ Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.3; Heinrich, ZJS 2017, S.625, 626.

darüber hinaus auch die individuelle Menschenwürde einzelner Personen geschützt, die von volksverhetzenden Publikationen betroffen sind.³³¹

Eine volksverhetzende Publikation kann sich gegen unterschiedliche Personengruppen und **Teile der Bevölkerung** oder auch gegen Einzelne als Mitglieder dieser Gruppen richten. Vor volksverhetzenden Angriffen geschützt werden etwa Religionsangehörige, z.B. Juden, Christen und Muslime, Angehörige politischer Gruppierungen, ethnische Gruppen, z.B. Sinti und Roma, LGBTQ-Personen, Flüchtlinge und Migrantinnen sowie Menschen mit Behinderungen.³³² § 130 StGB dient zwar faktisch vor allem dem Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung. Vom Schutzbereich können aber auch sehr große Bevölkerungsgruppen umfasst sein. So wurden z.B. frauenfeindliche Äußerungen von der Rechtsprechung als strafbare Volksverhetzung eingestuft.³³³ Evtl. können auch herabwürdigende Äußerungen gegen die in Deutschland lebende Gesamtbevölkerung unter die Strafregelung fallen.³³⁴ Verächtliche Beschimpfungen von Europäern sind dagegen nach Auffassung der Rechtsprechung mangels begrifflicher Abgrenzbarkeit nicht nach § 130 StGB strafbar.³³⁵

Die Volksverhetzung kann auf verschiedene Arten erfolgen, nämlich durch Agitation oder durch Herabwürdigung.³³⁶ Nach § 130 Abs.2 StGB ist zunächst die agitatorische Verbreitung einer Publikation strafbar, deren Inhalt **zum Hass aufstachelt**. Eine solche Aufstachelung liegt vor, wenn nachhaltig auf die Gefühle anderer eingewirkt wird, um Feindschaft zu erzeugen bzw. zu steigern.³³⁷ Ein **Beispiel** aus der Frühzeit der Bundesrepublik ist das im Jahr 1956 in deutscher Übersetzung erschienene Buch „Die Bankiersverschwörung von Jekyll Island“ von Eustace Mullins, das vom BGH als eine u.a. wegen Volksverhetzung strafbare antisemitische Hetzschrift eingestuft wurde.³³⁸ Ein Beispiel aus neuerer Zeit sind strafbare antisemitische Äußerungen in einem auf einer Website veröffentlichten Artikel in den 2010er Jahren. Zum Hass aufgestachelt wurde in diesem Artikel unter anderem durch eine gezielte Verwendung von Begriffen, die bereits in der nationalsozialistischen antisemitischen Propaganda genutzt wurden.³³⁹

331 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 626; Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.8; Lackner/Kühl, § 130 StGB, Rn.1; a.A. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 130 StGB, Rn.1.

332 Vgl. Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.31; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 130 StGB Rn.3 f.; Fischer, § 130 StGB Rn.5, jeweils mit zahlreichen Beispielen und Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum.

333 OLG Köln, Urt. v. 9.6.2020 – Az. 1 RVs 77/20 (zu Beiträgen in einem Internetforum).

334 So Mitsch, § 3 Rn.8; a.A. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 130 StGB Rn.3.

335 OLG Celle, Beschl. v. 4.1.2022 – Az. 4 StS 2/21 (zu Chatbeiträgen).

336 Vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.625, 626 ff.

337 Lackner/Kühl, § 130 StGB, Rn.4.

338 BGH, Urt. v. 21.4.1961 – Az. 3 StR 55/60. Vorangegangen war auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Beschlagnahme des Buches durch das AG Garmisch-Partenkirchen (dazu N.N., Spiegel v. 15.8.1956, S.11, 12). Vom LG München wurde der Einziehungsantrag dann zwar zweitinstanzlich zunächst verworfen. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte aber Erfolg; der BGH hob in letzter Instanz das Urteil des LG München auf und zog das Buch endgültig ein.

339 Die Fachgerichte verurteilten den Autor des Artikels zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung. Eine Verfassungsbeschwerde des Autors wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, NJW 2021, S.297, 298).

Eine agitatorische **Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen** hat einen Appellcharakter. Sie soll diskriminierende Handlungen befördern, die den elementaren Geboten der Menschlichkeit widersprechen.³⁴⁰ Ein Appell zu Gewaltmaßnahmen kann z.B. ein islamistischer Aufruf zur Beteiligung am gewaltsamen Dschihad sein.³⁴¹

Neben der Agitation kann eine Volksverhetzung auch durch Herabwürdigung erfolgen, nämlich in Form eines Angriffes auf die Menschenwürde durch **beschimpfen**, d.h. eine besonders verletzende Äußerung der Missachtung, durch böswilliges verächtlich machen, d.h. eine Abwertung aus bewusst feindseliger Gesinnung, oder durch **verleumden**, d.h. eine Entwürdigung wider besseren Wissens.³⁴² Ein **Beispiel** dafür ist die strafbare Beschimpfung von Asylbewerbern, indem ihnen pauschal eine schmarotzerhafte Lebensweise und die Begehung von Straftaten unterstellt wird.³⁴³ Dagegen wurde für die Nutzung des Tucholsky-Zitates „Soldaten sind Mörder“ eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung vom BVerfG verneint.³⁴⁴

Nach dem Sonderstrafatbestand des § 130 Abs.3 i.V.m. Abs.6 StGB ist das Verbreiten von Büchern strafbar, die den in der **NS-Diktatur** begangenen **Völkermord** in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, billigen, leugnen oder verharmlosen. Unter „**billigen**“ ist ein Gutheißen zu verstehen. Die Distanzierung von einzelnen NS-Gewalttaten schließt hierbei ein Billigen des Gesamtgeschehens nicht aus.³⁴⁵ Ein „**leugnen**“ liegt vor, wenn die historische Tatsache des NS-Völkermordes bestritten oder in Abrede gestellt wird.³⁴⁶ Dazu zählt vor allem die Leugnung des Holocausts, aber auch anderer NS-Verbrechen, etwa des Genozides an Sinti und Roma sowie Ukrainern und Russen.³⁴⁷ Ein „**verharmlosen**“ liegt vor, wenn der NS-Völkermord bagatellisiert oder relativiert wird, etwa durch das Herunterrechnen oder Infragestellen erwiesener Opferzahlen.³⁴⁸ Die vom Gesetz geforderte Eignung dieser Äußerungen, den öffentlichen Frieden zu stören, wird bei einer öffentlichen Verbreitung in Buchform allein schon wegen der damit verbundenen Breitenwirkung typischerweise zu bejahen sein.³⁴⁹ Neben der Strafbarkeit der Völkermordleugnung ist seit dem Jahr 2005 ein weiterer Sonderstrafatbestand getreten. § 130 Abs.4 i.V.m. Abs.6 StGB stellt seither auch das Verbreiten von Büchern unter Strafe, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen. Diese Glorifizierungen müssen auf eine Weise erfolgen, die den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer der NS-Diktatur verletzenden Weise stört. Die „**nationalsozialistische Gewalt- und Will-**

340 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 626 f.

341 Lacker/Kühl, § 130 StGB, Rn.5.

342 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 628 m.w.Nachw.

343 KG, JR 1998, S.213, 215; s. auch Lackner, § 130 StGB Rn.6.

344 BVerfG, NJW 1994, S.2943. Näher zu der „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ ► S.61.

345 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 631.

346 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 631.

347 Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.108.

348 BGH, NJW 2005, S.689; 691 (zu strafbaren Äußerungen, wonach es nicht in dem geschichtlich anerkannten Umfang zu dem Massenmord in Auschwitz gekommen sei); Heinrich, ZJS 2017, S.625, 631.

349 Vgl. Heinrich, ZJS 2017, S.625, 631.

kürherrschafft“ war vor allem durch elementare Menschenrechtsverletzungen geprägt; die unter Strafe gestellten Äußerungen in Buchform müssen sich also gerade auf diese spezifischen Aspekte der NS-Diktatur beziehen.³⁵⁰ Ein „**billigen**“, also ein gutheißen, setzt keine vorbehaltlose Zustimmung voraus. Strafbar ist es daher auch, wenn die Gewalt- und Willkürherrschaft in einem Buch als „bedauerlich, aber unvermeidbar“ hingestellt wird.³⁵¹ Ein „**verherrlichen**“ liegt vor, wenn die NS-Diktatur als großartig oder imponierend dargestellt wird. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass einzelne Vertreter des NS-Regimes in einem Buch glorifiziert werden.³⁵² Ein „**rechtfertigen**“ liegt dann vor, wenn die menschenrechtsverletzenden Gewalt- und Willkürmaßnahmen als notwendiges Vorgehen des NS-Staates dargestellt werden.³⁵³ Die Anwendung des Sonderstrafatbestandes unterliegt allerdings zwei Einschränkungen: Zum einen müssen die Glorifizierungen der NS-Diktatur „**in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise**“ begangen werden, was dann der Fall ist, wenn der Wert- und Achtungsanspruch als Teil der persönlichen Würde der Opfer verletzt wird.³⁵⁴ Das wird bei entsprechenden Äußerungen in Büchern typischerweise zu bejahen sein.³⁵⁵ Zum anderen muss die Tat zu einer im konkreten Fall festzustellenden **Störung des öffentlichen Friedens** führen. Eine bloße Eignung zur Friedensstörung genügt (anders als bei der Völkermord-Leugnung nach § 130 Abs.3 StGB) nicht, was die praktische Anwendbarkeit des Straftatbestandes erheblich erschwert.³⁵⁶ Von der Rechtsprechung wurde eine solche Friedensstörung z.B. bei einer geplanten Versammlung zum Gedenken an Rudolf Hess, den Stellvertreter Adolf Hitlers, bejaht.³⁵⁷ Für Bücher und andere Publikationen gibt es, soweit ersichtlich, keine entsprechenden Gerichtsentscheidungen.

Tathandlung des § 130 StGB ist das **Verbreiten** einer volksverhetzenden Publikation. Dies kann zum **Beispiel** durch die verlegerische Neuausgabe einer Hetzschrift aus der Zeit der NS-Diktatur als E-Book erfolgen oder auch durch den buchhändlerischen Antiquariatsvertrieb der gedruckten Originalausgabe einer solchen Schrift (näher zur strafbaren Verbreitung vorkonstitutioneller Publikationen s.u.). Neben dem medialen Verbreiten sind auch zugehörige Tathandlungen „im Umfeld“ einer Medienproduktion und – publikation strafbar, nämlich das herstellen, beziehen, liefern, vorrätig halten, anbieten, und bewerben sowie der Import und Export volksverhetzender Bücher.

Auf subjektiver Ebene setzt eine strafbare Volksverhetzung Vorsatz voraus.³⁵⁸

350 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 632, nennt als mögliches Gegenbeispiel eine positive Würdigung des Autobahnbau in der NS-Diktatur (der wissenschaftlich aber als NS-Propagandalüge widerlegt ist).

351 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 632 m.w.Nachw.

352 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 632.

353 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 632.

354 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 632.

355 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 632.

356 Heinrich, ZJS 2017, S.625, 632; Fischer, § 130 StGB, Rn.40.

357 BVerwG, NJW 2009, S.98.

358 § 130 Abs.2 StGB erfasst das vorsätzliche Verbreiten eines volksverhetzenden Buches. Eine eigene volksverhetzende Äußerung, z.B. als Autorin eines Buches, wird dagegen nicht von § 130 Abs.2 StGB, sondern von § 130 Abs.1 StGB erfasst (der höhere Strafen vorsieht als § 130 Abs.2 StGB). Zur Abgrenzung von Täterschaft,

Strafbarkeitsbegrenzend können die Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG wirken (**Medienprivileg**).³⁵⁹ So spielt z.B. die **Meinungsfreiheit** bereits bei der Auslegung von Buchpassagen und anderen Medieninhalten eine Rolle. Bei mehreren Interpretationsmöglichkeiten darf eine Auslegung als strafbare volksverhetzende Handlung nur dann erfolgen, wenn andere, zur Straflosigkeit führenden Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen ausgeschlossen werden.³⁶⁰ Die **Wissenschaftsfreiheit** kann zum **Beispiel** die (nicht strafbare) Veräußerung eines volksverhetzenden Buches an eine universitäre Einrichtung oder an eine Bibliothek zu wissenschaftlichen Zwecken legitimieren. Gleiches gilt für die Zugänglichmachung des Buches in einer solchen Einrichtung.³⁶¹

Die **Kunstfreiheit** kann ebenfalls strafbarkeitsbegrenzend wirken. So ist etwa bei Romanen zu berücksichtigen, dass sie eine eigene fiktionale Wirklichkeit schaffen. Sie sind jeweils als Gesamtwerk zu würdigen, nicht nur im Hinblick auf einzelne Stellen oder einzelne literarische Figuren. Ein **Beispiel** aus der Rechtsprechung der 1980er Jahre zur Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und staatlichen Schutzinteressen betraf die Ausstellung einer Collage in einer kirchlichen Jugendfreizeit. Die Collage wurde u.a. aus Fotos afrikanischer Soldaten in Simbabwe erstellt und trug die Bildunterschrift „Soldaten sind alle bezahlte Mörder“.³⁶² Weitere Rechtsprechungsbeispiele aus den letzten Jahrzehnten betrafen Flugblattaushänge eines Gedichtes mit dem Titel „Der

Beihilfe und presserechtlicher Sonderhaftung ► S.180.

³⁵⁹ Eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung enthält § 130 Abs.8 i.V.m. § 86 Abs.3 StGB. Sie wirkt als Tatbestandsausschluss, nicht als Rechtfertigungsgrund (Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.131, 134; Fischer, § 130 StGB, Rn.52; streitig).

³⁶⁰ BVerfG NJW 1994, S.2943, 2944 -Soldaten sind Mörder; s. auch Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.134.

³⁶¹ Vgl. Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.132; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 130 StGB Rn.25 (zur einfachgesetzlichen Sozialadäquanzklausel). Zu den speziellen Zugangsbedingungen für die Nutzung von sog. sekretierter Literatur ► S.70.

³⁶² OLG Koblenz StV 1985, S.15; s. auch Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.135. Nach Auffassung des Gerichtes erfüllte der Collagentext den Straftatbestand des § 130 StGB. Er beziehe sich auf sämtliche Soldaten der Welt und würde daher auch einen herabwürdigenden Angriff auf die Menschenwürde der Soldaten der Bundeswehr darstellen. Das vorinstanzliche Urteil des Landgerichts, das den aus einem Tucholsky-Zitat abgewandelten Text anders ausgelegt hatte (nämlich als straflose Kritik an bezahlten Söldnern), wurde daher vom OLG Koblenz aufgehoben. In einem erneuten Prozess vor dem Landgericht wurde die angeklagte Leiterin der kirchlichen Jugendfreizeit aber wiederum freigesprochen (s. dazu den Redaktionsvermerk zur Entscheidung des OLG Koblenz, StV 1985, S.15, 17). Aus heutiger Sicht war der Freispruch verfassungskonform, weil nach Maßgabe der Kunstfreiheit bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten eines Kunstwerks nicht allein diejenige zugrundegelegt werden darf, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt (BVerfG, NJW 1985, S.261, 263 – Anachronistischer Zug).

Asylbetrüger in Deutschland³⁶³ und die Veröffentlichung eines Gedichtes mit dem Titel „Deutschlands Sterbe-Tafel“ in der Mitgliederzeitung einer Wählervereinigung.³⁶⁴

Notwendig für eine strafrechtliche Verurteilung ist wie stets auch ein **schuldhaftes** Handeln des Täters, d.h. die Verbreitung des Buches muss ihm persönlich vorwerfbar sein.

Vorkonstitutionelle Schriften II: Vorkonstitutionelle Schriften sind Bücher und andere Publikationen, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24.5.1949 veröffentlicht wurden. Eine Strafbarkeit dieser Schriften nach § 86 StGB (Verbot verfassungsfeindlicher Propaganda) kommt zwar nach herrschender Meinung nicht in Betracht (s. dazu Vorkonstitutionelle Schriften I, ► S.197). Sie können aber gleichwohl einen volksverhetzenden Inhalt haben. Ihre Verbreitung kann dann nach § 130 StGB strafbar sein.³⁶⁵ Ein Beispiel aus der Rechtsprechung der 2010er Jahre ist die strafbare Verbreitung des ungekürzten und unveränderten Nachdrucks einer Ausgabe von Hitlers „Mein Kampf“ aus dem Jahr 1943. Das AG Forchheim verurteilte eine Online-Buchhändlerin, die den Nachdruck vertrieb, wegen Volksverhetzung.³⁶⁶ Ein weiteres Beispiel ist der Nachdruck und Verkauf eines wohl 1936 oder 1937 erschienenen Schülerheftes für den Biologieunterricht an Volksschulen von Paul Brohmer (1885–1965). Das OLG Celle bejahte in den 1990er Jahren die Strafbarkeit dieser Verbreitungshandlungen als Volksverhetzung, weil es die Inhalte des Schülerheftes als rassistisch bewertete.³⁶⁷ Ein drittes Beispiel betraf keine Bücher, sondern das Medium Film. Bereits Anfang der 1960er Jahre wurde der antisemitische Agitationsfilm „Jud Süß“ des Regisseurs Veit Harlan (1899–1964) aus dem Jahr 1940 vom BGH u.a. als volksverhetzend eingestuft, weil er zum Hass gegen Jüdinnen und Juden aufstachelte und ihre Men-

363 Das Gedicht führte zu mehreren Strafprozessen. Überwiegend wurde dabei von den Gerichten eine Strafbarkeit nach § 130 StGB wegen eines Angriffs auf die Menschenwürde von Asylsuchenden bejaht (BayObLG, Urt. v. 17.8.1994 – Az. 4St RR 105/94 u.a.; KG Berlin, Urt. v. 26.11.1997 – Az. (5) 1 Ss 145/94 (30/94); OLG Karlsruhe, Urt. v. 2.0.1995 – Az. 2 Ss 21/94); a.A. OLG Frankfurt a.M., NJW 1995, S.143). Die Kunstfreiheit wurde in den genannten Entscheidungen zwar jeweils nur sehr knapp gewürdigt. Vom Ergebnis her ist den die Strafbarkeit bejahenden Entscheidungen aber zuzustimmen. Es handelt sich hier um den Ausnahmefall einer Instrumentalisierung der literarischen Kleinform des Gedichtes zu außerliterarischen, nicht nach Art. 5 Abs.3 GG schutzfähigen Zwecken.

364 VerfGH Saarland, Beschl. v. 16.12.2020 – Az.Lv 1/20. Das Landesverfassungsgericht lehnte eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung ab, nachdem die Fachgerichte (AG Saarbrücken und LG Saarbrücken) zuvor noch eine Strafbarkeit bejaht hatten. Es begründete seine Auffassung u.a. damit, dass das Gedicht nach Maßgabe der Kunstfreiheit werkgerecht interpretiert werden müsse. Danach handele sich um eine zwar drastische, aber strafrechtlich noch zulässige Gesellschaftskritik mit satirischem Einschlag, die karikaturhaft überzeichnete Ausdrücke verwende.

365 Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.78.

366 AG Forchheim, Urt. v. 27.10.2016 – Az. 1 Ds 1108 Js 6660/16 (Pr. 0111/18), zit. nach BPJM-Entscheidung Nr. G 1/18 v. 5.2.2018, BANz v. 26.2.2018. S. dazu auch BayLT-Drs. 17/13190, S.2. Näher zum volksverhetzenden Inhalt des Buches Sebastian/Briske, AfP 2013, S.101, 106 ff.; Bogedain, ZUM 2015, S.205, 207 f. Soweit die Strafbarkeit der Buchverbreitung wegen Volksverhetzung im Zensurschrifttum kritisiert wird (z.B. von Haefs, Kodex Jb. 7 (2017), S.69, 78 ff.), übersieht diese Auffassung die erheblich friedensstörende Wirkung, die von einer Buchverbreitung ohne Restriktionen ausginge. Zur jugendmedienschutzrechtlichen Indizierung von Hitlers „Mein Kampf“, die eine Konsequenz des strafrechtlichen Verbreitungsverbotes ist, ► S.275.

367 OLG Celle, Urt. v. 14.1.1997 – Az. 1 Ss 271/96; s. auch Fischer, § 130 StGB Rn.18.

schenwürde angriff.³⁶⁸ Alle drei Rechtsprechungsbeispiele behandelten Medieninhalte mit nationalsozialistischem Gedankengut. Die **Verbrechen der NS-Diktatur** sind auch in der heutigen Zeit noch präsent. Um ihre **historische Singularität** zu würdigen wurde § 130 StGB in den letzten Jahrzehnten mehrfach geändert; damit sollte zur Verfolgung und Prävention rechtsextremistischer Straftaten beigetragen werden (s.o.). Das BVerfG hat diese sehr intensiven gesetzgeberischen Eingriffe in die Meinungsfreiheit wegen der Singularität der NS-Verbrechen für verfassungskonform erklärt.³⁶⁹ Mit dem Singularitätsargument können auch Publikationen von weiteren Vertretern des NS-Regimes als volksverhetzend und ihr Verlag und Buchhandelsvertrieb als strafbar eingestuft werden.³⁷⁰ Nicht nur der Verlag unkommentierter und inhaltlich unveränderter Neudrucke bzw. E-Books, sondern auch der antiquarische Vertrieb von Originalen an Privatpersonen dürfte dabei wohl zumeist nicht vom Medienprivileg gerechtfertigt sein.³⁷¹ Jenseits dieser Sonderfälle mit NS-Bezug wird bzgl. des Buchhandelsvertriebs antiquarischer Schriften aus früheren Epochen, etwa dem Kaiserreich, allerdings im Hinblick auf das Medienprivileg eine Strafbarkeit nur äußerst selten zu bejahen sein. Neuausgaben solcher Schriften, z.B. als E-Books, können aber anders zu beurteilen sein.³⁷² Generell werden nicht-fiktionale Schriften aus früheren Epochen heutzutage zumeist einen dokumentarischen Charakter haben. Bei der Auslegung entsprechender Buchpassagen muss zudem der jeweilige historische Kontext berücksichtigt werden, in dem sie erstmals publiziert wurden. Fiktionale Werke haben von vorneherein eine eigene poetische Realität, das gilt erst recht für Romane, Erzählungen und Gedichte aus lange zurückliegenden Zeiten. Für die (nicht strafbare) Verbreitung dieser Bücher aus früheren Jahrhunderten streiten jeweils die Meinungs-, Presse- und ggf. auch Wissenschaftsfreiheit sowie die Kunstfreiheit. Eine Eignung zur Friedensstörung dürfte im Regelfall nicht von ihnen ausgehen.

4.2.2.4 Verbot von Gewaltdarstellungen

Die Strafbarkeit von Gewaltdarstellungen in Medien ist aus historischer Perspektive eine vergleichsweise neue Deliktsform. Der Straftatbestand wurde erst in den 1970er Jahren geschaffen; er hat keine Vorläufer im Kaiserreich und in der Weimarer Republik.

³⁶⁸ BGH, NJW 1963, S.2034; s. auch Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.39. In dem komplexen Strafverfahren ging es um die Einziehung und Unbrauchbarmachung einer Kopie des Films, die ein Filmhändler zu verkaufen versuchte. Das Landgericht hatte zwar den volksverhetzenden Charakter des Films bejaht, den Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft aber aus anderen Gründen als unbegründet zurückgewiesen. Die Revision der Staatsanwaltschaft beim BGH hatte Erfolg.

³⁶⁹ BVerfG, NJW 2010, S.47 – Wunsiedel.

³⁷⁰ Bogedain, ZUM 2015, S.205, 207 nennt als Beispiel u.a. Alfred Rosenbergs Schrift „Der Mythus des 20. Jahrhunderts“ aus dem Jahr 1930. Allg. kritisch zur Einstufung von NS-Schriften als volksverhetzend Haefs, Kodex Jb. 7 (2017), S.69, 83 ff.

³⁷¹ Etwas anderes gilt allerdings bei einer (nicht strafbaren) Veräußerung an wissenschaftliche Einrichtungen, z.B. an Universitätsbibliotheken. Näher zum Antiquariatsverkauf Leipziger Kommentar-Krauß, § 130 StGB, Rn.132; Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 130 StGB Rn.25.

³⁷² Im Einzelfall kann hier eine kritische Kontextualisierung notwendig sein, z.B. durch ein Vorwort bzw. Nachwort. S. zu den Anforderungen an eine Kontextualisierung in einem anderen Zusammenhang auch BGH, NJW 2022, S.2406, 2408 ff. Rn. 15 ff. (bzgl. eines antisemitischen Kirchenreliefs aus dem 13. Jahrhundert).

Rechtspolitischer Hintergrund war eine damalige gesetzgeberischen Reform des Sexualstrafrechts. Dabei ergaben Sachverständigenanhörungen Hinweise auf mögliche gefährliche und sozialschädliche Wirkung von gewaltverherrlichenden Darstellungen. Über ein ursprünglich vorgesehenes Verbot der pornografischen Schilderung von Gewalttätigkeiten hinaus wurden daher vom Gesetzgeber mit der Schaffung des § 131 StGB im Jahr 1973 auch andere Formen der exzessiven Gewaltschilderung unter Strafe gestellt.³⁷³

Eine zentrale praktische Rolle spielt das Delikt vor allem im Jugendmedienschutz (► S.274). Filme, Computerspiele, Bücher und andere Medien mit Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB sind darüber hinaus aber nicht nur für Minderjährige verboten, sondern dürfen auch nicht an Erwachsene verbreitet werden. Die Vorschrift ist daher seit ihrer Einführung stark umstritten. Kritisiert wird unter anderem, dass Mediendarstellungen bereits im Vorfeld von schweren Gewaltdelikten wie Mord, Totschlag oder Körperverletzung unter Strafe gestellt werden, ohne dass ein evidenter Zusammenhang zwischen Medienkonsum und tatsächlicher Gewaltanwendung bestünde. Diese Vorfeldkriminalisierung würde zu einer unzulässigen Lenkungswirkung auf die volljährigen Bürgerinnen und Bürger in einer liberalen Gesellschaft führen.³⁷⁴ Die komplizierte Gesetzesregelung lautet in einer vereinfachten, auszugsweisen Form wie folgt:

§ 131 Abs.1 StGB: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **1.** einen Inhalt [...], der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, [...] verbreitet [...] oder **2.** einen [solchen] Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn [für eine verbotene Gewaltdarstellung] zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen. [...].“³⁷⁵

Schutzzweck der Strafnorm ist vor allem die Wahrung des öffentlichen Friedens. Das Strafdelikt soll ein gesellschaftliches Klima verhindern, dass durch medial präsente Gewaltdarstellungen geprägt ist. Eine solche öffentliche Gewaltpräsenz würde ein Gefühl der Rechtsunsicherheit bei der Bevölkerung hervorgerufen.³⁷⁶ Außerdem soll § 131 StGB nach dem Willen des Gesetzgebers einzelne Personen vor aggressionsbe-

373 Ausf. zur Entstehungsgeschichte der Strafnorm Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB, Vor Rn.1 m.w.Nachw.

374 Vgl. Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.9 m.w.Nachw.; s. auch Waltke, S.216.

375 Einfügungen vom Verf.

376 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.1; Lackner/Kühl, § 131 StGB Rn.1; Fischer, § 131 StGB Rn.2.

dingten Fehlentwicklungen bewahren und verhindern, dass sie andere durch Gewalttaten verletzen.³⁷⁷

Das zentrale Tatbestandsmerkmal des § 131 StGB ist das Vorliegen eines gewaltdarstellenden Inhalts, z.B. in einem Buch oder in einem Film. Eine Schilderung von Gewalttätigkeiten liegt vor, wenn aggressive, die körperliche Integrität unmittelbar verletzende oder gefährdende Handlungen oder Vorgänge dargestellt werden.³⁷⁸ Ausschließlich psychische Gewalt genügt nicht.³⁷⁹ Strafbar kann nur eine Schilderung sein, die sehr intensive, nämlich grausame oder ansonsten unmenschliche Gewalttätigkeiten zeigt. Grausames Handeln liegt vor, wenn dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besonders starke Schmerzen oder Qualen zugefügt werden.³⁸⁰ Unmenschlich ist eine Gewalttat, wenn sie Ausdruck einer menschenverachtenden, rücksichtslosen oder unbarmherzigen Gesinnung ist.³⁸¹ Die Grausamkeit und Unmenschlichkeit müssen dabei den wesentlichen Inhalt und zugleich den Sinn der Schilderung ausmachen.³⁸² Erfasst werden nach der Rechtsprechung sowohl Darstellungen fiktionaler, als auch nicht-fiktionales Geschehnisse.³⁸³

Eine „**Schilderung**“ kann nicht nur durch Filme und Bilder, sondern – wie bei Büchern – grundsätzlich auch durch Texte erfolgen. Erfasst werden auch Graphic Novels und Comics, also Bild-Text-Kombinationen.³⁸⁴ Bei **Computerspielen** steuert der Spieler dagegen **aktiv** das fiktionale Geschehen und handelt selbst. Eine bloße passiv rezipierbare „Schilderung“ von gewalttätigen Handlungen kann daher vom Wortsinne her eigentlich kaum vorliegen.³⁸⁵ Gleichwohl wird die Anwendbarkeit des § 131 StGB auf den Gaming-Bereich von der herrschenden Meinung im juristischen Schrifttum³⁸⁶ und auch von der Rechtsprechung³⁸⁷ bejaht. Auch Spiele-Walkthroughs, die im

377 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.2; Fischer, § 131 StGB Rn.3; streitig. Eindeutige empirische Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung, die diese Auffassung stützen, gibt es zwar nicht (Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.3 m.w.Nachw.). Allerdings besteht nach den Forschungserkenntnissen eine Möglichkeit entsprechender Auswirkungen von fiktionalen oder realen Gewaltdarstellungen auf einzelne Personen. Der Gesetzgeber hat insoweit – wie stets – einen Einschätzungs- und Prognosespielraum, welchen Forschungsthese er folgt und welchen nicht. Diesen Spielraum hat er mit der Strafregelung des § 131 StGB zu Gunsten der Gewaltprävention und zu Lasten der Publikationsfreiheiten ausgeschöpft (Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.5, 10).

378 Fischer, § 131 StGB Rn.5 m.w.Nachw.

379 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.15.

380 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.20.

381 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB, Rn.21.

382 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.24.

383 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992 – Az. 1 BvR 698/89 – Tanz der Teufel; BGH, Urt. v. 15.12.1999 – Az. 2 StR 365/99.

384 Heinrich, ZJS 2017, S.8, 12.

385 S. zu der im Strafrecht zwingend einzuhaltenden Wortlautgrenze auch Erdemir, JMS-Report 3/2011, S.3.

386 S. etwa Heinrich, ZJS 2017, S.8, 12; Schönke/Schröder- Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 131 StGB Rn.8.

387 Ausweislich der Indizierungsliste der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz war bei 17 der derzeit dort verzeichneten 31 gerichtlich beschlagnahmten Computerspiele § 131 StGB der Beschlagnahmegrund (vgl. JMS-Report 1/2022, S.65 f., Indexlisteneinträge Nr.526 bis Nr.571).

Gegensatz zu den Spielen selbst passiv rezipiert werden, können strafbare Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB beinhalten.³⁸⁸

Die Opfer der Gewalttätigkeiten müssen **Menschen** oder – nach einer entsprechenden Gesetzesänderung im Jahr 2004 – **menschenähnliche Wesen** sein. Nicht von der Strafnorm erfasst werden Darstellungen von Gewalttätigkeiten gegen Tiere oder Sachen.³⁸⁹ „Menschenähnliche Wesen“ sollen nach dem Willen des Gesetzgebers dabei fiktive Wesen sein, die ihrer äußeren Gestalt nach Ähnlichkeiten mit Menschen aufweisen.³⁹⁰ Nach richtiger Auffassung im juristischen Schrifttum ist das Tatbestandsmerkmal der Menschenähnlichkeit sehr eng auszulegen.³⁹¹

Verursacher der Gewalt müssen keine Menschen oder menschenähnlichen Wesen sein. Nach der Rechtsprechung genügen z.B. auch Roboter.³⁹²

Die Schilderung der Gewalttätigkeiten müssen von einer sehr starken Intensität sein, nämlich entweder eine Verherrlichung oder Verharmlosung ausdrücken, oder von der Art und Weise der Schilderung her die Menschenwürde verletzen. **Gewaltverherrlichung** liegt dann vor, wenn die Gewalttätigkeit als großartig, imponierend oder heldenhaft dargestellt wird.³⁹³ Unter einer **Gewaltverharmlosung** sind nach dem Willen des Gesetzgebers neben Bagatellisierungen auch beiläufige und emotionslose Schilderungen zu verstehen.³⁹⁴ Im Hinblick auf die Kunstfreiheit (s.u.) ist das Tatbestandsmerkmal der Gewaltverharmlosung allerdings restriktiv auszulegen.³⁹⁵ Eine grausame und unmenschliche, die **Menschenwürde verletzende Darstellung** kann nach dem Willen des Gesetzgebers vorliegen, wenn die Schilderung – ohne verherrlichend oder verharmlosend zu sein – gleichwohl verrohend wirkt. Das Tatbestandsmerkmal ist in hohem Maße unbestimmt und deshalb verfassungskonform restriktiv auszulegen.³⁹⁶ **Grausam** ist eine solche Darstellung dann, wenn sie zeigt, dass dem Opfer aus gefühlloser unbarmherziger Gesinnung besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden.³⁹⁷ **Unmenschlich** ist eine Darstellung, die eine menschenverachtende, rücksichtslose und gleichgültige Tendenz der gewaltsamen Handlungen zeigt.³⁹⁸ Eine, die Menschenwürde verletzende Gewaltdarstellung, liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten um ihrer selbst willen gezeigt werden.

388 Vgl. z.B. AG Tiergarten, JMS-Report 1/2017, S.89.

389 Fischer, § 131 StGB Rn.5.

390 Vgl. Fischer, § 131 StGB Rn.6 m.w.Nachw.

391 Näher zur Abgrenzungsproblematik Erdemir, JMS-Report 2011, S.2 f.; Fischer, § 131 StGB Rn.6b.

392 BGH, Urt. v. 15.12.1999 – Az. 2 StR 365/99.

393 Fischer, § 131 StGB Rn.9.

394 Vgl. Fischer, § 131 StGB Rn.10 m.w.Nachw.

395 Vgl. Waltke, S.27 unter Verweis auf die offensichtlich nicht nach § 131 StGB strafbaren, gleichwohl Gewalt teilweise als beiläufig schildernden Filmklassiker „Pulp Fiction“ (1994) von Quentin Tarantino und „No Country for Old Men“ (2007) von den Brüdern Ethan und Joel Coen.

396 Einzelheiten streitig, näher Lackner/Kühl, § 131 StGB Rn.7; Fischer, § 131 StGB Rn.12 f., jeweils m.w.Nachw.

397 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.20.

398 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.21.

Erforderlich ist vielmehr, dass die Darstellung die Rezipientinnen und Rezipienten zur bejahenden Anteilnahme anregen soll.³⁹⁹

Tathandlung ist insbes. das **Verbreiten**, z.B. durch den Verkauf einer Graphic Novel mit Gewaltdarstellungen im stationären oder Online-Buchhandel. Zusätzlich sind auch weitere Handlungen mit Strafe bedroht, nämlich Verlag, Produktion (Satz und Druck), Vorrätighalten (in einer Verlags- oder Buchhandelsauslieferung) und Bewerbung des gewaltdarstellenden Buches (etwa durch Schaufensterwerbung oder Print- und Online-Werbeanzeigen). Nicht von § 131 StGB erfasst ist aber mangels medialer Verbreitung z.B. die Live-Aufführung eines Theaterstückes mit gewalthaltigem Inhalt.⁴⁰⁰

Auf subjektiver Ebene ist **Vorsatz** notwendig. Das bedeutet, dass eine Täterin oder eine Beihilfe leistende Person z.B. beim Verkauf einer Film-DVD zumindest billigend in Kauf nehmen muss, dass der Film eine gewaltverherrlichende Darstellung beinhaltet. Unerheblich ist dabei, ob sich die Person selbst mit dem Inhalt der Film-DVD identifiziert oder den Gewaltszenen neutral bzw. kritisch-distanziert gegenübersteht.⁴⁰¹

Die Strafbarkeit wird durch die Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG begrenzt (**Medienprivileg**). Bei der verfassungskonformen Auslegung des Straftatbestandes sind für nicht-fiktionale Publikationen vor allem die **Meinungsfreiheit** (Art. 5 Abs.1 S.1 GG),⁴⁰² und **Wissenschaftsfreiheit** (Art. 5 Abs.3 GG)⁴⁰³ zu beachten. Einfachrechtlich ist dies teilweise in § 131 Abs.2 StGB geregelt.⁴⁰⁴ Die Berücksichtigung der Publikationsfreiheiten in der Non-Fiktion führt gerade bei Büchern, die nur mittelbare Schilderungen in Textform und keine unmittelbaren audiovisuellen Schilderungen enthalten, zu einer sehr restriktiven Auslegung des Straftatbestandes. Deshalb ist zum **Beispiel** eine bloß deskriptive Wiedergabe eines grausamen oder unmenschlichen Geschehens, etwa in einer zeitgeschichtlichen Dokumentation,⁴⁰⁵ in einer Biographie über einen Mörder und seine Taten oder in einem Sachbuch zum Thema Terrorismus, mangels Verherrlichung, Verharmlosung oder Menschenwürdeverletzung grundsätzlich nicht nach § 131 StGB strafbar.⁴⁰⁶ Ein Beispiel ist der bekannte Bücherprozess um die Autobiographie „Wie alles anfang“ des Terroristen Michael Baumann in den 1970er Jahren. Hier hatte die Staatsanwaltschaft neben einer Verurteilung wegen Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) zunächst auch eine Verurteilung wegen Gewaltdarstellungen nach dem damals neuen § 131 StGB gefordert. Das LG München lehnte dies aber ebenso wie der

399 VG Köln, JMS-Report 3/2011, S.63 mit Anm. Erdemir (zu einer DVD-Ausgabe des Horrorfilms „Saw V – Unrated“).

400 Mitsch, § 3 Rn.16.

401 Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB Rn.42.

402 Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 131 StGB Rn.15/16; restriktiver wohl Fischer, § 131 StGB Rn.19.

403 Vgl. zur Strafbarkeitsbegrenzung durch die Wissenschaftsfreiheit auch Fischer, § 131 StGB Rn.20, 23.

404 Die Vorschrift besagt, dass § 131 Abs.1 StGB nicht gilt, „wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.“

405 Näher Fischer, § 131 StGB Rn.15 f.

406 Vgl. zum Tatbestandsausschluss bei einer bloßen nüchternen Wiedergabe von Gewalthandlungen auch Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB, Rn.38.

BGH ab. In dem Buch werde zwar an mehreren Stellen über Gewalttätigkeiten berichtet. Diese Verbrechen würden aber nicht in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise geschildert.⁴⁰⁷

Im Zeitschriftenbereich ist zu beachten, dass die Anzeigenwerbung für strafbare Gewaltdarstellungen ihrerseits strafbar sein kann. So wurde z.B. in den 1990er Jahren die Werbung für ein wegen Gewaltdarstellung verbotenen Computerspiel in einer Spielezeitschrift von der Rechtsprechung selbst als Mitwirkung an einer Straftat nach § 131 StGB gewertet, was zu einer Beschlagnahmung der entsprechenden Druckexemplare führte.⁴⁰⁸

Für literarische und andere künstlerische Darstellungen hat es der Gesetzgeber zwar versäumt, eine einfachgesetzliche Beschränkung der Strafbarkeit vorzusehen. Gleichwohl ist selbstverständlich die **Kunsthfreiheit** (Art. 5 Abs.3 GG) als verfassungsrechtliche Strafbarkeitsgrenze zu berücksichtigen.⁴⁰⁹ Kunst und Gewaltdarstellungen schließen sich nicht aus. Selbst eine gewaltverherrlichende oder gewaltverharmlosende Darstellung kann als Kunst i.S.d. Art. 5 Abs.3 GG einzustufen sein, so dass stets eine Abwägung im Einzelfall erfolgen muss.⁴¹⁰ Dabei sind die Tatbestandsmerkmale des § 131 StGB bei fiktionalen Darstellungen generell äußerst restriktiv anzuwenden, um einer verfassungskonformen Auslegung zu genügen.⁴¹¹ Bei literarischen Werken dürfte die verfassungsrechtliche Abwägung zwischen Kunstfreiheit und staatlichem Schutzinteresse zumeist zum Überwiegen der Kunstfreiheit führen.⁴¹² Das gilt zunächst für ältere Literatur, die aus ihrer Zeit heraus verstanden werden muss,⁴¹³ z.B. vorkonstitutionelle (d.h. vor Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949 entstandene) literarische Werke. Aber auch für neuere Literatur ist zumeist von einem Primat der Kunstfreiheit auszugehen.⁴¹⁴ Auf traditionelle Unterscheidungen zwischen „Hochliteratur“ und „Trivialliteratur“ kann es dabei wegen der Weite und Wertfreiheit des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs nicht ankommen.⁴¹⁵ In jedem Fall ist eine Würdigung des gesamten Dar-

407 Vgl. BGH, NJW 1978, S.58 – Baumann Autobiographie I. Ausf. zur „Baumann-Autobiographie-Entscheidung“ ▶ S.226.

408 AG München, Beschlagnahmebeschl. v. 9.5.1995 – Az.: 8330 Gs 31/95 – 465 b Js 165851/95 und AG München, Beschlagnahmebeschl. v. 1.6.1995 – Az.: 8330 Gs 31/95 – 465 b Js 165851/95 (bzgl. der beiden Monatsausgaben April sowie Mai/Juni 1995 der Spielezeitschrift PC Joker), zit. nach JMS-Report 1/2010, S.59 (Einträge Nr.479 und Nr.480 in der Indexliste).

409 Vgl. Fischer, § 131 StGB Rn.20 f.; Lackner/Kühl, § 131 StGB Rn.12. Rechtsdogmatisch ist dabei umstritten, ob es sich um eine Begrenzung des Tatbestandes oder um einen Rechtfertigungsgrund handelt (vgl. die Nachw. bei Fischer, § 131 StGB Rn.20).

410 Erdemir, JMS-Report 3/2011, S.3, 5.

411 Waltke, S.227; streitig.

412 Lackner/Kühl, § 131 StGB Rn.12; a.A. Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB, Rn.55.

413 Schönke/Schröder – Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 131 StGB Rn.17. S. zur Abwägungsproblematik bei älteren literarischen Werken auch Halecker/Melz/Scheffler/Zielińska-Biesenthal, S.241, 246 f. (bzgl. „Max und Moritz“ von Wilhelm Busch aus dem Jahr 1865).

414 Sehr streitig; s. zum Meinungsstand in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum z.B. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 131 StGB Rn.17; Fischer, § 131 StGB Rn.21, jeweils m.w.Nachw.

415 A.A. wohl Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, § 131 StGB Rn.17.

stellungszusammenhangs notwendig.⁴¹⁶ Bei Büchern darf daher beispielsweise keine bloße „Stellenlektüre“ einzelner Kapitel oder Absätze erfolgen.

In der Praxis liegt für fiktionale Werke der Schwerpunkt von Straftaten nach § 131 StGB allerdings nicht bei Büchern, sondern bei anderen Werken, zum **Beispiel** Horrorfilmen,⁴¹⁷ gewaltverherrlichender Musik⁴¹⁸ und gewalthaltigen Computerspielen.⁴¹⁹ Beispiele für strafrechtliche Beschlagnahmungen oder gar Verurteilungen bzgl. Romanpublikationen, also gewalttätigen Inhalten in Form fiktionaler Texte, gibt es dagegen, soweit ersichtlich, nicht. Selbst in dem bekannten Bücherprozess um den Roman „American Psycho“ von Bret Easton Ellis in den 1990er Jahren ging es nicht um eine gerichtliche Beschlagnahmung wegen einer Straftat, sondern „nur“ um eine Indizierung der Jugendschutzbehörde. Die Behörde stützte ihre – später von den Gerichten wegen unzureichender Würdigung der Kunstfreiheit aufgehobene – Indizierungsentcheidung dabei inhaltlich auch nicht auf eine mögliche Verletzung der Strafnorm des § 131 StGB, sondern auf die „niedrigschwelligeren“ Jugendschutzbestimmungen zum Verbot von Gewaltdarstellungen (ausf. zur „American Psycho-Entscheidung“ ► S.291).

Wie bei allen Strafdelikten ist auch bei § 131 StGB für eine Verurteilung stets ein **schuldhaftes** Handeln der Täterin oder des Täters notwendig.

Tanz der Teufel-E: Gegenstand der Grundsatzentscheidung des BVerfG ist der Horrorfilm „Tanz der Teufel“ von Regisseur Sam Raimi aus dem Jahr 1981. Der Film wurde im Jahr 1985 sowohl in seiner Kino-, als auch in seiner ungeschnittenen Videoverision vom LG München wegen eines Verstoßes gegen § 131 StGB eingezogen, weil er nach Auffassung des Gerichts Gewalttätigkeiten verharmloste und diese zugleich auch in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellte.⁴²⁰ Eine später erstellte Schnittfassung des Videofilms wurde im Jahr 1989 vom AG München wegen eines Verstoßes gegen § 131 StGB eingezogen, obwohl der Videovertrieb noch nicht begonnen hatte. Die dagegen gerichtete Beschwerde verwarf das LG München im gleichen Jahr.⁴²¹ Auf eine Verfassungsbeschwerde hin hob das BVerfG die Einziehung im Jahr 1992 dann aber in seiner grundlegenden „Tanz der Teufel-Ent-

⁴¹⁶ Leipziger Kommentar-Krauß, § 131 StGB, Rn.37.

⁴¹⁷ Ein bekanntes Beispiel ist der Film „Tanz der Teufel“ von Regisseur Sam Raimi aus dem Jahr 1984 (ausf. zur „Tanz der Teufel-Entscheidung“ s.u.). Ein weiteres Beispiel ist der Zombiefilm „Dawn of the Dead“ von Regisseur George A. Romero aus dem Jahr 1978. Hier erfolgten in den letzten Jahrzehnten zahlreiche gerichtliche Beschlagnahmungen, z.B. durch AG Tiergarten, Beschl. v. 15.1.2001 – Az. 352 Gs 4534/01. Ende der 2010er Jahre wurden die Beschlagnahmungen aber aufgehoben, vgl. LG Berlin, Beschl. v. 23.1.2019 – Az.: 528 Qs 103/18/352 Gs 4534/01 (beide Gerichtsbeschlüsse zu „Dawn of the Dead“ zit. nach BPJM, Bek. 4/2019 v. 12.4.2019, BANZ. AT v. 29.4.2019 B8, S.3. Das LG Berlin wird dort als „Landgericht Tiergarten“ bezeichnet, das es nicht gibt.)

⁴¹⁸ S. z.B. AG Tiergarten, JMS-Report 4/2015, S.89 (zu einem Rap-Video).

⁴¹⁹ S. z.B. einerseits AG Tiergarten, JMS-Report 3/2010, S.69 (Bejahung der strafbaren Gewaltdarstellung in einem Ego-Shooter-Game) und andererseits VG Köln, JMS-Report 2/2015, S.68 (Verneinung der strafbaren Gewaltdarstellung in einem Open-World-Game).

⁴²⁰ LG München, Urt. v. 7.10.1985 (zit. nach BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992 – Az. 1 BvR 698/89).

⁴²¹ AG München, Entsch. v. 4.4.1989 – Az. 443 Ds 465 b Js 163696/88; LG München, Entsch. v. 11.5.1989 – Az. 15 Qs 18/89 (beide Entscheidungen zit. nach BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992 – Az. 1 BvR 698/89).

scheidung“ auf.⁴²² Die Aufhebung wurde u.a. damit begründet, dass ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG) vorlag. Der Vertrieb des Films wurde unzulässigerweise bereits vor seiner Veröffentlichung, also präventiv, verboten. Im Hinblick auf die damalige Fassung des § 131 StGB (die nur Gewalttätigkeiten gegen „Menschen“ erfasste) stellte das BVerfG außerdem fest, dass menschenähnliche Wesen wie etwa Zombies nicht darunter fielen. Anfang der 2000er Jahre wurde § 131 StGB geändert, weil nach dem Willen des Gesetzgebers auch mediale Gewalttätigkeiten gegen fiktive, menschenähnliche Wesen strafbar sein sollten.⁴²³ Auf der Grundlage des geänderten § 131 StGB erfolgte im Jahr 2005 eine erneute Einziehung des Horrorfilms.⁴²⁴ Diese Einziehung wurde durch Beschluss des LG Berlin vom 24.1.2017 aufgehoben.⁴²⁵

4.2.2.5 Verbot der Religionsbeschimpfung (früher: Gotteslästerung)

Ein weiteres, vor allem aus buchhistorischer Perspektive bedeutsames Mediendelikt zum Schutz des öffentlichen Friedens ist das Verbot der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB; früher: „Gotteslästerungsparagraph“).⁴²⁶ § 166 StGB ist ein Äußerungsdelikt. Es regelt die Strafbarkeit von Äußerungen, die sich gegen die Inhalte von Bekenntnissen und gegen religiöse Institutionen und Gebräuche richten.⁴²⁷ Die Strafregelung in ihrer aktuellen Fassung lautet:

§ 166 Abs.1 StGB: „Wer [...] durch Verbreiten eines Inhalts [...] den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 166 Abs.2 StGB: „Ebenso wird bestraft, wer [...] durch Verbreiten eines Inhalts [...] eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“

⁴²² BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992 – Az. 1 BvR 698/89.

⁴²³ S. zu dieser Gesetzesänderung Leipziger Kommentar- Krauß, § 131 StGB, Vor Rn.1 m.w.Nachw. (Gliederungsabschnitt Entstehungsgeschichte).

⁴²⁴ AG Tiergarten, Beschl. v. 2.5.2005 – Az. 352 Gs 15558/05 (zit. nach LG Berlin, JMS-Report 3/2017, S.70). Der Entscheidung ging eine Beschlagnahmung mehrerer Horrorfilme an einem Verkaufsstand der Technischen Universität Berlin im Juli 2004 voraus, zu denen auch eine DVD von „Tanz der Teufel“ gehörte. Gegen den Verkäufer des Films erging im Juli 2005 ein Strafbefehl wegen eines Verstoßes gegen § 131 StGB (vgl. LG Berlin, JMS-Report 3/2017, S.70).

⁴²⁵ LG Berlin, JMS-Report 3/2017, S.70. S. zur Prozessgeschichte von „Tanz der Teufel“ auch N.N., LTO v. 2.9.2016.

⁴²⁶ Zur langen Geschichte der strafbaren Gotteslästerung und zu dem grundlegenden Wandel, der mit der Strafrechtsreform im Jahr 1969 einsetzte, die den früheren „Gotteslästerungsparagraphen“ aufhob und durch den heutigen „Religionsbeschimpfungsparagraphen“ ersetzte, Leipziger Kommentar-Dippel, Vorb. Par 166 StGB Rn.18 ff. m.w.Nachw.

⁴²⁷ Vgl. Fischer, § 166 StGB Rn.3.

Der heutige **Schutzzweck** der Strafnorm ist der öffentliche Friede.⁴²⁸ § 166 soll davor schützen, dass Religionsbeschimpfungen Feindschaft und Gewalt in der Gesellschaft hervorrufen. Die in einer liberalen und pluralistischen Gesellschaft notwendige Religionstoleranz soll es allen Personen ermöglichen, ihren Glauben ohne Diffamierungen öffentlich zu leben.⁴²⁹ Eine „Gotteslästerung“ im Sinne einer Beleidigung eines göttlichen Wesens wird dagegen nicht unter Strafe gestellt. Auch die Gefühle gläubiger Menschen werden nicht von § 166 StGB geschützt.⁴³⁰ Aus unterschiedlichen rechtspolitischen Richtungen wurde bzw. wird zum Teil eine Verschärfung⁴³¹ bzw. eine Streichung⁴³² des § 166 StGB gefordert. Die rechtspraktische Bedeutung der Strafregelung ist heutzutage – trotz gelegentlich hoher öffentlicher Aufmerksamkeit – nur gering.⁴³³

Schutzgegenstand ist zunächst nach § 166 Abs.1 StGB das religiöse oder weltanschauliche „**Bekenntnis**“. Unter einem **Bekenntnis** wird von der Rechtsprechung ein Durchdrungensein von sinnstiftenden, übergeordneten Vorstellungen verstanden, denen sich der Bekenkende verpflichtet fühlt.⁴³⁴ Die bekennende Person sieht sich dabei in die Zusammenhänge eines umfassenden Weltentwurfs eingebunden.⁴³⁵ Das Bekenntnis kann sowohl religiöser, als auch weltanschaulicher Natur sein.⁴³⁶ Ein religiöses Bekenntnis wird dabei durch den Glauben an ein bzw. mehrere göttliche Wesen charakterisiert, während ein weltanschauliches Bekenntnis auf einer von religiösen Kategorien abweichenden philosophischen Grundvorstellung von Mensch und Welt beruht.⁴³⁷ Das religiöse Bekenntnis basiert damit auf transzendenten Vorstellungen, während das weltanschauliche Bekenntnis keine metaphysischen Bezüge hat.⁴³⁸ Eine „Bewertung“ von Bekenntnissen darf in einem weltanschaulich neutralen Staat wie der Bundesrepublik nicht erfolgen. Auch fundamentalistische oder ethisch fragwürdige Bekenntnisse unterstehen grundsätzlich dem Schutz des § 166 StGB.⁴³⁹ Zu den von § 166 StGB geschützten „**Inhalten**“ eines Bekenntnisses zählen vor allem konkrete religiöse oder weltanschauliche Glaubenssätze.⁴⁴⁰

Neben dem Inhalt von Bekenntnissen schützt die Strafregelung in § 166 Abs.2 StGB zusätzlich auch bestimmte religiöse Institutionen und Gebräuche. Geschützte „Institutionen“ sind Kirchen, andere Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. Die christlichen Kirchen sind zwar aus historischen Gründen im Wortlaut des

428 Fischer, § 166 StGB Rn.2.

429 Leipziger Kommentar-Dippel, Par 166 StGB Rn.8.

430 Fischer, § 166 StGB Rn.2.

431 Näher zu einer entsprechenden Bundesratsinitiative Bayerns im Jahr 2006 Steinke, KJ 2008, S.451, 456 f.

432 Z.B. Steinke, KJ 2008, S.451 ff.

433 Fischer, § 166 StGB Rn.1.

434 Fischer, § 166 StGB Rn.4.

435 Heinrich, ZJS 2018, S.129, 139.

436 Fischer, § 166 StGB Rn.4.

437 Fischer, § 166 StGB, Rn.4.

438 Heinrich, ZJS 2018, S.129, 139 m.w.Nachw.

439 Heinrich, ZJS 2018, S.129, 139. In diesen Fällen ist aber eine besonders sorgfältige Rechtsgüterabwägung notwendig.

440 Näher dazu Fischer, § 166 StGB Rn.4b.

Strafdelikts vorangestellt; der Institutionenschutz gilt aber gleichrangig auch für andere Religionsgemeinschaften, z.B. den Islam und das Judentum.⁴⁴¹ Beispiele für geschützte Weltanschauungsvereinigungen sind etwa die Freimaurer sowie die auf Rudolf Steiner zurückgehende anthroposophische Gesellschaft.⁴⁴² Neben den Institutionen selbst sind auch ihre „**Einrichtungen**“ gegen Beschimpfungen geschützt.⁴⁴³ Ebenfalls geschützt sind die „**Gebäude**“ der Institutionen.⁴⁴⁴ Dies sind die von den Anhängern der Religion allgemein anerkannten Praktiken bei der Ausübung ihres Bekenntnisses, z.B. das sich bekreuzigen, das Tragen von katholischer Ordenstracht und jüdischer Kippa, der muslimische Gebetsruf und der Ramadan.⁴⁴⁵

Strafbare Tathandlung ist die „**Beschimpfung**“. Darunter wird eine besonders gravierende herabsetzende Äußerung verstanden. Bei der missachtenden Äußerung kann es sich sowohl um eine abqualifizierende Bewertung (also ein Werturteil), als auch um eine unwahre Tatsachenbehauptung handeln.⁴⁴⁶ Abzugrenzen ist die Beschimpfung von bloßer scharfer (Religions)kritik.⁴⁴⁷

Die Beschimpfung kann z.B. durch die Verbreitung von Büchern erfolgen.⁴⁴⁸ Die Mitwirkenden an einer Buchpublikation, etwa eine Verlegerin, ein Drucker oder eine Buchhändlerin, müssen sich das Beschimpfen für ein täterschaftliches Handeln allerdings selbst zu eigen machen.⁴⁴⁹ Das wird nur selten der Fall sein; typischerweise wird in diesen Fällen keine Täterschaft, sondern (wenn der strafbare Inhalt der betreffenden Person überhaupt bekannt ist) nur Beihilfe vorliegen.⁴⁵⁰

Nach der in § 166 Abs.1 und Abs.2 StGB jeweils geregelten sog. Friedensstörungsklausel ist eine Religionsbeschimpfung nur dann strafbar, wenn sie geeignet ist, den **öffentlichen Frieden zu stören**. Unter dem öffentlichen Frieden wird dabei ein objektiver Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und ein subjektives Bewusstsein der Bevölkerung verstanden, in Ruhe und Frieden zu leben. Eine Störung des öffentlichen Friedens

441 Siehe auch Leipziger Kommentar-Dippel, § 166 StGB Rn.67, 85.

442 Leipziger Kommentar-Dippel, § 166 StGB Rn.91; Fischer, § 166 StGB, Rn.7.

443 Dazu wurden von der Rechtsprechung aus dem Bereich der christlichen Einrichtungen in früheren Jahrzehnten z.B. Papsttum, Christusverehrung Abendmal, Marienverehrung und Zölibat gezählt, nicht aber Kirchenaltar, Monstranz und die zehn Gebote (vgl. die Nachw. bei Fischer, § 166 StGB Rn.9). Im heutigen juristischen Schrifttum stößt diese zum Teil zu weitreichende, einseitig an traditionellen christlichen Glaubensinhalten ausgerichtete, Rechtsprechung auf Kritik (Fischer, § 166 StGB Rn.10; differenzierend Leipziger Kommentar-Dippel, § 166 StGB Rn.94 ff.).

444 Aus dem christlich-religiösen Bereich wurden dazu von der Rechtsprechung in früheren Jahrzehnten z.B. die Reliquienverehrung, die Amtstracht von Geistlichen und die Erteilung des Segens gezählt (vgl. die Nachw. bei Fischer, § 166 StGB Rn.11). Aus heutiger Sicht wird diese Rechtsprechung im juristischen Schrifttum teilweise als zu weitreichend angesehen (Fischer, § 166 StGB Rn.11).

445 Beispiele nach Heinrich, ZJS 2018, S.129, 140.

446 Heinrich, ZJS 2018, S.129, 140. Beispiele dazu bei Fischer, § 166 StGB Rn.12; Leipziger Kommentar-Dippel, § 166 StGB Rn.26.

447 Fischer, § 166 StGB Rn.12a; Leipziger Kommentar-Dippel, § 166 StGB Rn.27.

448 Zusätzlich sind auch andere öffentliche Religionsbeschimpfungen strafbar; z.B. im Rahmen einer Buchlesung.

449 Allg. dazu Fischer, § 166 StGB Rn.13.

450 Vgl. z.B. KG Berlin, Beschl. v. 15.3.2000 – Az. (5) 1 Ss 33/98 (19/98) für die Beihilfe eines Druckers zur Publikation eines Zeitungsartikels mit einem nach § 166 StGB strafbaren Inhalt (Beschimpfung der jüdischen Religion).

liegt vor, wenn eine allgemeine Beunruhigung der Gesamtbevölkerung oder größerer Bevölkerungsteile (z.B. Katholiken oder Muslime) eintritt.⁴⁵¹

Stets ist **Vorsatz** notwendig. So muss etwa eine Autorin zumindest billigend in Kauf nehmen, dass sie in ihrem Buch ein religiöses Bekenntnis beschimpft.

Ein einfachgesetzliches **Medienprivileg** enthält § 166 StGB zwar nicht. Gleichwohl ist verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben, dass eine Abwägung zwischen dem staatlichen Schutzinteresse und den Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG erfolgen muss.⁴⁵² Die **Meinungsfreiheit** ist z.B. bei religionskritischen Sachbüchern zu beachten. Hier ist jeweils der vollständige Kontext einzelner Äußerungen zu berücksichtigen. Die Äußerungen selbst müssen nach dem meinungsfreundlichen Günstigkeitsprinzip ausgelegt werden.⁴⁵³ Kritik im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen (die von der **Wissenschaftsfreiheit** geschützt sind) kann typischerweise keine Beschimpfung i.S.d. § 166 StGB sein. Im wissenschaftlichen Diskurs über Religionsfragen steht keine Diskreditierung einer Religion, sondern die rational begründete Religionskritik im Vordergrund.⁴⁵⁴ Romane, Erzählungen und andere fiktionale Publikationen können zwar Bekenntnisbeschimpfungen in fiktionalisierter Form enthalten. Hier ist dann aber immer eine Abwägung zwischen dem Wert einer auf Religionstoleranz und friedlichem Zusammenleben gegründeten pluralistischen Gesellschaft einerseits und der Bedeutung der **Kunstfreiheit** für eine offene Gesellschaft andererseits notwendig.⁴⁵⁵ Literarische Gegenstände von Gotteslästerungsprozessen in der frühen Bundesrepublik (nach Maßgabe des früheren „Gotteslästerungsparagraphen“ § 166 StGB a.F.) waren zum **Beispiel** das Gedicht „Missa Profana“ des späteren Literaturwissenschaftlers Reinhard Döhl in einer Göttinger Studierendenzeitung (1959)⁴⁵⁶ und der „Brief eines Zurückgebliebenen“ des Malers Uwe Lausen in einer Ausgabe der Zeitschrift „Spur“ der gleichnamigen Münchener Künstlergruppe (1960).⁴⁵⁷ Neuere Beispiele (nach Maßgabe des heute geltenden „Reli-

451 Näher dazu Fischer, § 166 StGB Rn.14 und § 126 StGB Rn.3, jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

452 Dogmatisch handelt es sich dabei nicht um eine Beschränkung des Straftatbestandes, sondern um einen Ausschluss der Rechtswidrigkeit (vgl. Fischer, § 166 StGB Rn.16).

453 Leipziger Kommentar-Dippel, § 166 StGB Rn.105. Das Günstigkeitsprinzip besagt, dass bei mehreren Deutungsvarianten einer Äußerung eine Deutung als strafbare Äußerung vom Strafgericht nur dann angenommen werden kann, wenn andere Deutungsvarianten vorher mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen wurden. Grundlegend für dieses meinungsfreundliche Strafrechtsverständnis war die „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ des BVerfG aus den 1990er Jahren (näher dazu ► S.61).

454 Fischer, § 166 StGB Rn.16.

455 Fischer, § 166 StGB Rn.16.

456 Der Verfasser des Gedichts wurde vom Landgericht wegen Gotteslästerung verurteilt. Der BGH hob die Verurteilung aber auf und sprach den Verfasser frei. Anders als die Vorinstanz legte der BGH das Gedicht nicht als Beschimpfung des Marienkultes der katholischen Kirche aus. Eine Straftat nach § 166 a.F. StGB wurde daher verneint (BGH, Urt. v. 23.6.1961 – Az. 5 StR 573/60; näher dazu Leiss, S.418 ff.; Lorenz, S.102 f.).

457 Die Zeitschriftenredakteure wurden zunächst vom Landgericht wegen Gotteslästerung verurteilt. Diese Entscheidung wurde aber vom BayOBLG aufgehoben. Die Redakteure hätten sich, so das BayOBLG, den Briefinhalt zwar zu eigen gemacht, also selbst als Täter vorsätzlich gehandelt. Es fehle aber an der nach der damaligen Gesetzesfassung des § 166 StGB erforderlichen Verletzung des religiösen Empfindens anderer Personen (BayOBLG, Urt. v. 22.1.1964, auszugsweise abgedruckt bei Leiss, S.434 f.). Die Angeklagten wurden dann freigesprochen (Leiss, S.435).

gionsbeschimpfungsparagrafen“ § 166 StGB) sind etwa die Gerichtsentscheidungen zu einem behördlichen Aufführungsverbot für das Musical „Das Maria-Syndrom“ von Michael Schmidt-Salomon (1994)⁴⁵⁸ und zur Ausstrahlung der TV-Cartoonserie „Pope Town“ (2006).⁴⁵⁹ In diesen wie auch in den meisten anderen Religionsprozessen in der Bundesrepublik ging es um das christliche Bekenntnis und christliche Institutionen. Erst in neuerer Zeit steht auch der Schutz anderer Bekenntnisse stärker im Fokus, vor allem der Schutz des Islam. Bekannte Beispiele sind die Auseinandersetzungen um die Mohammed-Karikaturen eines dänischen Zeichners (2005)⁴⁶⁰ und um einen antimuslimischen Propagandafilm (2012).⁴⁶¹

Arno Schmidt und die Pocahontas-Kontroverse. Ein bekanntes, in der Zensurforschung häufiger erwähntes⁴⁶² Fallbeispiel aus der Frühzeit der Bundesrepublik ist die Affäre um die Erzählung „Seelandschaft mit Pocahontas“ von Arno Schmidt (1914–1979), die erstmals im Jahr 1955 in der von Alfred Andersch (1914–1980) herausgegebenen kurzlebigen Literaturzeitschrift „Texte und Zeichen“ veröffentlicht wurde. Aufgrund einer Strafanzeige aus dem gleichen Jahr wegen der Verbreitung einer unzüchtiger Schrift (§ 184 StGB a.F.) und Gotteslästerung (§ 166 StGB a.F.)⁴⁶³ wurden gegen Schmidt, Andersch und den Verleger der Zeitschrift staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in mehreren Bundesländern eingeleitet. In Rheinland-Pfalz wurde zwar zunächst eine Anklageschrift gegen Schmidt und Andersch ausgefertigt; dann erfolgte aber eine Anklagerücknahme und eine Bitte um Verfahrensübernahme durch die hessische Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft

458 Die Rechtsprechung bestätigte ein behördliches Aufführungsverbot wegen der Gefahr einer friedensstörenden Religionsbeschimpfung nach § 166 StGB (OVG Koblenz, Urt. v. 2.12.1996 – Az. 11 A 11503/96; BVerwG, Beschl. v. 11.12.1997 – Az. 1 B 60/97). Eine Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschl. v. 20.4.1998 – Az. 1 BvR 667/98). Eine Eigendokumentation zu der Kontroverse um das Musical findet sich unter <http://www.maria-syndrom.de/>; letzter Abruf 5.11.2022. S. dazu auch Waltke, S.181 f.; Seim, S.346.

459 Die Rechtsprechung verneinte eine friedensstörende Religionsbeschimpfung nach § 166 StGB. Die TV-Ausstrahlung der Serie war zulässig (LG München, Beschl. v. 3.5.2006 Az. 9 O 8051/06; s. dazu auch Heller/Goldbeck, ZUM 2007, S.628, 634; Waltke, S.180).

460 Die Veröffentlichung der 12 Karikaturen (u.a. auch in einer deutschen Tageszeitung) führte zu weltweiten Protesten. Zu Strafprozessen kam es, soweit ersichtlich, in Deutschland nicht. In einem Verwaltungsprozess wurde das Zeigen der Karikaturen bei einer Versammlung zwar als zulässig angesehen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17.8.2012, Az. OVG 1 S 117.12). Dabei erfolgte allerdings nur eine sehr knappe und pauschale Abwägung der Rechtsgüter. Im juristischen Schrifttum wird die Strafbarkeit der Karikaturen nach § 166 StGB kontrovers diskutiert. Teilweise wird eine Strafbarkeit abgelehnt (z.B. Leipziger Kommentar-Dippel, § 166 StGB Rn.42; Waltke, S.180 f.), teilweise aber auch bejaht. So kann z.B. nach Heller/Goldbeck (ZUM 2007, S.628, 634) zumindest eine der Karikaturen als strafbare Religionsbeschimpfung gewertet werden, da sie geeignet ist, auf friedensstörende Weise Intoleranz gegenüber der muslimischen Glaubensgemeinschaft hervorzurufen.

461 Der Film führte weltweit zu erheblichen Protesten. In Deutschland kam es, soweit ersichtlich, nicht zu Strafprozessen. Im juristischen Schrifttum wird eine strafbare Religionsbeschimpfung nach § 166 StGB bejaht (ausf. dazu Hörnle, NJW 2012, S.3415 ff.; s. auch Waltke, S.187).

462 Z.B. Kogel-Drews, S.223, 229 ff, s. auch Schäfer, S.114 f., Fuld, S.300 sowie (aus juristischer Sicht) Leiss, S.400 ff. Eine ausführliche Dokumentation der Kontroverse mit Faksimileabdrucken von gerichtlichen Beschuldigtenvernehmungen, staatsanwaltschaftlichen Verfügungen, gutachterlichen Stellungnahmen etc. ist bei Reemtsma/Eyring, S.99 ff. abgedruckt.

463 Abdruck der Strafanzeige bei Reemtsma/Eyring, S.99 ff.

in Hessen lehnte eine Verfahrensübernahme ebenfalls ab (aus formalen Gründen, wegen der presserechtlichen Verjährung nach dem hessischen Pressegesetz). Auch die Staatsanwaltschaft Berlin weigerte sich, das Verfahren zu übernehmen (aus Praktikabilitätsgründen, da Schmidt keinen Wohnsitz in Berlin hatte).⁴⁶⁴ Der Vorgang wurde schließlich an den Generalstaatsanwalt Baden-Württemberg weitergereicht. Dieser erhob im März 1956 Anklage gegen Schmidt und Andersch⁴⁶⁵ und erteilte vier Monate später einen Gutachtenauftrag an den Schriftsteller Hermann Kasack (1896–1966), der damals Präsident der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung war. Kasack gab sehr rasch innerhalb von zwei Wochen ein äußerst positives achtseitiges Sachverständigenutachten über die Erzählung ab.⁴⁶⁶ Daraufhin stellte der baden-württembergische Generalstaatsanwalt das Ermittlungsverfahren gegen Schmidt und Andersch im Juli 1956 ein.⁴⁶⁷ Zu einem Gerichtsverfahren kam es damit nicht mehr. Im historischen Rückblick zeigt die Pocahontas-Affäre, dass bereits in der frühen, gesellschaftlich noch stark vom Katholizismus geprägten Bundesrepublik, eine strafrechtliche Verfolgung oder Verurteilung wegen Gotteslästerung für literarische Kunstwerke in der Rechtspraxis nicht leicht erreichbar war. Die Tatsache, dass überhaupt staatsanwaltschaftliche Ermittlungen stattfanden, ist den Behörden dabei nicht vorzuwerfen: Nach dem Legalitätsprinzip waren (und sind) Polizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet, Strafanzeigen nachzugehen. Interessant ist aber der eher zögerliche Umgang mit den Anzeigen. Mehrere Bundesländer lehnten eine Verfolgung ab. Die außergewöhnlich gut dokumentierte Pocahontas-Affäre ist damit letztlich wohl weniger ein Beispiel für misslungene staatliche Zensurversuche, als für eine sich bereits in den 1950er Jahren verstärkt säkular orientierende staatliche Strafverfolgung.⁴⁶⁸

4.2.3 Pornografiedelikte (früher: Sittlichkeitsdelikte)

Das Spannungsfeld zwischen Buchpublikationen und strafrechtlichen Sanktionierungen von Pornografie hat eine lange historische Tradition. In der frühen Bundesrepublik standen dabei vor allem Sittlichkeitsaspekte im Vordergrund, ehe in den 1970er Jahren eine Liberalisierung der Strafregelungen erfolgte.⁴⁶⁹ Heutzutage, unter den Bedingungen der Internetkommunikation und mit dem in den letzten Jahrzehnten immer stärker gewachsenen Bewusstsein der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, steht vor allem der Schutz Minderjähriger vor sexueller Gewalt im

⁴⁶⁴ Abdruck der entsprechenden Behördenverfügungen und –vermerke aus Berlin, Rheinland-Pfalz und Hessen bei Reemtsma/Eyring, S.106 ff.

⁴⁶⁵ Abdruck der baden-württembergischen Anklageschrift v. 3.3.1956 bei Reemtsma/Eyring, S.146 ff. Bereits ein halbes Jahr zuvor war das Ermittlungsverfahren gegen den Verleger der Zeitschrift aus Mangel an Beweisen eingestellt worden (Abdruck der Einstellungsverfügung v. 13.10.1955 bei Reemtsma/Eyring, S.140 ff.).

⁴⁶⁶ Abdruck des Kasack-Gutachtens v. 21.7.1956 bei Reemtsma/Eyring, S.172 ff.

⁴⁶⁷ Abdruck der Einstellungsverfügung v.26.7.1956 bei Reemtsma/Eyring, S.181 ff.

⁴⁶⁸ Vgl. auch Kogel-Drews, S.223, 231, der das rechtsstaatlich korrekte Handeln der baden-württembergischen Generalstaatsanwaltschaft betont.

⁴⁶⁹ Näher zur Historie der Sittlichkeits- und Pornografiedelikte Leipziger Kommentar-Laufhütte/Roggenbruch, § 184 StGB, Gliederungspunkt „Entstehungsgeschichte“.

Vordergrund. Spezielle Straftatbestände sind dabei das Verbot von Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 184b StGB) und jugendpornografischer Inhalte (§ 184c StGB). Verboten ist außerdem die Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Inhalte (§ 184a StGB). Andere pornografische Inhalte („Erwachsenenpornografie“) dürfen nur an Erwachsene und nicht an Kinder und Jugendliche vertrieben werden (§ 184 StGB). Zusätzlich zur Strafbarkeit greifen bei Pornografiedelikten auch Restriktionen im Jugendmedienschutzrecht ► S.274).

Der Straftatbestand des § 184 StGB, der aus dem früheren „Sittlichkeitsparagrafen“ hervorging, lautet auszugsweise wie folgt:

§ 184 Abs.1 StGB: „Wer einen pornographischen Inhalt [...] **1.** einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht, **2.** [...] **3.** im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, [...] im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt, **3a.** [...], **4.** im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt, **5.** [...] durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt, **6.** [...], **7.** [...], **8.** herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne [des § 184 Abs.1 Nr.1 bis 7 StGB] zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Bei den **Pornografiedelikten** der §§ 184 ff. StGB sind mehrere **Schutzzwecke** zu unterscheiden. Zentral ist heutzutage zunächst der Schutz von minderjährigen Darstellerinnen und Darstellern. Die §§ 184b und 184c StGB zielen hierbei vor allem auf die Bestrafung einer mittelbaren Förderung des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen ab.⁴⁷⁰ Außerdem sollen minderjährige Rezipientinnen und Rezipienten vor Darstellungen geschützt werden, die in erhöhtem Maße geeignet sind, nachteiligen Einfluss auf ihre Persönlichkeitsentwicklung zu nehmen.⁴⁷¹ § 184 StGB und § 184a StGB dienen insoweit vor allem dem Kinder- und Jugendschutz.⁴⁷² Schließlich sollen auch erwachsene Rezipienten vor einer ungewollten Konfrontation mit Darstellungen geschützt werden, die erheblich über das hinausgehen, was im Einklang mit heutigen gesellschaftlichen Wertvorstellungen steht und daher von jedermann hingenommen werden muss. Dieser sog. Konfrontationsschutz gehört ebenfalls mit zu den Schutzzwecken des § 184 StGB und des § 184a StGB.⁴⁷³

Der Rechtsbegriff der „**Pornografie**“ wird vom Gesetzgeber nicht definiert. Darunter wird in juristischem Schrifttum und Rechtsprechung zumeist eine Darstellung sexu-

470 Fischer, § 184b StGB Rn.2, § 184c Rn.3; Lackner, § 184b StGB Rn.2, § 184c StGB Rn.1.

471 Heinrich, ZJS 2016, S.132, 134.

472 Heinrich, ZJS 2016, S.132, 134; Lackner, § 184 StGB Rn. 1, § 184a StGB Rn.1. Schutzzweck des § 184a StGB ist darüber hinaus (bei Gewaltpornografie) die Verhinderung von Gewöhnungs- und Nachahmungseffekten und (bei Tierpornografie) die Sanktionierung eines Tabubruchs (vgl. Schönke/Schröder-Eisele, § 184a StGB Rn.1 f.; Fischer, § 184a StGB Rn.2).

473 Heinrich, ZJS 2016, S.132, 134.

ellen Verhaltens verstanden, die auf eine vergrößernde Weise erfolgt, bei der emotionale Aspekte weitgehend ausgeklammert sind und bei der die Beteiligten überwiegend entindividualisiert, das heißt auswechselbar sind.⁴⁷⁴ Abzugrenzen sind pornografische Darstellungen von solchen Darstellungen, die allein als unmoralisch oder unpassend gewertet werden.⁴⁷⁵ Neben visuellen bzw. audiovisuellen Darstellungen können auch Schilderungen in Textform (etwa in Büchern) pornografisch sein.⁴⁷⁶ Das betrifft sowohl Schilderungen eines realen, nicht-fiktiven Geschehens, als auch fiktive Schilderungen, z.B. in einem Roman.⁴⁷⁷ Neben neueren Büchern können auch ältere, vorkonstitutionelle Werke unter das strafrechtliche Pornografieverbot fallen. Zwei bekannte Beispiele sind die Romane „Die Memoiren der Fanny Hill“ von John Cleland (erstmal erschienen 1749, ► S.252) und „Josefine Mutzenbacher“ (Felix Salten zugeschrieben, erstmal erschienen 1906, ► S.252 und ► S.287).

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist zunächst relevant, dass § 184 StGB eine Zugänglichmachung und **Verbreitung** pornografischer Werke an Minderjährige verbietet.⁴⁷⁸ Das Gesetz nennt dabei mehrere, sich teilweise überschneidende einzelne Verbotstatbestände. Strafbar sind etwa das Auslegen eines pornografischen Buches in einer Buchhandlung⁴⁷⁹ oder vor einer Buchhandlung, z.B. auf einem Büchertisch vor dem Ladengeschäft⁴⁸⁰ und der Buchhandelsverkauf an Jugendliche.⁴⁸¹ Darüber hinaus sind auch weitere Formen gewerblicher Handlungen strafbar, z.B. der Verkauf im Online-Buchhandel⁴⁸² und das Angebot in gewerblichen Leihbüchereien⁴⁸³ sowie die Werbung für pornografische Bücher.⁴⁸⁴ Auch das Verfassen, Verlegen, Setzen und Drucken pornografischer Bücher kann strafbar sein.⁴⁸⁵ Notwendig ist dafür nach dem Gesetzeswortlaut eine strafbare „Absicht“ der betreffenden Person: Es muss ein ziel-

474 Fischer, § 184 StGB Rn.7; s. auch Schönke/Schöder-Eisele, § 184 StGB Rn.8; BGH, NJW 1990, S.3026, 3027 – Opus Pistorum I, jeweils m.w.Nachw. Zum erweiterten Pornografiebegriff des § 184b StGB siehe Fischer, § 184b StGB Rn.4 m.w.Nachw.

475 Fischer, § 184 StGB Rn.6.

476 Fischer, § 184 StGB Rn.6.

477 Fischer, § 184 StGB Rn.6.

478 Über den hier behandelten Bereich der buchwissenschaftlich relevanten Tathandlungen hinaus ist bei kinderpornografischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergegeben, auch der Besitz strafbar (vgl. § 184b Abs.3 StGB). Bei jugendpornografischen Inhalten ist der Besitz strafbar, wenn sie ein tatsächliches Geschehen wiedergeben (vgl. § 184c Abs.3 StGB).

479 Vgl. § 184 Abs.1 Nr.1 StGB („Zugänglichmachung“); dazu Heinrich ZJS 2016, S.132, 144.

480 Vgl. § 184 Abs.1 Nr.3 StGB („außerhalb von Geschäftsräumen“); dazu Heinrich, ZJS 2016, S.297; Leipziger Kommentar-Laufhütte/Roggenbruch, § 184 StGB Rn.23.

481 Vgl. § 184 Abs.1 Nr.1 StGB („überlassen“); dazu Heinrich ZJS 2016, S.132, 143 f.

482 Vgl. § 184 Abs.1 Nr.3 StGB („Versandhandel“)

483 Vgl. § 184 Abs.1 Nr.3 StGB („gewerbliche Leihbücherei“). Öffentliche Bibliotheken sind keine gewerblichen Leihbüchereien; sie fallen nicht unter die Strafregelung (Leipziger Kommentar-Laufhütte/Roggenbruch, § 184 StGB Rn.25). Da es heutzutage keine gewerblichen Leihbüchereien mehr gibt, läuft die Leihbuchregelung in der Praxis leer. Die in § 184 Abs.1 Nr.3 StGB ebenfalls genannten gewerblichen „Lesezirkel“ betreffen keine Bücher, sondern Zeitschriften (Leipziger Kommentar-Laufhütte/Roggenbruch, § 184 StGB Rn.25). Lesezirkel-Zeitschriften liegen z.B. in Arztpraxen und Cafes aus.

484 Vgl. § 184 Abs.1 Nr.5 StGB („bewirbt“). Dazu Fischer, § 184 StGB Rn.16.

485 Vgl. § 184 Abs.1 Nr.8 StGB („herstellt“); Heinrich, ZJS 2016, S.297, 310; Fischer, § 184 StGB, Rn.21.

gerichtetes Handeln vorliegen, dass darauf gerichtet ist, die Bücher nicht in legaler, sondern in strafbarer, gegen § 184 StGB verstoßende Weise zu verwenden oder einer anderen Person eine solche strafbare Verwendung zu ermöglichen.⁴⁸⁶ Beim Verfassen eines Manuskripts liegt die vom Gesetzeswortlaut geforderte „Herstellung“ dann vor, wenn es satzreif im Verlag vorliegt und die technische Produktion (also der Fahrensatz) kurz bevorsteht.⁴⁸⁷

§ 184 StGB setzt **vorsätzliches** Handeln voraus; Fahrlässigkeit genügt nicht. Voraussetzung einer Strafbarkeit ist auch, wie stets, die **Schuld** des Täters bzw. der Täterin. Eine einfachgesetzliche Regelung des **Medienprivilegs** ist in § 184 StGB nicht enthalten. Gleichwohl sind die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten aber bei der Prüfung der Strafbarkeit zu berücksichtigen. Bei nicht-fiktionalen Werken, etwa bei Sachbüchern, können im Einzelfall die **Meinungsfreiheit** (Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG) und **Pressefreiheit** (Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG) bei der Abwägung eine Rolle spielen und bei wissenschaftlichen Publikationen ggf. die **Wissenschaftsfreiheit** (Art. 5 Abs.3 GG). Ein **Beispiel** ist der sog. „Starr-Report“, in dem Ende der 1990er Jahre sexuelle Einzelheiten der Affäre zwischen dem damaligen US-Präsidenten Bill Clinton und der Praktikantin Monica Lewinsky dokumentiert wurden. Eine Strafanzeige wegen der Verbreitung des Reports in Deutschland war erfolglos. Die Staatsanwaltschaft München sah unter anderem deshalb von der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen § 184 StGB ab, weil die Verbreitung dieses Berichts durch Nachrichtenmedien einen dokumentarischen, von Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG geschützten Charakter hatte.⁴⁸⁸ Generell ist aus buchwissenschaftlicher Sicht festzustellen, dass Bücher mit nicht-fiktionalen Inhalten heutzutage keine wesentliche Rolle in der strafrechtlichen Praxis bei Pornografiedelikten spielen. Im Fokus der Strafverfolgung stehen vielmehr seit den 1990er Jahren kinderpornografische Bilder und Filme im Internet.

Im Hinblick auf Romane und fiktionale literarische Werke spielt die **Kunstfreiheit** (Art. 5 Abs.3 GG) eine zentrale Rolle. Aus historischer Perspektive ist zu beachten, dass sich die **Auffassungen der Rechtsprechung** zum Verhältnis von Kunst und Pornografie erheblich **gewandelt** haben. Bis zum Ende der 1980er Jahre wurde ein Exklusivitätsverhältnis von Kunst bzw. Literatur und Pornografie vertreten. Eine Abwägung erfolgte daher nicht; ein pornografisches Werk konnte nach dieser Sichtweise nicht zugleich auch ein literarisches Kunstwerk sein.⁴⁸⁹ Erst die „Opus-Pistorum I-Entscheidung“ des BGH aus dem Jahr 1990 (s.u.) und die „Mutzenbacher-Entscheidung“ des BVerfG aus dem gleichen Jahr (► S.287) führten zu einer grundlegenden Änderung. Kunst und Pornografie schließen sich nach heutigem Rechtsverständnis nicht mehr aus; notwendig ist vielmehr eine Abwägung zwischen dem staatlichen Schutzinteresse und der Kunstfrei-

486 Leipziger Kommentar-Laufhütte/Roggenbruch, § 184 StGB Rn.43.

487 Heinrich, ZJS 2016, S.297, 310.

488 Staatsanwaltschaft München, Verfügung v. 2.12.1998 – Az.466 AR6 8213/98, JurPC Web-Dok. 10/1999.

489 Exemplarisch dazu etwa die Fanny Hill-Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1969 (s.u.).

heit, die für ein literarisches Werk streitet.⁴⁹⁰ Abwägungsfaktoren können z.B. auf Seiten der Kunstfreiheit die Gestaltung der betreffenden Schilderung und ihre Einbettung in die künstlerische Gesamtkonzeption der Autorin sowie das Ansehen des literarischen Werkes in Öffentlichkeit und Wissenschaft sein und auf Seiten des staatlichen Schutzinteresses das Maß der öffentlichen Akzeptanz bzw. Nicht-Akzeptanz entsprechender literarischer Darstellungen.⁴⁹¹ Die Kunstfreiheit hat dabei nicht immer Vorrang vor den staatlichen Schutzinteressen.⁴⁹² Es kommt vielmehr stets auf eine sorgfältige rechtliche Abwägung im Einzelfall an.

Bekannte **Beispiele** zu Literaturprozessen aus der Frühzeit der Bundesrepublik (auf der Basis der damaligen Gesetzesfassung des § 184 StGB und des damaligen Exklusivitätsverständnisses von Kunst und Pornografie) sind die Strafverfahren zu den Romanen „Justine“ (Erstausgabe 1787) von Marquis de Sade⁴⁹³ und „Notre-Dame-des-Fleurs“ (1960) von Jean Genet⁴⁹⁴ sowie zu „Fanny Hill“ von John Cleland (s.u.). Auch pornografische Genreromane waren Gegenstand von Strafprozessen, z.B. der Roman „Barbara“ (1969) von Frank Newman⁴⁹⁵ und der anonym publizierte Roman „Im Bett des Kaisers“ (1971).⁴⁹⁶

Beispiele aus neuerer Zeit (unter Zugrundelegung einer Abwägung zwischen literarischen Kunstbelangen und staatlichen Schutzinteressen) sind die Strafverfahren zu dem Roman „Opus Pistorum“ von Henry Miller Ende der 1980er Jahre (s.u.) sowie zu

490 Vgl. Fischer, § 184 StGB Rn.8; Schönke/Schröder-Eisele, § 184 StGB Rn.11, jeweils m.w.Nachw.

491 Vgl. Schönke/Schröder-Eisele, § 184 StGB Rn.12 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

492 In der Zensurforschung wird dies teilweise sehr kritisiert (vgl. z.B. Kogel-Hage, S.281, 291 f. bzgl. der Jugendschutzinteressen bei den Indizierungen von Saltens Roman Josefine Mutzenbacher). Diese Kritik ist aber aus heutiger Sicht zu undifferenziert und wird den staatlichen Schutzinteressen nicht hinreichend gerecht. Vor allem der Kinderschutz hat seit dem Aufkommen der Internetkriminalität in den 1990er Jahren eine erheblich stärkere gesellschaftliche und juristische Bedeutung gewonnen, als er es noch in den 1970er und 1980er Jahren hatte.

493 BGH, Urt. v. 14.1.1954 – Az. 3 StR 642/53. Gegenstand des Strafverfahrens war u.a. ein Privatdruck von de Sades Roman. Der Verleger war wegen der Produktion sowie verschiedener Werbeaktionen für einen Subskriptionsversand dieses und anderer erotischer Bücher und Fotografien Anfang der 1950er Jahre mehrfach angeklagt worden. Es kam zu mehreren strafgerichtlichen Verurteilungen durch das LG Frankfurt a.M. Der BGH hob eine dieser Entscheidungen aus formalen Gründen auf, weil der enge Zusammenhang der mehrfachen strafbaren Handlungen nach § 184 StGB a.F. nicht hinreichend zu Gunsten des Verlegers berücksichtigt worden war. Die Strafsache wurde zur erneuten Entscheidung an das LG Frankfurt a.M. zurück verwiesen. Der Auffassung des Verlegers, wonach die gerichtliche Auslegung des Begriffs einer unzüchtigen Schrift irrig und die früher dazu ergangene Rechtsprechung durch die zwischenzeitlich gesellschaftliche Entwicklung überholt sei, erteilte der BGH dabei aber eine Absage. Nach Auffassung des BGH war der „unzüchtige“ Charakter von de Sades „Justine“ eindeutig zu bejahen.

494 LG Hamburg, NJW 1963, S.675. In dem Strafverfahren vor dem LG Hamburg ging es um eine Unbrauchbarmachung bzw. Einziehung der Druckexemplare sowie der Druckplatten des Romans. Das Gericht lehnte einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft ab. Der Roman sei nicht „unzüchtig“ i.S.d. § 184 StGB, sondern literarische Kunst i.S.d. Art. 5 Abs.3 GG. Ausf. dazu Lorenz, S.94 ff.; s. auch Schäfer, S.136 ff., Buschmann S.69 ff.; Schütz, S.188 f.

495 AG Darmstadt, JZ 1971, S.140. Im Ergebnis wurde eine Strafbarkeit des Verlegers Jörg Schröder (1938–2020) vom Gericht verneint. Näher zu dem „Barbara-Prozess“ auch die Schilderung aus der verlegerischen Eigenperspektive bei Schröder/Herhaus, S.222 ff. und S.412.

496 BGH, Beschl. v. 18.12.1974 – Az.: 3 StR 105/74. Eine strafbare Verbreitung des Romans wurde vom Gericht bejaht.

einem pornografischen Comicalbum in den 1990er Jahren.⁴⁹⁷ Die strafrechtliche Relevanz einer Internetveröffentlichung des Romans „Josefine Mutzenbacher“, der Felix Salten zugeschrieben wird, wurde in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin im Jahr 2014 verneint.⁴⁹⁸

Fanny Hill-E: Der Roman „Die Memoiren der Fanny Hill“ von John Cleland (1709–1789) erschien erstmals vor über 270 Jahren, im Jahr 1749. Sowohl die englische Originalausgabe, als auch Übersetzungen standen seither in vielen Ländern aus Sittlichkeitsgründen im Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Gegenstand der berühmten „Fanny Hill-Entscheidung“ des BGH aus dem Jahr 1969⁴⁹⁹ war eine bibliophile Werkausgabe, die fünf Jahre zuvor im Jahr 1964 im Münchener Kurt Desch Verlag erschienen war. Ein Landgericht hatte zunächst die Strafbarkeit der Verbreitung des Romans bejaht und eine Unbrauchbarmachung der Druckexemplare und Druckvorrichtungen angeordnet. Gegen diese Entscheidung richtete sich die erfolgreiche Revision des Verlegers. Der BGH führte in seiner Grundsatzentscheidung aus, dass der Roman (nach der damaligen Gesetzesfassung des § 184 StGB a.F.) nicht „unzüchtig“ sei. Die Anschauungen darüber, wo die strafrechtliche Toleranzgrenze gegenüber sexualitätsbezogenen Darstellungen zu ziehen ist, seien einem zeitgebundenen Wandel unterworfen. Zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung, also Ende der 1960er Jahre, sei eine tiefgreifende Änderung in der sich zunehmend liberalisierenden öffentlichen Meinung festzustellen. Aus diesem Grund könne „Fanny Hill“ nicht mehr als „unzüchtig“ angesehen werden. Es fehle an einer aufdringlichen, auf sich selbst reduzierten und aus dem Zusammenhang mit anderen Lebensäußerungen gelösten Darstellung der Sexualität.⁵⁰⁰ Die Entscheidung des BGH wird sowohl im juristischen Schrifttum, als auch in der Zensurforschung⁵⁰¹ stark rezipiert und als Zeitenwende in der Rechtsprechung gewürdigt. Nach wie vor ging der BGH in seiner „Fanny Hill-Entscheidung“ von 1969 aber nicht von einer Abwägung, sondern von einem Exklusivitätsverhältnis zwischen literarischer Kunst und Pornografie aus.⁵⁰² Dies änderte sich erst über 20 Jahre später mit der „Opus Pistorum I -Entscheidung“.

Opus Pistorum I-E: Der Roman „Opus Pistorum“ von Henry Miller (1891–1980) erschien erstmals posthum im Jahr 1983. In der Bundesrepublik war er Gegenstand von zwei bedeutenden Bücherprozessen, nämlich einem Strafprozess in den 1980er Jahren („Opus Pis-

⁴⁹⁷ BGH, Urt. v. 15.12.1999 – Az.: 2 StR 365/99, Ziff. III. Das Gericht bejahte eine strafbare Verbreitung des Comicalbums.

⁴⁹⁸ Vgl. dazu die Sachverhaltsdarstellung in der BPjM-Entscheidung Nr. 6205 v. 9.11.2017, BAnz. v. 27.11.2017. Ausf. zu den Bücherprozessen und Kontroversen um den Mutzenbacher-Roman ► S.287.

⁴⁹⁹ BGH, NJW 1969, S.1818 – Fanny Hill.

⁵⁰⁰ BGH, NJW 1969, S.1818, 1819 – Fanny Hill.

⁵⁰¹ Vgl. z.B. Buschmann, S.76; Ohmer, S.28 f.; Schäfer, S.160 ff.; s. auch Hajok/Hildebrandt, BPjM-Aktuell 1/2015, S.3, 9.

⁵⁰² Der BGH stellte insoweit ausdrücklich fest, dass es mangels „Unzüchtigkeit“ des Romans nicht mehr auf die Frage ankomme, ob es sich bei dem Roman um ein Kunstwerk nach Art. 5 Abs.3 GG handele oder nicht (BGH, NJW 1969, S.1818, 1820 – Fanny Hill).

torum I - Entscheidung“) und einem verwaltungsgerichtlichen Prozess um die Indizierung des Romans in den 1990er Jahren („Opus Pistorum II – Entscheidung“, näher dazu ► S.290). Gegenstand des Strafprozesses war eine Lizenzausgabe des Romans für eine Buchgemeinschaft aus dem Jahr 1985. Der Geschäftsführer der Buchgemeinschaft wurde u.a. wegen des Vorwurfs der Verbreitung pornografischer Schriften nach § 184 StGB angeklagt. Das Landgericht Stuttgart verneinte im Jahr 1989 die Strafbarkeit des Buchvertriebs. Ein Hauptargument des Gerichts war dabei, dass es sich bei dem Roman um ein Kunstwerk und nicht um Pornografie handele.⁵⁰³ Gegen die Entscheidung des Landgerichts legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, die vom BGH in seiner Revisionsentscheidung aus dem Jahr 1990 verworfen wurde. In seinem Grundsatzurteil verneinte der BGH, ebenso wie die Vorinstanz, im Ergebnis eine Strafbarkeit des Buchvertriebs. Er argumentierte allerdings anders als die Vorinstanz: Kunst und Pornografie schlossen einander begrifflich nicht aus, so der BGH. Vielmehr sei im Falle eines Konflikts zwischen Kunstfreiheit und anderen verfassungsmäßig geschützten Gütern wie dem Jugendmedienschutz eine differenzierte Abwägung im Einzelfall notwendig.⁵⁰⁴ Mit dieser einflussreichen BGH-Entscheidung wurde die bisherige ständigen Rechtsprechung des BGH (z.B. in der „Fanny Hill-Entscheidung“, s.o.) geändert. Damit wurde ein Weg für differenziertere Entscheidungen bei einer rechtlichen Wertung von literarischen und anderen künstlerischen Werken eröffnet. Über das Strafrecht hinaus hatte das BGH-Urteil auch wesentlichen Einfluss auf Indizierungsentscheidungen im Jugendmedienschutz und ihre gerichtliche Überprüfung.⁵⁰⁵

4.2.4 Persönlichkeitsrechtliche Delikte (insbes. Schutz der Ehre)

Persönlichkeitsrechtliche Delikte sollen die Ehre und andere Ausprägungen des verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit den Mitteln des Strafrechts sichern (näher zum Persönlichkeitsschutz ► S.91). Zu den „klassischen“, auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zurückgehenden, Delikten gehören vor allem Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB).

Zusätzlich zu diesen herkömmlichen Ehrverletzungsdelikten sind im Laufe der Zeit zahlreiche weitere Straftatbestände getreten, die das gesellschaftlich und auch rechtlich immer stärker gewachsene Verständnis für die Schutzbedürftigkeit der persönlichen Intim- und Privatsphäre widerspiegeln. Im Medienbereich können diese Delikte z.B. für die rechtlichen Grenzen der Investigativrecherche einer Autorin und für die nachfolgenden Verwertung ihrer Rechercheergebnisse in Form eines Buches oder einer

⁵⁰³ LG Stuttgart, ZUM 1989, S.365 m.Anm. Sieger, ZUM 1989, S.567.

⁵⁰⁴ BGH, NJW 1990, S.3026, 3027 – Opus Pistorum I. In den literaturwissenschaftlichen Arbeiten von Buschmann, S.91 ff. und Ohmer, S.36 ff. sowie bei Schäfer, S.302 ff. wird die Entscheidung des BGH bei der Darstellung des Opus Pistorum-Falles nicht erwähnt. Die kurze Falldarstellung bei Schütz, S.203, wurde vor der Verkündung der BGH-Entscheidung publiziert.

⁵⁰⁵ Vgl. zur verwaltungsgerichtlichen Opus Pistorum II-E des BVerwG, mit der die behördliche Indizierung des Romans aufgehoben wurde, näher ► S.290.

anderen Publikation wichtig sein. Exemplarisch sind etwa die Straftatbestände Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)⁵⁰⁶ sowie Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB) und Verbotenes Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) zu nennen. Ein Sonderfall ist der postmortale strafrechtliche Persönlichkeitsschutz nach § 189 StGB (Strafbarkeit einer Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener).⁵⁰⁷ Hinzu treten weitere Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches (sog. Nebenstrafrecht), etwa das Verbot der Verbreitung oder öffentliches Zurschaustellung eines Bildnisses unter Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 33 KUG)⁵⁰⁸ und die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG).

Heutzutage wird der **Schutz der Persönlichkeitsrechte vor allem zivilrechtlich** gewährleistet. Der strafrechtliche Schutz spielt – anders als in früheren Zeiten – bei Presseveröffentlichungen eine geringere Rolle. Rechtsfragen der Persönlichkeitsrechtsverletzung werden deshalb hauptsächlich im Kapitel zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz behandelt (näher dazu ► S.91), während die „klassischen“ strafrechtlichen Ehrverletzungsdelikte der §§ 185 ff. StGB an dieser Stelle nur in Kurzform erläutert werden. Zusätzlich werden als Fallbeispiele zwei Entscheidungen des BVerfG zu einem Gedicht von Bertolt Brecht und zu Karikaturen von Rainer Hachfeld geschildert, die aus buchwissenschaftlicher Perspektive interessant sind. Im Einzelnen:

Die heutigen Strafvorschriften zum Ehrenschatz in den §§ 185 bis 187 StGB gehen von ihrem Wortlaut her fast unverändert auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zurück. Sie lauten wie folgt:⁵⁰⁹

§ 185 StGB: „Die Beleidigung wird [...], wenn [die Tat] durch Verbreiten eines Inhalts [...] begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

506 Den Straftatbestand verwirklicht unter anderem derjenige, der „von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt [...] und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt“ (§ 201a Abs.1 Nr.1 StGB) sowie derjenige, der „eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt [...] und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt“ (§ 201a Abs.1 Nr.2 StGB). Zur Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten kann im Einzelfall eine Abwägung der Rechtsgüter notwendig sein (§ 201a Abs.4 StGB).

507 Zum zivilrechtlichen postmortalen Persönlichkeitsschutz ► S.112.

508 Beispiel aus der Rechtsprechung (BVerfG, NJW 2020, 2531): Keine Strafbarkeit eines Fotojournalisten nach § 33 Abs.1 Nr. 1 KUG wegen unbefugter Verbreitung des Fotos eines Ebola-Verdachtspatienten. Der Journalist hatte das Foto ohne Einwilligung des Patienten an eine Zeitungsredaktion weitergegeben, die es ungepixelt veröffentlichte. Der Fotojournalist wurde zwar zunächst zu einer Geldstrafe verurteilt, wogegen er sich aber erfolgreich mit einer Verfassungsbeschwerde wendete. Das BVerfG (NJW 2020, 2531, 2533 Rn.16) stellte insoweit darauf ab, dass es zulässig sein müsse, dass die Presse über aus ihrer Sicht unzureichende hygienische und infektionsschützende Vorkehrungen öffentlicher Krankenhäuser anhand konkreter Beispiele auch ohne Zustimmung Betroffener berichtet und sich entsprechendes Material beschaffen könne.

509 Zusätzlich unter Strafe gestellt wurden im Jahr 2021 schwere Beleidigungen gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB) und besonders schwerwiegende Angriffe auf die Menschenwürde durch verhetzende Beleidigungen (§ 192a StGB).

§ 186 StGB: „Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigenden geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, [...] und, wenn die Tat [...] durch Verbreiten eines Inhalts [...] begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 187 StGB: „Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigenden oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat [...] durch Verbreiten eines Inhalts [...] begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Schutzzweck der §§ 185 ff. StGB ist die strafrechtliche Absicherung des persönlichen Achtungsanspruchs des individuellen Menschen in seinen ethischen und sozialen Bezügen.⁵¹⁰

Das Strafdelikt der **Beleidigung** (§ 185 StGB) schützt Menschen dabei u.a. vor publizistischen Diffamierungen durch missachtende Werturteile,⁵¹¹ während die Strafbarkeit der **üblen Nachrede** (§ 186 StGB) vor ehrverletzenden unwahren Tatsachenbehauptungen schützt.⁵¹² Dabei obliegt der Wahrheitsbeweis für eine Tatsachenbehauptung dem Täter, d.h. er trägt das Risiko dafür, eine diskreditierende Tatsachenbehauptung „ins Blaue hinein“ zu veröffentlichen. Wenn die Unwahrheit einer solchen Tatsachenbehauptung feststeht und ihre Behauptung wider besseren Wissens des Täters erfolgt, wirkt dies strafverschärfend und wird als **Verleumdung** (§ 187 StGB) strafrechtlich geahndet.⁵¹³

Stets muss die Ehrverletzung **vorsätzlich** erfolgen, um strafrechtlich sanktioniert zu werden.

Wenn Ehrverletzungen in Romanen, Sachbüchern oder anderen fiktionalen bzw. nicht-fiktionalen Werken erfolgen ist als einfachgesetzliche Regelung des **Medienprivilegs** der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB zu beachten (Wahrnehmung berechtigter Interessen).⁵¹⁴ Die Vorschrift lautet:

§ 193 StGB: „Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen [...], welche [...] zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen werden, [...] sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“

510 Ausf. dazu Fischer, Vor §§ 185 ff. StGB Rn.2 ff.

511 Vgl. Fischer, § 185 StGB Rn.8 ff. m.w.Nachw.

512 Vgl. Fischer, § 186 StGB Rn.2 ff. und Rn.11 f., jeweils m.w.Nachw.

513 Vgl. Fischer, § 187 StGB Rn.4.

514 § 193 StGB ist ein Rechtfertigungsgrund, der die Rechtswidrigkeit einer Ehrverletzung ausschließt (Leipziger Kommentar-Hilgendorf, § 193 StGB Rn.1).

Dieser einfachgesetzliche Rechtfertigungsgrund ist nach den verfassungsrechtlichen Maßstäben der Publikationsfreiheiten auszulegen.⁵¹⁵ Im Hinblick auf die **Pressefreiheit** (Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG) haben die an einer Buchpublikation Beteiligten dabei eine privilegierte Stellung.⁵¹⁶ Das Schreiben und Verlegen von Büchern sowie der Buchhandelsvertrieb zählen zu den Kernbereichen der „öffentlichen Aufgabe“ der Presse. Äußerungen in Buchpublikationen genießen daher im Hinblick auf die Abwägung mit dem strafrechtlichen Ehrenschutz eine hervorgehobene Rolle gegenüber privaten Äußerungen.⁵¹⁷

Für nicht-fiktionale Publikationen, etwa Sachbücher, spielen vor allem die **Meinungsfreiheit** (Art.5 Abs.1 S.1 GG) und ggf. auch die **Wissenschaftsfreiheit** (Art. 5 Abs.3 GG) eine Rolle. Für das heutige Verständnis des Verhältnisses von Meinungsfreiheit zu strafrechtlichem Ehrenschutz ist vor allem die „Soldaten sind Mörder-Entscheidung“ des BVerfG aus dem Jahr 1994 von zentraler Bedeutung (ausf. dazu ► S.61).

Bei Ehrverletzungen durch fiktionale Werke ist die **Kunstfreiheit** (Art. 5 Abs.3 GG) zu Gunsten von Autorinnen und Verlagen zu berücksichtigen. Zwei berühmte Leitentscheidungen zum Spannungsverhältnis zwischen strafrechtlichem Ehrenschutz und Kunstfreiheit betrafen ein politisches Straßentheater nach Motiven eines Gedichts von Bertolt Brecht („Anachronistischer Zug-Entscheidung“) sowie politische Zeitschriftenkarikaturen von Rainer Hachfeld („Strauß-Karikaturen-Entscheidung“), s.u.

Generell ist für eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Ehrverletzungsdelikts ein **Verschulden** der Täterin notwendig. Typischerweise werden Beleidigungsdelikte nur auf **Strafantrag** der betroffenen Person verfolgt (§ 194 StGB).

Anachronistischer Zug-E: Bertolt Brecht (1898–1956) verfasste im Jahr 1947 ein Gedicht mit dem Titel „Der Anachronistische Zug oder Freiheit und Democracy“.⁵¹⁸ Es schildert den Elendszug mehrerer Personen, die sich durch das vom Krieg zerstörte Nachkriegsdeutschland bewegen. Hinter zwei alten Holztafeln mit den Inschriften „Freiheit“ und „Democracy“ versammeln sich – gleichsam als anachronistische Gespenster aus der Vergangenheit – z.B. ehemalige Redakteure des NS-Wochenblattes „Der Stürmer“, die nunmehr Pressefreiheit fordern, entnazifizierte Amtsträger, die in der Nachkriegszeit erneut Karriere machen und frühere NS-Richter, die sich und andere von den Verbrechen der NS-Diktatur freisprechen. Zu dem Zug stoßen bei seinem Halt in München, dem Gründungsort der NSDAP, noch sechs Gestalten hinzu, die allegorisch die Plagen Raub, Mord, Betrug und Unterdrückung sowie Aussatz und Dummheit symbolisieren.⁵¹⁹ Jahrzehnte später diente das Brecht-Gedicht als motivische Grundlage für ein politisches Straßen-

515 Vgl. Leipziger Kommentar-Hilgendorf, § 193 StGB Rn.4 ff.

516 Löffler-Achenbach/Kühl, Vor §§ 20 ff. LPG Rn.1; a.A. Leipziger Kommentar-Hilgendorf, § 193 StGB 20.

517 S. auch Lackner/Kühl, § 193 StGB Rn.8; Schöнке/Schröder-Eisele/Schittenhelm, § 193 StGB Rn.15; a.A. Leipziger Kommentar-Hilgendorf, § 193 StGB Rn.20.

518 Näher zum Inhalt des Gedichts Brecht-Hdb-Hartinger, Bd.2, S.407 ff.

519 BVerfG, NJW 1985, S.261 – Anachronistischer Zug.

theater zum Protest gegen die Wahl von Karl Carstens (1914–1992) zum Bundespräsidenten im Jahr 1979.⁵²⁰ Im Folgejahr fand ein weiteres Straßentheater nach dem Vorbild des Brecht-Gedichtes statt. Im Fokus stand der damalige Kanzlerkandidat und bayerische Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauß (1915–1988). Teil dieses „anachronistischen Zuges“ im **Bundestagswahlkampf 1980** war ein sog. „Plagenwagen“, auf dem neben einem Schauspieler mit Strauß-Maske auch sechs hydraulische Puppen saßen, die Masken von Hitler, Goebbels sowie anderen Hauptverantwortlichen der NS-Diktatur trugen und damit die Brecht'schen Plagen symbolisierten. Bei Nennung der jeweiligen Plage durch die Rezitatorin des Gedichts⁵²¹ sollten sich die entsprechenden Puppen zunächst erheben und dann von dem Strauß-Schauspieler wieder auf ihren Sitzplatz gedrückt werden. Am Ende der Aufführung des Brecht-Gedichtes sollten alle sechs Puppen aufstehen und den Blick auf den Strauß-Schauspieler verdecken. Nur ein von ihm emporgehobenes Schild mit der Aufschrift „Freiheit und Democracy“ sollte für die Zuschauerinnen und Zuschauer sichtbar bleiben.⁵²² Der „anachronistische Zug“, der im bayerischen Sonthofen startete und sich in Form einer Städtereise nach Norden bewegte, führte zu kontroversen öffentlichen Diskussionen und auch zu mehreren Gerichtsprozessen. So wurde schon zu Beginn des Theaterzuges verwaltungsbehördlich verboten, dass die Schauspieler Masken trugen, die lebende Personen darstellten. Die Veranstalterin klagte gegen dieses Verbot. Sie gewann den Verwaltungsprozess; der VGH München hob das Maskenverbot auf.⁵²³ Bekannt wurde vor allem der **Strafprozess** um den Theaterzug: Der Bayerische Ministerpräsident stellte Strafantrag gegen den Strauß-Schauspieler und die Veranstalterin des politischen Straßentheaters wegen Beleidigung (§ 185 StGB). Das AG Kempten verurteilte die Angeklagten daraufhin jeweils zu Geldstrafen. Eine Revision zum BayObLG wurde verworfen.⁵²⁴ Die verurteilten Personen erhoben daraufhin eine Verfassungsbeschwerde, die erfolgreich war. In seiner berühmten „Anachronistischer Zug-Entscheidung“ stellte das BVerfG im Jahr 1984 fest, dass die Strafgerichte die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs.3 GG) unzureichend gewürdigt hatten. Das Gericht betonte dabei zunächst noch einmal, dass die Gewährleistung der Kunstfreiheit unter dem Eindruck der Verfolgung und Unterdrückung in das Grundgesetz aufgenommen wurde, die Künstler während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erleiden mussten. Die Kunstfreiheitsgarantie dürfe daher nicht durch eine wertende

520 Carstens wurde dabei von den Veranstaltern seine frühere Mitgliedschaft in der NSDAP vorgeworfen. Eine Dokumentation der szenischen Gestaltung des Theaterzuges sowie der kontroversen öffentlichen Diskussionen und der juristischen Auseinandersetzungen um seine Durchführung in der damaligen Bundeshauptstadt Bonn (wo der Bundespräsident gewählt wurde) findet sich – aus Veranstalterperspektive – in einem 1980 erschienenen Bildband von Gremliza/Kammrad/Schilde/Thomczyk/Wallraff (Freiheit & Democracy. Der anachronistische Zug).

521 Die Gedichtrezitation erfolgte durch die Münchener Schauspielerin Hanne Hiob (1923–2009), eine Tochter von Bertolt Brecht (vgl. N.N., Spiegel v. 21.9.1980).

522 Schilderung des szenischen Ablaufs nach BVerfG, NJW 1985, S.261 – Anachronistischer Zug. Eine Impression des Zuges findet sich z.B. bei N.N., Spiegel v. 21.9.1980.

523 VGH München, NJW 1981, S.2428.

524 Vgl. BVerfG, NJW 1985, S.261 – Anachronistischer Zug; Lorenz, S.65.

Einengung des Kunstbegriffs eingeschränkt werden.⁵²⁵ Unter den verfassungsrechtlichen Kunstbegriff fallen nicht nur etablierte Kunstformen, sondern alle Formen freier schöpferischer Gestaltung. Dabei sei das politische Straßentheater nach Motiven des Brecht-Gedichtes – ähnlich wie andere Varianten der traditionsreichen Wanderbühnen – keine „mindere“ Kunstform als ein stehendes Bühnentheater.⁵²⁶ Auch die Tatsache, dass es sich um politisch engagierte (Theater)kunst handele, schmälere nicht den Kunstcharakter.⁵²⁷ Im übrigen hätten die Strafgerichte verkannt, so das BVerfG weiter, daß der „anachronistische Zug“ im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen sei. Dabei bestünden mehrere Interpretationsmöglichkeiten. So könnte das Straßentheater z.B. nicht nur als möglicherweise ehrverletzend, sondern auch dahingehend verstanden werden, dass der bayerische Ministerpräsident (wenngleich ohne Erfolg) Verkörperungen des Nationalsozialismus bekämpfe.⁵²⁸ Unstatthaft sei es auch, bei der Interpretation nur auf einzelne Begleitelemente der Theateraufführung abzustellen, etwa Pressefotos, die den Probenfotos beim stehenden Theater vergleichbar seien.⁵²⁹ Bei der notwendigen Güterabwägung sei zudem zu beachten, dass die Kunstfreiheit nicht bereits bei leichten, sondern nur bei schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen zurücktreten müsse.⁵³⁰ Da die Strafgerichte diese verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht beachtet hatten, wurden die Verurteilungen vom BVerfG aufgehoben.⁵³¹ Aus heutiger Sicht wird über den konkreten Straßentheaterfall hinaus im juristischen Schrifttum und in der Zensurforschung vor allem die Offenheit des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs gewürdigt, die das BVerfG mit seiner bahnbrechenden Entscheidung etablierte.⁵³² Nicht allein herkömmliche Kunstformen wie Romane, Theaterstücke oder Spielfilme, sondern auch neuere schöpferische Ausdrucksformen, etwa in den Bereichen Netzkunst und Gaming, können die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs.3 GG für sich in Anspruch nehmen.

Strauß-Karikaturen-E: In den Jahren 1980 und 1981 veröffentlichte der Karikaturist Rainer Hachfeld in der Monatszeitschrift „konkret“ drei Zeichnungen. Sie zeigten den damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß jeweils als Schwein, das sich mit anderen Schweinen, die Justizroben trugen, auf unterschiedliche Weise sexuell betätigte. Strauß stellte Strafantrag wegen Beleidigung. Das AG Hamburg verurteilte Hachfeld daraufhin zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen. Hachfeld legte zwar Berufung ein, woraufhin das LG Hamburg das Urteil aufhob. Allerdings legten die Staatsanwaltschaft und Strauß (als Nebenkläger) ihrerseits dagegen Revision ein, die erfolgreich war. Das OLG

525 BVerfG, NJW 1985, S.261, 262 – Anachronistischer Zug.

526 BVerfG, NJW 1985, S.261, 262 – Anachronistischer Zug.

527 BVerfG, NJW 1985, S.261, 262 – Anachronistischer Zug.

528 BVerfG, NJW 1985, S.261, 262 – Anachronistischer Zug.

529 BVerfG, NJW 1985, S.261, 262 – Anachronistischer Zug.

530 BVerfG, NJW 1985, S.261, 263 – Anachronistischer Zug.

531 Das AG Kempten, an das der Fall vom BVerfG zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wurde, verneinte in seiner abschließenden Entscheidung strafbare Beleidigungshandlungen. Die Angeklagten wurden freigesprochen (AG Kempten, NJW 1985, S.987 f.).

532 Vgl. z.B. Pieroth, S.14 ff.; Lorenz, S.65 f.

Hamburg stellte fest, dass Hachfeld mit seinen drei Zeichnungen jeweils eine Beleidigung nach § 185 StGB verwirklicht habe und deshalb zu recht verurteilt worden sei.⁵³³ Eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung blieb erfolglos. In seiner grundlegenden „Strauß-Karikaturen-Entscheidung“ stellte das BVerfG im Jahr 1987 zunächst fest, dass bei Satire und Karikaturen generell zwischen einem Aussagekern und einer Einkleidung zu unterscheiden sei. In beiden Bereichen sei jeweils getrennt zu prüfen, ob eine strafbare Ehrverletzung vorliege. Der Prüfungsmaßstab für die karikaturistische Einkleidung sei dabei grundsätzlich weniger streng als für den Aussagekern, weil hier eine Verfremdung wesenseigen sei.⁵³⁴ Im konkreten Fall sei der Aussagekern u.a., dass der bayerische Ministerpräsident die Justiz in anstößiger Weise seinen Zwecken zunutze mache. Allerdings sei die Einkleidung auf eine Weise erfolgt, die nicht mehr von der Kunstfreiheit gedeckt sei. Durch die Zeichnung als sich sexuell betätigendes Tier sei ein Angriff auf die personale Würde von Strauß erfolgt. Gerade durch die Darstellung der Sexualität, also der **Intimsphäre**, sei gegen seine Menschenwürde verstoßen worden.⁵³⁵ Die Grundsatzentscheidung des BVerfG findet im juristischen Schrifttum teilweise Zustimmung, teilweise aber auch Kritik. Kritisch wird z.B. angemerkt, dass sich Strauß durch seine vielen Strafprozesse gegen Medienschaffende selbst so exponiert habe, dass ihm hier ein zu weitreichender Schutz zuteil wurde.⁵³⁶ In der Rechtspraxis gelten die Grundsätze der BVerfG-Entscheidung bis heute.

4.3 Strafrechtliche Medienprivilegien

Wegen der hohen Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Publikationsfreiheiten genießen Medienschaffende verschiedene strafrechtliche Privilegien.⁵³⁷ Diese Medienprivilegien bzw. Presseprivilegien wirken sich auf unterschiedlichen Ebenen aus: Zunächst ist eine **Abwägung** der jeweils verfolgten staatlichen Schutzziele eines Strafdelikts mit den Publikationsfreiheiten notwendig (s.u.). Außerdem bestehen **Verjährungsprivilegien** sowie Privilegien bei Durchsuchungen von Verlagsräumen und **Beschlagnahmungen** von Büchern durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Teilweise sind diese verfassungsrechtlichen Vorgaben vom Gesetzgeber nur rudimentär oder in einigen Fällen sogar gar nicht ausdrücklich im einfachgesetzlichen Recht geregelt. Dies kann aber für die Berücksichtigung in der Strafverfolgungspraxis keine Rolle spielen, weil die einfachgesetzlichen Strafregelungen nach Maßgabe des vorrangigen Medienverfassungsrechts auszulegen und anzuwenden sind.⁵³⁸ Im Einzelnen:

533 OLG Hamburg, NJW 1985, S.1654.

534 BVerfG, NJW 1987, S.2661 – Strauß-Karikaturen (unter Bezugnahme auf frühere Satire-Entscheidungen des Reichsgerichts aus der Weimarer Republik).

535 BVerfG, NJW 1987, S.2661, 2662 – Strauß-Karikaturen.

536 Vgl. Pieroth, S.16 ff., Halecker/Melz/Scheffler/Zielińska-Zielińska, S.201, 205 f.

537 Vgl. Ricker/Weberling, Kap. 48 Rn.6 f.; Löffler-Achenbach/Kühl, Vor §§ 20 ff. LPG Rn.1.

538 Vgl. z.B. BVerfG, NJW 2007, S.1117, 1118 – Cicero (im Hinblick auf die Pressefreiheit).

4.3.1 Abwägung zwischen staatlichen Strafinteressen und Publikationsfreiheiten

Wenn Bücher in Konflikt mit dem Strafrecht geraten ist regelmäßig eine Abwägung der Schutzzwecke des jeweiligen Delikts mit den Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG notwendig (vor allem Presse- und Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit und ggf. auch Wissenschaftsfreiheit).⁵³⁹ Dies kann entweder zum Ausschluss der Tatbestandsmäßigkeit oder der Rechtswidrigkeit des Täterhandelns führen. Die Abwägung kann dementsprechend unterschiedliche Anknüpfungspunkte haben:

Teilweise erfolgt die Abwägung bzw. Berücksichtigung auf der Ebene des **Straftatbestandes**, z.B. bei der Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale oder auch im Rahmen spezieller einfachgesetzlichen Regelungen. So enthalten mehrere Medieninhaltsdelikte einfachgesetzliche Berichterstattungsprivilegien, die den Tatbestand ausschließen (sog. „Sozialadäquanzklauseln“).⁵⁴⁰ Diese Privilegien können dann als einfachgesetzlicher „Aufhänger“ für die Berücksichtigung der Mediengrundrechte verstanden werden.

Neben einer Berücksichtigung auf der Ebene des Straftatbestandes können Mediengrundrechte auch auf der Ebene der **Rechtswidrigkeit** bei der Auslegung von einfachgesetzlichen Rechtfertigungsgründen eine Rolle spielen.⁵⁴¹ Umstritten ist, ob Mediengrundrechte darüber hinaus auch eigenständige strafrechtliche **Rechtfertigungsgründe** sein können.⁵⁴²

Generell ist die Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten auf Ebene des Straftatbestandes oder der Rechtswidrigkeit auch bei solchen Medien delikten geboten, für die es **keine** oder nur unzureichende **einfachgesetzlichen Regelungen** gibt, die vom Gesetzgeber als „Aufhänger“ für die gebotene Güterabwägung geschaffen wurden.⁵⁴³ Soweit Bücher und andere Medien in Konflikt mit dem Strafrecht geraten, ist stets die grundsätzliche Werteentscheidung des Grundgesetzes für ein freiheitliches Publikationswesen mit zu berücksichtigen. Dies erfolgt z.B. durch eine verfassungskonforme, restriktive Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale eines Delikts und gilt unabhängig davon, ob und aus welchen Gründen der Gesetzgeber es bei einem

⁵³⁹ Auf die Meinungsfreiheit sowie die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit können sich nicht nur publizistisch tätige Personen, sondern auch andere Personen berufen. Streng genommen handelt es sich daher nicht um spezielle Privilegien der Medien. Aus buchwissenschaftlichen Perspektive ist es trotzdem sinnvoll, die strafrechtliche Berücksichtigung aller Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG unter dem Oberbegriff des „Medienprivilegs“ zu bündeln. Dies ermöglicht eine übersichtliche Darstellung der vielen strafrechtlichen Detailspekte, bei denen sich das Verfassungsrecht auf Veröffentlichungen fiktionaler und nicht-fiktionaler Literatur auswirkt.

⁵⁴⁰ Beispiele sind § 86 Abs.4 StGB (für Propagandaschriften verbotener Organisationen) und §§ 86a Abs.3, 86 Abs.4 StGB (für Propagandakennzeichen verbotener Organisationen).

⁵⁴¹ Ein Beispiel ist § 193 StGB (für strafbare Ehrverletzungen).

⁵⁴² Näher Schmidt, ZStW 121 (2009), S.645, 657 ff.; Kissel, S.181 ff., jeweils m.w.Nachw.

⁵⁴³ Vgl. zur notwendigen verfassungskonformen Auslegung von Straftatbeständen z.B. Schmidt, ZStW 121 (2009), S.645, 649 f.

Mediendelikt unterlassen hat, die notwendige Einbeziehung der Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG auch einfachgesetzlich ausdrücklich zu regeln.⁵⁴⁴

4.3.2 Verjährungsprivilegien

Auch für die Verjährung von Straftaten gelten besondere Privilegien. Hintergrund ist eine besondere Eigenart von Büchern und anderen Medienpublikationen: Zum einen treten Rechtsverstöße mit dem Erscheinen der Publikation offen zutage und sind für jedermann erkennbar. Sie können (und müssen) daher von den Behörden unverzüglich verfolgt werden, was eine kurze Verjährung rechtfertigt.⁵⁴⁵ Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Bücher und andere Publikationen zumeist über einen langen Zeitraum verfügbar sind. So kann z.B. eine Buchauflage über viele Jahre oder sogar Jahrzehnte verkauft werden. Die Anwendung der allgemeinen Verjährungsregelungen würde dazu führen, dass eine Verjährung erst nach dem Verkauf des letzten Buchexemplars beginnen würde. Dies wäre unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine unzumutbare Härte für die an der Publikation Beteiligten, weshalb eine kürzere Verjährungsfrist angemessen ist.⁵⁴⁶

Die Verjährungsregelungen im Medien- bzw. Presserecht sind Landesrecht, nicht Bundesrecht. So ist z.B. in Bayern die kurze Verjährung für Medienpublikationen in Art. 15 BayPrG geregelt. Danach beträgt die Verjährungsfrist von Taten, die durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, **im Regelfall** – allerdings nicht für alle Mediendelikte⁵⁴⁷ – **sechs Monate** (Art. 15 Abs. 1 BayPrG).⁵⁴⁸ Der Fristbeginn ist in Art. 15 Abs.3 BayPrG geregelt: „Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerks. Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerks beginnt die Frist von neuem.“

Umstritten ist, ob die einfachgesetzliche Regelung der kurzen Verjährung neben gedruckten **Büchern** und anderen physischen Publikationen auch (analog) für **E-Books** und andere elektronische Publikationen gilt. Für eine analoge Geltung bei elektronischen Publikationen spricht, dass die Reichweite des verfassungsrechtlichen Schutzes der Pressefreiheit nicht davon abhängig ist, ob eine gedruckte, eine hybride, oder eine ausschließlich elektronische Publikation erfolgt. Das Schutzbedürfnis der an

⁵⁴⁴ So ist z.B. die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs.3 GG) als mögliche Verfassungsgrenze der Strafbarkeit von Gewaltschilderungen nach § 131 StGB zu berücksichtigen, obwohl dies vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt wurde.

⁵⁴⁵ Vgl. Löffler-Kühl, § 24 LPG Rn.20; Heinrich, ZJS 2016, S.17.

⁵⁴⁶ Vgl. Löffler-Kühl, § 24 LPG Rn.21; Heinrich, ZJS 2016, S.17 f.

⁵⁴⁷ In § 15 Abs.1 BayPrG werden mehrere besonders schwere Medienstraftaten genannt, die nicht der kurzen presserechtlichen Verjährung, sondern der deutlich längeren allgemeinen strafrechtlichen Verjährungsfrist nach § 78 StGB unterliegen. Das presserechtliche Verjährungsprivileg gilt damit z.B. nicht für Propagandainhalte und Propagandakennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§§ 86, 86a StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB) und Kinderpornografie (§ 184b StGB).

⁵⁴⁸ Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BayPrG verjährt bereits nach drei Monaten, Art. 15 Abs. 2 BayPrG.

der Publikation Beteiligten ist in allen Fällen identisch, weshalb auch die Verjährungsbestimmungen identisch sein müssen.⁵⁴⁹

4.3.3 Privilegien bei staatlichen Durchsuchungen und Beschlagnahmungen

4.3.3.1 Überblick

Wichtige strafrechtliche Medienprivilegien betreffen polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Aktivitäten, z.B. Durchsuchungen und Beschlagnahmungen.⁵⁵⁰ In der Praxis sind zwar vor allem journalistische Tätigkeiten betroffen; trotzdem sind die Privilegien auch für den Buchbereich von Bedeutung, nämlich für die Lektoratsarbeit, die technische Buchproduktion und den Vertrieb von Büchern und E-Books.

Rechtlich ist bei den Privilegien zwischen präventiven Tätigkeiten zur Gefahrenabwehr und repressiven Tätigkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zu **unterscheiden**.⁵⁵¹ Zur **präventiven Gefahrenabwehr** zählen Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung von Straftaten, die noch nicht begangen wurden, aber drohen und abgewendet werden sollen.⁵⁵² **Repressiv** sind demgegenüber Maßnahmen, die der Verfolgung von bereits begangenen Straftaten dienen.⁵⁵³ So wären zum **Beispiel** eine polizeiliche Verlagsdurchsuchung sowie die anschließende Beschlagnahmung von Verlagscomputern und Verlagsakten im „Vorfeld“ einer möglichen Straftat Präventionsmaßnahmen. Wenn Durchsuchung und Beschlagnahmung nach einer begangenen Straftat erfolgen, handelt es sich dagegen um Repressionsmaßnahmen.

In beiden Fällen – sowohl bei präventiven, als auch bei repressiven polizeilichen und behördlichen Maßnahmen – handelt es sich um schwerwiegende Grundrechtseingriffe. Zum Schutz der Medienarbeit sind daher rechtliche Privilegien notwendig, welche die allgemeinen staatlichen Befugnisse beschränken. Dies gilt sowohl für klassische Printmedien, als auch für Onlinemedien.⁵⁵⁴ Es macht verfassungsrechtlich keinen Unterschied, ob sich staatliche Eingriffsmaßnahmen gegen die Inhalte eines gedruckten Buches oder eines E-Books richten. Das rechtliche „Schutzniveau“ gegen staatliche Maßnahmen ist allerdings im Vorfeld von bisher noch nicht begangenen Straftaten und nach einer bereits begangenen Straftat unterschiedlich ausgestaltet. Im Einzelnen:

⁵⁴⁹ S. auch Spindler/Schuster-Mann/Smid, 7. Teil Rn. 96 ff.; a.A. Löffler-Lehr, § 24 LPG Rn.31; Heinrich, ZJS 2016, S.17, 21 f.

⁵⁵⁰ Weitere, hier nicht näher erörterte Medienprivilegien betreffen z.B. Vernehmungen. Hier gilt für Presseangehörige ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs.1 Nr.5 StPO).

⁵⁵¹ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.881 (Stichwort präventive Polizeitätigkeit), S. 947 (Stichwort repressive Polizeitätigkeit). S. zur grundlegenden Unterscheidung von Strafrecht und Polizeirecht (als einem Teilgebiet des Verwaltungsrechts) auch ► S.55.

⁵⁵² Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.468 (Stichwort Gefahrenabwehr).

⁵⁵³ Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.468 (Stichwort Gefahrenabwehr).

⁵⁵⁴ Näher z.B. Gersdorf/Paal-Fiedler, § 109 MStV Rn.8 ff.; Spindler/Schuster-Mann/Smid 7. Teil Presserecht Rn. 107 ff., jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

4.3.3.2 Privilegien im Vorfeld von Straftaten (Verbot der Vorzensur und „Polizeifestigkeit der Presse“)

Im Hinblick auf **präventive Maßnahmen** im Vorfeld von Straftaten greift vor einer Buchveröffentlichung das absolute verfassungsrechtliche **Verbot der Vorzensur** (Art. 5 Abs.1 Satz 3 GG; näher dazu ► S.66).

Außerdem greift vor und nach einer Buchveröffentlichung der Grundsatz der „**Polizeifestigkeit der Presse**“.⁵⁵⁵ Er ist aus der Pressefreiheit (Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG) abgeleitet⁵⁵⁶ und besagt, vereinfacht ausgedrückt, dass polizeiliche und andere behördliche Maßnahmen, die sich gegen den Inhalt eines Buches oder eines anderen Presseergebnisses richten, nicht auf der Grundlage von allgemeinen Regelungen im Polizei- und Verwaltungsrecht erfolgen dürfen.⁵⁵⁷

Neben den klassischen physischen Presseergebnissen, z.B. gedruckten **Büchern**, gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz der „Polizeifestigkeit der Presse“ auch für die elektronische Presse, z.B. **E-Books**.

Einfachgesetzlich ist der Grundsatz der „Polizeifestigkeit der Presse“ für die gedruckte Presse in den Pressegesetzen der Bundesländer (in Bayern z.B. Art. 1 Abs.2 BayPrG)⁵⁵⁸ und für die elektronische Presse länderübergreifend im Medienstaatsvertrag geregelt (§ 109 Abs.1 Satz 4 MStV). Die im Jahr 2020 eingeführte neue Regelung im Medienstaatsvertrag ist allerdings, anders als die staatsvertraglichen Vorgängerregelungen aus den 1990er und 2000er Jahren, unzureichend und wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Pressefreiheit nicht gerecht.⁵⁵⁹

Unter Berufung auf den Grundsatz der „Polizeifestigkeit der Presse“ hat es die Rechtsprechung zum **Beispiel** in den 1980er Jahren für rechtswidrig erachtet, dass 3000 Exemplare einer Broschüre mit dem Titel „Marihuana-Anbau in der Wohnung mit künstlichem Licht“ von der Polizei in einer Buchbinderei sichergestellt wurden. Die Polizei war von einer anderen Buchbinderei, die den Bindeauftrag wegen rechtlicher Bedenken abgelehnt hatte, informiert worden und wurde dann unzulässigerweise auf allgemeiner polizeigesetzlicher Grundlage tätig.⁵⁶⁰ Ein Rechtsprechungsbeispiel aus den 1990er Jahren betraf eine Zeitschrift, die nach Auffassung einer Verwaltungsbehörde einen Beitrag enthielt, der gegen Jugendschutzbestimmungen verstieß. Die Behörde ordnete daraufhin ein Verbreitungsverbot für die Zeitschrift an und stützte sich dabei

555 Ausf. dazu Bünningmann, JuS 2016, S.894 ff.

556 Vgl. Ricker/Weberling, Kap.10 Rn.4; Gersdorf/Paal-Fiedler, § 2 HPresseG Rn.2 sowie (für die elektronische Presse) Lent, ZUM 2013, S.593 ff., jeweils m.w.Nachw.

557 Vgl. Gersdorf/Paal-Fiedler, § 2 HPresseG Rn.2; Bünningmann, JuS 2016, S.894; jeweils m.w.Nachw.

558 Art. 1 Abs.2 BayPrG lautet: „Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind unstatthaft.“ Die bayerische Polizei darf daher zur Prävention von Straftaten z.B. in Presseunternehmen keine Durchsuchungen und Beschlagnahmungen nach den Art. 11 ff. des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes vornehmen. Das Bayerische Pressegesetz entfaltet hier eine „Sperrwirkung“ gegenüber dem allgemeinen Polizeirecht.

559 Ausf. zu der verfassungsrechtlichen Problematik Gersdorf/Paal-Fiedler, § 109 RStV Rn.9 ff.; Lent, ZUM 2020, S.593 ff., jeweils m.w.Nachw.; streitig.

560 VGH München, NJW 1983, S.1339, 1340.

auf eine allgemeine ordnungsgesetzliche Grundlage. Dies verstieß gegen den Grundsatz der „Polizeifestigkeit der Presse“.⁵⁶¹

4.3.3.3 Privilegien bei der Strafverfolgung (Güterabwägung)

Korrespondierend zum Präventivschutz sind Buchverlage und andere Medien auch gegenüber **repressiven Maßnahmen** von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung einer bereits begangenen Straftat privilegiert.⁵⁶² Solche repressiven Maßnahmen sind z.B. eine Verlagsdurchsuchung zum Zweck der Strafverfolgung von Verlagsmitarbeitenden⁵⁶³ und eine Beschlagnahmung von Büchern zu Beweis Zwecken bzw. zur Sicherstellung und Einziehung.⁵⁶⁴ Bei all diesen repressiven staatlichen Maßnahmen sind mögliche Beeinträchtigungen des Grundrechts der Pressefreiheit stets zu berücksichtigen.⁵⁶⁵ Die einfachgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) für Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sind daher, so das BVerfG, „unter Berücksichtigung der Pressefreiheit auszulegen und anzuwenden“.⁵⁶⁶

Dabei ist allerdings zu beachten, dass es die Verfassung – **anders als bei präventiven staatlichen Maßnahmen** – nach Auffassung des BVerfG **nicht** gebietet, Verlage und ihre Mitarbeitenden generell von repressiven staatlichen Maßnahmen auszunehmen.⁵⁶⁷ Notwendig ist vielmehr immer eine **Güterabwägung**. In dem berühmten „Spiegel-Urteil“ des BVerfG heißt es dazu (im Hinblick auf Repressionsmaßnahmen gegen Journalisten): „Die Notwendigkeit, der Pressefreiheit und ihrer Bedeutung für die freiheitliche demokratische Grundordnung bei der Auslegung und Anwendung der allgemeinen Gesetze Rechnung zu tragen, gilt auch für die StPO, besonders für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmungen, die wegen einer Presseveröffentlichung oder im Zusammenhang damit bei einem Presseunternehmen oder einem beteiligten Presseangehörigen vorgenommen werden. Diese Zwangsmaßnahmen, deren Anordnung in das Ermessen des Richters oder der sonst zuständigen Stellen gestellt ist, enthalten schon ihrer Natur nach regelmäßig einen erheblichen

⁵⁶¹ OVG Brandenburg, NJW 1997, S.1387. Der Fall betraf die „Verwaltungsfestigkeit“ der Presse, die ebenfalls vom Grundsatz der „Polizeifestigkeit der Presse“ umfasst ist.

⁵⁶² Die allgemeinen Befugnisse zu Repressionsmaßnahmen ergeben sich aus den §§ 161, 163 StPO.

⁵⁶³ Vgl. §§ 102, 103 i.V.m. § 105 StPO. Allg. zur Durchsuchung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.299f. (Stichwort Durchsuchung).

⁵⁶⁴ Vgl. § 94 i.V.m. § 98 Abs.1 StPO (Beweis Zweck) und §§ 111b, c StPO (Zweck der Sicherstellung und Einziehung). Die bundesrechtlichen Regelungen der Beschlagnahme in der StPO sind dabei aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz gegenüber den in einigen Bundesländern bestehenden Beschlagnahmeregulungen in den Landespressegesetzen – z.B. Art. 16, 17 BayPrG – vorrangig (Löffler-Achenbach, Vor §§ 13 ff. LPG Rn.48, streitig). Allg. zur Beschlagnahmung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.180 f. (Stichwort Beschlagnahme). Zur Abgrenzung der vorprozessualen Beschlagnahme eines Buches von der Einziehung eines Buches nach einer strafgerichtlichen Verurteilung ► S.186.

⁵⁶⁵ BVerfG, NJW 2011, S.1863, 1865. Dies ist unabhängig davon, ob für die konkrete staatliche Maßnahme ein einfachgesetzliches Medienprivileg besteht (z.B. das Beschlagnahmeprivileg nach § 111q StPO) oder ob dies nicht der Fall ist (BVerfG, a.a.O., m.w.Nachw.).

⁵⁶⁶ BVerfG, NJW 2007, S.1117, 1118 – Cicero.

⁵⁶⁷ Vgl. BVerfG, NJW 2007, S.1117, 1119 – Cicero.

chen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Lebenssphäre der Betroffenen [...]. Ihre Anwendung steht daher von vornherein unter dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit [...]. Der jeweilige Eingriff muß in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des bestehenden Tatverdachts stehen; ferner muß gerade diese Zwangsmaßnahme zur Ermittlung und Verfolgung der Straftat erforderlich sein; dies ist nicht der Fall, wenn andere, weniger einschneidende Mittel zur Verfügung stehen. Schließlich muß die Durchsuchung den Erfolg versprechen, geeignete Beweismittel zu erbringen. Bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Presseunternehmen fällt zusätzlich der mögliche oder wahrscheinliche Eingriff in die Pressefreiheit ins Gewicht. Dies betrifft zunächst die Behinderung in der Ausübung des Grundrechts, die infolge der Durchsuchung und Beschlagnahme – z.B. durch Sperre von notwendigen Arbeitsräumen oder durch die Vorenthaltung von für die laufende Arbeit erforderlichem Material – eintreten kann, mehr noch aber den Einbruch in das Redaktionsgeheimnis, der regelmäßig mit diesen Zwangsmaßnahmen verbunden ist. Da das Vertrauensverhältnis zwischen der Presse und ihren Mitarbeitern und Informanten eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit eines Presseorgans bildet und eine Gefährdung dieses Vertrauensverhältnisses geeignet sein kann, über den vorliegenden Einzelfall hinaus nachteilige Auswirkungen auf andere Presseorgane und damit für die Pressefreiheit überhaupt nach sich zu ziehen, besteht hier zwangsläufig ein Konflikt zwischen dem Interesse an der Strafverfolgung und dem Schutz der Pressefreiheit, der mit Hilfe der [...] Güterabwägung zu lösen ist.⁵⁶⁸

Cicero-E: Im Jahr 2005 wurde in der Monatszeitschrift Cicero ein Artikel veröffentlicht, der sich mit einem islamistischen Terroristen und seinen Attentaten befasste (Titel: „Der gefährlichste Mann der Welt“). Dabei wurde ausführlich aus einem vertraulichen Auswertungsbericht des Bundeskriminalamtes zitiert. Das Bundeskriminalamt erstattete Strafanzeige. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen den Chefredakteur und presserechtlich Verantwortlichen der Monatszeitschrift sowie den Autor des Artikels wegen des Verdachts auf publizistische Beihilfe zur Verletzung eines Dienstgeheimnisses ein.⁵⁶⁹ Die Redaktionsräume von Cicero wurden durchsucht; dabei wurden Speichermedien, Schriftstücke und andere journalistische Recherchegrundlagen des Artikels über den Terroristen beschlagnahmt, um Hinweise auf den Informanten zu erhalten.⁵⁷⁰ Beschwerden gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss blieben erfolglos.

⁵⁶⁸ BVerfG, NJW 1966, S.1603, 1607 – Spiegel. Näher zur „Spiegel-Entscheidung“ ► S.75.

⁵⁶⁹ Eine Verletzung von Dienstgeheimnissen ist nach § 353b StGB strafbar. Die Strafbarkeit einer Beihilfe, also einer publizistischen oder einer anderen Unterstützungshandlung bei der Dienstgeheimnisverletzung, ergibt sich aus § 27 StGB. Dienstgeheimnisse sind – vereinfacht ausgedrückt – eine weniger schutzbedürftige Art amtlicher Geheimnisse als die sog. Staatsgeheimnisse. Bei der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen durch Medienschaffende spricht man nicht von einem publizistischen Geheimnisverrat, sondern vom sog. „publizistischen Landesverrat“ (dazu ► S.211).

⁵⁷⁰ Krit. dazu aus dem damaligen juristischen Schrifttum z.B. Kugelmann, ZRP 2005, S.260, 262.

Die Fachgerichte – zuletzt das LG Potsdam⁵⁷¹ – vertraten die Auffassung, dass die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion im Staatsschutzinteresse zulässig gewesen sei. Auf eine Verfassungsbeschwerde hin hob das BVerfG die Gerichtsbeschlüsse aber im Jahr 2007 auf.⁵⁷² In seinem berühmten „Cicero-Urteil“ stellte das BVerfG fest, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmungen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige verfassungsrechtlich unzulässig sind, wenn sie vorwiegend dazu dienen, einen Informanten der Presse zu ermitteln. Die bloße Veröffentlichung eines Dienstgeheimnisses reicht im Hinblick auf die Pressefreiheit des Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG nicht aus, um einen Verdacht auf publizistische Beihilfe zum Geheimnisverrat zu begründen.⁵⁷³ Trotz dieser eindeutigen Entscheidung des BVerfG kam es auch in der Folgezeit wiederholt zu staatlichen Durchsuchungen von Presseredaktionen und Beschlagnahmungen wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat.⁵⁷⁴ Im Jahr 2012 wurde dann vom Gesetzgeber in Reaktion auf das Cicero-Urteil der Straftatbestand des Verrates von Dienstgeheimnissen geändert. Zu Gunsten von Medienschaffenden wurde eine Neuregelung eingeführt, wonach publizistische Beihilfehandlungen zum Geheimnisverrat nicht mehr strafbar sind.⁵⁷⁵

571 LG Potsdam, Beschl. v. 27. 1. 2006 – Az.24 Qs166/05.

572 BVerfG, NJW 2007, S.1117 – Cicero. Zur Bedeutung des Urteils aus journalistischer Perspektive Prantl, Publizistik 2007, S.303, 305 ff.

573 BVerfG, NJW 2007, S.1117 – Cicero.

574 Vgl. z.B. Prantl, Publizistik 2007, S.303 ff. Das BVerfG musste daher die Beachtung der Pressefreiheit einige Jahre nach seinem Cicero-Urteil erneut anmahnen (BVerfG, Beschl. vom 13.07.2015 -Az.1 BvR 1089/13 u.a., dazu N.N., LTO v. 28.8.2015). Grundlage dieser erneuten BVerfG-Entscheidung war eine verfassungswidrige Redaktionsdurchsuchung und Beschlagnahme bei der Zeitung Berliner Morgenpost im Jahr 2012.

575 Die einfachgesetzliche Medienprivilegierung des § 353b Abs.3a StGB, die im Jahr 2012 in den Straftatbestand des § 353b StGB eingefügt wurde, lautet: „Beihilfehandlungen [...] sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.“

5 Bücher und Jugendmedienschutz

5.1 Überblick

Die Historie des Jugendmedienschutzes ist lang; sie reicht bis in die Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik zurück (näher dazu ► S.35).

Heutzutage ist die Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes, das trotz Liberalisierungen in den letzten Jahrzehnten immer noch als eines der strengsten Jugendchutzregimes der Welt charakterisiert wird,¹ sehr komplex. Für das Verständnis ist es zunächst wichtig, sich einen Überblick zum **Schutzzweck** und zu den **gesetzlichen Regelungen** im Jugendmedienschutz zu verschaffen. Außerdem ist die Unterscheidung von strafbaren, jugendgefährdenden und jugendbeeinträchtigenden **Medieninhalten** von Bedeutung. Im Einzelnen:

5.1.1 Schutzzweck

Verfassungsrechtlich ist der Jugendmedienschutz zum einen im staatlichen Auftrag verankert, die Eltern bei der Kindererziehung zu unterstützen (Art. 6 Abs.2 S.1 GG). Zum anderen wurzelt er auch im allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Kindern und Jugendlichen (Art. 2 Abs.1 GG i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG).² Der Jugendmedienschutz hat dabei das Ziel, Kinder und Jugendliche – d.h. Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – von solchen Medieninhalten fernzuhalten, die ihrer ungestörten Persönlichkeitsentwicklung schaden können.³ Minderjährige sollen damit vor einer **sozialen Desorientierung**, d.h. einer den Verfassungswerten widersprechenden Grundhaltung geschützt werden.⁴ Der Gesetzgeber stützt sich dafür auf Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung, wonach z.B. gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte unter bestimmten Umständen schädigende Wirkungen auf Kinder und Jugendliche entfalten können.⁵ Hierbei ist der Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, nur eindeutige und unumstrittene Erkenntnisse zu berücksichtigen.⁶ Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass der **Gesetzgeber** „seine legislatorischen Maßnahmen nicht vom wissenschaftlich-empirischen Nachweis abhängig zu machen [braucht], daß literarische Werke überhaupt einen schädigenden Einfluß auf Kinder und Jugendliche ausüben können. Diese Annahme liegt vielmehr im Bereich der ihm einzuräumenden **Einschätzungsprärogative**. Deren Anlaß und Ausmaß hängen von verschiedenen Faktoren ab.

1 Vgl. Erdemir-Erdemir, § 1 Rn.1 m.w.Nachw.

2 Vgl. Erdemir-Erdemir, § 1 Rn.14 ff.; Liesching, § 1 JuSchG Rn.10 ff.

3 Vgl. Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.25, 31 f.

4 Im Einzelnen streitig, näher Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.29 f. m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

5 Vgl. Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.34 f. m.w.Nachw.

6 Löffler-Altenhain, BT JSchutz Einl. Rn.38 f., streitig.

Maßgebend sind insbesondere die Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, die Möglichkeit, sich ein hinreichend sicheres, empirisch abgestütztes Urteil zu bilden, sowie die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter. [...] In einer [...] wissenschaftlichen ungeklärten Situation ist der Gesetzgeber befugt, die Gefahrenlagen und Risiken abzuschätzen und zu entscheiden, ob er Maßnahmen ergreifen will oder nicht [...]. Zusätzliche Rechtfertigung erfährt seine Entscheidung dadurch, daß das mit der Kunstfreiheit konkurrierende Rechtsgut [des Jugendmedienschutzes] hauptsächlich in Art. 6 II 1, aber auch in Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG verankert ist und einen dementsprechend hohen Rang einnimmt. Den ihm zustehenden Entscheidungsraum hätte der Gesetzgeber daher nur dann verlassen, wenn eine Gefährdung Jugendlicher nach dem Stand der Wissenschaft vernünftigerweise auszuschließen wäre.“⁷

5.1.2 Gesetzliche Regelungen im Jugendmedienschutz

Von der **einfachgesetzlichen Einordnung** her handelt es sich beim Jugendmedienschutzrecht – ebenso wie beim Strafrecht – um Öffentliches Recht, in dem sich Staat und Bürgerinnen bzw. Bürger in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüberstehen. Anders als im Strafrecht, wo eine Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Polizei erfolgt und dann ggf. ein Strafprozess vor dem Strafgericht stattfindet, handelt es sich beim Jugendmedienschutzrecht allerdings um **Verwaltungsrecht**.⁸ Eine Verwaltungsbehörde (die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, frühere Bezeichnung: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bzw. Schriften) erlässt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens einen Verwaltungsakt, in dem z.B. die Indizierung eines Buches oder eines anderen Mediums angeordnet wird. Die Entscheidung über eine Indizierung wird dabei durch ein sog. **Spruchgremium** gefällt.⁹ Der Indizierungsbescheid kann angefochten werden, z.B. von einem Verlag oder einer Autorin. Es findet dann ein Verwaltungsprozess vor dem Verwaltungsgericht statt (nicht vor dem Strafgericht).

Die gesetzlichen Regelungen des Jugendmedienschutzes wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach geändert; zuletzt erfolgte eine große Gesetzesnovellierung im Jahr 2021.

Der Jugendmedienschutz ist heutzutage vor allem im Jugendschutzgesetz des Bundes (abgekürzt: JuSchG) und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Bundesländer (abgekürzt: JMStV) geregelt. Zusätzlich besteht aber auch eine **enge Verknüpfung** des verwaltungsrechtlichen Jugendmedienschutzes **mit dem Strafrecht**. Im Einzelnen:

⁷ BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1472 – Josefine Mutzenbacher (Einfügung und Hervorhebung vom Verf.).

⁸ Allg. zur grundlegenden Unterscheidung von Verwaltungsrecht und Strafrecht ► S.55.

⁹ Das Spruchgremium kann entweder in einer Besetzung von 12 Personen oder, im vereinfachten Verfahren, in einer Besetzung von drei Personen entscheiden. Zur personellen Zusammensetzung und zur Zuständigkeit des jeweiligen Entscheidungsgremiums vgl. § 19 Abs.5 JuSchG („12er Gremium“) und § 23 JuSchG („3er Gremium“).

Das **Strafgesetzbuch** erfasst strafbare Inhalte auf Trägermedien und Telemedien, z.B. in Büchern und E-Books sowie im Rundfunk, d.h. in Hörfunk und TV (allg. dazu ► S.179).¹⁰ Teilweise sind strafbare Medieninhalte zugleich schwer jugendgefährdend. Sie unterliegen dann neben strafrechtlichen Sanktionen auch den verwaltungsrechtlichen Jugendschutzrestriktionen nach JuSchG und JMStV.

Das **Jugendschutzgesetz** gilt zunächst für jugendgefährdende Inhalte, die in Trägermedien verkörpert sind (§ 1 Abs.2 Satz 1 JuSchG). Zu den Trägermedien zählen dabei neben gedruckten Büchern z.B. auch Hörbuch-CDs und Spielfilm-DVDs.¹¹ Zusätzlich enthält das Jugendschutzgesetz des Bundes auch Regelungen für Telemedien, also „unkörperliche“ Medien (§ 1 Abs.3 Satz 1 JuSchG), wobei „Medien“ der gesetzliche Oberbegriff für „Trägermedien“ und „Telemedien“ ist (§ 1 Abs.1a JuSchG). Hier ergeben sich teilweise Überschneidungen mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder.¹²

Der **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** gilt nicht für Trägermedien, sondern nur für „Rundfunk und Telemedien“ (§ 2 Abs.1 Satz 1 JMStV). Zum Rundfunk zählen TV- und Hörfunksendungen, etwa die Fernsehausstrahlung einer Buchverfilmung oder die Radiosendung eines Hörspiels. Zu den Telemedien zählen z.B. Dateien von Hörbüchern, Spielfilmen und Computerspielen, die über den Online-Buchhandel oder andere Onlinehändler angeboten werden.¹³ **E-Books** und enhanced E-Books werden nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung dann zu den Trägermedien gezählt, wenn sie auf einem „Vorführgerät“, etwa einem E-Book-Reader, vorinstalliert sind.¹⁴ Dies ist allerdings fragwürdig, weil selbst bei einer Vorinstallation in der Regel eine dauerhafte, bestimmungsgemäße Verknüpfung zwischen der E-Book-Datei und dem Trägermedium fehlt; die E-Book-Datei kann typischerweise gelöscht werden. Im Übrigen werden E-Books und enhanced E-Books zumeist vom Anbieter, etwa einer Online-Buchhandlung, zum Download angeboten und sind nicht vorinstalliert. Sie werden erst nach dem Download auf einem Trägermedium gespeichert, etwa der Speicherkarte eines E-Book-Readers oder Tablets. Sowohl vorinstallierte, als auch per Download erworbene E-Books und enhanced E-Books dürften daher nicht als Trägermedien, sondern als Telemedien zu klassifizieren sein.¹⁵

10 Allg. zu den Rechtsbegriffen der Trägermedien und Telemedien \boxtimes S.89.

11 Liesching § 1 JuSchG Rn.34; Löffler-Altenhain, § 1 JuSchG Rn.16.

12 Näher zu diesen Überschneidungen, die die Komplexität des Jugendmedienschutzrechts erhöhen und die Rechtsanwendung in der Praxis erschweren, Erdemir-Dreyer, § 2 Rn.4 ff.; Liesching, § 16 JuSchG Rn. 7.

13 Allg. zum Telemedienbegriff im Jugendmedienschutzrecht Löffler-Altenhain, § 1 JuSchG Rn.33 m.w.Nachw., im Einzelnen streitig. Näher zur Frage der einschlägigen Jugendschutzregelungen, die bei unkörperlichen Verlagszeugnissen gelten, Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. I 1 Rn.1018.

14 Graef, Rn. 523 a.E.; noch weitergehend Löffler/Lehr, LPG § 7 Rn. 36: Rechtliche Qualifizierung speicherbarer E-Books als Druckwerke iSd Landespressegesetze, d.h. als Trägermedien.

15 Vgl. Hopf/Braml, ZUM 2015, S.842, 846; s. auch Gersdorf/Paal-Lent, § 17 MStV Rn.21.

5.1.3 Strafbare, jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Medieninhalte

Die Jugendschutzregelungen in Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gelten für unterschiedliche Medieninhalte. Die **Intensität der staatlichen Eingriffe** ist dabei je nach Medieninhalt **abgestuft**. Im Einzelnen können (1.) Bücher und andere Medien mit strafbaren Inhalten, (2.) Medien mit sonstigen jugendgefährdenden Inhalten sowie (3.) Medien mit (nur) jugendbeeinträchtigenden Inhalten unterschieden werden.¹⁶

1. Medien mit strafbaren Inhalten werden in erster Linie strafrechtlich sanktioniert.¹⁷ Sie dürfen dann weder Erwachsenen noch Minderjährigen zugänglich gemacht werden. Zusätzlich unterliegen Medien mit bestimmten strafbaren Inhalten, die schwer jugendgefährdend sind (§ 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG, ► S.274), auch jugendschutzrechtlichen (also verwaltungsrechtlichen, nicht strafrechtlichen) Sanktionen. Für sie gelten daher auch strenge jugendschutzrechtliche Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote (§ 15 Abs.1 JuSchG, ► S.292).¹⁸

2. Medien mit jugendgefährdenden Inhalten sind Medien, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (§ 10a Nr.2 JuSchG). Das können neben Medien mit bestimmten strafbaren Inhalten (§ 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG, s.o.) auch Medien mit anderen schwer oder auf sonstige Weise jugendgefährdenden Inhalten sein. Diese Medien, z.B. Film-DVDs oder E-Books, können durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (abgekürzt: BzKJ)¹⁹ **indiziert** und in die sog. „Indexliste“ (s.u.) eingetragen werden. Bei den schwer jugendgefährdenden Medien (§ 15 Abs.2 Nr.2 bis Nr.5 JuSchG) hat eine Indizierung dabei nur deklaratorischen Charakter; die jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote treten bereits kraft Gesetzes ein.²⁰ Bei den sonstigen jugendgefährdenden Medien

¹⁶ Zu den Zielen des Jugendmedienschutzes gehört neben dem hier näher behandelten Schutz vor strafbaren und sonstigen jugendgefährdenden Medien sowie vor jugendbeeinträchtigenden Medien (§ 10a Nr.1 und Nr.2 JuSchG) auch „der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung“ sowie „die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung“ (§ 10a Nr.3 und Nr.4 JuSchG).

¹⁷ Die Feststellung der Strafbarkeit erfolgt in einem strafrechtlichen Verfahren durch ein Strafgericht. Strafrechtliche Folge der Gerichtsentscheidung kann z.B. die Beschlagnahmung der Druckauflage eines betreffenden Buches sein. Näher zu strafrechtlichen Buchverboten ► S.179.

¹⁸ Diese Verbote treten kraft Gesetzes ein. Zusätzlich ist aber auch eine (deklaratorische) behördliche Indizierung möglich (vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.54 m.w.Nachw.).

¹⁹ Ursprünglich hieß die BzKJ bei ihrer Gründung im Jahr 1954 „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“. Sie wurde dann im Jahr 2003 im Rahmen einer großen Jugendmedienschutzreform in „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ umbenannt. Nach einer weiteren großen Gesetzesreform im Jahr 2021 heißt sie jetzt „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (vgl. § 17 JuSchG). Zugleich erhielt die Behörde im Jahr 2021 erweiterte gesetzliche Aufgaben, z.B. im Hinblick auf die Überwachung von Medienanbietern (vgl. § 17a JuSchG). Nähere Informationen zu den Aufgaben der BzKJ finden sich unter www.bzkgj.de, letzter Abruf 5.11.2022).

²⁰ Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.54 m.w.Nachw.

(§ 18 Abs.1 JuSchG) ist die behördliche Indizierungsentscheidung dagegen konstitutiv.²¹ Bei allen jugendgefährdenden Medien ist vor einer Indizierung und einer Aufnahme in die Indexliste aus verfassungsrechtlichen Gründen eine umfassende Güterabwägung vorzunehmen. Hierbei müssen die staatlichen Jugendmedienschutzinteressen mit den Publikationsfreiheiten, auf die sich Autorinnen, Autoren und Verlage berufen können, von der Behörde sorgfältig abgewogen werden (sog. jugendschutzrechtliches **Medienprivileg**).²² Die entsprechende Behördenentscheidung über eine Indizierung und einen Indexlisteneintrag ist nach heutigem Rechtsverständnis gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar.²³

Aus buchwissenschaftlicher Perspektive ist von Bedeutung, dass **verschiedene Ausgaben des gleichen indizierten Werkes**, etwa Taschenbuch- und Hardcoverausgaben, als sog. inhaltsgleiche Medien einer Indizierung kraft Gesetzes unterliegen (§ 15 Abs.3 JuSchG). Gleichwohl ist für jede einzelne Buchausgabe jeweils eine klarstellende Indizierung durch die BzKJ möglich.²⁴ Wenn keine klarstellende Indizierung erfolgt, ist ein Verstoß gegen die automatisch eintretenden jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote typischerweise straflos.²⁵

Die **Durchführung der Indizierung** ist in § 18 JuSchG geregelt.²⁶ Die Prüfstelle nimmt die Bücher (Printausgaben und Digitalausgaben) auf Antrag von Jugendämtern und anderen Stellen²⁷ in eine spezielle „Liste jugendgefährdender Medien“ auf, die sog. **Indexliste**.²⁸ Bei der Indizierung von E-Books, enhanced E-Books und anderen Telemedien erfolgt dabei ggf. ein Zusammenwirken der Bundesprüfstelle mit der Kommis-

21 Vgl. § 18 Abs.1 Satz 1 JuSchG: „[...] sind [...] nach Entscheidung [...] aufzunehmen.“

22 Für schwer jugendgefährdende Medien (§ 15 Abs.2 JuSchG) hat es der Gesetzgeber zwar versäumt, ein Medienprivileg einfachgesetzlich zu regeln. Gleichwohl ist – wie auch bei vergleichbaren einfachgesetzlichen Regelungsdefiziten im Strafrecht (► S.259) – aus verfassungsrechtlichen Gründen vor einer Indizierung und einem Indexlisteneintrag stets eine Güterabwägung notwendig (vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn. 55; streitig). Im Hinblick auf sonstige jugendgefährdende Medien (§ 18 Abs.1 JuSchG) hat der Gesetzgeber ein einfachgesetzliches Medienprivileg geregelt (§ 18 Abs.3 JuSchG), das nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 5 GG auszulegen ist.

23 Näher dazu S.288.

24 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.109.

25 Liesching, § 15 JuSchG Rn.105 und § 27 JuSchG Rn.4; Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.101.

26 Die grundsätzliche Verfassungskonformität von jugendmedienschutzrechtlichen Indizierungen wurde vom BVerfG bejaht, vgl. BVerfG, NVwZ-RR 2008, S.29 unter Verweis auf BVerfG, NJW 1991, S.1471 – Josefine Mutzenbacher; BVerfG, NJW 1994, S.1781.

27 Zur Antragsberechtigung s. § 21 Abs.2 JuSchG.

28 Die Indexliste bestand bis zur Gesetzesreform im Jahr 2021 aus fünf Teilen (A bis D), wobei die öffentlichen Listenteile A und B über Fachpublikationen (z.B. den JMS-Report) zugänglich waren (vgl. Erdemir-Dankert/Sümmermann, § 6 Rn.103). Mit der Gesetzesreform sollte die Listenführung vereinfacht werden; es gibt jetzt nur noch eine einheitliche Indizierungsliste, wobei auch hier weiterhin zwischen einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil unterschieden wird (Erdemir-Dankert/Sümmermann, § 6 Rn.104). Zudem werden „alte“ Listenteile derzeit noch teilweise fortgeführt, was die Transparenz und Übersichtlichkeit für die Rechtsanwendung erschwert (krit. auch Erdemir-Dankert/Sümmermann, § 6 Rn.106 ff.). Allg. zum Ablauf eines Indizierungsverfahrens Erdemir-Dankert/Sümmermann, § 6 Rn.15 ff.

sion für Jugendmedienschutz der Bundesländer (abgekürzt KJM).²⁹ Neuaufnahmen von Medien in die Indexliste werden ebenso wie Listenstreichungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht.³⁰ Vor einer Indizierungsentscheidung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen eine **Anhörung** der Urheberin, etwa einer Buchautorin, und des Rechteinhabers, z.B. eines Verlages, durch die BzKJ notwendig.³¹

Ein Sonderfall ist die Möglichkeit einer **Dauerindizierung** von Medien für einen Zeitraum von drei bis 12 Monaten (vgl. § 22 JuSchG).³² Die Dauerindizierung betrifft allerdings nur „periodische“ Presseerzeugnisse, etwa wöchentlich oder monatlich erscheinende Zeitschriften und Heftrromanserien, nicht dagegen Bücher und E-Books. Ein bekanntes **Beispiel** ist die Dauerindizierung der in den 1970er Jahren im Anne Erber Verlag erschienenen Grusel-Heftrromanserie „Dr. Morton“.³³ Vorausindizierungen von Taschenbuchreihen³⁴ und von mehrbändigen Werken³⁵ durch die BzKJ sind dagegen regelmäßig nicht möglich, da es an einer periodischen Erscheinungsweise fehlt.

Rechtsfolge der Aufnahme eines Buches oder eines anderen Mediums in die behördliche Indexliste ist unter anderem, dass das indizierte Werk Kindern (Personen unter 14 Jahren) und Jugendlichen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) nicht zugänglich gemacht werden darf. Außerdem bestehen umfassende Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote (§ 15 Abs.1 JuSchG). Erwachsenen dürfen Bücher und andere Medien auf der Index-Liste nur dann zugänglich gemacht werden, wenn sie keine strafbaren Inhalte haben (also keine Inhalte im Sinne von § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG).

3. Medien mit jugendbeeinträchtigenden Inhalten sind Medien, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ (§ 10a Nr.1 JuSchG). Zu den jugendbeeinträchtigenden bzw. entwicklungsbeeinträchtigenden Medien „zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien“ (§ 10b Abs.1 JuSchG).

29 Vgl. §§ 14, 17 Abs.2 JMStV. Die Arbeit der KJM wird von „jugendschutz.net“ unterstützt, einer gemeinsame Stelle aller Bundesländer (vgl. § 18 JMStV; weitere Informationen dazu unter www.jugendschutz.net, letzter Abruf: 5.11.2022). Allg. zur Kooperation zwischen BzKJ und KJM bei Indizierungen Erdemir-Danckert/Sümmermann, § 6 Rn.54 ff.

30 Website: www.bundesanzeiger.de, letzter Abruf: 5.11.2022. Zu Streichungen aus der Index-Liste ► S.296.

31 Vgl. BVerwG, NJW 2020, S.785, 787 f Rn.21 f. – Bushido. Der Gesetzgeber hat dies in der einfachgesetzlichen Regelung des § 21 Abs.7 JuSchG unter den Vorbehalt gestellt, dass „der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften bekannt sind oder die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften durch Angaben im Zusammenhang mit dem Medium unter zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen ermitteln kann“.

32 Eine Dauerindizierung kann zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung des Verlages führen, weil die betreffenden Publikationen dauerhaft aus dem Markt genommen werden und keine Umsätze mehr erwirtschaften (Ricker/Weberling, Kap. 60 Rn.31). § 22 JuSchG ist daher im Hinblick auf das Grundrecht der Pressefreiheit eng auszulegen.

33 Vgl. die Bpjs-Entscheidung Nr. 2546 aus dem Jahr 1975 (zit. nach Bärtle, S.155 f.). Näher zur langen Indizierungsgeschichte der Heftrromanserie Bärtle, S.155 ff.

34 Vgl. Löffler-Altenhain, § 22 JuSchG Rn.4, streitig.

35 Löffler-Altenhain, § 22 JuSchG Rn.4.

Für diese Medien besteht aus Jugendschutzgründen eine Altersbegrenzung. So sind etwa für **bestimmte Trägermedien**, z.B. DVDs mit Spielfilmen und Computerspielen, **Alterskennzeichnungen** vorgeschrieben (§ 12 JuSchG).³⁶ Gedruckte **Bücher** (die ebenfalls zu den Trägermedien zählen) unterliegen dieser Alterskennzeichnungspflicht allerdings **nicht**. Dies hat zum einen historische Gründe und ist zum anderen auch von der Sache her gerechtfertigt, weil Texte eine deutlich schwächere Suggestivwirkung auf Rezipienten entfalten als audiovisuelle und interaktive Medien.

Anbieter von **Telemedien**, „die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, [...] haben [...] dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen“ (§ 5 Abs.1 Satz 1 JMStV). Ein Telemedienanbieter kann dieser Pflicht „dadurch entsprechen, dass er 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer **Alterskennzeichnung** versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen [...] ausgelesen werden kann, oder 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen“ (§ 5 Abs.3 Satz 1 JMStV).³⁷ Grundsätzlich unterliegen nach überwiegender Auffassung auch **E-Books** und enhanced E-Books diesen Telemedienpflichten.³⁸ Dies ist allerdings zumindest im Hinblick auf E-Books fragwürdig, weil Texte eine deutlich geringere Suggestivwirkung auf Rezipienten entfalten als audiovisuelle und interaktive Medien (s.o.). Insoweit gibt es keinen Unterschied zwischen Texten in gedruckten Büchern (die nicht kennzeichnungspflichtig sind) und Texten in E-Books.

5.2 Schwer jugendgefährdende Bücher

Schwer jugendgefährdende Bücher und andere Medien unterliegen bereits kraft Gesetzes den jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten, wie sich aus § 15 Abs.2 ergibt (näher zu diesen Verboten ► S.292). Eine zusätzliche Indizierung ist vom Wortlaut dieser Vorschrift her zwar nicht erforderlich. Trotzdem ist eine **Indizierung** (und ein Eintrag in die Indexliste) durch die BzKJ möglich und angesichts der teilweise hochgradigen Unbestimmtheit der Tatbestände für eine schwere Jugendgefährdung wohl auch verfassungsrechtlich geboten. Die Indizierungsentscheidung hat

³⁶ Die Kennzeichnung erfolgt durch Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, z.B. für Computerspiele durch die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (abgekürzt: USK) und für Filme durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (abgekürzt: FSK). Allg. zu Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle Binder/Vesting-Schulz/Held, § 1 JMStV Rn.21 ff.

³⁷ Hervorhebung vom Verf. Vgl. zur Alterskennzeichnung von Telemedien auch § 12 JMStV und zu Jugendschutzprogrammen § 11 JMStV.

³⁸ Vgl. Hopf/Braml, ZUM 2015, S.842, 846; Graef, Rn.527, 533, jeweils m.w.Nachw.

dann allerdings keine konstitutive, sondern nur eine **klarstellende Funktion**.³⁹ Diese **Klarstellung ist für alle an einer Buchpublikation Beteiligten wichtig**, weil sie auf diese Weise einen rechtssicheren Anhaltspunkt für eine Jugendgefährdung durch das betreffende Buch haben. Ansonsten – wenn keine klarstellende Indizierung erfolgt ist – obliegt es der Verantwortung und dem Risiko aller Beteiligten, z.B. einer Buchhändlerin, selbst zu überprüfen, ob das betreffende Buch einen schwer jugendgefährdenden Inhalt hat und ob sie bei Vornahme einer Produktions-, Werbe- oder Vertriebsbehandlung gegen ein entsprechendes „automatisch“ eingreifendes Verbot nach § 15 Abs.1 JuSchG verstossen, was ggf. zu einer Sanktion führen kann.⁴⁰ Verfassungsrechtlich ist dabei allerdings zu beachten, dass die Sorgfaltsanforderungen für den Verlag und Vertrieb von Buchpublikationen wegen der Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG nicht überspannt werden dürfen.

5.2.1 Straftatbestände

Schwer jugendgefährdend sind zunächst solche Bücher, die einen in bestimmten Straftatbeständen bezeichneten Inhalt haben.⁴¹ Diese Straftatbestände sind in § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG aufgeführt: § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten), § 131 StGB (Gewaltdarstellung), § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften), § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften) und § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften).⁴²

Bücher und andere Medien, deren Inhalte die in § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG genannten Medienstraftaten verwirklichen, können als **Konsequenz** sowohl zu strafrechtlichen Sanktionen,⁴³ als auch zu jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten führen (vgl. § 15 Abs.1 JuSchG). Für die Jugendschutzsanktionen kommt es dabei nur darauf an, ob die betreffenden Bücher oder anderen Medien einen der in den Straftatbeständen „bezeichneten Inhalte“ haben.⁴⁴ Nicht entscheidend sind dage-

³⁹ Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.54; s. auch Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Liesching, Abschn.79 Rn.22. Wenn eine gerichtliche Beschlagnahmung eines jugendgefährdenden Mediums mit strafbarem Inhalt erfolgt, richtet sich die Listeneintragung nach § 18 Abs.5 JuSchG. Ob die BzKJ bei ihrer klarstellenden Listeneintragung an die gerichtliche Feststellung der Strafbarkeit gebunden ist, ist streitig. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive spricht vieles dafür, dass sie eigenständig prüfen muss, ob eine Jugendgefährdung des Mediums vorliegt (vgl. BVerfG, NJW 1980, S.169, Löffler-Altenhain § 18 JuSchG Rn.103 a.E., a.A. Monssen-Engberding/Liesching, BPJM-Aktuell 4/2008, S.3 ff.; Schwidessen, MMR 2012, S.515, 516). Die eigene Prüfungskompetenz der BzKJ ist nicht nur für Listenaufnahmen, sondern auch für Listenstreichungen beschlagnahmter Medien relevant (näher ► S.296).

⁴⁰ Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.54; Ricker/Weberling, Kap.60 Rn. 29.

⁴¹ Gleiches gilt z.B. für Hörbuch-CDs und Spielfilm-DVDs, vgl. § 11 Abs.3 StGB.

⁴² Die Straftatbestände werden im Kapitel Medienstrafrecht (► S.179) näher behandelt.

⁴³ Strafrechtliche Sanktionen können z.B. Buchbeschlagnahmungen bei einem Buchhändler sein (s. auch Schwidessen, MMR 2012, S.515 f.). Allg. zu strafrechtlichen Sanktionen ► S.186.

⁴⁴ Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.57.

gen Rechtswidrigkeit und Verschulden eines Täters, etwa eines Buchhändlers, der das Buch verkauft.⁴⁵ Daher können z.B. auch bei einem Freispruch in einem Strafverfahren die jugendschutzrechtlichen Sanktionsfolgen eintreten, wenn das Gericht in seinem Urteil feststellt, dass der Inhalt des Mediums (z.B. eines Buches oder einer Film-DVD) unter den entsprechenden Straftatbestand fällt.⁴⁶

Im Fokus der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) und Strafgerichte sowie der Bundesprüfstelle stehen vor allem volksverhetzende Medien, Gewaltdarstellungen in Medien und pornografische Medien. Strafrechtlich und zugleich jugendschutzrechtlich relevant können dabei sowohl Buchtexte, als auch Buchcover und Bildteile in nicht-fiktionaler und fiktionaler Literatur sein.

Beispiele für Indizierungen wegen strafbarer Buchinhalte sind Adolf Hitlers „Mein Kampf“ (erstmalig erschienen 1925/1926)⁴⁷ und der Roman „Die Geschichte der O“ von Anne Desclos (erstmalig 1954 veröffentlicht unter dem Pseudonym Pauline Réage).⁴⁸ Auch die zweiteilige Comicadaption dieses Romans durch Guido Crepax aus den Jahren 1977 und 1985 wurde indiziert,⁴⁹ wobei Teil 2 der Adaption in den 2010er Jahren aus der Indexliste gestrichen wurde.⁵⁰

5.2.2 Weitere Verbotstatbestände

Neben den oben genannten strafbaren Buchinhalten (geregelt in § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG) werden auch mehrere weitere Buchinhalte „unterhalb der Strafbarkeitsschwelle“ vom Gesetzgeber als schwer jugendgefährdend eingestuft. Welche Inhalte dies sind, ist in § 15 Abs.2 Nr.2 bis Nr.5 JuSchG geregelt:

§ 15 Abs.2 JuSchG: »[...] schwer jugendgefährdende Trägermedien, die 1. [...], 2. den Krieg verherrlichen, 3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt, 3 a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen, 4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder 5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern

45 Näher zu Rechtswidrigkeit und Verschulden bei Strafdelikten ► S.183.

46 Vgl. Löffler-Altenhain § 18 JuSchG Rn.99.

47 BPJM-Entscheidung v. 5.2.2018, BANZ v. 26.2.2018, JMS-Report 1/2022, S.38 (Indizierung wegen Volksverhetzung; s. auch ► S.234).

48 Vgl. BANZ. Nr. 63 vom 30.3.2007, JMS-Report 1/2022, S.37 (Indizierung wegen Pornografie). Vgl. zur Indizierung einer früheren Werkausgabe auch Ohmer, S.29 f.

49 Vgl. zur Indizierung von Teil 1 BANZ. Nr. 244 vom 29.12.2006, JMS-Report 1/2022, S.37 und zur Indizierung von Teil 2 BANZ. Nr. 177 v. 23.9.1987 (Indizierungen wegen Pornografie).

50 Listenstreichung durch BPJM-Entscheidung Nr. A 241/12 v. 17.8.2012 (Pr.595/12), BANZ. v. 31.8.2012 (BPJM-Bekanntmachung Nr.8/2012). Allg. zu Streichungen aus der Indexliste ► S.296.

oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.“

Schwer jugendgefährdende Medien weisen hinsichtlich ihrer Eignung zur Gefährdung von Minderjährigen einen besonders hohen, gegenüber sonstigen, die Entwicklung von Jugendlichen gefährdenden Medien gesteigerten Schweregrad auf.⁵¹ Das Gesetz nennt dabei in § 15 Abs.2 JuSchG neben den **strafbaren Inhalten** (Nr.1, s.o.) **zusätzlich** vier **weitere Tatbestände** (Nr.2 bis Nr.5). Im Einzelnen:

Zur schwer jugendgefährdenden **Kriegsverherrlichung** (Nr.2) ist in den Worten des BVerwG eine Darstellung geeignet, in der Krieg „qualifiziert positiv bewertet wird, durch die er als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll, oder auch nur als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiet zu erreichende Bewährungsprobe für [...] Tugenden und heldische Fähigkeiten oder auch nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen.“⁵²

Schwer jugendgefährdend sind auch **Darstellungen menschlichen Sterbens und Leidens** (Nr.3), in denen der Achtungsanspruch der betreffenden Menschen verletzt und sie zu bloßen Objekten degradiert werden.⁵³

Gleiches gilt für **Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt**, die zugleich besonders realistisch, grausam und reißerisch sind (Nr.3a).⁵⁴ Eine besonders realistische Darstellung wird typischerweise vor allem bei Filmen mit menschlichen Darstellern vorliegen und evtl. auch bei Animationsfilmen und Computerspielen mit sehr realitätsnaher Grafik.⁵⁵ Bei Buchtexten ist dies dagegen regelmäßig nicht der Fall, evtl. aber bei Abbildungen in einem Buch.

Mit den genannten drei Tatbestände des § 15 Abs.2 Nr.2 bis Nr.3a JuSchG will der Gesetzgeber eine Schutzlücke für solche Buch- und Medieninhalte schließen, die zwar keine strafbare Gewaltdarstellungen beinhalten (§ 131 StGB, ► S.235), aber trotzdem in besonderer Weise sozial desorientierend auf Minderjährige wirken können.

Mit dem Tatbestand des § 15 Abs.2 Nr.4 JuSchG schließt der Gesetzgeber zudem eine Jugendschutzlücke im Hinblick auf Darstellungen, die nicht unter die Pornografieverbote der §§ 184 ff. StGB (► S.247) fallen.⁵⁶ Schwer jugendgefährdend sind **Darstellungen von Kindern und Jugendlichen** in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung. Kinder und Jugendliche werden auf diese Weise davor geschützt, eine grenzüberschreitende Rolle als sexuelle Anschauungsobjekte zu akzeptieren.⁵⁷ Die Vorschrift erfasst

51 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Liesching, Abschn.79 Rn.25. Näher zu den entwicklungsgefährdenden Medien nach § 18 Abs.1 JuSchG s.u.

52 BVerwG, Urt. v. 12.1.1966 – Az. V C 104.63; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.61.

53 Näher Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.6 m.w.Nachw.

54 Näher Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Liesching, Abschn.79 Rn.29 f. m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

55 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Liesching, Abschn.79 Rn.29.

56 Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Liesching, Abschn.79 Rn.31.

57 Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.86.

keine Texte, sondern Abbildungen und Filme sowie virtuelle Darstellungen, z.B. in Computerspielen.⁵⁸

§ 15 Abs.2 Nr.5 JuSchG enthält schließlich eine **Generalklausel**. Mit ihr will der Gesetzgeber solche schwer jugendgefährdende Buch- und Medieninhalte erfassen, die weder strafbar sind, noch unter einen der Tatbestände der § 15 Abs.1 Nr.2 bis Nr.4 JuSchG fallen.⁵⁹ Die Generalklausel greift nur bei **offensichtlich** schwer jugendgefährdenden Inhalten ein, deren Gefährlichkeit für jedermann ohne Mühe erkennbar ist.⁶⁰ Das kann z.B. bei Büchern und anderen Medien der Fall sein, in denen zu Straftaten aufgefordert wird oder die Suizidaufforderungen enthalten.⁶¹

5.3 Sonstige jugendgefährdende Bücher

Jugendgefährdende Bücher und andere Medien, die nicht auf eine besonders schwere Weise jugendgefährdend sind (► S.273) unterliegen nicht bereits kraft Gesetzes den jugendschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten (► S.292). Notwendig ist vielmehr eine **feststellende Indizierung** durch die BzKJ. Ohne diese konstitutive Indizierungsentscheidung (§ 18 Abs.1 JuSchG) und die Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger (§ 24 Abs.3 JuSchG) ist das entsprechende Buch nicht als jugendgefährdend einzustufen. Welche Bücher und anderen Medien indiziert werden können, ist in § 18 Abs.1 JuSchG geregelt:

§ 18 Abs. 1 JuSchG: „Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen 1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder 2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“

Entscheidend ist zunächst die Eignung zur Jugendgefährdung. Bücher und andere Medien sind nach überwiegender Auffassung dann jugendgefährdend, wenn die Kenntnisnahme ihres Inhalts zu einer sog. „**sozialethischen Desorientierung**“ bzw. zu einer „sozialethischen Begriffsverwirrung“ führen kann, die den verfassungsrecht-

⁵⁸ Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.88, 92.

⁵⁹ Inwieweit § 15 Abs.2 Nr.5 JuSchG dabei als „Auffangtatbestand“ für die anderen Tatbestände der schweren Jugendgefährdung in § 15 Abs.2 JuSchG fungiert, ist umstritten; ablehnend Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.93 m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

⁶⁰ Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn. 99 m.w.Nachw.

⁶¹ Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Liesching, Abschn.79 Rn.33 m.w.Nachw. Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten stellt zugleich auch selbst eine Straftat dar (§ 111 StGB).

lichen Wertentscheidungen des Grundgesetzes erheblich widerspricht.⁶² Dabei muss es nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich sein, dass eine solche Desorientierung durch das Lesen des Buches bzw. eine andere Mediennutzung eintritt (näher zu den Zielen des Jugendmedienschutzes ► S.267).

Als **Maßstab** wird dabei nicht auf „Durchschnittskinder und -jugendliche“ abgestellt, sondern es genügt, dass eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen eintreten kann, die für schädliche Einflüsse besonders anfällig sind.⁶³ § 18 Abs.1 JuSchG nennt – nicht abschließend – mehrere gesetzliche Fallgruppen für solche jugendgefährdenden Inhalte:

„**Unsittliche**“ **Buchinhalte** sind solche Darstellungen, die „nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet [sind], das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen“.⁶⁴ Zweck der Indizierung ist der Schutz einer ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.⁶⁵ Es handelt sich hier um Darstellungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle der Pornografiedelikte (§§ 184 ff. ► S.247).⁶⁶ Die **Gesetzesterminologie** ist dabei auch heute noch den **1950er Jahren** bzw. früheren Epochen verhaftet, wengleich sich der Inhalt des Begriffs der „Unsittlichkeit“ über die Jahrzehnte gewandelt hat.⁶⁷ Zwei **Beispiele** betreffen Romane des Schriftstellers Gerhard Zwerenz: Anfang der 1970er Jahre wurde ein Indizierungsantrag für seinen Roman „Rasputin“ (erschienen 1970 unter dem Pseudonym Peer Tarock) abgelehnt; es kam zu keiner behördlichen Indizierung.⁶⁸ Anders erging es aber anderthalb Jahrzehnte später seinem Roman „Zärtliche Rituale“ aus dem Jahr 1986 (veröffentlicht unter dem Pseudonym Gert Amsterdam), der indiziert wurde.⁶⁹ Der Verlag klagte gegen die Indizierung. In einem mehrjährigen Bücherprozess wurde die Klage zunächst in erster Instanz abgewiesen. Die Berufungsinstanz hob dann aber die behördliche Indizierungsentscheidung auf.⁷⁰ Im verwaltungsgerichtlichen Revisionsverfahren wurde diese Aufhebungsentscheidung vom BVerwG im Jahr 1992 bestätigt.⁷¹

Neben „unsittlichen“ Inhalten können nach § 18 Abs.1 JuSchG auch „**verrohend wirkende**“ Buchinhalte eine Indizierung nach sich ziehen. Darunter werden solche Inhalte verstanden, die zu einer gleichgültigen oder positiven (inneren) Einstellung gegenüber physischen oder psychischen Leiden anderer Menschen führen. Die Indizierung soll dann (unterhalb der Strafbarkeitsschwelle der Gewaltdarstellung nach

62 Vgl. Liesching, § 18 JuSchG Rn.18 f. m. Nachw. aus der Rechtsprechung und der behördlichen Spruchpraxis.

63 Liesching, 18 JuSchG Rn.28 ff.; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.1 ff. m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

64 BVerwG NJW 1967, 1483, 1484; krit. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.17 m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

65 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.18.

66 Näher dazu Liesching, § 18 JuSchG Rn.43 ff. m.w.Nachw.

67 S. zur langen Historie der Jugendschutzindizierungen wegen „Unsittlichkeit“ in der Bundesrepublik z.B. Hajok, BPJM-Aktuell 3/2019, S.4 ff.

68 Das Fallbeispiel wird von Barsch, S.147 ff. geschildert.

69 Indizierung durch BPJS-Entscheidung v. 16.2.1984 (zit. nach BVerwG, NJW 1993, S.1490 – Zärtliche Rituale).

70 OVG Münster, NVwZ 1992, S.396.

71 BVerwG, NJW 1993, S.1490 – Zärtliche Rituale.

§ 131 StGB ► S.235) Kinder und Jugendliche vor einer Preisgabe ihrer mitmenschlichen Solidarität und ihrer Empathie schützen.⁷²

Eine Indizierung von Büchern, die zu „**Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende**“ Inhalte haben, zielt, anders als bei den „verrohend wirkenden“ Inhalten, nicht auf die innere Einstellung, sondern auf das äußere Verhalten von Minderjährigen ab. Es handelt sich um Buchinhalte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der strafbaren Gewaltdarstellung (§ 131 StGB). Eine Darstellung ist anreizend, wenn sie das geschilderte Verhalten positiv-bejaht und als nachahmenswert charakterisiert.⁷³ Die Indizierung bezweckt, Kinder und Jugendliche vor der Missachtung der Menschenwürde und der Rechte anderer zu bewahren und ihnen damit die Möglichkeiten zu einer adäquaten Entfaltung in der Gesellschaft zu erhalten.⁷⁴ **Beispiele** aus der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte sind die gerichtlich bestätigte Indizierung eines geschichtsverfälschenden Tendenzbuchs zur NSDAP⁷⁵ sowie einer Fortsetzungsreihe von drei Science Fiction-Romanen mit rassistischen Inhalten⁷⁶ und die gerichtlich aufgehobene Indizierung eines Heftrromans mit Erlebnisberichten aus dem 2. Weltkrieg.⁷⁷ Auch bei religiös motivierten Schriften kommt eine Indizierung wegen Anreizung zu Gewalttätigkeiten und Verbrechen in Betracht.⁷⁸

Wenn Medien „**Gewalthandlungen**“ darstellen, die „**selbstzweckhaft**“ sind,⁷⁹ oder wenn sie „**Selbstjustiz**“ **nahelegen**,⁸⁰ können sie ebenfalls indiziert werden. Die Fallgruppe betrifft Bücher und andere Medien unterhalb der Schwelle einer strafbaren Gewaltdarstellung (§ 131 StGB, ► S.235) und auch unterhalb der Schwelle der schwer jugendgefährdenden Darstellungen menschlichen Sterbens und selbstzweckhafter Gewalt (§ 15 Abs.2 Nr.3 und Nr.3a JuSchG, ► S.276). **Beispiele** sind die in den 1980er Jahren erfolgten Indizierungen des Romans „Ein Mann sieht rot“ aus dem Jahr 1981 von Brian Garfield⁸¹ sowie der bekannten Verfilmung des Romans mit Charles Bronson in der Hauptrolle.⁸² Die Indizierung eines Kindermalbuchs zum Thema Menschheitsgeschichte, das in mehreren Zeichnungen Gewalt und Tod in ihren jeweiligen

72 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.20; Liesching, § 18 JuSchG Rn.47 ff.

73 Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.22 m.w.Nachw.

74 Vgl. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.22 a.E.

75 VG Köln, Urt. v. 1.3.2013 – Az.19 K 5979/11.

76 VG Köln, Urt. v. 11.10.2011 – Az.22 K 3221/09, BPjM-Aktuell 4/2011, S.19.

77 BVerwG, NJW 1987, S.1434 – Die Schlacht von Avranches.

78 Näher Liesching, BPjM-Aktuell 3/2012, S.3, 5 f.

79 Dazu Liesching, § 18 JuSchG Rn.60 ff.; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.30 ff. m.Nachw.

80 Näher Liesching, § 18 JuSchG Rn.65 ff.; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.34 ff. m.w.Nachw.

81 Indizierung durch BPJS-Entscheidung Nr. 2437 (V) v. 19.12.1985, BANz. Nr.241 v. 31.12.1985. Listenstreichung durch BPjM-Entscheidung Nr. A 311/10 v. 15.11.2010 (Pr. 1065/10), BANz. Nr.181 v. 30.11.2010 (BPjM-Bekanntmachung Nr. 15/2010) mit Fehlschreibung „Carfield“ statt „Garfield“.

82 Die Romanverfilmung von 1974 wurde in den 1980er Jahren indiziert; in den 2000er Jahren kam es dann zu Folgeindizierungen (vgl. Hajok/Hildebrandt, BPjM-Aktuell 1/2015, S.3, 13 m.w.Nachw.). Im Jahr 2018 wurde der Film aus der Indexliste gestrichen, vgl. BPjM-Entscheidung Nr. A 20/18 v. 6.2.2018 (Pr. 112/18), BANz. v. 26.2.2018 (BPjM-Bekanntmachung Nr. 2/2018).

historischen Kontexten thematisierte, wurde in den 2010er Jahren zwar von der BPjM geprüft; eine Indizierung erfolgte aber letztlich nicht.⁸³

Die in § 18 Abs.1 Satz 2 JuSchG genannten gesetzlichen Fallgruppen sind nach überwiegender Auffassung nicht abschließend. In Behördenpraxis und Rechtsprechung sind **weitere Indizierungsfallgruppen** anerkannt.⁸⁴ Dazu gehören beispielsweise Publikationen, die den **Drogenkonsum** verharmlosen⁸⁵ oder die **NS-Diktatur verherrlichen**⁸⁶ sowie Publikationen, die eine die Menschenwürde verachtende Herabwürdigung bzw. **Diskriminierung von Menschen** wegen ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer ethnischen Herkunft oder aus anderen Gründen propagieren.⁸⁷ **Beispiele** für die letztgenannte Fallgruppe sind die in den 1980er Jahren erfolgten Indizierungen mehrerer Fantasy-Romane aus dem „Gor-Zyklus“ von John Norman, etwa die Indizierung seines 1985 erschienenen Romans „Die Wilden von Gor“.⁸⁸ In den 2010er Jahren wurde ein Elternratgeber indiziert, der eine Erziehung von Kindern mit entwürdigenden Maßnahmen empfahl.⁸⁹ Bei Kinderbuchklassikern aus dem 19. Jahrhundert und frühen 20. Jahrhundert wird für heutige Neuausgaben eine redaktionelle Modernisierung im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Sprache diskutiert und auch in der Verlagspraxis umgesetzt. Rechtliche Indizierungsstatbestände liegen hier aber typischerweise nicht vor.

5.4 Abwägung zwischen staatlichen Jugendmedienschutzinteressen und Publikationsfreiheiten

5.4.1 Überblick

Vor einer Indizierung muss die BzKJ stets eine Abwägung der Jugendmedienschutzbelange mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern vornehmen, auf die sich Autorin und Verlag der betreffenden Publikation stützen können.

⁸³ BPjM-Entscheidung Nr.5927 v. 4.10.2012, zit. nach BPjM-Aktuell 1/2013, S.3 ff.

⁸⁴ Krit. dazu Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.38.

⁸⁵ Ausf. dazu Liesching, § 18 JuSchG Rn.84 ff. m.w.Nachw.

⁸⁶ Näher dazu Liesching, § 18 JuSchG Rn.77 ff. Oftmals werden Verherrlichungen oder Verharmlosungen der NS-Diktatur in Büchern zugleich eine Straftat nach § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung) darstellen. Als schwer jugendgefährdende Bücher unterliegen sie dann nach § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG bereits kraft Gesetzes, d.h. ohne Indizierung, den jugendenschutzrechtlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten (s.o.). Nicht von § 15 Abs.2 Nr.1 JuSchG erfasst ist aber z.B. die nach § 86a StGB strafbare Verwendung von NS-Symbolen. Hier ist dann ggf. eine Indizierung nach § 18 Abs.1 Satz 2 JuSchG möglich (s. dazu Liesching, § 18 JuSchG Rn.80).

⁸⁷ Vgl. Liesching, § 18 JuSchG Rn.72 ff.; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.37, jeweils m.w.Nachw.

⁸⁸ Indizierung durch BPjS-Entscheidung Nr. 2681 (V) v. 16.9.1986, BAnz. Nr. 181 v. 30.9.1986. In den 2010er Jahren wurde der Roman aus der Indexliste gestrichen, vgl. BPjM-Entscheidung Nr. A 213/11 v. 22.8.2011 (Pr.603/11), BAnz. Nr.131 v. 31.8.2011 (BPjM-Bekanntmachung Nr.9/2011). Krit. zur Indizierung des Norman-Romans Linder/Ort-Barsch, S.117, 120 ff.

⁸⁹ BPjM-Entscheidung Nr.10919 (V) v. 5.4.2013, zit. nach: BPjM-Aktuell 2/2013, S.19 ff. Siehe auch § 1631 Abs.2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Für **schwer jugendgefährdende Bücher** und andere Medien bei denen eine klarstellende Indizierung erfolgen kann (§ 15 Abs.2 JuSchG, s.o.), ergibt sich die Notwendigkeit der Güterabwägung nicht direkt aus den einfachgesetzlichen Regelungen, sondern aus einer verfassungskonformen Auslegung des Indizierungsvorschriften. Es würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen und wäre mit den Publikationsfreiheiten des Art. 5 GG unvereinbar, wenn hier keine Abwägung der verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter erfolgen müsste.⁹⁰

Für **sonstige jugendgefährdende Bücher** und andere Medien bei denen eine feststellende Indizierung erfolgt (§ 18 Abs.1 JuSchG, s.o.), ist die notwendige Abwägung einfachgesetzlich in § 18 Abs.3 JuSchG geregelt:

§ 18 Abs.3 JuSchG: „Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden 1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts, 2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient, 3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.“

Die Auslegung dieser Regelung erfolgt dabei nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art.5 GG.

Generell sind bei der Abwägung Sachbücher und andere **nicht-fiktionale Literatur von Romanen, Erzählungen und anderer fiktionaler Literatur zu unterscheiden**, für die jeweils unterschiedliche Publikationsfreiheiten streiten. In der behördlichen Indizierungspraxis seit Gründung der Bundesrepublik hat es vor allem für fiktionale Werke erhebliche Änderungen gegeben, die durch einen **Rechtspredungswandel** seit den 1990er Jahren bewirkt wurden. Im Einzelnen:

5.4.2 Sachbücher und andere nicht-fiktionale Literatur

Bei Sachbüchern, Fach- und Wissenschaftsliteratur sowie anderen nicht-fiktionalen Publikationen ist zunächst das Grundrecht der **Meinungsfreiheit** (Art.5 Abs.1 Satz 1 GG, ► S.58) zu beachten. Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit, aber ggf. auch andere Grundrechte (z.B. die Religionsfreiheit, Art. 4 Abs.1 GG) ist es unzulässig, Bücher ausschließlich wegen ihres „politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts“, also wegen ihrer Tendenz, zu indizieren (§ 18 Abs.3 Nr.1 JuSchG).⁹¹ Unverhältnismäßig kann eine Indizierung vor allem dann sein, wenn sie Kindern und Jugendlichen die für die Ausbildung ihrer Persönlichkeit notwendige Fähigkeit nimmt, die kritische Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansichten zu kontrovers diskutierten Themen zu erlernen.⁹² Das BVerfG hat dazu allgemein ausgeführt: „Der demokratische

⁹⁰ Vgl. BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1472 – Josefine Mutzenbacher; Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.55; Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.12.

⁹¹ Vgl. BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1783. S. auch Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.11.

⁹² Vgl. auch Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.97.

Staat vertraut grundsätzlich darauf, daß sich in der offenen Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Meinungen ein vielschichtiges Bild ergibt, dem gegenüber sich einseitige, auf Verfälschung von Tatsachen beruhende Auffassungen im allgemeinen nicht durchsetzen können. Die freie Diskussion ist das eigentliche Fundament der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft. Auch Jugendliche können nur dann zu mündigen Staatsbürgern werden, wenn ihre Kritikfähigkeit in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen gestärkt wird. [...] Die [...] kritische Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen [kann] die Jugend sehr viel wirksamer vor Anfälligkeit für verzerrende Geschichtsdarstellungen schützen als eine Indizierung, die solchen Meinungen sogar eine unberechtigte Anziehungskraft verleihen könnte.⁹³ Ein **Beispiel** aus den 1990er Jahren ist die Indizierung eines tendenzlastigen Sachbuches zur Schuldfrage am 2. Weltkrieg, die wegen der hohen Gewichtung der Meinungsfreiheit vom BVerfG für unzulässig erachtet wurde.⁹⁴ Im Hinblick auf die Religionsfreiheit wurde Ende der 2010er Jahre ein Indizierungsantrag für ein Buch über die Glaubensgrundsätze des Islam von der Bundesprüfstelle abgelehnt.⁹⁵ Bei Fachbüchern und wissenschaftlichen Publikationen ist auch das Grundrecht der **Wissenschaftsfreiheit** (Art.5 Abs. 3 GG, ► S.80) bei der Abwägung zu berücksichtigen.⁹⁶ Pseudowissenschaftliche Abhandlungen fallen nicht unter die Wissenschaftsfreiheit,⁹⁷ wohl aber populärwissenschaftliche Sachbücher.⁹⁸

Ebenfalls bei der Abwägung zu berücksichtigen ist das „**öffentliche Interesse**“ am Inhalt einer Publikation (§ 18 Abs.3 Nr.3 JuSchG). Dies kann z.B. für Bücher zur Sexualaufklärung und Bücher zum Zeitgeschehen, etwa zu Strafprozessen, eine Rolle spielen.⁹⁹ Ein **Beurteilungsspielraum** der behördlichen Prüfstelle besteht **nach heutigem Rechtsverständnis nicht**, d.h. die Behördenentscheidungen können vollumfänglich gerichtlich überprüft werden.¹⁰⁰

5.4.3 Romane und andere fiktionale Literatur

Bei Romanen, Erzählungen, Lyrik und anderen fiktionalen Publikationen steht die Abwägung zwischen der **Kunstfreiheit** (Art. 5 Abs.3 GG, ► S.76) und dem Jugendmedienschutz im Vordergrund.¹⁰¹ Die behördlichen und gerichtlichen Beurteilungskrite-

93 BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1784.

94 BVerfG, NJW 1994, S.1781.

95 Beschl. der BPJM v. 5.9.2019, zit. nach BPJM-Aktuell 4/2019, S.17 f.

96 Vgl. Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.14; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.83 f.

97 Vgl. Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.14 m.w.Nachw.

98 Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.14, streitig.

99 Vgl. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.85 ff.; Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.15, jeweils m.w.Nachw.

100 Vgl. BVerwG, NJW 2020, 785- Bushido m.Anm. Liesching, NJW 2020, S.735. S. zur Reichweite der gerichtlichen Überprüfbarkeit, die vor dieser grundlegenden Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2020 lange umstritten war, auch ► S.288.

101 Vgl. § 18 Abs.3 Nr. 2 JuSchG. Ausf. dazu Ricker/Weberling, Kap.60 Rn. 12 f.; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.68 ff.; Liesching, § 18 JuSchG Rn.107 ff.

rien zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz haben sich dabei im Lauf der Jahrzehnte erheblich gewandelt.¹⁰² Dies betrifft vor allem die Frage, auf welche Weise Kunstfreiheit und Jugendmedienschutzbelange bei einer Indizierungsentscheidung gegeneinander abzuwägen sind (s.u.). Außerdem gab es auch einen Rechtswandel bei der Frage, inwieweit eine behördliche Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle gerichtlich überprüft werden kann (► S.288).

Bücherprozesse um Romanindizierungen: Grundlegende Bedeutung für das gesamte Jugendmedienschutzrecht hatte die jahrzehntelange juristische Auseinandersetzung um die Indizierung des Romans „Josefine Mutzenbacher oder Die Geschichte einer Wienerischen Dirne von ihr selbst erzählt“ von Felix Salten (erstmalig 1906 als Privatdruck erschienen), ausf. dazu ► S.287. Weitere, in der Zensurforschung vielfach erwähnte Beispiele aus den letzten Jahrzehnten, in denen zunächst eine behördliche Indizierung eines Romans erfolgte, die dann später von den Gerichten aufgehoben wurde, sind beispielsweise „Die Rechnung ohne den Wirt“ (1960) von James M. Cain,¹⁰³ „Dein Sohn läßt grüßen“ (1962) von Ulrich Schamoni,¹⁰⁴ „Der stählerne Traum“ (1981) von Norman Spinrad,¹⁰⁵ „Opus Pistorum“ (1984) von Henry Miller¹⁰⁶, „Zärtliche Rituale“ (1986) von Gerhard Zwerenz (veröffentlicht unter dem Pseudonym Gert Amsterdam)¹⁰⁷ und „American Psycho“ (1991) von Bret Easton Ellis.¹⁰⁸ Andere literarische Indizierungsskandale endeten bereits vor einem Gerichtsprozess durch Einstellung des behördlichen Indizierungsverfahrens, z.B. im Hinblick auf die Novelle „Katz und Maus“ (1961) von Günter Grass.¹⁰⁹ Viele Buchindizierungen, die nicht gerichtlich überprüft wurden, sind inzwischen auch durch Zeitablauf erloschen.¹¹⁰

102 S. dazu Ricker/Weberling, Kap.60 Rn.12 f.

103 BVerwG, NJW 1966, S.2374 – Wenn der Postmann zweimal klingelt. Spätere Neuauflagen des Romans wurden in Anlehnung an den Titel des US-amerikanischen Originals („The Postman always rings twice“) in Deutschland unter dem Titel „Wenn der Postmann zweimal klingelt“ veröffentlicht.

104 BVerwG, NJW 1967, S.1483 – Dein Sohn läßt grüßen. Abgeschlossen wurde das Verfahren letztendlich durch einen Prozessvergleich. v. 11.6.1968 vor dem OVG Münster. Schamonis Buch wurde aus der Indizierungsliste der Bundesprüfstelle gestrichen (vgl. Leiss, S.450). Ausf. zu dem Verfahren Leiss, S.443 ff.; s. auch Barsch, S.143 ff., Schäfer, S.146 ff.; Lorenz, S.106 f.; Buschmann, S.71 ff.; Ohmer, S.27 f.

105 BVerwG, NJW 1987, S.1429 – Der stählerne Traum. Krit. zur Indizierung des Spinrad-Romans Linder/Ort-Barsch, S.117, 123 ff.

106 BVerwG, NJW 1993, S. 1491, 1492 – Opus Pistorum II (näher zur „Opus Pistorum II-Entscheidung“ des BVerwG ► S.290). Zur „Opus-Pistorum I – Entscheidung“ des BGH, die nicht die verwaltungsrechtliche Indizierung des Romans, sondern die strafrechtliche Würdigung des Romanvertriebs betraf, ► S.252.

107 BVerwG, NJW 1993, S.1490 – Zärtliche Rituale. Näher dazu ► S.278.

108 OVG Münster, Urt. v. 15.2.2001 – Az. 20 A 3635/98 – American Psycho. Näher zur „American Psycho-Entscheidung“ ► S.291.

109 S. dazu die umfangreiche Verfahrensdokumentation bei Leiss, S.436 ff. sowie aus dem Zensurschrifttum Kogel-Görtz, S.254 ff.; Buschmann, S.66 ff.; Ohmer, S.22 ff.; Mix-Frielinghaus, S.250, 256 f. Zu einem späteren zivilrechtlichen Beleidigungsprozess in der Katz und Maus-Affäre ► S.127.

110 Gestzlich ist vorgegeben, dass Indizierungen im Regelfall nach 25 Jahren erlöschen. Siehe dazu die Beispiele für frühere Buchindizierungen, die heutzutage erloschen sind, auf ► S.297.

5.4.3.1 Rechtsprechungswandel zur Berücksichtigung der Kunstfreiheit

Bis Ende der 1980er Jahre ging die Rechtsprechung im Wesentlichen von einer klaren Unterscheidbarkeit „literarischer Kunstwerke“ auf der einen Seite und „minderer Formen der Literatur“ auf der anderen Seite aus; nur letztere konnten aus Gründen des Jugendmedienschutzes indiziert werden. Diese Sichtweise ging letztlich auf den gesellschaftlichen und staatlichen Kampf gegen „Schmutz und Schund“ im Kaiserreich und in der Weimarer Republik zurück (dazu ► S.35). Sie wurde aber in der Bundesrepublik Deutschland nicht der überragenden rechtlichen Bedeutung des Grundrechts der Kunstfreiheit gerecht, das mit dem Grundgesetz im Jahr 1949 neu geschaffen wurde. Auch geriet diese Sichtweise über die Jahrzehnte in einen immer stärkeren Widerspruch zu Wandel und Öffnung des modernen Kunst- und Literaturbegriffs, der seit den 1960er und 1970er Jahren die Mitte der Gesellschaft zu erreichen begann. Seither kam es zu einer gesellschaftlichen und kulturwissenschaftlichen „Aufwertung“ der verschiedenen Formen der Genre- und Trivilliteratur sowie auch der Bildliteratur, etwa von Comicalben. Bis zur rechtlichen Berücksichtigung dieser Entwicklungen im Jugendmedienschutz sollte es aber noch viele Jahren dauern; die Beharrungskräfte waren sowohl auf behördlicher Seite, als auch (zunächst) seitens der Gerichte stark ausgeprägt.

Exemplarisch zeigte sich das Fortwirken des restriktiven, traditionellen Kunst- und Literaturverständnisses bei der gerichtlichen Überprüfung von Indizierungen erotisch-pornografischer Literatur: Hier gingen die Gerichte im Jugendmedienschutzrecht (und auch im Strafrecht, ► S.250) in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik – ebenso wie schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik – von einem **Exklusivitätsverständnis** zwischen Kunst und Pornografie aus: Ein literarisches Werk, etwa ein Roman konnte rechtlich gesehen nur entweder Kunst oder Pornografie sein, nicht aber beides zugleich.

Diese zu schematische und das Wesen literarischer Werke verkennende rechtliche Sichtweise änderte sich erst Ende der 1980er Jahre. Für das **heutige Rechtsverständnis** zur Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendmedienschutzbelangen ist dabei eine **Grundsatzentscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1990** von zentraler Bedeutung, in der es um die Indizierung einer Neuausgabe des Romans „Josefine Mutzenbacher“ von Felix Salten ging (ausf. zur Mutzenbacher-Entscheidung ► S.287).¹¹¹ In seiner Entscheidung führte das BVerfG aus:

„Daß der Roman möglicherweise zugleich als Pornographie anzusehen ist, nimmt ihm nicht die Kunsteseigenschaft. [...] Kunst und Pornographie schließen sich [...] nicht aus. [...] Ihre Anerkennung darf **nicht** von einer **staatlichen Stil-, Niveau- und Inhaltsskontrolle** oder von einer Beurteilung der Wirkungen des Kunstwerks abhängig gemacht werden [...] Solche Gesichtspunkte können allenfalls bei der Prüfung der

¹¹¹ BVerfG, NJW 1991, S.1471 – Josefine Mutzenbacher. Ausf. zur Vorgeschichte der Mutzenbacher-E und zu späteren weiteren Indizierungen des Romans ► S.287.

Frage eine Rolle spielen, ob die Kunstfreiheit konkurrierenden Rechtsgütern von Verfassungsrang zu weichen hat.¹¹²

Das BVerfG führt dann weiter aus: „Die vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit schließt eine Indizierung aus Gründen des Jugendschutzes nicht grundsätzlich aus. Der Kunstfreiheit werden zwar weder durch die Trias des Art. 2 I Halbs. 2 GG noch durch die in Art. 5 II GG aufgeführten Schranken Grenzen gezogen. Diese finden sich jedoch in den Grundrechten anderer Rechtsträger, aber auch in sonstigen Rechtsgütern, sofern diese gleichfalls mit Verfassungsrang ausgestattet sind [...]. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sittlicher Gefährdung dient der Wahrung verfassungsrechtlich geschützter Güter. [...].“¹¹³

Allerdings darf der Gesetzgeber, wie das BVerfG weiter ausführt, „mit Rücksicht auf die Kunstfreiheit jedoch nicht anordnen, bei einer bestimmten Art besonders gefährdender Schriften genieße der Jugendschutz stets und ausnahmslos Vorrang. Gerät die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen vielmehr beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** besondere Bedeutung zu [...]. Außerdem ist zu beachten, daß die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitprägt, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Art. 1 I GG beeinflusst wird [...]. Bei Herstellung der geforderten Konkordanz ist daher zu beachten, daß die Kunstfreiheit Ausübung und Geltungsbereich des konkurrierenden Verfassungsrechtsgutes ihrerseits Schranken zieht [...]. All dies erfordert eine Abwägung der widerstreitenden Belange und verbietet es, einem davon generell – und sei es auch nur für eine bestimmte Art von Schriften – Vorrang einzuräumen.“¹¹⁴

Die Überprüfung von Entscheidungen der Bundesprüfstelle und der Fachgerichte durch das BVerfG erfolgt dabei sehr detailliert: Es prüft sie nicht allein daraufhin, „ob sie auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite der Kunstfreiheit beruhen [...]. Der **verfassungsrechtliche Prüfungsauftrag** erstreckt sich hier vielmehr bis in die **Einzelheiten der behördlichen und fachgerichtlichen Rechtsanwendung**. Denn sein Umfang bestimmt sich insbesondere nach der Intensität, mit der die angegriffenen Entscheidungen das betroffene Grundrecht beeinträchtigen [...]. Ein nachhaltiger Eingriff, der zu einer intensiveren verfassungsrechtlichen Prüfung führt, liegt nicht allein bei einer strafgerichtlichen Ahndung von Verhalten vor, das unter dem Schutze des Art. 5 III 1 GG steht. Ein solcher Eingriff ist vielmehr auch bei anderen Entscheidungen von Staatsorganen anzunehmen, wenn diese geeignet sind, über den konkreten Fall hinaus präventive Wirkungen zu entfalten, das heißt in

112 BVerfG, NJW 1991, S.1471 – Josefine Mutzenbacher unter Bezugnahme auf die strafgerichtliche Entscheidung BGH, NJW 1990, S.3026, 3027 – Opus Pistorum I (Hervorhebung vom Verf.).

113 BVerfG, NJW 1991, S.1471 f. – Josefine Mutzenbacher.

114 BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1472 f. – Josefine Mutzenbacher (Hervorhebungen vom Verf.).

künftigen Fällen die Bereitschaft mindern können, von dem betroffenen Grundrecht Gebrauch zu machen [...].¹¹⁵

Im Hinblick auf die konkrete **Abwägung** zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz führte das BVerfG dann weiter aus, dass „die vorbehaltlos gewährleistete Kunstfreiheit sowie die ihrer Ausübung widerstreitenden Belange des Kinder- und Jugendschutzes im Einzelfall zur Konkordanz gebracht werden [müssen]. Keinem der Rechtsgüter kommt von vornherein Vorrang gegenüber dem anderen zu. [...] Bei der Kollision der Kunstfreiheit mit den Interessen des Kinder- und Jugendschutzes kann die von der Verfassung geforderte Konkordanz indes nicht allein auf der Basis vorheriger werkgerechter Interpretation [...] erreicht werden. Kunstwerke können nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene Wirkungen entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerks nicht ermessen können. Dies gilt nicht nur für den labilen, gefährdungsgeneigten Jugendlichen, sondern auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die kraft Veranlagung oder Erziehung gegen schädigende Einflüsse ohnehin weitgehend geschützt sind. In der Konsequenz dieser Erkenntnis liegt es jedoch nicht, dem Belang des Jugendschutzes stets Vorrang einzuräumen. Es bleibt vielmehr bei dem Gebot der Abwägung. **Auf seiten des Kinder- und Jugendschutzes** werden sich Bundesprüfstelle und Fachgerichte im Rahmen des verfahrensrechtlichen Möglichen Gewißheit darüber zu verschaffen haben, welchen schädigenden Einfluß die konkrete Schrift ausüben kann. Dies schließt nicht nur eine Betrachtung der Frage ein, in welchem Maße die Akzeptanz erotischer Darstellungen [...] gestiegen ist [...] Das erfordert unter Umständen auch eine sachverständig-gutachterliche Ermittlung dieser Folgen. [...] **Für die Gewichtung der Kunstfreiheit** kann von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit umfaßt auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart. Sie wird um so eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind [...]. Die Prüfung, ob jugendgefährdende Passagen eines Werkes nicht oder nur lose in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, erfordert eine **werkgerechte Interpretation**. Weiterhin kann für die Bestimmung des Gewichtes, das der Kunstfreiheit bei der Abwägung mit den Belangen des Jugendschutzes im Einzelfall beizumessen ist, auch dem Ansehen, das ein Werk beim Publikum genießt, indizielle Bedeutung zukommen. Echo und Wertschätzung, die es in Kritik und Wissenschaft gefunden hat, können Anhaltspunkte für die Beurteilung ergeben, ob der Kunstfreiheit Vorrang einzuräumen ist.“¹¹⁶

115 BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1473 – Josefine Mutzenbacher (Hervorhebungen vom Verf.).

116 BVerfG, NJW 1991, S.1471, 1473 f. – Josefine Mutzenbacher (Hervorhebungen vom Verf.). Das BVerfG ergänzte die Ausführungen des BVerfG zur Notwendigkeit einer „werkgerechten Interpretation“ später noch dahingehend, dass ggf. auch ergänzende Abwägungskriterien berücksichtigt werden können („Als Hilfskrite-

Josefine Mutzenbacher-E: Der Roman „Josefine Mutzenbacher oder Die Geschichte einer Wienerischen Dirne von ihr selbst erzählt“ erschien erstmals als Privatdruck im Jahr 1906. Die Verfasserschaft ist bis heute nicht sicher geklärt; der Roman wird Felix Salten (1869–1945) zugeschrieben.¹¹⁷ Die Verbreitung unterschiedlicher Ausgaben des pornografischen Werkes wurde über die Jahrzehnte mehrfach sowohl aus strafrechtlichen, als auch aus jugendmedienschutzrechtlichen Gründen verboten.¹¹⁸ Im Jahr 1978 wurde der Roman als Taschenbuchausgabe veröffentlicht, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften **im Jahr 1982 indiziert** wurde.¹¹⁹ Diese Indizierung war Anlass für einen der bekanntesten und rechtlich einflussreichsten Bücherprozesse in der Bundesrepublik.¹²⁰ Der Verlag klagte gegen die Indizierung und verlor den Verwaltungsprozess sowohl erstinstanzlich vor dem VG Köln,¹²¹ als auch zweitinstanzlich vor dem OVG Münster.¹²² Auch die Revision zum BVerwG blieb erfolglos.¹²³ Erfolgreich war dann die Verfassungsbeschwerde des Verlages; das **BVerfG hob** in seiner berühmten „Mutzenbacher-Entscheidung“ aus dem **Jahr 1990** die verwaltungsgerichtlichen Urteile und die **Indizierungsentscheidung** der Bundesprüfstelle **auf**. Die beiden **Kernaussagen der Entscheidung** waren dabei, dass bei einer behördlichen Indizierungsentscheidung stets eine Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz stattfinden müsse (näher dazu ► S.284) und dass die behördliche Indizierungsentscheidung selbst vollumfänglich gerichtlich überprüfbar sei (näher dazu ► S.288).¹²⁴ Die lange Indizierungsgeschichte des Werkes schien mit dieser Entscheidung des BVerfG zunächst beendet. Allerdings wurde der Roman bereits **im Jahr 1992 erneut** von der Bundesprüfstelle **indiziert**.¹²⁵ Der Verlag erhob wiederum eine verwaltungsgerichtliche Klage. Die Indizierung wurde erstinstanzlich zunächst vom VG Köln verworfen,¹²⁶ dann aber (nachdem die Bundesprüfstelle die defizitäre Begründung ihrer

rien hierfür können freilich auch Erläuterungen des Künstlers selbst (z.B. in Vorworten) oder die Darstellung derartiger Horizonte des um die Publizierung bemühten Verlages (z.B. in sog. Klappentexten) herangezogen werden“, BVerwG, NJW 1997, S.602, 603).

117 Näher zur Deutungsgeschichte des Romans Frimmel/Haug/Meise-Friedrich, S.303 ff.

118 Ausf. zur Historie der Romanindizierungen Ohmer, S.41 ff., s. auch Kogel-Hage, S.281 ff., Schäfer, S.277 ff.

119 BPJS-Entscheidung Nr. 3262 v. 4.11.1982, BANZ. Nr. 214 v. 16.11.1982. Bereits in den Jahren 1968 und 1970 waren frühere Werkausgaben des Romans indiziert worden; vgl. dazu die Sachverhaltsdarstellungen bei BVerfG, NJW 1991, S.1471 – Josefine Mutzenbacher und in der BPJM-Entscheidung Nr. 6205 v. 9. 11.2017, BANZ. v. 27.11.2017.

120 Zu einem weiteren, allerdings rechts- und buchhistorisch weniger bedeutsamen Bücherprozess um den Mutzenbacher-Roman, bei dem es um urheberrechtliche Fragen ging, siehe Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.78.

121 VG Köln, Urt. v. 18.10.1983 – Az.10 K 276/83 (vgl. die Angaben zum Verfahrensgang bei BVerwG, Urt. v. 3.3.1987 – Az.1 C 27/85).

122 OVG Münster, Urt. v. 4.6.1985 – Az.20 A 146/84 (vgl. die Angaben zum Verfahrensgang bei BVerwG, Urt. v. 3.3.1987 – Az.1 C 27/85).

123 BVerwG, Urt. v. 3.3.1987 – Az.1 C 27/85. Ein verlegerisches Plädoyer in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerwG ist abgedruckt in Dankert/Zechlin-Naumann, S.195 ff.

124 BVerfG, NJW 1991, S.1471 – Josefine Mutzenbacher mit. Anm. Geis, NVwZ 1992, S.25.

125 BPJS-Entscheidung Nr.4275 v. 5.11.1992; BANZ. Nr. 224 v. 28.11.1992; ausf. dazu Ohmer, S.45 ff.

126 VG Köln, Urt. v. 1.8.1995 – Az.17 K 7924/92 (vgl. die Angaben zum Verfahrensgang bei OVG Münster, Urt.v.11.9.1997 – Az.20 A 6471/95 sowie in der Sachverhaltsdarstellung der BPJM-Entscheidung Nr. 6205 v. 9. 11.2017, BANZ. v. 27.11.2017).

Indizierungsentscheidung zwischenzeitlich ergänzt hatte)¹²⁷ zweitinstanzlich vom OVG Münster im Jahr 1997 bestätigt.¹²⁸ Eine Revision wurde vom OVG Münster nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Verlages beim BVerwG blieb erfolglos.¹²⁹ Eine Verfassungsbeschwerde des Verlages erfolgte wohl, soweit ersichtlich, nicht. **Im Jahr 2017** wurde der Roman nach Ablauf der gesetzlichen 25-jährigen Indizierungszeit erneut von der Bundesprüfstelle geprüft.¹³⁰ Als Ergebnis der Prüfung wurde der Roman **aus der Indexliste** der Bundesprüfstelle **gestrichen**. In ihrer ausführlichen Entscheidungsbegründung hielt die Bundesprüfstelle zunächst fest, dass der Roman aus Behördensicht weiterhin als grundsätzlich jugendgefährdend einzustufen sei. Allerdings sei auf der Basis neu eingeholter literaturwissenschaftlicher Gutachten von einer erheblichen literaturhistorischen Bedeutung und einem hohen künstlerischen Rang des Werkes auszugehen. Bei der notwendigen Güterabwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendmedienschutz würde daher heutzutage die Kunstfreiheit überwiegen.¹³¹

5.4.3.2 Rechtsprechungswandel zur gerichtlichen Überprüfbarkeit von Indizierungsentscheidungen

Die bahnbrechende Mutzenbacher-Entscheidung des BVerfG (s.o.) erging im Jahr 1990, also vor über dreißig Jahren. Bis zu ihrer vollständigen Umsetzung in der behördlichen¹³² und (fach)gerichtlichen Praxis war es danach allerdings noch ein langer Weg. Das BVerwG stellte zwar schon **in den 1990er Jahren** fest, dass – wie in der Mutzenbacher-Entscheidung vorgegeben – eine Indizierung einer als Kunstwerk anzusehenden Schrift immer eine einzelfallbezogene **Abwägung** von Kunstfreiheit und Jugendschutz voraussetze. Die Einschätzung, ob ein Kunstwerk i.S.d. Art. 5 Abs.3 GG vorliege, sowie die für die Abwägungsentscheidung notwendige Gewichtung der beiden Belange Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz unterlägen dabei der **gerichtlichen Kontrolle**.¹³³ Allerdings erfolgten dann **zwei erhebliche Einschränkungen**:

127 Vgl. dazu die Sachverhaltsdarstellung der BPjM-Entscheidung Nr. 6205 v. 9. 11.2017, BANZ. v. 27.11.2017.

128 OVG Münster, Urt.v.11.9.1997 – Az.20 A 6471/95. Diese Entscheidung wird in der literaturwissenschaftlichen Arbeit von Ohmer, S.41 ff. sowie auch in der Falldarstellung bei Schäfer, S.277 ff. nicht erwähnt.

129 BVerwG, Beschl. v. 20.2.1998 – Az. BVerwG 6 B 14.98 (vgl. die Angaben in der Sachverhaltsdarstellung der BPjM-Entscheidung Nr. 6205 v. 9. 11.2017, BANZ. v. 27.11.2017).

130 Vorangegangen war im Jahr 2014 ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin, bei dem die Strafbarkeit einer Internetveröffentlichung des Romans verneint wurde. Begründet wurde dies u.a. mit dem rein fiktionalen Charakter und dem altertümlichen Sprachstil des Werkes aus dem Jahr 1906. Außerdem enthielt die Publikation keine Illustrationen, sondern nur den Text des Romans (vgl. dazu die Sachverhaltsdarstellung in der BPjM-Entscheidung Nr. 6205 v. 9. 11.2017, BANZ. v. 27.11.2017).

131 Vgl. BPjM-Entscheidung Nr. 6205 v. 9. 11.2017, BANZ. v. 27.11.2017.

132 Die Bundesprüfstelle räumte im Rahmen eines Gerichtsverfahrens in den 1990er Jahren selbst ein, dass „in der ersten Zeit nach dem Beschluß des BVerfG vom 27. 11. 1990 [d.h. nach der Mutzenbacher-Entscheidung] Übergangsschwierigkeiten bei der Verwirklichung der neuen verfassungsgerichtlichen Maßgaben aufgetreten seien.“ (BVerwG, NJW 1997, 602, 603; Einfügung in eckigen Klammern vom Verf.)

133 S. z.B. BVerwG, NJW 1997, S.602.

Zum einen ist, so die bis heute geltende Auffassung des BVerwG, die Behördenbewertung eines Kunstwerkes als **fachgutachterliche Aussage eines Sachverständigen** (also z.B. einer Literaturwissenschaftlerin) anzusehen. Um diese Bewertung in einem Gerichtsprozess zur Buchindizierung in Frage zu stellen bzw. zu widerlegen, ist damit ein erheblicher Aufwand seitens des Klägers erforderlich (indem z.B. ein gegen die Indizierungsentscheidung klagender Buchverlag dem Gericht ein auf eigene Kosten erstelltes Fachgutachten eines Sachverständigen vorlegt).¹³⁴

Zum anderen, so die Auffassung des BVerwG in den 1990er Jahren, verbleibe der Bundesprüfstelle bei ihrer Abwägungsentscheidung zwischen den Belangen Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer „Entscheidungsvorrang“. Das Gericht dürfe lediglich kontrollieren, ob die im Gesetz genannten rechtlichen Entscheidungsvorgaben eingehalten worden seien. Dagegen dürfe es seine eigene rechtliche Bewertung nicht an die Stelle der Auffassung der Bundesprüfstelle setzen.¹³⁵ Dieses restriktive Verständnis, das eine gerichtliche Überprüfung von Buchindizierungen erheblich erschwerte, wurde vom **BVerwG** erst Jahrzehnte später in seiner Bushido-Entscheidung aus dem **Jahr 2019** aufgegeben.¹³⁶ Das BVerwG stellte dort (zu Recht) fest, dass „sowohl die Beurteilung des jugendgefährdenden Charakters eines Werks als auch die Beurteilung seiner Eigenschaft als Kunst und des künstlerischen Gehalts der **Letztentscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte** [unterliegen]. Diese müssen sich Gewissheit über den schädigenden Einfluss des Kunstwerks und die Bedeutung der inkriminierten Werkteile für das künstlerische Konzept verschaffen.“¹³⁷ „Die abschließende Abwägungsentscheidung“, so fuhr das Gericht fort, „hat das BVerwG bislang [der Bundesprüfstelle] vorbehalten. [...] An dieser Rechtsprechung hält [das BVerwG] nicht fest. Auf der Grundlage der bindenden Aussagen des BVerfG [...] in der Entscheidung „Josefine Mutzenbacher“ kann nicht mehr überzeugend begründet werden, dass [...] die Letztentscheidungsbefugnis für die abschließende Vorrangentscheidung [zwischen Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz der Bundesprüfstelle] vorbehalten sein soll.“¹³⁸

134 Vgl. BVerwG, NJW 1993, S. 1491, 1492 – Opus Pistorum II (Indizierung); BVerwG, NJW 1997, S.602. An dieser Rechtsprechung hält das BVerwG bis heute fest, vgl. BVerwG, NJW 2020, S.785, 791 – Bushido. Kritisch dazu Beisel, NVwZ 2020, S.241, 242 f., der auf Defizite in der notwendigen Sachkunde der Mitglieder des Entscheidungsgremiums der BPjM und auf zu hohe Anforderungen an die Vorlage eines eigenen Fachgutachtens des Klägers gegen eine Indizierungsentscheidung verweist.

135 BVerwG, NJW 1993, S. 1491, 1492 – Opus Pistorum II; BVerwG, NJW 1997, S.602. Kritisch dazu aus dem zeitgenössischen juristischen Schrifttum Redeker, NJW 1995, S.2145, 2146., der u.a. die Rechtsunsicherheit bemängelte, die aus der eigenwilligen Interpretation der Mutzenbacher-Entscheidung durch das BVerwG resultierte.

136 BVerwG, NJW 2020, S.785 – Bushido. Gegenstand der Entscheidung war keine Buchindizierung, sondern die Indizierung einer CD-Ausgabe des 2014 erschienenen Bestseller-Albums „Sonny Black“ des Rappers Bushido. Diese Indizierung wurde (auf Grundlage einer eigenen gerichtlichen Abwägungsentscheidung) letztinstanzlich vom BVerwG sowie auch vom BVerfG (Beschl. v. 20.10.2022 - Az. 1 BvR 201/20) bestätigt.

137 BVerwG, NJW 2020, S.785, 787 – Bushido (Hervorhebung und Einfügung in eckigen Klammern vom Verf.).

138 BVerwG, NJW 2020, S.785, 787 (Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.).

Nach heutiger Rechtspraxis besteht also kein „Entscheidungsvorrang“ und damit letztlich auch **kein Beurteilungsspielraum der BzKJ** mehr, d.h. Behördenentscheidungen zu Indizierungen sind vollumfänglich gerichtlich überprüfbar.¹³⁹

Opus Pistorum II-E: Henry Millers (1891–1980) erstmals im Jahr 1983 posthum erschienener Roman „Opus Pistorum“ stand im Fokus von zwei einflussreichen Bücherprozessen. Der erste Prozess Ende der 1980er Jahre war ein strafgerichtliches Verfahren; es betraf die strafrechtliche Beurteilung des pornografischen Werkes („Opus-Pistorum I – Entscheidung“, dazu ► S.253). Der zweite Prozess Anfang der 1990er Jahre war ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, in dem es um die behördliche Indizierung des Romans aus Gründen des Jugendmedienschutzes ging. Gegenstand war eine Taschenbuchausgabe des Romans aus dem Jahr 1986, die im Jahr 1988 von der Bundesprüfstelle indiziert wurde.¹⁴⁰ Der Verlag klagte auf Aufhebung der Indizierung. Die Klage hatte Erfolg; das VG Köln entschied im Jahr 1991, dass die Bundesprüfstelle zu Unrecht den Kunstcharakter des Romans verneint habe und es damit auch an der notwendigen sorgfältigen Abwägung zwischen dem Grundrecht der Kunstfreiheit und dem verfassungsrechtlich ebenfalls geschützten Rechtsgut des Jugendmedienschutzes fehle.¹⁴¹ Die Bundesprüfstelle legte gegen die Entscheidung Revision ein, die aber erfolglos war. Das BVerwG stellte in seinem Revisionsurteil aus dem Jahr 1992 fest, dass die Bundesprüfstelle bei ihrer Entscheidung Bedeutung und Tragweite der durch Art. 5 Abs.3 GG geschützten Kunstfreiheit verkannt habe. Die frühere Rechtsprechung des BVerwG, wonach der Bundesprüfstelle eine sog. Einschätzungsprärogative bei der Einstufung eines literarischen Werkes als Kunstwerk zukomme, sei nicht mehr haltbar.¹⁴² Allerdings, so das BVerwG weiter, verbleibe der Bundesprüfstelle gleichwohl ein eigener, gerichtlich nicht nachprüfbarer Entscheidungsvorrang bei der Abwägung zwischen Kunst und Jugendmedienschutz.¹⁴³ Dieser Aspekt des BVerwG-Urteils – die Feststellung, dass die Bundesprüfstelle ihre Abwägungsentscheidung ohne dezidierte gerichtliche Kontrolle durchführen durfte – wurde zu Recht im juristischen Schrifttum scharf kritisiert.¹⁴⁴ Erst mehr als 25 Jahre später änderte das BVerwG seine Rechtsprechungslinie und stellt in der „Bushido-Entscheidung“ aus dem Jahr 2019 fest, dass die Letztentscheidungsbefugnis bei den Verwaltungsgerichten und nicht bei den Behördengremien liege (s.o.). Henry Mil-

139 S. auch Liesching, NJW 2020, S.735.

140 Vor der Indizierung holte die Bundesprüfstelle im Jahr 1987 das Gutachten eines Germanisten von der Universität Regensburg ein, das den pornografischen Charakter des Romans bejahte und den Charakter als Kunstwerk verneinte. Ein vom Verlag eingeholtes Gutachten eines Kunsthistorikers von der Universität Wien kam zu einem gegenteiligen Ergebnis (vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei VG Köln, NVwZ 1992, S.402).

141 VG Köln, NVwZ 1992, S.402.

142 BVerwG, NJW 1993, S. 1491 – Opus Pistorum II. Das BVerwG berief sich dabei auf die neuen Vorgaben zur Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendmedienschutz in der „Mutzenbacher-Entscheidung“ aus dem Jahr 1990 (s.o.). In den literaturwissenschaftlichen Arbeiten von Buschmann, S.91 ff. und Ohmer, S.36 ff. sowie bei Schäfer, S.301 ff., wird die Entscheidung des BVerwG bei der Schilderung des Opus Pistorum-Falles nicht erwähnt.

143 BVerwG, NJW 1993, S. 1491, 1492 – Opus Pistorum II.

144 Vgl. z.B. Redeker, NJW 1995, S.2145.

lers Roman „Opus Pistorum“ war, soweit ersichtlich, seit der gerichtlichen Aufhebung der Indizierung Anfang der 1990er Jahre nicht mehr von behördlichen Indizierungen betroffen.

American Psycho-E: Der Roman „American Psycho“ von Bret Easton Ellis erschien im Jahr 1991 in deutscher Übersetzung. Der Protagonist des Romans, der Investmentbanker Patrick Bateman, wird als ein Mitglied der wohlhabenden, sehr auf Äußerlichkeiten bedachten New Yorker Wirtschaftselite geschildert, der nachts von seiner Obsession zu grausamen Foltermorden getrieben wird.¹⁴⁵ Im Jahr 1995 wurde der Roman von der Bundesprüfstelle indiziert.¹⁴⁶ Der Verlag klagte erfolgreich gegen die Indizierungsentscheidung. Das VG Köln hob die Indizierung im Jahr 1998 auf. Begründet wurde dies u.a. damit, dass die Bundesprüfstelle bei ihrer Indizierung allein von einer „Stellenlektüre“ einzelner Romanpassagen mit besonders grausamen Schilderungen ausgegangen sei. Dies sei unzulässig, weil eine Gesamtwürdigung des Romans erfolgen müsse. Außerdem lasse die Entscheidung der Bundesprüfstelle auch nicht erkennen, dass überhaupt eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendmedienschutzes und der Kunstfreiheit stattgefunden habe.¹⁴⁷ Die Bundesprüfstelle legte Berufung gegen das Urteil des VG Köln ein. Diese Berufung war erfolglos. Das OVG Münster bestätigte im Jahr 2001 die erstinstanzliche Gerichtsentscheidung.¹⁴⁸ Allerdings traf das OVG dabei keine eigene Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Kunstfreiheit.¹⁴⁹ Eine neue Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle gegen den Roman „American Psycho“ erfolgte gleichwohl nicht mehr. Auch von einer Revision zum BVerwG sah die Behörde ab. Der Prozess um den Roman von Bret Easton Ellis ist, soweit ersichtlich, der letzte große Bücherprozess gewesen, in dem es um die Indizierung eines literarischen Werkes ging. Seit den 2000er Jahren hat sich die behördliche Indizierungspraxis immer mehr auf andere Medien verlagert; im Fokus stehen heutzutage vor allem jugendgefährdende Internetangebote.

5.4.4 Fälle von geringer Bedeutung

In Fällen von geringer Bedeutung kann die behördliche Prüfstelle aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer Indizierung absehen.¹⁵⁰ Dies ist in § 18 Abs.4 JuSchG geregelt:

145 Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei OVG Münster, Urt. v. 15.2.2001 – Az. 20 A 3635/98 – American Psycho.

146 BPJS, Entsch. v. 5.1.1995, BAnz. Nr.21 v. 31.1.1995. Vor der Entscheidung holte die Bundesprüfstelle zwei Gutachten ein. In einem literaturwissenschaftlichen Gutachten wurde dabei festgestellt, dass der Roman unter den Kunstvorbehalt des Grundgesetzes falle. Das zweite, erziehungswissenschaftliche Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass den Indizierungsanträgen nicht zu folgen sei. Über beide Gutachten setzte sich die Prüfstelle bei ihrer Indizierung hinweg (vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei OVG Münster, Urt. v. 15.2.2001 – Az. 20 A 3635/98 – American Psycho sowie Lorenz, S.184).

147 VG Köln, Urt. v. 28.4.1998 – Az.17 K 1394/95.

148 OVG Münster, Urt. v. 15.2.2001 – Az. 20 A 3635/98 – American Psycho. Näher zu dem Prozess aus juristischer Perspektive Frenzel, AfP 2002, S.191 ff. und aus literaturwissenschaftlicher Perspektive Lorenz, S.173 ff.. S. auch die Falldarstellung bei Schäfer, S.341 ff.

149 Eine solche Entscheidung konnte nach der damaligen Auffassung des BVerwG, an die das OVG Münster gebunden war, nur von der Bundesprüfstelle selbst getroffen werden, s.o. die „Opus Pistorum II – Entscheidung“.

150 Näher Liesching, § 18 JuSchG Rn.130 ff.; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn. 88 ff.; im Einzelnen streitig.

§ 18 Abs.4 JuSchG: „In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.“

Dies können etwa Fälle sein, in denen eine Indizierung ungeeignet ist, weil das betreffende Buch nicht mehr verlegt wird,¹⁵¹ oder Fälle, in denen die Gefahr einer Wahrnehmung durch Jugendliche wegen einer nur kleinen Druckauflage des Buches gering und eine Indizierung damit nicht erforderlich ist.¹⁵² Auf einen niedrigen oder hohen Ladenverkaufspreis des Buches kommt es dagegen nicht an.¹⁵³

5.5 Rechtsfolgen

Indizierte Bücher und andere Medien sowie Medien, die zwar nicht indiziert, aber schwer jugendgefährdend sind,¹⁵⁴ unterliegen strengen gesetzlichen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten.¹⁵⁵ Verstöße gegen diese Verbote können mit Bußgeldern oder auch als Straftat sanktioniert werden. Ein Sonderfall sind entwicklungsbeeinträchtigende Medien. Hier können ggf. Alterskennzeichnungspflichten bestehen. Da die Verbote bei Indizierungen und schweren Jugendgefährdungen starke Eingriffe in die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten darstellen, können sie nicht zeitlich unbeschränkt gelten, sondern müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.¹⁵⁶ Indizierte Medien werden daher im Regelfall nach 25 Jahren aus der Indexliste gestrichen. Im Einzelnen:

5.5.1 Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote; Kennzeichnungspflichten

Gesetzlich sind die jugendmedienschutzrechtlichen Pflichten für Bücher, Hörbuch-CDs, Film-DVDs und weitere Trägermedien in den §§ 12, 15 Abs.1 JuSchG geregelt.¹⁵⁷

¹⁵¹ Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn. 94.

¹⁵² Liesching, § 18 JuSchG Rn.133; Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn. 95.

¹⁵³ OVG Münster, Beschl. v. 3.3.2017 – Az.19 A 544/16; Liesching, § 18 JuSchG Rn.133, streitig.

¹⁵⁴ Schwer jugendgefährdende Medien nach § 15 Abs.2 JuSchG, die automatischen Produktions-, Werbe- und Vertriebsverboten unterliegen (unabhängig davon, ob zusätzlich eine klarstellende Indizierung erfolgt ist oder nicht) und sonstige jugendgefährdende Medien nach § 18 Abs.1 JuSchG, für die erst eine konstitutive Indizierung zu diesen Verboten führt, sind zu unterscheiden (► S.270).

¹⁵⁵ Zusätzliche bestehen organisatorische Pflichten für Unternehmen, die Telemedien mit entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten anbieten. Größere Unternehmen müssen ggf. einen Jugendschutzbeauftragten bestellen, der die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen überwacht (vgl. § 7 Abs.1 JMStV). Kleinere Anbieter mit weniger als 50 Mitarbeitern oder weniger als 10 Millionen Zugriffen auf das Angebot im Monatsdurchschnitt eines Jahres können stattdessen auch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle mit dieser Aufgabe betrauen (vgl. § 7 Abs.2 JMStV).

¹⁵⁶ Vgl. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.107.

¹⁵⁷ Für E-Books, enhanced E-Books und andere Telemedien, die über den Onlinehandel angeboten werden, richten sich jugendschutzrechtliche Anbieterpflichten nicht nach der Bundesregelung des § 15 JuSchG, sondern nach den landesrechtlichen Regelungen der §§ 4 ff. JMStV (näher dazu Erdemir-Dankert/Sümmermann, § 6

Zunächst bestehen **Produktionsverbote**. Die Trägermedien dürfen nicht „hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder [aus dem Ausland] eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke [für Werbung und Vertrieb an Jugendliche] zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen“ (§ 15 Abs.1 Nr. 7 JuSchG).¹⁵⁸ Unter den Begriff des „Herstellens“ wird auch die Erstellung von geistigen Ausgangsmaterialien wie Manuskripten und technischen Ausgangsmaterialien wie Druckplatten gefasst.¹⁵⁹ Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist hier aber eine Einschränkung notwendig. Danach dürfte ein Herstellen erst dann vorliegen, wenn der Herstellungsprozess vollendet ist, also wenn das Produktionsergebnis vorliegt. Bei der Buchproduktion ist dies das Bindemuster, also das fertig gedruckte und aufgebundene Buch. „Vorrätig gehalten“ wird ein Buch dann, wenn mindestens ein zum Verkauf bestimmtes Buchexemplar vorhanden ist,¹⁶⁰ z.B. in der Verlagsauslieferung oder bei einem Sortiments- oder Zwischenbuchhändler.

Neben den Produktionsverboten bestehen auch **Werbeverbote**. Schwer jugendgefährdende oder indizierte Bücher dürfen nicht „öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten [...] außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden“ (§ 15 Abs.1 Nr.6 JuSchG).¹⁶¹ Ein Anpreisen kann nach herrschender Meinung zum **Beispiel** bereits durch die positive Rezension eines Buches erfolgen,¹⁶² etwa in einem Literatur-Blog. Ein Hinweis auf mögliche Bezugsquellen ist dabei ebensowenig erforderlich wie die Absicht, das beworbene Buch selbst an einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche zu verkaufen oder es Jugendlichen auf andere Weise zugänglich zu machen.¹⁶³ Auch eine Suchmaschinenwerbung für indizierte Bücher ist unzulässig.¹⁶⁴

Unzulässig ist auch eine Buchwerbung mit der konkreten Indizierung oder der ganzen Indexliste:¹⁶⁵ „Bei geschäftlicher Werbung für Trägermedien darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Mediums oder eines inhaltsgleichen Mediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist“ (§ 15 Abs.5 JuSchG).¹⁶⁶ „Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen

Rn.127 ff.). Der Grund für diese komplizierte und wenig transparente Unterscheidung sind die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern (vgl. nur Erdemir-Dankert/Sümmermann, § 6 Rn.118). Die praktische Rechtsanwendung wird durch das Nebeneinander von JuSchG und JMStV erheblich erschwert.

158 Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.

159 Vgl. Liesching, § 15 JuSchG Rn.48; Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.47 m.w.Nachw.

160 Liesching, § 15 JuSchG Rn.48; Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.50.

161 Für jugendgefährdende Telemedienwerbung gelten die Werbebeschränkungen des § 6 JMStV.

162 Liesching, § 15 JuSchG Rn.38; Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn. 40, jeweils m.w.Nachw.

163 OLG Hamburg, Beschl. v. 10.11.2006 – Az. III-124/06; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1012.

164 VG München, JMS-Report 1/2018, S.84; bestätigt durch VGH München, Beschl. v. 26.11.2020 – Az. 7 ZB 18.708.

165 Das BVerfG hat die Verfassungskonformität von Werbebeschränkungen aus Jugendschutzgründen zwar grundsätzlich bejaht (BVerfG, NJW 1986, S.1241); im juristischen Schrifttum wird sie teilweise aber bezweifelt (s. dazu die Nachw. bei Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.36).

166 Krit. im Hinblick auf die Verfassungskonformität der Regelung Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.118, 124, m.w.Nachw.

Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden“ (§ 15 Abs.4 JuSchG). Über das Verbot einer Buchwerbung mit der Indizierung hinaus ist nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur auch eine neutrale Buchwerbung verboten, die nicht auf die Indizierung hinweist.¹⁶⁷

Neben Produktions- und Werbeverboten sind auch **Vertriebsverbote** für schwer jugendgefährdende und indizierte Bücher zu beachten:

Sie dürfen nicht „einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden“ (§ 15 Abs.1 Nr.1 JuSchG). Unzulässig sind damit z.B. der Verkauf und das Verschenken eines indizierten Buches an einen Jugendlichen.¹⁶⁸

Außerdem dürfen sie nicht „an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, [...] zugänglich gemacht werden“ (§ 15 Abs.1 Nr.2 JuSchG). Das kann z.B. für den Verkauf von Büchern auf Straßenflohmärkten relevant werden.¹⁶⁹

Schließlich dürfen die Bücher auch nicht „im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen [...], im Versandhandel [...] einer anderen Person angeboten oder überlassen werden“ (§ 15 Abs.1 Nr.3 JuSchG). Diese Beschränkung ist. z.B. für Buchhandlungen relevant. Ein Verkauf von schwer jugendgefährdenden und indizierten Büchern auf „Bücherwühltischen“ vor einer Buchhandlung ist daher unzulässig.¹⁷⁰ Der Vertrieb über den Online-Buchhandel ist stark eingeschränkt.¹⁷¹

Eine **Alterskennzeichnung** muss für den Verkauf von gedruckten Büchern, Hörbuch-CDs und Musik-CDs nicht erfolgen.¹⁷² Dagegen ist für Film-DVDs und Spiele-DVDs, die z.B. im Non-Book-Segment einer Buchhandlung verkauft werden, eine Alterskennzeichnung gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 12 JuSchG).¹⁷³ Wenn Film-DVDs und Spiele-DVDs überhaupt nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, dürfen sie Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfen sie „nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen [...] oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden (vgl. § 12 Abs.3 JuSchG).

¹⁶⁷ Näher Liesching, § 15 JuSchG Rn.43 f.; Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.41, 118, jeweils m.w.Nachw., im Einzelnen streitig.

¹⁶⁸ Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.7, 9.

¹⁶⁹ Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.15.

¹⁷⁰ Vgl. Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.22 m.w.Nachw.

¹⁷¹ Im Einzelnen streitig, näher Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.24, § 1 JuSchG Rn.58 ff. m.w.Nachw. Zum Einsatz von Altersverifikationssystemen Löffler-Altenhain, § 15 JuSchG Rn.66.

¹⁷² Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1017. Der Onlinevertrieb von E-Books und anderen Telemedien unterliegt dagegen einer Pflicht zur Alterskennzeichnung (§ 5 Abs.1 JMStV). In Sonderfällen einer schweren Jugendgefährdung ist der freie Onlinevertrieb ggf. auch untersagt; evtl. kann dann ein Onlineangebot in einer geschlossenen Benutzergruppe zulässig sein, das nur Erwachsenen zugänglich ist (§ 4 Abs.2 Satz 2 JMStV). Näher zur Umsetzung der Alterskennzeichnung von E-Books Graef, Rn.533.

¹⁷³ Die Alterskennzeichnung kann durch eine staatlich anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle erfolgen. Es gibt fünf Arten der Alterskennzeichnung: „1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, 2. „Freigegeben ab sechs Jahren“, 3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“, 4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“, 5. „Keine Jugendfreigabe“ (§ 14 Abs.2 JuSchG).

5.5.2 Sanktionen bei Verstößen gegen die Verbote

Wer gegen die Pflichten des JuSchG verstößt, kann sich **strafbar** machen, § 27 JuSchG. Außerdem können (als Verwaltungsanktion) **Bußgelder** verhängt werden, § 28 JuSchG.¹⁷⁴

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe kann z.B. bestraft werden, wer ein schwer jugendgefährdendes Buch (§ 15 Abs.2 JuSchG, ► S.273) oder ein sonstiges jugendgefährdendes Buch, das auf der Indexliste steht (§ 18 Abs.1 JuSchG, ► S.277) produziert, es an einen Jugendlichen verkauft oder das Buch bewirbt. Mit einem Bußgeld sanktioniert werden kann z.B. der Buchhandelsverkauf einer erst ab 16 Jahren freigegebenen Spielfilm-DVD an einen jüngeren Jugendlichen oder ein Kind (§ 28 Abs.1 Nr. 15 JuSchG).¹⁷⁵

In subjektiver Hinsicht ist **Vorsatz** des Täters erforderlich; teilweise genügt aber auch **Fahrlässigkeit**.¹⁷⁶ Generell treffen alle Personen, die an der Produktion und Distribution von Büchern beteiligt sind, strenge jugendschutzrechtliche Prüfungspflichten, die sie beachten müssen, um fahrlässiges Handeln zu vermeiden.¹⁷⁷ Allerdings dürfen gerade bei Satzbetrieben, Druckereien und Buchhändlern die Sorgfaltsanforderungen auch nicht überspannt werden. Bei Büchern, die nicht auf der Index-Liste stehen, dürfte für diese „technischen Verbreiter“ bereits aus verfassungsrechtlicher Perspektive die Einschränkung notwendig sein, dass nur eine Mißachtung der für sie offensichtlich erkennbaren Jugendschutzgefährdungen (z.B. anhand des Covers oder der Umschlaggestaltung) überhaupt zu einer Sanktion führen kann.¹⁷⁸

Notwendig ist stets ein **rechtswidriges** und **schuldhaftes** Handeln des Betroffenen.¹⁷⁹ Dabei kann das Verschulden zwar grundsätzlich durch einen sog. Verbotsirrtum entfallen, wenn der Betroffene irrtümlich glaubt, rechtmäßig zu handeln. Auch hier bestehen aber strenge Anforderungen. So hat der BGH im Hinblick auf eine Jugendschutzprüfung durch einen Rechtsanwalt ausgeführt: „Das Vertrauen auf eingeholten rechtsanwaltlichen Rat vermag [...] nicht in jedem Fall einen unvermeidbaren Verbotsirrtum des Täters zu begründen. Wendet sich dieser an einen auf dem betreffenden Rechtsgebiet versierten Anwalt, so hat er damit zwar vielfach das zunächst Gebotene getan. Jedoch ist weiter erforderlich, dass der Täter auf die Richtigkeit der Auskunft nach den für ihn erkennbaren Umständen vertrauen darf. Dies ist nicht der Fall, wenn die Unerlaubtheit des Tuns für ihn bei auch nur mäßiger Anspannung von Verstand

174 Zusätzlich ist die Verbreitung oder Zugänglichmachung bestimmter, schwer jugendgefährdender Inhalte in Telemedien nach § 23 JMStV strafbar. Bei anderen Verstößen gegen den JMStV können Bußgelder verhängt werden, § 24 JMStV. Allg. zur Unterscheidung strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktionen ► S.55.

175 Mit dem Bußgeld wird dann die Kennzeichnungspflicht von Spielfilm-DVDs nach § 12 Abs.1 JuSchG sanktioniert.

176 Vgl. § 27 Abs.3 JuSchG für Straftaten und § 28 Abs.1 JuSchG für Ordnungswidrigkeiten. Allg. zu Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Strafdelikten ► S.183.

177 Näher dazu Liesching, § 27 JuSchG Rn.18 ff.; Löffler-Altenhain, § 27 JuSchG Rn.25 f., jeweils m.w.Nachw.

178 S. auch BVerfG, NJW 1988, S.1833, 1834 – Presse-Grosso.

179 Allg. zu Rechtswidrigkeit und Verschulden bei Strafdelikten ► S.183.

und Gewissen leicht erkennbar ist oder er nicht mehr als eine Hoffnung haben kann, das ihm bekannte Strafgesetz greife hier noch nicht ein. Daher darf der Täter sich auf die Auffassung eines Rechtsanwalts etwa nicht allein deswegen verlassen, weil sie seinem Vorhaben günstig ist. Eher zur Absicherung als zur Klärung bestellte Gefälligkeitsgutachten scheiden als Grundlage unvermeidbarer Verbotsirrtümer aus. Auskünfte, die erkennbar vordergründig und mangelhaft sind oder nach dem Willen des Anfragenden lediglich eine „Feigenblattfunktion“ erfüllen sollen, können den Täter ebenfalls nicht entlasten. Insbesondere bei komplexen Sachverhalten und erkennbar schwierigen Rechtsfragen ist regelmäßig ein detailliertes, schriftliches Gutachten erforderlich, um einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zu begründen.¹⁸⁰

5.5.3 Aufhebung der Verbote: Streichung aus der Indexliste

Die Produktions-, Werbe- und Vertriebsverbote für indizierte Bücher sind schwerwiegende Eingriffe in die Publikationsfreiheiten. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** (sog. Übermaßverbot)¹⁸¹ muss daher die **Indizierung** nicht nur im Indizierungszeitpunkt, sondern **für den gesamten Indizierungszeitraum** bei Abwägung der geschützten Rechtspositionen **geboten** sein.¹⁸² Damit wird auch dem gesellschaftlichen Wertewandel im Lauf der Jahrzehnte Rechnung getragen;¹⁸³ Medien die vor vielen Jahren indiziert wurden, sind heutzutage häufig nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen. So hat sich z.B. die Indizierungspraxis der Prüfstelle bei Darstellungen von Gewalt und Sexualität unter dem Einfluss der Rechtsprechung seit der Frühzeit der Bundesrepublik erheblich geändert.¹⁸⁴ Auch nehmen durch die heutige starke Präsenz visueller Darstellungen im Internet die von Büchern und anderen Textdarstellungen ausgehenden Jugendgefährdungen tendenziell eher ab und stehen dementsprechend auch nicht mehr so sehr im Fokus der Prüfstelle wie in früheren Dekaden.

Einfachgesetzlich ist die **Streichung eines indizierten Buches aus der Indexliste** in § 18 Abs.7 JuSchG geregelt. Sie kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Rechteinhabers, etwa einer Autorin oder ihres Verlages, erfolgen.¹⁸⁵ Die Vorschrift lautet:

¹⁸⁰ BGH, Urt. v. 4.4.2013 – Az. 3 StR 521/12 Rn.11.

¹⁸¹ Allg. zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und zum Übermaßverbot Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.555 (Stichwort Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

¹⁸² Näher Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.107.

¹⁸³ Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.107; Schwidessen, MMR 2012, S.515, 516.

¹⁸⁴ Vgl. dazu auch Hajok/Hildebrandt, BPjM-Aktuell 1/2015, S.3 ff.

¹⁸⁵ § 21 Abs.2 i.V.m. Abs.7 JuSchG. Eine Streichung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn ursprünglich eine gerichtliche Beschlagnahme des Buches erfolgt ist und die Listeneintragung der BzKJ nach § 18 Abs.5 JuSchG daher nur deklaratorischen Charakter hatte. Das ergibt sich seit der Jugendschutzreform im Jahr 2021 aus § 18 Abs.5 i.V.m. § 21 Abs.5 Nr.2 JuSchG (näher zu der Neuregelung Liesching, § 18 JuSchG Rn.138 ff., Erdemir-Dankert/Sümmerrmann, § 6 Rn.86 ff., jeweils m.w.Nachw.). Die Streichungsmöglichkeit ergibt sich im Übrigen auch bereits daraus, dass die BzKJ nicht nur bei konstitutiven, sondern auch bei deklaratorischen

§ 18 Abs.7 JuSchG: „Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.“

Die Voraussetzungen einer Buchindizierung liegen dann nicht mehr vor, wenn das Buch nach aktueller Spruchpraxis der BzKJ nicht mehr indiziert würde, z.B. weil der Inhalt aus heutiger Sicht nicht mehr jugendaffin ist, sich die Protagonisten nicht mehr als Identifikationsfiguren anbieten, keine Nachahmungseffekte mehr zu erwarten sind oder Darstellungen (etwa von Gewalthandlungen) heutzutage als übertrieben oder unrealistisch eingestuft werden.¹⁸⁶ **Nach 25 Jahren** verliert eine Indizierung **automatisch** ihre Wirkung, d.h. ein indiziertes Buch wird aus der Indexliste entnommen und darf wieder ohne Jugendbeschränkungen beworben und vertrieben werden. Dem liegt die Einschätzung des Gesetzgebers zugrunde, dass nach einem Vierteljahrhundert der gesellschaftliche Wertewandel typischerweise zu einer abweichenden Bewertung der Jugendgefährdung führt. Eine Jugendgefährdung ist dann in der Regel nicht mehr anzunehmen.¹⁸⁷ Wenn allerdings weiterhin eine Jugendgefährdung vorliegt, kann das Buch von der BzKJ **erneut indiziert** werden (vgl. § 21 Abs.5 Nr.3 JuSchG).¹⁸⁸ Die 25 Jahres-Frist beginnt dann wieder von vorne zu laufen.

Beispiele für Listenstreichungen seit den 2010er Jahren sind die pornografischen Romane „Josefine Mutzenbacher oder Die Geschichte einer Wienerischen Dirne von ihr selbst erzählt“ (1906) von Felix Salten¹⁸⁹ und „Der Skandal in Graz“ (1919) von Ernst Klein (veröffentlicht unter dem Pseudonym Richard Werther),¹⁹⁰ der Selbstjustiz-Roman „Ein Mann sieht rot“ (1981) von Brian Garfield,¹⁹¹ der Fantasy-Roman „Die Wilden von Gor“ (1985) von John Norman¹⁹² sowie das Fantasy-Comicalbum „Die

Listeneintragen nach § 18 Abs.5 JuSchG ein eigenes Prüfungsrecht bzgl. der Jugendgefährdung des Mediums hat (s.o., streitig). Dieses Prüfungsrecht hat sie nicht nur bei der Eintragung in die Liste, sondern muss sie auch bei der Streichung aus der Liste haben.

¹⁸⁶ Vgl. Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.108; Liesching, § 18 JuSchG Rn.148 ff., jeweils m.w.Nachw. Zur im Einzelnen umstrittenen Listenstreichung strafrechtlich relevanter Medien Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.109; Liesching, § 18 JuSchG Rn.153 ff., jeweils m.w.Nachw.

¹⁸⁷ Löffler-Altenhain, § 18 JuSchG Rn.111.

¹⁸⁸ Vgl. Löffler-Altenhain, § 21 JuSchG Rn.29.

¹⁸⁹ Näher zur Indizierungsgeschichte des Romans bis zur Listenstreichung im Jahr 2017 sowie zur „Mutzenbacher-Entscheidung“ des BVerfG ► S.287.

¹⁹⁰ Indizierung eines Privatdrucks des Romans aus dem Jahr 1986 durch BPJS-Entscheidung Nr. I 17/87 v. 9.3.1987, BANz. Nr. 53 v. 18.3.1987. Listenstreichung durch BPJM-Entscheidung Nr. A 284/10 v. 19.10.2010 (Pr. 954/10), BANz. Nr.165 v. 29.10.2010 (BPJM-Bekanntmachung Nr.13/2010).

¹⁹¹ Indizierung durch BPJS-Entscheidung Nr. 2437 (V) v. 19.12.1985, BANz. Nr.241 v. 31.12.1985. Listenstreichung durch BPJM-Entscheidung Nr. A 311/10 v. 15.11.2010 (Pr. 1065/10), BANz. Nr.181 v. 30.11.2010 (BPJM-Bekanntmachung Nr. 15/2010).

¹⁹² Indizierung durch BPJS-Entscheidung Nr. 2681 (V) v. 16.9.1986, BANz. Nr. 181 v. 30.9.1986 (krit. dazu Linder/Ort-Barsch, S.117, 120 ff.). Listenstreichung durch BPJM-Entscheidung Nr. A 213/11 v. 22.8.2011 (Pr.603/11), BANz. Nr.131 v. 31.8.2011 (BPJM-Bekanntmachung Nr.9/2011).

außergewöhnliche Welt des Richard Corben“ (1977)¹⁹³ von Richard Corben. Von der Indizierungsliste gestrichene Literaturadaptionen in anderen Medien sind beispielsweise die Verfilmung von Stephen Kings Horror-Roman „Stark – The Dark Half“ (1989)¹⁹⁴ und eine Computerspielumsetzung von Mario Puzos Mafia-Roman „Der Pate“ (1969).¹⁹⁵ Die adaptierten Romane von King und Puzo wurden selbst nicht indiziert.

193 Indizierung von Band 1 des Comicalbums durch BPJS-Entscheidung Nr. 3586 v. 20.2.1986, BAnz. Nr. 41 v. 28.2.1986. Listenstreichung durch BPJM-Entscheidung Nr. A 14/11 v. 17.1.2011 (Pr. 1158/10), BAnz. Nr.16 v. 28.1.2011 (BPJM-Bekanntmachung Nr. 1/2011).

194 Indizierung des Films „Stephen Kings Stark“ (1993) von Regisseur George A. Romero durch BPJM-Entscheidung Nr. I 33/05 v. 14.11.2005, BAnz. Nr. 226 v. 30.11.2005. Listenstreichung durch BPJM-Entscheidung Nr. A 176/17 v. 3.11.2017 (Pr. 944/17), BAnz. v. 27. 11.2017 (BPJM-Bekanntmachung Nr. 11/2017)

195 Indizierung des Computerspiels „The Godfather“ (1991) durch BPJS-Entscheidung Nr. 4446 (V) v. 9.3.1993, BAnz. Nr. 62 v. 31.3.1993. Listenstreichung durch BPJM-Entscheidung Nr. A 34/18 v. 15.3.2018 (Pr. 1/18), BAnz. v. 29.3.2018, (BPJM-Bekanntmachung Nr. 3/2018).

6 Markenrechtlicher Buchtitelschutz

6.1 Überblick

Autorinnen, Autoren und Verlage erhalten für die von ihnen verfassten und verlegten Bücher urheberrechtlichen Schutz. Darüber hinaus erstellen und nutzen sie aber auch vielfältige weitere geistige Güter, die zwar häufig nicht unter das Urheberrecht fallen,¹ aber ebenso schutzbedürftig sind. Beispiele sind etwa Verlagslogos und Verlagsnamen, spezielle Reihenausstattungen von Büchern und anderes Buchdesign² sowie – vor allem – zugkräftige Buchtitel (s.u.).

Verfassungsrechtlich sind diese geistigen Güter durch das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 17 GrCh, Art. 14 GG geschützt (► S.187). Einfachgesetzlich wird der Schutz durch das Markenrecht gewährleistet, das im **Markengesetz** (abgekürzt: MarkenG) geregelt ist.³

In den Schutzbereich des Gesetzes fallen **Marken**, geographische **Herkunftsangaben** und geschäftliche Bezeichnungen, zu denen **Unternehmenskennzeichen** und **Werktitel von Büchern** gehören. (§ 1 MarkenG). Im Einzelnen:

1. Als **Marke** können nach § 3 Abs.1 MarkenG „alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Klänge, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“⁴ Keinen Markenschutz können Zeichen erhalten, „die ausschließlich aus Formen oder anderen charakteristischen Merkmalen bestehen, 1. die durch die Art der Ware selbst bedingt sind, 2. die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich sind oder 3. die der Ware einen wesentlichen Wert verleihen“ (§ 3 Abs.2 MarkenG).

1 Zu einem möglichen Urheberrechtsschutz von Buchtiteln und grafischem Buchdesign siehe Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.53 und S.56.

2 Zu einem möglichen Buchdesignschutz nach dem Designgesetz siehe Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.57.

3 Zusätzlich zum nationalen Markenschutz kann auf europäischer Ebene nach der EU-Unionsmarkenverordnung die Eintragung einer Unionsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante erfolgen (näher dazu <https://euipo.europa.eu>, letzter Abruf: 5.11.2022).

4 Der Markenschutz entsteht durch Eintragung in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München oder, wenn die Marke Verkehrgeltung erworben hat, durch ihre Benutzung im geschäftlichen Verkehr (§ 4 MarkenG). Von der Eintragung in das Markenregister ausgeschlossen sind z.B. Marken, denen für Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt oder die ausschließlich aus Zeichen bestehen, die im allgemeinen Sprachgebrauch zur Warenbezeichnung üblich geworden sind (vgl. § 8 Abs.2 Nr.1 und Nr.3 MarkenG). Die Eintragung einer Marke kann gelöscht werden, wenn für die gleichen Waren bereits eine identische, aber zeitlich ältere Marke besteht (§ 9 Abs.1 Nr.1 MarkenG). Markeninhaber können gegen unbefugte Nutzer der Marke Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen (§ 14 MarkenG).

Für Buchpublikationen kommt zum **Beispiel** ein Markenschutz für Verlagslogos⁵, grafisches Buchdesign (Covergestaltung, Einband etc.),⁶ spezielle Buchformate⁷ und Reihenausstattungen einer Buchreihe⁸ in Betracht. Gleiches gilt für eine reihenspezifische Einbandfarbe von Wörterbüchern⁹ oder Zeitschriften;¹⁰ hier ist ein Markenschutz als sog. Farbmarke möglich. Buchtitel¹¹ und Buchreihentitel¹² können grundsätzlich ebenfalls als Marke geschützt werden. Dies gilt auch für den Namen bzw. Künstlernamen¹³ sowie für Abbildungen¹⁴ einer Person.

2. Geographische Herkunftsangaben können ebenfalls markenrechtlichen Schutz erhalten. Es handelt sich dabei um „die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern sowie sonstige Angaben oder Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden“ (§ 126 Abs.1 MarkenG).¹⁵ Keinen Markenschutz erhalten allerdings Gattungsbezeichnungen. Das sind „Bezeichnungen [...], die zwar eine Angabe über die geographische Herkunft [...] enthalten oder von einer solchen Angabe abgeleitet sind, die jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und als Namen von Waren oder Dienstleistungen oder als Bezeichnungen oder Angaben der Art, der Beschaffenheit, der Sorte oder sonstiger Eigenschaften oder Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dienen“ (§ 126 Abs.2 MarkenG). Der Schutz von Herkunftsangaben kann zum **Beispiel** für regionale Kennzeichnungen von Büchern bzw. Buchreihen eine Rolle spielen.

3. Als geschäftliche Bezeichnungen erhalten Unternehmenskennzeichen sowie Werkmittel, z.B. Buchtitel, markenrechtlichen Schutz (§ 5 Abs.1 MarkenG). **Unternehmenskennzeichen** „sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. [...]“ (§ 5 Abs.2 MarkenG).¹⁶ Markenrechtlich geschützte Unterneh-

5 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.4.

6 Vgl. Ricker/Weberling, Kap. 71 Rn.6. Zusätzlich zum Markenschutz kommt für Buchdesign ggf. auch ein Schutz nach dem Designgesetz in Betracht (dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.57).

7 Vgl. N.N., Bbl v. 11.4.2013.

8 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.4.

9 BGH, Urt. v. 18.9.2014 – Az. I ZR 228/12 – Gelbe Wörterbücher.

10 Dazu z.B. BGH, Beschl. v. 22.7.2021 – I ZB 16/20.

11 BGH, GRUR 2000, S.882 – Bücher für eine bessere Welt; s. auch Deutsch, GRUR 2013, S.113, 115. Die Anforderungen für den Markenschutz sind allerdings höher als für den Werktitelschutz, s. dazu einerseits BGH, GRUR 2003, S.342 – Winnetou (Markenschutzfähigkeit verneint) und andererseits BGH, GRUR 2003, S.440 – Winnetou Rückkehr (Werktitelschutzfähigkeit grds. bejaht). Zu möglichen Rechtekollisionen zwischen Marken und Buchtiteln s.u.

12 BPatG, Beschl. v. 17.7.1996 – Az. 29 W (pat) 93/94 – BGHZ.

13 Vgl. BPatG, Beschl. v. 27.3.2012 – Az. 27 W (pat) 83/11- Robert Enke; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.6.

14 Vgl. BGH, Beschl. v. 24.4.2008 – Az. I ZB 21/06 – Marlene Dietrich Bildnis I.

15 Herkunftsangaben sind vor allem gegen Nutzungen durch Dritte geschützt, die eine Gefahr der Irreführung über die Herkunft mit sich bringen (§ 127 Abs.1 MarkenG). Bei unbefugten Nutzungen von Herkunftsangaben kommen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche in Betracht (§ 128 MarkenG).

16 Unternehmenskennzeichen werden „automatisch“ durch ihre Benutzung geschützt. Eine (zusätzliche) Eintragung in das Markenregister ist zwar möglich, aber für die Entstehung des Schutzrechts am Unternehmenskennzeichen nicht erforderlich. Unternehmenskennzeichen sind gegen unbefugte Nutzungen geschützt, die

menskennezeichen können zum Beispiel Verlagsnamen sein und evtl. auch grafische Elemente wie Verlagslogos.¹⁷ Auch Buchtitel können zugleich als Unternehmenskennzeichen geschützt sein.¹⁸

4. Der Buchtitel (bzw. **Werktitel**) spielt häufig eine **zentrale Rolle für den wirtschaftlichen Erfolg eines Buches**. Deshalb ist sein markenrechtlicher Schutz gegen eine unbefugte Übernahme oder eine Anlehnung mit einem ähnlichen Buchtitel von erheblicher Bedeutung. Zugleich fordern die Pressefreiheit und die anderen verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten auch einen Schutz von Autorinnen, Autoren und Verlagen, die z.B. einen Markennamen im Titel ihres Buchs nennen wollen.

Wichtig ist im Titelschutzrecht zunächst die Klärung der Frage, wem die **Inhaberschaft** am Werktitel zusteht, d.h. wer sich auf das Recht am Werktitel berufen kann. Der Werktitelschutz selbst setzt dann zunächst voraus, dass überhaupt ein **titelschutzfähiges Werk** vorliegt (§ 5 Abs.3 MarkenG), z.B. ein Roman oder ein Sachbuch, und dass der Buchtitel **unterscheidungskräftig ist oder** eine überragende **Verkehrsgeltung** hat. Außerdem muss der Titel tatsächlich im geschäftlichen Verkehr **benutzt** werden, z.B. durch das Angebot eines lieferbaren Buches mit diesem Titel, wobei eine Vorverlagerung des Schutzbeginns durch eine sog. Titelschutzanzeige möglich ist. Geschützt ist der Buchtitel gegen die Verwendung eines identischen oder ähnlichen Titels. Dies setzt voraus, dass eine **Verwechslungsgefahr** zwischen den Titeln besteht **oder** dass eine **Rufausbeutung** bzw. Verwässerung droht (§ 15 Abs.2 und 3 MarkenG). Wenn es zu Rechtekollisionen kommt, etwa zwischen zwei identischen Buchtiteln, setzt sich grundsätzlich das zeitlich ältere Recht durch (sog. **Prioritätsprinzip**, § 6 MarkenG). Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten sind allerdings zusätzlich auch Schutzschränken zu beachten. Diese **Medienprivilegien** können z.B. dann greifen, wenn ein Markenname im Buchtitel eines Ratgebers oder Sachbuchs verwendet wird. Als **Rechtsfolge** einer Verletzung des Titelschutzrechts kann der Rechtsinhaber **Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche** gegen denjenigen geltend machen, der sein Titelschutzrecht verletzt (§ 15 Abs.4 und 5 MarkenG). Im Einzelnen:

6.2 Titelschutzberechtigte Personen

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH ist **Inhaber des Werktitels** regelmäßig der Verfasser bzw. die Verfasserin des betreffenden Werkes.¹⁹ Es kommen aber auch andere titelschutzberechtigte Personen in Betracht. So ist es etwa möglich, dass die Inhaber-

eine Verwechslungsgefahr mit sich bringen bzw zu einer Rufausbeutung oder Verwässerung führen können (§ 15 Abs.2 und 3 MarkenG). Bei unbefugten Nutzungen sind Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche möglich (§ 15 Abs.4 und 5 MarkenG).

17 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.8.

18 Vgl. Deutsch, GRUR 2013, S.113, 115. Zu möglichen Rechtekollisionen zwischen Unternehmenskennzeichen und Buchtiteln s.u.

19 BGH, GRUR 2019, S.535,538 Rn.32 – Das Omen; s. dazu auch Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.243 f. m.w.Nachw.

schaft demjenigen zusteht, der mit Produktion, Vermarktung und Vertrieb des Werkes befasst ist. Wird durch diese Tätigkeiten, so der BGH, „ein eigenständiges schützenswertes immaterielles Arbeitsergebnis geschaffen, ist der Werktitel dem Schöpfer dieses Arbeitsergebnisses zuzuordnen.“²⁰ Das Recht am Reihentitel eines Sammelwerkes steht daher z.B. dem herausgebenden Verlag zu.²¹ Werktitel und Werk können nur zusammen veräußert und übertragen werden.²²

6.3 Titelschutzfähiges Werk

Der Rechtsbegriff des Werktitels wird in § 5 MarkenG definiert:

§ 5 Abs.1 MarkenG: „Als geschäftliche Bezeichnungen werden [...] Werktitel geschützt.“

§ 5 Abs.3 MarkenG: „Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.“

Das Schutzobjekt, auf das sich der Werktitel bezieht, muss einen (markenrechtlichen) Werkcharakter haben. Das ist bei geistigen Leistungen aller Art der Fall, die einen kommunikativen Inhalt aufweisen.²³ **Anders als im Urheberrecht** muss das titelschutzfähige Werk dabei keine persönliche, geistige Schöpfung sein. Die Werkbegriffe im Urheberrecht und im markenrechtlichen Werktitelschutz stehen unabhängig nebeneinander.²⁴

Ein titelschutzfähiges Werk ist zunächst bei „Druckschriften“ gegeben, zu denen zum **Beispiel** einzelne gedruckte Bücher²⁵ und ganze Buchreihen²⁶ sowie Sammelwerke²⁷ und Monatskalender²⁸ gehören. Titelschutzfähig sind darüber hinaus auch Filme, Musiksongs und Theaterstücke. Zu den titelschutzfähigen „vergleichbaren Werken“ gehören z.B. E-Books²⁹, Apps³⁰ und Spiele.³¹ Auch fiktive literarische Figuren, z.B. aus Romanen oder Comicalben, können im Einzelfall titelschutzfähig sein.³²

²⁰ BGH, GRUR 2019, S.535, 538 Rn.33 – Das Omen.

²¹ BGH, GRUR 2019, S.535, 538 Rn.33 – Das Omen; s. auch BGH, GRUR 1980, S.227, 232 – Monumenta Germaniae Historica.

²² BGH, GRUR 2019, S.535, 539 Rn.45 ff. – Das Omen. Möglich ist aber die Einräumung von Nutzungsrechten am Werktitel, vgl. BGH, GRUR 2019, S.535, 539 Rn.48 – Das Omen.

²³ Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.23; Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.156.

²⁴ Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.167. Näher zum urheberrechtlichen Werkbegriff Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.37.

²⁵ Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.25; Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.172.

²⁶ BGH, GRUR 1990, S.218, 220 – Verschenktexpte I; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.870.

²⁷ Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.25; Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.174.

²⁸ OLG München, GRUR 1992, S.327, 328 – Osterkalender.

²⁹ Graef, Rn.415.

³⁰ BGH, Urt. v. 28.1.2016 – Az. I ZR 202/14 – wetter.de.

³¹ Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.191; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.27.

³² Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.194; a.A. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.32.

Bei Büchern gehört neben dem Haupttitel eines Buches auch sein Untertitel zum Werktitel.³³ Herausgeber- und Autorennamen sind dagegen regelmäßig kein Bestandteil des Werktitels; Ausnahmen sind aber z.B. bei Fachbüchern und wissenschaftlichen Publikationen möglich.³⁴

6.4 Unterscheidungskraft oder überragende Verkehrsgeltung eines Buchtitels

Ein Titel ist **unterscheidungskräftig** bzw. kennzeichnungskräftig, wenn er einerseits zur Individualisierung geeignet ist und andererseits kein Bedürfnis der Allgemeinheit an der freien Begriffsverwendung besteht.³⁵ Er muss geeignet sein, das Werk von anderen zu unterscheiden und darf keine reine Gattungsbezeichnung sowie auch **keinen** anderen im Allgemeininteresse **freihaltebedürftigen Begriff** enthalten.³⁶

Anders als beim (seltenen) urheberrechtlichen Titelschutz³⁷ ist für den markenrechtlichen Titelschutz kein Mindestmaß an sprachlicher Individualität im Sinne der „sog. kleinen Münze“ des Urberschutzes erforderlich. Auch Werktitel, die zwar eine geistige Leistung darstellen, aber nicht individuell sind, können kennzeichnungskräftig sein. Geschützt wird im Titelschutzrecht nur die Bezeichnungsfähigkeit und Unterscheidungskraft eines Werktitels und – **anders als im Urheberrecht** – nicht seine schöpferische Gestaltung bzw. Individualität.³⁸ Generell genügt daher zumeist auch ein geringes Maß an Unterscheidungskraft für die Titelschutzfähigkeit.³⁹

So können bei Sachbüchern, Ratgebern und anderer **nicht-fiktionaler Literatur** auch bereits Titel mit nur geringer Originalität unterscheidungskräftig sein.⁴⁰ Von der Rechtsprechung wurde zum **Beispiel** eine Kennzeichnungskraft von Kochbuchtiteln wie „Pizza & Pasta“⁴¹ und „Blitzgerichte für jeden Tag“⁴² und von Sprachführertiteln wie „Deutsch im Alltag“⁴³ bejaht. Rein werkbeschreibende, praktisch völlig am Buchinhalt ausgerichtete und damit nicht unterscheidungskräftige Titel sind dagegen

33 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.871; s. auch Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.159, 160.

34 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.871; Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.163.

35 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.875; s. auch Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Berlit, Abschn.61 Rn.13.

36 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.36, 39.

37 Näher zum urheberrechtlichen Schutz von Buchtiteln Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.53.

38 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.869; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.23.; Hahn/Schippa, S.83.

39 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.38; Deutsch, GRUR 2013, S.113, 117; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.15.

40 Vgl. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.48; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.19; Hahn/Schippa, S.83.

41 BGH, GRUR 1991, 153, 154 – Pizza & Pasta.

42 OLG Köln, GRUR 2000, 1073, 1074 – Blitzgerichte.

43 OLG München, Beschl. v. 14.6.1993 – Az. 29 W 617/93.

regelmäßig nicht kennzeichnungskräftig, weil hier im Allgemeininteresse ein Freihaltebedürfnis besteht. Nicht kennzeichnungskräftig sind daher z.B. Sachbuchtitel wie „Geschichte der arabischen Völker“,⁴⁴ Titel von Biographien, die den Namen historischer Persönlichkeiten beinhalten (z.B. „Bertolt Brecht“ für eine Brecht-Biographie) und geographische Angaben in Titeln von Reiseführern („München“)⁴⁵ oder Rechtsgebietsbezeichnungen im Titel eines juristische Fachbuchs (z.B. „Internetrecht“).⁴⁶ Ein Freihaltebedürfnis wurde von der Rechtsprechung z.B. auch für das Wort „Wellness“⁴⁷ und für die Wortkombination „Who´s who“⁴⁸ in einem Buchtitel angenommen. Kennzeichnungskraft können rein beschreibenden Titel aber durch individuelle Zusätze erhalten.⁴⁹ Auch Alliterationen in einem Titel, der ansonsten allein den Buchinhalt beschreibt, können zu einer (auf den Wortlaut des Buchtitels beschränkten) Kennzeichnungskraft führen.⁵⁰ Gattungsbezeichnungen wie z.B. der Untertitel „Lehrbuch“ für ein Werk der Studienliteratur sind allerdings nicht kennzeichnungskräftig.⁵¹

Titel von Romanen, Erzählungsbänden, Lyriksammlungen und anderer **fiktionaler Literatur** haben typischerweise eine hohe Kennzeichnungskraft.⁵² Auch hier gilt aber, dass rein werkbeschreibende Begriffe nicht kennzeichnungskräftig sind. Von der Rechtsprechung wurde daher zum **Beispiel** ein Werktitelschutz für einen Tatsachenroman über die französische Doppelagentin Mathilde Carré im 2. Weltkrieg abgelehnt, der den historisch verbürgten Tarnnamen der Agentin („La Chatte“, übersetzt „Die Katze“) als Buchtitel führte.⁵³ Auch Gattungsbezeichnungen wie etwa ein Untertitel „Novelle“ sind regelmäßig nicht kennzeichnungskräftig.⁵⁴

Wenn der Buchtitel einer nicht-fiktionalen oder fiktionalen Publikation allein von seiner Unterscheidungsfähigkeit her nicht kennzeichnungskräftig ist, kann er trotzdem wegen seiner **hohen Verkehrsgeltung** – was jedenfalls bei einem Bekanntheitsgrad von über 50 % der Fall ist⁵⁵ – kennzeichnungskräftig sein. Bei Buchtiteln kann für die

44 LG Hamburg, Urt. v. 26.5.1993 – Az. 315 O 43/93.

45 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.24.

46 LG Berlin, MMR 2008, S.842 m.Anm. Hoeren.

47 LG München, GRUR 1991, S.931 – Wellness.

48 KG Berlin, GRUR 1988, S.158 – Who´s who.

49 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.21 a.E.

50 So wurde z.B. von der Rechtsprechung (LG Hamburg, Urt. v. 7.10.1992 – Az. 315 O 482/92) für den Titel „Leder, Lack und Leidenschaften“ eines Fetischbuches zwar eine auf den Wortlaut beschränkte, geringe Kennzeichnungskraft bejaht. Eine Verwechslungsgefahr mit dem Buchtitel „Gummi-Lack und andere Leidenschaften“ wurde aber verneint.

51 Menche, S.114; Raue/Hegemann-Vieheweger, § 26 Rn.28.

52 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.20; a.A. wohl Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.48 a.E.

53 OLG Celle, GRUR 1961, S.141 – La Chatte; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.49. Die Entscheidung betraf allerdings einen Sonderfall; typischerweise sind Buchtitel in der Belletristik nicht nur werkbeschreibend (vgl. Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.203). Das OLG Celle verneinte neben dem Werktitelschutz auch einen urheberrechtlichen Schutz für den Buchtitel (näher zur „La Chatte-Entscheidung“ Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), ► S.53).

54 Menche, S.114; Raue/Hegemann-Vieheweger, § 26 Rn.28.

55 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Teil 1 Kap. H Rn.873; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.59 m.w.Nachw., im Einzelnen streitig.

Verkehrsgeltung zum **Beispiel** auf den Bekanntheitsgrad des Titels bei Buchhändlern und Lesern sowie auf die (hohen) Absatzzahlen eines Bestsellers abgestellt werden.⁵⁶

6.5 Nutzung im geschäftlichen Verkehr (Beginn und Ende des Buchtitelschutzes)

Eine Eintragung in das Markenregister ist für die Entstehung des Schutzrechts am Werktitel nicht notwendig.⁵⁷ Der Titelschutz entsteht vielmehr grundsätzlich bereits durch die Benutzung des Werktitels im geschäftlichen Verkehr, also spätestens ab dem **Erscheinungstermin eines Buches**.⁵⁸

Der Titelschutz kann aber auch schon früher einsetzen, z.B. wenn ein Buch einige Monate vor seinem Erscheinen in einer Verlagsvorschau oder einer **Werbeanzeige** angekündigt wird und das Werk zu diesem Zeitpunkt bereits in Herstellung ist.⁵⁹

Eine Vorverlagerung des Titelschutzes kann auch durch eine sog. **Titelschutzanzeige** erfolgen, also eine Ankündigung des Titels. Sie muss in branchenüblicher Weise erfolgen.⁶⁰ Für Bücher gelten z.B. Anzeigen in den Zeitschriften „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ und „Buchmarkt“ als branchenüblich.⁶¹ Die Anzeige allein reicht für den Titelschutz allerdings noch nicht aus; zusätzlich ist der Beginn der Buchherstellung erforderlich. Das Buch muss in einem angemessenen Zeitraum nach der Titelschutzanzeige erscheinen, typischerweise innerhalb von sechs Monaten.⁶²

Der **Titelschutz endet**, wenn der Gebrauch des Werkes endgültig aufgegeben wird. Die entscheidende Voraussetzung dafür ist zunächst, dass das **Buch nicht mehr lieferbar** ist. Solange es lieferbar bleibt, ist auch – ohne zeitliche Begrenzung – der Buchtitel markenrechtlich geschützt. Der Lieferstatus „vergriffen“ allein genügt aber noch nicht, um den Titelschutz enden zu lassen. Zusätzlich muss auch eine längere **Benutzungspause** eintreten, d.h. das betreffende Buch muss für einen längeren Zeitraum nicht mehr lieferbar sein. Eine fünfjährige Benutzungspause eines nicht mehr lieferbaren Buchtitels dürfte dabei wohl noch nicht genügen,⁶³ wohl aber eine zehnjährige Benutzungspause bei einem Sach- bzw. Fachbuch, das inhaltlich überholt ist.⁶⁴

⁵⁶ Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.23 f.; Hahn/Schippa, S.84; Menche, S.114 f.

⁵⁷ Allerdings ist eine (fakultative) Markeneintragung eines Buchtitels möglich, s.o.

⁵⁸ Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.881; Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.213.

⁵⁹ Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell, Kap. 1 H Rn.881; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.25; im Einzelnen streitig. S. auch Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.213, 217.

⁶⁰ BGH, Urt. v. 22.6.1989 – Az. I ZR 39/87 – Titelschutzanzeige. Näher zur Titelschutzanzeige Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.225 ff.; Heim, AfP 2004, S.19 ff.

⁶¹ Eine Titelmeldung im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) oder in der Deutschen Nationalbibliographie (DNB) genügt dagegen nicht, vgl. Menche, S.115.

⁶² Vgl. Hahn/Schippa, S.85; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.28.

⁶³ Streitig, näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.54 m.w.Nachw. S. auch Kur/v.Bomhard/Albrecht-Weiler, § 5 MarkenG Rn.255.

⁶⁴ KG Berlin, GRUR 1988, S.158 – Who's who; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.54.

Der Titelschutz endet nicht bereits dann, wenn das zugrundeliegende Werk urheberrechtlich gemeinfrei wird. **Titelschutz und Urheberschutz** stehen **unabhängig** nebeneinander. Auch an den Titeln von urheberrechtlich gemeinfreien Werken kann daher ein Titelschutzrecht bestehen, wenn sie (weiterhin) im geschäftlichen Verkehr benutzt werden.⁶⁵ Ein „ewiges Urheberrecht“ gibt es nicht; ein „ewiger Marken- und Titelschutz“ ist aber – zumindest theoretisch – möglich.

6.6 Schutz vor Verwechslung eines Buchtitels

Schutzfähige Titel von Büchern sind zunächst gegen Verwechslungen geschützt. Dies ist in § 15 Abs.2 MarkenG geregelt:

§ 15 Abs. 2 MarkenG: „Dritten ist es untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen.“

Bei Buchtiteln besteht in der Regel nur ein **Schutz vor unmittelbaren**, nicht vor mittelbaren **Verwechslungen**. Eine unmittelbare Verwechslungsgefahr besteht, wenn der geschäftliche Verkehr den einen Titel für den anderen hält.⁶⁶ Generell ist dafür der Gesamteindruck maßgeblich, also der Klang der jeweiligen Buchtitel, ihre grafische Darstellung auf dem Buchcover und ihr inhaltlicher Sinngehalt.⁶⁷ Die unmittelbare Verwechslungsgefahr kann dabei anhand von **drei Kriterien** ermittelt werden: Erstens kommt es auf die Unterscheidungskraft des älteren Werktitels an; zweitens die Identität oder Ähnlichkeit der Werkart (z.B. zwei Bücher oder ein Buch und ein Film) und drittens auf die Identität oder Ähnlichkeit der sich gegenüberstehenden Werktitel.⁶⁸

Bei zwei vom Wortlaut her **völlig identischen Buchtiteln** besteht regelmäßig eine Verwechslungsgefahr, auch wenn die Bücher aus verschiedenen Buchgenres stammen, z.B. den Bereichen Sachbuch und Belletristik.⁶⁹

Bei **ähnlichen Buchtiteln in der nicht-fiktionalen Literatur** können bereits kleine Unterschiede in der Titelgebung ausreichen, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Wegen der häufig unvermeidlichen Themenidentität gerade im Sachbuch- und Ratgeberbereich ist es die Leserschaft gewohnt, hier schon auf geringe Titelunterschiede zu achten.⁷⁰ Allerdings kann eine unmittelbare Verwechslungsgefahr dann bestehen, wenn das Sachthema aus dem Titel nicht ohne weiteres hervorgeht. Eine solche Verwechslungsgefahr wurde von der Rechtsprechung zum **Beispiel** Ende der

65 BGH, GRUR 2003, S.440 – Winnetous Rückkehr.

66 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Berlit, Abschn.62 Rn.12.

67 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.123 m.w.Nachw.

68 Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Berlit, Abschn.62 Rn.12; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.887.

69 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.42; Menche, S.117.

70 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.43.

1990er Jahre für eine geplante Neuerscheinung mit dem Buchtitel „Sorge Dich – lebe trotzdem!“ gegenüber dem Titel des erstmals 1949 in deutscher Übersetzung erschienenen Bestseller-Ratgebers „Sorge Dich nicht, lebe“ von Dale Carnegie bejaht.⁷¹

Bei **ähnlichen Buchtiteln in der fiktionalen Literatur** dürfte wohl häufig eine unmittelbare Verwechslungsgefahr bestehen, weil der Leser geringe Titelunterschiede typischerweise kaum wahrnimmt.⁷² So wurde zum **Beispiel** von der Rechtsprechung eine unmittelbare Verwechslungsgefahr zwischen den Titeln der beiden Kinderbücher „Gut gemacht, Tigertom“ (2001) und „Tiger und Tom“ (1999) bejaht.⁷³ Demgegenüber wurde für den Buchtitel „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“ (2013) eine unmittelbare Verwechslungsgefahr mit den bekannten, seit 2004 erscheinenden „Wanderhure“ – Romanen von Iny Lorentz aber verneint, weil der Titel bei einem wörtlichen Verständnis eher auf einen Ratgeber als auf einen historischen Roman hindeutete und bei einem ironischen Verständnis eher auf kritische, als auf belletristische Literatur.⁷⁴

Bei **Titeln von Werken unterschiedlicher Medienarten** kann eine unmittelbare Verwechslungsgefahr dann bestehen, wenn der Geschäftsverkehr wegen der Werknähe davon ausgeht, dass hier eine Umsetzung des ursprünglichen Werkes in eine andere Kunstform vorliegt.⁷⁵ So besteht etwa zwischen den Werkarten Buch und Film eine Werknähe.⁷⁶ **Beispielsweise** wird die Leserschaft typischerweise davon ausgehen, dass ein Science Fiction-Roman, der in seinem Buchtitel die Bezeichnung „Star Wars“ trägt, mit der gleichnamigen Filmreihe in Verbindung steht. Gleiches gilt umgekehrt für die Übernahme des aussagekräftigen Teils eines Buchtitels für einen Spielfilmtitel.⁷⁷

71 LG München I, GRUR 2000, S.516.

72 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.45.

73 OLG Hamburg, GRUR-RR 2002, S.231, 232. In den beiden Büchern ging es einmal um die Freundschaft zwischen einem kleinen Jungen und einer Katze („Tiger und Tom“) und einmal um die Abenteuer einer Katze („Gut gemacht, Tigertom“). Obwohl sowohl die Handlungen, als auch die Innenillustrationen und Buchcover unterschiedlich waren, bejahte das Gericht eine Titelrechtsverletzung durch das später erschienene Werk. Es kam dabei vor allem auf das gleiche Genre „Kinderbuch“ der beiden Werke an; eine Differenzierung nach Altersstufen der Zielgruppen nahm das Gericht nicht vor.

74 Vgl. OLG Düsseldorf, ZUM 2015, S.54, 56 f. – Die schönsten Wanderwege der Wanderhure. Zur ebenfalls einschlägigen Schutzschanke der Kunstfreiheit s.u..

75 Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.155.

76 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.889 m.w.Nachw.

77 Vgl. BGH, NJW 1958, S.459, 461 – Sherlock Holmes. Zur Begrenzung des Titelschutzrechts durch die Schutzschanke der Kunstfreiheit s.u.

6.7 Schutz vor Ausnutzung oder Beeinträchtigung eines bekannten Buchtitels

Inhaber von Buchtiteln können sich nicht nur gegen unmittelbare Verwechslungen, sondern ggf. auch gegen eine Ausnutzung oder Beeinträchtigung wehren.⁷⁸ Das ist in § 15 Abs.3 MarkenG geregelt:

§ 15 Abs.3 MarkenG: „Handelt es sich bei der geschäftlichen Bezeichnung um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung, so ist es Dritten ferner untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen [...] soweit die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.“

Zunächst kommt es darauf an, ob ein **bekannter Werktitel** vorliegt. Das ist der Fall, wenn ein bedeutender Teil der angesprochenen Zielgruppe den Titel kennt.⁷⁹

Ausnutzungen und Beeinträchtigungen bekannter Werktitel können auf unterschiedliche Weise erfolgen. So liegt eine **Ausnutzung** der Unterscheidungskraft z.B. bei einer **Rufausbeutung** bzw Aufmerksamkeitsausbeutung vor, wenn der gute Ruf eines Buchtitels in Form eines Imagetransfers auf einen anderen Buchtitel oder ein anderes Produkt bzw. eine Dienstleistung übertragen wird.⁸⁰ Dies wurde von der Rechtsprechung zum **Beispiel** bei der Verwendung des bekannten Buchtitels „Ich bin dann mal weg“ (2006) von Hape Kerkeling für ein Online-Reiseportal bejaht.⁸¹

Eine **Beeinträchtigung** (d.h. eine sog. Verwässerung) liegt vor, wenn die Unterscheidungskraft des bekannten Werktitels durch die Benutzung für andere Werke, Produkte oder Dienstleistungen gemindert bzw. beeinträchtigt wird.⁸²

Der Schutz vor Ausnutzung und Beeinträchtigung eines bekannten Werktitels greift allerdings nur dann ein, wenn die Benutzung „ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise“ erfolgt. Ein rechtfertigender Grund kann z.B. dann vorliegen, wenn zugunsten der Nutzerin bzw. des Nutzers ein **Medienprivileg** als Schutzschranke eingreifen, das sich aus der Meinungs- und Pressefreiheit sowie aus der Kunstfreiheit ergeben kann (s.u.).⁸³

⁷⁸ Inwieweit dabei eine Verwechslungsgefahr des Werktitels besteht oder nicht besteht, spielt keine Rolle. Der Schutz vor Rufausbeutung und Verwässerung greift in beiden Fällen, vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Berlit, Abschn.62 Rn.18.

⁷⁹ Vgl. OLG Köln, Urt. v. 5.12.2014 – Az. I-6 U 100/14 – Ich bin dann mal weg; Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Berlit, Abschn.62 Rn.17.

⁸⁰ Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Berlit, Abschn.62 Rn.19; Raue/Hegemann-Plessler, § 24 Rn.153.

⁸¹ OLG Köln, Urt. v. 5.12.2014 – Az. I-6 U 100/14 – Ich bin dann mal weg.

⁸² Vgl. Paschke/Berlit/Meyer/Kröner-Berlit, Abschn.62 Rn.19; Raue/Hegemann-Plessler, § 24 Rn.154.

⁸³ S. auch Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.166.

6.8 Rechtekollisionen

6.8.1 Prioritätsprinzip bei der Kollision mehrerer Schutzrechte

Bei der Kollision mehrerer Schutzrechte, etwa einer eingetragenen Marke mit einem Buchtitel oder eines Buchtitels mit einem anderen Buchtitel, gilt grundsätzlich das sog. **Prioritätsprinzip**. Regelmäßig hat dasjenige Schutzrecht Vorrang, das zeitlich zuerst entstanden ist (§ 6 Abs.1 i.V.m. § 13 MarkenG).⁸⁴ Für Marken ist dafür der Anmelde-tag in das Markenregister maßgeblich (§ 6 Abs.2 MarkenG). Für Werktitel, Unternehmenskennzeichen und andere Schutzrechte ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Recht erworben wurde (§ 6 Abs.3 MarkenG). Kommt mehreren Rechten derselbe Tag als Zeitrang zu, so sind sie gleichrangig und begründen gegeneinander keine Ansprüche (§ 6 Abs.4 MarkenG).

Der Inhaber bzw. die Inhaberin eines prioritätsälteren Werktitels kann allerdings in der Regel keine Löschung einer prioritätsjüngeren Marke verlangen, weil keine unmittelbare Verwechslungsgefahr besteht (zum umgekehrten Fall des Löschungsverlangens eines Markeninhabers gegenüber einer Werktitelinhaberin s.u.). Aus einem Werktitel kann grundsätzlich nur gegen die titelmäßige Benutzung einer angegriffenen Bezeichnung vorgegangen werden, was bei einer Markenbenutzung typischerweise nicht der Fall ist. Ein Eingriff in den Schutzbereich eines Werktitels durch eine Markenbenutzung ist nur in dem Ausnahmefall eines herkunftshinweisenden Werktitels denkbar, der vom Verkehr über seinen werkindividualisierenden Charakter hinaus auch mit dem dahinter stehenden Unternehmen in Verbindung gebracht wird.⁸⁵ Bejaht wurde dies von der Rechtsprechung z.B. für bekannte Titel von regelmäßig aktualisierten Standardwerken, nicht aber für Titel von einzelnen Büchern.⁸⁶

Um das Risiko von Rechtekollisionen zu vermeiden, werden vor einer Festlegung von Buchtiteln zumeist **Rechtserrecherchen** durchgeführt, z.B. über Online-Service-dienste oder das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB).⁸⁷

6.8.2 Medienprivilegien (Beschränkung von markenrechtlichen Schutzrechten)

Rechtekollisionen können nicht allein über das Prioritätsprinzip gelöst werden, weil dies im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. So kann ein Großunternehmen z.B. nicht unter Berufung auf den Schutz seines Unternehmenskennzeichens verbieten, dass es im Titel eines

⁸⁴ Zu den sonstigen Rechten gehören nach § 6 Abs.1 i.V.m. § 13 MarkenG z.B. Namensrechte, das Recht an der eigenen Abbildung (► S.108), Urheberrechte und geographische Herkunftsangaben (► S.300).

⁸⁵ BPatG, Beschl. v. 19.9.2018 – Az. 27 W (pat) 95/16 – Mace Energy Method.

⁸⁶ BPatG, Beschl. v. 19.9.2018 – Az. 27 W (pat) 95/16 – Mace Energy Method.

⁸⁷ S. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.4 Rn.26.

investigativjournalistischen Sachbuches, das sich mit fragwürdigen Praktiken dieses Unternehmens befasst, genannt wird. Auch Prominente können sich nicht ohne weiteres auf Markenrechte an ihrem Namen stützen, um eine Nennung im Buchtitel einer (unautorierten) Biographie zu verhindern. Gleiches gilt für satirische Bücher, die bekannte Marken oder andere Schutzrechte für ihre Titelgestaltung nutzen. Generell kann für die Prüfung von Medienprivilegien bei der Gestaltung von Buchtiteln zwischen nicht-fiktionalen (s.u.) und fiktionalen Publikationen (► S.312) unterschieden werden. Notwendig ist jeweils eine Abwägung der geschützten Rechtsgüter.

6.8.2.1 Nicht-fiktionale Literatur

Verfassungsrechtlich stützen sich die Medienprivilegien für Sachbücher, Ratgeber, Fach- und Wissenschaftsliteratur sowie andere nicht-fiktionale Publikationen vor allem auf die Grundrechte der **Meinungsfreiheit** (► S.58) und **Pressefreiheit** (► S.71).⁸⁸ Ggf. kann auch die **Wissenschaftsfreiheit** (► S.80) betroffen sein.

Generell gilt, dass Marken, Unternehmenskennzeichen und andere Schutzrechte **nicht zur Kontrolle über den Inhalt von Publikationen instrumentalisiert** werden dürfen.⁸⁹ Eine rein **werkbeschreibende Nennung einer Marke in einem Buchtitel** muss daher grundsätzlich **zulässig** sein.⁹⁰ So wurde es zum Beispiel dem Begründer einer medizinischen Behandlungsmethode von der Rechtsprechung untersagt, einen Trainings- und Übungskurs zu seiner Methode unter Verweis auf seine Namens- und Markenrechte zu verbieten;⁹¹ gleiches dürfte für ein Ratgeberbuch zu einer solchen Behandlungsmethode gelten. Auch einem Küchengerätehersteller wurde es von der Rechtsprechung untersagt, die beschreibende Verwendung des Namens einer Küchenmaschine im Buchtitel eines Rezeptbuches zu verbieten.⁹²

Allerdings werden die Publikationsfreiheiten nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr sind bei der konkreten Gestaltung des Buchtitels auch die wirtschaftlichen Interessen des Schutzrechtsinhabers angemessen zu berücksichtigen, z.B. im Hinblick auf Merchandisingmaßnahmen wie eine Buchlizenzierung. Wo dabei die Grenzen einer (noch) zulässigen Titelgestaltung liegen, kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Notwendig ist in jedem Fall eine sorgfältige **Interessenabwägung** zwischen den Publikationsfreiheiten und den Interessen des Schutzrechtsinhabers. Zur **Berücksichtigung der Publikationsfreiheiten** bei der Abwägung hat das OLG Hamburg Ende der 1990er Jahre in seiner „Sportbuch-Entscheidung“ über die Zulässigkeit der Namensnennung

⁸⁸ Einfachgesetzlich ist die Regelung des § 23 Abs.1 Nr.2 MarkenG einschlägig.

⁸⁹ Vgl. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.268, 275.

⁹⁰ Gleiches gilt im Übrigen auch für die Nennung einer Marke im Buchinhalt, also z.B. in einem investigativjournalistischen Buch. Hier sind allerdings – unabhängig vom Markenrecht – wie bei allen nicht-fiktionalen Publikationen die äußerungsrechtlichen Grenzen zu beachten, die sich aus den publizistischen Sorgfaltspflichten bei Darstellungen von Unternehmen und auch ihren Produkten bzw. Marken ergeben. Näher dazu ► S.116 und ► S.129.

⁹¹ LG Düsseldorf, Urt. v. 8.4.1999 – Az. 4 O 294/98; Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.268.

⁹² OLG Köln, Urt. v. 13.9.2019 – Az. 6 U 29/19.

eines Fußballvereins in einem Buchtitel Folgendes ausgeführt: „[Einem Verlagsunternehmen muss] schon im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Grundrechts der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG für ein demokratisches Gemeinwesen grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet sein [...], z.B. über bekannte Personen der Gegenwart und Zeitgeschichte oder Einrichtungen von öffentlichem Interesse in Buchform zu berichten, ohne sich hierdurch der Gefahr einer Inanspruchnahme wegen marken- oder namensrechtlicher Verletzungen auszusetzen. Eine angemessene Verwirklichung des Grundrechtsschutzes setzt zudem voraus, dass dabei der Namen bzw. die verkehrsübliche Bezeichnung des Objekts der Berichterstattung verwendet werden kann, auch soweit dieser im übrigen Sonderrechtsschutz genießt. Hiervon gedeckt ist nicht nur die Verwendung im Text des Druckwerks, sondern auch die **(inhalts-)beschreibende Bezeichnung des Druckwerks in Titel bzw. Umschlaggestaltung** z.B. mit dem Namen der Person oder des Vereins [...]. Denn nur so kann hinreichend wirksam – entsprechend der gesetzlichen Intention des Werktitelschutzes – auf den geistigen Inhalt des Druckwerks hingewiesen werden. Insbesondere bei Büchern über Sportvereine, Popstars, Fernsehserien usw., die einen bestimmten Personenkreis von „Fans“ ansprechen wollen, ist es in bestimmten Grenzen auch zulässig, die u.U. als Marke geschützten Namen, sonstigen Bezeichnungen oder Symbole auf der äußeren Umschlaggestaltung eines Buches zu verwenden, selbst wenn hierdurch eine gewisse Blickfangwirkung entsteht oder nicht auszuschließen ist. Denn der Aufmerksamkeitswert solcher Presseprodukte hängt ganz entscheidend davon davon, dass sie den angesprochenen Fankreisen auch „ins Auge fallen“ und auf den ersten Blick sicher als interessante Produkte über das Objekt des Interesses identifiziert werden können. [...]. Eine derart leichte Identifizierbarkeit ist schon im Hinblick auf die oft schwer überschaubare Fülle von ähnlichen Produkten auf dem Markt notwendig. [...] Die Zulässigkeit der Verwendung des als Marke bzw. Geschäftsbezeichnung geschützten Namens einer berühmten Person bzw. eines [...] seit langem bekannten Fußballvereins für die Titel- und Umschlaggestaltung eines Druckwerks hängt auch nicht davon ab, dass der Namensträger die Nutzung ausdrücklich – u.U. gegen Entgelt – gestattet. Es würde einen **nicht hinzunehmenden Eingriff in die Pressefreiheit** bedeuten, wenn schon die Verwendung solcher Bezeichnungen entweder einem Erlaubnisvorbehalt unterfallen oder dadurch kommerzialisiert würden, dass hierfür Lizenzgebühren zu zahlen sind. Denn hiermit hätte es der Namensträger praktisch in der Hand, in verfassungsrechtlich nicht vertretbarer Weise über die Erteilung/Versagung der Erlaubnis bzw. Höhe der geforderten Lizenz Einfluß auf die Art der Presseberichterstattung zu nehmen. [...].“⁹³

Zur **Berücksichtigung der Interessen des Schutzrechtsinhabers** bei der Abwägung führte das OLG Hamburg dann in seiner „Sportbuch-Entscheidung“ weiter aus: „Allerdings bedeutet diese Sachlage auf der anderen Seite nicht, dass [die Verleger] in

⁹³ OLG Hamburg, Urt. v. 29.7.1999 – Az. U 23/99 – Sportbuch (Gliederungsziffer II. 3. a./b.), Hervorhebungen und Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.

der Gestaltung ihres Buches unter Verwendung von Namen und Symbolen [des Vereins] auf der Umschlagseite und im Titel freie Hand hatten und sich hierbei in erster Linie an ihren geschäftlichen Interessen orientieren durften. Gerade im Bereich der [...] zulässigen Verwendung von Bezeichnungen und Symbolen waren sie verpflichtet, angemessen auf die Interessen des [Vereins] Rücksicht zu nehmen. Denn gerade im Bereich des Berufsfußballs kommt der kommerziellen Vermarktung von Fanartikeln und Vereinssymbolen eine gesteigerte Bedeutung zu, die für die Vereine ein erhebliches wirtschaftliches Potential darstellt. [...]. Damit treten sowohl der [Fußballverein als auch der Verlag] mit ihren Druckwerken in demselben Marktsegment auf und bemühen sich um die Aufmerksamkeit derselben Zielgruppe [...]. Schon deshalb hatten [die Verleger] trotz ihrer grundsätzlichen Befugnis zur Verwendung von Vereinsnamen und -symbol in dem notwendigen Umfang im konkreten Fall eine Gestaltungsform zu wählen, die zwar den gewünschten Aufmerksamkeitseffekt erzielte, aber zugleich die geschützten Kennzeichnungsrechte des Antragstellers nicht unnötig beeinträchtigt. Insbesondere mussten die [Verleger] mit ihrer Darstellung jegliche **Herkunftsverwechslung**, insbesondere den Eindruck **vermeiden**, dass ihr Druckwerk unmittelbar (als Herausgeber bzw. Auftraggeber) oder mittelbar (durch Einräumung einer Lizenz) von [dem Verein] herrührt.⁹⁴

In dem konkreten Einzelfall, den das OLG Hamburg mit seinem „Sportbuch-Urteil“ entschieden hat, wurden diese Anforderungen vom Verlag nicht hinreichend beachtet (wobei das Gericht weniger auf die Nennung des Vereins im Buchtitel, als vielmehr auf die Häufung von geschützten und blickfangmäßig herausgestellten Kennzeichnungselementen auf dem Umschlag abstellte).⁹⁵ Der Verein gewann den Prozess und der Verlag wurde zur Unterlassung des Buchvertriebs verpflichtet.

In einem weiteren Fall, der ebenfalls vom OLG Hamburg entschieden wurde, hat das Gericht einem Verlag die Verwendung eines bekannten, markenrechtlich geschützten Diätmittels im Buchtitel eines Ratgeberbuches untersagt („Abnehmen mit [...]“). Begründet wurde dies vor allem damit, dass sich das Buch inhaltlich nur auf wenigen Seiten mit dem konkreten Diätmittel befasste und ganz überwiegend ein allgemeines, produktspezifisches diätisches Kochbuch darstellen würde. Die markenrechtlich geschützte **Produktbezeichnung** wurde, so das Gericht, **als bloßes „Zugpferd“** benutzt, ohne dass das Produkt im Buchinhalt hinreichend behandelt sei.⁹⁶

6.8.2.2 Fiktionale Literatur

Für fiktionale Publikationen **begrenzt** vor allem das Grundrecht der **Kunstfreiheit** (► S.76) eine **Monopolisierung** von markenrechtlich geschützten Zeichen.⁹⁷ Buchtitel

⁹⁴ OLG Hamburg, Urt. v. 29.7.1999 – Az. U 23/99 – Sportbuch (Gliederungsziffer II. 3.c.), Hervorhebung und Einfügungen in eckigen Klammern vom Verf.

⁹⁵ OLG Hamburg, Urt. v. 29.7.1999 – Az. U 23/99 – Sportbuch (Gliederungsziffer II. 3.d.).

⁹⁶ OLG Hamburg, Urt. v. 24.5.2017 – Az.5 U 32/16.

⁹⁷ Vgl. Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.276.

und Buchinhalt werden dabei gleichermaßen von der Kunstfreiheit geschützt.⁹⁸ Auch hier gilt, ebenso wie in der Non-Fiktion (s.o.), dass eine rein **werkbeschreibende Markennennung in einem Buchtitel** grundsätzlich **zulässig** sein muss.

Daher wurde von der Rechtsprechung zum **Beispiel** eine Parodie der kennzeichenrechtlich geschützten fiktiven Comicfigur „Asterix“ für zulässig erachtet, weil im Untertitel des parodierenden Comicheftes auf den Persiflagencharakter hingewiesen wurde.⁹⁹ Ebenfalls von der Rechtsprechung für zulässig erachtet wurde der Buchtitel „Die schönsten Wanderwege der Wanderhure“. Dieser Titel enthielt zwar eine verballhornende Kritik, also eine Beeinträchtigung der Wertschätzung der bekannten Titel der „Wanderhure“ – Romane von Iny Lorentz. Trotzdem war der Titel aber nach Auffassung des Gerichts wegen seines satirisch-parodistischen Charakters durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt.¹⁰⁰ Auch die Nutzung des Buchtitels „Der Seewolf“ des urheberrechtlich gemeinfreien Romans von Jack London (1876 – 1916) für einen Filmtitel wurde von der Rechtsprechung titelschutzrechtlich für zulässig erachtet, obwohl der Roman bereits einige Jahre vorher verfilmt worden war und sich die Produktionsfirma der Erstverfilmung auf ihr Werktitelrecht am gleichlautenden Filmtitel berief.¹⁰¹

6.9 Rechtsfolgen von Titelschutzverletzungen

Die Rechtsfolgen einer Verletzung von Titelschutzrechten sind unter anderem in § 15 MarkenG geregelt. Danach kann derjenige, der einen Buchtitel unbefugt benutzt, von dem Inhaber des Buchtitels bei Wiederholungsgefahr bzw. bei einer erstmals drohenden Zuwiderhandlung auf **Unterlassung** in Anspruch genommen werden, § 15 Abs.4 MarkenG. Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, kann von dem Inhaber des Buchtitels zusätzlich auf **Schadensersatz** in Anspruch genommen werden, § 15 Abs.5 MarkenG.¹⁰² Zur **Verjährung** (i.d.R. drei Jahre) und Verwirkung von Titelschutzansprüchen vgl. §§ 20, 21 MarkenG.

⁹⁸ Im Hinblick auf den Buchinhalt, etwa einen Roman oder eine Erzählung, gilt der Grundsatz des „Vorrangs für die Fiktionalität.“ Die äußerungsrechtlichen Grenzen bei der fiktionalisierten Darstellungen von Unternehmen und ihren Produkten bzw. Marken sind daher anders gelagert als in der Non-Fiktion. Näher dazu ► S.155.

⁹⁹ BGH, GRUR 1994, S.191, 201 – Asterix-Persiflagen. Zu den urheberrechtlichen Aspekten dieses Rechtsstreits näher Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.56.

¹⁰⁰ Vgl. OLG Düsseldorf, ZUM 2015, S.54, 57 f. – Die schönsten Wanderwege der Wanderhure.

¹⁰¹ Vgl. – mit anderer Begründung – OLG München, Urt. v. 30.4.2009 – Az. 29 U 4978/08 – Der Seewolf (unter Verweis auf die einfachgesetzliche Schutzschranke des § 23 Nr.2 MarkenG a.F., jetzt geregelt in § 23 Abs.1 Nr.2 MarkenG); s. auch Löffler-J.Löffler, BT Titelschutz Rn.268 (unter Verweis auf die Meinungs- und Pressefreiheit).

¹⁰² Ein Verlag, der ein Titelschutzrecht verletzt, haftet dabei grundsätzlich auch für Verletzungshandlungen seiner Mitarbeitenden, vgl. §§ 15 Abs.6, 14 Abs.7 MarkenG.

7 Kartellrechtliche Buchpreisbindung

7.1 Überblick

Verlage, Buchhandlungen und andere Unternehmen stehen miteinander im wirtschaftlichen Wettbewerb. Sie konkurrieren um Käuferinnen und Käufer für Bücher sowie sonstige Produkte.¹ Hier gilt grundsätzlich das Prinzip der **Wettbewerbsfreiheit**: Jedermann darf sich am wirtschaftlichen Wettbewerb beteiligen,² also z.B. Bücher verlegen oder als Buchhändlerin bzw. Buchhändler mit Marketingaktionen um Buchkäufer werben. Allerdings wird die Wettbewerbsfreiheit vom Staat durch verschiedene **Schutzvorschriften** eingeschränkt.³ Beim Wettbewerb um die Buchkäuferschaft sollen dabei z.B. das Allgemeininteresse an einem funktionsfähigen Buchmarkt, die Interessen von Mitbewerbern, etwa kleineren Verlagen und Buchhandlungen gegenüber großen Verlagsgruppen und Buchhandelsketten, sowie die Interessen der Kunden, also der Buchkäufer, geschützt werden. Dabei lassen sich zwei Gruppen von gesetzliche Schutzbestimmungen unterscheiden: Zum einen Regelungen zum Schutz des Wettbewerbs an sich (Kartellrecht) und zum anderen Regelungen, die im Wettbewerb schützen (Lauterkeitsrecht, dazu ► S.323) und damit für ein redliches, d.h. lauterer Verhalten von Verlagen, Buchhandlungen und Unternehmen untereinander und gegenüber den Kunden sorgen sollen.

Das **Kartellrecht** ist zunächst im „**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**“ geregelt (abgekürzt: GWB, in Kurzform auch als „Kartellgesetz“ bezeichnet). Er dient im Buchmarkt dazu, eine möglichst große Vielfalt von Büchern unterschiedlicher Verlage zu bewahren, damit ein reichhaltiges Angebot entsteht (Monopolschutz).⁴ Der Gesetzgeber will den funktionsfähigen Wettbewerb – eine der Grundbedingungen eines fairen Wirtschaftssystems – zum **Beispiel** dadurch erhalten, dass das GWB für den Zusammenschluss von Verlagen ab einer bestimmten Größenordnung eine Genehmigung durch das Bundeskartellamt in Bonn vorsieht.

Dem wettbewerbsrechtlichen Schutz der Vielfalt an Verlagsangeboten und Buchhandlungen dient neben dem GWB vor allem auch das im Folgenden näher erläuterte **Buchpreisbindungsgesetz** (abgekürzt: BuchPrG), das Preisbindungen von Büchern vorsieht.⁵

1 Ausf. zum Begriff des wirtschaftlichen Wettbewerbs Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. UWG Rn.1.1 ff.

2 Näher zur Wettbewerbsfreiheit Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. UWG Rn. 1.26 ff.

3 Näher zu Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Einl. UWG Rn. 1.30 ff.

4 S. zum buch- und medienspezifischen Kartellrecht z.B. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Kübler/Bullinger, Kap. 1 J Rn.1 ff.

5 Vgl. Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.7 ff. Zur möglichen vertraglichen Vereinbarung von Preisbindungen bei Zeitungen und Zeitschriften nach § 30 GWB s. Gersdorf/Paal-Hennemann, § 30 GWB Rn.1 ff.; Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.39 f. Zur historischen Entwicklung der Buchpreisbindung ► S.40.

7.2 Zweck der Buchpreisbindung

Preisbindung bedeutet, dass der **vom Verlag festgelegten Preis für ein Buch verbindlich** ist. Rabattgewährungen durch den Buchhändler sind daher für Bücher in der Regel nicht möglich. Dies ist ein großer Unterschied zu Produkten anderen Branchen, für die es keine gesetzlichen Preisbindungen gibt. Zweck der Buchpreisbindung ist es, im Interesse der kulturellen Büchervielfalt ein möglichst breites Angebot von Büchern sowie eine große Anzahl von Buchhandlungen zu erhalten.⁶ Dies ist in § 1 BuchPrG geregelt:

§ 1 BuchPrG: „Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert.“⁷

Die einfachrechtliche Regelung der Buchpreisbindung ist zugleich auch verfassungsrechtlich abgesichert. Als **Verfassungsgut**, das sich vor allem auf die Meinungs-, Informations-, Presse-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit nach Art. 5 GG stützt, trägt die Preisbindung der **Doppelnatur von Büchern als Kulturgüter und wirtschaftliche Produkte** Rechnung.⁸ Das BVerfG hat dazu ausgeführt: Die Buchpreisbindung „dient vernünftigen Gründen des Gemeinwohls. Sie ermöglicht es den Verlagsunternehmen, das in Deutschland seit langem eingeführte System der festen Ladenpreise im Buchhandel beizubehalten. Dieses System soll mit der Erhaltung eines gut ausgebildeten Sortimenterstandes so eng verknüpft sein, daß Eingriffe nicht ohne schädliche Auswirkungen für Verleger, Autor und Sortimenter bleiben könnten [...]. Die Existenz von Buchhändlern mit breitem Sortiment und Ladengeschäften kann der Gesetzgeber als im Interesse des Gemeinwohls schutzwürdig bewerten.“⁹

7.3 Gegenstand der Buchpreisbindung

Die Buchpreisbindung gilt zunächst für physische **Bücher**, also Verlagsprodukte, die bedruckte Papierblätter enthalten, die durch Klebebindung oder Heftung zusammengefügt sind und mit einem Umschlag bzw. Einband versehen werden.¹⁰ Typischerweise

⁶ Vgl. Gersdorf/Paal-Hennemann, § 1 BuchPrG Rn.5; Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 25 f.

⁷ Der Begriff des „Letztabnehmers“ ist in § 2 Abs.3 BuchPrG definiert: „Letztabnehmer [...] ist, wer Bücher zu anderen Zwecken als dem Weiterverkauf erwirbt.“ Letztabnehmer ist z.B. derjenige, der ein Buch kauft, um es selbst zu lesen oder zu verschenken.

⁸ Fezer, GRUR 1988, S.185, 191. Die nationale Buchpreisbindung ist auch mit den Vorgaben des EU-Primärrechts vereinbar. So schützt Art. 22 GrCh ausdrücklich die „Vielfalt der Kulturen“ in der Union, wozu die Regelungen im BuchPrG für die Sicherung der Buchkultur in Deutschland gehören (streitig, näher Wallenfels/Russ, § 1 BuchPrG Rn.41 ff., 69 m.w.Nachw.; krit. Weck, ZUM 2016, S.916).

⁹ BVerfG, Beschl. v. 20.3.1991 – Az. 1 BvR 381/90.

¹⁰ Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.2.

haben Bücher eine ISBN und werden mit ihrem Erscheinen im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) nachgewiesen.¹¹ Allerdings ist der Buchbegriff des BuchPrG für technische Entwicklungen offen und erfasst grundsätzlich auch neuartige Produkte, wenn sie herkömmliche Bücher substituieren oder reproduzieren. Dies ergibt sich aus dem Schutzzweck der Preisbindung, der auch für Substitutions- bzw. Reproduktionsprodukte gilt. Der Art und Weise der Buchherstellung kommt dabei keine entscheidende Bedeutung zu.¹² Zentrale Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass es sich um ein **lesbares Schrifterzeugnis** handelt (im Gegensatz etwa zu einem nur hörbaren oder audiovisuell rezipierbaren Medienprodukt);¹³ es muss sich also letztlich um „Lesestoff“ handeln.¹⁴ Welche weiteren Produkte – neben „klassischen“ Büchern – von der Preisbindung erfasst werden, ist in § 2 BuchPrG geregelt:

§ 2 Abs.1 BuchPrG: „Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch 1. Musiknoten, 2. kartographische Produkte, 3. Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren, wie zum Beispiel zum dauerhaften Zugriff angebotene elektronische Bücher, und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind sowie 4. kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet.“

§ 2 Abs.2 BuchPrG: „Fremdsprachige Bücher fallen nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie überwiegend für den Absatz in Deutschland bestimmt sind.“

Bei **E-Books** kommt es auf die Produktgestaltung und den Produktvertrieb im Einzelfall an. Grundsätzlich sind E-Books preisgebunden (§ 2 Abs.1 Nr.3 BuchPrG). Dabei besteht allerdings keine Bindung an den Preis der Printausgaben, da es sich um selbstständige, unterschiedlich gestaltete Ausgaben eines Werkes mit selbständigen Preisen handelt.¹⁵ Buchausschnitte und einzelne Kapitel eines E-Books sind – ebenso wie Einzelkapitel eines gedruckten Buches – nicht preisbindungsfähig.¹⁶ Enhanced E-Books fallen dann nicht in den Anwendungsbereich des BuchPrG, wenn sie überwiegend, also im Schwerpunkt, von Multimediaelementen geprägt sind.¹⁷

Wenn die E-Book-Nutzung im Rahmen eines E-Book-**Abonnements** bzw. einer Online-Datenbank erfolgt, geschieht dies typischerweise auf Basis eines Mietvertrages. Der Abonnent hat dann keinen „dauerhaften Zugriff“, sondern nur einen temporären

11 Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.2.

12 Vgl. auch BGH, NJW 1997, S.1911, 1912 f. – NJW auf CD-ROM m.Anm. Fezer.

13 Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.8.

14 BGH, NJW 1997, S.1911, 1913 – NJW auf CD-ROM m.Anm. Fezer.

15 Wallenfels/Russ § 2 BuchPrG Rn.20.

16 Wallenfels/Russ § 2 BuchPrG Rn.22.

17 Vgl. Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.11, 23.

Zugriff für die Dauer des Mietverhältnisses¹⁸. Eine Preisbindung besteht daher **nicht**.¹⁹ Gleiches gilt für die Onleihe (sog. **E-Lending**) von E-Books. Hier erfolgt die zeitlich begrenzte Nutzung auf Basis eines Leihvertrages.²⁰

E-Books und gedruckte Bücher von **Self Publishern** sind von der Produktgestaltung her aus Sicht der Zielgruppen zumeist als „überwiegend verlagstypisch“ anzusehen. Sie unterliegen daher in der Regel ebenso wie herkömmliche Verlagspublikationen der Buchpreisbindung.²¹

Bei **Kombiprodukten** ist je nach dem „Produktschwerpunkt“ zu differenzieren: So unterliegt etwa ein Kochbuch mit einer beigelegten DVD oder ein Wörterbuch mit Download-Code für eine Übersetzungs-App der Preisbindung, während eine Software mit einem Handbuch oder ein Mountainbike, das zusammen mit einem Fahrradbuch verkauft wird, nicht preisgebunden ist.²²

Nicht unter die Buchpreisbindung fallen **Hörbücher**,²³ Bildkalender²⁴ sowie Musik-CDs und Film-DVDs bzw. Audio- und Video-Dateien.²⁵

7.4 Gebundener Preis bei Buchverkäufen

Bei preisgebundenen Büchern darf der Verkäufer – z.B. eine Sortimentsbuchhandlung – den vom Verlag als Produzenten festgesetzten Ladenverkaufspreis nicht nach eigenem Ermessen höher oder niedriger festsetzen. Dies ist ein erheblicher Unterschied zu anderen Produkten, z.B. dem Verkauf von Kaffee in Supermärkten oder von Spielwaren in Kaufhäusern. Hier legt der Verkäufer, nicht der Produzent, den Verkaufspreis an Endabnehmer fest.

An den Ladenverkaufspreis gebunden ist nur derjenige, der „gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer in Deutschland verkauft“ (§ 3 Satz 1 BuchPrG), **nicht** dagegen der **Privatverkäufer**. **Gewerbsmäßigkeit** liegt vor, wenn es sich bei dem Bücherverkauf um eine berufsmäßige geschäftliche Tätigkeit in der Absicht dauernder Gewinnerzielung handelt.²⁶ **Geschäftsmäßigkeit** liegt bereits dann vor, wenn der Verkäufer die Wiederholung gleichartiger Tätigkeiten (nämlich der Buchverkäufe) zum wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung macht. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es hierbei, anders als bei der Gewerbsmäßigkeit, nicht an.²⁷ Ein

18 Gersdorf/Paal-Hennemann, § 2 BuchPrG Rn.15.

19 Gersdorf/Paal-Hennemann, § 2 BuchPrG Rn.15; Wallenfels/Russ § 2 BuchPrG Rn.16.

20 Gersdorf/Paal-Hennemann, § 2 BuchPrG Rn.15; Wallenfels/Russ § 2 BuchPrG Rn.17.

21 Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.26 m.w.Nachw.; streitig.

22 Beispiele nach Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.27.

23 Dies gilt sowohl für Hörbuch-CDs, als auch für Hörbuch-Dateien, vgl. auch Wallenfels/Russ, § 2 Rn.7, 23.

24 Anderes gilt allerdings für Themenkalender, die vorwiegend von schriftlichen, also lesbaren, Inhalten geprägt sind, etwa Literaturkalender, vgl. Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.2.

25 Wallenfels/Russ, § 2 BuchPrG Rn.7.

26 OLG Frankfurt a.M., NJW 2004, S.2098, 2099; s. auch Gersdorf/Paal-Hennemann, § 3 BuchPrG Rn.15; Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 28, jeweils m.w.Nachw.

27 OLG Frankfurt a.M., NJW 2004, S.2098, 2099; Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 28 m.w.Nachw.

geschäftsmäßiger Bücherverkauf wurde von der Rechtsprechung zum **Beispiel** für ein Online-Versteigerung von mehr als vierzig verlagsneuen Büchern in einem Zeitraum von sechs Wochen bejaht, da dies im privaten, nicht geschäftsmäßigen Rechtsverkehr unüblich ist. Die geringe Höhe der erzielten Versteigerungsgewinne – durchschnittlich ca. sechs Euro pro Buch – spielte dabei keine Rolle.²⁸

Die Preisbindung gilt nur für den Erstverkauf von Büchern an Endkunden und „**nicht** für den Verkauf gebrauchter Bücher“ (§ 3 Satz 2 BuchPrG). **Gebrauchte Bücher**, die – unabhängig von einem noch „neuwertigen“ physischen Erhaltungszustand – nicht erstmals an Endkunden verkauft werden, sondern die Vertriebskette bereits einmal verlassen haben, unterfallen daher nicht der Buchpreisbindung.²⁹ Dies spielt zum Beispiel für den Buchverkauf auf einem **Bücherflohmarkt** oder im „klassischen“ **Antiquariat** eine Rolle, wo etwa Bücher aus Büchernachlässen und anderen Auflösungen privater Bibliotheken verkauft werden. Flohmarktverkäufer und Buchantiquarin sind beim Weiterverkauf der gebrauchten Bücher in ihrer Preisgestaltung frei.³⁰ Ein gebrauchtes, nicht preisgebundenes Buch kann etwa auch bei einem noch originalverpackten und mangelfreien Buch vorliegen, wenn es von einer Privatkäuferin in einer Buchhandlung zum gebundenen Ladenpreis erworben und dann verschenkt oder verkauft wird. Umgekehrt kann ein bereits in der Buchhandlung von Kunden „angelesenes“ Buch noch preisgebunden sein, weil hier kein vorheriger Endkundenverkauf zum gebundenen Ladenpreis erfolgt ist.³¹

7.5 Preisfestsetzung durch den Verlag

Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig ungebrauchte Bücher an Endkunden in Deutschland verkauft, muss den vom Verlag „festgesetzten Preis einhalten“ (§ 3 Satz 1 BuchPrG). Die Einzelheiten dieser Preisfestsetzung durch den Verlag sind in § 5 BuchPrG geregelt.³² Danach ist derjenige, der „Bücher für den Verkauf an Letztabnehmer in Deutschland verlegt [...] verpflichtet, einen Preis einschließlich Umsatzsteuer (Endpreis) für die Ausgabe eines Buches für den Verkauf an Letztabnehmer in Deutschland festzusetzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Änderungen des End-

28 OLG Frankfurt a.M. NJW 2004, S.2098, 2099.

29 S. auch Gersdorf/Paal-Hennemann, § 3 BuchPrG Rn.18; Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 28.

30 Zum Erstverkauf von nicht mehr preisgebundenen Büchern an Endkunden im sog. „Modernen Antiquariat“ ▶ S.322.

31 Russ/Wallenfels, WRP 2013, S.24, 28.

32 Die Pflicht des Verlages zur Festsetzung des gebundenen Preises nach § 5 BuchPrG ist von dem Recht des Verlages zu unterscheiden, den Ladenverkaufspreis zu bestimmen. Typischerweise ist in Buchverträgen geregelt, dass der Verlag und nicht der Autor den Preis festsetzt (näher Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.166). Wenn keine entsprechende Vertragsregelung besteht und es sich bei dem Buchvertrag um einen Verlagsvertrag handelt, ergibt sich das Bestimmungsrecht des Verlages aus der dispositiven Regelung des § 21 VerlG (näher Wallenfels/Russ, § 5 BuchPrG Rn.2).

preises“ (§ 5 Abs.1 BuchPrG). Für die Veröffentlichung des **Ladenverkaufspreises** ist das Verzeichnis lieferbarer Bücher (abgekürzt: VLB) als „Referenzdatenbank“ maßgeblich.³³

Im Einzelnen können Verleger u.a. „folgende Endpreise festsetzen: 1. Serienpreise, 2. Mengenpreise, 3. Subskriptionspreise, 4. Sonderpreise für Institutionen, die bei der Herausgabe einzelner bestimmter Verlagswerke vertraglich in einer für das Zustandekommen des Werkes ausschlaggebenden Weise mitgewirkt haben“ (§ 5 Abs.4 BuchPrG).³⁴ **Subskriptionspreise** für Vorbestellungen von Büchern können vom Verlag nicht nur vor dem Erscheinungstermin, sondern in der Regel auch für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach dem Erscheinungstermin festgesetzt werden.³⁵

Für die **Preisfestsetzung** des Verlages **bei verschiedenen Ausgaben eines Buches** (z.B. bei einer Hybridausgabe als gedrucktes Buch und E-Book) bestehen Besonderheiten. Grundsätzlich gilt die Preisbindung zwar einheitlich für alle Buchausgaben eines inhaltlich identischen Werkes, aber bei **unterschiedlich gestalteten Parallelausgaben** eines Titels sind Abweichungen möglich, d.h. hier können jeweils **unterschiedliche Ladenverkaufspreise** festgesetzt werden.. „Die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger [...] ist zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist“ (§ 5 Abs.5 BuchPrG). Sachlich gerechtfertigt sind abweichende Preise zum **Beispiel** bei Hardcover-, Taschenbuch- und E-Book-Ausgaben eines Werkes.³⁶

7.6 Preisbindungsausnahmen und Aufhebung der Preisbindung

Ausnahmen von der Buchpreisbindung regelt § 7 BuchPrG. Danach gilt die **Preisbindung** z.B. „**nicht** beim Verkauf von Büchern 1. an Verleger [...] von Büchern, Buchhändler oder deren Angestellte und feste Mitarbeiter für deren Eigenbedarf, 2. an Autoren selbständiger Publikationen eines Verlages für deren Eigenbedarf, 3. an Lehrer zum Zwecke der Prüfung einer Verwendung im Unterricht, 4. die auf Grund einer Beschädigung oder eines sonstigen Fehlers als Mängel Exemplare gekennzeichnet sind“.³⁷

Zulässig ist danach zum Beispiel der sog. „**Kollegenrabatt**“ für Verlagsmitarbeitende³⁸ und der „**Autorenrabatt**“ für die Autorinnen und Autoren des eigenen Verlages.

Mängel Exemplare müssen, wenn eine Preisreduzierung zulässig sein soll, äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler haben, z.B. eine fehlerhafte Bindung oder eine

33 Vgl. Wallenfels/Russ, § 5 BuchPrG Rn.6. Die Datenbank wird von der MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH betrieben, einem Tochterunternehmen des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Nähere Informationen unter www.vlb.de, letzter Abruf: 5.11.2022.

34 Hervorhebung vom Verf.

35 Näher Wallenfels/Russ, § 5 BuchPrG Rn.15.

36 Näher Wallenfels/Russ, § 5 BuchPrG Rn.4, 23 ff.

37 Hervorhebung vom Verf.

38 Näher Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.2.

Umschlagverschmutzung. Auch kleinere Schäden sind ausreichend, wenn dadurch ein Verkauf zum vollen Ladenverkaufspreis ausgeschlossen ist.³⁹ Die Kennzeichnung der Mängel-exemplare erfolgt in der Regel durch einen Stempelaufdruck (z.B. „Preis-reduziertes Mängel-exemplar“ bei Hardcovern oder „M“ bei Taschenbüchern).⁴⁰ Eine reine Kennzeichnung als Mängel-exemplar – ohne dass tatsächlich ein Produktfehler vorliegt – begründet dagegen noch keinen Mangel. Die Kennzeichnung an sich führt nicht zu einer Ausnahme von Preisbindung.⁴¹ Bloße Remittenden, also Bücher, die an den Verlag zurückgesandt wurden, sind keine Mängel-exemplare. Sie sind – wenn sie nicht tatsächlich beschädigt sind – weiterhin preisgebunden.⁴²

Weitere Ausnahmen von der Buchpreisbindung sind sog. Zusatzleistungen der Buchhandlung (vgl. § 7 Abs.4 BuchPrG).⁴³ So ist z.B. der Buchhandelsverkauf von **Geschenkgutscheinen**, die später durch den von der Buchkäuferin Beschenkten eingelöst werden, zulässig und verstößt nicht gegen die Preisbindung.⁴⁴ Rechtlich problematisch können dagegen andere Gutscheinaktionen⁴⁵ sowie Bonussysteme⁴⁶ sein, die vor allem im Onlinebuchhandel im Zusammenhang mit preisbindungsfreien Geschäften verbreitet sind.

Bei **Gewinnspielen** ist zu differenzieren: Eine Gewinnchance ist keine Ware; sie gehört daher – anders als ein Werbegeschenk – **nicht** zu den zulässigen Ausnahmen von der Buchpreisbindung nach § 7 Abs.4 Nr.1 BuchPrG. Der Verkauf von preisgebundenen Büchern darf deshalb nicht direkt mit der Teilnahme an einem Gewinnspiel gekoppelt werden.⁴⁷ Die Gewinnspielteilnahme ist vielmehr vom Buchkauf zu entkop-

39 Vgl. Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.7.

40 Vgl. Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.8 m.w.Nachw.

41 OLG Frankfurt, GRUR 2005, S.965.

42 Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.9 f.

43 § 7 Abs.4 BuchPrG lautet: „Der Letztverkäufer verletzt seine Pflicht [zur Einhaltung der Buchpreisbindung] nicht, wenn er anlässlich des Verkaufs eines Buches 1. Waren von geringem Wert oder Waren, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, abgibt, 2. geringwertige Kosten der Letztabnehmer für den Besuch der Verkaufsstelle übernimmt, 3. Versand- oder besondere Beschaffungskosten übernimmt oder 4. andere handelsübliche Nebenleistungen erbringt.“

44 Vgl. BGH, GRUR 2016, S.298, 299 f. Rn. 19; Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn.34.

45 Näher Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn.34 ff. m.w.Nachw. Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, GRUR 2016, S.298, 299 Rn. 12 f. – Gutscheinaktion): Ein Verstoß gegen die Buchpreisbindung liegt vor, wenn eine Online-Buchhandlung im Zusammenhang mit preisbindungsfreien Geschäften Gutscheine, die zum Erwerb preisgebundener Bücher eingesetzt werden können, an Endkunden abgibt, ohne dass ihr bei der Abgabe der Gutscheine entsprechende Gegenleistungen der Kunden zugeflossen sind (s. zu dem BGH-Urteil auch Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn.40).

46 Näher Gersdorf/Paal-Hennemann, § 3 BuchPrG Rn.10; Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn.32 f. m.w.Nachw. Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, NJW 2017, S.823, 826 f. Rn. 13 ff. – Affiliate): Kein Verstoß gegen die Buchpreisbindung liegt vor, wenn ein Online-Buchhändler im Rahmen eines Partnerprogramms mit dem Förderverein einer Schule für jede Schulbuchbestellung über einen Link auf der Website des Fördervereins eine Provisionszahlung zwischen 5 % und 9 % des Kaufpreises an den Förderverein leistet, der spätere Buchkäufer aber dann den gebundenen Buchpreis in voller Höhe entrichten muss und die Förderverein-Provision nicht an den Buchkäufer weitergeleitet wird (krit. zu dem BGH-Urteil Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn. 50 ff.).

47 Vgl. Wallenfels/Russ, § 7 BuchPrG Rn.28.

peln, indem etwa die Lösung des Preisausschreibens nicht den Buchkauf voraussetzt, sondern durch frei zugängliche Informationen gewonnen werden kann.⁴⁸

Für **Buchhandelsrabatte** gilt § 6 BuchPrG. Danach müssen Verlage „bei der Festsetzung ihrer Verkaufspreise und sonstigen Verkaufskonditionen gegenüber Händlern den von kleineren Buchhandlungen erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen. Sie dürfen ihre Rabatte nicht allein an dem mit einem Händler erzielten Umsatz ausrichten“ (§ 6 Abs.1 BuchPrG). „Verlage dürfen branchenfremde Händler nicht zu niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel“ (§ 6 Abs.2 BuchPrG).

Die **Beendigung der Buchpreisbindung** ist in § 8 BuchPrG geregelt. Verlage sind danach berechtigt, „durch Veröffentlichung in geeigneter Weise die Preisbindung für Buchausgaben aufzuheben, deren erstes Erscheinen länger als **18 Monate** zurückliegt“ (§ 8 Abs.1 BuchPrG). Dies spielt zum **Beispiel** für Buchverkäufe im sog. „**Modernen Antiquariat**“ eine Rolle. Für die dort verkauften Bücher haben die Verlage die Preisbindung aufgehoben. Der Verkäufer kann daher einen individuellen Verkaufspreis festlegen, obwohl ein erstmaliger Verkauf an Endkunden erfolgt.⁴⁹

7.7 Rechtsfolgen von Preisbindungsverstößen

Verstöße gegen die Buchpreisbindung können zivilrechtliche Rechtsfolgen haben. Wer gegen die Vorgaben des BuchPrG verstößt „kann auf **Unterlassung** in Anspruch genommen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum **Ersatz des** durch die Zuwiderhandlung entstandenen **Schadens** verpflichtet“ (§ 9 Abs.1 BuchPrG). Der Unterlassungsanspruch kann z.B. von anderen Buchhändlern (§ 9 Abs.2 Nr.1 BuchPrG) und von den Preisbindungstreuhandlern der Verlage und des Sortimentsbuchhandels geltend gemacht werden (§ 9 Abs.2 Nr. 3 BuchPrG).⁵⁰ Zur **Verjährung** (i.d.R. drei Jahre) vgl. § 195 BGB.

⁴⁸ Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.80.

⁴⁹ Vgl. Wallenfels/Russ, § 3 BuchPrG Rn. 55 a.E. Zum Weiterverkauf gebrauchter Bücher im „klassischen“ Antiquariat s.o.

⁵⁰ Nähere Informationen zu den Preisbindungstreuhandlern finden sich auf der Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels (<https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/buchpreisbindung/>), letzter Abruf: 5.11.2022.

8 Lauterkeitsrecht und Buchwerbung

8.1 Überblick

Eine möglichst kreative und interessante Buchwerbung spielt eine wichtige Rolle für den Erfolg eines Titels. Neben der Online-Werbung, sei es über Influencer-Marketing für ein neues Buch zum Film in sozialen Medien oder Direktmailings zu einem neuen medizinischen Fachbuch, sind auch klassische Offline-Werbeformen, etwa Plakate, die einen neuen Roman ankündigen, oder Zeitschriftenanzeigen für ein neues Sachbuch, nach wie vor von Bedeutung. Die Buchwerbung bewegt sich dabei – ebenso wie die Werbung für andere Produkte – in einem rechtlichen Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Werbetreibenden, vor allem der Verlage und Buchhandlungen, und den Interessen derjenigen, die als Buchkäuferinnen und Buchkäufer gewonnen werden sollen.

Dieses Spannungsverhältnis regelt das sog. Lauterkeitsrecht (häufig auch als Wettbewerbsrecht bezeichnet),¹ das vor allem im „**Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb**“ (UWG) geregelt ist.² Verlage und Buchhandlungen müssen sich bei ihrer Buchwerbung an die Vorgaben des Lauterkeitsrechts halten. Das UWG dient dabei zum einen dem Schutz von privaten Buchkäuferinnen und –käufern (den sog. Verbrauchern) vor unlauteren Werbemethoden sowie anderen unlauteren geschäftlichen Handlungen.³ Zum anderen werden auch Mitbewerber, z.B. andere Buchverlage und Buchhandlungen, sowie sonstige Marktteilnehmer, z.B. Geschäftskunden eines Verlages, vor unlauterem Wettbewerb bewahrt. Zugleich ist das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb geschützt, § 1 UWG.⁴

Generell gilt für Werbung der **Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit**. Werbetreibende können sich dabei verfassungsrechtlich vor allem auf das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit und der Berufsfreiheit (Art. 15, 16 GrCh, Art. 12 GG)⁵ sowie ggf. auch auf die Meinungsfreiheit (Art. 11 GrCh, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG)⁶ stützen. Für Bücher und anderen Medienpublikationen sind darüber hinaus die Pressefreiheit⁷ sowie ggf.

1 Häufig werden die Rechtsbegriffe „Lauterkeitsrecht“ und „Wettbewerbsrecht“ synonym gebraucht. Da das Recht des Wettbewerbs aber gleichermaßen gesetzliche Regelungen zum Schutz des Wettbewerbs an sich (Kartellrecht, ► S. 315) und zum Schutz im Wettbewerb (Lauterkeitsrecht) umfasst, wird im Folgenden nur der Begriff Lauterkeitsrecht verwendet.

2 Das UWG wurde über die Jahrzehnte mehrfach umfangreich geändert, zuletzt im Jahr 2022, und dabei verstärkt an aktuelle Online-Werbeformen angepasst. Näher zur Geschichte der lauterkeitsrechtlichen Regelungen für Buchwerbung ► S. 45.

3 Ein „Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können“, § 2 Abs. 2 UWG, § 13 BGB. Im Buchbereich kann eine „Verbraucherin“ z.B. eine private Buchkäuferin sein.

4 Vgl. Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Podszun, § 1 UWG Rn. 2 f.; Ohly/Sosnitzer-Ohly, Einl. UWG Rn. 1.

5 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, § 3 UWG Rn. 1.26 f. m.w.Nachw.

6 Vgl. BVerfG, NJW 2001, S. 591 – Benetton-Werbung I; BVerfG, NJW 2003, S. 1303 – Benetton-Werbung II; Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, § 3 UWG Rn. 1.18 ff. m.w.Nachw.

7 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, § 3 UWG Rn. 1.18 ff. m.w.Nachw.

auch die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit⁸ zu berücksichtigen. Man spricht hier von einem sog. **lauterkeitsrechtlichen Medienprivileg**, auf das sich Autorinnen, Autoren, Verlage und Buchhandlungen berufen können.⁹ Da Wettbewerbsverbote für Bücher in die genannten Grundrechte eingreifen, ist jeweils eine verfassungskonforme Auslegung der einfachgesetzlichen Verbotstatbestände im UWG notwendig.¹⁰

Die zentrale Regelung des Lauterkeitsrechts enthält zunächst § 3 Abs.1 UWG, wonach **unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig** sind. Was unter einer unlauteren Handlung gegenüber Verbrauchern zu verstehen ist, bestimmt dann die nachfolgende Regelung des § 3 Abs.2 UWG. Die beiden Bestimmungen lauten:

§ 3 Abs.1 UWG: „Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.“¹¹

§ 3 Abs.2 UWG: „Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.“¹²

Zur Konkretisierung der Unlauterkeit enthält der Anhang zu § 3 Abs.3 UWG eine sog. „**Schwarze Liste**“ mit verbotenen Geschäftspraktiken. Weitere Unlauterkeitsbestimmungen sind das sog. **Irreführungsverbot** des § 5 UWG, das **Verbot der Schleichwerbung** (§ 5a Abs.4 UWG), sowie das Verbot des **Rechtsbruchs** (§ 3a UWG), das z.B. bei einem Verstoß gegen Impressumsvorschriften relevant werden kann.¹³ Darüber hinaus sind folgende weitere, hier nicht näher behandelte, lauterkeitsrechtliche Verbote zu beachten:

8 Vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson-Bornkamm/Fedderson, § 3 UWG 1.23 f. m.w.Nachw.

9 Allg. zum lauterkeitsrechtlichen Medienprivileg Köhler/Bornkamm/Fedderson-Bornkamm/Fedderson, § 5 UWG Rn.080 ff. m.w.Nachw.

10 Vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, § 3 UWG Rn.1.14; Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.31, jeweils m.w.Nachw.

11 Eine „geschäftliche Handlung“ ist „jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren [...] oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren [...] objektiv zusammenhängt [...]“ (§ 2 Abs.1 Nr.2 UWG). „Waren“ können dabei physische Produkte wie gedruckte Bücher oder digitale Produkte wie E-Books sein.

12 Unter der unternehmerischen Sorgfalt eines Buchverlages oder eines anderen Unternehmens ist „der Standard an Fachkenntnissen und Sorgfalt, von dem billigerweise angenommen werden kann, dass ein Unternehmer ihn in seinem Tätigkeitsbereich gegenüber Verbrauchern nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheiten einhält“, zu verstehen, § 2 Abs.1 Nr.9 UWG. Eine wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens von privaten Buchkäufern und anderen Verbrauchern ist „die Vornahme einer geschäftlichen Handlung, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“, § 2 Abs.1 Nr.11 UWG.

13 Eine wichtige Bedeutung haben auch Branchenrichtlinien. Für Buchpublikationen sind hier vor allem die Wettbewerbsregeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels relevant. Die derzeitige Fassung der Wettbewerbsregeln stammt aus dem Jahr 2011 (Download unter <https://www.boersenverein.de/beratung-service/recht/wettbewerbsrecht/>, letzter Abruf: 5.11.2022). Branchenrichtlinien haben zwar keinen Gesetzesrang, kön-

- Verbot aggressiver geschäftlicher Handlungen (§ 4a UWG)
- Verbot unzumutbarer Belästigungen (§ 7 UWG)
- Verbot unlauterer Handlungen im Zusammenhang mit vergleichender Werbung (§ 6 UWG)¹⁴
- Verbot unlauterer Handlungen, die gegen den Mitbewerberschutz verstoßen (§ 4 UWG)¹⁵

Rechtsfolgen einer unlauteren geschäftlichen Handlung sind zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz sowie ggf. auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen. Im Einzelnen:

8.2 „Schwarze Liste“ mit verbotenen Geschäftspraktiken

In einem Gesetzesanhang zum UWG sind 32 einzelne Unlauterkeitstatbestände benannt. Die dort „aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig“, § 3 Abs.3 UWG. Zweck dieses Gesetzesanhangs ist es, solche **Geschäftspraktiken** festzulegen, die **generell**, d.h. regelmäßig ohne Einzelfallprüfung, **unzulässig** sind. Damit wird die Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer erhöht, weil hier transparent und klar aufgeführt ist, welche Praktiken von vorneherein typischerweise verboten sind.¹⁶

Unzulässig ist danach zum **Beispiel** „der vom Unternehmen finanzierte Einsatz redaktioneller Inhalte zu Zwecken der Verkaufsförderung, ohne dass sich dieser

nen aber zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des UWG mit herangezogen werden (vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.931 f.; Hahn/Schippa, S.86; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, 4. Kap. Rn.59).

14 Beispiel aus der Rechtsprechung (BVerfG, GRUR 2008, S.81 – Pharmakartell): Ein Mediziner verbreitete in seinen Büchern die These, dass sich viele Krankheiten durch die Einnahme von Vitaminpräparaten vermeiden lassen. Ein „Pharmakartell“ von Arzneimittelherstellern würde diese Erkenntnisse bewusst unterdrücken, um ihre Medikamente besser zu verkaufen. Da der Mediziner nicht nur über die Wirkung von Vitaminen publizierte, sondern diese Präparate auch selbst verkaufte, wurde er von den Fachgerichten zunächst wegen unzulässiger vergleichender Werbung zur Unterlassung verurteilt (unter dem Gesichtspunkt der Herabsetzung seiner Mitbewerber, vgl. § 6 Abs.2 Nr.5 UWG). Das BVerfG hob die Entscheidungen aber später auf, weil sie das Grundrecht der Meinungsfreiheit des Mediziners im Hinblick auf seine Buchpublikationen nicht hinreichend berücksichtigten.

15 Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, GRUR-RR 2016, S.410 – Dr. Estrich): Ein Sachverständiger äußerte sich in einer Onlinerezension sehr negativ über die naturwissenschaftliche Dissertation eines anderen Sachverständigen. Die Arbeit sei völlig unwissenschaftlich und würde ausschließlich der Selbstdarstellung dienen. Die Onlinerezension wurde von der Rechtsprechung teilweise als unzulässig angesehen, weil sie nicht nur von der Meinungsfreiheit geschützte fachliche Kritik enthielt, sondern den Mitbewerber zugleich persönlich herabsetzte und damit seinen geschäftlichen Ruf beschädigte (vgl. § 4 Abs.1 Nr.1 UWG). Der Rezensent wollte die eigene Reputation und Wettbewerbsstellung als Sachverständiger auf unlautere Weise zum Nachteil seines Konkurrenten verbessern.

16 Vgl. Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Henning-Bodewig, Anh. § 3 UWG Rn.2; Ohly/Sosnitza-Sosnitza, Anh. § 3 UWG Rn.1, 3.

Zusammenhang aus dem Inhalt oder aus der Art der optischen oder akustischen Darstellung eindeutig ergibt (als Information getarnte Werbung)¹⁷, Anh. § 3 UWG Nr. 11.¹⁷

Unzulässig ist auch „Werbung für eine Ware [...], die der Ware [...] eines bestimmten Herstellers ähnlich ist, wenn dies in der Absicht geschieht, über die betriebliche Herkunft der beworbenen Ware [...] zu täuschen“ (Anh. § 3 UWG Nr.13).¹⁸

Ebenfalls unzulässig ist „die in eine Werbung einbezogene unmittelbare Aufforderung an Kinder, selbst die beworbene Ware zu erwerben [...] oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu zu veranlassen“ (Anh. § 3 Abs.3 UWG Nr.28).¹⁹ In diesem Zusammenhang können z.B. Marketingaktionen für Kinderbuchreihen, die dazu verleiten sollen, nachfolgende Bände einer Reihe vorab zu bestellen, als unlauter zu werten sein.²⁰

8.3 Verbot der irreführenden Buchwerbung

8.3.1 Wahrheitsgrundsatz und Transparenzgebot

Das Verbot irreführender geschäftlicher Handlungen ist für die Buchwerbung von zentraler Bedeutung. Es wird in den §§ 5, 5a UWG geregelt. Hintergrund des Verbots ist zunächst der sog. **Wahrheitsgrundsatz**, der für alle geschäftlichen Handlungen gilt. Danach ist es **unzulässig, sich Wettbewerbsvorteile durch eine Täuschung zu verschaffen**,²¹ sei es durch aktives Handeln oder durch Unterlassen, z.B. durch das Verschweigen einer kaufrelevanten Tatsache. Die einschlägigen Vorschriften lauten auszugswise wie folgt:

§ 5 Abs.1 UWG: „Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher [...] zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“

§ 5a Abs.2 UWG: „Unlauter handelt [...], wer einen Verbraucher [...] irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält [...].“

Die §§ 5, 5a UWG nennen zahlreiche geschäftliche Handlungen bzw. Unterlassungen, die als irreführend – und damit unzulässig – gewertet werden können. Unzulässig sind

¹⁷ Wenn sich die Finanzierung der redaktionellen Werbung nicht nachweisen lässt gilt die „Auffangregelung“ des § 5a Abs.4 UWG (Verbot der Schleichwerbung), vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Anh. § 3 Abs.3 Nr.11 Rn.11.9.

¹⁸ Wenn die Absicht der Herkunftstäuschung nicht nachweisbar ist, kann die (parallel anwendbare) Regelung des § 5 Abs. 2 Nr.1 UWG zum Verbot der irreführenden Werbung über die betriebliche Herkunft eines Produkts greifen, vgl. Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Dreyer, Anh. § 3 Abs.3 Nr.13 Rn.268 und Rn.287.

¹⁹ Allg. dazu Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, Anh. § 3 UWG Rn.28.1 ff.

²⁰ Vgl. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.70.

²¹ Ohly/Sosnitzka-Sosnitzka § 5 UWG Rn. 9.

z.B. irreführende Angaben über wesentliche Produktmerkmale wie die „Beschaffenheit“ (§ 5 Abs.2 Nr.1 UWG)²² und die „betriebliche Herkunft“ (§ 5 Abs.2 Nr.1 UWG) eines Produkts sowie über den „Preis“ des Produkts (§ 5 Abs.2 Nr.2 UWG) oder über die „Rechte“ eines Unternehmers, die ihm nicht zustehen (§ 5 Abs.2 Nr.3 UWG).

Eng verknüpft mit dem Wahrheitsgrundsatz ist das lauterkeitsrechtliche **Transparenzgebot**, dass bei geschäftlichen Handlungen zu beachten ist. Unzulässig sind daher „das Verheimlichen wesentlicher Informationen“ für die Kaufentscheidung (§ 5a Abs.2 Nr.1 UWG) und „die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise“ (§ 5a Abs.2 Nr.2 UWG). Den Buchkäuferinnen und -käufern dürfen **keine wesentlichen Informationen für ihre Kaufentscheidung vorhalten** werden (vgl. § 5a Abs.2 UWG), wobei es allerdings darauf ankommt, ob für den betreffenden Buchkauf eine bestimmte Information typischerweise überhaupt notwendig ist. Es besteht daher keine generelle Aufklärungspflicht über alle Umstände des Angebots.²³

Aus **buchwissenschaftlicher Perspektive** spielen der Wahrheitsgrundsatz und das Transparenzgebot z.B. für Werbeangaben zu Buchausstattung, Erscheinungstermin, Neuauflagen und Sonderausgaben sowie zur Autorenschaft eine Rolle. Außerdem sind sie auch in Fällen einer Spitzen- oder Alleinstellungswerbung, einer Werbung mit der Herkunft eines Buches bzw. einer Buchreihe aus einem bestimmten Verlag sowie (z.B. im Fachverlagsbereich) bei einer Werbung mit Angaben relevant, die bestimmte eigene Rechte des Werbetreibenden voraussetzen. Wichtig ist auch, dass die Werbeangaben zu den Ladenverkaufspreisen den lauterkeitsrechtlichen Anforderungen genügen, z.B. bei der Ankündigung von Neuerscheinungen oder Neuauflagen eines Werkes. Im Einzelnen:

8.3.2 Buchausstattung

Für Werbeaussagen zur „**Beschaffenheit**“ von Büchern (§ 5 Abs.2 Nr.1 UWG) spielt zunächst ihre Ausstattung eine Rolle. Das kann zum Beispiel bei der Bewerbung einer bibliophilen Buchausgabe mit Lesebändchen, Leineneinband (statt Paperback) und Fadenheftung (statt Klebebindung) eine Rolle spielen: Die Zielgruppen verbinden mit entsprechenden Werbeaussagen typischerweise eine gehobene Buchausstattung, die grundsätzlich wahrheitsgemäß sein muss.²⁴ Fehler bei der Bewerbung können etwa passieren, wenn ein Buch ursprünglich mit Leineneinband geplant war und der auf-

²² Die Beschaffenheit eines Produkts, etwa eines gedruckten Buches, wird durch seine spezielle Eigenschaften charakterisiert, die es innerhalb der Produktgattung auszeichnen und die seine Wertschätzung im Verkehr begründen. Dazu zählen z.B. das Aussehen des Produkts und seine haptische Qualität. Allg. dazu Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.57 ff.

²³ Vgl. Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Dreyer, § 5a UWG Rn.51; Ohly/Sosnitzer-Sosnitzer, § 5a UWG Rn.20 ff.

²⁴ Allg. zu Qualitätsaussagen über ein Produkt Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Weidert, § 5 UWG Rn.465; Ohly/Sosnitzer-Sosnitzer, § 5 UWG Rn.247.

wändige Einband dementsprechend in den Werbevoranzeigen benannt ist, dann aber im Laufe des Herstellungsprozesses aus Kostengründen vom Verlag auf einen günstigeren kartonierten Einband umgestellt wird. Die „alten“ Werbetexte sind in einem solchen Fall verlagsseitig vor einer erneuten Schaltung zu korrigieren.

8.3.3 Erscheinungstermin

Werbeangaben zu einem **festen Erscheinungstermin** für ein Buch müssen grundsätzlich der Wahrheit entsprechen. Entsprechende Vorankündigungen dürfen nicht zu unrealistisch sein, wobei zwei- bis dreimonatige Verzögerungen zwischen dem angekündigten und dem tatsächlichen Erscheinungsdatum häufig noch als branchenüblich gewertet werden können.²⁵ Beim Erscheinungstermin eines Buches kann es nicht selten zu Abweichungen vom ursprünglichen Terminplan kommen, weil sich Verzögerungen bei den Autorenkorrekturen sowie in Lektorat und Herstellungsabteilung eines Verlages bzw. in den externen Satz-, Druck- und Bindebetrieben zumeist nicht vorhersehen lassen. Deshalb werden, um wettbewerbsrechtlichen Risiken vorzubeugen, in Werbevoranzeigen häufig keine festen, sondern nur **vorauussichtliche Erscheinungstermine** eines Werkes angegeben. Bei sog. Jahrestiteln, die jährlich neu bzw. in Neuauflagen erscheinen, ist es in vielen Programmbereichen, etwa bei Fachbüchern, möglich, dass ein im Spätherbst/Winter erscheinendes Buch **bibliographisch** bereits auf das folgende Jahr datiert wird. Eine solche **Vordatierung** ist häufig als branchenüblich und daher zulässig zu werten, weil sich die entsprechenden Zielgruppen daran gewöhnt haben. Da die Käuferinnen und Käufer das Procedere kennen, liegt keine Irreführung vor.²⁶ Sie nutzen einen „Jahrestitel“ in dem Jahr, das bibliographisch ausgewiesen ist und erwerben am Ende des Jahres dann typischerweise den kalendarisch folgenden „Jahrestitel“.

Dagegen dürfte es als irreführend und damit unzulässig zu werten sein, wenn z.B. bei Atlanten und Hotelführern, also Werken, die sich an ein breites Publikum richten, eine erheblich vom Erscheinungstermin abweichende Doppeljahreszahl angegeben wird, etwa bei der Bewerbung eines zu Weihnachten eines Jahres angebotener Straßenatlanten mit einer Doppeljahreszahl, die zwei Jahre in der Zukunft liegt (also das übernächste und über-übernächste Jahr umfasst).²⁷

8.3.4 Neuauflagen und Sonderausgaben

Bei Neuauflagen von Büchern darf kein Maß der Überarbeitung vorgetäuscht werden, das der Wirklichkeit nicht entspricht.²⁸ Für Neuauflagen und Sonderausgaben kann es auch erforderlich sein, durch Hinweise bzw. Zusätze auf Abweichungen von

25 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.162.

26 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.160.

27 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.160.

28 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn. 2.167.

der Originalausgabe hinzuweisen.²⁹ Von der Rechtsprechung wurde zum **Beispiel** als irreführend gewertet, dass ein Verlag eine Neuauflage herausbrachte, die sich von der Voraufgabe nur durch ein anderes Titelblatt unterschied.³⁰ In Wahrheit handelte es sich in diesem Fall nur um einen inhaltlich unveränderten Nachdruck. Ebenfalls als irreführend wurde von der Rechtsprechung gewertet, dass eine im Jahr 1999 veröffentlichte Neuübersetzung des Buches „Novecento“ von Alessandro Barrico ohne einen ausreichend deutlichen Hinweis auf die neue Übersetzung in der gleichen Ausstattung, mit dem gleichen Coverbild und unter der gleichen ISBN-Nummer erschien wie die frühere – von der Literaturkritik sehr gelobte – Übersetzung aus dem gleichen Jahr.³¹ In den 1950er Jahren sah die Rechtsprechung die Werbung einer gekürzten Ausgabe von Selma Lagerlöfs bekanntem Kinderbuch „Wunderbare Reise des Nils Holgersson“ als unzulässig an, weil sie keinen Hinweis darauf enthielt, dass es sich um eine Abweichung von der Originalausgabe handelte (die gekürzte Ausgabe enthielt nur 37 Kapitel statt der 55 Kapitel in der Originalausgabe). Die Käufer wurden über die Unvollständigkeit der Ausgabe nicht wahrheitsgemäß informiert.³² Anfang der 2010er Jahre wurde von der Rechtsprechung eine Werbung für eine preislich deutlich günstigere und kleinere Neuausgabe des übergroßen Bildbandes „Sumo“ von Helmut Newton als unzulässig angesehen, weil sie keinen ausreichenden Hinweis auf einige Unterschiede der Fotografien und Fotomotive zwischen Original und Neuausgabe enthielt.³³

8.3.5 Autorenschaft

Werbeaussagen zur Autorenschaft von Büchern dürfen nicht irreführend sein.³⁴ So wurde es zum **Beispiel** von der Rechtsprechung in den 1970er Jahren als irreführend angesehen, dass ein bekannter Heilpraktiker als Autor eines medizinischen Ratgeberbuches genannt wurde, obwohl er das Buch nicht selbst verfasst hatte.³⁵ In diesem Fall hatten die Zielgruppen die berechtigte Erwartungshaltung, dass der Ratgeber von einer bestimmten, fachlich besonders ausgewiesenen Person verfasst wurde. Anders ist es aber z.B. bei Prominentenautobiographien; hier ist die persönliche (Allein-)Verfasserschaft der prominenten Person typischerweise kein „wesentliches Merkmal“ der

29 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn. 2.163.

30 BGH, GRUR 1978, S.52 – Fernschreibverzeichnisse; Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.167.

31 OLG München, ZUM 2001, S.427, 433. Die Entscheidung des OLG München betraf neben diesem wettbewerbsrechtlichen Aspekt vor allem auch verlagsrechtliche Fragen von Übersetzungsverträgen. Diese wurden dann in der Revisionsinstanz vom BGH entschieden; näher dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.175.

32 Vgl. OLG München, GRUR 1957, S.505; Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.2.163.

33 OLG Köln, Urt. v. 11.6.2010 – Az. 6 U 23/10.

34 Näher dazu Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.915 m.w.Nachw.

35 KG Berlin, Urt. v. 9.4.1976 – Az. 5 U 731/76.

Buchveröffentlichung. Die Zielgruppen dieser Biographien haben regelmäßig keine entsprechende, lauterkeitsrechtlich geschützte, Erwartungshaltung.³⁶

8.3.6 Allein- und Spitzenstellungswerbung

In der (Buch)werbung wird nicht selten mit Übertreibungen und **Superlativen** gearbeitet. Soweit dabei eine **Allein- bzw. Spitzenstellung** für ein Buch behauptet wird (z.B. „Der führende Ratgeber“; „Das große deutsche Wörterbuch“,³⁷ „Der bestverkaufte Krimi des Jahres“), ist lauterkeitsrechtlich zu differenzieren: Grundsätzlich müssen Hinweise auf die Eigenschaften einer Ware (also z.B. eines Buches) wahr sein, wenn sie objektiv nachprüfbar sind, d.h. wenn es sich um **Tatsachenbehauptungen** handelt.³⁸ Sie werden dann von den Verbrauchern, also von den Buchkäuferinnen und Buchkäufern, ernst genommen. Das Buch muss, damit eine solche Werbung zulässig ist, in dem entsprechenden Buchmarktsegment einen deutlichen Vorsprung vor vergleichbaren Titeln aufweisen, wobei dieser Vorsprung auch eine gewisse Aussicht auf Stetigkeit bieten muss.³⁹ **Kriterium für eine Spitzenstellung** kann z.B. sein, dass die erzielten Absatzzahlen des beworbenen Buchtitels nachweislich über den Absatzzahlen von Konkurrententiteln liegen.

Bei der Behauptung einer Allein- oder Spitzenstellung kann es sich je nach Einzelfall auch nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um bloße subjektive, nicht nachprüfbare **Werturteile** handeln (z.B. „Der beste Roman des Jahres“). In diesem Fall liegt dann keine Irreführung vor.⁴⁰

Ähnliches wie für die Alleinstellungs- bzw. Spitzenstellungswerbung gilt für die Werbung mit der **Zugehörigkeit zu einer Spitzengruppe** (z.B. „Einer der führenden Ratgeber“). Wenn es sich aus Verbrauchersicht um eine objektiv nachprüfbare Tatsachenbehauptung handelt, müssen mehrere Spitzentitel in einem bestimmten Programmsegment erkennbar sein, der beworbene Titel muss nachweislich zu diesen Spitzentiteln gehören und es muss ein deutlicher Abstand zu den anderen, nicht zur Spitze gehörenden Büchern bestehen.⁴¹

36 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 H Rn.915.

37 Vgl. BGH, GRUR 1971, S.365, 366 ff. – Wörterbuch.

38 Allg. zum möglichen irreführenden Charakter einer Allein- bzw. Spitzenstellungswerbung Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Dreyer, § 5 Rn.1352.

39 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.96.

40 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Bornkamm/Feddersen, § 5 UWG Rn.1.155; s. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.98.

41 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.96; Ohly/Sosnitzka-Sosnitzka, § 5 UWG Rn.637, 653.

8.3.7 Angaben zur Verlagsherkunft eines Buches

Über die „betriebliche Herkunft“ (§ 5 Abs.2 Nr.1 UWG) eines Buches aus einem bestimmten Verlag darf nicht getäuscht werden.⁴² Eine unlautere Herkunftstäuschung könnte zum **Beispiel** vorliegen, wenn ein Verlag zentrale Ausstattungsmerkmale einer Roman-, Kochbuch- oder Fachbuchreihe übernimmt, die von den einschlägigen Buchkäufern typischerweise mit einem anderen Verlag in Verbindung gebracht wird.⁴³ Eine Herkunftstäuschung kommt nicht nur bei ähnlichen Buchausstattungen, sondern auch bei ähnlichen Gestaltungen anderer „buchnaher“ Produkte in Betracht. So wurde von der Rechtsprechung etwa eine Herkunftstäuschung für ein Lesezeichen mit dem Schriftzug „Einfach mal abhängen“ und einem Katzenbild bejaht, dessen Gestaltung sich an ein gleichnamiges Geschenkbuch anlehnte.⁴⁴

8.3.8 Werbung mit eigenen Rechten

Unzulässig ist auch die Irreführung über eigene „Rechte“ eines Unternehmens, wenn es mit einer Leistung wirbt, deren Erbringung ihm aus Rechtsgründen verwehrt ist (§ 5 Abs.2 Nr.3 UWG). Ein **Beispiel** aus der Rechtsprechung der 2010er Jahre ist das Verbot einer Werbung für Fachinformationsprodukte mit den Slogans „Günstiger und schneller als der Anwalt“, „Individueller und sicherer als jede Vorlage und günstiger als ein Anwalt“ bzw. „Rechtsdokumente in Anwaltsqualität“.⁴⁵ Hier erfolgte eine Werbung für anwaltliche Dienstleistungen, die der Anbieter (mangels Rechtsanwaltszulassung) aus Rechtsgründen nicht erbringen durfte.

8.3.9 Buchpreisangaben, Werbegeschenke und Gewinnspiele

Der Preis eines Buches (oder auch eines anderen Produkts) spielt eine zentrale Rolle für die Kaufentscheidung. Hier ist der Grundsatz der **Preiswahrheit** zu beachten, d.h. Preisangaben dürfen nicht irreführend sein.⁴⁶ Die Werbeangabe eines „festen“ Ladenverkaufspreises muss daher der Wahrheit entsprechen, um der Gefahr einer lauterkeitsrechtlichen Irreführung vorzubeugen.

Viele Kostenfaktoren, die bei der Festlegung des endgültigen Ladenverkaufspreises eine Rolle spielen, ergeben sich allerdings erst im Laufe bzw. gegen Ende des Buchherstellungsprozesses (z.B. wenn sich der Buchumfang gegenüber den ursprünglichen

⁴² Bei einer absichtlichen Herkunftstäuschung greift das Verbot nach Anh. § 3 Abs.3 Nr. 13 UWG auf der „Schwarze Liste“ (s.o.).

⁴³ Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.87.

⁴⁴ OLG Hamburg, Urt. v. 21.2.2007 – Az. 5 U 6/06 – Lesezeichen; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.87.

⁴⁵ LG Köln, Urt. v. 8.10.2019 – Az. 33 O 35/19. Eine zunächst eingelegte Berufung gegen die Entscheidung wurde bzgl. der Verurteilung zur Unterlassung der Werbeaussagen zurückgenommen (vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei BGH, NJW 2021, S.3125 – Vertragsdokumentengenerator).

⁴⁶ Vgl. § 5 Abs.2 Nr.2 UWG; Ohly/Sosnitzka-Sosnitzka, § 5 UWG Rn.439.

Planungen erhöht oder wenn die Autorenkorrekturen in den Fahnenabzügen, die vom Satzbetrieb eingearbeitet werden müssen, zahlreicher ausfallen als geplant). Der feste Ladenverkaufspreis kann daher in vielen Fällen erst relativ kurzfristig vor dem Erscheinungstermin bestimmt werden. Deshalb sind in der werblichen Vorankündigungen von Neuerscheinungen bzw. Neuauflagen „Ca-Angaben“ des Ladenverkaufspreises häufig nicht zu vermeiden. Sie sind in der Buchwerbung typischerweise nicht irreführend und damit als wettbewerbsrechtlich zulässig zu werten.⁴⁷

Die **Gegenüberstellung der Preise für Voraufgabe und Neuauflage** eines Buches ist grundsätzlich zulässig, wenn sie dem Wahrheitsgebot entspricht.⁴⁸ Wenn ein günstigerer Neupreis nur darauf beruht, dass die Neuauflage einfacher als die Voraufgabe ausgestattet ist (z.B. Paperback und Klebebindung statt früher Leineneinband und Fadenheftung), muss auf diesen Ausstattungsunterschied hingewiesen werden.⁴⁹

Verkaufsfördermaßnahmen (z.B. Sales Promotion – Aktionen), die direkt oder indirekt die Preisgestaltung betreffen, sind grundsätzlich zulässig, wenn das **Transparenzgebot** beachtet wird, z.B. bei **Preisrabatten** und **Werbegeschenken**⁵⁰ sowie bei Gewinnspielen, etwa **Preisausschreiben**.⁵¹ Bei Buchverkäufen sind dabei allerdings als Sonderregelungen neben dem UWG stets auch die **Preisvorgaben des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG)** zu beachten.⁵² So sind zum Beispiel Preisrabatte zwar grundsätzlich wettbewerbsrechtlich zulässig. Dieser Grundsatz gilt aber nur für Produkte, die nicht der Buchpreisbindung unterliegen, z.B. Spielfilm-DVDs und andere Artikel aus dem Non-Book-Segment einer Buchhandlung. Für den Verkauf von preisgebundenen Büchern (inkl. E-Books) gelten dagegen strenge Rabattlimitierungen. Auch Werbegeschenke sind lauterkeitsrechtlich grundsätzlich erlaubt. Für Werbegeschenke bei Buchkäufen sind aber die engen Wertgrenzen des BuchPrG zu beachten. Auch bei Preisausschreiben und anderen Gewinnspielen im Zusammenhang mit Buchverkäufen gelten, ebenso wie bei Werbegeschenken, die Vorgaben der Buchpreisbindung.

8.4 Verbot der Schleichwerbung in Büchern

Bei getarnter Werbung (sog. Schleichwerbung) wird vorgespiegelt, dass eine unabhängige literarische Aussage eines Autors bzw. einer Autorin oder eines Verlages vorliegt. Der werbliche Charakter der Aussage wird verschwiegen. Dies ist unzulässig,

47 Allg. krit. zur Angabe von Ca-Preisen aber Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.452.

48 Vgl. Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Weidert, § 5 UWG Rn.755; Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.462.

49 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.101.

50 Vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5a UWG Rn.29.

51 Preisausschreiben und andere Gewinnspiele sind erlaubt, wenn die Teilnehmenden klar und eindeutig über die Teilnahmebedingungen informiert werden (vgl. Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5a UWG Rn.47).

52 Näher zur Buchpreisbindung ► S.315. Zu weiteren Sondervorschriften, die in der Werbung zu beachten sind, z.B. den allgemeinen, nicht nur auf Buchverkäufe beschränkten, Vorgaben der Preisangabenverordnung, Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Dreyer, § 5a UWG Rn.14; Ohly/Sosnitza-Sosnitza, § 5 UWG Rn.440.

weil damit gegen den lauterkeitsrechtlichen Wahrheitsgrundsatz verstossen wird.⁵³ Für Beiträge in Büchern und anderen Medien gilt deshalb der sog. **Trennungsgrundsatz**: Autorenbeiträge bzw. redaktionelle Beiträge sind klar erkennbar von werblichen Beiträgen zu trennen. Dies dient lauterkeitsrechtlich dem Schutz der (Buch)käuferschaft und medienrechtlich dem Schutz der Pressefreiheit.⁵⁴

Die entsprechende Verbotsregelung in § 5a Abs.4 UWG lautet:⁵⁵

§ 5a Abs.4 UWG: „Unlauter handelt [...], wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher [...] zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. [...]“

Neben dieser lauterkeitsrechtlichen Regelung des § 5a Abs.4 UWG sind medienrechtliche Sonderregelungen zum Verbot der Schleichwerbung für physische Presseerzeugnisse in den Landespressegesetzen (z.B. Art. 9 BayPrG) und für elektronische Presseerzeugnisse im Medienstaatsvertrag (§ 22 MStV) zu beachten.

Für die Feststellung einer verbotenen Schleichwerbung ist stets eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Wertungen notwendig.⁵⁶ Dabei ist zwischen möglichen unlauteren geschäftlichen Handlungen von Buchautorinnen und -autoren, Verlagen, Buchhandlungen und Dritten zu unterscheiden. Im Einzelnen:

Buchautorinnen und –autoren trifft für ihre Veröffentlichungen typischerweise keine lauterkeitsrechtliche Verantwortung. Sie nehmen regelmäßig überhaupt **keine geschäftlichen Handlungen** im Sinne des UWG vor (und betreiben dementsprechend auch keine Schleichwerbung). Ihre in Buchform geäußerten Meinungen, z.B. weltanschauliche, politische, wissenschaftliche oder künstlerische Äußerungen stehen unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Publikationsfreiheiten. Es besteht regelmäßig kein direkter, funktionaler Zusammenhang mit der Absatzförderung der Bücher.⁵⁷ Bücher sind in der Regel nicht ausschließlich „Mittel zum Werbezweck“. Dies gilt für Bücher mit nicht-fiktionalen Texten aller Art und erst recht für fiktionale Autorentexte.

53 Vgl. Ohly/Sosnitzer-Sosnitzer, § 5a Rn.89, 99; s. auch Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Frank, § 5 UWG Rn.255.

54 Vgl. Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Frank, § 5a UWG Rn.256 und Rn.289.

55 Wenn die redaktionelle Werbung nachweislich von dem beworbenen Unternehmen finanziert wurde, gilt die gegenüber § 5a Abs.4 UWG vorrangige Sonderregelung in der „Schwarzen Liste“ (Anh. § 3 Abs.3 Nr.11 UWG, s.o.).

56 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, § 5a UWG Rn.755.

57 Vgl. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 11.5.2017 – Az. 6 U 76/16 (für einen wissenschaftlichen Aufsatz); s. auch BGH, GRUR 2016, S.710, 711 Rn.12 – Im Immobiliensumpf; GRUR 1995, S.270, 272 ff. – Dubioses Geschäftsgebaren. Zu einem Sonderfall, in dem von der Rechtsprechung eine unlautere geschäftliche Handlung des Autors einer Publikation bejaht wurde, s. BVerfG, GRUR 2007, S.1083 – Dr. R's Vitaminprogramm (für eine direkte Produktwerbung in Buchform, die gegen das Heilmittelwerbegesetz verstieß). Weitere Sonderfälle können Publikationen von Autorinnen und Autoren sein, die gegen Wettbewerbsverbote im Zusammenhang mit vergleichender Werbung und Mitbewerberschutz verstossen (s.o.).

Verlage können sich als „Literaturvermittler“ ebenfalls auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten stützen. **Geschäftliche Handlungen**, die der direkten Absatzförderung dient, liegen im Hinblick auf die Buchinhalte typischerweise nicht vor; es erfolgt also **keine Schleichwerbung mit Buchinhalten**.

Eine Schleichwerbung ist bei Buchveröffentlichungen höchstens in seltenen **Ausnahmefällen** denkbar: Neben der Wahrnehmung seiner originären Aufgabe der Literaturvermittlung muss die Absicht des Verlages, eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, in einem solchen Ausnahmefall eine größere als nur eine bloß branchentypische Rolle spielen. Das heißt mit anderen Worten, dass der Inhalt der Buchpublikation einen „übermäßig werbenden“ Charakter haben muß. Wer unter „redaktioneller Tarnkappe“ Werbung betreibt, handelt daher wettbewerbswidrig.⁵⁸ Die Abgrenzung ist in den (seltenen) Grenzfällen auch schwierig zu treffen.⁵⁹ So wurde zum **Beispiel** vom BVerfG Anfang der 2000er Jahre für Rankings von Anwaltskanzleien in einem Handbuch zum Thema „Wirtschaftskanzleien“ ein Wettbewerbsverstoß verneint. Es handelte sich dabei um zulässige Werturteile des Verlages über die genannten Kanzleien, da der subjektive Bewertungscharakter der Rankings deutlich betont wurde.⁶⁰

Auch **Buchhandlungen** können sich als „Literaturvermittler“ auf die verfassungsrechtlichen Publikationsfreiheiten der Presse stützen. Sie betreiben im Hinblick auf die Inhalte der von ihnen verkauften Bücher **keine Schleichwerbung** im Sinne des Lauterkeitsrechts.

Dritte können sich, anders als Autorinnen, Autoren, Verlage und Buchhandlungen, typischerweise nicht auf Medienprivilegien berufen. Wenn z.B. ein Unternehmen Bücher oder E-Books mit Werbeinhalten vertreibt, etwa Publikationen, die sich positiv mit den Unternehmensprodukten befassen, dürfte dies in der Regel als **geschäftliche Handlung** des Unternehmens zu werten sein, für die das **Trennungsgebot** und andere lauterkeitsrechtliche Vorgaben gelten.⁶¹ Die Verteilung eines Kochbuches mit werblichen Inhalten durch ein Standesamt, also eine staatliche Stelle, wurde von der Rechtsprechung aber zum **Beispiel** nicht als wettbewerbswidrig angesehen. Die Werbeseiten in dem Kochbuch waren für die Leserschaft deutlich erkennbar und wurden nicht mit dem redaktionellen Rezeptteil vermischt. Die Vereinbarung zwischen dem Verlag und dem Standesamt über die Verteilung des Kochbuchs zielte nicht auf einen

58 Vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, § 5a UWG Rn.755 f; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Frank, § 5 UWG Rn.290.

59 Ausf. dazu Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Frank, § 5 UWG Rn.291 ff. m.w.Nachw.

60 Vgl. BVerfG, NJW 2003, S.277, 278 f. – Anwalts-Ranglisten; s. auch BGH, GRUR 2006, S.275 und Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-Frank, § 5 UWG Rn.302.

61 Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 1.6.2017 – Az. I ZR 188/16): Tischauslage einer wissenschaftliche Stellungnahme zu Produkten eines Pharmaunternehmens auf einem Fachkongress, mit der gegen die Werbevorgaben des Heilmittelwerbegesetzes verstoßen wurde. S. auch LG München, MMR 2008, S.491, 492 – Ranglisten im Internet (im Hinblick auf die Grenzen vergleichender Werbung, § 6 UWG).

Wettbewerbsverstoß unter dem Aspekt der Verschleierung des Werbecharakters des Buchgeschenks ab.⁶²

8.5 Rechtsbruch

Wenn ein Verlag oder eine Buchhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt (also das Recht insoweit „bricht“), kann darin zugleich ein unlauteres und damit unzulässiges Verhalten liegen. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende gesetzliche Vorschrift (auch) eine lauterkeitsrechtliche Schutzfunktion hat, also z.B. neben anderen Zielen zugleich auch dem Schutz der Mitbewerber und der Buchkäuferschaft dient.⁶³ Das Gesetz will in einem solchen Fall einen „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ verhindern. Die entsprechende Regelung lautet:

§ 3a UWG: „Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.“

Beispiele sind etwa die **Impressumpflichten** für Bücher (sog. Druckwerke bzw. Trägermedien) und E-Books (sog. Telemedien) nach den Landespressegesetzen und dem Medienstaatsvertrag sowie die allgemeinen Informationspflichten für Telemedien nach dem Telemediengesetz (► S.343). Sie dienen als Marktverhaltensregelungen unter anderem dem Verbraucherschutz, also dem Schutz privater Buchkäuferinnen und Buchkäufer. Verstöße gegen diese Pflichten können als unlauter gewertet werden und zu einer Sanktionierung nach § 3a UWG führen.⁶⁴ Gleiches gilt für Verstöße gegen **Jugendschutzbestimmungen** nach dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (► S.267).⁶⁵ Umstritten ist, ob Verstöße gegen **Datenschutzbestimmungen** nach der DS-GVO (► S.347) lauterkeitsrechtlich geahndet werden.⁶⁶

Vorschriften zum Schutz des Geistigen Eigentums (z.B. Urheberrechtsgesetz und Markengesetz)⁶⁷ und zum Schutz des allgemeinen **Persönlichkeitsrechts**⁶⁸ dienen **nicht** zugleich auch dem lauterkeitsrechtlichen Schutz von Verbrauchern und Mitbewerbern.

62 BGH, GRUR 2009, S.606, 607 – Buchgeschenk vom Standesamt; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.4 Rn.74.

63 Näher Ohly/Sosnitzer-Ohly, § 3a UWG Rn.14 ff., 23; Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-v.Jagow, § 3a UWG Rn.22.

64 Im Einzelnen streitig, näher Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, § 3a UWG Rn.1.307 ff. m.w.Nachw.

65 Streitig; vgl. Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, § 3a UWG Rn.1.334 f.; a.A. Ohly/Sosnitzer-Ohly, § 3a UWG Rn.81, jeweils m.w.Nachw.

66 Bejahend z.B. OLG Stuttgart, MMR 2020, S.782; OLG Hamburg, GRUR 2019, S.86; ablehnend z.B. Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, § 3a UWG Rn.1.40a ff.; s. auch Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig-v.Jagow, § 3a UWG Rn.33, jeweils m.w.Nachw.

67 Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, § 4 UWG Rn.1.75.

68 Köhler/Bornkamm/Fedderson-Köhler, § 3a UWG Rn.1.75

Daher können z.B. Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in einem Buch nicht auf Basis des Lauterkeitsrechts von anderen, konkurrierenden Buchverlagen, sondern nur auf Basis der persönlichkeitsrechtlichen Regelungen von den Betroffenen selbst geltend gemacht werden. Verstöße gegen die gesetzliche **Buchpreisbindung** sind abschließend in § 9 BuchPrG sanktioniert (► S.322); eine zusätzliche lauterkeitsrechtliche Sanktionierung über § 3a UWG erfolgt nicht.⁶⁹

8.6 Rechtsfolgen von unlauteren geschäftlichen Handlungen

Unlautere geschäftliche Handlungen können zivilrechtliche Folgen haben und auch zu straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sanktionen führen. Zivilrechtlich kommen vor allem Ansprüche auf **Unterlassung**, **Beseitigung** und **Schadensersatz** in Betracht (§§ 8, 9 UWG). Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche können von Mitbewerbern, z.B. konkurrierenden Verlagen und Buchhandlungen, sowie von Verbänden, z.B. Wettbewerbsvereinen geltend gemacht werden (§ 8 Abs.3 Nr.1 und Nr.2 UWG). Verbraucher, also private Buchkäuferinnen und -käufer, können dagegen nicht selbst gegen unlautere Handlungen vorgehen. Die Verbraucherinteressen werden stattdessen durch Verbraucherverbände wahrgenommen (§ 8 Abs.3 Nr.3 UWG), die auf Unterlassung und Beseitigung klagen können. Schadensersatzansprüche können ausschließlich von Mitbewerbern geltend gemacht werden (§ 9 Abs.1 UWG), nicht von Verbänden und auch nicht von Verbrauchern.⁷⁰ Die **Verjährungsfrist** der Ansprüche aus §§ 8, 9 UWG beträgt regelmäßig sechs Monate (§ 11 Abs.1 UWG).

Strafrechtliche Sanktionen kommen z.B. bei einer vorsätzlich irreführenden Werbung (§ 16 Abs.1 UWG) in Betracht. Eine **Ordnungswidrigkeit** liegt beispielsweise bei einer unzumutbaren Belästigung durch einen werblichen Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung vor (§ 20 Abs.1 Nr.1 UWG).

⁶⁹ Köhler/Bornkamm/Feddersen-Köhler, § 3a UWG Rn.1.38.

⁷⁰ Für Presseerzeugnisse gilt dabei die Sonderregelung des § 9 Abs.3 UWG. Sie lautet: „Gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz [...] nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden.“

9 Weitere Regelungen des Bücherrechts

9.1 Überblick

Zu den Kerngebieten des Bücherrechts gehören die in den vorherigen Kapiteln behandelten Publikationsfreiheiten und ihre „Antagonisten“, d.h. Persönlichkeitsrechte, Medienstrafrecht und Jugendmedienschutz, sowie der wirtschaftsrechtliche Rahmen von Buchveröffentlichungen, also vor allem Buchtitelschutz, Buchpreisbindung und lauterkeitsrechtliche Grenzen der Buchwerbung.

Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen des Bücherrechts aber auch in vielen anderen Gesetzen, von denen einige im Folgenden kurz angesprochen werden. Zunächst enthalten die **Landespressegesetze** (etwa das Bayerische Pressegesetz) und der länderübergreifende **Medienstaatsvertrag** Vorschriften zur **Zulassungsfreiheit** sowie auch zum **Auskunftsrecht** von Autorinnen und Autoren gegenüber Behörden für investigative Recherchen, zu **Impressumpflichten** und zu **datenschutzrechtlichen Medienprivilegien**.

Allgemeine **Haftungsregelungen**, die bei Buchveröffentlichungen zu beachten sind, finden sich im **Bürgerlichen Gesetzbuch**. Regelungen zur **Bibliothekspflichtstücken** von Büchern sind im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek enthalten und Regelungen zur **Künstlersozialversicherungsabgabe** von Autorinnen, Autoren und Verlagen im **Künstlersozialversicherungsgesetz**. Im Einzelnen:

9.2 Zulassungsfreiheit

Grundlage aller einfachgesetzlichen Presseregelungen zur Zulassungsfreiheit sind die verfassungsrechtlich geschützte **Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)**¹ und das verfassungsrechtliche **Verbot der Zensur** von Büchern und anderen Pressepublikationen (**Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG**).² Diese zentralen Freiheitsverbürgungen des Grundgesetzes finden sich auf einfachgesetzlicher Ebene in unterschiedlichen Formulierungen, aber mit vergleichbarem Sinngehalt, in den Eingangsbestimmungen der Landespressegesetze wieder. So heißt es etwa in Art. 1 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG): „Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit werden [...] gewährleistet.“

Eine wichtige Ausprägung der Pressefreiheit ist die Freiheit von staatlichen Erlaubnispflichten, die eine Gefahr der Inhaltskontrolle und Zensur in sich bergen.³ Die entsprechende landesrechtliche Bestimmung in Art. 2 BayPrG lautet:

1 Gersdorf/Paal-Söder, Art. 1 BayPrG Rn.3; s. auch Löffler-Cornils, § 1 LPG Rn.1.

2 Vgl. auch Löffler-Cornils, § 2 LPG Rn.43.

3 S. auch Löffler-Cornils, § 2 LPG Rn.1 ff.

Art. 2 Abs.1 BayPrG: „Die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebs des Pressegewerbes bedarf keiner gewerberechlichen Zulassung.“

Art. 2 Abs.2 BayPrG: „Die für alle Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bleiben unberührt.“

Art. 2 BayPrG sichert zum einen die sog. personenbezogene Zulassungsfreiheit, d.h. eine Erlaubnis zur Gründung eines Verlages darf nicht von persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Verlegers abhängig gemacht werden.⁴ Zum anderen dürfen auch keine sachlichen Anforderungen an die Verlagsgründung gestellt werden.⁵

Die verfassungsrechtliche Zulassungsfreiheit gilt für **physische und elektronische Pressepublikationen** gleichermaßen, also z.B. für das Verlegen von gedruckten Büchern und von E-Books. Für das Verlegen von Druckwerken gelten einfachgesetzlich insoweit die Landespressegesetze der einzelnen Bundesländer (z.B. Art.2 Abs.1 BayPrG, s.o.),⁶ während für das Verlegen elektronischer Werke länderübergreifend die Regelung des § 17 Abs.1 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV) gilt („Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. [...]“).⁷

Alle Verlegerinnen und Verleger elektronischer und gedruckter Presseerzeugnisse unterliegen keiner Zulassungspflicht. Sie **unterscheiden** sich damit fundamental von **Rundfunkveranstaltern** (die sich verfassungsrechtlich nicht auf die Pressefreiheit, sondern auf die Rundfunkfreiheit berufen können).⁸ Die Veranstaltung von privatem Rundfunk ist nach derzeit geltendem Recht nicht frei. Stattdessen besteht in der Regel eine **medienrechtliche Zulassungspflicht**.⁹ Privaten Rundfunk gibt es seit den 1980er Jahren. Seither unterliegt er einer einfachgesetzlichen Zulassungspflicht durch die Landesmedienanstalten der Bundesländer, wobei sich allerdings im Zuge der Medienkonvergenz in den letzten Jahren Lockerungen der gesetzlichen Zulassungsregelungen ergeben haben.¹⁰

4 Löffler-Cornils, § 2 LPG Rn.42.

5 Löffler-Cornils, § 2 LPG Rn.42.

6 In Art.2 BayPrG wird aus historischen Gründen nur die gewerberechliche Zulassungsfreiheit erwähnt. Zusätzlich garantiert die Pressefreiheit aber auch eine medienrechtliche Zulassungsfreiheit von physischen Presseerzeugnissen. Zur „Polizeifestigkeit der Presse“ ▶ S.263.

7 Dazu Gersdorf/Paal-Lent, § 17 MStV Rn.10. In § 17 MStV werden alle Telemedien, also nicht allein die elektronische Presse, von einer medienrechtlichen Zulassungspflicht freigestellt. Unterschiedlich ist allerdings der jeweilige verfassungsrechtliche Hintergrund der Freistellung. Für elektronische Presseerzeugnisse ist (im Gegensatz zum Rundfunk, s.u.) die Zulassungsfreiheit zwingend durch das Grundrecht der Pressefreiheit vorgegeben.

8 Zur grundlegenden Unterscheidung der Pressefreiheit von der Rundfunkfreiheit näher ▶ S.87.

9 Vgl. §§ 52 ff. MStV sowie die entsprechenden Zulassungsregelungen in den Landesrundfunk- und Landesmediengesetzen der Bundesländer.

10 Allg. zur Zulassungspflicht privater Rundfunkveranstalter Gersdorf/Paal-Martini, § 52 MStV Rn.1 ff.

9.3 Allgemeine zivilrechtliche Sorgfaltspflichten bei der Publikation von Büchern

Wer Bücher schreibt, verlegt und verkauft, muss zahlreiche Sorgfaltspflichten beachten. Diese Pflichten sind je nach Art der Publikation – fiktional oder nicht-fiktional – sowie je nach „Rolle“ des an der Publikation Beteiligten – Autorin, Verleger, Satzbetrieb, Druckerei oder Buchhändlerin – unterschiedlich ausgestaltet.

Generell ist sowohl bei fiktionalen Werken, etwa Romanen, als auch bei nicht-fiktionalen Werken wie Sachbüchern zunächst sorgfältig darauf zu achten, dass die Buchinhalte keine Persönlichkeitsrechte verletzen. Ansonsten drohen zivilrechtliche Haftungsrisiken. Ähnliche Risiken bestehen bei Sorgfaltsverstößen gegen die rechtlichen Vorgaben der Buchpreisbindung, des Buchtitelschutzes und der Lauterkeit der Buchwerbung. Auch die Vorgaben des Jugendmedienschutzes sowie des Medienstrafrechts sind sorgfältig zu beachten, um Sanktionen zu vermeiden.¹¹

Über diese speziellen medienrechtlichen Sorgfaltsanforderungen hinaus gelten bei Buchpublikationen – ebenso wie bei anderen Produkten – auch noch weitere, allgemeine Sorgfaltspflichten. Diese betreffen zunächst die **technische Buchproduktion**, z.B. die korrekte Einbindung des Buchblocks in einem gedruckten Buch oder die Vollständigkeit der Seiten in einem E-Book. Auch im Hinblick auf den **Buchinhalt** bestehen allgemeine Sorgfaltspflichten. Hier gilt aber zunächst der Grundsatz, dass es keine generelle Einstandspflicht für die Richtigkeit von Informationen gibt. Bei Angaben in Büchern handelt es sich regelmäßig nur um Ratschläge oder Empfehlungen. Wenn sie inhaltlich fehlerhaft sind können sie nur in bestimmten, vertraglich oder gesetzlich geregelten Konstellationen zu einer Haftung führen.¹² Bei Buchpublikationen kommen dabei vor allem eine Vertragshaftung oder Deliktshaftung in Betracht (s.u.). Im Übrigen sind für den Inhalt von Büchern zu Gunsten von Autorinnen, Autoren und Verlagen stets auch das Grundrecht der Kunstfreiheit (für fiktionale Publikationen) sowie die Grundrechte der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und ggf. auch die Wissenschaftsfreiheit (für nicht-fiktionale Publikationen) zu beachten, die haftungsbeschränkend wirken können.¹³

Zu unterscheiden sind – vereinfacht – jeweils **drei Arten der Haftung**, nämlich die vertragliche Haftung, die Produzentenhaftung (deliktische Haftung) und die Produkthaftung:

11 Ss. dazu oben die jeweiligen Kapitel. Darüber hinaus bergen auch Verstöße gegen das Urheberrecht Haftungsrisiken (s. dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.233).

12 Vgl. § 675 Abs.2 BGB: „Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.“ S. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1019 m.w.Nachw., streitig.

13 Streitig, vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.3 Rn.92; a.A. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1023, jeweils m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

Buchmängel können zunächst zu einer **vertraglichen Haftung** führen, etwa einer Haftung des Buchhändlers gegenüber der Buchkäuferin. Basis der Buchhändlerhaftung ist dabei der Kaufvertrag über das Buch. Der Buchhändler muss vertraglich für die Mangelfreiheit des Buches einstehen.¹⁴

Außerdem ist eine **Produzentenhaftung** (deliktische Haftung) möglich, z.B. eine Haftung des Buchverlages, also des „Buchproduzenten“, gegenüber einer Buchleserin. Basis der Verlagshaftung ist hier – da häufig keine direkte Vertragsbeziehung zwischen Verlag und Buchleserin besteht – eine Sonderrechtsbeziehung, die sich auf das sog. Delikt, d.h. die Verletzung allgemeiner, produktbezogener Sorgfaltspflichten des Verlages stützt.¹⁵

Eine zusätzliche gesetzliche, sehr strenge (weil verschuldensunabhängige) **Produkt-haftung** nach dem Produkthaftungsgesetz ist für Bücher und E-Books dagegen für inhaltliche Buchfehler nach Maßgabe eines Grundsatzurteils des EuGH aus dem Jahr 2021 **ausgeschlossen**.¹⁶

In der Buchbranche spielt vor allem die Haftung von Autorinnen, Autoren und Verlagen sowie von technischen Dienstleistern, z.B. Satzbetrieben und Druckereien, und von Vertriebspartnern, z.B. Buchhandlungen, eine Rolle. Im Einzelnen:

9.3.1 Haftung von Autorinnen und Autoren

Eine **vertragliche Haftung** der Autorin bzw. des Autors kommt –wenn das Buch nicht in Eigenregie in Form des Self Publishing verkauft wird¹⁷ – in der Regel nur gegenüber dem Verlag in Betracht.¹⁸ Eine allgemeine **Produzentenhaftung** (deliktische Haftung) gegenüber Dritten für inhaltliche Buchfehler ist bei fiktionalen Werken kaum vorstellbar. Auch bei nicht-fiktionalen Werken wie einem populärwissenschaftlichen Sachbuch führen inhaltliche Ungenauigkeiten regelmäßig nicht zu einer allgemeine Deliktshaftung gegenüber Dritten.¹⁹ Etwas anderes kann aber in Sonderfällen gelten, z.B. wenn die Brauchbarkeit eines Fach- oder Ratgeberbuches durch inhaltliche Falschangaben schwer beeinträchtigt wird.²⁰ Letztlich dürfte es für die Deliktshaftung dabei auf das Gefahrenpotential des publizierten Werkes und das berechtigte Vertrauen der Leser-

¹⁴ Allg. zur vertraglichen Haftung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.516 ff. (Stichwort Gewährleistung), S.757 ff. (Stichwort Mangel).

¹⁵ Allg. zur deliktischen Haftung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.275 (Stichwort Deliktsrecht). Allg. zur Haftung für Produkte Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.885 f. (Stichwort Produkthaftung).

¹⁶ Vgl. EuGH, Urt. v. 10.6.2021 – Az. C-65/20.

¹⁷ Zur Verlagshaftung nach Kaufvertragsrecht s.u.

¹⁸ Wenn der Inhalt seines Buches von der Vereinbarung im Buchvertrag abweicht hat der Autor ggf. dafür einzustehen, dass sein Werk nicht die vertragsmäßige inhaltliche Beschaffenheit hat. Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1038, im Einzelnen streitig. S. auch Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2. Aufl.), S.174.

¹⁹ Die allgemeine Deliktshaftung gegenüber Dritten ist dabei von der medienspezifischen Haftung des Autors bzw. der Autorin wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten gegenüber der betroffenen Person zu unterscheiden. Näher zu Folgen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen ► S.165.

²⁰ Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1031; Foerste, NJW 1991, S.1433, 1438, streitig.

schaft auf die inhaltliche Richtigkeit ankommen, um die Reichweite der Schutzpflichten des Autors bzw. der Autorin im Einzelfall zu bestimmen.²¹

9.3.2 Haftung des Verlages

Eine **vertragliche Haftung** des Verlages ist beim Direktvertrieb von Büchern und E-Books möglich. Er haftet dann ggf. nach den allgemeinen Grundsätzen des Kaufvertragsrechts gegenüber einer Buchkäuferin²² bzw. nach Maßgabe der Lizenzvereinbarungen beim E-Book-Vertrieb.

Bei physischen Buchausgaben beruht dies zunächst **körperliche Buchmängel**. Einzelne Satz- und Druckfehler, kleinere Fehldrucke auf einzelnen Seiten oder geringfügige Bindungsfehler dürften allerdings regelmäßig nur als unerhebliche Unzulänglichkeiten zu werten sein, die keinen Mangel begründen. Anders ist es bei schwerwiegenden produktionstechnischen Herstellungsfehlern, z.B. fehlenden Seiten, erheblichen Fehldrucken oder einer falschen Einbindung des Buchblocks.²³ Auch bei elektronischen Buchausgaben kommen schwerwiegende Produktmängel in Betracht.

Neben schweren Herstellungsfehlern können auch schwere **inhaltliche Buchfehler** eine kaufvertragliche Haftung begründen. Die Rechtsprechung hat dies zwar für ein Geschichtsbuch, das eine dem Käufer unerwünschte politische Tendenz aufwies, aber keine erheblichen Irrtümer enthielt und dessen wissenschaftlicher Wert nicht zu beanstanden war, verneint.²⁴ Etwas anderes kann aber gelten, wenn z.B. ein Fach- oder Ratgeberbuch für einen ganz bestimmten, dem Verkäufer bekannten Verwendungszweck gekauft wurde. So hat die Rechtsprechung etwa bei einem im Direktvertrieb verkauften Anleitungsbuch für Bürgermeister zur Beurkundung von Nottestamenten festgestellt, dass die inhaltliche Richtigkeit des Buches vertraglich mit dem Verlag vereinbart war.²⁵

Wenn kein Direktvertrieb, sondern ein Buchhandelsvertrieb erfolgt, kommt eine allgemeine **Produzentenhaftung** (deliktische Haftung) des Verlages gegenüber Dritten, die das Buch nutzen bzw. lesen, in Betracht. Diese Haftung ist für die Produktion von Büchern aber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes durch die Publikationsfreiheiten nicht so weitreichend wie für die Produktion anderer Waren.²⁶ Bei fiktionalen Werken dürfte sie von vornherein ausscheiden. Bei nicht-fiktionalen Werken gilt zwar für inhaltliche Falschangaben vom Grundsatz her das Gleiche wie für die Haftung von Autorinnen und Autoren (s.o.). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Sorgfalts-

21 S. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.3 Rn.91.

22 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1024 und Rn.1027. Allg. zur vertraglichen Verlagshaftung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.516 ff. (Stichwort Gewährleistung), S.885 f. (Stichwort Produkthaftung).

23 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1024 m.w.Nachw.

24 BGH, NJW 1958, S.138.

25 BGH, NJW 1973, S.843-Nottestamentmappe; s. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap 1 I Rn.1026.

26 Streitig; näher zur Frage einer Einschränkung der allgemeinen Produzentenhaftung für Verlage Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1029 m.w.Nachw. zum Meinungsstand. Von der allgemeinen Deliktshaftung ist die „medienspezifische“ Verlagshaftung wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu unterscheiden.

pflichten beim Verlegen naturgemäß anders gelagert sind, als beim Verfassen eines Buches. Der Verlag kann bloß zu einer verkehrsüblichen und wirtschaftlich vertretbaren Lektoratsüberprüfung des Buchinhalts verpflichtet sein. Nur in seltenen Einzelfällen dürfte daher für einen fehlerhaften Buchinhalt eine allgemeine Deliktshaftung in Betracht kommen.²⁷ Der BGH hat dazu ausgeführt, dass „sich manche Fehler durch eine verkehrsübliche und wirtschaftlich allgemein vertretbare Herstellungsweise zwar weitgehend, aber nicht mit Sicherheit vermeiden lassen. Es kann deshalb im Einzelfall so liegen, daß der Verkehr auf die Abwesenheit eines einzelnen solchen Fehlers nicht vertraut und nicht vertrauen darf.“²⁸ Dies gilt, so der BGH, zum **Beispiel für Druckfehler**: „Es kann dahinstehen, ob [...] bei normalen Druckerzeugnissen eine Haftung der für die Herstellung Verantwortlichen schon deshalb entfällt, weil der Verkehr im Einzelfall nicht auf die völlige Freiheit von Druckfehlern vertraut und vertrauen darf. Jedenfalls erlaubt [...] das Auftreten eines einzelnen Druckfehlers [...] nicht bereits den Schluß, daß der für die Korrektur Verantwortliche die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vernachlässigt habe.“²⁹ Im Übrigen, so der BGH weiter, ist der Verlag auch nicht verpflichtet, die **Fahnenkorrekturen** selbst (also durch seine Korrektoren oder Lektorinnen) durchzuführen. Er darf sie vielmehr „im Regelfall ohne Verstoß gegen eine Verkehrssicherungspflicht [...] dem Verfasser überlassen. Eine Verantwortung für die Art ihrer Ausführung trifft ihn dann [...] nicht mehr.“³⁰

In **Ausnahmefällen** können allerdings, so der BGH, **besondere Sorgfaltspflichten** des Verlages bestehen: „Es mag allerdings Druckwerke und Teile von solchen geben, deren Inhalt und Zweckbestimmung es nötig machen, daß Druckfehler durch besondere, unter Umständen auch aufwendige Maßnahmen mit Sicherheit vermieden werden. Hierher mögen etwa mathematische und technische Tabellen, baustatische Arbeitsanleitungen und ähnliches gerechnet werden. Im medizinischen Bereich fallen darunter möglicherweise vor allem Anweisungen für die Dosierung gefährlicher Medikamente und für ungewöhnliche, bislang nicht bekannte und gefährliche Eingriffe. Auch in solchen Fällen verstößt der Verleger aber nicht notwendig gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn er die Korrektur dem Verfasser überläßt. Hier kann er seiner Verkehrspflicht durch eine angemessene Vergewisserung darüber genügen, daß der Verfasser (der gerade die Gefährlichkeit von Druckfehlern in dem betreffenden Bereich am besten zu beurteilen vermag) auch bereit und fähig ist, die nach Sachlage gebotenen besonderen Sicherheitsvorkehrungen gegen Korrekturversehen zu treffen.“³¹

Sorgfaltspflichten des Verlages bestehen auch dann, wenn ein Inhalts- oder Herstellungsfehler erst **im Nachhinein** – nach Abschluss der Buchproduktion – **erkannt** wird.

27 Streitig; kritisch gegenüber einer weitreichenden Haftungsprivilegierung des Verlages z.B. Meyer, ZUM 1997, S.26, 29.

28 BGH, NJW 1970, S.1963 – Carter Robbins-Test.

29 BGH, NJW 1970, S.1963 – Carter Robbins-Test.

30 BGH, NJW 1970, S.1963, 1964 – Carter Robbins-Test.

31 BGH, NJW 1970, S.1963 – Carter-Robbins-Test.

Je nach Art und Schwere des Fehlers kann den Sorgfaltsanforderungen auf verschiedene Weise genügt werden. So kann der Verlag z.B. einen sog. „**Errata-Zettel**“ drucken, der Korrekturen fehlerhafter Textteile oder auch eine fehlende Buchseite enthält. Der Errata-Zettel kann dann den Buchhandlungen und (beim Direktvertrieb) auch den Endkunden zur Verfügung gestellt bzw. in die noch nicht ausgelieferten Lagerexemplare der Druckauflage des Buches eingelegt werden. Darüber hinaus kann beim Nachdruck des Buches ggf. eine Korrektur der Druckdaten erfolgen.

9.3.3 Haftung von Satzbetrieben, Druckereien und Buchhandlungen

Satzbetriebe und Druckereien müssen gegenüber ihren Vertragspartnern, den Verlagen, vertraglich für eine ordnungsgemäße, fehlerfreie physische Buchproduktion einstehen. Gleiches gilt für externe Dienstleister, die vom Verlag in die Erstellung von E-Books eingebunden sind. Nur in Sonderfällen ist darüber hinausgehend eine allgemeine deliktische Haftung gegenüber Dritten denkbar.³²

Auch Buchhandlungen müssen Sorgfaltspflichten beachten. Die vertragliche Haftung gegenüber einer Buchkäuferin oder einem Buchkäufer betrifft vor allem **physische Buchfehler**. Hier haftet die Buchhandlung nach den Grundsätzen des Kaufvertragsrechts.³³ Beim E-Book-Vertrieb erfolgt eine Vertragshaftung für technische Fehler auf der Grundlage des betreffenden Lizenzvertrags mit dem Endkunden.

Dagegen scheidet für **inhaltliche Buchfehler** eine vertragliche Buchhändlerhaftung regelmäßig aus. Die Buchhandlung hat typischerweise keinen Einfluss auf den Buchinhalt und vereinbart mit der Käuferin bzw. dem Käufer auch nicht, dass das Buch eine konkrete Beschaffenheit haben muss.³⁴ Auch eine allgemeine deliktische Haftung der Buchhandlung gegenüber Dritten für inhaltliche Fehler ist kaum denkbar.³⁵

9.4 Pflicht zur Impressumsangabe in Büchern

Mit den Impressumspflichten soll eine größtmögliche **Transparenz der Verantwortung** für die veröffentlichten Inhalte gewährleistet werden. Die Impressumspflichten bieten Schutz gegenüber einer „Flucht in die Anonymität“. So haben z.B. bei Persön-

32 Vgl. auch Röhl JZ 1979, S.369, 376; Foerste, NJW 1991, S.1433, 1434. Die allgemeine Deliktshaftung ist von der Frage einer „medienspezifischen“ Haftung von Satzbetrieben und Druckereien für Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu unterscheiden.

33 Vgl. Foerste, NJW 1991, S.1433, 1436. Das beschädigte Buchexemplar kann die Buchhandlung dann ggf. als Mängel Exemplar an den Verlag remittieren.

34 Vgl. auch Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1028; s. auch Röhl, JZ 1979, S.369, 374; Foerste, NJW 1991, S.1433, 1436 f.

35 Näher zur Buchhandlungshaftung Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.1055 m.w.Nachw. Eine allgemeine Deliktshaftung ist dabei von einer „medienspezifischen“ Buchhandlungshaftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu unterscheiden.

lichkeitsrechtsverletzungen die Betroffenen durch die Impressumangaben einen Adressaten für die Geltendmachung ihrer Ansprüche.³⁶

Für **gedruckte Bücher** und andere Druckwerke ist die Impressumspflicht in den Pressegetzen der Länder geregelt. In Bayern lautet die einschlägige Vorschrift des Art. 7 Abs.1 BayPrG wie folgt:³⁷

Art. 7 Abs.1 BayPrG: „Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.“

Als „Anschrift“ sind regelmäßig Ort, Straße und Hausnummer anzugeben. Eine Postfachangabe allein genügt in der Regel nicht.³⁸ Die Impressumangaben müssen auf einem „in Bayern erscheinenden Druckwerk“ erfolgen. Erscheinungsort ist der Ort, wo das Druckwerk erstmalig verbreitet, also z.B. verkauft wird. Normalerweise ist dies der Verlagsort, d.h. der Unternehmenssitz.³⁹ Der Erscheinungsort ist vom Herstellungsort zu unterscheiden, wo Satz und Druck erfolgen.

Für **E-Books** und andere elektronische Publikationen finden sich Impressumsvorschriften im Medienstaatsvertrag der Bundesländer sowie im Telemediengesetz des Bundes. So haben Anbieter von E-Books nach § 18 Abs.1 MStV „folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. Namen und Anschrift sowie 2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.“⁴⁰ Zusätzlich bestehen für E-Books nach § 5 TMG allgemeine – nicht „bücherspezifische“ – Informationspflichten, wenn es sich um geschäftsmäßige, regelmäßig entgeltliche Angebote handelt. Die Anbieter der E-Books haben danach unter anderem „folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen, 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, 3. [...], 4. das Han-

³⁶ Vgl. Löffler-Lehr § 8 LPG Rn. 6 ff.; Gersdorf/Paal-Söder, Art.7 BayPrG Rn.3.

³⁷ Für Zeitungen und Zeitschriften (sog. periodische Druckwerke) bestehen nach Art. 8 BayPrG darüber hinausgehende, erweiterte Impressumspflichten. Näher dazu Gersdorf/Paal-Söder, Art.8 BayPrG Rn.1 ff.; Löffler-Lehr § 8 LPG Rn. 71 ff.

³⁸ Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, Art.7 BayPrG Rn.7; Löffler-Lehr, § 8 LPG Rn.38.

³⁹ Löffler-Lehr, § 8 LPG Rn.20.

⁴⁰ Für Digitalausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sowie journalistische Onlineportale, aber ggf. auch für Verlagsblogs sowie für Literatur- und Buchblogs, die je nach Ausgestaltung unter den Begriff der „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“ fallen können, bestehen zusätzliche, erweiterte Impressumspflichten nach § 18 Abs.2 MStV. Näher zu den Impressumspflichten im Online-Journalismus Gersdorf/Paal-Lent, § 18 MStV Rn.8 ff.; Lent, ZUM 2015, S.134.

delsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer, 5. [...], 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer [...] besitzen, die Angabe dieser Nummer, 7. [...]" (§ 5 Abs.1 TMG).

Bei Verstößen gegen die Impressumspflichten können die zuständigen Landesbehörden **Bußgelder** verhängen.⁴¹ Außerdem können Impressumverstöße als Wettbewerbsverstöße gewertet werden und entsprechende **lauterkeitsrechtliche Sanktionen** nach sich ziehen (► S.336).

9.5 Auskunftsrechte von Autorinnen und Autoren zu Recherchezwecken

Im Vorfeld einer geplanten Publikation kann der freie Autorenzugang zu Behördeninformationen eine wichtige Rolle spielen, z.B. für journalistische Recherchen im Rahmen einer politischen Zeitungsreportage oder für die Recherchen der Autorin eines Enthüllungssachbuchs. Verfassungsrechtlich setzt das Grundrecht der Informationsfreiheit (► S.68) nach Auffassung des BVerfG zwar einen „Äußerungswillen“ der Informationsquelle voraus, so dass aus der Informationsfreiheit allein grds. keine Auskunftsrechte gegenüber staatlichen Stellen abgeleitet werden können.⁴² Gleichwohl lassen sich die Informationsansprüche gegenüber Behörden zumindest aus der Pressefreiheit⁴³ sowie aus dem verfassungsrechtlichen Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip⁴⁴ herleiten.

Einfachgesetzlich richten sich die Auskunftsansprüche von Autorinnen und Autoren gegen Behörden nach den medienpezifischen Auskunftsregelungen der Landespressesetze und des Medienstaatsvertrages⁴⁵ sowie nach den allgemeinen – nicht nur für Autoren geltenden – Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Ländern.⁴⁶ Darüber hinaus ist die Pressefreiheit auch bei sonstigen Informationsansprüchen im einfachen Recht zu berücksichtigen, etwa beim Recht auf Zugang zu Grundbucheintragungen.⁴⁷

41 Vgl. Art. 13 BayPrG (für Druckwerke) und § 115 MStV (für Telemedien).

42 Vgl. BVerfG, NJW 1986, S.1243 – Bundeszentrale für politische Bildung; BVerfG, NJW 2001, S.1633 – Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Zu abweichenden Auffassungen in der Literatur s. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn.42 m.w.Nachw.

43 Vgl. BVerfG, NVwZ 2015, S.1388; streitig.

44 Vgl. Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn.41 m.w.Nachw. Allg. zum Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.276 (Stichwort Demokratieprinzip) und S.931 (Stichwort Rechtsstaat).

45 Vgl. z.B. Art. 4 BayPrG und § 18 Abs.4 i.V.m. § 5 MStV. Näher dazu Gersdorf/Paal-Lent, § 18 MStV Rn.23 ff.; Lent, LKV 2015, S.145 ff.

46 Vgl. z.B. § 1 Abs.1 Satz 1 IFG Bund („Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“) und § 1 IFG Nordrhein-Westfalen („Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.“). In Bayern gibt es kein Informationsfreiheitsgesetz, sondern nur ein – inhaltlich eingeschränktes – allgemeines Auskunftsrecht (Art. 39 BayDSG).

47 Vgl. § 12 Abs.1 Satz 1 Grundbuchordnung („Die Einsicht des Grundbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“). Näher dazu BVerfG, NJW 2001, S.503 -Grundbucheinsicht durch Pressevertreter.

Meistens werden die Auskunftsrechte von **journalistischen Autorinnen und Autoren** genutzt. Dazu können neben Redakteuren der Print- und Digitalausgaben von Zeitungen und Zeitschriften z.B. auch Bloggerinnen sowie Betreiber von Internetportalen zählen, wenn die Blogs und Internetportale journalistisch-redaktionell gestaltet sind.⁴⁸

In Betracht kommt aber auch, dass **Buchautorinnen und -autoren** Auskunftsansprüche für ihre Recherchen geltend machen. Dazu hat der VGH Mannheim in den 1990er Jahren ausgeführt, dass „jeder, der eine schriftliche Abhandlung erstellt, die [...] in der periodischen Presse oder einmalig, etwa als Buch, veröffentlicht wird, in seiner Funktion als Autor an der öffentlichen Meinungsbildung mitwirkt und damit eine wesentliche Voraussetzung erbringt, um als Vertreter der Presse [...] angesehen zu werden.“⁴⁹ Diese Voraussetzung kann grundsätzlich auch bei einer nebenberuflichen Autorenschaft vorliegen.⁵⁰ Allerdings, so der VGH Mannheim weiter, dürfte die „Urheberschaft an einem erst künftig zu erstellenden Druckwerk [...] jedoch für sich allein – auch wenn sie [...] einen dem Auftrag der Presse entsprechenden Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit liefert – nicht ausreichen, um die Eigenschaft eines Vertreters der Presse [...] zu begründen. Hinzukommen muß vielmehr, da es sich [...] um einen spezifisch der Presse zustehenden Auskunftsanspruch handelt, daß derjenige, der sich dieses Auskunftsanspruchs berüht, einem Presseunternehmen zugeordnet werden kann, das die Gewähr für die publizistische Verbreitung der Abhandlung zur Kenntniserlangung einer breiten Öffentlichkeit bietet [...]“.⁵¹

Denkbar ist, dass eine solche „Zuordnung zu einem Presseunternehmen“ z.B. durch die Vorlage des Buchvertrages mit dem Verlag nachgewiesen wird. Wenn der Autor bzw. die Autorin keinen Buchvertrag hat, weil das geplante Buch im Selbstverlag publizieren werden soll, muss dafür aber wohl zumindest eine gewisse verlegerische Organisationsstruktur nachgewiesen werden. Der VGH Mannheim führt dazu aus: „Es spricht [...] viel dafür, daß jedenfalls eine gewisse auf Verbreitung von Schriftstücken in der Öffentlichkeit gerichtete Organisationsstruktur (Herstellung und Vertrieb) als Voraussetzung dafür, daß ein Selbstverlag besteht, vorhanden sein muß. Hierbei könnte zwar in Betracht kommen, daß [...] eine solche Organisationsstruktur schon angenommen werden kann, wenn der Betreffende in der Vergangenheit Druckerzeugnisse, die für eine geistige Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit geeignet sind, im Selbstverlag hergestellt und vertrieben hat, wobei sich allerdings hier die Frage nach Art, Anzahl und Zeitpunkt solcher Veröffentlichungen stellen würde.“⁵²

48 Vgl. VGH München, ZUM-RD 2017, S.349; VG München, Urt. v. 17.12.2015 – Az. M 17 K 14.4369.

49 VGH Mannheim, AfP 2015, S.89, 90; NJW 1996, S.538 (zum Auskunftsanspruch nach § 4 Abs.1 Baden-Württembergisches Pressegesetz).

50 VGH Mannheim, NJW 1996, S.538, 539.

51 VGH Mannheim, NJW 1996, S.538, 539.

52 VGH Mannheim, NJW 1996, S.538, 540.

9.6 Bücher und Datenschutzrecht

9.6.1 Allgemeine Datenschutzregelungen

Fragen des Datenschutzrechts können für Buchpublikationen eine wichtige Rolle spielen. Verfassungsrechtlich ist der Datenschutz als ein Teilaspekt des Schutzes der Persönlichkeitsrechte gewährleistet (► S.83).⁵³ Einfachgesetzlich ist er seit dem Jahr 2018 vor allem in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (abgekürzt: DS-GVO) geregelt.⁵⁴ Ergänzend gelten bundesgesetzliche Regelungen, z.B. das Bundesdatenschutzgesetz, sowie Landesregelungen, z.B. die Medienprivilegien im Bayerischen Datenschutzgesetz und im Bayerischen Pressegesetz (s.u.). Viele Anwendungsfragen des Datenschutzrechts sind derzeit immer noch höchstrichterlich ungeklärt.⁵⁵ Neben inhaltlichen, das heißt materiell-rechtlichen Problemen stellt dabei auch die technisch geprägte Terminologie eine Herausforderung in der Rechtsanwendung dar. Für das Verständnis ist es daher wichtig, sich die zentralen **Grundbegriffe** und Zusammenhänge **des Datenschutzrechts** zu verdeutlichen:

Die Datenschutz-Grundverordnung schützt sog. „personenbezogene Daten“ vor bzw. bei einer „Verarbeitung“ durch „Verantwortliche“. Diese Verantwortlichen müssen zahlreiche Datenschutzpflichten beachten. Ihre Datenverarbeitung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage erfolgt. Bei Datenschutzverstößen drohen den Verantwortlichen Sanktionen. Im Einzelnen:

Zu den **personenbezogenen Daten** (Art. 4 Nr.1 DS-GVO)⁵⁶ gehören zum **Beispiel** Vor- und Nachname, Alter, Geschlecht und Anschrift eines Menschen. Neben diesen und anderen personenbezogenen Tatsachen können aber auch Meinungen, Einschätzungen und Prognosen zu den personenbezogenen Daten gehören, z.B. die Zahlungsfähigkeit oder das Kaufverhalten von Buchkunden.⁵⁷ Auch technische Daten, die eine Personenidentifikation ermöglichen, können personenbezogene Daten sein, etwa Cookies auf einer Verlags-Website.⁵⁸

53 Näher Schantz/Wolff-Wolff, Rn.1 ff.; Paal/Pauly-Ernst, Art.1 DS-GVO Rn.4 ff.

54 Einen einführenden Überblick zu den Regelungen der DS-GVO geben Schantz, NJW 2016, S.1841 und Leeb/Liebhaber, JuS 2018, S.534, 536 ff. S. auch Paal/Pauly-Paal/Pauly, Einl. Rn.8 ff.

55 Datenschutzinformationen aus behördlicher Sicht finden sich z.B. auf der Website der Datenschutzkonferenz (DSK), dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in der Rubrik „Infothek“ (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>, letzter Abruf 5.11.2022).

56 Personenbezogene Daten sind nach Art.4 Nr.1 DS-GVO „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

57 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.274; Paal/Pauly-Ernst, Art.4 DS-GVO Rn.14.

58 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.292 f.; Paal/Pauly-Ernst, Art.4 DS-GVO Rn.18, im Einzelnen streitig.

Zur **Datenverarbeitung** (Art.4 Nr.2 DS-GVO)⁵⁹ zählen – vereinfacht ausgedrückt – alle Formen der Verwendung bzw. der Einflussnahme auf personenbezogene Daten.⁶⁰ Das kann zum **Beispiel** eine digitale Sammlung von Kundendaten einer Buchhandlung sein, aber auch eine Verlagsliste mit Autorentaten als Papierdruck.⁶¹

Als sog. **Verantwortliche** (Art.4 Nr.7 DS-GVO)⁶² sind zum **Beispiel** Buchverlage und Buchhandlungen sowie ihre Mitarbeitenden Adressaten von Datenschutzpflichten.⁶³

Zu den Datenschutzpflichten, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind, gehören mehrere allgemeine **Datenschutzgrundsätze**:⁶⁴

- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Art. 5 Abs.1 a) DS-GVO⁶⁵
- Datenverarbeitung nach Treu und Glauben, Art.5 Abs.1 a) DS-GVO⁶⁶
- Datenverarbeitung in einer für den Betroffenen nachvollziehbaren Weise, Art. 5 Abs.1 a) DS-GVO
- Zweckbindungsgrundsatz, Art.5 Abs.1 b) DS-GVO⁶⁷
- Datenminimierung, Art.5 Abs.1 c) DS-GVO⁶⁸
- Datenrichtigkeit, Art.5 Abs.1 d) DS-GVO
- Speicherbegrenzung, Art.5 Abs.1 e) DS-GVO⁶⁹
- Integrität und Vertraulichkeit, Art.5 Abs.1 f) DS-GVO
- Rechenschaftspflicht, Art.5 Abs.2 DS-GVO

59 Eine Verarbeitung von Daten bezeichnet nach Art.4 Nr.2 DS-GVO „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“.

60 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.308 f.; s. auch Paal/Pauly-Ernst, Art.4 DS-GVO Rn.29.

61 Schantz/Wolff-Schantz, Rn.310 f.

62 Ein Verantwortlicher ist nach § 4 Nr.7 DS-GVO „die natürliche oder juristische Person [...], die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet [...]“. Zum Ausschluss privater Datenverarbeitungen Art.2 Abs.2 c) DS-GVO.

63 Allg. zur Verantwortlichkeit Schantz/Wolff-Schantz, Rn.359; Paal/Pauly-Ernst, Art.4 DS-GVO Rn.55. Zu evtl. Datenschutzpflichten von Buchautoren und –autorinnen s.u.

64 Näher zu den Grundsätzen der Datenverarbeitung Schantz/Wolff-Wolff, Rn.380 ff.

65 Der Grundsatz besagt, vereinfacht ausgedrückt, dass jede Datenverarbeitung eine rechtliche Rechtfertigung benötigt (vgl. Schantz/Wolff-Wolff, Rn.390). Näher zu den möglichen Rechtsgrundlagen einer Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO s.u.

66 Der Grundsatz besagt, dass die Datenverarbeitung nur auf eine Weise erfolgen darf, mit der der Betroffene redlicherweise rechnen muss (Schantz/Wolff-Wolff, Rn.393).

67 Der Grundsatz besagt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, die nicht unvereinbar sind mit dem Zweck, für den sie ursprünglich erhoben wurden. Eine darüber hinausgehende Verwendung (sog. Zweckänderung, vgl. Art. 6 Abs.4 DS-GVO) ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig (Schantz/Wolff-Wolff, Rn.400).

68 Der Grundsatz besagt u.a., dass die Verarbeitung von Daten auf das notwendige Maß zu beschränken ist (Schantz/Wolff-Wolff, Rn.427).

69 Der Grundsatz enthält u.a. das Gebot, die Datenspeicherung zeitlich zu begrenzen (Schantz/Wolff-Wolff, Rn.444; vgl. auch Paal/Pauly-Frenzel, Art.5 DS-GVO Rn.44 f.).

Bei der Einhaltung dieser Datenschutzgrundsätze sind von den Verantwortlichen zunächst **technisch-organisatorische Pflichten** wie etwa datenschutzrechtliche Sicherstellungspflichten,⁷⁰ situationsabhängige Datenschutzpflichten⁷¹ und Pflichten bei der Implementierung von datenschutzrechtlichen Gewährleistungsmechanismen⁷² zu beachten.

Außerdem bestehen zur Stärkung der Transparenz ihrer Datenverarbeitung mehrere **Informationspflichten** der Verantwortlichen gegenüber den Betroffenen (also gegenüber denjenigen, deren personenbezogene Daten sie verarbeiten).⁷³ Diese Datenschutzinformationen müssen den Betroffenen jeweils in „präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ übermittelt werden (Art. 12 Abs.1 Satz 1 DS-GVO). Für die Beurteilung der Verständlichkeit kommt es auf den Adressaten an;⁷⁴ d.h. es gelten z.B. für die Information der Käufer von Kinder- und Jugendbüchern (noch) höhere Verständlichkeitsanforderungen als bei der Information der Käufer von Fachbüchern über die Verarbeitung der Kundendaten beim Online-Verkauf. Gleiches gilt für zielgruppenspezifisches Online-Buchmarketing; auch hier besteht jeweils die Pflicht zur verständlichen Information der Marketingadressaten.

Generell ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen nur rechtmäßig, wenn sie sich auf eine **Rechtsgrundlage** stützen kann. Nach Art. 6 DS-GVO sind unter anderem Datenverarbeitungen nach Maßgabe der folgenden Rechtsgrundlagen rechtmäßig:

- Datenverarbeitungen aufgrund einer **Einwilligung** (Art.6 Abs.1 a) DS-GVO)⁷⁵
- Datenverarbeitungen zur Durchführung eines **Vertrages** (Art.6 Abs.1 b) DS-GVO)
- Datenverarbeitungen auf der Grundlage **überwiegender Interessen** (Art.6 Abs.1 f) DS-GVO)⁷⁶

Wenn keine rechtmäßige Datenverarbeitung erfolgt, liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des Datenschutzrechts vor. Hier drohen den Verantwortlichen als **Rechtsfolgen eines Datenschutzverstosses** zum einen staatliche Sanktionen, z.B. in Form von **Bußgeldern** (Art. 83 DS-GVO). Zum anderen bestehen auch Haftungsrisiken gegenüber den Betroffenen. Dabei sind mehrere Betroffenenrechte zu unterscheiden, unter anderem

70 Beispiele sind die Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze (Art. 25 DS-GVO) und die Pflicht zur Gewährleistung der Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO). Vgl. Schantz/Wolff-Wolff, Rn.816.

71 Beispiele sind die Pflicht zur Aufstellung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses in größeren Unternehmen (Art. 30 DS-GVO), die Benachrichtigungspflichten bei Datenpannen (Art. 33, 34 DS-GVO) und die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37, 38 DS-GVO). Vgl. Schantz/Wolff-Wolff, Rn.817.

72 Beispiele sind der Erlass datenschutzrechtlicher Verhaltensregeln (Art.40, 41 DS-GVO) und die Nutzung von Zertifizierungssystemen (Art.42,43 DS-GVO). Vgl. Schantz/Wolff-Wolff, Rn.818.

73 Die Informationspflichten bestehen bei der Direkterhebung der Daten von dem Betroffenen (Art. 13 DS-GVO) sowie bei Datenerhebungen auf andere Weise, z.B. aus allgemein zugänglichen Quellen oder bei Datenübermittlungen durch Dritte (Art. 14 DS-GVO). Vgl. Schantz/Wolff-Schantz, Rn.1149 f.

74 Paal/Pauly-Paal/Hennemann, Art.12 DS-GVO Rn.30; Schantz/Wolff-Schantz, Rn.1156. Für Kinder, die besonders schutzbedürftig sind, ist dies ausdrücklich in Art. 12 Abs.1 Satz 1 DS-GVO klargestellt.

75 Für die Einwilligung von Kindern gilt die Sonderregelung des Art. 8 DS-GVO.

76 Vgl. dazu Erwägungsgrund 47 der DS-GVO.

die Rechte auf **Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), auf **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO) und **Löschung** (sog. „Recht auf Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO) sowie auf **Schadensersatz** (Art. 82 DS-GVO).⁷⁷

9.6.2 Datenschutzrechtliches Medienprivileg

Die Vorgaben des Datenschutzrechts bergen das erhebliche Risiko, die Freiheit von Buchpublikationen – und damit zugleich die verfassungsrechtlich geschützte Meinungs-, Presse-, Informations-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit – unverhältnismäßig einzuschränken. Um diesem Risiko vorzubeugen, verpflichtet die Datenschutz-Grundverordnung die Mitgliedsstaaten der EU dazu, **Bücher** und andere Medienpublikationen **umfassend von den meisten Datenschutzpflichten** auszunehmen (sog. datenschutzrechtliches Medienprivileg).⁷⁸ Dies ist verfassungsrechtlich geboten und einfachgesetzlich in Art. 85 DS-GVO geregelt:

Art. 85 Abs.1 DS-GVO: „Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.“

Art 85 Abs.2 DS-GVO: „Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen [von mehreren Vorschriften der DS-GVO] vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.“⁷⁹

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Rechtsrahmen von Medienpublikationen bei den Ländern und nicht beim Bund. Die **Medienprivilegien** sind daher in **Landesgesetzen** der 16 Bundesländer und nicht in einem (für alle Länder gleichermaßen verbindlichen) Bundesgesetz verankert. So sind zum Beispiel in Bayern die Medienprivilegien für Datenverarbeitungen zu literarischen, künst-

⁷⁷ Zum derzeit noch ungeklärten Verhältnis zwischen datenschutzrechtlichem und persönlichkeitsrechtlichem Schadensersatzanspruch ► S.175. Derzeit noch ungeklärt ist auch, ob Verstöße gegen die DS-GVO auch als Wettbewerbsverstöße sanktioniert werden können (► S.335).

⁷⁸ Vgl. Paal/Pauly-Pauly, Art.85 DS-GVO Rn.1 f.; Gersdorf/Paal-Cornils, Art. 85 DS-GVO Rn.1; im Einzelnen streitig.

⁷⁹ Einfügung in eckigen Klammern vom Verf. Abweichungen bzw. Ausnahmen sind erforderlich von Art.5-11 (Grundsätze), Art.12-23 (Rechte der betroffenen Person), Art.24-43 (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Art.44-50 (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Art.51-59 (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Art.60-76 (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Art.85-91 (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen).

lerischen und journalistischen Zwecken in Art. 38 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) geregelt.⁸⁰ Speziell für Datenverarbeitungen von Unternehmen der Presse zu journalistischen Zwecken gilt Art. 11 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG). Bei Datenverarbeitungen der elektronischen Presse zu journalistischen Zwecken greift das spezielle Medienprivileg in § 23 Medienstaatsvertrag der Länder.

Im Einzelnen ist das Zusammenspiel der neuen allgemeinen Datenschutzregelungen mit den datenschutzrechtlichen Medienprivilegien derzeit zwar noch nicht vollständig geklärt. Angesichts der fundamentalen Bedeutung von Büchern und anderen Medienpublikationen für ein funktionierendes demokratisches Gemeinwesen und der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Pressefreiheit sprechen aber ganz erhebliche Gründe dafür, dass die einfachgesetzlichen **Medienprivilegien sehr weit auszulegen** sind und z.B. die bisherigen, über die Jahrzehnte gewachsenen Abwägungskriterien zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte – inkl. des Schutzes persönlicher Daten – und dem Schutz der Publikationsfreiheiten nach nationalem Recht nicht vom EU-Datenschutzrecht tangiert werden (näher zu den Abwägungskriterien ► S.118). Im Einzelnen können bei Buchpublikationen vor allem folgende Datenverarbeitungen von Autorinnen, Autoren, Verlagen und Buchhandlungen eine Rolle spielen:

Bei **Buchautorinnen und -autoren**, die beispielsweise eine Fülle personenbezogener Daten für das Manuskript eines Enthüllungs-Sachbuchs sammeln, erscheint bereits fraglich, ob ihre Recherche überhaupt unter das Datenschutzregime fällt. Vieles spricht dafür, dass eine solche Datensammlung bzw. Datenrecherche im „Vorfeld“ einer Buchpublikation noch im Bereich der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre der Buchautorin bzw. des Buchautors erfolgt und die Datenschutz-Grundverordnung daher keine Anwendung findet (vgl. Art.2 Abs.2 c) DS-GVO).⁸¹ Ansonsten – wenn die DS-GVO einschlägig sein sollte – kann sich ein Autor bzw. eine Autorin jedenfalls auf die Privilegierungen für literarische Zwecke der Datenverarbeitungen in Art. 85 DS-GVO und (in Bayern) auf Art.38 BayDSG berufen.

Bei **Buchverlagen und Buchhandlungen** unterliegen z.B. die personenbezogenen Kunden- und Marketingdaten für den Buchvertrieb in der Regel den allgemeinen Datenschutzregelungen, soweit Vertriebs- und Vermarktungsinteressen bei der Datennutzung im Vordergrund stehen.⁸² Im Hinblick auf die Lektorierung und Herstellung sowie Satz, Druck und Verkauf von Büchern, deren Inhalte personenbezogene Daten enthalten (z.B. Personen-Lexika, Enthüllungs-Sachbücher, Biographien etc.) ist bereits fraglich, ob es sich hier in jedem Fall um Datenverarbeitungen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung handelt. Wenn dies so sein sollte, wären es Datenverarbei-

⁸⁰ Zum Medienprivileg des Art.38 BayDSG näher. Gersdorf/Paal-Söder, Art.38 BayDSG Rn.1 ff.; BayLt-Drs. 17/19628, S.52 f.

⁸¹ Art.2 Abs.2 c DS-GVO lautet: „Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher [...] Tätigkeiten [...]“ A.A. für die journalistische Recherche Schantz/Wolff-Schantz, Rn.314, 1324.

⁸² Vgl. Gersdorf/Paal-Söder, § 38 BayDSG Rn.14, 17. Bei Kundenbindungsmaßnahmen wie z.B. Gewinnspielen kommt es auf den Einzelfall an (näher Gersdorf/Paal-Söder, § 38 BayDSG Rn.15).

tungen zu literarischen Zwecken. Insoweit greifen dann neben Art. 85 DS-GVO zusätzlich auch die landesgesetzlichen Privilegien, in Bayern z.B. das Medienprivileg des Art.38 BayDSG, das die Publikation und den Vertrieb von Büchern schützt. Für Datenverarbeitungen im Rahmen von Verlags- oder Buchhandels-Blogs gilt das Medienprivileg des § 23 MStV, wenn diese Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken erfolgen.⁸³

9.7 Bibliothekspflichtstücke von Büchern

Zu den medienrechtlichen Regelungen im weiteren Sinne gehören die gesetzlichen Ablieferungspflichten von Büchern und E-Books an die Deutsche Nationalbibliothek (mit Standorten in Frankfurt a.M. und Leipzig) und die jeweilige Landesbibliothek (z.B. in Bayern an die Bayerische Staatsbibliothek in München). Die Ablieferungspflichten greifen in das Grundrecht auf Eigentum der Autorinnen, Autoren und Verlage der abgelieferten Bücher ein.⁸⁴ Ihr Zweck, der diese Grundrechtseingriffe rechtfertigt, besteht in den Worten des BVerfG darin, das gesamte deutschsprachige Schrifttum bzw. „das gesamte innerhalb des Landes erscheinende Schrifttum vollständig zu sammeln, der Öffentlichkeit bereitzuhalten und der Nachwelt zu überliefern. [...] Maßgebendes Regelungsmotiv darf hiernach allein das **kulturpolitische Interesse** sein, einen möglichst geschlossenen Überblick über das geistige Schaffen [...] zu bieten und dieses allen Interessierten zugänglich zu machen.“⁸⁵

Einfachgesetzlich sind die Ablieferungspflichten an die **Deutsche Nationalbibliothek** in dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (abgekürzt: DNBG) geregelt. Diese Bibliothek „hat die Aufgabe, [...] die **ab 1913** in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und [...] die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten [...]“ (§ 2 DNBG).

Abzuliefern sind sog. „Medienwerke“, zu denen herkömmliche gedruckte **Bücher**, aber auch **E-Books** gehören.⁸⁶ Ablieferungspflichtig sind die Verlegerinnen und Verleger (vgl. § 15 DNBG). Bücher sind in zweifacher Ausfertigung abzuliefern und E-Books in einfacher Ausfertigung (vgl. § 14 Abs.1, Abs.3 DNBG).

Zusätzlich sind auch Pflichtstücke an **Landesbibliotheken** abzugeben. In Bayern ist dies im Bayerisches Pflichtstückegesetz (abgekürzt: BayPflStG) geregelt. Nach Art. 1

⁸³ Allg. zum (weiten) Begriff der „journalistischen Zwecke“, die datenschutzrechtlich privilegiert sind, Gersdorf/Paal-Fiedler, § 23 MStV Rn.35 ff. sowie Gersdorf/Paal-Cornils, Art.85 DS-GVO Rn.69; Paal/Pauly-Pauly, Art.85 DS-GVO Rn.8, jeweils m.w.Nachw.

⁸⁴ BVerfG, NJW 1982, S.633 – Pflichtexemplar. S. auch Löffler-Burckhardt, Anh. § 12 LPG Rn.4 ff.

⁸⁵ BVerfG, NJW 1982, S.633, 634 – Pflichtexemplar (Hervorhebung vom Verf.).

⁸⁶ Vgl. § 3 Abs.1 DNBG: „Medienwerke sind alle Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die in körperlicher Form verbreitet oder in unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

Abs.1 BayPflStG sind von „allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten, die in Bayern verlegt werden, [...] ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen unentgeltlich und auf eigene Kosten zwei Stücke in handelsüblicher Form an die Bayerische Staatsbibliothek München abzuliefern (Pflichtstücke).“ Ablieferungspflichtig sind die Verlage (Art. 3 Abs.2 BayPflStG). Die Ablieferungspflicht gilt auch für Medienwerke von Self-Publishern.⁸⁷

Pflichtexemplar-E: Gegenstand der Entscheidung des BVerfG aus den 1980er Jahren waren mehrere sehr aufwändig gestaltete Buchausgaben, unter anderem eine im Jahr 1975 erschienene bibliophile Ausgabe der Erzählung „Der Fahrstuhl, der zur Hölle fuhr“ des Literaturnobelpreisträgers Pär Lagerkvist, die fünf handsignierte Farbholzschnitte des Künstlers Esteban Fekete enthielt. Die Druckauflage betrug nur 100 Exemplare, der damalige (sehr hohe) Ladenverkaufspreis betrug 280,- Deutsche Mark.⁸⁸ Nach den zu dieser Zeit geltenden landesgesetzlichen Regelungen des Pflichtexemplarrechts in Hessen hätte der dort ansässige Verleger jeweils ein Druckexemplar der Lagerkvist-Erzählung und auch seiner anderen bibliophilen Buchausgaben unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Landesbibliothek abgeben müssen. Gegen einen entsprechenden Bescheid der Landesbibliothek aus dem Jahr 1976 erhob er Klage zum Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht setzte das Gerichtsverfahren aus, um die entsprechende hessische Landesgesetzregelung vom BVerfG überprüfen zu lassen. Das BVerfG stellte dann in seiner „Pflichtexemplar-Entscheidung“ aus dem Jahr 1981 fest, dass die Landesregelung dem Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 GG widersprach. An sich sei die gesetzliche Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung eines Belegstücks zwar eine verfassungsrechtlich zulässige Eigentumsbeschränkung nach Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG. Allerdings müsse vom Gesetzgeber sichergestellt werden, dass es nicht im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Vermögensbelastung des Verlages komme, wenn es sich – wie hier – um mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestellte Werke handele.⁸⁹ Nach der Entscheidung des BVerfG wurde das hessische Landesgesetz (ebenso wie die Gesetze anderer Bundesländer) angepasst, um in Härtefällen Ausnahmen von der Pflichtexemplarabgabe zu ermöglichen.

9.8 Künstlersozialversicherung für Buchautorinnen und -autoren

Viele Buchautorinnen und -autoren wollen von Ihren Publikationen den eigenen Lebensunterhalt bestreiten und sich auch finanziell für die Zukunft absichern. Das

⁸⁷ Vgl. OVG Münster, ZUM-RD 2020, S.491.

⁸⁸ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung bei BVerfG, NJW 1982, S.633 – Pflichtexemplar.

⁸⁹ BVerfG, NJW 1982, S.633 – Pflichtexemplar.

Urheber- und Medienrecht wirkt hier in mehrfacher Hinsicht unterstützend, z.B. im Urhebervertragsrecht durch das Recht auf angemessene Urhebervergütung.⁹⁰

Eine vertragliche Vergütung kann zwar – wenn dem Autor bzw. der Autorin ein oder mehrere Bestseller gelingen und entsprechend hohe Honorarzahungen anfallen – den aktuellen Lebensunterhalt sichern und bei der Bildung finanzieller Rücklagen helfen. Eine **Absicherung für den Krankheits- und Pflegefall** sowie eine **Altersvorsorge** durch Rentenansprüche ist damit aber noch nicht gewährleistet, weil Autoren ihre Bücher zumeist nicht im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses schreiben, sondern eine **freie publizistische Tätigkeit** ausüben. Die allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung für Angestellte greifen daher für sie nicht.⁹¹ Ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung erfolgt stattdessen über eine spezielle Versicherung, nämlich die sog. Künstlersozialversicherung.

Die Künstlersozialversicherung existiert seit dem Jahr 1983. Sie ist im **Künstlersozialversicherungsgesetz** (abgekürzt: KSVG) geregelt. Die Mittel für die Versicherung – also sozusagen der „Topf“, aus dem die Zahlungen an Autorinnen, Autoren und andere Versicherte erfolgen – werden zu 50 % durch eigene Beiträge der Versicherten, zu 30 % durch die Künstlersozialabgabe von Verlagen und anderen Unternehmen, und zu 20 % durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht (§ 14 KSVG). Das Haushaltsvolumen der Künstlersozialkasse betrug im Jahr 2019 insgesamt 1.147.600.000, – Euro. Im Jahr 2021 gab es insgesamt 194.473 Versicherte, davon im Bereich Wort, zu dem Buchautorinnen und -autoren gehören, 40.957 Versicherte.⁹²

Die **Abgabepflicht von Buchautorinnen und -autoren** richtet sich nach § 1 KSVG. Danach werden selbständige Künstler und Publizisten „in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie [...] die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben [...]“. Publizist ist im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes dabei, „wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist [...]“ (§ 2 KSVG). Für die Abgabepflicht gilt eine **Einkommengrenze**: „Versicherungsfrei [...] ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger [...] publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3.900 Euro nicht übersteigt [...]“ (§ 3 Abs.1 KSVG).

Neben den Versichertenbeiträgen speist sich die Künstlersozialversicherung auch zu einem wesentlichen Teil aus der Künstlersozialabgabe von Unternehmen, z.B. von Buch-, Presse- und sonstigen **Verlagen** (§ 24 Abs.1 KSVG).⁹³ Die **Abgabepflicht von Verlagen**, die sich als zusätzlicher Kostenposten in Buchkalkulationen niederschlägt,

⁹⁰ Näher dazu Lent, Urheberrecht Buchwissenschaft (2.Aufl.), S.156.

⁹¹ Allg. zur Sozialversicherung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1037 f. (Stichwort Sozialversicherung).

⁹² Vgl. die Angaben auf der Website der Künstlersozialkasse, abrufbar unter <https://www.kuenstlersozialkasse.de/service/ksk-in-zahlen> (letzter Abruf 5.11.2022).

⁹³ Allg. zur Abgabepflicht von Unternehmen Sperling/Kroß, ZUM 2014, S.210, 211. Zur Berechnung des jährlichen Abgabesatzes (im Jahr 2021: 4,2 %) auf die Honorarzahungen von Verlagen an selbständige Autoren vgl. die Angaben auf der Website der Künstlersozialkasse, abrufbar unter <https://www.kuenstlersozialkasse.de>.

ist verfassungskonform. Das BVerfG hat dazu ausgeführt: „Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere, auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabenbelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer besonderen Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung fremdnütziger Sozialversicherungsbeiträge kann sich aus spezifischen Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen.“⁹⁴

Verstöße gegen die Abgabepflichten können zu **Bußgeldern** führen (vgl. § 36 KSVG).

de/service/ksk-in-zahlen, letzter Abruf 5.11.2022. Die Zahlungsabwicklung der Künstlersozialabgabe von Verlagen kann durch die Ausgleichsvereinigung Verlage e.V. in Frankfurt a.M. erfolgen (nähere Informationen dazu unter <http://av-verlage.de>, letzter Abruf 5.11.2022).

94 BVerfG, NJW 1987, S.3115.

Sachverzeichnis

- Abmahnung** 171
- Abwägung** 118, 260, 310
- Abwehranspruch** ▶ Beseitigungsanspruch
 - ▶ Unterlassungsanspruch
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Grundrecht)** 83, 91 ▶ Ehre, Schutz der ▶ Persönlichkeitssphären ▶ Recht am eigenen Bild ▶ Recht am eigenen Wort ▶ Schutz des Lebensbildes
 - Schutz vor Indiskretionen 98
- American Psycho-E** 291
- Anachronistischer Zug-E** 256
- Anspruch (Zivilrecht)** 165
- Anstifter (Strafrecht)** 181
- Antike, Bücherrecht in der**
 - Persönlichkeitsschutz 20
 - Publikationsfreiheiten 12
- Strafrechtliche Schriftenverbote** 22
- Aufforderung zu Straftaten (Strafbarkeit)** 218
- Aufklärung, Bücherrecht in der**
 - Persönlichkeitsschutz 20
 - Publikationsfreiheiten 14
 - Strafrechtliche Schriftenverbote 25
- Auskunftsrechte** 165, 345
- Autorin, Autor**
 - Allgemeine Sorgfaltspflichten 339
 - Grundrechte 53
 - Haftung 167
 - Publizistische Sorgfaltspflichten 130
- Baumann Autobiographie-E** 226
- Beihilfe (Strafrecht)** 181
- Bekennnisbeschimpfung (Strafbarkeit)** 242
- Beleidigung** 97, 255
- Berichtigungsanspruch** ▶ Beseitigungsanspruch
- Berufsfreiheit (Grundrecht)** 86
- Beschlagnahmung** 262
- Beseitigungsanspruch** 171, 336
- Bibliothekspflichtstücke** 352
- Bildliteratur** 163
- Billigung von Straftaten (Strafbarkeit)** 223
- Biographie** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Bio-Hühnerstall-E** 117
- Blauer Engel-E** 116
- Blinkfuer-E** 76
- Blog** 57
- Böll Falschzitat-E** 107
- Buch** 338
- Buchautorin, -autor** ▶ Autorin, Autor
- Buchdesign** 299
- Bücherkontroversen** 7
- Bücherprozesse** 7
- Bücherrecht** ▶ Geschichte des Bücherrechts;
 - Begriff des 2
- Bücherverbrennung** 17
- Buchgeschichte** ▶ Geschichte des Bücherrechts
- Buchhandlung** 1, 315
 - Allgemeine Sorgfaltspflichten 339
 - Haftung 167
- Buchleserin, -leser** ▶ Nutzer von Werken
- Buchpreisbindung** 315
- Buchtitel** ▶ Werktitelschutz
- Bundesrepublik Deutschland, Bücherrecht in der**
 - Buchpreisbindung 44
 - Buchtitelschutz 48
 - Jugendmedienschutz 37
 - Persönlichkeitsschutz 21
 - Publikationsfreiheiten 18
 - Recht der Buchwerbung 46
 - Strafrechtliche Schriftenverbote 32
- Cicero-E** 265
- Comic** ▶ Bildliteratur ▶ Recht am eigenen Bild
- Computerspiel** 269
- Content Provider** 168
- Coverdesign** ▶ Buchdesign
- Datenschutzrecht** 347
 - Medienprivileg 350
- Delius-E** 162

- Designschutz** ▶ Buchdesign
- Drittes Reich** ▶ Nationalsozialismus
- Druckerei:** Allgemeine Sorgfaltspflichten 339
Haftung 167
- Druckprivilegien** 14
- Druckwerk** 56
- Durchsuchung** 262
- E-Book** 57, 73, 269, 273, 338
- Ehre, Schutz der** 93
- Ehrverletzung (Strafbarkeit)** 254
- Eigentumsfreiheit (Grundrecht)** 85
- Einziehung von Büchern (Strafrecht)** 186
- Elektronische Presse** 73, 87 ▶ E-Book
- Elektronisches Publizieren** ▶ E-Book
- Enhanced E-Book** ▶ E-Book
- Erzählung:** ▶ Publikation, fiktionale
- Esra-E** 79
- Fachbuch** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Fahrlässigkeit (Strafrecht)** 183
- Faktizitätsanspruch eines Buches** 119
- Fanny Hill-E** 252
- Fiktion/Non-Fiktion (Abgrenzung)** 119
- Filmfreiheit (Grundrecht)** 89
- Foto** ▶ Recht am eigenen Bild
- Fragen** 64
- Freiheitsstrafe (Strafrecht)** 186
- Frühe Neuzeit, Bücherrecht in der**
Persönlichkeitsschutz 20
Publikationsfreiheiten 13
Strafrechtliche Schriftenverbote 24
- Fünf Broschüren-E** 210
- Game-Adaption eines Buches** ▶ Computerspiel
- Gegendarstellungsanspruch** 166
- Geistiges Eigentum** 299
- Geldstrafe (Strafrecht)** 186
- Gemischte Äußerungen** 64
- Geschichte des Bücherrechts** 11
Buchpreisbindung 40
Buchtitelschutz 47
Jugendmedienschutz 35
Persönlichkeitsschutz 20
- Publikationsfreiheiten 12
- Recht der Buchwerbung 45
- Strafrechtliche Schriftenverbote 22
- Gesetzgebungskompetenz** 54
- Gesetzlichkeitsprinzip (Strafrecht)** 25, 31
- Gewaltdarstellungen (Strafbarkeit)** 235
- Glücksspielbuch-E** 83
- Gotteslästerung** ▶ Religionsbeschimpfung
- Grafik** ▶ Buchdesign
- Graphic Novel** ▶ Bildliteratur ▶ Recht am eigenen Bild
- Grundrechte** 53
- Haftung** 165
- Hermeneutik, Juristische** 6
- Herrnburger Bericht-E** 203
- Hochverrat (Strafbarkeit)** 208
- Hörbuch** 57, 73, 292, 318
- Illustration** ▶ Bildliteratur ▶ Recht am eigenen Bild
- Impressumpflichten** 13, 343
- Informationsfreiheit (Grundrecht)** 68
- Internetrevolution** 19, 39
- Intimsphäre** 100
- Investativjournalismus** 102, 145
- Josefine Mutzenbacher-E** 287
- Jugendmedienschutz** 86
- Indizierung** 270
- Kaiserreich, Bücherrecht im**
Buchpreisbindung 41
Buchtitelschutz 47
Jugendmedienschutz 35
Persönlichkeitsschutz 20
Publikationsfreiheiten 15
Recht der Buchwerbung 45
Strafrechtliche Schriftenverbote 27
- Karikatur** 77, 161
- Kartellrecht** 315
- Katz und Maus-Kontroverse (Günter Grass)** 127
- Kirchenindex** 13
- Klassenverhetzung** ▶ Volksverhetzung
- Kommerzieller Persönlichkeitsschutz** 112
- Kreditgefährdung** 97

- Kunstfreiheit (Grundrecht)** 76
Künstlersozialversicherung 354
Landesverrat (Strafbarkeit) 211
Lauterkeitsrecht 323
 Verbot irreführender Buchwerbung 326
Layout ▶ Buchdesign
Lehrbuch ▶ Publikation, nicht-fiktionale
Leipziger Volkszeitung-E 70
Lektorat 74, 99, 262, 328, 342
Leserschaft ▶ Nutzer von Werken
Lexikon ▶ Publikation, nicht-fiktionale
Literarische Figur 158, 164
Literarischer Hochverrat ▶ Publizistischer Hochverrat
Literatur ▶ Publikation
Literaturzensur ▶ Zensur, Begriff der
Lüth-E 59
Manga ▶ Bildliteratur ▶ Recht am eigenen Bild
Manuskript 119, 170, 293, 351
Markenrecht 299
Werktitelschutz 301
Medienfreiheiten ▶ Grundrechte
Medienprivilegien 74, 184, 259, 310, 350
Medienrecht ▶ Bücherrecht
 Begriff des 1
 Geschichte des 11
Meinungsfreiheit (Grundrecht) 58
Mephisto-E 79, 114
Methodik 5
Mittelalter, Bücherrecht im
 Publikationsfreiheiten 12
 Strafrechtliche Schriftenverbote 23
Mutzenbacher-E 287
Nachzensur 65, 66
Namensrecht 99
Nationalsozialismus, Bücherrecht im
 Buchpreisbindung 43
 Buchtitelschutz 48
 Jugendmedienschutz 36
 Persönlichkeitsschutz 21
 Publikationsfreiheiten 17
 Recht der Buchwerbung 46
 Strafrechtliche Schriftenverbote 31
netzpolitik.org-Kontroverse 216
Non-Fiktion/Fiktion (Abgrenzung) 119
NS-Diktatur ▶ Nationalsozialismus
NS-Symbol auf Buchcover-E 202
Nutzer von Werken 1
Öffentliches Informationsinteresse 123, 159
Online-Publishing ▶ E-Book
Opus Pistorum I-E 252
Opus Pistorum II-E 290
Ossietzky-Wiederaufnahme-E 215
Pazifistisches Lesebuch-E 207
Persönlichkeitsrechte ▶ Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Grundrecht) ▶ Postmortaler Persönlichkeitsschutz ▶ Unternehmenspersönlichkeitsrecht
Persönlichkeitsrechtsverletzung (Strafbarkeit) 253
Persönlichkeitssphären 99, 159
Pflichtexemplare ▶ Bibliothekspflichtstücke
Pflichtexemplar-E 353
Pocahontas-Kontroverse (Arno Schmidt) 246
Polizeifestigkeit der Presse 15, 75, 263
Pornografie (Strafbarkeit) 247
Postmortaler Persönlichkeitsschutz 85, 113
Pressefreiheit (Grundrecht) 71
Presserecht 2
Privatsphäre 100
Propagandakennzeichen (Strafbarkeit) 199
Propagandaschriften (Strafbarkeit) 192
Publikation
 Fiktionale 76, 155, 282, 312
 Nicht-fiktionale 3, 58, 121, 281, 310
Publikationsfreiheiten ▶ Grundrechte
Publizistischer Hochverrat (Strafbarkeit) 208
Publizistischer Landesverrat (Strafbarkeit) 211
Publizistische Sorgfaltspflichten
 Anonymisierung 134
 Gesetzesverstöße des Betroffenen 137
 Kritik 146
 Minderjährige 135, 161

- Recherchepflicht 131
- Recht auf Gegenschlag 148
- Recht auf Vergessenwerden 117
- Rechtswidrig erlangte Informationen 144
- Selbstöffnung der Sphären 147, 161
- Stellungnahme des Betroffenen 133
- Verdächtigungen 138
- Vergleich und Kritik 146
- Vollständigkeitsgebot 133
- Vorveröffentlichungen 139
- Wahrheitspflicht 132
- Zitate 135
- Quellenrecherche** 8
- Ratgeberbuch** ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Recht am eigenen Bild** 108
- Recht am eigenen Wort** 104
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** 85, 116
- Recht auf Vergessenwerden** 117, 141
- Rechtsgeschichte** 6 ▶ Geschichte des Bürgerrechts
- Rechtspolitik** 6
- Rechtssoziologie** 7
- Rechtswidrigkeit (Strafrecht)** 183
- Rechtswissenschaft** 6
- Religionsbeschimpfung (Strafbarkeit)** 242
- Rezension** 104, 126, 170, 293
- Risikoträchtige Buchgenres** 122
- Roman** ▶ Publikation, fiktionale
 - Jugendmedienschutz (Indizierung) 283
 - Persönlichkeitsschutz 156
- Rosmus-E** 115
- Rundfunkfreiheit (Grundrecht)** 87
- Sachbuch** 121 ▶ Publikation, nicht-fiktionale
- Persönlichkeitsschutz** 122
- Satire** 77, 161
- Satzbetrieb**
 - Allgemeine Sorgfaltspflichten 339
 - Haftung 167
- Schadensersatzanspruch** 174, 313, 322, 336
 - Immaterieller Schaden 177
 - Materieller Schaden 176
- Schmähekritik** 127
- Schmerzensgeld** ▶ Schadensersatzanspruch, immaterieller Schaden
- Schuld (Strafrecht)** 184
- Schutz des Lebensbildes** 107
- Self Publishing** 318, 340
- Sittlichkeitsdelikte** ▶ Pornografie (Strafbarkeit)
- Soldaten sind Mörder-E** 61
- Soraya-E** 107
- Sorgfaltspflichten** ▶ Publizistische Sorgfaltspflichten
 - Allgemeine 339
- Sozialadäquanz** 260
- Soziale Netzwerke** 57, 103
- Sozialsphäre** 101, 103
- Spiegel-E** 75
- Staatsverunglimpfung (Strafbarkeit)** 204
- Stoffrechte-Vertrag** 121
- Störerhaftung** ▶ Haftung
- Strafantrag** 184
- Strafrecht** 55, 179, 270
- Strauß-Karikaturen-E** 258
- Tanz der Teufel-E** 241
- Täterhaftung** ▶ Haftung
- Täterschaft (Strafrecht)** 180
- Tatsachenbehauptung** 63
- Täuschungsversuch-E** 144
- Teilnehmerhaftung** ▶ Haftung
- Telemedien** 56
- Trägermedien** 56
- Typographie** ▶ Buchdesign
- Üble Nachrede** 95, 255
- Umschlaggestaltung** ▶ Buchdesign
- Ungerechtfertigte Bereicherung** 165
- Unterlassungsanspruch** 166, 313, 322, 336
- Unternehmenspersönlichkeitsrecht** 85, 116
- Unternehmensschutz** ▶ Markenrecht ▶ Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ▶ Unternehmenspersönlichkeitsrecht
- Urheberrecht** 1
- Verbreiten eines strafbaren Inhalts** 182
- Verdeckte Äußerungen** 65

- Verfassungsrecht** ▶ Grundrechte
- Verjährung** 165, 261, 336
- Verlag** 1, 315
 - Allgemeine Sorgfaltspflichten 339
 - Grundrechte 53
 - Haftung 167
 - Publizistische Sorgfaltspflichten 130
- Verleumdung** 96, 255
- Vernehmung** 262
- Vernichtungsanspruch** ▶ Beseitigungsanspruch
- Volksverhetzung (Strafbarkeit)** 228
- Vorkonstitutionelle Schriften** 197, 234
- Vorsatz (Strafrecht)** 183
- Vorzensur, Verbot der** 15, 66
- Wagenbach-E** 222
- Wallraff I -E** 102
- Wallraff II-E** 146
- Weimarer Republik, Bücherrecht in der**
 - Buchpreisbindung 43
 - Buchtitelschutz 48
 - Jugendmedienschutz 36
 - Persönlichkeitsschutz 21
 - Publikationsfreiheiten 16
 - Recht der Buchwerbung 45
 - Strafrechtliche Schriftenverbote 29
- Weißer Rose (Widerstandsgruppe)** 32
- Werbung** 45, 112, 293, 323
- Werktitelschutz** 300, 301
- Werturteil** 63
- Wettbewerbsrecht** ▶ Kartellrecht ▶ Lauterkeitsrecht
- Wissenschaftsfreiheit (Grundrecht)** 80
- Zeichnung** ▶ Bildliteratur ▶ Recht am eigenen Bild
- Zensur, Begriff der** 66
- Zulassungsfreiheit** 337

Das Lehrbuch richtet sich an Studierende der Buchwissenschaft im Master- und Bachelorstudium. Es gibt ihnen einen Überblick zu den buchspezifischen Aspekten des Medienrechts und ergänzt damit das Parallelwerk „Urheberrecht für Buchwissenschaftler“. Erläutert werden in der 2. Auflage des Studienbuchs zunächst die historischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen, ehe z.B. die Abwägung zwischen Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten bei Romanen und Sachbüchern, strafrechtliche Buchverbote, die Indizierung jugendgefährdender Druckausgaben und E-Books sowie Buchtitelschutz, Buchpreisbindung und Buchwerbung behandelt werden. Viele Falldarstellungen zu Bücherprozessen und anderen Bücherkontroversen, die seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland für Aufsehen sorgten, bieten dabei auch Anknüpfungspunkte für Recherchen zu buchwissenschaftlichen Einzelfragen, etwa aus dem Themenfeld der Literaturzensur.

Dr. iur. Wolfgang Lent, geb. 1968, ist Lehrbeauftragter am Zentrum für Buchwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er hält seit 2005 Lehrveranstaltungen zum Urheber- und Medienrecht in den Studiengängen der Buchwissenschaft. Promotion im Medienverfassungsrecht und mehrere Veröffentlichungen zu medienrechtlichen sowie anderen Themen, u.a. zu Rechtsfragen der elektronischen Presse und zur Verlagsgeschichte eines Braunschweiger Wissenschaftsverlages.

49,90 €
ISBN 978-3-487-16365-9



www.olms.de